

ADAM KRANTZ

Schöffenbuch
1641 - 1788
Blatt f-631 f

Der Versuch einer Transliteration des
Schlopper Schöffenbuches
von 1641 bis 1695

Rep. 38 b Schloppe

Acc. 12/89 Nr

2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Hauptteil	3
Verzeichnisse	233
<i>Personen.....</i>	<i>233</i>
<i>Ortschaften und ortsbezogene Flurnamen</i>	<i>255</i>
<i>Andere Flurnamen.....</i>	<i>258</i>
<i>Berufe und Posten</i>	<i>259</i>
<i>Familiennamen.....</i>	<i>265</i>

Hauptteil

Einführung

Schöffenbuch eines ehrbaren, wohlweisen Gerichts der Stadt Schloppa und sind damalen im Gericht gewesen: Herr Peter Kenitz Richter, Herr Matthias Kusmer Richter, Herr Johann Spenst Schöffe, Herr Tomas Jödicke Schöffe, Herr Peter Janicke Schöffe, Herr Ertman Berendt Schöffe, Herr Johan Sommerfeld Schöffe, Herr Jacob Kremnitz Schöffe, Herr Nicolaus Crammen Stadtschreiber, angefangen anno 1641 den 25 November.

1a/b {25 November 1641}

Initium meum a domino, in pace florent omnia.¹ Anno 1641, den 25 November.

Erbschaft Christoph Schmieden seligen nachgelassenen Witwe mit ihrer Stieftochter Catharina Schmid und ihren rechten Kindern. Nach Absterben ihres Mannes seligen ist vor ehrbarem, ehrethamem Gericht erschienen die viel ehr- und tugendsame Frau Barbara Biddellmans, seligen Christophoro Schmides hinterbliebene Witwe, und berichtet, wie sie vorhabens, ihren Kindern und ihrer Stieftochter väterlich Erbe auszusetzen und zu entrichten, derowegen gebeten, ihrem Amte nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ein ehrbares Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Und kommt den beiden Kindern von Mobilien und Immobilien samt Abrechnung der Schuld, so die Mutter an sich genommen, 103 fl. poln. heraus, so den Vormündern zugestellt und auf Rente ausgetan werden. Anlangend des Handwerkszeugs, so dem Sohn zugefallen, nimmt derselbe, weil ihm solches von rechts wegen gehörig, 36 fl. poln. mehr als die Tochter heraus. Die Stieftochter aber hat alsfort das Ihre, so ihr zugefallen, richtig bekommen und hinweggenommen. Anno 1641, den 25 November. Und gibt die Mutter ihrer Tochter eine halbe Hochzeit unstreflich, wenn sie zu Ehren kommt, einen Mantel für 6 Rthl. und eine Starke für 4 Rthl. Zu Vormündern sind verordnet und gesetzt Marten Ludeke und Marten Janitze.

Hierauf der Sohn, Hans Schmidt, alles, was seinem Patrimonium anlangend, zu sich genommen und hiermit die Herren Vormünder seinenthalben [*seinetwegen*] gänzlich quittieren tut. Anno 1642, den 30 Juli.

Ich, Hans Schmidt, mit meiner einer [*eigener*] Hand unterschrieben und die Vormünder gänzlich gequittiert.

Manu propria

Heute, dato den 9 Juni anno 1654, ist vor uns ehrbarem, ehrethamem Gericht persönlich erschienen Hans Schönefeldt, Anna Schmiedes ehelicher Mann, angehend, wie er von den Herren Vormündern richtig ist bezahlt worden. Tut sich deswegen für richtige Bezahlung bedanken und die Herren Vormünder hiermit quittiert.

2a/3a {13 Dezember 1641}

Auxilium meum a domino, qui fecit caelum et terram.² Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo primo [*1641*], den 13 Dezember.

Nach Absterben seligen Joachim Havelandes hat ein ehrbares Gericht ihres hochtragenden Amtes nach, die Freunde seligen Joachim Havelandes von Zedenik verschrieben, damit richtige Erbschaft laut dessen von beiderseits Vermachten $\therefore$ Eheleuten, als Joachim Havelandt und seiner Frau Anna Gnauwen $\therefore$ aufgerichteten Testaments gehalten werden möchte. Weil dann

¹ Mein Ursprung kommt vom Herrn, in Frieden gedeiht alles.

² Meine Hilfe vom Herrn, der Himmel und Erde erschaffen hat. Psalm 120.

sich die Freunde Seligen, als Adam Havelandt und Anna Havelandes, als Bruder und Schwester, gestellt, alle hinterbliebene Verlassenschaft in Augenschein genommen und sich dabei mehr Schuld als selbige Erbschaft, so hinterlassen nicht Wert gewesen, befunden. Dennoch hat die G.G. Herrschaft ein patrociniertes³ und gnädiges Auge auf sie gehabt in Betrachtung, weil sie so einen fernen Weg gereist, ihnen aus Gnaden /: damit sie sich wegen ihres in Gott ruhenden Bruder zu genießen und zu getrösten hätten /: verehrt und geschenkt samt allen Zehenden, so von Rechts wegen derselben wäre zugehörig gewesen, verehrt als fürs Erste an Kleidung, ein Wams von ceydenschem [zaden] Bomsin mit 20 silbernen Knöpfen, ein paar Hosen vom gleichen Zeuge, eine schwarze Wandmantel, eine gestickte Mütze, ein ledern Gürtel mit vermischemt Beschlag von (Muntz) gemacht, ein grün Futterhemd⁴, ein braun Futterhemd, ein Paar gefütterte, graue Wandhandßken [Wandhandschuhe], ein Paar lederne Handßken, ein Paar graue Strümpfe, ein Paar semische⁵ ledern Strümpfe, ein Paar Stiefeln, ein Paar Schuh, ein Paar Pantöffeln. An Geld, dreißig fl. poln., 2 Pferde und einen Wagen samt Siehlen [Siele], Zügel, (Zöhme), Peitschen und eine raue [raue=grobe] Decke, 2 Hemden, 3 Betten, 2 Pföle, ein Kissen und ein Laken, 3 Bücher und eine Handschrift, von 4 Zentner 45 Pfund Kupfer, so die Erben von Greger Menow von Stargardt aber zu fordern haben, darauf sich auch als Bruder und Schwester alle Donation und Verehrung belieben lassen, hiermit angelobt, versprochen und verschrieben, dass nunmehr weder diese Stadt, derselben Einwohner oder der gnädigen Herrschaft Untertanen von ihnen weder von ihren Anverwandten, geboren oder ungeboren, wie und welcher Gestalt sie immer Namen haben mögen, niemand ausgeschlossen, soll oder kann besprochen werden, uns auch daneben, wenn etwas vergehen sollte, jedoch unverhoffentlich, da wir dann alle für einen gestehen wollen, uns auch weder geistlich noch weltlich Recht schützen oder defendieren [verteidigen] soll, besondern Macht haben sich an uns und alle unseren Nachkommenden oder Erben zu erholen Macht haben solle. Zu mehrer Versicherung ist dieses in eines ehrbare Gerichtsschöffebuch verschrieben und von mir, Adamo Havelandt, in Vollmacht meiner Brüder Kinder, als von Andres und Jacob Gebrüder die Havelande, unterschrieben und korroboriert [bestätigt] worden. Anno et die ut supra.

Adam Havelandt in Vollmacht meiner Brüder Kinder habe dieses geschrieben und untergeschrieben. mpp

4a/4b {26 Mai 1642}

Magna dei charitas ejusq. suavitas.⁶ Anno 1642 montags vor Himmelfahrt.

Nach Absterben Michell Janikens ist Maria Sauls, Michell Janiken seligen nachgelassene Witwe, vor einem ehrbaren, wohlweisen Gericht erschienen und berichtet, wie sie vorhabens, ihrem Sohn Marten Janiken väterlich Erbe auszusetzen und zu entrichten, derowegen gebeten, ihrem Amte nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ein ehrbares Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Und gibt die Mutter ihrem Kind für alle Mobilien und Immobilien, als Haus, Hof, Kleidung, Werkzeug, wie und welcher Gestalt es immer Namen haben mag, nichts ausgeschlossen, alles laut der Ästimation in einer Summa berechnet, heraußer [heraus] 86 fl. poln., als den ersten Termin, wenn man wird schreiben 1644 die Hälfte, nämlich 43 fl. poln., und den letzten und restierenden Termin, wenn man wird schreiben 1652, wiederum so viel, als 43 fl. poln. Dagegen unterhält die Mutter ihren Sohn in notdürftiger Kleidung, Alimentation und zu Schulen, lässt ihm ein freies Handwerk lernen, wozu er Lust haben wird, und richtet ihm eine halbe Hochzeit aus, nach Vermögen. Und sind zu Vormündern gesetzt und verordnet Marten Lüdike und Jürgen Fürstenow.

³ patrosinieren: jmdm. Hilfe, Rechtsbeistand leisten; patrosiniert: schützend

⁴ Futterhemd: eine kurze Bekleidung des Leibes, welche unmittelbar über dem Hemd, unter der Weste getragen

⁵ semisch, auch sämisch: nach dem Verfahren der Sämischgerberei hergestellt

⁶ Wielka jest miłość Boga i jego słodycz.

Anno 1646 den 3 Januar ist nach Absterben seligen Jürgen Förstenowen Pavel Mantey in seine statt zum Vormund verordnet worden.

Anno 1661 an Himmelfahrtsabend ist Marten Moldenhawer an Paul Manteys Stelle zum Vormund konstituiert worden.

Anno 1658 den 15 Juli hat der Stiefvater Hans Herr seinem Stiefsohn Christoff Janiken die letzte Hälfte seines Patrimoniums, nämlich 43 fl. poln., vor einem ehrbaren und wohlweisen Gericht abgegeben und hat der Stiefsohn solches Geld, weil er es begehrt, in seinen Gewahrsam genommen und tut also seinen Stiefvater wegen des ausgesetzten Patrimoniums hiermit wirklich quittieren. Was die Rente belangt, müssen die Vormünder besage ihres Registers davon Rechnung tun. Actum anno et die ut supra.

Stofel [*Christofel*] Janike, meine eigene Hand

Anno 1664 den 24 April ist vor uns Richter und Schöfften erschienen Christoffel Janike mit Angebung [*Anzeige*], dass ihm von seinen beiden Vormündern, als Martin Lüdicken und Martin Moldenhäuer, wegen des, was ihnen anvertraut ist, ein ganz vollkommenes Genügen geschehen, weswegen er sie um nichts mehr zu besprechen hat und tut sie deswegen hiermit wirklichen quittieren. Zu mehrer sichert er sich eigenhändig untergeschrieben.

Stofel Janike, meine eigene Hand

5a/5b {26 August 1642}

Actum Schloppe, den 26 August anno 1642. Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, Gottes des Heiligen Geistes, Amen.

Gebe ich, Elias Stargardt, nebst meiner Frau Susanna Panekens, des durchlauchtigsten, hoch- und wohlgeborenen Herrn, Herr Francisco À Dembia Dembinsky, Podkomorzy [*Pokomorzy*] Krakowskiego, Wielickiemu, Bochinskiemu, etc., etc., Starosta, geborene Untertanen hiermit vor männiglichem, was Standes, Würden oder Condition dieselben sein, zu vernehmen. Nachdem wir aus langem, wohlbedachtem Rat freiwillig, ungezwungen, bei guter Vernunft und Verstand, auch bei frischem und gesundem Leib, für welches wir dem gnädigen und barmherzigen Gott von Grund unseres Herzen zu danken, weil wir dann alle sterbliche Menschen und dem zeitlichen Tod unterworfen, wir auch unsere Jahre und Alter mit Ehren erreicht, als verspricht und gedachter Elias Stargardt seiner lieben Hausfrau Susanna Panekens alle seine Güter, als an Hausgerät, Kleidung, Vieh und allem anderen, so beweglich und unbeweglich, weil sie ohne Leibeserben, nichts ausgeschlossen, selbes nach seinem Tod zu besitzen und zu gebrauchen, und von seinen Freunden, wie und wo dieselben Namen haben mögen, nimmermehr zu besprechen, Macht haben sollen, welche Begiftigung [*Schenkung*] sie mit Dank akzeptiert und zu wahrer Darzeigung ihrer Dankbarkeit, gesunden Leibes und in Gegenwart des Herrn, Herr Johann Martini, der Herrschaft Drano und Schloppe Administratoren, wie auch eines ehrbaren Gerichts dieser Stadt Schloppe. Hinwiederum, da er ihren Todesfall erleben würde, alle ihre gesamten und gehabten Güter, allerdings geschenkt und vorbeschrieben, nichts ausgenommen, zu erb und eigen beschieden und gerichtlichen verschreiben lassen. Sollte aber der letzte von ihnen beiden Todes verfallen, mögen beiderseits Freundschaft die Güter, so übrig sein möchten, zu gleichem Erbe nehmen. Dafern aber einer oder der andere, so zuletzt überbleiben möchte, sich wiederum verheiraten würde, soll die Freundschaft des Verstorbenen mit dem Überbliebenen zu teilen, Macht haben. Urkundlich haben wir dieses in unser Gerichtsschöfftenbuch verzeichnen lassen. Geschehen in Schloppe, anno et die ut supra.

6a {5 September 1642}

Erbschaft Herrn Peter Schrödern mit seinem Sohn Paull Schrödern. Anno 1642, den 5 September.

Nach Absterben seiner Frau seligen, als Anna Kuben, ist vor einem ehrbaren, ehrsamem Gericht erschienen der ehrenfeste und vornehme Peter Schröder und berichtet, wie er vorhabens, seinem Sohn mütterliches [*Erbe*] auszusetzen und zu entrichten, derowegen gebeten, ihrem Amte nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ehrbares, ehrsamem Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Und gibt der Vater seinem Sohn erstlichen an Geld, hundert fl. poln. Der Mutter Kleidung, so geästimiert worden sein, erstlichen einen grobgrünen Rock 3 Rthl., ein sammeten Leibstück für anderthalben Rthl. und ein floreten Leibstück für 1 Rthl., ein schamloten Leibstück für einen halben Rthl., einen Mantel für 6 Rthl. Und behält der Vater alle Kleidung an sich und bezahlt den Vormündern die 12 Rthl. für die Kleidung, wenn man wird schreiben 1642 auf Martini. Die vorigen 100 fl. poln. gibt der Vater seinem Sohn, wenn er von 12 Jahren ist, als anno 1648, richtig und bar ab. Und hält der Vater das Kind zu Schulen, in Alimentation und notdürftiger Kleidung, lässt ihm künftig ein redliches Handwerk lernen, wozu es Lust hat, und dann zur Wanderschaft einen Mantel und ein Degen. Wenn er nun zu Ehren kommt, gibt ihm der Vater zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, 1 Viertel Rindfleisch unstreflich, 1 Hammel, 2 Gänse, 4 Hühner, 1 halb Viertel Saltz, 1 halb Pfund Pfeffer, 1 Viert [*Viertel*] Erbsen. Zu Vormündern sind verordnet worden Jochim Schimming und Marcus Wollfeil.

7a/7b {20 Oktober 1642}

Erbschaft Bartholomei Wilken mit seinen vier rechten Kindern, wie folgt. Anno 1642, den 20 Oktober.

Nach Absterben seiner Frau selige ist Bartholomeus Wilcke vor ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen und berichtet, wie er vorhabens, seinen Kindern mütterlich Erbe auszusetzen und zu entrichten, derowegen gebeten, ihrem Amt nach Erbschaft zu halten und Richtigkeit deswegen zu machen. Ein ehrbares Gericht sich solches nicht wissen zu verweigern, die Erbschaft vorgenommen und folgendermaßen vertragen und verschrieben. Erstlichen gibt der Vater seinem Sohn Petern 30 Rthl. Muttererbe, wie er seinem ältesten Sohn Hansen gegeben. Auch hält ihm der Vater, wenn er ausgelernt, einen freien Tisch nebenst einem Gesellen ein ganzes Jahr lang. Im Falle der Vater aber versterben sollte, in selber Zeit seiner Lehrjahre oder Wanderschaft, soll er 10 Rthl. aus den Gütern voranzunehmen, mächtig sein, dass also seine ganze Summa sich auf 40 Rthl. betreffen tut. Auch gibt der Vater seinem Sohn Peter, wenn er dermal eins heiraten sollte, eine halbe Hochzeit unstreflich. Anlangend seiner Tochter Catharinen, gibt der Vater seiner Tochter an Muttererbe und Brautschatz ebenmäßig 40 Rthl., wie und also die älteste Tochter Engell empfangen, als erstlichen entrichtet auf Pfingsten anno 1643 die 20 Rthl. :/ 20 Rthl. des 1643 Jahres auf Pfingsten :/, den anderen und letzten Termin der Gelder, als die übrigen 20 Rthl., erlegt der Vater und gibt ab, auch auf Pfingsten des 1644 Jahres. Auch gibt der Vater seiner Tochter Catharinen eine Kaste unstreflich, einen braunen Rock von englischem Tuch mit einem damaschken Breme unstreflich, ein schwarzen hundskoten Rock mit einem tripen Breme, ein gallschwarzen Wandrock, eine Mantel unstreflich, ein braunen damaschken Leibstück, ein schwarz floreten Leibstück, ein schwarz tobbinen Leibstück, eine seiden vierdraten Jope. An Betten, 3 Betten, eines mit einer bunten Büre, 3 Pöhle, eines mit einer bunten Büre, 4 Kissen, 2 mit bunten Büren, 4 Bettlaken, 2 kleine und 2 größere, 2 Tischtücher, ein kleines und ein grobes, 2 Handtücher. An Kesseln, 1 Kleiderkessel oder Waschkessel, 1 Götling, 1 Fischkessel. An Schweinen, 2 fette aus der Mast und 2 magere. Auch gibt der Vater seiner Tochter Catharinen, wenn sie zu Jahren kommt, eine halbe Hochzeit unstreflich. Und sind der Tochter zu Vormündern verordnet und gesetzt Marten Rhünger und Thieß Quast. Anno et die ut supra.

8a {12 Dezember 1642}

Anno 12 Dezember 1642.

Zu wissen jedermann, sonderlich aber denen so daran gelegen, dass dato vor einem ehrenvollen, wohlweisen Gericht Matthias Quast und Hans Quastsche erschienen und einen steifen und unwiderruflichen Erbkauf gemacht, getroffen und geschlossen sothanermaßen [*solchermaßen*], wie folgt. Es kauft Mathias Quast von der Hans Quastschen Haus und Hof als eine Baustätte in allen ihren Grenzen, mit einem Garten bei der Neuen Mühle gelegen, zusamt aller Landung, die mit dem Pflug mag begattet [*bestellt*] und beackert werden, in Beisein und Aufgebung [*Auftrag*] aller Verkäuferin ihrer Erben, erb- und eigentümlich um und für 320 fl. poln. Währung. Doch also, dass die Hans Quastsche bei ihren Lebzeiten das Haus zu bewohnen sich vorausbehalten hat, Matthias Quast aber beides, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit vollkommenen Abtrag der Dienstgelder⁷ und anderer gravaminum [*Belastungen*], geben und abtragen soll. Solches ist zu mehrer Konfirmation vor ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht geschehen und in dieses Schöffebuch verzeichnet worden. Actum anno et die ut supra.

NB. Anno 1644 den 30 August ist vor ehrbarem, ehrsamem Gericht allhier die richtige Erbschaft wegen Herrn Martin Wakenitzen seligen nachgelassener Witwe Elisabeth Creutzes auch seligen wegen ihrer zweien hinterlassenen Kinder, als Lorentz und Maria, ihres Vaterguts und Mutterguts halber Richtigkeit getroffen. Dass also die beiden Kinder in puncto plenarie sind kontentiert worden, als von Vatergut jedes Kind 20 Rthl., an Muttergut der Sohn 40 Rthl., als namens Lorentz, die Tochter Maria an Hochzeitkosten und anderen auch 40 Rthl., welche sie am Hause bar empfangen. Wegen Lorentzens 40 Rthl., so der Mutter Bruder zu sich genommen, tun die beiden Erben nebst ihrem Vormund Gottfried Creutzen uns, als ehrbarem, ehrsamem Gericht, plenarie, wie gebräuchlich, quittieren und solches mit seiner eigenen Handunterschrift konfirmieren.

Gottfried Kreutz, Maria Propria, Laurentius Wittke, Maria Wittke

8b {1 Februar 1643}

Erbschaft Elisabeth Kreutzers, Marten Wakenitzen seligen nachgelassene Witwe, wegen ihrer Tochter Ursula Wakenitzen. Anno 1643, den 1 Februar.

Nach Absterben des ehrbaren und namhaften Marten Wakenitzen ist vor einem ehrenfesten und wohlweisen Gericht erschienen Elisabeth Kreutzers, gedachtes Wakenitzen seligen nachgelassene Witwe, und dasselbe um eine Erbschaft wegen ihres Töchterleins zu halten bittlich ersucht, worauf ein ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht sich ihres hochtragenden und thewr [*nachdrücklich*] anbefohlenen Amtes erinnernd, sich dessen nicht verweigernde [*verweigernd*], die Erbschaft vorgenommen, entschlossen und verschrieben sothanermaßen, wie folgt. Es gibt die Mutter dem Mägdlein Ursula Wakenitzen an väterlichem Erbe für alles und alles, samt und sonderlich, 24 Rthl. und 10 arg. [*Brambürger*]. Davon heute dato 18 Rthl. und 10 arg. [*Brambürger*] einem ehrsamem, wohlweisen Gericht entrichtet, welche gedachte 18 Rthl. und 10 arg. [*Brambürger*] den dazu gesetzten Vormündern zugestellt, und muss die Mutter die noch hinterstellige 6 Rthl. künftige Weihnachten ablegen, als wenn man schreiben wird 1644. Und solchermaßen wird als dann das ausgesetzte väterlich Erbe der 24 Rthl. und 10 arg. [*Brambürger*] entrichtet sein, sind also die 6 hinterstellige Rthl. plenarie entrichtet, welche auch die Herren Vormünder wegen väterliches Erbe vollkommlichen empfangen. Über das gibt die Mutter dem Mägdlein, 2 Betten mit weißen Büren, 2 Pfüle mit weißen Büren, 2 Kissen, 2 Laken, ein grobes und ein kleines. An Kesseln, einen Kleiderkessel und einen kleinen Fischkessel, sind zu Geld geschlagen. Zur Hochzeit gibt sie ihr 1½ Scheffel Roggen, ein Viertel Rindfleisch, einen Hammel, 2 Tonne Bier. Hierzu sind dem Mägdlein vorgesetzt zur Vormundschaft Herr Hans Genge und Michel Jürß. Anno et die ut supra.

⁷ Dienstgeld: Geldleistungen, welche die Pflicht der Frondienste ersetzen

NB. Die benannten Hochzeitkosten sind zu beiderseits Erben kassiert und zu Geld geschlagen worden, welches die Herren Vormünder empfangen.

Anno 1644 den 30 August ist wegen seligen Martin Wakenitzen Witwe, Eliabeth Kreutzes seligen, Erbschaft ihrer kleinen Tochter Ursulen an Barschaft zukommen, an Hochzeitkosten, Kupfergefäße und Zinn und andern 51 Rthl. Das Leinengerät hat die Großmutter zu sich genommen auf der Vormünder Verantwortung, worauf alsofort die Vormünder 11 Rthl. empfangen.

NB. retro vertas⁸

9a {1 Februar 1643}

Erbschaft Marien Friederichs, Jürgen Quastes seligen nachgelassene Witwe wegen ihrer beiden Söhne Hans Quast und Jacob Quasten. Anno 1 Februar 1643.

Nachdem durch Gottes allweisen Rat und Willen aus dieser Welt abgefordert worden, der ehrenfeste und wohlgeachte Herr Jürgen Quast, ist aus sonderm Bedenken vor ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht erschienen die ehrbare und tugendsame Frau Maria Friederichs, geregtes [*gerechten*] Jürgen Quasten seligen nachgelassene Witwe, mit fleißiger Bitte bei ihr eine Erbschaft der beiden Kinder, als Hanses und Jacobs wegen, abzuwarten, dabei sich dann ehrbares, ehrenfestes, wohlweises Gericht seines hoch und thewr von Gott anbefohlenen Amtes erinnernd, hierinnen gedachter Witwe gewillfahrt, die Erbschaft angefangen, gemittelt [*vermittelt*], geschlossen und in dieses Schöffebuch verschrieben folgendermaßen. Es gibt die Mutter an väterlichem Erbe für alles Bewegliche und Unbewegliche beiden Söhnen 20 Rthl. Über das sind väterliche Kleider ästimiert von ehrbarem, ehrsamem Gericht um und für 4 Rthl., bekommt also jeglicher Knabe von den ausgesetzten 20 Rthl. und 4 Rthl. 12 [*Rthl.*]. Es will auch die Mutter jedem Knaben, so sie nach Gottes Willen zur Ehe schreiten sollten, geben zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, 1 Viertel Rindfleisch, jedem Knaben einen Hammel, einen halben Scheffel Erbsen einem jeden. Vorgesagte 12 Rthl., so der ältere an väterlichem Erbe bekommt, wie auch der jüngere, soll die Mutter künftige Weinachten in diesem 1643 Jahr ablegen. Andere gedachte 12 Rthl., so der jüngere bekommt, soll sie ablegen im 1646 Jahr auf Weihnachten. Auch will sie die Knaben in notwendiger Kleidung halten und jedem nach seinem Belieben ein Handwerk lernen lassen. Hierzu sind zu Vormündern verordnet worden Marten Quast und Hans Herr. Anno et die ut supra.

Ich, Endesbenannter, bekenne kraft dieses, dass mir meine gesetzten Herren Vormünder vor ehrbarem, ehrsamem Gericht wegen meines Patrimoniums richtige Rechnung und gute bare Bezahlung getan haben. Tue demnach beides ein ehrbares, ehrsamem Gericht, wie auch die Herren Vormünder, hiermit wirklich quittieren. Zu mehrer Beglaubigung habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben.

Hans Quast, meine eigene Hand

9b {13 März 1643}

Actum Schloppe, den 13 März anno 1643. Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit, Amen. Gebe ich, Steffen Otte nebst meiner Hausfrau Susanne Krolles, des durchlauchtigsten, hoch- und wohlgeborenen Herrn, Herr Francisco À Dembia Dembinsky, Podkomorßy Krakowskiego, Wielickiemu, Bochinskiemu, etc., etc., Starosta geborene Untertanen, hiermit vor männlichen, was Würden oder Condition dieselben sein, hiermit vernehmen. Nachdem wir sterbliche Menschen beide und ohne Leibeserben, wir aus wohlbedächtigem, langgepflogenem Rat freiwillig, ungezwungen, ungenötigt und bei guter Vernunft und Verstand, auch bei

⁸ Bezug auf NB auf der Seite 8a.

frischem und gesundem Leib, dafür Gott herzlich gedankt, Sinnes geworden, ein steifes, kräftiges und unwiderrufliches Testament unserer Mobilien und Immobilien aufzurichten. Als sind vor einem ehrenfesten und wohlweisen Gericht deshalb wir erschienen, bittende, sie wollten günstigst geruhen, uns hierinnen zu willfahren, welches auch für gut angesehen und wohlbedächtig nach Erwägung des Handels verzeichnen und diesem Schöffnenbuch inserieren lassen. Ist demnach dies ihr letzter Wille, dass wenn nach Gottes allein weisen Rat und Willen einer von beiden des zeitlichen Todes verfahren würde, soll der Freundschaft aus Gütern 30 fl. poln. und die Kleidung herausgegeben werden und keiner der Freunde, auch wie nah er dazu kommen möge, keinen Anteil noch Recht daran haben. Zu mehrer Kräftigung und Steuer der Wahrheit ist dieses in unser Schöffnenbuch verzeichnet worden. Anno et die ut supra.

Dass heute, dato den 26 Juni anno 1645, nach Absterben seiner ehelichen Hausfrau Susanna Krols, Steffan Otto sich besage des gemachten Testaments mit ihrem Bruder Pavel Kroll richtig in allem wegen ausgemachten Geldes und Kleidung vertragen, und gibt Steffan Otto gemeldetem Pavel Krollen 100 fl. poln., welche auch Pavel Kroll bar empfangen, und tut Pavel Kroll gemeldeten Steffan Otten vor ehrbarem, ehrsamem Gericht wegen empfangenen Geldes gebührlich quittieren, hat auch hinfüro Pavel Kroll gemeldeten Steffan Otten nicht mehr zu besprechen. Zu mehrer Sicherheit ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch verzeichnet. Anno et die ut supra.

10a {6 April 1643}

Actum Schloppa, den Montag nach Ostern anno 1643.

Nach Absterben des ehrbaren und wohlgeachten Herrn Casper Hellen ist vor einem ehrenvollen, wohlweisen Gericht erschienen die ehrentugendreiche Frau Margarita Brunen, gedachten Casper Hellen seligen nachgelassene Witwe, und bei demselben um eine gerichtliche Erbteilung angehalten, wobei ehrbares, ehrsamem, wohlweises Gericht sich ihres thewr anbefohlenen Amtes erinnernd die Erbschaft vorgenommen, entschieden und verschrieben solchermaßen, wie folgt. Dass die Mutter der Tochter Dorothea Hellen an väterlichem Erbe herausgibt drittehalbhundert [250] fl. poln. und ihr für die Kleidung Vaters wegen zukommen 26 fl. poln. Tut in Summa zweihundert und sechs und siebenzig fl. poln. Den ersten Termin, nämlich 50 Rthl., hat die Mutter alsofort bei der Erbteilung abgelegt. Den anderen Termin, als 100 fl. poln., soll sie geben auf Martini in diesem 1643 Jahr. Auch gibt sie, die Mutter, der Tochter an Kleidung und Bettgewand, einen braunen englischen Wandrock mit einem damassken Breme, einen taften Rock und einen grobgrünen Rock, ein seiden Leibstück von Tripet und eins von Damassken, auch eins von Vierdraht, eine schwarze englische Mantel von Wand, eine vierdraten Jope und eine unstrefliche Bettdecke, 3 kleine Bettlaken und ein grobes, 3 Tischtücher, zwei flessen und ein grobes, 3 Handquellen. An Vieh, eine Kuh, 2 Feldschweine und das dritte aus der Mast. An Betten, zwei Betten mit Stripwerk, 3 Pfülen mit Stripwerk, 4 Kissen, zwei mit weißen Büren und zwei mit Stripwerk. Einen untadelhaften Ring, eine wohltüchtige lobwürdige Kiste, und eine halbe Hochzeit, so nach Vermögen kann ausgerichtet werden, item zwei Kessel, einen großen Braukessel und einen Kohlkessel. Hierzu sind zu Vormündern verordnet die ehrbaren und wohlgeachten Peter Hennike und Joachim Schimmingk. Anno et die ut supra.

Anno 1644 den 17 März hat die Casper Hellsche, Margarethe Brunen, wegen ihrer Tochter Dorothea Hellen 86½ Rthl., welche ihr wegen der Kleidung und Hochzeit ausgemacht worden, zu sich genommen und an sich behalten, und müssen dieselbige, wofern die Mutter verfallen sollte, für alle anderen Erben, ehe sie mit zum Erbteil treten, aus den Gütern vorausgegeben werden.

10b {10 August 1649}

Anno 1649 den 10 August ist vor ehrbarem, ehrsamem Gericht allhier richtige Rechnung gehalten worden zwischen Frantz Eberten, Bürgern und Tuchmachern, wegen seiner Frau Dorothea Hellen väterliches Erbe an einem und dann zwischen den verordneten Herren Vormündern, also Peter Henniken und Jochim Schimmingen, hat auch an barem Geld besage des Registers und Rechnung 115 Rthl. 2 fl. 14 gr. poln. zu seinen Händen empfangen, hat hinfüro die Herren Vormünder um nichts mehr zu besprechen, bedankt sich für gute Bezahlung und tut hiermit ehrbares, ehrsamem Gericht, wie auch die Herren Vormünder gebühlich quittieren. Zu mehrer Versicherung hat Frantz Ebert dieses mit eigener Hand Subskription [*Unterschrift*] konfirmiert. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra.
Frantz Ehvart

11a {6 April 1643}

Actum Schloppa, den Montag in den Ostern anno 1643.

Nach Absterben der viel ehrentugendreichen Frau Gerdruth Janitzen, des weiland ehrbaren und wohlgeachten Herrn Hans Petzken nachgelassene Witwe, ist ihrer nachgelassenen Güter halben auf bittlich Ansuchen bei einem ehrsamem, wohlweisen Gericht eine richtige Erbteilung geschehen, welches sich hierin nicht säumig halten, sondern vielmehr ihres hochtragenden Amtes erinnernd, nachleben [*befolgen*] wollen und die Erbschaft wegen Haus und Hof, Mobilien und Immobilien folgendermaßen vorgenommen und entschieden. Das Haus und Hof ist ästimiert um und für 100 Rthl. Dasselbe nimmt Jürgen Hickstein zu Kauf an und gibt den anderen Büleken heraus, wie folgt. Erstlich dem Jungen Andreas Petzken soll er aus den Gütern geben auf Martini in diesem 1643 Jahre 25 fl. poln. Darnach soll er, der Jürgen als Käufer, dem Marten, seinem Bruder, auf Weihnachten geben 14 fl. poln. Drittens soll der Käufer seinem Bruder Bartholomeus an Muttererbe geben 14 fl. poln. Noch sind ihm zur Hochzeit ausgesetzt 14 fl. poln., welche ihm der Käufer schuldig abzugeben ist, wenn er wird ausgelernet haben. Was nun anlangt die beiden Mägdlein, ist denselben auch das Ihre vermacht und ausgesetzt worden. Und zwar sind der älteren Annen Hicksteins ihre Kleidung nach Inhalt des Schöffebuchs, als 2 Röcke, 1 Mantel und Leibstücke zugestellt worden, welche auch nicht allein das zu sich genommen, sondern auch das Bettgewand, an Betten, Pfuhlen, Laken und Kissen. Item die Kaste und eine Lade. Abermals hat sie eine Kuh bekommen und sind ihr vermacht zur Hochzeit an Geld 32 fl. poln. und 2 Rthl. zu Schweinen, welche sie von ihrem Bruder Jürgen Hickstein aus den Gütern künftiger Zeit zu fordern hat auf Ostern, wenn man schreiben wird 1644. Auch hat sie ihren Kessel zu sich genommen. Dem jüngeren Mägdlein ist an Vater- und Muttererbe, auch mit der Kleidung, so ihr vermacht, auch Kuh und Schweinen, so zusammengerechnet ausgesetzt worden nach laut des alten Schöffebuchs Summa Summarien 100 und 21 fl. poln., welche Summa anno 1645 auf Martini aus den Gütern soll abgetragen und den Vormündern zugestellt werden. Das Bettgewand hat sie alsofort bekommen. Item eine Kiste und Lade. Einen großen Kessel auch selbst empfangen. Auch noch sind ihr zugekommen 2 Rthl. wegen der Mobilien, so den Vormündern zugestellt. Dieser Margreten ihre Ringe hat Marten Hickstein zu sich genommen, nämlich 1 Goldring mit einem roten Stein, noch einen weißen Silberring mit (...), und zu verwahren sich anerbieten. Hierzu sind zu Vormündern verordnet worden die ehrbaren und wohlgeachten Herren Jacob Kußmer und Thiaß Donicht. Anno et die ut supra.

11b {17 Januar 1654}

Anno 1654 den 17 Januar ist /sind/ vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen die ehrbare/n/ und wohlgeachte/n/, als Jürgen Reiche und Martin Rosenfeldt, als Annen und Margareten Hiecksteinen eheliche, verliebte und verlobte Männer, und wegen ihrer Vormundschaft mit dem Vormund Mattias Duhnichten Rechnung gehalten, und hat sich in der Rechnung befunden, dass er ihnen überall das Ihrige wohl versorgt und vervormundet⁹ hat, tun

⁹ vervormundern: seine Pflichten als Vormund erfüllen

sich deswegen für gute Rechnung und gute Bezahlung hiermit aufs Fleißigste bedanken und quittieren ihm hiermit auch gänzlich, dass sie ihn ins Künftige nicht mehr zu besprechen haben. Zu mehrer Kraft haben sie sich mit eigenen Händen untergeschrieben.

Georgen Reiche, Marten Rosenfeldt

12a {22 Februar 1644}

Actum Schloppe, den 22 Februar anno 1644. Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit, Amen.

Gebe ich, Christian Költze, Riemer und Bürger aus Piritz, jetzt aber zu Schloppe mich aufhaltend, nebst meiner Hausfrau Margarethen Küken, hiermit vor männlichen, was Würden oder Condition die sein, zu vernehmen. Nachdem wir sterbliche Menschen beide und ohne Leibeserben, wir aus wohlbedächtigten, langgepflogenen Rat, freiwillig, ungezwungen, ungenötigt und bei guter Vernunft und Verstand, auch bei frischem und gesundem Leib, dafür Gott herzlich gedankt, Sinnes worden, ein stetiges, kräftiges und unwiderrufliches Testament unser Mobilien und Immobilien aufzurichten und vor ehrbarem, ehrenfestem, wohlweisem Gericht deshalb wir erschienen, bittende, zu willfahren, welches auch für gut angesehen und wohlbedächtigt nach Erwägung des Handels verzeichnen und diesem Schöffnenbuch inserieren lassen. Ist demnach dieses ihr freier Wille, dass wenn nach Gottes allweisen Rat und Willen einer von beiden des zeitlichen Todes verfahren würde, soll der Freundschaft, welche die nächste und dazu befugt sein, 2 Rthl., sowohl auch ihrer beider Kleidung, gegeben werden, und keiner der Freunde, wie nahe er dazu kommen möge, keinen Erbteil noch Recht davon haben. Zu mehrer Kräftigung und Steuer der Wahrheit in Beisein Hans Adelman, Bürger und Hutmacher aus Piritz, und Hans Polle, Bürger und Garnweber, ist dieses in unser Schöffnenbuch verzeichnet worden. Anno et die ut supra.

12b {17 März 1644}

Heute, dato den 17 März 1644, haben nach seligem Absterben Michell Quast, Bürger und Baumann dieses Orts, dessen hinterlassene Witwe Margaretha Brunen, nebenst ihren Stiefkindern Christian, Peter und Engell die Quaste, bei ehrbarem, ehresem, wohlweisem Gericht bittlich angehalten, ein ehrbares, wohlweises Gericht sich ihrer aller und jeder nicht allein judicialiter [*gerichtlich*] anzunehmen, sondern mit derselben Gegenwart der Erbschichtung beizuwohnen, damit sie wissen möchten, was ihnen aus der Verlassenschaft nach Erbgangrecht und hiesigem Stadtbrauch gebührt, welchem ihrem Bitten und Begehren ein ehrbares, wohlweises Gericht Amts halben ihnen abzuschlagen nicht gewusst und alsofort gütliche Handlung und Teilung für die Hand genommen¹⁰. Demnach haben die Witwe, Christian und Engel die Quast ihr Erbteil, so ihnen gefallen, ganz und gar empfangen und zu sich genommen. Ohne allein dem jüngsten Sohn Peter Quast gibt Christian Quast auf Weihnachten des 1643 Jahres Muttererbe 25 Rthl. und abermals auf Weihnachten des 1644 Jahres 25 Rthl. mütterlich Erbe. Mehr gibt Christian Quast seinem Bruder Peter Quast auf künftige Pfingsten dieses jetzt laufenden 1644 Jahres an Vatererbe wegen des Korn und Ochsen 62 fl. poln. Item, wenn man schreiben wird 1646 Jahr, soll und muss Christian Quast seinem Bruder Peter Quasten an Vatererbe 40 Rthl. entrichten und abtragen, also ist dann alles bezahlt und abgegeben.

Anno 1645 den 10 Januar hat Cersten Quast wegen des Roggens, so Peter Quasten an Vatererbe zukommt, 22 fl. poln. abgegeben, so die Herren Vormünder empfangen. Das andere hat Jochim Fratzk für Kostgeld zu sich genommen.

13a {12 April 1644}

¹⁰ für die Hand nehmen: ans Werk gehen

Erbschaft Michael Heinen seligen Kinder, Hans, Merten, Micheln und Marien die Heinen betreffend.

Heute, dato den 12 April 1644, ist die ehr- und tugendsame Frau Anna Weinen, Michel Heinen seligen nachgelassene Witwe, vor ehrsamem, ehrbarem, wohlweisem Gericht erschienen und berichtet, wie sie gemeint, ihren Kindern anderer Ehe, als Hans, Merten, Micheln und Marien die Heinen, ihr väterlich Erbe auszumachen, welch ihrem Begehren ein ehrbares, wohlweises Gericht gewillfahrt und folgendermaßen die Ausmachung¹¹ angestellt, auch in ihr Gerichtsbuch einverleiben lassen. Nämlich, also 10 Rthl. jedem Sohn, zur Hochzeit jedem Sohn 1 Scheffel Roggen, 1 Hammel, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Tonne Bier, und soll die Mutter jedem Sohn ein Handwerk, zu welchem ihnen geliebt, lernen lassen. Der jüngste Sohn soll zur Schule gehalten werden. Da aber die Mutter sich verheiraten würde, soll sie dem ältesten Sohn sein väterliches Erbe auf Martini dieses laufenden 1644 Jahres herausgeben, dem anderen auf Martini des 1645 Jahres, dem dritten auf Martini des 1650 Jahres. 50 fl. poln. dem Mägdchen Marien Heinen, 2 Betten, 2 Pfühle, 2 Kissen, die Büren darauf nach Vermögen, 4 Laken, 2 grobe und 2 kleine, 2 Handquellen, 2 Tischtücher, ein grobes und ein kleines, 1 Mantel nach Vermögen, 2 Röcke, einen grünen englischen mit einem damassken Gebreme und einen gallschwarzen Rock, 2 Leibstücke nach Vermögen, eine Joep nach Vermögen, 1 Kiste, so unstreflich. Zur Hochzeit, 2 Scheffel Roggen, 1 Vierteil [*Viertel*] Rindfleisch, 1 Hammel, 2 Tonne Bier, 1 Fettschwein, ½ Vierteil Salz, 1 Vierteil Erbsen, 3 Feldschweine, 1 Kuh, 1 Starke, 2 Rthl. zum Kessel. Es übergibt auch die Mutter nach ihrem Tod dem Mägdchen Marien Heine den Garten, 3 Rüggen Landes in sich habend und zwischen Marten Quasten und Jacob Prochnow in Salvin gelegen. Und soll die Mutter dem Mägdchen Marien Heinen die 50 fl. auf Martini des 1654 Jahres herausgeben. Actum Schloppe, anno et die ut supra. Zu Vormündern sind gesetzt Herr Simon Leßke und Hans Grafunder.

Weil die Mutter sich anderweit nicht verehelicht, sondern Witwe bleibt, als ist diese Erbschaft kassiert und aufgehoben.

14a/b {18 April 1644}

Erbschaft Hans Piezowen Kinder, Valentin, Catharine und Engel die Piezowe mütterliches Erbe belangende. Anno 1644, den 18 April.

Nachdem der ehrsame und wohlgeachte Hans Piezow, Bürger und Baumann allhier, durch Schickung Gottes des Allmächtigen und guter Freunde Rat nach Absterben seiner Frau seligen Anna Schwedffen wiederum zur Ehe geschritten, hat er, wie ihnen gebührt, seinen Kindern Valentin, Catharinen und Engeln die Piezowen, so er mit seiner Frau seligen gezeugt, in Beisein, Unterhandlung und Annehmung ehrbaren, ehrsamem, wohlweisen Gerichts aus den Gütern ihrer Mutter halben alles stückweise, wie folgt, ausgemacht und wie es hiesigem Stadtbrauch nach am Beständigsten und Kräftigsten sein kann und mag, kraft dieses damit versehen und im Gerichtsbuch verlassen und einschreiben lassen. Nämlich dem Sohn Valentin Piezow 40 fl. poln. und auf Pfingsten des 1646 Jahres muss der Vater selbige anfangen zu verrenten, die halbe Hochzeit nach Vermögen, und da er zu seinen Jahren, soll und muss ihn der Vater ein Handwerk, wozu er Lust hat, lernen lassen. Der ältesten Tochter Catharinen Piezow 40 fl. poln. und auf Pfingsten des 1645 Jahres wird der Vater die Rente davon erlegen, 1 blauen grobgrünen Rock, 1 braunen schamlotten Rock mit einem grünen damassken Gebreme, 1 Mantel von Hundekotten, 1 schwarz damassken Leibstück, 1 tripten Leibstück, diese bemeldete Kleidung hat die Tochter Catharina Piezow alsofort zu sich genommen, 4 Bettlaken, 1 Tischlaken, 2 Handquellen, 2 Betten, 2 Kissen, 2 Pfühlen, 1 Kuh, 3 Schweine, die halbe Hochzeit nach Vermögen, 1 Fettschwein zur Hochzeit, 1 Kiste, 3 Rthl. zu Kesseln hatten die Vormünder zu sich genommen. Der anderen Tochter Engeln Piezow 40 fl. poln. und auf Pfingsten des 1648 Jahres soll und muss der Vater selbige verrenten, 1 Gewandrock, den sie

¹¹ Ausmachung: Austragung eines Rechtsstreites

alsofort zu sich genommen, 7 Rthl. zum Rock, 1 damassken Leibstück, 1 tripten Leibstück, 1 Mantel nach Vermögen, 4 Bettlaken, 1 Tischlaken, 2 Handquellen, 2 Betten, 2 Kissen, 2 Pfühlen, 1 Kuh, 3 Schweine, die halbe Hochzeit nach Vermögen, 1 Fettschwein zur Hochzeit, 1 Kiste, 3 Rthl. zu Kesseln. Dieses alles, wie obberührt, soll ihnen zu ihrem mütterlichen Erbe vorausgefolgt sein und bleiben, und hat der Vater dagegen alle seine Güter und Landungen, beweglich und unbeweglich, zum Unterpfand gesetzt. Es übergibt auch der Vater nach seinem Tod seinen dreien Kindern Valentin, Catharinen, Engeln die Piezowen den Hof, 9 Rüggen Landes in sich habend und zwischen Jochim Andreß und Mewes Quasten, an der Pforte belegen, welches also von ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht beliebt und angenommen worden. Actum Schloppe, die et anno ut supra.

Die sechs Rthl. von den Kesseln hat der Vater alsofort auf Pfingsten dieses 1644 Jahres richtig abgelegt und sind den Vormündern zugestellt worden. Zu Vormündern sind verordnet der ehrsame und wohlgeachte Greger Schöne und Peter Brandt.

15a {11 Mai 1644}

Erbschaft Herrn Jacob Fischers seligen, Tuchmachers und Ratsverwandten allhier. Anno 1644, den 11 Mai.

Nach seligen Absterben Herrn Jacob Fischers, Ratsverwandten, ist dessen nachgelassene Witwe Anna Dunichts nebst ihren Stiefkindern Christoff Fischern und Stieftochter Kindern, als Hans Schmiedes, Bürgers und Tuchmachers allhier, ehelieblichen Kindern, vor ein ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht erschienen und bittlich angehalten, ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht sich nicht allein ihnen sämtlichen gerichtlich anzunehmen, sondern auch der Erbschaft und Teilung in Gegenwart persönlich beizuwohnen, welches ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht Amts halben ihnen nicht abzuschlagen gewusst und folgendes die Teilung für die Hand genommen, also die Barschaft, Mobilien und Immobilien voneinander gesetzt. Davon die Witwe den halben Teil der Güter, alles in allem, wie gebräuchlich, bar und über zu sich genommen und bekommen. Die andere Hälfte haben die Stiefkinder und Stieftochter Kinder, als Christoff Fischer und Hans Schmiedes ehelieblichen Kinder, auch empfangen und hat Christoff Fischer ein Anteil alsofort zu sich genommen, Hans Schmieds Kindern aber ist ihr Anteil den Vormündern zugestellt worden und tut, wie nachsteht, die Summa 169 fl. poln. [Die] 3 Rthl., so in dieser Summa mit eingeschlagen, rühren von ihrer Mutter her, für einen Kessel. Die Vormünder sind Jürgen Güerß, Erdman Beecke.

Anno 1650 auf Pfingsten hat Hans Schmiedt wegen der Vormundschaft seiner beiden Töchter die Herren Vormünder, Jürgen Jüerß und Ertman Beecke, gerichtlich quittiert. Und hat der Vater der Ursache die Gelder gerichtlich von den Herren Vormündern abgefordert, weil er Moment mehr frommen seinen Töchtern damit zu stiften, als wenn es länger bei den Herren Vormündern zu verrenten stehend blieben. Zu mehrer Bekräftigung hat diese Quittung der Vater von sich gegeben, und weil er selber nicht schreiben könne, durch dieses Ortes verordneten Herrn Schuldieners Hand seinen Namen wissentlich unterschreiben lassen. Anno et die ut supra.

Hans Schmied

NB. Demnach der Vater Hans Schmiedt Sinnes worden, seiner beider Töchter Geld von den Herren Vormündern abzufordern und es selbst zu vervormundern. Hat er deswegen ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht zusammengeladen, die Herren Vormünder vorfordern lassen und Rechnung begehrt. Da sich dann befunden, dass die ganze Summa des Geldes beiden Kindern zuständig, sich belaufen hat auf 132 Rthl. und 30 Brambürger. Dieses Geld hat der Vater bar von ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht empfangen. Es hat auch ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht dem Vater seinen Begehren wegen ihres Amtes hierin gerne willfahren wollen. Geschehen anno 1650 auf Pfingsten.

15b {20 Juli 1644}

Erbschaft anno 1644 auf neue Margarethen.

Nach Absterben seligen Entze Keyßers ist Peter Donicht vor einem ehrbaren Gericht erscheinen und mit seiner Tochter Dorhte Donichten um richtige Erbschaft zu machen, ein ehrbares Gericht die selbige Erbschaft vorgenommen und wie folgt. Erstlichen gibt der Vater seiner Tochter Dorhte Donichten an Geld 90 fl. poln. auf Martini anno 1645. An Betten, 2 Betten, 2 Pohle, 2 Kissen, 4 Bettlaken, 2 kleine und 2 grobe, 2 Handwelen. Der Mutter ihre Kleidung hat das Mädlein mit dem Kasten fort empfangen. Zwei Leibstücke muss der Vater seiner Tochter noch kaufen, ein damassken und ein tripen. An Kesseln, einen Kleiderkessel und einen Kohlkessel. An Vieh gibt der Vater seiner Tochter, eine Kuh und eine Starke. An Schweinen, 3 Feldschweine und ein fettes aus der Mast. Eine halbe Hochzeit nach Vermögen. Zu Vormündern sind verordnet worden Marten Wefer und Jochim Möller, der Dreßeler [Drechsler].

16a {20 Juli 1644}

Erbschaft anno 1644 auf neue Margarethen.

Ist Michell Willman vor einem ehrbaren Gericht erscheinen und um richtige Erbschaft gebeten, mit seinen Kindern zu machen, ein ehrbares Gericht die Erbschaft vorgenommen und wie folgt. Erstlichen gibt der Vater jedem¹² Kind Michel Wilmann an Geld 4 Rthl. auf Michaelis anno 1646. Ferner gibt der Vater dem anderen Kind Andreas Wilmann an Geld 4 Rthl. auf Michaelis anno 1649. Auch hält der Vater die Kinder zur Schule und lässt einem jeden ein redliches Handwerk zu lernen, wo sie Lust und Liebe dazu haben möchten, und hält sie in Kleidung nach Notdurft. Zur Hochzeit gibt der Vater jedem Kind eine Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch, einen Scheffel Roggen zu Brot und einem jeden einen Hammel, 1 fl. poln. zu Salz und Pfeffer. Zu Vormündern sind verordnet worden Hans Gefeler und Jochim Liefenow, der Dreßeler.

16b {8 August 1644}

Laus Deo.

Anno 1644 den 8 August ist uns Gerichten und Schöffen notorium und kund, dass nach seligen Absterben Georg Richters, Fleischhauers, welcher von Filehne allhier verwundet angelangt und beim Arzt in der cura [Pflege] gewesen, auch nach Schickung Gottes durch den zeitlichen Tod von diesem Jammertal abgefordert, auch allhier zur Erden bestattet worden, darüber die ehrsamten Gerichten allhier verursacht worden, weil er einen Sohn hinter sich verlassen, nach seinem Gut und was er verlassen, Nachfrage zu tun. Weil aber keine Barschaft nicht vorhanden, sondern mehr Schuld, als nicht zu bezahlen gewesen, haben dennoch die Herren Gerichten solches dahin disponiert, damit seinem Söhnchen namens Daniel möchte etwas ausgemacht werden, so hat man das Handwerkszeug, welches allhier noch vorhanden, zur Hand genommen und stückweise ästimiert worden. Damit dem Kind gleichwohl nach seines seligen Vatern Tod an Erbteil zukommen möchte, als ist in allem befunden 4 Rthl. Davon ist an Gerichtsgebühr aufgangen 2 fl. poln., sind also geblieben 10 fl. poln. Und sind zu Vormündern verordnet Thobias Richter und Hans Quast. Die 10 fl. poln. hat der eine Vormund Tobias Richter auf Rente zu sich genommen. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Weil aber das Kind anno 1645 in Gott verstorben und allhier zur Erde bestattet worden, ist zu seiner Begräbnis aufgangen, so die Vormünder ausgegeben, von den 10 fl. poln. in allem 5 fl. poln. Wie solches der Mutter wohl wissend, bleiben also dem anderen Kind, welches zur Zeit der Erbschaft noch nicht auf die Welt gewesen, die Mutter auch selbiges nicht angemeldet, als hat ehrbares und ehrsames Gericht die 5 fl. poln. dem kleinen Kind zuerkannt, welches die

¹² Es soll heißen: dem Kind

Vormünder dem Kind zum Besten werden auszutun wissen auf Rente, von oben benannten dato an.

17a {30 August 1644}

Laus Deo et in nomine Jesu.

Demnach heute, dato den 30 August dieses jetzt laufenden 1644 Jahres, ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf vor uns ehrbarem, ehresem und wohlweisem Gericht allhier zur Schloppa geschlossen und getroffen worden, derogestalt und also, wie dass nach Absterben seligen Merten Wackenitzens hinterlassener Witwe, wie auch seligen Elisabeth Creutzes, welche in Gott dem Herrn den 8 August dieses 1644 Jahres [*entschlafen*], ist richtige Erbschaft gemacht worden, da dann 3 Kinder hinterblieben und also in der Erbschaft an Muttergut ausgemacht 40 Rthl. jedem. Davon 2 Kinder, als Lorentz Wittke bar empfangen, welches seiner Mutter Bruder Gotfriedt Creutz zu sich genommen, auch Ursula Wackenitzen ebenmäßig 40 Rthl. empfangen, welche die Herren Vormünder zu sich genommen. Das dritte Kind Maria Wittkens, welche nun erwachsen und zu ihren Jahren kommen, auch das Haus aus ihren Händen nicht lassen wollen, als ist derselben auf ihr Begehren an Muttergut solches Haus und Hof und alles, was erd-, wiedt-¹³ und nagelfest ist, zwischen Michel Gürsen und Hans Pietzowen an Grenzen und Malen innegelegen, gekauft worden für bare 40 Rthl., so ihr zukommen anstatt ihrer Erbschaft, darauf auch die anderen beiden Erben sie, die Käuferin als Jungfer Maria Witkens, im Namen und Beisein der Gerichte vor allen Anspruch solch Haus und Hof übergeben und schützen wollen. Hierbei sind gewesen ehrbare, ehreame und wohlweise Gerichte, wie auch ihr Mutter Bruder Gotfriedt Creutz und Josua Henniken. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Anno 1654 den 2 März ist Lorentz Wietke vor uns ein ehrbares Gericht erschienen und angegeben, wie er nach laut Inhalt dieses Schöffebuches das Seinige gänzlich empfangen. Tut deswegen ehrbares und ehreames Gericht, wie auch Gottfriede Creutzen (...) seiner Gelder hiermit gänzlichen quittieren.

17b {8 September 1644}

In nomine Domini.

Demnach heute, dato am Tage Maria Geburt anno 1644, vor uns ehrbarem, wohlweisem, Gericht eine richtige Erbschaft wegen weiland seligen Georg Franckens, Bürgers und Balbiers allhier zur Schloppa, wie auch seiner hinterlassenen Witwe, die auch selige Ursula Dickschmidts, so in Gott dem Herrn sanft und selig entschlafen, getroffen worden. Dass also die vier hinterlassenen Kinder, als ein Sohn und drei Töchter, an Verlassenschaft und Erbe an Vater- und Muttergut verblieben in allem an Haus und Hof und anderen Mobilien, wie sie Namen gehabt, verkauft worden für 100 Rthl., welche bemeldete 100 Rthl. den bemeldeten vier Kindern zukommen, welche 100 Rthl. alsofort den Vormündern sind zugestellt worden und selbige auch zu ihren Händen bar empfangen. Selbige 100 Rthl. zu der Kinder Besten und Nutzen sollen angewendet werden und sind den vier Kindern alsofort zu Vormündern verordnet worden, als Hans Wilicke und Michel Schöningke, beide Bürger und Kürschner allhier. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Was übrig gewesen, ist auf Gerichtsunkosten angewendet worden und den Kindern zur Kleidung.

18a {8 September 1644}

In nomine Domini.

¹³ wiefest: durch Binderuten befestigt

Demnach heute, dato am Tage Maria Geburt anno 1644, vor uns ehrbarem und wohlweisem Gericht allhier zur Schloppa bei Erbschaft des weiland seligen Girgen Franckens, wie auch seiner nachgelassenen Witwe, die auch selige Ursula Dickschmiedes, ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Kauf geschlossen und getroffen worden, derogestalt und also. Es verkauft ehrbares, ehresames Gericht im Namen der Erben Haus und Hof der tugendsamen Frau, der Casper Hellischen, zwischen Jochim Schimmingen und dem Priesterhaus innegelegen, in seinen Grenzen und Malen samt allem, was erd-, wiedt- und nagelfest, um und für zweihundert fl. poln., den fl. gerechnet zu dreißig gr. poln., welche sie auch fort bar dar gezählt und erlegt, auch die Herren Gerichten im Namen der Erben empfangen. Also übergeben die Herren Gerichten im Namen der Erben, als Verkäufer, der obbenannten Käuferin, der Casper Hellischen, selbiges Haus und Hof vor allen An- und Zuspruch frei und wollen dieselbige Käuferin dabei schützen und verteidigen.

Zu mehrer Assekuration ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffebuch inkorporiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

18b {2 November 1644}

In nomine Domini.

Demnach heute, dato den 2 November, ist gewesen der Tag post omnium sanctorum¹⁴, vor einem ehrbaren Gericht allhier ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Erbkauf geschlossen und getroffen worden, derogestalt und also. Als verkauft seligen Thomas Zülstorffs sein Sohn namens Cersten Zülstorff das Land, so er von seinem seligen Vater geerbt, in Gegenwart seiner Mutter, wie auch der ganzen Freundschaft, als einen Langenfeldschen Strepel an Hans Pietzen gelegen, 2 Rüggen auch [auf] Eichfer vorm Krummenpfuell an Peter Trumpfern gelegen, item noch ein Ende vom Strepel im Langenfelde an Merten Quasten gelegen, item bei dem Langen Brucken [Bruch] ein Kämpichen zwischen Tewes Gusen und Chim Molligken gelegen, seinem Käufer, Herrn Christian Guersen, in allen seinen Grenzen und Malen, wie sie jetzt benennt, um und für 15 Rthl., welches er, Verkäufer als Carsten Zülstorff, fort in Gegenwart der Herren Gerichten von Käufer bar empfangen. Da dann der Verkäufer obgenannten Käufer vor allen An- und Zuspruch nebst seiner Mutter und der ganzen Freundschaft schützen und schadlos halten will, wie auch der Verkäufer nebst der Freundschaft selbiges Land obberührten Käufer vor uns ehrbarem, ehresamem Gericht zu einem Erb- und Todkauf aufgeben. Zu mehrer Versicherung ist dieser Vertrag und Kauf in unserem gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

19a {9 Januar 1645}

In nomine Domini.

Demnach heute, dato den Sonntag nach Epiphantias Domini, den 9 Januar anno 1645, vor uns ehrbarem, ehresamem, wohlweisem Gericht eine richtige Erbschaft wegen weiland des ehrenfesten und wohlweisen Herrn Thoma Jädikens, Gerichtsverwandten allhier zur Schloppa, welcher anno 1644 den 23 September eine Stunde vor Tage in Gott dem Herrn sanft und selig entschlafen, geschehen zwischen seiner hinterlassenen Witwe und seinen Kindern, als zweien Söhnen namens Micheln und Danieln, seiner Verlassenschaft halber an Vatererbe ist ausgemacht worden. Als erstlichen ist aller Hausrat und Mobilien von ehrbarem, ehresamem Gericht nach Würden ästimiert und verkauft worden. Davon den beiden Söhnen ist 75 fl. und 9 gr. poln. ist zukommen, welche 75 fl. auch alsofort den Herren Vormündern ist den Kindern zum Besten anzuwenden, ist zugestellt worden. Von Haus und Hof und übrigen Schulden, so müssen bezahlt werden, ist beiden Söhnen 140 fl. poln. zukommen, so die Herren Vormünder ins Künftige von dato übers Jahr 1646 von der Mutter werden zu empfangen haben und werden alsdann wissen selbige 140 fl. den beiden Kindern zum Besten anzuwenden. Und sind

¹⁴ nach Allerheiligen

denselben zu Vormündern verordnet Herr Mattheus Jädicke, Georg Hickstein. Dafern aber dann aus sonderbarer Vorsehung des allmächtigen Gottes von diesen beiden Söhnen durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert würde, so soll die Mutter nebst dem anderen Sohn zu gleichem Teil die Erbschaft teilhaftig sein. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch inkorporiert. Actum Schloppa, anno et die ut supra. NB.

NB. Weil aber nach Gottes gnädigen Willen der eine Sohn Daniel durch den zeitlichen Tod abgefordert worden, als kommt dem anderen Sohn Micheln wegen des Vatern und des Sohnes Erbschaft in allem zukommt 105 fl., so abgegeben sollen werden besage des vorigen spezifizierten Vertrags.

19b {22 Januar 1645}

In nomine Domini.

Demnach heute, dato den 22 Januar 1645, Hans Pietzow in seiner Krankheit nach ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht geschickt, als haben wir ihm seine Bitte nicht abschlagen können, sondern bei ihm erschienen, fragende, was sein Begehren. Da er dann nüchternen Mundes, ungezwungen, ungedrungen, bei gutem Verstand seinen drei Kindern, als Valentin, eine Salvinsche halbe Hufe, zwischen der Kirchenhufe und Daniel Müligken gelegen, und den beiden Töchtern, als Catharinen und Engel, die beiden großen Kessel vorausgegeben hat. Will auch, dass solches sein gemachtes Testament soll Kraft und Macht haben, auch von niemanden widersprochen werden. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserm Schöffnenbuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

19b {25 Februar 1645}

In nomine Domini.

Demnach heute, dato den 25 Februar 1645, vor uns einem ehrsamem Gericht erschienen Bartelmeus Quast und vorgegeben, dass er Jochim Conradten, Bürgern und Akermann allhier, einen Hof von drei Rüggen Land in seinen Grenzen und Malen, zwischen Merten Quasten feldwärts gelegen, für und um 14 Rthl. verkauft, welche auch Verkäufer alsofort bar empfangen, auch tut hiermit Verkäufer Käufern wegen bezahltes Geld quittieren. Tut auch Verkäufer, Bartelmeus Quast, seinen Käufer, Jochim Conradt, vor ehrbarem, ehrsamem Gericht den Hof aufgeben, will auch ihn vor allen An- und Zuspruch wissen zu verteidigen. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

20a {9 Januar 1645}

In nomine Domini.

Demnach heute, dato Trium Regum, als den 9 Januar anno 1645, vor uns ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht allhier ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Erb- und Todkauf getroffen und geschlossen worden, derogestalt und also. Es verkaufen die Herren Vormünder namens Jacob Prochnow und Daniel Büssigke, beide Bürger und Grobschmiede, im Namen und mit consens ihres Mündleins Catharina Quaden eine halbe Langenfeldsche Hufe, zwischen Hans Zülstorffs und Merten Dünichts innegelegen, Jochim Conradten, Bürgern und Ackermannen allhier, für und um 60 fl. poln. in allen seinen Grenzen und Malen, wie sie jetzt zu befinden, welche 60 fl. poln. auch die Vormünder zu ihren Händen bar empfangen. Da dann die Herren Vormünder nebst ihrem Mündlein obgedachten Käufer vor allen An- und Zuspruch schützen und handhaben wollen, wie auch die Herren Vormünder nebst ihrem Mündlein selbige halbe Hufe vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht Jochim Conradten zu einem ewigen Erb- und Todkauf aufgegeben haben, wie auch die Herren Vormünder und Mündlein nebst ihrem Bruder Ertman Quaden solches werden, wenn es von Nöten sein möchte, wissen zu verteidigen. Zu

mehrer Assekuration ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

20b {6 Januar 1645}

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen.

Hat Herr Johan Sommer in seiner Krankheit, damit er von Gott dem Allmächtigen nach seinem väterlichen ist heimgesucht worden, und vernommen, dass wir Menschen sterblich, als hat gedachter Herr Johan Sommer ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht vor sich fordern lassen. Da dann auch ehrbares, ehrsames, wohlweises Gericht laut ihres tragenden Amts auf sein petitum [*Gesuch*] erschienen, fragende, was sein Begehren, dann er dann bei gutem Verstand und Vernunft, ungezwungen, ungedrungen, bei nüchternem Mund, den 6 Januar anno 1645 ungefähr zwischen 10 und 11 Uhr, seine liebe, alte, auch nunmehr abgelebte Hausfrau in etwas, weil sie nach ihrer ehelichen Pflicht bei ihm Gutes und Böses ausgestanden, weil aber nicht viel an Barschaft und anderen Mobilien vorhanden, bedenken wollen, derowegen er dann aus allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern seine liebe, alte Hausfrau vor allen seinen Erben vor- und ausmacht und testamentiert, 1 Garten, zwischen Herrn Antonio Schmieden und Girgen Hickstein gelegen, bei Blochen Wiese, item 1 großen Kessel, 1 Branntweinblase und das Kufen, darin zum Branntwein eingemeschet [*eingemischt*] wird. Will auch, dass solches sein letzter Wille, so er von ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht herzwilling getan, soll von allen seinen Erben, die jetzt sein und sich noch künftig finden möchten, unwidersprochen, sondern steif und fest gehalten werden. Zu mehrer Assekuration ist dieses dem gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

21a {25 Februar 1645}

Notorium, kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 25 Februar anno 1645, vor uns als ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht nach Absterben seligen Hans Pietzowen, welcher den 23 Januar in Gott dem Herrn sanft und selig entschlafen, seiner Verlassenschaft halber, ein richtiger und unwiderruflicher Erbvertrag zwischen der hinterbliebenen Witwe und Kindern, als Valentin, Catharina und Engel die Pietzowen, geschlossen und getroffen worden, derogestalt und also. Es bekommt der Sohn Valentin von allem, Haus, Hof, Landung, Mobilien, beweglich und unbeweglich, Hochzeit an Vater- und Muttererbe 99 Rthl. Die älteste Tochter Catharina bekommt an allem, bewegliches und unbewegliches, wie vorgemeldet, von Haus, Hof, Landung, Mobilien Vater- und Muttererbe 81½ Rthl. Die jüngste Tochter Engel bekommt in allem, bewegliches und unbewegliches, von Haus, Hof, Landung, Mobilien, Hochzeit, Kleidung an Vater- und Muttererbe 101 Rthl. Auch sind beiden Mägdichen an Muttererbe vorausgemacht worden, zu Kesseln 6 Rthl., davon jedem Kind 3 Rthl. zukommen und die Herren Vormünder vorhin empfangen haben. Die Witwe aber bekommt an ihr Part von Haus, Hof, Landung, bewegliches und unbewegliches, 80 Rthl., so sie, wann die Landung, Haus, Hof wird verkauft werden, zu empfangen haben wird. Die Saat aber aufm Feld haben sie auf beiden Parten, wann nun, geliebt's Gott, die Zeit herankommt, zu teilen. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Und sind zu Vormündern verordnet Herr Greger Schöno, Peter Brandt und Peter Haweman. Actum Schloppa, anno et die ut supra. Der eine Vormund Meister Greger Schöno hat von seiner gehabten Vormundschaft vor ehrbarem, ehrsamem Gericht richtige Rechnung getan und wird kraft dieses quittiert und ledig erkannt. So bedanken sich auch die Mündlinge [*Mündlein*] für gehabte [*Mühe*]. Signat. Schloppa, den 24 April anno 1662.

21b/22a {4 Februar 1645}

Notorium, kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 4 Februar anno 1645, in presentia Ihr Gnaden Herrn Jan Brezesky, so von Ihr großmächtigen Gnaden dem Herrn Starosta zu Czarńków geschickt, wie auch des wohl ehrenfesten und wohlweisen Herrn

Bürgermeisters, Herrn George Bucholtzen, auch des wohledlen, gestrengen, ehrenfesten Georg von Pudwels und des wohl ehrenfesten, vorachtbaren und hochbenannten Herrn Johan Märten und vor uns ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht allhier zur Schloppa ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher contract geschehen, geschlossen und getroffen worden zwischen des ehrenfesten und wohlweisen Herrn Bürgermeisters, seligen Jacob Spenstens hinterlassene Witwe namens Catharina [*Marquarten*] an einem und dann auch Albrecht Spensten seligen hinterlassenen Kindern, derer drei, als ein Sohn namens Jacob und zwei Töchter namens Ilse, Catharina, derogestalt und also. Es gibt Herr Spensten seligen Witwe den Erben nach gütlicher Handlung und Erkenntnis von allen ihren Gütern, beweglichen und unbeweglichen, wie die Namen haben, sowohl auch von allen ausstehenden Schulden und Handschriften, so jetzt vorhanden und ins Künftige noch möchten gefunden werden, auch von aller Barschaft, so allhier sein möchte, 500 Rthl. bar, als an Gerste zweihundert Scheffel, den Scheffel zu zwei fl. poln. Tut vierhundert fl. poln. Die anderen elfhundert fl. soll sie, Herrn Jacob Spensten hinterlassene Witwe, ablegen auf zukünftiger Fastnacht dieses jetzt laufenden 1645 Jahres allhier vor Gericht, soll alsdann bei Ablegung der Gelder die Witwe von ehrbarem und ehrsamem Gericht und den verordneten Herren Vormündern gebühlich quittiert werden. Und da etwan [*vielleicht*] möchten beweisliche Schulden von Herrn Jacob Spensten seligen gemacht, soll die Witfrau zu bezahlen schuldig sein und die Erben damit nichts zu tun haben. Weil aber die Rede geht, als sollte zu Dantzick Geld sein, so Herrn Spensten seligen zuständig, die Witwe aber keine Wissenschaft davon hat, als werden auf Befehl Ihrer großmächtigen Gnaden zwei glaubwürdige und vornehme Leute dahin abgefertigt, sich daselbst deswegen zu erkundigen. Und da etwan sollte dar zu Dantzick eine Post Geldes gefunden werden, so soll die Witwe nebst den Erben selbiges Geld, wie recht und gebräuchlich, teilen und von beiden Seiten die Unkosten tragen. Werden also auf diese Post, als 500 Rthl., zu Vormündern gesetzt und verordnet, als die ehrenfesten und wohlweisen Herr Martinus Han, Ratsverwandter, Herr Matthias Kusmer, Richter, Herr Samuel Rideman und Herr Christoff Marquart. Zu mehrer Assekuration ist dieser contract von anwesenden, abgeordneten Herren und beiderseits Herrschaft Rat und Gericht unterschrieben und in unser gewöhnliches Schöffnenbuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Dass heute, dato den 27 Februar anno 1645, Herrn Jacob Spensten seligen hinterlassene Witwe vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht elf hundert fl. bar erlegt, tun wir hiermit kraft dieses bekennen und die Herren verordnete Vormünder von uns ehrbarem, ehrsamem Gericht den 2 März zu ihren Händen empfangen. Wird also die Witwe ihres erlegten Geldes halber von ehrbarem, ehrsamem Gericht und Herren Vormündern gebühlich quittiert und der Witfrau dieser contract zu mehrer Sicherheit unter des gewöhnlichen Gerichts Insiegel konfirmiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Matthiaß Kusmer mpp, Martinus Hann, Samuel Rideman, Christoffel Marquardt

23a/24a {2 März 1645}

In nomine Domini. Kommission.

Notorium und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 2 März anno 1645, von den abgeordneten Herren Kommissaren laut der vorigen Kommission, so anno 1644 den 7 Juni geschehen, so von Ihr großmächtigen Gnaden, dem Herrn Starosta von Czarńków allhier, abgeschickt, die streitigen Sachen, so unter beiderseits großmächtigen, gnädigen Herrschaft Untertanen der Landung und Garten halber entstanden, sind beigelegt und vertragen worden, derogestalt. Dass erstlich, einem jeden nach Erweisung, wo sein Land herrührt, um Bezahlung wieder soll zugestellt und abgefolgt werden, wozu ihnen dann, weil es innerhalb Jahresfrist nicht geendigt werden kann, zum allerhöchsten drei Jahr selbige einzulösen Frist gegeben wird. Welcher aber hierin säumig erfunden und in dieser dreijährigen Dilationszeit selbiges nicht einlösen wird, sondern längeren Aufschub nehmen wollte, der soll der gnädigen Herrschaft, ein

jeder auf seiner Seite, 10 Rthl. Strafe verfallen sein, und je länger je doppelter Strafe. Aber dennoch mit dieser Condition, da einer armuthshalben selbiges nicht einlösen könnte, solle selbigen einem anderen von derselbigen Seite, dass es unter dero Herrschaftsgebiet bleibt, zu überlassen freistehen. Zum anderen, die Salvinsche Wiese sollen beiderseits Herrschaft Untertanen für ihre groß und klein Vieh, wie vormals zur Hütung zu gebrauchen, befugt sein. Die Gärten aber, so in dieser Freiheit von der Bürgerschaft gemacht worden, als neue Garten, wie auch ebenmäßig selbige neue Garten oben den dessen, sind der Stadt beiderseits zu ihrem Nutzen. Weil es Stadtgüter sein gelassen worden, was von denselbigen nach Erkenntnis ehrbaren, ehrsamem Rats und Gerichts von beiderseits als von jedem Rücken jährlichen zu geben anbefohlen werden, wird der Billigkeit gemäß, soll von der Bürgerschaft ohne Widerwillen abgelegt werden und zu der Stadt Nutzen angewandt werden. Da aber einer oder andere sich hierin widersetzen würde, so soll des Gartens Zaun aufgezogen und zur Freiheit wieder gemacht werden, laut der Teilung anno 1558 geschehen. Zum dritten, die Stelle von Wolfeilen, welche Paul Sommerfeldt und Matthias Dunicht mit ihrem Eid beschworen, ist nunmehr besage der Kommission Ihr großmächtigen Gnaden, dem Herrn Starosten zu Czarnków, heimgefallen. Zum vierten, da aber einer oder andere sein Land jetzt stracks [*geradewegs*] vor der Pflugzeit einlösen und auf Erkenntnis ehrbaren, ehrsamem Rats und guter Leute für die Besserung demselben, der das Land besitzt, das Geld wieder zustellen, er es aber nicht nehmen und sich widerspenstig erzeigen wollte, der soll der Herrschaft, auf welcher Seite es sei, verfallen sein Strafe 10 Rthl. Zum fünften, hat Michel Willeman, der Tischler, wegen des streitigen Orts, so Herr Michel Kusmer bis dato gehabt, damit guter Friede als unter Nachpaurn [*Nachbarn*] erhalten, für die Herren Kommissaren zum ewigen Kauf verkauft pro 1 fl. 15 gr. Zum sechsten, weil nun viel arme Ackerleute von beiderseits Herrschaft vorhanden, die wenig Landung haben, dennoch gleichwohl die Bürde einer ganzen Baustelle tragen müssen, soll hierfür auf ehrbaren und ehrsamem Rats und Gerichten beiderseits Herrschaft Remedierung¹⁵ stehen, damit derjenige, der viel Landung hat, laut derselben die Unpflicht gebe. Zum siebenden, dafern aber einer oder der andere hierfür noch etliche Landung, Garten ausfragen könnte oder solches mit guten Leuten oder mit Handschrift oder dem Schöffebuch beweisen kann, soll ihm sein Recht zu suchen freistehen. Zum achten, sollen auch auf Befehl der gnädigen Herrschaft von beiderseits Untertanen erwählt werden 6 Männer, welche je und allewege bei Ästimierung der Lande bei einem ehrbaren Gericht, sowohl auch bei Einnehmung allerhand Gelder, sowohl auch bei Rechnung sitzen sollen bei ehrbarem, ehrsamem Rat und sollen vor ehrbarem, ehrsamem Rat deswegen, dass sie niemanden zulieb und zuleid etwas reden oder tun, ihr körperliches Eid ablegen. Und werden verordnet von des Herrn Starosta Seiten: Jörs Gusen, Jacob Prochnow, Peter Hennigke, von des Herrn Dembinsky Seiten: Jochim Conradt, Hans Graffunder, Samuel Trampe.

Stanislaus Dąmbrowsky, custos et concionator ecclesia cathol¹⁶. Czarnków, ordinarius parochus¹⁷ (...) mpp, Jerzy Bucholt, Bormistrz Czarnków mpp, Christian Gürß, Bürgermeister samt ehrbaren, ehrsamem, ganzen Rat, Peter Kienitz, Richter, Ludowik Potocky, Podkomorzy Krakowski, Thomaß (...), Jan Marczynowycz mpp, Antonius Schmidt, Bürgermeister samt einem ganzen, ehrbaren Rat, Matthiaß Kusmer, Richter

24b/25a {11 Juli 1645}

Laus Deo.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 11 Juli anno 1645, des weiland Girgen Förstenowen seligen hinterlassene Witwe Anna Platzkens vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen und uns berichtet, wie dass sie sich anderweit in dem heiligen Ehestand begeben will und uns gebeten, damit wir zu ihr kommen möchten, weil sie ihrem

¹⁵ Remedierung: Wiederherstellung der guten Ordnung nach einem Missstand

¹⁶ Wächter und Prediger katholischen Parochie.

¹⁷ Kirchenpfarrer

Töchterlein Ilse Förstenowen wegen ihres seligen Vatern halber etwas auszumachen. Ehrbares, ehrsames Gericht ihr auch solches ihres tragenden Amtes und Pflicht sich erinnernd und zu ihr gegangen, als hat sie mit consens ihres Bräutigams Andreas Wolterstorff dem Mägdichen in unserer Gegenwart vermacht, weil das Kind noch klein, von vierdehalben [$3\frac{1}{2}$] Jahren alt und unerzogen, 9 Rthl. am Geld. Will auch selbige 9 Rthl., wann das Kind seine zwölf Jahr wird erreicht haben, richtig ablegen will, wann man wird schreiben anno 1653, und will auch das Kind zu allem Guten halten und auferziehen, auch mit notdürftiger Kleidung und Alimentation unterhalten. Ferner hat auch die Mutter dem Kind ausgemacht, 2 Betten mit weißen, flächsenen Büren, 3 Hauptpfuel mit weißen, flächsenen Büren, 2 Kissen mit weißen, flächsenen Büren, 2 kleine Laken, 2 grobe Laken, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 1 gallusschwarzen Gewandrock, anstatt des anderen grünen Rocks, so alt gewesen, hat die Mutter gekauft für 4 kl. fl., welche sie auf Martini dieses Jahres abgeben und den Vormündern zustellen will, 2 tripen Leibstücke, 1 zaden Leibstück, 1 Kleiderkessel, 1 Götling, 1 Fischkessel, 1 Kuh, 2 Schweine. Zur Hochzeit, wann Gott gibt, dass das Kind zu Ehren schreiten soll, ist ihr ausgemacht, 2 Scheffel Roggen, 2 Tonne Bier, 1 Viertel Rindfleisch, 1 guter Hammel, 1 Viertel Erbsen, ein halb Viertel Salz, 1 Rthl. zu Hühner, Gänse und Gewürze. Dieses alles hat der Bräutigam selbst bewilligt und abzutragen sich erboten. Zu mehrer Sicherheit ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuirt worden. Actum ut supra. Und sind zu Vormündern verordnet Jacob Försteno und Hans Quast.

Demnach die beiden Vormünder sich heute beide gerichtlich vertragen und die Vormundschaft nunmehr aufgehoben ist. So wird Jacob Försteno und Hans Quast kraft dieses losgesprochen und quittiert. Den 11 März anno 1664.

26a/27a {24 Oktober 1645}

Laus Deo.

Notorium sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 24 Oktober anno 1645, des weiland Herrn Frantz Hasen seligen nachgelassene Witwe Catharina Freymarcken ehrbares, ehrsames Gericht zu sich in ihr Haus fordern lassen und berichtet, wie dass sie mit ihren Kindern nach Absterben ihres seligen Eheherrn Richtigkeit in der Erbschaft machen wollen, welches ihr Anbringen ehrbares, ehrsames Gericht ihres tragenden Amtes halber ihr gewillfahrt. Und gibt gemeldete Catharina Freymarcken ihrer ältesten Tochter Elisabeth alsofort bar 150 fl. poln., den fl. zu 30 gr. gerechnet, welches die Vormünder alsofort bar zu ihren Händen empfangen, welches sie ihr zum Besten werden auszutun wissen. Mehr gibt die Mutter der ältesten Tochter, 1 taften Rock, dazu ein damassken Leibstück, 1 schwarzen, zaden Rock, dazu ein seiden, tripen Leibstück, 1 gallusschwarzen Rock, dazu ein schlicht tripen Leibstück, 1 Mantel von halbseiden Grobgrün mit ramminischen¹⁸ Aufschlägen und Schmasken gefüttert, 3 Betten, eins mit stripen und zwei mit weißen Büren, 3 Pfuele, eins mit stripen und zwei mit weißen Büren, 4 Kissen, zwei mit stripen und zwei mit weißen Büren, 6 Bettlaken, vier kleinen und zwei groben, zwei Tischtücher, 3 Handtücher, zwei kleinen, ein grobes. Zur Hochzeit, 6 Tonne Bier, 6 Rthl. zum Ochsen, 3 Hammel, 1 Fettschwein, 4 Scheffel Roggen zu Brot, einen halben Scheffel Erbsen, für Hühner, Gänse, Gewürze und Salz 2 Rthl., 1 Braukessel von der Tonne Wasser, 1 Kleiderkessel, 1 Götling, 1 Kuh, 1 Starke, 5 Feldschweine, das sechste aus der Mast. Der anderen Tochter Anna gibt die Mutter 100 fl. poln. Will selbige, wann sie wird ihr zwölfte Jahr erreicht haben, als wann man wird schreiben 1653, abgeben. Unterdessen aber will die Mutter selbige Tochter mit notdürftiger Kleidung und Unterhaltung versorgen, will sie auch zur Schule halten und etwas Gutes lernen lassen. Auch bekommt die Tochter an Kleidung und Hochzeit wie die älteste Tochter laut der vorigen Spezifikation. Dem ältesten Sohn Christoff gibt die Mutter an Geld 45 fl. poln., wann er wird seine zwölf Jahr erreicht haben. So will die Mutter

¹⁸ ramminisch, auch Ramiefaser: als reine Faser ergibt Ramie leichte, seidige Gewebe, die Leinen ähneln, wird jedoch meist als Beimischung zu anderen Textilfasern verwendet.

selbiges Geld, wann man schreiben wird 1651, richtig abgeben. Dem jüngsten Sohn Franzen gibt die Mutter an Geld 45 fl. poln. und will selbige Gelder, wann der Sohn wird seine zwölf Jahr erreicht haben, als wann man schreibt 1657, abgeben. Will auch die Kinder, wie vorgedacht, sämtlich mit notdürftiger Kleidung und Unterhaltung versorgen, zur Schulen halten, auch ehrliche Handwerke, wozu die Knaben Lust haben, lernen zu lassen. Nach ausgelernten Handwerkern sollen jeder einen Mantel und Degen gegeben werden und, wann sie zu Jahren kommen und zu Ehren schreiten wollen, soll jeder Knabe zur Hochzeit haben, 3 Tonne Bier, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Hammel, ein Schwein nach Vermögen, 2 Scheffel Roggen, ein halben Scheffel Erbsen, zu Hühner, Gänse, Gewürze und Salz 2 Rthl. Zu steter und fester Haltung ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffebuch inskribiert [*eingetragen*] worden. Actum anno et die ut supra.

Zu Vormündern sind verordnet Burchart Hase und Hans Reddelich. Sollte aber nach Gottes Willen eins von den Kindern versterben, so soll die Hälfte an die Mutter, die andere Hälfte an die Büllichen fallen. Weil Burchart Hase, der Vormundschaft erlassen wegen (Vorhütung) mehres Streites, ist Georg Saar, der Stiefvater, an seine Stelle verordnet worden.

27b/28b {7 November 1645}

In nomine Domini.

Notorium sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 7 November 1645, vor uns ehrbares, ehrsamtes Gerichte allhier erscheinen ist die tugendsame Frau Eva Königsberges, Herrn Albrecht Schafferts seligen hinterbliebene Witwe, uns bittlichen ersuchend, dass wir bei ihr in ihre Behausung erscheinen möchten, weil sie nach Gottes Schickung sich anderweit in dem heiligen Stand der Ehe sich zu begeben willens, mit ihren Kindern ihres väterlichen Erbes Richtigkeit zu machen, welches ihre Suchen wir für billig geachtet, uns unseres tragenden Amts erinnernd, ihr gewillfahrt und diese Erbschaft angefangen und folgendergestalt vollendet. Es gibt die Mutter aus ihren Gütern der ältesten Tochter Marien an Geld 60 fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, welches Geld die Mutter alsofort zu verrenten an sich behalten. Mehr gibt die Mutter ihr, 1 schwarzen, geblünten, zaden Rock mit einem damassken Leibstück mit Schnüren gebremt, 1 vierdraten Mantel mit Schmasken gefüttert und mit ramminischen Aufschlägen, 1 Joppe von geblünten, schwarzen Zaden mit Schmasken gefüttert, 1 schwarze, taffet [*tafte*] Schürze, 1 schwarzen Wandrock mit einem tripen Leibstück, 2 Betten, eins mit weißen, das andere mit den bunten Büren, 3 Hauptpfuele, eine weiße und zwei mit bunten Büren, zwei Kissen mit bunten Büren, zwei kleine und 1 grobes Laken, zwei kleine und 1 grobes Handtuch, zwei kleine und 1 grob Tischtuch. Zur Hochzeit, 2 Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch, ein Hammel, zwei Scheffel Roggen, zu Gewürze 1 Rthl., ein Kasten nach Notdurft. Der anderen Tochter Catharina gibt die Mutter am Geld 60 fl. poln., wie auch an Kleidung und Hochzeit ebenmäßig wie der ältesten Tochter, besage der vorigen Spezifikation. Weil aber das Kind von 9 Jahren, wird die Mutter ihre 60 fl., wann das Kind wird seine zwölf Jahr erreicht haben, als wann man wird schreiben anno 1648 auf Martini, abgeben, welche den Herren Vormündern alsdann sollen zugestellt, die solches dem Kind zum Besten auszutun werden wissen. Interim [*unterdessen*] muss das Kind in aller Gottesfurcht auferzogen, zur Schule gehalten und mit notdürftiger Kleidung unterhalten werden, welches die Mutter zu verrichten angelobt. Dem ältesten Sohn Wilhelmen gibt die Mutter am Geld 40 fl. poln., welche die Mutter an sich behalten, von dato an zu verrenten. Will auch den Knaben zu allen Guten halten. Dem jüngsten Sohn Hansen gibt die Mutter am Gelde 40 fl. poln. Weil aber der Knabe nur von 7 Jahren, wird die Mutter, wann der Knabe sein zwölf Jahr wird erreicht haben, als wann man wird schreiben 1650, abgeben und selbige den Herren Vormündern zugestellt und dem Kind zum Besten ausgetan werden. Unterdessen ist die Mutter schuldig, das Kind in allem Guten zu auferziehen, zur Schule zu halten und mit notdürftiger Kleidung zu unterhalten. Und dafern der Knabe zum Handwerk oder zur Schule Lust hätte, will die Mutter ihm dazu halten, und nach ausgelerntem Handwerk will die Mutter ihm einen Mantel und Degen geben. Und sind zu

Vormündern verordnet Herr Johan Gebeler und Heinrich Blyth. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuiert.

Die Kleidung des Vatern ist ästimiert worden auf 15 fl. poln., welche die Herren Vormünder zu sich genommen, werden ins Künftige davon Rechnung tun, bekommt der Knabe davon 7 fl. 15 gr. Alle Termine auf Martini von dato anzufangen.

Anstatt Heinrich Blyths, welcher weggezogen, ist zum Vormund verordnet Paul Luckerwitz. Anstatt Paul Luckerwitz, weil er gestorben, ist zum Vormund gesetzt worden Herr Wilhelm Sharr. Anno 1653, den 20 November.

Anno 1653 den 20 November ist im Namen der heiligen, hochgelobten, unzertränniglichen [*unzertrennlichen*] 3faltigkeit [*Dreifaltigkeit*] eine richtige Erbschaft getroffen und geschlossen worden, nach Absterben der weiland tugendsamen, in Gott ruhenden Frau Eva Königsbergs ihren hinterlassenen, rechten Erben, als Wilhelm, Hans, Maria, Katharina Schafferts und dann zwischen ihrem Stiefvater Jacob Mordo, dergestalt und also. Es gibt Herr Jacob Mordo seinen 4 Stiefkindern aus den vollen Gütern an Matrimonium einem jeglichen Kind 50 Rthl., welches zusammen tut 200 Rthl., welches sich auch also die beiden Schwestern, als Maria und Katharina, belieben lassen, wobei und über die beiden Vormünder, als Johann Gäbeler und Wilhelm Sharr, wie auch Jacob Dieffert, der ältesten Tochter ihr ehelicher Mann gewesen, und in Abwesen [*Abwesenheit*] der beiden Brüder dieser jetziger, unsicherer Pestilenzie (...) Zeit, in allem gewilligt, dass es so fest und unverbrüchlichen soll gehalten werden, als wenn sie selbst persönlichen dabei und über gewesen. Und hat sich mehrgemeldeter Herr Jacob Mordo erklärt, die Gelder auf 6 Termin abzugeben, als in diesem jetzt laufenden 1653 Jahre auf Weihnachten 100 fl. und anno 1654 auf Johann wieder 100 fl. und in demselben Jahre auf Weihnachten wieder 100 fl. und folgendes anno 1655 auf Johann wieder 100 fl. und dann in demselben Jahre auf Weihnachten wieder 100 fl. und dann anno 1656 auf Johann wieder 100 fl. Selbige Gelder wird er allewege vor ehrbarem, ehrsamem Gericht abgeben.

Heute, dato den 14 Januar anno 1655, ist vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht persönlich erschienen Maria Schafferts mit Angebung, wie ihr ihrer Stiefvater Jacob Mordan ihr Patri- und Matrimonium ganz vollkommen abgegeben und bezahlt hat. Tut ihn und die Herren Vormünder deswegen der richtigen Bezahlung halber auf und im Namen ihres ehelichen Mannes Jacob Differten hiermit gänzlichen quittieren und bedankt sich der richtigen Bezahlung.
Maria Schafferts

29a {17 August 1645}

Notorium sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 17 August anno 1645, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht ein ehrlicher und aufrichtiger Erbvertrag geschlossen und getroffen worden zwischen Ertmut Züligkens, Samuel Schröders, Bürgers und Rademachers, seligen hinterbliebenen Witwe, und dann zwischen ihren beiden, rechten Söhnen namens Paueln und Hansen die Schröder, derogestalt und also. Es gibt die Mutter ihren beiden Söhnen aus den Gütern, als dem ältesten Sohn Paueln 7 fl. poln. 7 gr. poln., wann er seine zwölf Jahr erreicht haben wird. Weil er nur jetzt 5 Jahr alt auf künftigen Ostern des 1646 Jahres, also wird das Geld, wann man wird schreiben von dato an 1652, abgegeben. Dem jüngsten Sohn Hansen gibt die Mutter, weil der Sohn nur 3 alt, seine 7 fl. poln. und 7 gr. poln., wann er seine zwölf Jahr wird erreicht haben, als wann man wird schreiben anno 1654, ab. Welche Gelder alsdann nach verflossener Zeit den Vormündern sollen zugestellt werden, welche solches den Kindern zum Besten sollen ausgetan werden. Und setzt die Mutter den Vormündern zum Unterpfand Haus und Hof. Sollte aber unterdessen die Mutter das Haus verkaufen, so soll die Mutter das Geld also sofort ablegen. Von dem Handwerkszeug und Kleidung ist beiden Söhnen zukommen 15 fl. poln., welche die Vormünder bar empfangen und werden solches den Kindern zum Besten

auszutun wissen. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Und sind zu den Vormündern verordnet Christoff Züligke und Peter Quiram.

30a {3 Januar 1646}

Notorium sei hiermit jedermänniglich, dass heute, dato den 3 Januar anno 1646, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen ist Christoff Klinder und berichtet, dass er nach Absterben seiner seligen Ehefrau Catharina Wulffes mit seiner Tochter Anna Klinders mütterlichen Erbes halber Richtigkeit zu machen gesonnen, als haben wir ihres solches unseres tragenden Amtes halber erinnernd und folgendergestalt geschlossen worden. Es gibt der Vater seiner Tochter an mütterliches Erbe 2 Rthl. am Gelde, welche er anno 1648 abzugeben erboten. Item der Vater gibt seiner Tochter, 2 Betten, 2 Pfuele, 2 Kissen, 1 Laken, 1 grob und 1 klein Tischtuch, 1 Handtuch, welches alles soll verkauft werden und den Vormündern das Geld zugestellt werden soll. Zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Hammel, 1 Tonne Bier, 2 Gänse, 2 Hühner, ein halb Viertel Erbsen, 1 Metze Salz. Item an Kleidung, einen alten, schwarzen Gewandrock, einen schwarzen Warprock¹⁹, einen schwarzen, leinen Schürz und eine weiße, leinen Schürze, eine alte schwarze taften Schürze, so alles verkauft und den Vormündern das Geld zugestellt werden soll. Item 1 Lade. Kommt also von den Betten, Leinengeräten und Kleidung 19 fl. poln. 15 gr. poln. Die 6 fl. poln. mütterliches Erbe dazugeschlagen, tut die ganze Summa 25 fl. poln. 15 gr. poln. Und sind zu Vormündern verordnet Michel Schultze und Stentzel Mintzky, welche selbige Gelder dem Kinde zum Besten werden auszutun wissen.

Anno 1675 den 13 Mai ist die Anna Klünders vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen mit Bericht, dass ihr von ihren Vormündern alles aufrichtig bezahlt hat, weswegen sie auch den Vormund und uns ehrbares, ehrsames Gericht wirklichen quittieren tut.

Anna Klünders

31a/31b {27 November 1645}

In nomine sacrosancte Trinitatis²⁰, Amen.

Wir Richter und Schöfften der Stadt Schloppa bekennen hiermit öffentlich, dass heute, dato den 27 November 1645, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht in gehegter [*geschätzter*] Gerichtsbank erschienen ist der ehrbare und wohlgeachte Meister Thomas Kottenbudel, Bürger und Weißbäcker allhier, durch Antrieb seiner ehelichen Hausfrau namens Elisabeth Natzen und uns bittlichen ersucht, dass wir unbeschwert in seine Behausung erscheinen wollen, welches seinem Bitten und Begehren wir ihm füglich nicht abschlagen können, sondern in Betrachtung unseres tragenden Amtes uns bei ihm gestellt, fragende, was ihr eigentlicher Wille und Meinung wäre. Worauf sie geantwortet, dass sie beiderseits gesonnen und willens wären, weil sie keine Leibeserben haben, ein Testament und letzten Willen aufzurichten, und eines dem anderen, weil sie durch Gottes gnädigen Segen und dann durch ihren täglichen Fleiß, Mühe und Arbeit, nach ihrem ausgestandenen, vielfältigen Unglück wieder eine kleine Nahrung erlangt, dafür sie dem Allerhöchsten Lob und Dank sagen, bedenken wollen, als sind sie beide vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht in ihrem eigenen Haus vor den Tisch des Morgens um 9 Uhr frisches, gesundes Leibes aufrecht stehend getreten, bei guter Vernunft, mit verständigen und ausgedrückten Worten vermeldet. Nachdem wir fast ziemlichen Alters, und nichts Gewisseres dann den Tod und nichts Ungewisseres dann die Stunde desselbigen zu gewarten haben, damit aber nach unserem Tod unser Hab und Güter halber sich kein Unfriede und Uneinigkeit erheben möchte, sondern Friede und Einigkeit bleibe, als haben wir mit wohlbedachtem Mut, guten Wissen, recht und redlich, unsere Ordnungssatzung und letzten Willen gesatzt [*festgesetzt*] und gemacht, ordnen, setzen und machen denn auch in und mit Kraft

¹⁹ Warp: Stoff aus handgesponnener Wolle

²⁰ Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit.

ehrbaren, ehrsamem Gerichts, wie solches nach Ordnung und Freiheit dieser Stadt oder sonst in Rechten allerbeste Kraft und Macht haben soll. Also zu welcher Zeit Gott der Allmächtige über uns gebieten wird und wir mit Tod abgehen werden, so befehlen wir unsere Seele in Gottes Gnade und Barmherzigkeit und wollen, dass unsere Körper zur Erde ehrlich bestattet werden, welche unser aller Mutter ist. Und ist darauf unser beider letzter Wille und Meinung, wann unser eins, welches das ist das, dass also mit Tod abgangen, dass als dann das Letztlebende unter uns beiden in allen das Erstabgestorbenen Güten [*Gütern*], sie sein liegend oder fahrend, ausgenommen, dass das lebende Teil des verstorbenen Teils Freunden die Kleider und 10 Rthl. herausgeben und darreichen soll. Das andere alles und davon ferner nichts ausgenommen, ein rechter Erbe sein und bleiben soll, dieselbige nutzen und gebrauchen soll. Wollen auch hiermit unsere Freunde geboten und ermahnt haben, dass sie ihr Erbe, wie hier oben verordnet, danknehmig [*dankbar*] annehmen und diesen unseren letzten Willen und Gemächte [*Testament*] nicht anfechten, sondern unverhindert lassen bleiben und demselben Vollstreckung tun. Wie wir auch hiermit und in Kraft ehrbaren, ehrsamem Gerichts, eines das andere wissentlich und in bester Form geerbt und zu erben benannt und gesetzt haben wollen. Und wir Eheleute behalten uns hierin ganz vollkommen Macht und Gewalt, solch unsere Ordnungssatzung und letzten Willen zu ringern [*mildern*], zu mehren und zu ändern, einesteils, oder zumal abtun, wann und welche Zeit uns füglich und eben ist, ohne Eintrag allermänniglich. Zu Urkund und mehrer Beglaubigung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum et die ut supra.

32a {16 Mai 1646}

Demnach heute, dato den 16 Mai anno 1646, nach Absterben seligen Elisabeth Natzens, Thoma Kottenbüdels ehelicher Hausfrau, zwischen ihm, dem Witwer Thomas Kottenbüdeln, und dann seinem Erben, als der seligen Schwester Mann Michael Gotharten, Bürgern und Tischlern von Arnswalde, gütliche Richtigkeit wegen der Verlassenschaft halber in ihrem eigenen Hause ist gemacht und getroffen worden auf 15 Rthl. Weil sie unter sich beiden ein Testament und letzten Willen vor ihrem Tode gemacht, wie solches aus dem Vorbeschriebenen zu ersehen, als sind sie beiderseits vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen, anmeldend, dass sie verglichen nebst Begehrung, dass solcher Vertrag und Vergleichung möchte, so sie untereinander gemacht, unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert werden. Solchem ihrem Bitten haben wir Nachfolge getan und quittiert hiermit Michel Gothardt unserm Mitbürger, Thomas Kottenbüdeln wegen der empfangenen Erbschaft, bedankt sich für bare Bezahlung, will auch hinfür, er und die Seinigen, als Erben und Erbnehmen, Thomas Kottenbüdeln wie auch ehrbares, ehrsamem Gericht nicht mehr besprechen. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra, und hat solches mit eigener Hand subskribiert.

Michel Gothardt (...)

32b/33a {26 Juni 1646}

Laus Deo.

Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 26 Juni anno 1646, nach Absterben seligen Susanna Pietzowen, Merten Dünichts ehelicher Hausfrau, ein richtiger Erbvertrag zwischen Merten Dünicht und seinen zweien Söhnen, als Petern und Jacob die Dünicht, geschlossen worden. Und gibt der Vater Merten Dünicht seinen beiden Söhnen in allem an Muttererbe 6 Rthl., jeglichem Knaben 3 Rthl., wann sie ihr zwölfte Jahr werden erreicht haben, als dem ältesten Petern gibt der Vater 3 Rthl., wann man wird schreiben anno 1652, weil er nun 6 Jahr alt, dem anderen Knaben Jacob gibt der Vater 3 Rthl., wann man wird schreiben anno 1654, weil der Knabe nun ins vierte Jahr alt, unfeilbar ab, welches als dann den Vormündern zugestellt werden soll. Mehr bekommen die beiden Knaben von der Mutter Kleidung, als für einen roten Wandrock 3 fl., für allerhand Leinengeräte 1 fl. 15 gr., für 2

Rüggen Kohlland, so der Schwager gekauft, 6 fl. poln. Tut in Summa von den Mobilien 10 fl. 15 gr., bekommt jeder Knabe 5 fl. 7½ gr. poln., so der Schwager an sich behalten und mit gebräuchlicher Rente verrenten muss. Auch ist der Vater schuldig, die Knaben bei sich zu behalten, mit notdürftigem Essen und Trinken und Kleidung versorgen, wie auch ebenmäßig zur Schule halten, in aller Zucht und Ehrbarkeit auferziehen. Und wann sie zu ihren Jahren kommen, so ist der Vater schuldig, die Knaben ehrliche Handwerke, wozu sie Lust haben, lernen zu lassen. Und sind zu Vormündern verordnet Michel Körte und Hans Schuster. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra.

33b/34a {23 Juli 1646}

In nomine Domini.

Kund und wissend ist uns Richter und Schöfften allhier, dass heute, dato den 23 Juli anno 1646, vor uns nach Absterben seligen Matthiae Schützens, Büchsenmachers, zwischen seiner nachgelassenen Witwe Elisabeth Königsbergs und ihren zweien Kindern, als Adam und Eva Schützen, ein richtiger Erbvertrag geschlossen worden. Es gibt die Mutter ihrem Sohn Adam, welcher noch nicht vier Jahr erreicht, von allem, was vorhanden gewesen, weil viel Schuld befunden, so muss gezahlt werden, an Vatererbe 4 Rthl. und sollen solche 4 Rthl. abgegeben werden, wann der Knabe seine 6 Jahr erreicht hat. Interim ist die Mutter schuldig, den Knaben in allem Guten zu auferziehen, mit notdürftiger Kleidung zu unterhalten, zur Schule halten, und wann es zu Jahren kommt, ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat. Dem Töchterlein Eva gibt die Mutter, weil es noch nicht vom Jahr, ebenmäßig, wie oben beim Knaben zu finden, an Vatererbe 4 Rthl. und zur Hochzeit 2 Rthl. Und will die Mutter dem Töchterlein selbige 6 Rthl. abgeben, wann das Kind wird seine zwölf Jahr erreicht haben. Und ist die Mutter schuldig, das Kind mit notdürftiger Kleidung zu unterhalten, mit Essen und Trinken zu versorgen, zur Schule halten und in aller Zucht und Tugend auferziehen. Sind zu Vormündern verordnet Hans Genge und Jacob Mordo. Und soll solches Geld auf bestimmtes Jahr, wann das Geld wird fällig sein, zugestellt werden, welche solches Geld den Kindern zum Besten werden auszutun wissen. So aber nach Gottes Willen eines von den Kindern abginge oder stürbe, so soll die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an das Bülchen versterben. Es soll auch das Töchterlein an Bettgewand bekommen, wann sie wird zu Ehren schreiten, 2 Betten, eins mit einer bunten, das andere mit einer weißen Büre, 2 Pfuele mit bunten Büren, 1 klein flessen Laken, 1 Tischtuch, 1 Handtuch. Des Vatern Kleidung, so vorhanden gewesen, wiewohl sie dem Knaben billig gehört, sind verkauft worden und Schulden damit bezahlt. Die alletagischen [*alltäglichen*] Kleider, welche nicht viel wert, ist das Kind dann gekleidet worden. Zu mehrer Sicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Anno 1668 den 7 April hat der Stiefvater Heinrich Halst dem Sohn Adam Schützen sein Patrimonium richtig abgegeben. Tut ihn deswegen wirklichen quittieren, worum er sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Adam Schütze

34b/35a {3 September 1646}

In nomine Domini, Amen.

Kund und wissend ist uns Richter und Schöfften allhier, dass heute, dato den 3 September anno 1646, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht ein ehrlicher, aufrichtiger und unwiderruflicher Erbvertrag zwischen Stentzel Mintzkens seligen nachgelassener Witwe Gerdrut Pietzen an einem, und dann zwischen Mewes Bratzen seinem Kind, Hans Bratzen, Stentzel Mintzkens seligen Schwester Sohn am anderen Teil, geschlossen und getroffen worden, dergestalt, weil Stentzel Mintzky seiner nachgelassenen Hausfrau Gerdrut noch bei ziemlichen Verstand vor

ehrbarem, ehrsamem Gericht das halbe Haus, wie auch im Salvin 3 Rüggen Land bei Peter Dünichten gelegen, wie auch 3 Scheffel Roggen, so Mathias Miske schuldig, item 1 Sau mit 2 Ferkel, zu ihrem recompens [*Vergütung*] vorausgemacht und gegeben, des Kindes Vater auch selbiges Testament und letzten Willen sich im Namen des Kindes belieben lassen, als ist das andere Alles von ehrbarem, ehrsamem Gericht ästimiert worden, gleich Liquidation, weil Schulden zu bezahlen, gehalten worden und ist von allem, was vorhanden, von beweglichen und unbeweglichen, dem Kind zukommen 3 Rthl., welche 3 Rthl. die Witwe auf nächst kommenden Weihnachten dieses jetzigen 1646 Jahres unfeilbar abtragen. Die anderen Schulden, so noch zu bezahlen sind, muss die Witwe bezahlen, und werden alsdann auf benannte Zeit die 3 Rthl., wann sie abgegeben, den Vormündern zugestellt werden, welche solches dem Kind zum Besten werden auszutun wissen. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuiert worden. Anno et die ut supra. Zu Vormündern sind verordnet Paul Zülstorff und Tewes Jenst.

35b {16 Oktober 1645}

In nomine Domini, Amen.

Sei hiermit jedermänniglich kund und wissend, dass heute, dato den 16 Oktober anno 1645, nach Absterben seligen Jacob Pammins vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht richtige Erbschaft gehalten worden, derogestalt und also. Weil Jörs Hartwig, als ein Erbe, Haus, Hof, Scheune und Landung an sich erkaufte, für und um 400 fl. poln. und besage des Kaufbriefs auf gewisse Termine die Kaufgelder abgeben muss, auch viele Schulden vorhanden, die da muss gezahlt werden, als ist die Summa von Haus, Hof, Scheune und Landung dem Kind an Geld zukommen 45 fl. poln., den fl. zu 30 gr. gerechnet, von allerhand Korn, so ihm an sein Anteil ankommen und Jörs Hartwig an sich behalten, 12 fl. Tut also die ganze Summa 57 fl. poln., so dem Kind, Anna Pammins, auf Rente geht von dato, Weihnachten 1646, an und Jörs Hartwig an sich behalten. Weil aber zu Erstattung etlicher Rente, so versessen gewesen, sind abgezogen worden 2 fl. poln., als verbleiben noch 55 fl. poln. zu verrenten. Zu Vormündern sind geordnet die ehrsamten Männer Jörs Hartwig und Peter Willike. Zu mehrer Beglaubigung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

37a/38b {6 Dezember 1646}

In nomine Domini, Amen.

Ist uns Richter und Schöffnen der Stadt Schloppa kund und wissend, dass heute, dato den 6 Dezember anno 1646, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen ist unser Mitbürger Johan Conradt berichtend, wie dass er nach Absterben seiner seligen Hausfrau, als der ehren- und tugendreichen Frau Dorothea Kunikens, welche anno 1646 den Freitag nach Ostern in Gott dem Herrn sanft und selig entschlafen und allhier ehrlichen zur Erden bestattet worden, sich anderweit zu verehelichen, derowegen er in Willens mit seinen Kindern, derer seine selige Frau hinterlassen zwei sein, als einen Sohn namens Raphael und eine Tochter namens Catharina, Richtigkeit zu machen, ehrbares, ehrsames Gericht sich ihres tragenden Amtes erinnernd und selbige Erbschaft folgendergestalt vorgenommen. Es gibt der Vater Johan Conradt seinem Sohn Raphael an Muttererbe 200 fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, unfeilbar ab, wann der Sohn wird seine zwölf Jahr erreicht haben. Weil der Sohn nun ins achte Jahr alt, als wird der Vater solche 200 fl. poln. abtragen und abgeben, wenn man wird schreiben anno 1650, da dann solches Geld dem Kind zum Besten soll ausgetan werden auf Rente. Interim muss der Vater den Sohn mit notdürftiger Alimentation und Kleidung, wie auch zur Schule halten und etwas Redliches lernen lassen, wozu er Lust hat. Dem Knaben, an seinem Geld ohne Schaden, nach erlerntem Handwerk oder was er gelernt, will der Vater dem Knaben ein gutes Kleid und einen Degen an der Seite geben. Der Tochter Catharinen gibt der Vater auch 200 fl. poln. ebenmäßig, wann sie wird ihr zwölfte Jahr erreicht haben. Weil das Mägdchen nun ins fünfte Jahr, so gibt der Vater der Tochter gemeldete 200 fl. poln. unfeilbar ab, wann man wird schreiben 1653,

solches Geld als dann der Tochter zum Besten kann ausgetan werden. Auch will der Vater der Tochter an Kleidung geben, einen halben schwarzen seiden grobgrünen Rock, einen gallusschwarzen Rock, einen schwarzen Mantel von englischem Tuch mit ramminischen Aufschlägen und mit Boi²¹ gefüttert, ein damassken schwarz Leibstück, ein schwarz tripen Leibstück, eine halbseiden schwarze grobgrüne Joppe mit Pelz gefüttert, eine schwarze tafte Schürz. An Bettgewand, 3 Betten, eins mit bunten und zwei mit weißen Büren, 2 lange Pfuele und 3 Hauptkissen, etliche mit bunten und etliche mit weißen Büren, 3 Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, einen Braukessel mit dem Haken, wofern der Vater ihren Ehrentag erlebt, so soll sie mit ihm vorlieb nehmen, welchen er ihr geben werde, sollte aber Vater Todes verfahren, so soll sie den größten Braukessel haben, item einen Waschkessel und einen Fischkessel, einen unstreflichen Kasten, so ihrer Mutter zuständig, item die halbe Hochzeit. Interim muss der Vater das Mägdichen mit notdürftiger Alimentation und Kleidung unterhalten, dasselbige in aller Zucht und Vermahnung zum Herrn auferziehen, zur Schule halten und etwas Redliches lernen zu lassen. Auch bekommt das Mägdichen ihrer seligen Mutter Kleidung, so noch vorhanden, als einen schwarzen alletagischen Wandrock, einen halbseiden grobgrünen schwarzen Überzug, ein schwarz vierdrat Leibstück, eine schwarze (leitsche) bomsieden Joppe mit Pelz gefüttert, 1 schwarzen alletagischen Mantel, welches die Vormünder bei sich behalten. Zu Vormündern sind verordnet Simon Leske und Thomas Kotenbeutel. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra. Sollte aber nach Gottes gnädigen Willen eines von diesen beiden Bülichen absterben, so kommt des verstorbenen Kindes Teil, die Hälfte, an den Vater, die andere Hälfte an das andere Bülichen. Weil aber Johan Conradt seinen Ort mutieren [*ändern*] gesonnen und von uns nach Arnswalde gezogen, als hat er seinen beiden Kindern selbige 400 fl. poln. richtig abgegeben und ist heute, dato den 29 März s.n. [*stylo novo=1647*], den Herrn Vormündern zugestellt worden, welche der Kinder Nutzen damit werden zu suchen wissen. Weil die Kinder noch unerzogen, als hat ehrbares, ehrsamers Gericht dahin gesehen, dass zu Unterhaltung derselben der Vater jährlichen von den 400 fl. poln. die Rente in presentia ehrbaren, ehrsamers Gerichts als auf Ostern von den Herren Vormündern zu fordern haben und der empfangenen Rente die Herren Vormünder gebühlich quittieren.

Ich, Hans Conradt, jetzt Bürger in Arnswalde wohnhaftig, urkunde und bekenne kraft dieses, dass, da ich anno 1647 meinen beiden Kindern das mütterliche Erbe abgegeben und von ehrbarem, ehrsamem Gericht um des Knaben sein Alter gefragt worden, ich damals geirrt und in der Geschwindigkeit gesagt, dass er anno 1638 in diese Welt geboren. Hernachmals [*Danach*] aber das Kirchenbuch zu Arnswalde aufschlagen lassen, welches ausgewiesen, dass er anno 1639 allererst geboren. Da ich denn wegen der Rente, so mir zur Alimentation des Knaben, bis er das zwölfte Jahr erreicht, erkannt, mir selbst zu kurze getan habe, nun aber ehrbares, ehrsamers Gericht sein des Herrn Inspektors eigene Hand und Zeugnis sieht, als lässt ehrbares, ehrsamers Gericht mir diese letzte Rente wegen des Knaben Gelder vollkkömmlich abfolgen [*zuteilwerden*], wofür ich dem ehrbaren, ehrsamern Gericht kraft dieses eine wohlgültige Kautio will gesetzt haben, dass ehrbares, ehrsamers Gericht, wie auch die Herren Vormünder wegen dieser 1651sten Jahres Rente nimmermehr sollen besprochen werden. Zu mehrer Assekuration hat auch der Knabe seinen Namen mit eigener Hand bei meinen Namen setzen müssen. Actum Czloppe, den 22 Juni anno 1651.

Hans Conradt, Raphael Conradt

Ich, Johan Conraht, anitzo [*jetzt*] Bürger und Gläser zu Waldtangelach bei Heidelberg gelegen, bekenne für mich und meine Kinder, dass ich anno 1664 den 9 Oktober wegen dieser meiner Kinder ihrer ausgesetzten Gelder in Anwesenheit meiner Tochter Catharina Conraths nach

²¹ Boi: ein weiches, wollreiches und lockeres Zeug, der zwischen dem feineren Flanell und dem gröberen Frieß die Mitte hält

Inhalt der verstorbenen Vormünder Register gänzlichen bezahlt bin, und nach dem Thomas Schmiedes, des verstorbenen Vormündern seine Witwe in das Register schuldig ist, als habe ich das Register zu mir genommen und tue deswegen ehrbares, ehrsamers Gericht für gute Beförderung freundlich bedanken und quittieren und habe sie auch nicht mehr zu besprechen. Zu mehrer Kraft habe ich mich eigenhändig hier untergeschrieben.

Ich, Unterbenannter, bekenne mit meiner Handunterschrift.

Johan Cunradt

39a/40a {10 Mai 1647}

In nomine Domini, Amen. Anno 1647.

Ist uns Richter und Schöffen kund [*und*] wissend, dass heute, dato den 10 Mai anno 1647, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen ist Anna Malsowen, Herr Johann Sommerfelts seligen, gewesenen Gerichtsassessors hinterlassene Witwe, uns bittlichen ersucht, das ehrbare, ehrsame Gericht wolle zu ihr in ihre Behausung einkehren. Dieweil sonder [*ohne*] allen Zweifel aus sonderbarer Providenz [*Vorsehung*] des allerhöchsten Gottes sich anderweit zu verhehlichen gesonnen, deswegen mit ihrem Kind namens Catharina Sommerfelts wegen ihres seligen Vatern Erbschaft Richtigkeit zu machen, ehrbares, ehrsamers Gericht sich ihres tragenden Amtes erinnernd, bei ihr sich gestellt und die Erbschaft folgendergestalt angefangen und vollendet. Es gibt die Mutter Anna Malsowen ihrer Tochter Catharina Sommerfelts an ihres seligen Vatern Erbschaft von Haus und Hof und allen Mobilien, wie auch Vorrat, 150 fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, also bar und unfeilbar ab, welche 150 fl. poln. in presentia ehrbaren, ehrsamens Gerichts die Herren Vormünder alsofort zu ihren Händen empfangen, welche sie dem Kind zu seinem besten Nutzen auf Rente werden auszutun wissen. Item es bekommt auch das Mägdichen auf Befehl und letzten Willen ihres seligen Vatern, Herrn Johann Sommerfeldts, den Hof, so er seliger von seinem seligen Vater bekommen und zwischen Herrn Antoni Schmieden und der Kollinschen gelegen, nach der Mutter Tode haben zu ihrem Nutzen zu gebrauchen. Weil aber die Mutter am Leben, soll sie den Hof ungehindert gebrauchen, aber nach der Mutter Tode, so soll dem Mägdichen der Hof wieder anheimfallen und ihrem Nutzen gebrauchen, ohne Hindernis allen anderen hinterbleibenden Erben, so ins Künftige vorhanden sein möchten. Item das Mägdichen bekommt auch an Kleidung, 1 schelen [*schell=hell*] doppelt [*doppelt*] vierdraten Rock, die Elle zu 2 fl. poln., 1 blauen doppelt vierdraten Rock, die Elle zu 2 fl. poln., 1 gallusschwarzen Rock, 1 braun tobbinen Leibstück, 1 schwarz seiden grobgrünen Leibstück, 1 schwarz tripen Leibstück, 1 schwarzen zaden Mantel mit schwarzen Aufschlägen und Schmasken gefüttert, 1 Joppe von schwarzen (Überkick) mit Pelz gefüttert und Seiden gesteppt²², 1 schwarze zaden Schürze. An Bettgewand, 3 Betten, 1 mit der breslauischen und 2 mit weißen Büren, 3 Pfuele, 2 mit breslauischen und 1 mit der weißen Büre, 4 Kissen, 2 mit breslauischen und 2 mit weißen Büren, 4 kleine Bettlaken, 2 grobe Bettlaken, 3 Tischtücher, 2 kleine, 1 grobes, 3 Handtücher, 2 kleine, 1 grobes, 1 Kasten unstreflich. An Kesseln, 1 Braukessel, 21 Pfund mit dem Hängel gewogen, so vorhanden, 1 Kleiderkessel, 1 Fischkessel. An Vieh, 2 Feldschweine, 1 aus der Mast. Zur Hochzeit, 3 Scheffel Roggen, 4 Tonne Bier, ½ Ochsen, 1 Fettschwein, 2 Hammel, 4 Gänse, 6 Hühner, ½ Scheffel Erbsen, ein halb Viertel Salz, 1 Pfund Pfeffer. Zu Vormündern sind verordnet die ehrsamens Männer Herr Johan Jantze und Samuel Jüers. Zu mehrer Assekuration ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra.

P.S. Im Übrigen ist die Mutter schuldig, das Mägdichen mit notdürftiger Kleidung und Alimentation zu unterhalten, wie auch zur Schule und etwas Ehrliches lernen zu lassen, welches die Mutter zu tun auch angenommen.

²² steppen: Lagen von Stoff oder ähnlichem Material mit lückenlos aneinandergereihten Stichen zusammennähen

Hiermit wird rekognosziert [*anerkannt*], dass Paul Büdeler den Herrn Vormund Samuel Jüers der tragenden und gehabten Tutel [*Vormundschaft*] halben hiermit wirklich und gänzlich losgesprochen und totaliter quittiert hat. Den 5 November anno 1663.

Paul Büdler

41a {18 Mai 1647}

Notorium ist uns Richter und Schöfften der Stadt Schloppa, dass heute, dato den 18 Mai anno 1647, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht eine richtige Erbschaft nach Absterben Anna Märtens seligen, Peter Matzens ehelicher Hausfrau, zwischen Peter Matzen und seiner Stieftochter Catharina Janikens geschlossen und getroffen worden, derogestalt und also. Es bekommt Catharina Janikens besage der alten Erbschaft an Vatererbe 11 fl., den fl. zu 24 gr. poln. gerechnet, so die Herren Vormünder alsofort zu ihren baren Händen empfangen. Item wegen des Bettgewands, so verkauft, als 1 Bett für 4 fl. poln., und 2 Kissen für 2 fl., so verkauft. Tut 7 fl. und die Herren Vormünder zu sich genommen, wie auch andere Sachen besage des Registers. An Muttererbe bekommt das Mägdichen von allem Haus und Hof, wie auch getreidig [*Getreide*], Mobilien und Hausgerat [*Hausrat*] 136 fl. 9 gr. poln. Darauf die Herren Vormünder alsofort 109 fl. 9 gr. poln. bar empfangen, 27 fl. poln. sollen künftigen Jacobi des 1648 Jahres von dem Stiefvater zu empfangen haben, solches Geld sie dem Kind zum Besten werden auf Rente auszutun wissen. Was an Kleidung, Leinengeräte vorhanden gewesen, ist im Extract Register zu finden, so die Herren Vormünder zu sich genommen. Und sind zu Vormündern verordnet die ehrbaren Männer Jochim Schimming und Martin Krüger. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöfftenbuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

Anno 1660 den 30 August hat Catharina Janikens, Daniel Mielikens Hausfrau, ihren Vormund Joachim Schimming und des Martin Krügers seligen Hausfrau wegen gehabter Vormundschaft quittiert und tut sich gepflogener Mühe halben bedanken.

42a/b {24 April 1648}

Notorium ist uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts zur Schloppa, dass heute, dato den 1 September anno 1648, vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle erschienen ist die tugendsame Frau Anna Radikens, seligen Matheus Janikens hinterbliebene Witwe, und zu verstehen gegeben, wie sie gesonnen mit ihren dreien Kindern, als Annen, Catharinen und Bartholomeusen die Janiken, Richtigkeit zu machen und zu vertragen. Ehrbares, ehrsamem Gericht sich ihres Amtes erinnernd, ihr solches nicht denegieren [*abschlagen*] können, besondern folgendergestalt vorgenommen, und gibt die Mutter der ältesten Tochter Annen von Haus, Hof, Scheune, Landung und anderen Mobilien, von beweglichen und unbeweglichen, 50 fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, weil dieselbe nun ins siebende Jahr, wann man wird schreiben anno 1654, unfeilbar ab, auf Fastnacht, welche 50 fl. poln. alsdann den verordneten Herren Vormündern sollen zugestellt werden, wann sie ihr zwölfte Jahr wird erreicht haben. An Kleidung bekommt die Tochter, 1 gallusschwarzen Rock, darauf 1 tripen Leibstück mit Schnüren, 1 vierdraten Rock, darauf ein zaden Leibstück mit Schnüren, 1 Mantel von Zaden mit Boi gefüttert und ramminischen Aufschlägen mit einem Schnur, 3 Rthl. zu Kesseln, 1 Kuh, 3 Schweine, 2 Feldschweine, das dritte aus der Mast. Zur Hochzeit, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Hammel, 1½ Tonne Bier, 2 Scheffel Roggen, 4 Gänse, 4 Hühner, 1 halb Viertel Salz, 1 halben Scheffel Erbsen, 1 Viertel Pfeffer, 1 Kaste. An Bettgewand, 3 Betten, 2 mit weißen und eins mit stripenden Büren, 3 Pfuele, 2 mit weißen und eins mit stripenden Büren, 2 Kissen mit weißen Büren, 6 Laken, 3 kleine, 3 grobe, 2 Tischtücher, 1 kleines, 1 grobes, 2 Handtücher, 1 kleines, 1 grobes. Die andere Tochter Catharina, weil sie nun ins vierte Jahr, bekommt ihr 50 fl. poln., wann selbige ihr zwölfte Jahr wird erreicht haben, von der Mutter, so selbige 50 fl. poln. abgeben, wann man wird schreiben anno 1657 auf Fastnacht. Sonsten bekommt sie an

Kleidung, Bettgewand und Hochzeit, wie auch an Kesseln und Vieh, auch Kisten, wie die andere Tochter. Und will die Mutter beide Töchter mit notdürftiger Kleidung und Alimentation unterhalten, wie auch zur Schule und etwas Ehrliches, bis sie zu Ehren schreiten, lernen lassen. Dem Knaben gibt die Mutter, weil er ins dritte Jahr, seine 50 fl. poln. unfeilbar, wann er sein zwölftes Jahr wird erreicht haben, ab, wann man wird schreiben anno 1659 auf Fastnacht, so alsdann den Herren Vormündern soll zugestellt werden. Des Vatern Kleidung, welche wohl nicht groß sein mögen, können die Vormünder zu sich nehmen und zu Geld machen und selbiges dem Knaben zum Besten anzuwenden wissen. Zur Hochzeit bekommt der Knabe Bartholomeus ebenmäßig wie die Töchter und erhält die Mutter den Knaben mit notdürftiger Alimentation und Kleidung, hält ihn zur Schule und lässt ihm ein ehrliches Handwerk lernen, wozu er Lust hat. Und gibt ihm auch auf die Wanderschaft ein gutes Kleid von Haupt zu Fuß, wie auch einen Degen. Dafern er aber nicht ein Handwerk lernen möchte, sondern sich auf etwas anders begeben, so ist die Mutter ihm deswegen nichts zu geben schuldig. Sollte aber nach Gottes gnädigen Willen eins von den anderen mit Tod abgehen, so soll des Verstorbenen Anteil die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an die anderen Büllichen fallen. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffnenbuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra. Zu Vormündern sind verordnet Hans Graffunder und Jacob Dumke.

Nach Absterben Jacob Dumke ist Jacob Behne zum Vormund gesetzt. Nach Absterben beider, vorigen letzten Vormünder sind an ihre Stelle verordnet worden, der Stiefvater Peter Rohwehdel und Christoff Gläsemar. Den 21 April anno 1659.

Anno 1674 den 25 Oktober ist vor uns Richter und Schöffnen persönlich erschienen Anna Janikens mit Bericht, dass sie das Ihrige alles empfangen hat, quittiert deswegen ehrbares, ehresames Gericht, auch die Herren Vormünder und hat nunmehr nichts zu fordern.

Anna Janikens mpp

44a/45a {24 April 1648}

Wir Richter und Schöffnen des Stadtgerichts zur Schloppa bezeugen hiermit vor allermänniglichen, dass heute dato an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor uns erschienen der ehrenfeste und wohlgeachtete Herr Wilhelm Meldrum, der Geburt ein Schottländer aus der Stadt Ebberdien, unser jetziger Mitbürger und Einwohner allhier, wie auch dessen Ehegenossin, die ehrbare, tugendsame Frau Catharina Gottlöfers, als rechte und echte Eheleute beiderseits durch Gnade des allwaltenden Gottes, annoch [*noch*] guter, vollständiger Vernunft und frischer Gesundheit, da denn er, geregter Wilhelm Meldrum, für sich, seine gedachte Ehegehilfin, aber so für sich als durch mitanwesenden, ihren vormündenden Anwalt, den wohlehrenfesten, vorachtbaren und wohlweisen Herrn Danieleum Brüßowen, derzeit wohlverordneten, regierenden Bürgermeister unser Stadt Schloppa /: als welcher ihr zu Vollstreckung dieser Sachen mit consens ihres obbenannten Eheherren zum krigischen²³ Vormund beigelegt und zugestattet [*zugelassen*] /: kund und verständlich zu vernehmen gegeben. Wasgestalt sie, in Betracht menschlicher Hinfälligkeit, auch so gestalter Sachen, da ihnen menschlögliche Absehen nach alle Hoffnung künftigt erhaltender, natürlichen Leibeserben gänzlich benommen, auf begebenden Todesfall eines oder des anders Teils, aller besorglichen Streitigkeit zwischen dem überbleibenden Part und des Verstorbenen Erben vorzubeugen und abzuwenden, eine öffentliche und für Gericht geschehene testamentarische Disposition aufzurichten, auch gerichtlich konfirmieren zu lassen, gänzlichen entschlossen. Maßen [*Bestimmen*] sie dann hiermit vor uns alle beide, ungezwungen und ungedrungen, auch kein Teil vom anderen mit Arglist hintergangen, sondern wohlbedächtig, mit vorhergehenden, reifen

²³ krigisch: mit einem Prozess (teilweise vielleicht auch mit einer Fehde, Krieg) befasst

Rat, redlich und aufrichtig, aus rechter, ehelicher Liebe und Gegentreue [*Gegentreue*] selbige zu bezeugen, auch ferner zu erhalten, sowohl auch zum dankbarlichen, gebührenden Entgelt ihrer beiderseits in Erwerbung dero gesamten Güter gehabten, schweren Mühe und Arbeit, einer dem anderen auf begebenden Todesfall des eines Teils dem Hinterbleibenden zum stetigen Nutz und Besten alle ihre gesamte Habe und Güter, als Haus und Hof mit allem Hausrat, Äcker, Garten und liegende Gründe, Pferde und alles Vieh, klein und groß, Geld und Geldeswert²⁴, Schulden und Unschulden, bewegliches und unbewegliches, ja aller Eigentum, wie es immer Namen habe, nichts im Geringsten ausgeschlossen, es sei an welchem Ort und unter welcher Jurisdiktion es immer wolle, verlehnter-, verpfändeter-, hinterstelliger- oder beigesetzterweise²⁵ enthalten, mit Aussetzung [*Ausschließung*] vorgedachter Erbschaft aller ihrer beiderseits Blut- und Anverwandten, so dass gleichwohl des Verstorbenen Teils rechtmäßigen Erben hundert und zwanzig fl. poln. von dem Hinterbliebener Teile ausgestattet und abgetragen würden, gänzlich durch eine ewige, unwiderrufliche Donation untereinander alles gedachte Gut wollten vermacht und übergeben haben, gieben [*gaben*], schenkten und vermachten einander, auch in Kraft dieses selbiges, also und folgendergestalt: Dass nämlich, dafern er, Wilhelm Meldrum, vor seiner lieben Genossin Catharina Gottlöffers nach Gottes Willen diese Welt gesegnen [*scheiden lassen*] würde, als denn diese seine Ehegehilfin, nachdem sie seine rechtmäßige hundert und zwanzig fl. poln. erlegt, obgedachte, alle auf seinen Todesfall hinterlassene, gesamte Güter, bewegliche und unbewegliche, nichts im Geringsten ausgeschlossen, Geld und Geldeswert, auch alle hin und her ausstehende Schulden, samt alle dessen vollkömmlichen Gebrauch, wie auch Recht, Macht und Gewalt dieselbe zu verkaufen oder auf andere Wege zu veräußern, oder in ihren füglichsten Nutzen zu verwenden, ohne einiger seiner Erben Widerrede und Einspruch erblich haben, behalten, immerwährend besitzen und folgendes auf die Ihrigen verstanmen solle. Gleichergestalt will auch sie, Catharina Gottlöffers, mehrgeretzten Wilhelm Meldrums seine Ehegenossin, dafern sie nach Gottes Willen, ehe denn ihr Egeherr Todes verfahren würde, dass als denn ihrer hinterbliebener Ehemann Wilhelm Meldrum, nachdem er gleichfalls ihren rechtmäßigen Erben hundert und zwanzig fl. poln. zum endlichen und gänzlichen Abschnitt erlegt und ausgestattet, alle ihre mit ihm gesamt gehabte Güter, bewegliche und unbewegliche, liegende und fahrende Habe, Geld und Geldeswert, Schulden und Unschulden, alles wie erst gedacht, nichts im Geringsten ausgeschlossen, es bestehe, in welcher Materie es wolle und wie es immer Namen habe, mit vollem Recht und Gewalt geregte Güter samt allen Pertinenzien ungehindert zu besitzen und zu nutzen, oder seines Willens und Gefallens zu verkaufen, zu verschenken, zu vertauschen oder andere Wege zu veräußern, oder in seinen Besten zu verwenden, ohne einzigen Widerruf ihrer Erben haben, besitzen, ewig behalten und auf seine natürliche Erben verstanmen solle. Diese ihre vor uns aufrichtig und öffentlich getane, reciprocanen [*gegenseitigen*] Donationen und testamentarische Disposition baten beide Eheleute freundlichst, dass wir dieselbe tragenden Amtes halber in unser Gerichtsbuch verzeichnen, gerichtlich konfirmieren und zu ihrer beiderseits Versicherung einen schriftlichen Schein unter unseren Gerichtssiegel darüber ausfertigen lassen wollten, welches wir in Gegenwärtigen verfügen wollen und sind erbötig, so viel an uns ist, hierob [*hierüber*] allenthalben kräftiglich zu halten. Urkundlich haben wir diese testamentarische Disposition unserem Gerichtsbuch einverleibt, auch gegenwärtiges, extradierte Instrument mit unseren gewöhnlichen Gerichtssiegel korroboriert und bestärkt. Geschehen in Schloppa, den 24 April, war der Freitag post dominicam conductus Pasche²⁶ anno 1648.

46b {6 Juni 1648}

Auf Latein.

²⁴ Geldeswert: in Geld ausgedrückter Wert eines Gegenstandes

²⁵ beisetzen: etw. getrennt von der Hauptrechnung führen

²⁶ nach Ostersonntag

48a/50a {28 Mai 1648}

Im Namen der heigen [*heiligen*], hochgelobten Dreifaltigkeit, Amen.

Sei hiermit kund und offenbar allermännlichen, so dieses offene Instrument sehen, lesen oder hören lesen, dass im Jahr, als man zählt, nach Christi unseres lieben Herrn und Heilands Geburt tausendsechshundertachtundvierzigsten Jahr den achtundzwanzigsten Tag des Monats Mai stylo novo, um neun Uhr des morgens vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht in Herrn Antoni Schmiedes, Richters, Behausung in versammelter, gehegter Gerichtsbank erschienen ist der ehrenfeste und wohlgeachte Wilhelm Say, Bürger und Handelsmann allhier, nebst seiner ehelichen Hausfrau Anna Müllers, frischen gesunden Leibes, bei guter Vernunft, Verstand und Sinnen, mit Darzeigung eines Schreibens von Ihr großmächtigen Gnaden zu Czarnków, berichtend, dass sie willens, weil sie keine Leibeserben haben unter ihnen beiden, ein Testament und letzten Willen aufzurichten, zu verordnen setzen und zu machen. Solchem ihrem Begehren haben wir ehrbares, ehrsamem Gericht ihnen nicht denegieren können, sondern unseres tragenden Amtes erinnernd und auf Befehl unserer gnädigsten Herrschaft folgendergestalt vorgenommen. Nämlichen und zum ersten habe ich, Wilhelm Schay, inniglichen und herzlichen betrachtet, dass Jesus Christus unser Heiland, Erlöser und Seligmacher, als er nach dem Willen Gottes an den Streit seines bitteren Leidens zu Erlösung menschlichen Geschlechts treten wollte, desgleichen nach seiner heiligen Auferstehung allen seinen Gläubigen, zu einer sonderlichen gnadenreichen Gabe gesetzt, befohlen und gelassen hat den Frieden uns zu einem Exempel und Unterrichtung, wie angenehm und wohlgefällig der friedliche Mensch in dem Angesicht Gottes wäre, daneben auch bedacht, dass alle Menschen aus Schuld der Übertretung und Unfalls unserer ersten Eltern, Adams und Eva, tödlich worden und zu sterben geboren sind, dadurch wir dann nichts Gewisseres haben, dann den Tod, und nichts Ungewisseres, dann die Stunde und Zeit des Todes, wie dann Christus unser lieber Herr uns befohlen hat zu wachen, sagend, wachet, dann ihr wisset nicht den Tag noch die Stunde des Todes. Weil dann dem also, und damit nach meinem Tod meiner zeitlichen Nahrung halber, so ich vorsehenlich²⁷ verlassen würde und durch Gottes gnädigen Segen, wie auch täglichen Fleiß, Mühe und Arbeit, nach vielfältigem, ausgestandenem Unglück wieder erlangt, dafür dem höchsten Gott Lob und Dank gesagt, kein Unfriede oder Uneinigkeit sich erhebe, sondern Friede und Einigkeit bleibe, so habe ich darum mit wohlbedachtem Mut, ungezwungen und ungedrungen, bei gesundem, frischem Leib, recht und redlich, meine Ordnungssatzung und letzten Willen gesetzt und gemacht, Ordne, setze und mache denn hiermit in Kraft dieses Briefs, wie auch ehrbaren, ehrsamem Gerichts, wie solches nach Ordnung dieser Stadt und Freiheit der geschriebenen Rechten und sonst am allerbesten Kraft und Macht hat, haben soll, kann und mag, also und zu welcher Zeit Gott der Allmächtige über mich gebeut [*gebietet*], dass ich aus diesem Jammertal scheiden soll und würde, weil dann die Seele edler ist, dann der Leib auch allen zeitlichen Gütern vorzusetzen, so stelle ich meinen Willen in den Willen Gottes, meines himmlischen Vaters, und bin bereit und willig, williglichen [*gern*] zu sterben und seinen göttlichen Willen bis in den Tod gehorsam zu sein, und befehle hiermit in rechter, kindlicher Zuversicht und Vertrauen in seine göttliche Hand und in das bittere Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi, damit sei meine Seele Gott befohlen. Und wann also meine Seele von meinem Leib gescheiden [*geschieden*] ist, als dann bitte und begehre ich, dass mein toter Leichnam ehrlicherweise zur Erde bestattet werde. Weil ich dann mit meiner ehelichen Hausfrau Anna Müllers keine Leibeserben oder sonst in aufsteigender oder absteigender Linien allhier habe oder verlasse, und damit dann meiner zeitlichen Nahrung halben, was ich dero hinter mir verlassen werde, nach meinem Tod keine Zwietracht, Zank oder Unwille entstehe, auch, auf dass meine eheliche Hausfrau Anna Müllers, von der ich alle Ehre, Treu, Freundschaft und Gutheit empfangen habe, ihrer mir erzeugten Wohltaten Vergeltung geschehe, so setze, ordne, mache ich meine eheliche Hausfrau Annam Müllers zu einem wahren, rechten und natürlichen

²⁷ vorsehenlich: was zu erwarten ist

Erben aller meinen beweglichen und unbeweglichen Gütern, sowohl liegend als fahrend habe zur Schloppa und Woldenberg, nichts ausgenommen, wann alle Schulden bezahlt sein, so darauf stehen möchten, wie auch den Hof, welchen ich von Peter Schwalbschen gekauft und zu Hans Schultzen Haus gehörig. Dafür, dafern selbiges wieder eingelöst, das Geld gefallen muss, für sich ungehindert behalten und nicht mehr als meiner Freundschaft, so sich einer beweislich angeben möchte, aus allen Gütern dreizehn fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, herausgeben. Damit sollen sie content und zufrieden sein.

Contra. Sollte aber Gott der Allmächtige nach seinem väterlichen und gnädigen Willen mich, Annam Müllers, von dieser mühseligen Welt und Jammertal abfordern, so befehle ich Gott dem Allmächtigen meine Seele in seine allmächtige Hand und in das bittere Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi, als in mein einiges Genugtun, der meine und aller Gläubigen Sünde auf sich genommen, dieselbige durch seinen Tod verschlungen und mir seine Gerechtigkeit gegeben hat, auf dass ich durch ihn heilig, selig und dem Vater angenehm würde, und will also, wann meine Seele von meinem Leib geschieden ist, dass mein toter Leichnam ehrlichen zur Erde bestattet werde. Nachdem ich, Anna Müllers, Herrn Wilhelm Schay eheliche Hausfrau, mit meinem Mann keine Leibeserben habe oder verlasse, und damit dann ebenmäßig meiner zeitlichen Nahrung halben, was ich dero hinter mir verlassen werde, nach meinem Tod keine Zwietracht, Zank oder Unwille entstehe, auch auf dass mein Ehemann Wilhelm Schay, von dem ich alle Ehre, Treue, Freundschaft und Gutheit empfangen habe, seiner mir erzeugten Wohltaten Vergeltung geschehe, so setze, ordne und mache ich meinen ehelichen Hauswirt Wilhelm Schay aller meiner beweglichen und unbeweglichen Gütern, wie auch liegend und fahrend habe sowohl zur Schloppa als Woldenberg, nichts ausgenommen, wann alle Schulden bezahlt sein, so darauf stehen möchten, wie auch den Hof, so zu Hans Schultzen Hause gehörig und von Peter Schwalbschen gekauft, wieder eingelöst und Geld dafür gefallen muss, zu einem rechten und natürlichen Erben, für sich ungehindert zu behalten, seines besten Beliebens damit zu schalten und zu walten und in seinem Nutzen zu gebrauchen. Damit aber meine Freundschaft, weil noch etliche vorhanden, nicht vergessen und hintangesetzt werden sollen, so setze, ordne und vermache ich bei gesundem Leib, guter Vernunft und Verstand, aus wohlbedachtem Mut, ungezwungen und ungedrungen, meiner Freundschaft von meinem Woldenbergschen Güten, damit sie mit den Schloppeschen nichts zu tun haben sollen, die Haus- und Scheunestätte, item ein Stück Landes gegen den Steindamm, das andere Stück im Fischersberge, zwischen Hans Kritzen und Krisian Schneidemüllers innegelegen. Damit sollen sie nach meinem Tod content und zufrieden sein. Das andere, was übrig, soll meinem ehelichen Hauswirt Wilhelm Schay von mir, als ein Wührland im Schlanowschen Felde an Pavel Matzkens, item ein Stück Land oben der Teerkuhle, an eines ehrbaren Rats Teich anstoßend, zur Erbschaft gegeben und geschenkt sein. Setzen, ordnen und wollen nachmals wir beiderseits Eheleute in Kraft des Rechten, dass dieses unser Testament und letzter Wille oder sonst Übergabe, so aus freiem Willen, aus Ursachen des Todes geschieht, Kraft, Macht und Bestand haben, und von männlichen und sonderlichen unseren hierinnen gesetzten Erben unverbrüchlichen gehalten werden soll, hiermit ersuchend und ermahnt haben, dass sie ihre Erbe, wie hier oben verordnet, danknehmig annehmen und diesen unseren letzten Willen nicht anfechten, sondern unverhindert lassen bleiben, wie wir beide Eheleute dann auch hiermit und in Kraft ehrbaren, ehrsamten Gerichts eins das andere wissentlich und in beste Form geerbt und zu erben gesatzt haben wollen. Behalten uns auch vor, ganz vollkommen solchen unseren letzten Willen zu ringern, zu mehren, zu ändern einesteils, und zumal abtun, wann und zu welcher Zeit uns füglich und eben ist, ohne Eintrag allermänniglichen. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra.

50b/51a {3 August 1649}

Georgen Werners Kindern ihre Erbschaft. Geschehen den 3 August anno 1649. Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 3 August anno 1649, ist vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht allhier eine richtige Erbschaft gemacht worden wegen George Wenners seligen, Bürgers und Töpfers allhier, welcher den 29 Juni in Gott dem Herrn sanft entschlafen, zwischen seiner hinterlassenen Witwe Catharina Sommerfeldes und ihren dreien Kindern, als zwei Stiefkinder namens Anna und Hans Wenner, wie auch ihrem rechten Sohn Micheln, ihres Vatern Erbe halber folgendergestalt. Es bekommt die Tochter Anna an Vatererbe von Haus und Hof 8 fl. 10 gr. poln. Das Muttererbe ist besage des vorigen Registers zu befinden, welches die Mutter künftig abzutragen schuldig und noch auf Rente bei sich hat. Wegen der Hochzeit ist von ehrbarem, ehrsamem Gericht für gut angesehen und zu Geld geschlagen worden 9 fl. 6 gr. poln., auf Weihnachten huius anni muss die Mutter selbige abtragen. Dafern aber die Mutter selbige 9 fl. 6 gr. poln. nicht abgeben könnte, will sie solches jährlichen wie gebräuchlich verrenten. Item vom Speck, Schmeer und anderen verkauften Sachen bekommt sie 3 fl. 17 Brambürger, so die Mutter auf Weihnachten abzugeben schuldig. Bekommt also die Tochter in allem 21 fl. 11½ gr. poln. Der Sohn Hans Wenner bekommt an Vatererbe von Haus und Hof 8 fl. 10 gr. poln., welches die Mutter auf künftigen Weihnachten huius anni abzutragen schuldig. Dafern sie es nicht abtragen könnte, ist sie schuldig solches mit gebräuchlicher Rente zu verrenten. Das Muttererbe hat die Mutter noch auf Rente besage des vorigen Registers bei sich. Item von der Kleidung, Speck, Schmeer und anderen verkauften Sachen bekommt der Knabe 16 fl. 7½ gr. poln., so die Mutter an sich behalten und auf künftigen Weihnachten huius anni abzutragen schuldig oder in dessen Verbleibung selbige wie gebräuchlich zu verrenten. Und bekommt der Knabe an allem 24 fl. 17½ gr. poln. Es haben auch die beiden Stiefbrüder, die Kroppe, zugesagt nebst der Mutter, selbigen Knaben das Töpferhandwerk frei lernen zu lassen oder selbst zu lernen ohne des Knaben Unkosten. Der Sohn Michel bekommt an Vatererbe von Haus und Hof 8 fl. 10 gr. poln. Item von der Kleidung, Speck, Schmeer und anderen verkauften Sachen bekommt der Knabe 16 fl. 7½ gr. poln. So die Mutter, weil der Knabe nur 8 Jahr alt, als muss die Mutter selbige 24 fl. 17½ gr. poln. abtragen, wenn man wird schreiben 1650 oder in dessen Verbleibung jährlichen verrenten. Auch ist die Mutter schuldig, den Knaben mit notdürftiger Alimentation und Kleidung zu unterhalten. Auch will die Mutter, dafern sie Gott so lange gesund und bei Leben erhält, ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat. Dafern aber die Mutter mit Tod abgehen sollte, soll der Knabe zu Erlernung des Handwerks 2 Rthl. aus den vollen Gütern herausnehmen und bekommt der Knabe in allem 24 fl. 17½ gr. poln. Andere Schulden, wie sie immer Namen haben, muss die Mutter aus den Gütern bezahlen und die Kinder damit nichts zu tun haben. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffenbuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra.

Und sind den beiden Vormündern der dritte, als dem dritten Kind namens Micheln, Jacob Förstenow verordnet worden. Die Bibel, so beiden Knaben zuständig, ist den Vormündern zugestellt und auf 2 Rthl. ästimiert worden. Von den Kesseln ist alsofort abgegeben worden 2 fl. poln. 15 Brambürger, so allen dreien Kindern zuständig und Jacob Försteno zu sich genommen. Davon dem Stadtdiener 1 Brambürger gegeben worden. Bleiben noch 2 fl. 14 Brambürger. Item Jacob Förstenow abgegeben für 2 Säcke 1 fl. 6 gr. poln., so den dreien Kindern zuständig, und auf Gerichtsgebühr nebst dem Kesselgeld aufgangen bis auf 3 Brambürger.

Heute, dato den 6 April anno 1656, ist Hans Werner zusamt seiner Stiefmutter vor ehrbarem, ehrsamem Gericht persönlich erschienen und angegeben, dass er wegen väterlich und mütterlich, wie oben verfasst, Erbe richtig kontentiert und bezahlt ist. Tut deswegen die Mutter und die Vormünder deswegen quittieren und bedankt sich gegen ehrbares, ehrsames Gericht für gute Beförderung. Zu mehrer Kraft hat er sich eigenhändlich untergeschrieben.

HW

Anno 1664 ist Hans Werner vor ehrbarem, ehrsamem [*Gericht*] erschienen, angehend, dass er sein Anteil von den Herren Vormündern, als Jacob Förstenow,²⁸ richtig empfangen. Tut er deswegen in Kraft dieser Schrift wirklich quittieren und bedankt sich für gute Bezahlung, geschehen in der Fastenjahrmarkt. Item ist Hans Werner alsbald den folgenden 22 April vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen, sich erklärend und bekennt, dass ihm wegen Annen und Micheln, seinem Geschwister, alles und jedes von seinem Bruder und Stiefmutter richtig abgegeben und bezahlt ist. Will deswegen ihn, seinen Bruder, Martin Kroppe, hiermit quittieren und für sich und die Seinigen, sie sein auch wer und wie sie wollen, auch Nahmen haben, gänzlichen versichern und vor allen Anspruch hiermit versichert haben, welches er zu mehrer Kraft eigenhändig untergeschrieben. Tut Hans Werner seinen Vormund Abraham Walner seiner Vormundschaft halben quittieren und hat ihn um nichts mehr zu besprechen.
HW anno 1664

52a {11 November 1645}

Steffen Otten selig Erbschaft. Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen, dass heute, dato am Tage Martini 1645, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht richtige Erbschaft nach Absterben selig Steffen Otten seiner Verlassenschaft halber mit seinem Vater Peter Otten, seinem Bruder Hans Otten und seines seligen Bruders Tewes Otten Kindern folgendergestalt gemacht worden. Und haben Vater Peter Otto und Bruder Hans Otto ihre Erbschaft, was ihnen zukommen, für voll empfangen und haben ehrsames, ehrbares Gericht nicht mehr zu besprechen. Anlangend Tewes Otten seligen Kindern, ist ihnen, so viel ihrer sein, an Erbschaft von Steffen Otten seligen Verlassenschaft zukommen von Haus, Hof, Scheune und Mobilien, item vom Getreidig, so in der Scheune vorhanden gewesen und zu Geld gemacht worden, in allem 61 Rthl., so den Herren Vormündern zugestellt worden, welche selbige 61 Rthl. den Kindern, so viel ihrer sein, zum Best auf Rente auszutun wissen. Und sind zu Vormündern verordnet die ehrsamten Männer Martin Otto und Michel Wulff. Was nun noch mehr an ausstehenden Roggen und Gersten, wie auch Buchweizen, Schuld vorhanden sein wird, besage des Registers soll, wann selbige wird eingemant [*ingeerntet*] werden, den Kindern ihre Anteile auch gegeben und den Vormündern zugestellt werden. Weil auch ein silbern Gürtelchen [*Gürtelchen*] vorhanden, so nach Neu Wedel geführt und für Malz versetzt sein soll, werden die Kinder ihre Anteile, wann selbiges eingelöst, auch bekommen. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

53b/54a {11 April 1647}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 11 April anno 1647, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen ist die ehren- und tugendreiche Frau Judith Schultzen, des ehrenfesten und wohlgeachten Gregorius Gusen, vornehmen Bürgers und Schusters allhier, seligen nachgelassene Witwe, uns bittlichen ersucht, dass ehrbares, ehrsames Gericht ihr die Freundschaft erweisen wolle und in ihre Behausung zu ihr zu kommen, in Betracht, dass sie sich bei ihres Lebenszeiten, weil sie nunmehr alt und wohlbetagt, der Haushaltung nicht mehr vorstehen kann, mit ihren beiden Kindern, als dem Sohn Jochim Gusen und der Tochter Elisabeth Gusen, wegen ihrer Güter Richtigkeit zu machen. Ehrbares, ehrsames Gericht sich ihres tragenden Amtes erinnernd auf ihr Ansuchen bei ihr erschienen, ihre gründliche Meinung von beiderseits zu vernehmen, darauf sie ihren geschlossen contract, so sie untereinander gütlichen getroffen, dargezeigt und schriftlichen gewiesen, und also nach ihrer allerseits Beliebung dieser Vertrag von ehrbarem, ehrsamem Gericht angefangen, gemittelt und folgendergestalt vollendet und geschlossen worden.

²⁸ Nur ein Vormund angegeben.

Es bekommt der Sohn Jochim Guse Haus und Hof, in allen Grenzen und Malen. Dafür gibt er der Mutter die Tage ihres Lebens einen freien Sitz bei sich im Hause zu wohnen. Die Mutter aber will sich selber Alimentation und Unterhaltung verschaffen, auch bei des Sohnes Tische nicht essen. Auch will die Mutter die Tochter bei ihr behalten, da der Sohn schuldig selbiger Tochter, als seiner Schwester, ebenmäßig ungehindert und ungemurt [nicht murrend] vergünstigen [vergünstigen]. Sollte aber über alles Verhoffen, welches Gott in Gnaden abwenden wolle, dass die Mutter sich mit dem Sohn nicht vertragen könnten, so ist der Sohn schuldig, der Mutter 100 fl. poln. für die Wohnung herauszugeben. Der Sohn soll auch der Mutter einen Boden zu ihrer Nahrung ohne alles Widerreden gelassen und gehalten werden, item freie Stellung für ihre Vieh. Item die Mutter behält auch die Tage ihres Lebens den kleinen Hof in ihren Nutzen zu gebrauchen. Sollte aber nach Gottes gnädigen Willen, welches Gott noch lange verhüten wolle, die Mutter mit Tod abgehen, so soll Jochim Guse des Hofes halber der Schwester 2 Rthl. herausgeben und den Hof in seinen Nutzen nehmen. Item die Mutter behält auch einen Rüggen Land in dem großen Hof die Tage ihres Lebens zu gebrauchen. Nach der Mutter Tod fällt der Rüggen Land wieder Jochim heim.

Ist Jochim Guse seiner Schwester Elisabethen dafür zu geben in allem 200 fl. poln., den fl. gerechnet zu 30 gr. poln., und gibt den ersten Termin 100 fl. poln. auf Ostern des 1648 Jahres unfeilbar, den anderen Termin 100 fl. poln. auf Ostern des 1649 Jahres, ohne alles Rechten und Klagen schuldig, welche zweihundert fl. den Herren Vormündern sollen zugestellt und überantwortet werden, solches sie dem Mündlein zum Besten werden auszutun wissen. Item das Mägdchen bekommt auch voraus einen Rüggen Land im Langenfelde, damit der Bruder nichts zu tun hat.

Es ist auch der Joachim Guse seiner Schwester Elisabethen schuldig zu geben an Kleidung, wann sie wird zu Ehren schreiten, einen schwarzen vierdraten Rock, eine schwarze vierdraten Jope mit Pelz gefüttert, 2 damassken fertige Leibstücke, eine schwarze zadene Schürze, ein Stück Stripwerk zu Büren. Zur Hochzeit einen unstreflichen fetten Ochsen, 3 Schafe, 2 fette Schweine, 2 Feldschweine, so Jochim ihr zu geben schuldig, dafür er zwei andere jetzt bekommen, 6 Gänse, 10 Hühner, 4 Scheffel Roggen, einen halben Scheffel Salz, 1 Pfund Pfeffer, ein halb Viertel Hirse. An Bettgewand gibt ihr die Mutter /: damit hat Jochim nichts zu tun :/, 3 Betten mit Büren, 3 Hauptpfühle mit Büren, 2 Kissen mit Büren, 6 Laken, 3 kleinen und 3 groben, 4 Handtücher, zwei kleine und zwei grobe, 6 Tischtücher, 3 kleinen und drei groben. An Rindvieh, 1 Kuh und 2 Stärken. An Kesseln, einen großen Braukessel, einen Kleiderkessel, einen Göttling und 1 Fischkessel, so jetzt noch vorhanden sind. Auch gibt die Mutter der Tochter 12 Scheffel Malz, so verkauft und auf Rente ausgetan soll werden, item 2 Scheffel Hopfen, davon sie künftig, wann sie zu Ehren schreiten wird, Bier zur Hochzeit schaffen muss und den Bruder deswegen nicht zu besprechen, item 2 Seiten Speck, so die Herren Vormünder verkaufen und ins Künftige Rechnung davon tun sollen, 5 zinnerne Schüsseln und 1 zinnerne Kanne, so auch vorhanden. Eine Kaste muss Jochim machen lassen. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. So geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra. Zu Vormündern sind verordnet Daniel Müligke und Christian Quast.

54b/55a {1 Juli 1648}

Peter Dünichts Vertrag mit Jacob Dünicht. Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 1 Juli anno 1648, vor uns erschienen sein Peter Dünicht, Bürger und Schneider allhier, nebst seiner Tochter Mann Heinrich Vitus, weil sie in etwas wegen der Erbschaft und Übergebung der Güter seinem Sohn Jacob in Streit geraten, und bittlichen angelangt, solchen zu entscheiden. Als haben wir unsers tragenden Amtes erinnernd selbige verglichen folgendergestalt, dass Jacob Dünicht seinem Schwager und Schwestermann Heinrich Vitus aus allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, liegend und fahrend, in allem herausgibt 30 Rthl. auf drei Jahr zu bezahlen.

Den ersten Termin gibt er, Jacob Dünicht, seinem Schwager Heinrich Vitus zehen [10] Rthl. auf Johann anno 1649, den anderen Termin abermals zehen Rthl. auf Johann 1650, den dritten Termin abermals zehen Rthl. auf Johann 1651, unfeilbar, ohne alles Rechten und Klagen, ab. Ist als dann, wann solches abgegeben, die Summa der 30 Rthl. kontentiert, worüber Jacob Dünicht muss quittiert werden.

Es bekommt auch Heinrich Vitus aus den Gütern eine halbe Trebbinsche Hufe, zwischen Jörs Tetzlaffen und Frantz Henniken gelegen, für sich, weil es seiner Frau mitgegeben, item eine Langenfeldsche Hufe an Ertman Sommerfeldes und Merten Quast gelegen, item eine Tütz wärts Hufe an Merten Otten und Jörs Tetzlaffen, womit Heinrich Vitus content, item 4 Rüggen Land in Salvin hauswärts an Ertman Sommerfelds gelegen.

Es behält auch der Vater Peter Dünicht zu seinen Lebtagen einen freien Sitz in Hause, ein Stübchen, ungehindert zu bewohnen und muss alimentiert werden von seinem Sohn Jacob. Dafern aber der Sohn Jacob nebst seiner Frau den Vater nicht dulden könnten, so sind sie schuldig, ihm, weil er noch eine Stelle nebst dem Hof an dem Langenfeldschen Tor, an Hans Pietzowen gelegen, aufbauen helfen.

Es behält auch der Vater zu seinen Lebtagen eine Langenfeldsche Hufe an des Herrn von Drano und Christoff Marquarten, ein Würdland an Jacob Rowedels und Peter Schwalben stoßend, ein Kamp vor dem Buchholtz, oben dem Papensee zwei Stück, das eine zwischen Merten Quast und Merten Dünicht, das andere zwischen Matthias Quast und Jörs Tetzlaffen gelegen, item vier Rüggen Land an den Hirtenhäusern, item 1 Viertel in der Scheune.

Es muss der Sohn Jacob dem Vater, weil er ihm sein Pferd gibt, seine beschriebene Landung ungemurrt bearbeiten und beackern. Von der Saat, wann alles wieder besät ist, soll der Vater dieses Jahr von allen Getreidig den dritten Scheffel nehmen, folgendes sein Land selber besäen, auch eigen Saatkorn dazugeben.

Alles was an Haus, Hof, Scheune, Landung, wie auch bewegliche und unbewegliche Güter, auch liegend und fahrend, habe, behält Jacob Dünicht ungehindert für sich und in seinem Nutzen zu gebrauchen. Und will Heinrich Vitus Jacob Dünichten im Geringsten nicht molestieren oder besprechen, wann er seine zugesagte 30 Rthl. wird empfangen haben. Des Vatern ausgesetzte Landung und was sonst wird übrig sein, haben sich beide Geschwister nach des Vatern Tod, welchen Gott noch lange erhalten wolle, zu teilen. Sind also zu allen Teilen richtig mit Dargebung der Hände verglichen.

Weil aber nach genügsamer Berechnung Heinrich Vitus Peter Dünichten noch hinterstellig geblieben 13 fl. poln. und nicht fort Bargeld bei sich gehabt, zu bezahlen, als hat er ihm seine beschriebene Landung für solche 13 fl. poln. drei Jahr lang zu gebrauchen ungehindert übergeben. Dafern aber der Vater, Peter Dünicht, oder sein Sohn Jacob selbige Landung für das Geld nicht gebrauchen, so soll Peter Dünicht Macht haben, solche Landung anderen Leuten zu vermieten, besage des Vortrages. Zu mehrer Versicherung, steter und fester Haltung, ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. So Geschehen zur Schloppa, anno et die ut supra.

Ich, Endesbenannter, bekenne hiermit und in kraft dieses, dass mir Jacob Donicht, mein Schwager, die 30 Rthl. vor ehrbarem, ehersamem Gericht abgegeben und abgetragen hat, welche ich auch bar zu meinen sicheren Händen und in meinen eigenen Gewahrsam empfangen habe. Tue demnach von besagten 30 Rthl. meinen Schwager Jacob Dünicht wirklich quittieren. Urkund dessen habe ich diese Quittung mit meiner Hand unterschrieben. Actum Schloppe, den 8 August anno 1651.

HV

55b/56a {21 Juni 1649}

Andreas Tetzlaffs Testament. In nomine sancta et individue Trinitatis, Amen.

Ist uns Richter und Schöffen der Stadt Schloppa kund und wissend, dass heute, dato den 21 Juni 1649, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht in gehegter Gerichtsbank erschienen um 7 Uhr des morgens, nüchtern Mundes, frischen, gesunden Leibes, bei gutem Verstand und Sinnen, der ehrbare und namhafte Andreas Tetzlaff nebst seiner ehelichen Hausfrau, wie auch seine Mutter Elisabeth Witten, Peter Tetzlaffs von Gollin seligen nachgelassener Witwe, berichtend, dass sie beiderseits keine Leibserben haben, gesonnen und willens wären, ein Testament und letzten Willen aufzurichten und eins dem anderen, weil sie durch Gottes gnädigen Segen und dann durch ihren täglichen Fleiß, Mühe und Arbeit eine kleine Nahrung erlangt, dafür sie dem Allerhöchsten Lob und Dank sagen, bedenken wollen, als sind beide obgedachte Eheleute vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht aufrichtstehend getreten, mit verständigen, ausdrücklichen Worten vermeldet folgendes also. Nachdem wir fast ziemlichen Alters und nichts Gewisseres dann den Tod und nichts Ungewisseres dann die Stunde zu gewarten haben, damit aber, wann Gott der Allmächtige nach seinem väterlichen Willen über uns gebieten möchte und unser einen von diesem mühseligen Jammertal abfordern, so befehlen wir unsere Seelen in Gottes allmächtige Hände und dass unsere toten Körper ehrlichen zur Erde bestattet werden. Damit aber nach unserm Tod unser Hab und Güter halber sich kein Unfriede und Uneinigkeit erheben möchte unter den hinterbleibenden Freunden, sondern Friede und Einigkeit bleibe, als haben wir beiderseits Eheleute und vornehmlich mit consens und Bewilligung der Mutter aus wohlbedachtem Mut, gutem Willen, freien Wissen, ungezwungen, ungedrungen vor ehrbarem, ehrsamem Gericht recht und redlich unsere Satzung Ordnung [*Ordnungssatzung*] und letzten Willen gesetzt und gemacht, ordnen, setzen und machen denn auch in und mit Kraft ehrbaren, ehrsamem Gerichts, wie solches nach Ordnung und Freiheit dieser Stadt oder sonst in Rechten allerbeste Kraft und Macht haben soll und mag, also zu welcher Zeit Gott der Allmächtige unsere Seele abfordern wird, so ist unser beiderseits letzter Wille und Meinung, dass als dann das nachbleibende Teil unter uns allen des Erstabgestorbenen Gütern, sie sind liegend oder fahrend, beweglich und unbeweglich, in allen Grenzen und Malen, wie sie immer Namen haben und befunden werden, ausgenommen das lebende und nachbleibende Teil, des verstorbenen Teils Freunden die Kleider und zehen Rthl. herausgeben und unweigerlich darreichen soll. Das andere alles und davon nichts ausgenommen, ein rechter Erbe und Possessor ungehindert verbleiben dieselben Güter, wie oben gedacht, zu seinem Nutzen gebrauchen und damit seines besten Gefallens zu schalten und zu walten. Wollen auch hiermit beiderseits alle unsere Freunde ermahnt haben, dass sie ihre von uns beiderseits aus getreuer Wohlmeinung Erbe, wie oben verordnet, danknehmig [*dankbar*] annehmen und diesen unseren letzten Willen und Gemächte nicht anfechten, sondern unverhindert lassen bleiben und derselben Vollstreckung tun, wie wir dann auch beiderseits hiermit und in Kraft ehrbaren, ehrsamem Gerichts einer das andere wissentlich und in bester Form geerbt und zu erben benannt und gesetzt haben wollen. Und wir beiderseits Eheleute behalten uns hierin ganz vollkommen Macht und Gewalt solch unser Ordnungssatzung und letzten Willen zu ringern, zu mehrern, zu ändern einesteils, oder zumal abtun, wann und welche Zeit uns füglich und eben ist, ohne Eintrag allermänniglichen. Zu Urkund und mehrer Beglaubigung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffenbuch wissentlich insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

57a {12 Februar 1649}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen der Stadt Schloppa, dass heute, dato den 12 Februar anno 1649, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen ist die tugendsame Frau Catharina Ebels, Joachim Müllers seligen, gewesenen Dreslers allhier, nachgelassene Witwe und berichtet, dass sie willens anderweit sich wieder zu verheiraten, weswegen sie dann mit ihrer Tochter namens Maria Müllers richtig zu machen und ihr väterliches Erbe auszusetzen gesonnen, ehrbares, ehrsames Gericht gebeten, selbige Erbschaft vorzunehmen, ehrbares, ehrsames Gericht ihres tragenden Amtes erinnernd, ihr gewillfahrt und die Erbschaft

folgendergestalt vorgenommen. Erstlich gibt die Mutter ihrer Tochter Marien an Vatererbe an barem Geld 100 fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, auf künftigen Fastnacht Jahrmarkt dieses 1649 Jahres, so den Vormündern sollen zugestellt werden. Wieder gibt die Mutter der Tochter zum Rock 8 Rthl., item zur Joep gibt die Mutter 2 Rthl., einen Kasten unstreflich. An Bettgewand gibt die Mutter ihrer Tochter, 3 Betten, das Oberbett mit zwei Büren, eine bunte und eine weiße, (...) zwei Betten mit weißen Büren, 3 Hauptpfüle, 2 mit weißen und 1 mit bunten, 4 Kissen mit unstreflichen Büren, 5 Laken, 3 flessen und 2 groben, 4 Tischtücher, 2 kleinen, 2 groben, 5 Handtücher, 3 kleinen, 2 groben. Zur Hochzeit gibt die Mutter der Tochter, zum halben Ochsen 3 Rthl., zum Schwein anderthalben Rthl., zu Gänse 1 Rthl., 1 Hammel, 10 Hühner, 3 Tonne Bier, 2 fl. poln. zu Gewürze, 1 Viertel Salz, 2 Scheffel Roggen zu Brot, 6 Pfund Hirse. Von des Vatern Kleidung bekommt die Tochter 8 fl. poln., so auf diesen Fastenmarkt müssen abgegeben und den Vormündern zugestellt werden soll, an Zinnenzeug einen Stein²⁹ und 3 Pfund, an Kupfer anderthalben Stein. Wegen der Arnswaldschen Güter gibt die Mutter vor, dafern davor etwas gefehlt, soll die Tochter die Hälfte davon haben. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Zu Vormündern sind verordnet Hans Genge und Samuel List. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

58a {7 Juli 1649}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 7 Juli anno 1649, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen der ehrbare und namhafte Hans Teiche, Bürger und Weißgerber allhier, berichtend, dass er nach Absterben seiner seligen Frau Maria Gartzen sich anderweit zu verehelichen und mit seinem Sohn Michel Teichen Richtigkeit zu machen und Muttererbe auszusetzen gesonnen, ehrbares, ehrsames Gericht bittlichen ersucht, selbige Erbschaft vorzunehmen. Ehrbares, ehrsames Gericht ihres tragenden Amtes erinnernd die Erbschaft zur Handen [*zur Hand*] genommen und folgendergestalt verrichtet. Erstlich gibt der Vater dem Sohn an Muttererbe 100 fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, und gibt der Vater selbige 100 fl. poln. ab, wann das Kind von 12 Jahren, als wann man wird schreiben 1656. Und will der Vater das Kind mit notdürftiger Kleidung und Alimentation versorgen, zur Schule halten, auch ein ehrliches Handwerk lernen zu lassen, nach ausgelerntem Handwerk dem Knaben ein Kleidchen von Haupt zu Fuß machen lassen, auch einen Mantel und Degen auf die Wanderschaft mitgeben. Zur Hochzeit soll dem Knaben, wann er erwachsen und zu Ehren schreiten wird, gegeben werden zwanzig fl. poln. Und sind zu Vormündern verordnet Christian Krüger und Frantz Ebert. Zu mehrer Versicherung ist dieses unserm gewöhnlichen Schöffebuch insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

58b {16 Juli 1649}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 16 Juli anno 1649, ein richtiger Vertrag gütlichen vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht geschehen, zwischen dem ehrsamem und weisen Herrn Peter Janiken, Gerichtsverwandten allhier, nebst seiner seligen Frau nachgelassenen Freunden, als Michel, Jochim und Marten die Kunrade wegen ihrer Verlassenschaft. Weil Herrn Peter Janikens eheliche Hausfrau Walpurg Kunradts, so den 4 Juni 1649 in Gott dem Herrn entschlafen, damit unter ihnen kein Streit künftig erwachsen möge, und gibt Herr Peter Janike seinen Erben von Haus, Hof, Landung, bewegliches und unbewegliches, in allem heraus, zweihundert fl. poln., den fl. zu 30 gr. poln. gerechnet. Und werden an Schulden und Gerichtsgebühr, so haben müssen bezahlt werden und von den

²⁹ Stein: Maßeinheit

zweihundert fl. den Erben decurtiert [*dekortiert=abgezogen*] werden müssen, bleiben noch hundertneunundachtzig fl. zu teilen.

59a/b {16 April 1650}

In nomine Christi, Amen.

Kund und wissend sei jedermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffén des Stadtgerichts zur Czloppa, dass heute, dato den 16 April anno 1650, vor uns erschienen die ehrbare und tugendsame Frau Maria Rahren, des weiland ehrsamén und namhaften Hans Teichen seligen nachgelassene Witwe, berichtend, dass sie ihr nach Absterben ihres seligen Mannes sich anderweit zu verehelichen vorgenommen, weswegen sie gesonnen, ihrem Söhnlein Hans Teichen um mehrer Richtigkeit willen ein väterliches Erbe zu bescheiden und auszusetzen, mit angehefter [*angehefteter*] Bitte, ehrbares, ehrsamés Gericht wolle tragenden Amtes halber die Erbschaft vornehmen, welches auch geschehen und folgendergestalt verrichtet und zu Werk gesetzt worden. Erstlich gibt die Mutter ihrem Sohn an väterlichem Erbgeld 4 Rthl. Dabeneben erbt dieser Sohn noch von wegen seines verstorbenen Halbbruders Michel Teichen seligen halben, auch 4 Rthl. Tut also 8 Rthl. zusammen und gibt die Mutter solche letzte 4 Rthl. ab, wenn man schreiben wird 1656, die ersten 4 Rthl. aber, wenn man schreiben wird 1662. Über das erbt dieser mehrgesagter Hans Teiche alle das im vorigen Blatt spezifizierte Muttererbe, so seinem Stiefbruder Michel Teiche seligen von der Mutter wegen ausgesetzt worden, mit benanntem Kleid und Degen, wie das verzeichnet ist. Noch gibt die Mutter ihrem Sohn Hans Teiche 3 Rthl. und ein Viertel Rindfleisch zur Hochzeit. Sollte aber nach Gottes Willen die Mutter solche Zeit erleben, will sie solches nach besten Vermögen nicht allein zu geben willig, sondern auch nach besten Vermögen zu verbessern schuldig sein, auch ihren Sohn mit notdürftiger Unterhaltung an Speis und Trank und Kleidung versorgen, den Knaben zur Schule halten und ein ehrliches Handwerk lernen lassen, desgleichen ihm auf die Wanderschaft gedachte seines Halbbruders Kleidung und Degen, wie die im vorigen Blatt benannt, geben. Zu Vormündern bleiben die obgesetzten und verordneten, ehrsamén Männer Christian Krüger und Frantz Evert. Zu mehrer Versicherung ist dieses in unserm Schöffénbuch schriftlich verzeichnet worden. Actum, anno et die ut supra.

Anno 1674 am Tage Sanct Laurenty hat Hans Teiche vor uns einem ganzen Gericht von den Herren Vormündern alle Rentengelder, als in einer Summa 78 fl. 22½ gr. an Schillingen, wie auch 10 fl. 6gr. an gutem Geld, teils zur Kleidung, teils auch auf die Wanderschaft aufgehoben und empfangen, wovon er quittieren tut. Bleibt ihm noch auf Rente ausstehend an gutem Geld 104 fl., welches die Herren Vormünder nachmals berechnen werden. Und steht bei Paul Pietzen 84 fl. und bei Christoffel Glesemern 20 fl. an Capital von jetzigem, oben benannten dato. Über oben berührte Summa hat er auch noch 18 gr. an dicken Schillingen empfangen, wovon er auch quittiert.

Hans Teiche mpp

Paul Pietze hat zum Unterpfand verschrieben eine Langenfeldsche halbe Hufe, zwischen Marquarden und Jacob Rohwedels innegelegen, item eine halbe Hufe nach Mellentin zu, zwischen Hans Grandos beiden halben Hufen innegelegen, item noch eine neue Langenfeldsche Hufe an Martin Martens gelegen. Christoffel Glesemer hat zum Unterpfand verschrieben eine Langenfeldsche Hufe an Abendrodes und Funcken Lande gelegen, item ein Ende in den Langenfeldschen Hufen, 4 Schwaden breit, zwischen Peter Rohwedels und Hans Heynen innegelegen.

Anno 1681 den 19 August ist vor uns einem gesessenen Gericht erschienen Herr Frantz Ehwert und die debitores [*Schuldner*] fordern lassen, welche auch erschienen, und weil die Männer all verstorben, haben die beiden Witwen sich gänzlich erklärt, dass sie mit nichts [*keineswegs*]

mehr zu bezahlen haben als mit den Unterpfanden [*Unterpfändern*], welche sie auch abtreten und gänzlichen sich verzeihen.

60b/61a {26 August 1649}

In nomine sacrosancte Trinitatis.

Kund und wissend sei allermänniglich, insonderheit aber uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts zur Czloppe, dass heute, sub dato den 26 August anno 1649, vor uns erschienen die ehrbare und tugendsame Frau Else Bliesen, des weiland ehrsamem Burchart Häselers seligen, gewesenen Kürschners allhier, nachgelassene Witwe, berichtend, welchergestalt sie mit ihrer Tochter Catharina Häselers wegen väterlichen Erbes eine Richtigkeit und Aussetzung zu machen und zu richten gesonnen, ist auch folgendermaßen getroffen und um mehrer Nachrichtigkeit willen diesem unseren Schöffebuch einverleibt worden. Es gibt die Mutter Elsa Bliesen ihrer Tochter Catharina loco patrimonii³⁰ siebenzig Rthl. an Geld unfeilbar ab, wenn das Kind seine 12 Jahr wird erreicht haben, nämlich, wenn man schreiben wird 1653 auf den Neuen Jahrestag alten Kalenders, und das auf einmal und in einer Summa, welche 70 Rthl. den verordneten Vormündern alsdann sollen zugestellt werden, welche dieselben zu des Mägdleins Frommen und Besten werden auszutun wissen. An Bettgewand gibt die Mutter der Tochter, 3 Betten, eins mit einer bunten, die übrigen zweien mit weißen Büren, 3 Hauptpfühle, zwei mit weißen und einen mit einer bunten Büre, 4 Kissen, zwei mit bunten und zwei mit weißen Büren, 3 Bettlaken, 2 kleine und 1 grobes, 2 Tischlaken, 1 kleines und 1 grobes, 2 Handtücher, 1 kleines und 1 grobes. An Kleidung gibt die Mutter der Tochter, einen gallschwarzen Wandrock, 1 schwarzen zaden Rock, 1 grünen vierdraten Rock, 1 grün damassken und 1 schwarz damassken Leibstück, 1 schwarz vierdraten Leibstück, 1 vierdraten Mantel mit Schmatzken gefüttert und mit Mardern Aufschlägen, 1 schwarze grobgrüne Jope mit Schmatzken gefüttert, 1 blaue taft Schürze und 2 weiße leinen Schürzen. An Kesseln kriegt das Mägdlein, 1 Gähling und 1 Fischkessel. Zur Hochzeit, einen halben Ochsen, 2 Hammel, 1 feist gemästetes Schwein und 2 Feldschweine, 8 Gänse, 10 Hühner, 1 Viertel Salz, 6 Tonne Bier, 3 Scheffel Roggen zu Brot, zu Gewürze 2 fl. poln., 6 Pfund Hirse, Grütze, eine unstrefliche Kiste. Zu Vormündern sind verordnet die ehrsamem Männer Martin Wever und Hans Hofemann, der Hans Sommerfeldes Witwe geheiratet. Actum coram iudicio nro³¹, anno et die ut supra.

62a/b {21 April 1650}

In nomine sacrosancte et individue Trinitatis³², Amen.

Kund und wissend sei hiermit, dass heute, dato den 21 April dieses jetzt laufenden 1650 Jahres, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen die ehrbare und tugendsame Frau Elisabeth Manns, des ehrsamem und namhaften Hans Adelmans seligen, gewesenen Hutmakers allhier, hinterbliebene Witwe, berichtend, dass sie nach Absterben ihres seligen Mannes sich anderweit zu verehelichen gesonnen, weswegen sie es für Not erachtet, ihren Kindern ein väterliches Erbe auszusetzen, wozu dann ein ehrbares, ehrsames Gericht durch sie, die Frau Witwe, bittlichen vermocht worden, die Erbschaft vorzunehmen, welches auch in Betracht ihrer Pflicht und Amtes werkstellig gemacht worden und folgendergestalt die Erbschaft entschieden. Fürs Erste, so gibt die Mutter ihrem ältesten Sohn David Adelman an väterlichem Erbe 10 Rthl. Dieselbe gibt sie ab, auf alte Ostern dieses jetzt laufenden 1650 Jahres. Und wann der Sohn ausgelernt hat, gibt die Mutter alles für ihn aus. Über das gibt sie dem Sohn auch ein Kleid, wenn er ausgelernt hat, ~~künftigst Hochzeit halten würde~~³³, so schon vorhanden, item 4 Rthl. zur Hochzeit, welche nicht auf Rente gehen oder ausgetan werden. Fürs Andere lässt die Mutter an

³⁰ statt väterlichem Erbe

³¹ vor dem Urteil

³² Im Namen der hochheiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit.

³³ der Text durchgestrichen

Vatererbe dem Mägdlein Marien Adelmans aussetzen 12 Rthl., welche sie im künftigen 1651 Jahre auf Ostern abzugeben angelobt. Wenn das Mägdlein zu Jahren kommt, gibt ihr die Mutter einen vierdraten Pelz, einen geblünten zaden Rock, eine Mantel von englischem Tuch mit Mardern ausgeschlagen, eine halbseidene grobgrüne Jope, ein zaden Leibstück, noch ein schwarz vierdraten Leibstück, zwei Schurztücher³⁴, ein schwarz zaden und ein weißes Schurztuch, 3 Betten, 3 Pfühle, 2 Kissen, 2 flächsene Laken, 2 grobe Laken, 2 Tischtücher, ein kleines und ein grobes, 2 gewrothene Handtücher, einen Kasten, 2 Kessel, einen Gäthling und einen Fischkessel, und wann das Mägdlein künftigt ausgestattet wird, 8 Rthl. zur Hochzeit. Fürs Dritte lässt die Mutter dem jüngsten Sohn Philipp Adelman aussetzen 10 Rthl., so sollen abgegeben werden, wann er das 12 Jahr erreicht, nämlich, wann man schreiben wird 1657 auf Fastnacht. Die Mutter soll den Knaben zur Schule halten und hernach demselben ein Handwerk, zu welchem er wird Lust haben, lernen lassen. Und wann er das Handwerk ausgelernt wird haben, soll sie ihm ein Kleid von Haupt zu Fuß geben. Zur Hochzeit ist ihm ausgesetzt 4 Rthl., welche nicht renten oder ausgetan werden. Und wenn der Kinder eins sterben würde, soll die Hälfte dessen, was hier ausgemacht worden, an die übrigen Bölicken und die andere Hälfte an die Mutter fallen. Zu Vormündern sein konstituiert und verordnet worden Jürgen Schmecke und Jochim Lievenow.

Demnach anno 1654 den 4 Februar Elisabeth Manns tödlichen abgegangen und sie, obbeschriebene Vormünder, den Kindern nichts zugestellt, aber in Pierietz wegen ihres vorigen Mannes, Hans Adellmans, 48 Rthl. ausstehend hat, als sind die Kinder, weil nach ihrer Mutter Tod nichts übrig gewesen, dahin auf die Gelder verwiesen und die Vormünder sind davon entledigt. Aber was anbelangt das Mädchen, bekommt sie alsofort, 1 neuen Gewandmantel mit rotem Boi gefüttert und romanische³⁵ Aufschläge, 1 alte schwarze Gewandmantel, 1 neu zaden Rock mit 3 Schnüren gebremt und mit Boi gefüttert, 1 vierdraten Pelz, 1 schwarz Gewandrock, 1 alt Warppelz, 1 (zaim) Schürze, 1 zaim Jope mit Schmaßen gefüttert, 2 Überhemden, 2 Unterhemden, 3 Hauben, 4 Haupttücher, 3 Betten, 3 Peele, 2 Kissen, 1 Laken. Solches alles die Freunde benebenst dem Mägdlein und dem jüngsten Knaben alsofort mit nach Pierietz genommen. Ihr hinterlassener Mann, der Kinder Stiefvater, nimmt die Güter an, bezahlt 111 Rthl. Schuld und die Kinder haben ihn um nichts mehr zu besprechen.

63a {28 April 1650}

In nomine Domini.

Kund und wissend sei hiermit, dass heute, sub dato den 28 April dieses 1650 Jahres, vor ehrsamem, ehrbarem Gericht erschienen Carsten Rattey, berichtend, dass er unserem Mitbürger Christoff Schmied, Tuchmacher allhier, zu einem ewigen Erb- und Todkauf verkauft habe einen Garten nach der Mühlenbrokischen [*Mühlenbruch*] Gasse, zwischen Hans Pietzows und Hans Spieckersmans Höfen eingelegen, um und für 9 Rthl. und 10 arg. [*Brambürger*]. Vorernannter Verkäufer Carsten Rattey hat auch alsofort von erwähntem seinem Käufer Christoff Schmieden die Zahlung bar und vollkommen empfangen, will demnach vor ehrbarem, ehrsamem Gericht hiermit den Hof aufgeben haben und seinen Käufer vor allen Zu- und Anspruch kraft dieses, künftigt als jetzt und jetzt als künftigt, auch in seinen Erben und Erbnehmern verteidigt und versichert wissen. Zu mehrer Versicherung ist dieses in dies unser Schöffnenbuch verzeichnet worden. Geschehen zur Czloppe, anno et die ut supra.

Actum Schloppe, den 14 Mai 1737

Diesen obigen Garten, so weiland Christoff Schmidt von Rattern gekauft, hat heutigem dato unser Herr Matthias Dohnicht, ältester Gerichtsassessor, erstanden à und für 9 Rthl. und 10 arg.

³⁴ Schurztuch: als Schürze dienendes Tuch

³⁵ romanisch: besonders italienisch, französisch

[*Brambürger*], wird also dieser Garten auf sein Ansuchen als ein Kauf- und Freigarten ihm hiermit eigentümlich verschrieben. Actum ut supra.

Johan Marckwart als Verkäufer

64a {3 September 1726}

Wegen der streitigen Landung haben Zeugen aus ihr Gewissen und Wissen ausgeredet, David Rohwedel zeugt, dass sein Großvater das Land gekauft, welches hernach sein Vater geerbt. Sein Stiefvater Christian Zühlke habe es wieder an Martin Lüdeken verkauft. Michael Donicht zeugt, dass der selige Verwalter die gedachte Landung von Martin Lüdecken gekauft und solches mit (...) gewesen sei.³⁶

65a/b {10 November 1650}

In nomine individue Trinitatis, Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass heute, sub dato den 10 November dieses 1650 Jahres, vor uns ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht erschienen die ehrbare Frau Eva Fratzikens, Daniel Bußkens seligen, gewesenen Bürgers und Grobschmiedes allhier, hinterlassene Witwe, berichtend, dass sie nach Absterben ihres seligen Mannes sich anderweit zu verehelichen gesonnen, weswegen sie es für Not erachtet, ihren Kindern ein väterliches Erbe auszusetzen, wozu dann ehrbares, ehrsamem, wohlweisem Gericht durch sie, die Fr. Witwe, bittlichen vermocht, die Erbschaft vorzunehmen, welches auch in Betracht ihrer Pflicht und Amtes werkstellig gemacht worden und folgendergestalt die Erbschaft entschieden. Fürs Erste setzt die Mutter durch hinterlassenen Befehl ihres seligen Mannes dem Knaben aus, die beiden ganzen Schmiedezeug, wie sie jetzt sein, mit allem Zubehör. Das eine Schmiedezeug behält die Mutter auf 3 Jahr frei zu gebrauchen. Nach verflossenen 3 Jahren aber soll sie, die Mutter, jährlich für dasselbe 5 Scheffel Roggen Zins geben und daneben es allewege in guter Besserung halten. Das andere Schmiedezeug aber wird jährlich auch vermietet und muss derselbe, der es gebraucht, dafür aufs Jahr 7 Scheffel Roggen Zins geben, daneben jetzt auch zwei neue Blasbälge dazu machen lassen. Zur Schule will ihn die Mutter lassen gehen, bis dass er zum Handwerk stark und tüchtig wird, desgleichen auch mit notwendiger Kleidung versehen. Item ihm das Handwerk frei lernen lassen, und wann er ausgelernt, auf die Wanderschaft mitgeben ein Kleid von Haupt zu Fuß, einen Mantel und einen Degen. Und wenn dermal eins der Knabe zu Ehren kommt, soll ihm die Mutter zur Hochzeit geben, 3 Scheffel Roggen, einen halben Ochsen, 6 Tonne Bier, 2 Hammel, ein feistes Schwein, 6 feiste Gänse, 15 Hühner, ein Viertel Salz, ein Viertel Hirse, an Gewürzen, ein Pfund Pfeffer, anderthalb Loth.³⁷ Saffran, 2 Loth. Nägelken [*Gewürznelken*], 1 Pfund Rosinen, halb klein, halb groß. Des Vatern Kleidung ist den Vormündern zugestellt, welche sie werden verkaufen und das Geld dem Knaben zum Besten austun. Dem anderen Kind, dem Mägdlein, setzt die Mutter zur Mitgabe an Geld aus, 50 Rthl., welche die Mutter den Vormündern muss zustellen, wenn das Mägdlein das 12 Jahr erreicht, nämlich anno 1655sten Jahr auf Martini. An Bettgewand bekommt das Mägdlein mit, 3 Betten, eins mit einer Stripbüre [*Stripwerk*], 3 Pfuhle, einen mit einer Stripbüre, 4 Kissen, 2 mit Stripbüren, 4 Handquellen, 2 kleine und 2 grobe, 4 große Bettlaken, 4 Tischtücher, 2 kleine und 2 grobe, 3 Röcke, einen geblünten zaden, einen vierdraten gelben grobgrünen und einen schwarzen Wandrock, eine vierdraten Mantel mit Mardern Aufschlägen, 3 Leibstücke, ein gelbes damassken, ein geblümt zaden und ein tripen Leibstück, eine zaden Jope mit Schmaßken gefüttert, 4 Kessel, einen von einer halben Tonne Wasser, ein Gätling, ein Kohlkessel und einen Fischkessel. So nun von diesen beiden Kindern eines nach Gottes Willen mit Tod abgehen wird, soll die Hälfte an die Mutter und die Hälfte an das übrige Kind kommen. Dem Mägdlein ist aber so viel zur Hochzeit ausgesetzt worden, wie dem Knaben. Zu Vormündern sind verordnet und gesetzt worden die ehrsamem Männer Michel Buchholtz und Marten Lütke. Nach

³⁶ vmtl. bezieht sich auf Eintrag vom 10 November 1650

³⁷ Loth: eine Art. eines kleinen Gewichtes, welches die Hälfte einer Unze ist und vier Quent hält

Absterben Marten Ludikens seligen ist wiederum zu einem Vormund konstituiert worden Paul Berg, an Michel Buchholtz Stelle ist Jochim Fratzke.

Der Stiefvater hat die 50 Rthl. abgegeben, wird quittiert, und Jacob Möllike hat sie bei sich.

Anno 1664 am Tage Philippi und Jacobi ist Jacob Quade, der Catharina Bußkens ehelicher Mann, vor uns Richter und Schöffen erschienen mit Bericht, dass er das alles und jedes, was gemeldeter seiner Frau allhier verschrieben ist, aufrichtig empfangen und bekommen. Tut deswegen den Stiefvater und die Herren Vormünder im Namen seiner Ehefrau richtig quittieren und bedankt sich der gehaltenen Mühe.

Anno 1665 den 29 Juli ist vor uns Richter und Schöffen kommen und erschienen die ehr- und tugendsame Frau Catharina Bußkens, seligen Jacob Quaden nachgelassene Witwe, mit Bericht, dass sie wegen väterlichen und mütterlichen Erbteils alles und jedes aufrichtig empfangen hat. Tut deswegen die Herren Vormünder wirklichen quittieren und hat sie um nichts mehr zu besprechen.

Anno 1666 den 29 März ist Daniel Bußke vor uns ehrbarem ehrsamem Gericht erschienen mit Vorbringen [*Bericht*], dass ihm von den Herren Vormündern alles und jedes richtig bezahlt worden, bedankt sich für gehabte Mühe und tut ein ehrbares Gericht, wie auch die Herren Vormünder, gebührlchen quittieren.

Daniel Bußke

66b {2 Oktober 1651}

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, dato den 2 Oktober anno 1651, bei Peter Janiegcken ein Mann zu Hausinne³⁸ gesessen namens Martin Butte und durch den zeitlichen und natürlichen Tod von dieser Welt abschieden und eine Tochter hinter sich gelassen namens Katarina Butten. Weil uns dann kraft unseres tragenden Amtes gebühren wollen, in Augenschein zu nehmen seiner Hinterlassenschaft, damit seiner hinterlassenen Tochter kein Unrecht geschieht, als haben wir befunden, dass ihm Peter Janiegcken 18 Rthl. und 12 Brambürger schuldig ist, welches Geld Peter Janigcke dem Mägdlein, solange er es bei sich behält, wird dem Mägdlein schuldig zu verrenten sein. Bei Godtfriede Kannemann sind ausständig 6½ Rthl. Die Hans Grandowsche hat dem Mägdlein aufzuheben [*aufbewahren*], zu sich genommen, ein Kästchen, 2 Betten und ein Pfuell, welches sie ihr ins Künftige wird wieder zustellen. Was anbelangt die 5 Rthl., so an barem Geld gewesen, und Mobilien, so verkauft geworden sein, ist dem Vater aufs Begräbnis angewandt worden und Gerichtsgebühr davon abgezogen worden. Zu Vormündern sind ihr verordnet worden Hans Heyne und Groniemuß Kühnisch.

67a/b {9 Januar 1651}

In nomine sacrosancte et individue Trinitatis, Amen.

Wir Richter und Schöffen des Stadtgerichts zur Czloppa bezeugen hiermit vor jedermänniglichen, dass heute dato an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor uns erschienen der ehrsame und namhafte Jacob Förstenow, Bürger und Bötticher allhier, wie auch dessen Ehefrau die ehrbare und tugendsame Frau Marie Friederichs, als rechte und echte Eheleute beiderseits durch Gottes Gnade, annoch guter vollständiger Vernunft und frischer Gesundheit, da denn er, Jacob Förstenow, für sich und seine gedachte Hausfrau auch für sich, kund und verständlich zu verstehen gegeben, wasgestalt sie in Betracht menschlicher Hinfälligkeit, auch so gestalter Sachen, da ihnen menschlöglichen Absehen nach alle Hoffnung künftigt erhaltender

³⁸ Hausinne: ein Mitbewohner des Hauses, der zur Miete wohnt

natürlichen Leibeserben gänzlich benommen, auf begebenden Todesfall eines oder des andern Teils aller besorglichen Streitigkeit zwischen beider Part überbleibenden Erben vorzubeugen und abzuwenden, eine öffentliche und für Gericht geschehene testamentarische Disposition aufzurichten, auch gerichtlich zu konfirmieren zu lassen, gänzlich entschlossen. Maßen sie denn hiermit vor uns alle beide ungezwungen und ungedrungen, mit Bewilligung der 4 Söhne, so die Frau von zweien ehrlichen Männern zur Welt getragen, wohlbedächtig, mit vorgehabten Rat, aufrichtig, aus ehelicher Liebe, selbige zu bezeugen, auch ferner zu erhalten, einer dem anderen auf begebenden Todesfall des einen Teils dem Hinterbleibenden zum stetigen Nutz, Gebrauch und Besten alle ihre gesamte Habe und Güter, als Haus und Hof, mit allem Hausgerät, Gärten, Vieh, Geld und Geldeswert, Schulden und Unschulden, bewegliches und unbewegliches, wo es immer Namen haben mag, nichts im Geringsten ausgeschlossen, durch ewige unwiderrufliche Donation untereinander vermacht und übergeben haben, geben, schenken und vertestamentieren³⁹ sich solches auch, wie folgt. Dass nämlich, dafern er, Jacob Förstenow, vor seine Ehefrau Marie Friederichs nach Gottes Willen die Welt gesegnet würde, sie als den seinen Erben 8 Rthl. und seine Kleidung herausgeben soll, mit dem übrigen Gut aber, es habe Namen wie es wolle, nichts ausgeschlossen, nach ihrem Willen und Meinung zu gebaren und zu verfahren, und ohne einigen der Erben Einspruch erblich zu haben, zu behalten und immerwährend zu besitzen und folgendes auf die Ihrigen verstatmen solle. Gleichergestalt will auch sie, Marie Friederichs, mehrgesagten Jacob Förstenowen seine Hausfrau, dafern sie nach Gottes Willen ehe denn ihr Mann Todes verfahren würde, dass als denn ihrem hinterbliebenen Ehemann Jacob Förstenowen, nachdem er den 4 Söhnen 100 fl. poln. herausgegeben, alle ihre mit ihm gesamt gehabte Güter, bewegliche und unbewegliche, liegende und fahrende, Geld und Geldeswert, Schulden und Unschulden, nichts ausgeschlossen, alles, wie erst gedacht, mit vollen Recht und Gewalt, ungehindert besitzen oder seines Gefallens nach verkaufen, verschenken, vertauschen oder in andere Wege verwenden, ohne einzigen Widerruf ihrer Erben haben, besitzen, ewig behalten und auf seine natürlichen Erben verstatmen solle. Diese vor uns aufrichtig und öffentlich ihre getane reciprocam donationem [*gegenseitige Schenkung*] und testamentarische Disposition baten beide Eheleute freundlichst, dass wir dieselbe tragenden Amtes halber in unser Gerichtsbuch verzeichnen, gerichtlich konfirmieren und zu ihrer beiderseits Versicherung bestätigen lassen wollten, welches wir auch getan und zu mehrer Urkund diese testamentarische Disposition unserem Gerichtsbuch einverleibt. Geschehen in Czloppe, den 9 Januar anno 1651.

68a {9 Januar 1651}

In nomine Domini, Amen.

Kund und wissend sei hiermit, dass heute, sub dato den 9 Januar dieses 1651 Jahres, vor uns ehrbarem, ehrsamem, wohlweisem Gericht erschienen der ehrenhafte und kunstreiche Peter Tabberth, Chirurgus [*Wundarzt*] allhier, berichtend, wie dass zu seinem Haus ein Garten gehörig, zwischen Michel Heinischen und Michel Lentzen, bei der Neuen Mühle gelegen, welchen der ehrsame Michel Willemann jetzt inne und in Gebrauch habe, zu welchem wir ihm nach der gnädigen Obrigkeit Anordnung behilflich sein wollten, worauf wir auch ernannten Michel Willemann vorfordern lassen, ihm die Sache entdeckt, welcher auch zur Abtretung des Gartens sich willig erkannte. Hat demnach Verkäufer, Michel Willemann, den Garten seinem Käufer, Peter Tabberth, zum toten Kauf abgetreten um und für 19½ Rthl., welche Käufer alsofort beim Kauf seinem Verkäufer abgetragen. Zu mehrer Versicherung ist dieser Erbkauf in dies unser Schöffebuch verzeichnet worden. Geschehen zur Czloppe, anno et die ut supra.

69a/b {6 Juni 1651}

In nomine sacrosancte et individue Trinitatis, Amen.

³⁹ vertestamentieren: durch Testament, eine letztwillige Verfügung vermachen

Zu wissen sei jedermänniglichen, insonderheit aber denen so es zu wissen vonnöten, dass der ehrbare und namhafte Marten Weber, Bürger und Kupferhändler allhier, nach Absterben seiner ehelichen Hausfrau Barbara Biddelmanns seligen, sich mit seiner Stieftochter Anna Schmiedes wegen ihres mütterlichen Erbes auf Bewilligung beiderseits nahen Verwandten und Freundschaft gütlich sich vertragen und verglichen, nach getroffenem contract aber und Vergleichung zu uns ehrbarem, ehrsamem Gericht gekommen mit angehencketer [*angehängter*] Bitte, ehrbares, ehrsames Gericht möchte günstigst geruhen, ihm solchen privaten Vergleich gefallen zu lassen, welches auch ehrbares, ehrsames Gericht pro rato [*im Verhältnis=anteilig*] ästimiert und zu ihrem contract und Vertrag den Willen gegeben. Der Vertrag ist solchermassen, wie nachfolgt, geschehen. Bedachter Marten Weber gibt loco materne hereditatis⁴⁰ seiner Stieftochter Anna Schmiedes aus den Gütern heraus, 200 fl. poln., item einen Kessel, der eine Tonne Wasser hält, noch einen Kessel, der von einer halben Tonne Wasser, item einen Gäthlingk von 4 Pfund und einen kleinen Fischkessel. Noch bekommt die Stieftochter 2 Kufen, welche sie allbereit an sich genommen. Item nimmt die Stieftochter das halbe Zinn, so sie auch allbereit in ihrer Verwahrung hat. Noch kriegt sie einen Kessel von 7 Pfund und einen Branntweinstopf, welchen sie auch schon zu sich genommen. Item nimmt die Tochter den halben Garten vorm Tor. Das andere Hausgerät bleibt alles und jedes beim Haus. So will auch der Stiefvater seiner Stieftochter die halbe Hochzeit ausrichten. Kissen und Kastengeräte, Bettgewand und mütterliche Kleidung hat die Stieftochter in ihre Verwahrung genommen. Die 200 fl. belangende, soll der Stiefvater selbige auf zwei Termin abtragen. Zum ersten Termin soll er auf ehestkünftigen Martini dieses Jahres 100 fl. abgeben, zum anderen Termin soll er abermal übers Jahr auf Martini im 1652 Jahre 100 fl. erlegen und solchermassen wird der Stiefvater seine Stieftochter wegen des Matrimoniums befriedigt haben. Zu mehrer Glaubwürdigkeit und unwidertreiblichen [*unwiderruflichen*] Haltung hat ehrbares, ehrsames Gericht diesen contract und Vergleich auf Bitte Marten Webers und in Beisein der nächsten Anverwandten diesem unseren Schöffnenbuch einverleiben wollen. Geschehen zur Czloppe, den 6 Juni anno 1651.

Postscript

NB. Im Fall in diesen zwei Jahren der gesetzten Termine die Stieftochter würde heiraten, kann der Stiefvater alsdann in demselben Jahr den Termin nicht abgeben, sintemal ihm es zu schwerfallen würde, nebst dem Termin auch die Hochzeit ihr zu entrichten, sondern soll der Termin alsdann bis ins andere nächstfolgende Jahr differiert [*aufgeschoben*] und verlegt werden.

Heute dato, den 9 Juni anno 1654, ist vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen Hans Schönefeld mit vorgebende [*berichtend*], dass er von seiner Frau Anna Schmiedes Stiefvater alles, was er ihr verschrieben, vollkömmentlich empfangen, tut ihn deswegen der richtigen Bezahlung hiermit gänzlichen quittieren.

70a {9 April 1651}

Erbschaft wegen Jacob Quaden nach seiner Mutter Cathrine Kerckhaves Tode, geschehen anno 1651 auf Ostern.

Nach Absterben Cathrine Kerckhaves, Jacob Kußmers seligen Ehegenossin, hat Jacob Quade, Simon Quaden seligen und gedachter Cathrinen Kerckhaves nachgelassener Sohn, an mütterlichem Erbe wegen fahrender und liegender Habe, als Hof, Haus, Landung, Getreide und allem Hausgerät, so zu Geld gemacht worden, bekommen 79 Rthl. 3 fl. poln. 4 Brambürger. Item kommt dem Knaben noch ein Rthl. von den Betten zu, item 1 kl. fl. wegen einer Sense. Diese Summe der 79 Rthl. 3 fl. poln. 4 Brambürger ist bei den Herren Vormündern und geht auf Rente. Von dieser Summe muss künftigt genommen werden alles, was aufgehen würde,

⁴⁰ statt mütterlichem Erbe

wenn der Knabe ein Handwerk lernen wollte, item das Kleidchen, Mantel und Gewehr, so ihm zugesagt und im väterlichen Erbe ausgesetzt worden. Vormünder sind geordnet die ehrsamten Männer Hans Graffunder und Valentin Donicht, welche im alten Schöffebuch bei Aussetzung väterlichen Erbes hiebevör [*früher*] benannt und gesetzt sind. Actum Czloppe, anno et die ut supra.

Das mütterliche Erbe beläuft sich nicht so hoch, sondern das väterliche Erbe, so bis auf anno 1651 40 fl. poln. worden ist, ist dazugerechnet, dass also Vater- und Muttererbe sich beläuft auf 79 Rthl. 3 fl. 4 Brambürger, wie obsteht.

71a {19 September 1651}

Actum coram iudicio nuo Czloppensi, den 19 September anno 1651.

Kund und wissend sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit aber denen so daran gelegen, dass auf S. Michaelis des vergangenen 1650 Jahres vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen der ehrsame Jörß Tetzlaff, Bürger und Baumann allhier, vorbringend, welchergestalt er von Thies Miskens seligen Witwe alle Landung, in drei Feldern gelegen, gekauft um und für 45 Rthl. und 15 Brambürger, deshalb gebeten, wir möchten so weit geruhen und solchen eigentümlichen Erbkauf in Beisein der Witwe und derselben Brüder um mehrer Assekuration und Bekräftigung willen diesem unserm Schöffebuch inserieren und einverleiben lassen, welches wir auch kraft unseres tragenden Amtes verrichtet. Zediert demnach gedachte Witwe, als Verkäuferin, mit Bewilligung ihrer beiden Brüder, ihm, Jörß Tetzlaff als Käufer, alle Thies Miskens seligen Landung, in dreien Feldern gelegen, mit der Schewre⁴¹ um die obgedachte Summe der 45 Rthl. und 15 Brambürger zum ewigen Erbkauf, und mag nun hinfüro nach abgetragener Post des Geldes er, Käufer, das Land seines Beliebens nach brauchen und damit schalten und walten, wie es ihm ratsam zu sein, er es erachtet. Zu mehrer Versicherung willen ist dieser Erbkauf diesem unseren Schöffebuch inseriert worden. Actum Czloppe, anno et die ut supra.

72a/b {27 September 1651}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöfften allhier, dass heute, dato den 27 September anno 1651, vor uns im sitzenden Gericht erschienen der ehrsame und namhafte Michel Wulff, Bürger und Leinweber allhier, berichtend, dass nach Absterben seiner seligen Hausfrau Maria Weinen, er anderweit sich zu verehelichen gesonnen, weswegen er mit seinen Kindern wegen mütterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihnen etwas auszusetzen zu lassen verpflichtet, ein ehrsames Gericht bittlichen ersucht, die Erbschaft vorzunehmen, welches ehrbares, ehrsames Gericht kraft tragenden Amtes auch getan und folgendergestalt verrichtet. Anfangs gibt der Vater dem ältesten Sohn Christoff 10 Rthl. an Geld, welche von jetzt an auf Rente durch die Herren Vormünder ausgetan werden. Fürs andere gibt der Vater der ältesten Tochter Annen auch 10 Rthl. an Geld, welche auch alsofort bar den Vormündern zugestellt werden. Noch bekommt das Mägdlein 2 Betten, das eine mit einer Stripbüre, das andere mit einer weißen Büre, 2 Pfuel, alle beide mit stripen Büre, 2 Kissen mit weißen Büre, 2 Bettlaken von 3 Breiten, das kleine mit (Knüpsel) umgenäht und in der Mitte mit Schlinge, 2 Tischtücher, 1 kleines und 1 grobes, 2 Handtücher, ein blau gewrohtenes und ein grobes, 1 tuchenen [*aus Tuch*] Rock, 1 Joep von leitschen Bohmseide mit Tschmatzschken gefüttert, 1 tripen Leibstück, 1 geblümte zaden Schürze, 1 vierdraten Mantel mit Mardern Aufschlägen. Diese Kleidung ist in der Kiste, so das Mägdlein mitbekommt, alle schon bei dem Vater vorhanden. Noch bekommt das Mägdlein 2 Kessel, 1 Kleiderkessel von 9 Pfund und 1 Fischkessel von 3 Pfund. Drittens die beiden kleinsten Mägdlein, Elsen und Cathrinen, belangend, so gibt der Vater einer jeglichen

⁴¹ Schewre, auch Scheuer, Scheune: in engerer und gewöhnlicher Bedeutung ist die Scheuer ein mit Abteilungen, deren eine zur Einfahrt dient und zugleich die Dreschtenne ist, versehenes Gebäude, das eingeerntete Getreide und andere Feldfrüchte darin aufzubewahren und nach und nach auszudreschen

auch 10 Rthl. Muttererbe, wenn sie von 12 Jahren sein. Als der Elsen ihre 10 Rthl. gibt er aber im künftigen 1658 Jahre auf Martini, der Catharinen 10 Rthl. aber gibt der Vater ab, 1661. Anlangend das Bettgewand, Laken, Tischtücher, bekommen diese beiden Mägdlein, jegliche aber so, wie es die älteste kriegt. Auch bekommen sie, jegliche 1 Wandrock, die alle um 1 Rthl. Die übrige Kleidung und was das älteste Mägdlein bekommt, bekommen diese auch. Auch kriegt eine jegliche 2 Kessel nach den Pfunden, wie obsteht. Item bekommt ein jegliches Mägdlein eine Kiste. Daneben will der Vater, wenn die Kinder zu Ehren kommen, allen vieren eine halbe Hochzeit ausrichten. Im Fall aber in der Zeit der Vater nach Gottes Willen mit Tod abginge, soll ein jegliches Kind, anstatt der halben Hochzeit, 4 Rthl. aus den Gütern heraushaben. Zu Vormündern sind konstituiert und verordnet worden die ehrsamten Männer Marten Olte, Baumann allhier, und Marten Janike, Grobschmied allhier.

Anno 1665 den 9 April ist Herr Michael Wulff vor ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen mit Bericht, weil sein Sohn Christoffel verstorben, wovon der jetzt lebende Vormund Martin Janike keinen Anspruch haben soll und wird deswegen quittiert. Item hat er seiner Tochter Annen das Ihrige auch richtig abgegeben, wovon der Vormund ebenmäßig entledigt und quittiert ist.

73a {18 Oktober 1651}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 18 Oktober anno 1651, vor uns im sitzenden Gericht erschienen die ehrbare Frau Marie Güldenowen, berichtend, dass nach Absterben ihres seligen Mannes Paul Weyen sie anderweit in eheliche Verbündnis [*Verbündnis=Verbindung*] sich einzulassen gesonnen, weswegen sie mit ihrem Kind namens Anna Weyen wegen väterliches Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihm etwas auszusetzen zu lassen verpflichtet, ehrbares ehrsames Gericht bittlich ersucht, selbiges nicht allein schriftlich zu verfassen, sondern auch diesem Schöffnenbuch einverleiben zu lassen, welcher ihrem bittlichen Begehren auch ein Genügen geschehen und folgendergestalt die Verzeichnis verfertigen lassen. Erstlich gibt die Mutter dem Kind auf Martini in diesem 1651 Jahr an Vatererbe 6 Rthl. Geld und stellt solches den gesetzten Vormündern zu. Darnach gibt sie dem Kind, wenn es möchte zu Ehren kommen, 1 gallschwarzen Wandrock, 1 tripen Leibstück, 1 Bett, 1 Pfüel, 1 Kissen und 2 Laken, item zur Hochzeit, 1 Scheffel Roggen und 1 Tonne Bier. Zu Vormündern sind verordnet die ehrsamten Männer Marten Weyen, Baumann, und Hans Blümike, beide wohnhafte Bürger allhier.

74a {16 November 1651}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffen allhier, dass heute, dato den 16 November dieses 1651 Jahres, vor uns im sitzenden Gericht erschienen der ehrsame und namhafte Valentin Dunicht, Bürger und Baumann allhier, berichtend, dass nach Absterben seiner seligen Hausfrau Anna Kußmars seligen sich anderweit zu verehelichen gesonnen, weswegen er mit seinem Sohn wegen mütterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihm etwas auszusetzen zu lassen verpflichtet, ehrbares, ehrsames Gericht bittlich ersucht, die Erbschaft vorzunehmen, welches auch tragenden Amtes halber geschehen und folgendergestalt verrichtet worden. Weil die Mutter selige ihrem Sohn in ihrem Letzten selbst ein mütterliches Erbe beschieden, auch der Sohn Michael damit zufrieden ist, so lässt ihm ehrbares, ehrsames Gericht auch gefallen und bekommt der Sohn alle die Landung von der Mutter Bruder, Jacob Kußmar, seligen hergekommen, wenn er wird 24 Jahre erreicht haben, inner der Zeit aber hat der Vater das Land im Brauch und gibt dem Knaben alle Jahre 3 Scheffel Roggen, welche den Vormündern zugestellt werden, und zwar muss er künftigen Martini anno 1652 zum ersten Mal selbigen abgeben. Über das so will der Vater den Knaben in notwendiger Kleidung, auch zur Schule halten, ihm auch ein Handwerk, wozu er Lust haben wird, lernen lassen. Zur Hochzeit gibt er

ihm einen halben Ochsen, 2 Tonne Bier, 2 Scheffel Roggen, 1 Fettschwein, 2 Hammel, 4 Gänse, 6 Hühner, ½ Scheffel Erbsen, ½ Viertel Salz, 1 Rthl. zu Gewürze. Auf die Wanderschaft gibt er dem Knaben mit, ein Kleid und einen Degen. Zu Vormündern sind geordnet die ehrsamten Männer Hans Donicht und Jurga Ölrick.

Anno 1664 den 28 März. Auf obstehenden dato hat nach richtiger abgelegter Rechnung Michel Donicht seinen Vormund Elias Simon quittiert und bedankt sich für gehabte Mühe und geleistete Treue gegen ihn.

75a/b {24 Januar 1652}

Meister Simon Leskens Erbschaft.

Zu wissen sei hiermit jedermännlichen, dass heute dato, den 24 Januar 1652, vor uns im sitzenden Gerichte erschienen, die ehrbare und tugendsame Frau Elisabeth Haupts, seligen Simon Lesken hinterbliebene Witwe, berichtend, dass nach Absterben ihres seligen Ehemanns sie mit ihren 3 Kindern wegen väterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihnen vermöge ihrer Pflicht etwas auszusetzen, ehrbares, ehrsamtes und wohlweises Gericht bittendlich ersucht, die Erbschaft vorzunehmen, welches ehrbares, ehrsamtes Gericht kraft tragenden Amtes auch getan und folgendergestalt verrichtet, also und dergestalt. Anfangs hat sie dem ersten Sohn Martin Lesken väterliches Erbe gegeben 700 fl. poln. und einen silbernen Gürtel, welches alsofort die Vormünder auf Rente zu sich genommen. Dem anderen Sohn Christian aber will die Mutter seine 400 fl. auf Ostern erlegen, in diesem jetzt laufenden 1652 Jahr. Dem dritten Sohn aber Jacob will die Mutter auf Ostern überm Jahr, als im 1653 Jahr, seine 400 fl. poln. erlegen. Hat auch die Mutter in Gegenwart der sämtlichen Gerichte sich erboten, die Kinder nach Notdurft zur Schule zu halten und ins Künftige ein ehrliches Handwerk zu lernen lassen. Die Kleider, so dem zweiten Sohn Christian zukommen, als 1 Paar ledern Hosen, 1 Mardermütze, 1 Filzhut, dafür ist ihm alsofort anderthalben Thl. gegeben worden. Die Kleider aber, so dem dritten Sohn, als Jacob Lesken, zukommen, ist ein ledern Wams, dafür bekommen 1 Thl., welches Geld auch, wenn das Kapital wird erlegt werden, den Vormündern soll zugestellt werden.

NB. Wegen des silbernen Gürtels, so den zwei jüngsten Söhnen zukommen, hat der Großvater denselben um 4 Rthl. an sich gekauft, kommt einem jeden 2 Thl. zu. Zu Vormündern sind verordnet die ehrenfesten und vornehmen Herren Wilhelm Muldrum, Johan Bircholz, Adam Klarke. Diese 3 Vormünder stehen für diese drei Kinder, alle für einen und einer für allen. Anstatt der verstorbenen beiden Vormünder, Herr Wilhelm Moldrums und Adam Klarcken, sind wieder zu Vormündern verordnet worden Herr Jürgen Mache und Johann Schuster.

Anno 1668 den 12 April ist Christian Leßke erschienen mit Bericht, dass er sein Patrimonium richtig empfangen, bedankt sich für die gute Vormundschaft und tut die Herren Gerichten, wie auch die Vormünder, wirklich quittieren.

Christian Leßke

Nachdem Hans Schuster verstorben, ist anno 1669 den 27 März Bartholomeus Fratzke an seine Stelle verordnet.

Ich, Christian Leßke, quittiere meine Stiefmutter auf den Gürtel.

76a/b {26 Februar 1652}

Martin Rüngers Erbschaft. Anno 1652 den 26 Februar.

Notorium ist uns Richter und Schöffnen allhier, dass heute, dato den 26 Februar 1652, vor uns im sitzenden Gerichte erschienen die ehrbare und tugendsame Frau Engel Wilckens, seligen Martin Rüngers hinterbliebene Witwe, berichtend, dass nach Absterben ihres Ehemanns sie

sich anderweit verehelichen möchte, sie mit ihren vier Kindern wegen väterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihnen etwas auszusetzen verpflichtet, ehrbares, ehrsames Gericht bittendlich ersucht, die Erbschaft vorzunehmen, welches ehrbares, ehrsames Gericht kraft tragenden Amtes auch getan und folgendergestalt verrichtet. Erstlichen gibt die Mutter dem Mägdichen Eva 20 Rthl., 2 Röcke, einen zaden und einen vierdraten, 2 Leibstücke, eines von Schamlotten und ein tobbin, 1 Mantel von Zaden mit einer (...), 3 Betten, ein buntes und 2 weiße, 3 Pfüle, ein buntes und 2 weiße, 4 Kissen, 2 bunte und 2 weiße, 6 Laken, 4 kleine und 2 grobe, 2 Tischtücher, 3 Handtücher, 1 Kasten, 3 Kessel, einen Fischkessel, einen Götling und einen Waschkessel. Zur Hochzeit, 3 Tonne Bier, 2 Scheffel Roggen, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Hammel, 1 Fettschwein, 6 Gänse, halb Pfund Pfeffer, 6 Hühner, halb Viertel Salz, halb Scheffel Erbsen. Peter Rünge von 9 Jahren, gibt die Mutter 10 Rthl. und alles, was das Mägdichen zur Hochzeit bekommt, (...) ausgenommen Bettgewand. Sollen auch alle 3 Knaben bekommen. Christian Rünge von 7 Jahren, gibt die Mutter auch 10 Rthl. und auch alles, was das Mägdichen zur Hochzeit bekommt. Friedrich Rünge von 4 Jahren, gibt die Mutter auch 10 Rthl. und auch alles, was das Mägdichen an Hochzeit bekommt. Sollen alle 3 Knaben bekommen. In diesem jetzt laufenden Jahre 1652 auf Pfingsten soll dem Mägdichen ihr Geld abgegeben und dann Herren Vormündern zugestellt werden, welches sie also auf Rente tun werden. Den 3 Knaben aber gibt sie das Geld aber, wenn sie von 12 Jahren sind. Sind zu Vormündern gesetzt worden Meister Mathias Cälve und Christian Tuff. Diese beiden Vormünder stehen alle für einen und einer für allen.

77a/b {3 Juni 1652}

Anno 1652 der 3 Juni.

Nachdem wir Gerichten und Schöffn allhier in Czloppa auf Begehren der ehr- und tugendsamen Frau Engell Wilkens, seligen Merten Rüngers hinterbliebenen Witwe, eine Erbschaft ihren 4 Kindern vor diesem gemacht, aber nachdem ungefähr und fast ohne Bewusst der Witwe sich nach des seligen Martin Rüngers Tod viel creditoren [*Gläubiger*] gefunden, von welchen die Witwe gar wenig gewusst und die Schulden viel höher als Haus und Hof, Mobilien und Immobilien kommen und die Güter so viel nicht wert sind, als haben wir Gerichte solche Erbschaft und was vor diesem den 4 Kindern ausgemacht und allhier in Schöffnbuch verzeichnet, ändern müssen. Kommt demnach dem Mägdlein von den 20 Rthl. 10 Rthl. zu und 2 Röcke, ein zaden und ein gallschwarzen, aber alles, was ihr sonst im Schöffnbuch verschrieben, wäre ihr gehalten werden. Den Knaben aber kommt von den 10 Rthl. 5 Rthl. zu. Und von allen, was ihnen sonst ausgemacht, bekommen sie nichts wegen der hohen und großen Schulden und werden davon gänzlichen (...). Geschehen zu Czloppa, den 3 Juni 1652.

Anno 1653 den 30 Juni.

Nachdem vor uns Gerichten und Schöffn erschienen der ehrwürdige, andächtige und wohlgelehrte Herr Daniel Mickolay, Pastor zu Stegelietze, und uns die vorher obbemeldete Frau Engell Willigckens vorstellig gemacht, samt ihrem ehelichen Mann Hans Wollin, und haben uns bittlichen ersucht, weil sie, die Frau, ehe denn sie sich wieder verehelicht, mit ihrem vorigen Mann Martin Rüngern bei Herrn Daniel Mickolay mit Schulden, da sie an barem Geld 400 fl. poln. vertieft, und haben ihm bis dato die Gelder nicht können wieder einliefern oder bezahlen, da dann zu der Hauptsumme 58 fl. Zinse ist zugewachsen, weil sie aber gar keine Mittel mehr zu bezahlen gehabt, als haben sie ihm Haus und Hoff, und alles, was im Haus nagelfest ist befunden worden, gerichtlichen ästimieren lassen, welches dann in der Ästimation sich auf 300 und 50 [350] fl. befunden, welche Güter sich dann Herr Daniell angemast und sich dieses also belieben lassen, und sind ihm auch die Güter gerichtlichen angewiesen worden und gerichtlichen aufgegeben. Auch ist uns Richtern und Schöffn wissend, demnach die gemeldete Engell Willigckens vorher, ehe denn sie sich anderweit verehelicht, mit ihren Kindern eine Erbschaft gemacht und einem jedweden, wie vorher beschrieben, etwas verheissen. Weil sie

aber selbiger Zeit 289 Rthl. schuldig gewesen und selbige Schuld vor uns einem ehrbaren Gericht nicht angegeben und ist ihr aller Vorrat, wie auch Haus und Hof, zu Bezahlung der Schulden aufgegangen, dass sie den Kindern, auch nicht eines Hellers wert, den Kindern ihren Vormündern hat können in die Hände stellen, als werden die Vormünder hiermit entledigt und haben die Kinder wegen ihres Vatern halben nichts zu fordern.

78a {11 April 1652}

Erbschaft seligen Jacob Hennigkens. In nomine agni paschalis Jesu Christi⁴², Amen.

Notorium ist uns Richter und Schöfften allhier in Czloppa, dass heute, dato den 11 April 1652, vor uns im sitzenden Gericht erschienen, die ehrbare und tugendsame Frau Ertmuht Krügers, seligen Jacob Hennigkens, Bürger und Baumann allhier, hinterbliebene Witwe, berichtend, dass, weil nach Absterben ihres Ehemanns sie sich wiederum verhelicht, sie mit ihren 5 jüngsten Kindern, als Maria, Regina, Ertmuht, Hans und Jacob Hennigken, wegen väterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihnen etwas auszusetzen zu lassen, verpflichtet, ehrbares, ehrbares Gericht hierum bittendlich ersucht, die Erbschaft vorzunehmen, welches ehrbares, ehrbares Gericht kraft tragenden Amtes auch getan und folgendergestalt verrichtet. Es gibt die Mutter der ältesten Tochter Maria 95 fl. poln., Regina 80 fl. poln. und Ertmuht 36 fl. poln. Den zwei Knaben aber gibt die Mutter einem jeden Knaben 25 fl. poln. Diese Gelder sollen auf Martini dieses jetzt laufenden Jahres 1652 allhier in Czloppa vor ehrbarem, ehrsamem Gericht abgelegt werden. Auch gibt die Mutter einer jeden Tochter, 3 Betten mit 2 Ziechen [*Bett-, Kissenbezug*], 3 Pfüle, 2 Kissen, 5 Laken, 2 Handtücher. Die Mutter, wo sie lebt, will sie nach ihrem Vermögen, wenn die Töchter werden zu Ehren kommen, geben, was sie kann. Auch will die Mutter die zwei Knaben zur Schule halten und mit notdürftiger Kleidung versehen. Die drei ältesten Kinder, als Frantz Hennigke, Anna und Martin, haben ihr väterliches Erbe bei Vaters Leben allbereits empfangen. Zu Vormündern sind gesetzt die ehrsamten Männer Meister Christoff Schmidt und Barthol Milgast, beiderseits Bürger allhier. Solches geschehen in Beisein des ältesten Sohnes Frantz Hennigkens.

Franciszek Henik

79a/b {24 Dezember 1654}

Erbschaft nach Absterben Martin Dunicht, zwischen seinen nachgelassenen dreien Kindern, als Peter, Jacob und Gartrutt die Dunichte. Anno 1654 auf Weihnachten.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Städtleins Schloppa, dass in anno 1654 unser Mitbürger Martin Dunicht des natürlichen Todes abgegangen und 3 unmündige Kinder, als Peter, Jacob und Gartrutt mit dem Zunamen die Dunichte, hintergelassen und wir unserer gebührender Pflicht nach die verlassene Güter in Augenschein genommen, auch alles in allem gebührlichen geästimiert und weil sich sein leiblicher Bruder Peter Dunicht für einen Käufer derer Unmündigen Güter vor uns präsentiert und sie zu erkaufen begehrt, als hat man ihm der Billigkeit nach solche zu Kauf gegeben und ist die Kaufsumme derer Güter, wie sie geästimiert für 284 fl. poln., derogestalt dem Käufer genügend [*befriedigend*] und gefällig [*anziehend*] gewesen, dass er auch solche so hoch an sich erkauft und angenommen, solche Kaufsumme auf 3 Termine richtig zu erlegen und zu bezahlen. Als nämlich den ersten Termin 104 fl. gelobt er alsofort in diesem pro anno auf die heiligen Weihnachten zu erlegen, welche Gelder dann dem Mägdlein auf Rente gehen werden. Und den anderen Termin als 90 fl. gelobt er in anno 1655 auf Johann Baptisti zu erlegen, welches beiden Brüdern alsdann auf Rente geht. Und dann den dritten und letzten Termin gelobt er als 90 fl. in den folgenden heiligen Weihnachten abzugeben, welche gleichergestalt den beiden Knaben auf Rente gehen werden. Und weil annoch Kleidung vorhanden gewesen, welche dem Mägdlein zugekommen und der Vater Bruder Peter Dunicht in anno 1655 vor den schwedischen Soldaten

⁴² Im Namen des Osterlamms Jesu Christi

solches benebenst seiner eigenen Armut nach Werder gebracht und aber doch selbige zusamt alle dem Seinigen von da durch derer Soldaten Gewalt hinweggenommen, deswegen er selbige zu erstatten nicht schuldig, doch aus gutem Willen er dem Mägdlein einen Gewandmantel zu geben angelobt. Um mehrer Kraft ist dieses unserem Schöffnenbuch inseriert worden. Zu Vormündern sind verordnet Hans Schuster und Peter Dunicht.

80a {28 Mai 1652}

Anno 1652, den 28 Mai.

Ist ein ehrlicher, öffentlicher contract zwischen der Mutter, als die ehr- und tugendsame Frau Gertrud Heinen, Tit. seligen Meister Jacob Prochnow hinterbliebene Witwe, und ihren 4 Kindern, als Hans, Else, Catharina und Jacob, wegen väterlichen und mütterlichen Erbes geschlossen und getroffen worden, also und dergestalt. Es übergibt die Mutter ihrem ältesten Sohn Hans Prochnow Haus und Hof und alles, was darinnen und dazu gehört, erbeigentlichen und muss der Sohn, als Hans Prochnow, den 3 Kindern als herausgeben und gelobt der Sohn Hans, dass er, um Gottes Willen, die Mutter, solange als sie lebt, freihalten und sie alimentieren, solange als ihm Gott das Leben gönnt, weil nichts übrig und vorhanden ist. Und weil noch 2 Rüggen Land, in Salvin gelegen, vorhanden, behält die Mutter dieselbe an sich, weil sie lebt. Nach ihrem Tod aber sollen die rechten Kinder diese 2 Rüggen Land teilen und davon zu gleichen Teilen, sie zur Erde bestatten. Die beiden Brüder geben den 2 Schwestern aus brüderlicher Liebe zu den 25 halben [$24\frac{1}{2}$] Rthl. ein jeder väterliches Erbe 10 Rthl, macht einer jeden 35 halben [$34\frac{1}{2}$] Rthl. Damit müssen die beiden Schwestern content sein. Die Stiefbülken von Hans Lüddigken sind von Vatererbe schon quittiert und von Muttererbe bleiben 2 Rüggen Land in der Teilung. Und Hans gibt seinem Bruder Jacob 15 halben [$14\frac{1}{2}$] Rthl. Das Bettgewand, so den 2 Töchtern zukommt, ist vorhanden und werden es die 2 Töchter zu rechter Zeit wohl empfangen. Im gleichen bekommt eine jede Tochter 2 Rüggen Land im Garten gelegen, an Herrn Peter Hennigkens Garten im Salvin. Geschehen in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen und wohlweisen Gerichts in Czloppa, den 28 Mai 1652. Demnach allhier wegen der beiden Rüggen Landes ist denen Kindern und rechten Bülken nach ihrem Tod ist Vormacht, dass sie zusammen die Mutter davon sollen zur Erde bestatten und hernach, das Land teilen. Aber in dem vorigen Schöffnenbuch befunden, dass Hans Janietzen das Land wegen seiner Frau Anna Lüdzens erbeigentlich zukommt, wird Rechtes wegen, weil er es auf sein Gewissen genommen, ihm dasselbe zugesprochen, und müssen die anderen drei Geschwister wegen der (...) Hans Prochnow 7 fl. poln. 19 gr. und ein (Pälicken/Pälichen) rausgeben und Hans Janitze nimmt die 2 Rüggen in seinen Gebrauch und hat Janitze um keinerlei Erbteil die Prochnow nicht mehr zu sprechen, so andere ist genüßig totalitär quittieren.

81a/b {28 Mai 1653}

Laus Deo.

Notorium ist uns Richter und Schöffnen allhier, dass heute, dato den 28 Mai dieses 1653 Jahres, vor uns in sitzendem Gericht erschienen der ehrsame und namhafte Martin Kellme, Bürger und Baumann allhier, berichtend, dass nach Absterben seiner seligen Hausfrau Maria Rohwedels seligen, sich anderweit zu verehelichen gesonnen, weswegen er mit seinen dreien Kindern, als einem Sohn mit Namen Martin Kelme und 2 Töchtern, als Catharina und Anne Kelmen, wegen mütterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen und ihnen etwas auszusetzen zu lassen, verpflichtet, ehrbares, ehrsames Gericht bittlichen ersucht, die Erbschaft vorzunehmen, welches auch tragenden Amtes halber geschehen und folgendergestalt verrichtet worden. Erstlichen gibt der Vater einem jeglichem Kind an mütterlichem Erbe 50 Rthl., als dem Sohn in diesem jetzt laufenden 1653 Jahr will er auf Martin die 50 Rthl. erlegen und den Mädchen, wenn sie jeder 10 Jahr erreichen, will er ihnen auch alle Mal auf Pfingsten das Ihrige, als jedem 50 Rthl., entrichten, als dem ältesten Catharina, wenn man schreiben wird 1657, und dem jüngsten mit Namen Anna, wann man schreiben wird 1659. Und will den Knaben zur Schule halten, und

sofern er Lust dazu haben möchte, auch ein Handwerk lernen lassen. Darnach gibt er einem jeglichem Kind, wenn es möchte zu Ehren kommen, zur Hochzeit 50 fl. Geld einem jeglichem Kind, und 2 Scheffel Roggen. An Kleidung gibt er einer jegliche Tochter, 3 Röcke, einen schwarzen zaim Rock, einen grünen vierdraten Rock, einen gallschwarzen Gewandrock, auch einem jedwedem Mädchen ein grünen damassken Leibstück mit seidenen Schnüren gebremt, auch ein schwarz seiden Leibstück mit seidenen Schnüren gebremt, einem jeden ein tripen Leibstück, auch einem jeden eine taft Schürze, auch einen (kückübern) Mantel mit romanischen Schmaßen besetzt und mit weißen Schmaßen gefüttert, auch von solchem Gezeug eine Gape [*Jope*] mit feinen Schmaßen gefüttert, jedem Mädchen 3 Betten, 4 Pölle, 4 Kissen, 2 weiße Bettbüren und eine stripene Büre, 2 weiße Pöllbüren und 2 stripene, 2 weiße Kissenbüren und 2 stripene, auch einem jeglichen 2 Tischtücher und 4 Bettlaken und 3 Handquellen, auch jedem Mädchen 1 Fischkessel, 1 Kohlkessel und ein Braukessel von einer halben Tonne Wasser, auch einer jeglichen einen Kasten unstreflich. Auch gibt er jeglichen Mädchen, wenn sie zu Ehren kommen, 1 Kuh und 1 Starke. Im Fall eines von den Kindern mittler Zeit mit Tod abginge, so soll die Hälfte des Erbes an den Vater fallen und die andere Hälfte auf die anderen Kinder. Zu Vormündern sind gesetzt oder geordnet worden die ehrsamten Männer Erdman Sommerfeldt, Bürger, und Hans Rohwedel, Bürger und Baumann, beide wohnhafte Männer allhier.

82a {16 September 1653}

Laus Deo.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, dass heute, dato den 16 September anno 1653, Hans Quast benebenst seiner Frau Ursula Förstenowen uns ehrbarem, ehrsamem Gericht bittlichen ersuchen lassen, weil Hans Quasten seine Frau sich befunden, dass Gott der Allmächtige über sie gebieten würde und sie von diesem mühseligen Jammertal seinem unwandelbaren Rat und Willen abfordern möchte, vorher aber mit ihrem Mann ein aufrichtig Testament stiften wollen, wie es nach ihrem oder seinem Tod solle gehalten werden, weil sie zusammen keine Erben haben und einer bei dem anderen treiwlich [*treulich*] Gut und Böses vorliebgenommen, und sich zusammen also gefügt, dass es zu loben steht, hat auch dieses Ursula Förstenowen bei ihrem guten Verstand begehrt, dass solches möchte vollzogen werden, welches sich dann auch ehrbares, ehrsames Gericht kraft ihres tragenden Amtes nicht verweigern können. Erstlichen gibt Ursula Förstenowen ihrem Mann nach ihrem Tod alle ihre Güter, Haus, Hof und alle Mobilien und Immobilien, wie sie Namen haben mögen, davon er ihren Freunden nichts schuldig wird, herauszugeben sein. Alleine ihre Kleidung, so sie getragen, sollen ihre nächsten Freunde haben. Zum anderen so tut er seinen Freunden, sofern Gott der Allmächtige ehe über ihm, als über ihr gebieten solle, und sie nach ihm lebendig bleibt, desgleichen.

82b {26 September 1653}

Erbschaft Erdmut Weckwerds, seligen Hans Dunichten nachgelassene Witwe. Laus Deo.

Notorium sei hiermit uns Richter und Schöfften allhier, dass heute, dato den 26 September anno 1653, vor uns in sitzenden Gericht erschienen die ehrbare Frau Erdmut Weckwerdes, berichtend, dass nach Absterben ihres seligen Mannes Hans Duhnichten sich anderweit in eheliche Verbündnis eingelassen, weswegen sie dann mit ihren beiden Söhnen, als Pagell und Christian, wegen väterliches Erbe eine Richtigkeit zu machen und ihnen etwas auszusetzen verpflichtet sein wollen, ehrbares, ehrsames Gericht bittlichen ersucht, selbiges nicht allein schriftlichen zu verfassen, sondern auch diesem Schöffebuch einverleiben zu lassen, welcher ihrem bittlichen Begehren auch ein Genügen geschehen und folgendergestalt die Verzeichnisse verfertigen lassen. Erstlichen gibt sie dem ältesten Sohn Pagell Duhnicht bar ab, 50 fl. Dem jüngsten Sohn, als Christian Duhnicht, gibt sie ihm auch 50 fl. ab, auf Weihnachten, wenn man schreiben wird anno 1663. Und will die Mutter beide Kinder zur Schule und in notwendigen Kleidungen halten, auch ihnen lassen ein ehrliches Handwerk lassen lernen, wo sie Lust zu

haben wollen. Anbelangend des Vatern Kleidungen, sind verkauft um 2 Rthl., davon einer dem ältesten und der andere dem jüngsten Sohn zukommt. Und wenn sie dermal eins zu Ehren kommen werden, gibt sie einem jeden die halbe Hochzeit, und wenn sie auf die Wanderschaft laufen werden, so gibt sie einem jeglichen Knaben ein neues Kleid und Mantel, so unstreflich sein sollen. Zu Vormündern sind verordnet worden, als Johann Redelich und Johann Herrn.

Signatum Czloppa, den 1 Dezember anno 1661.

Ich, Paul Donicht, bekenne hiermit, dass ich mich mit Jacob Kelmen wegen des Unterpfandes vor ehrbarem, ehrsamem Gericht also vertragen habe, dass er, Jacob Kelme, ehester Zeit oder auch ich einen Käufer zum Unterpfand schaffen wollen, damit ich das Meinige bekomme, tue demnach obgesetzte meine Herren Vormünder quittieren. So aber das gesetzte Unterpfand nicht genugsam zur Zahlung, will Jacob Kelme mit anderer Landung zahlen. Kapitalschuld sind 150 fl. poln., Zinsen sind 20 fl. poln. 25 gr. poln.

Anno 1664 den 22 April hat Jacob Kellme wegen seiner verpfändeten Landung dem Paull Donicht satisfaction getan und hat ihn um nichts mehr zu besprechen. Zu mehrer Sicherheit er sich eigenhändig untergeschrieben.

Palus Dunicht.

83a {27 November 1653}

Laus Deo.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöfften allhier, dass heute, dato den 27 November anno 1653, vor uns in sitzenden Gericht erschienen die ehr- und tugendsame Frau Eva Grandos, weiland in Gott ruhenden Herrn Samuel Riedemanns, Herrn nachgelassene Witwe, uns bittlichen ersucht, demnach sie sich anderweit in ein ehelich Verlöbniß eingelassen, vorher aber mit ihrem Sohn Christoffel Riedemann wegen väterlichen Erbe Richtigkeit zu machen gesonnen, welches wir uns dann auch kraft unseres tragenden Amtes nicht verweigern können, ist demnach solches folgendergestalt vollzogen worden. Erstlich gibt ihm die Mutter an Patrimonium 25 Rthl. und für die Kleidung 8 Rthl. und 1 fl. poln. Und will den Knaben zur Schule halten, ihn mit notdürftiger Kleidung und Unterhalt versorgen, ihm auch ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, und wenn er auf die Wanderschaft laufen wird, ein neues Kleid machen lassen. Und weil der Knabe anjetzt von 3 Jahren alt ist, als wird die Mutter ihm das Geld, wenn er seine 12 Jahr wird erreicht haben, abgeben, welches zusammentut 100 fl. poln., und wird der Termin zur Abtrage des Geldes sein auf Weihnachten, wenn man schreiben wird 1662. Des Vatern Bücher, welche vorhanden, als das dritte Teil der Auslegung über das erste Buch Moses⁴³, eine vollkommene Postille, so der Autor ist Gigantis⁴⁴, kommen dem Knaben auch zu. Zur Hochzeit gibt sie ihm ins Künfftige 8 Rthl. Zu Vormündern sind gesetzt und verordnet worden, als Christoffell Marquart, der Mutter Bruder, und Lenter Juefe, Bürger und Baumann allhier.

83b/84a {9 Januar 1654}

Erbschaft Anna Lemmickens, Michael Kußmars nachgelassene Witwe.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 9 Januar anno 1654, vor uns in sitzende Gericht erschienen die ehr- und tugendsame Frau Anna Lemmickens, Herrn Michael Kußmarn seligen

⁴³ Martin Luther <*10.11.1483 Eisleben, †18.02.1546 Eisleben>: Gründliche und erbauliche Auslegung des Ersten Buchs Mosis. 3 Bänder.

⁴⁴ Johann Gigas, eigentlich Johannes Gigantis Northusani <*1514, †1581>: entweder „Postilla der Sonntags Evangelien und etlicher Festen durch das ganze Jahr“, 1571 oder „Postilla. Das ist Außlegung der Euangelien durchs gantze Jahr an Sontagen vnd gewöhnlichen Festen sampt andern Predigten in drey vnterschiedliche Theil getheilt durch Iohannem Gigantem Northusanum“, 1582.

hinterlassene Witwe, uns bittlichen ersucht, wir geruhen ihr so großgünstig zu erscheinen und die Erbschaft zwischen ihr und ihren dreien Kindern vorzunehmen, welches wir uns dann kraft unseres tragenden Amtes zu verweigern nicht gekund [gewusst], und ist die Erbschaft folgendergestalt vorgenommen und diesem unseren Schöffebuch einverleibt worden, wie folgt. Erstlichen gibt die Mutter jedem Kind, wenn es seine 12 Jahr erreicht hat, 25 Rthl. Als der ältesten Tochter Elisabeth anno 1661 auf Martin gibt sie ihr Anteil, als 25 Rthl., zu den verordneten Vormündern ihren Händen unfeilbar ab, und dann dem anderen Mägdlein, als Gartrauten, gibt sie ihr Anteil auch anno 1663 auf Martinus ab und dann dem jüngsten Kindlein, als dem Knaben, gibt sie auch ebenmäßig auf sein Anteil, als Michael Kußmarn, auch 25 Rthl., wenn man schreiben wird anno 1665 auf Martinus, ab. An Kleidung gibt die Mutter jeder Tochter, wenn sie Ehren schreiten wird, einen unstreflichen Gewandrock von gutem Gewand, auch einen halbseidenen grobgrünen Rock, 2 Leibstücke, ein damassken und ein seiden grobgrün, alle beide mit Schnüren besetzt, einem jeden Mägdlein 1 seidene grobgrüne Mantel mit Mardern Aufschlägen und feinen Schmaßen gefüttert, 3 Betten, 1 mit einer stripener Büre und 2 mit weißen Büren, 3 Peelle, auch mit solchen Büren, 2 Kissen mit stripenen Büren, 4 Bettlaken, 2 kleine, 2 grobe, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 flexene Handtücher, auch die halbe Hochzeit. Solches gibt sie einem jeden Mägdlein. Den Knaben will sie zur Schule halten und ihm ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, und ihm auf die Wanderschaft ein neues Kleid von Fuß auf, auch einen Mantel unstreflich geben, und will ihm ebenmäßig, wenn er zu Ehren schreiten wird, die halbe Hochzeit unstreflich ausrichten. Auch gibt sie dem Knaben des Vatern Mantel und Gördell [Gürtel] und 12 silberne Knöpfe, wie auch eine Büchse. Zu Vormündern sind verordnet Jacob Daniell und Michael Könntop, Martin Kropp.

Anno 1666 den 2 Juni ist Anna Lemkens nebenst ihrem Ehemann Hans Hahne vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen und um ratliche [überlegte] Erkenntnisse gebeten, weil ihr Sohn Michael Kußmar verstorben, ob sie oder ihre Töchter die Nächsten seines Erbteils wären. Als erkennen wir besage den Magdeburgischen Rechten Libri primus articulus octanus distinctio septimo⁴⁵ für Rat, dass die Mutter näher zu dem Erbe ist, denn ihre Töchter, weswegen ihr auch die Herren Vormünder alles zurückgegeben, was sie wegen des Knaben empfangen, worüber sie auch die Herren Vormünder gebührlichen quittieren tut. Belangt die Töchter, derselben geloben sie ihre Anteile richtig abzugeben, oder da sie es bei sich behalten, jährlichen zu verrenten als ein Fremder.

84b {9 Januar 1654}

Heinrich Worm und Eva Griesen Testament. Im Namen der heiligen, hochgelobten und unzertrennlichen Dreifaltigkeit.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, dass heute, dato den 9 Januar anno 1654, uns ein ehrbares Gericht bittlichen ersuchen lassen Meister Heinrich Worm, Bürger und Tuchbereiter allhier, der Geburt von Hamborg, und seine liebe Ehegenossin Eva Griesen, der Geburt von Schwiebsen, wir geruhen kraft unseres tragenden Amtes ihnen so großgünstig zu erscheinen und ihren Willen, so sie aus ehelicher Liebe und Pflicht eins gegen das andere in ihrem Herzen beschlossen, uns erklärend, demnach sie beiderseits bei ihnen entschlossen, weil sie arm und elend ehelichen von Gott dem Allmächtigen sind zusammengefügt worden und eines dem anderen fleißig mit ihrer Hände Arbeit beigestanden und geholfen, weil sie aber ohne Leibeserben geblieben, als tragen sie beiderseits ein hohes Nachdenken, weil sie ohne einziger ihrer Freundschaft Hilfe ihre Armut (gesamblt), und sie beiderseits das bei sich bewogen, wie dass sie der Sterblichkeit unterworfen, wollten derowegen aus dieser Beweglichkeit ein jedes für sich selbst ein aufrichtig Testament stiften, dass wenn eins vom anderen Todes verfallen sollte, dass keines von ihnen, welches dahinten bleiben würde, des Verstorbenen Freundschaft

⁴⁵ Buch eins, Artikel acht, Unterscheidung sieben

nicht eines Hellers wert herauszugeben, verpflichtet sein soll. Dessen zur ewigen unverbrüchlichen Haltung ist dieses unserem Schöffebuch einverleibt worden.

85a {7 Juni 1652}

Anna Pietzen, Hans Rohwehdels Frau, gemachte Testament.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit denen solches zu wissen vonnöten, dass heute, sub dato den 7 Juni anno 1652, im Namen der heiligen, hochgelobten, unzertrennlichen Dreifaltigkeit ein aufrichtiges, unwiderrufliches Testament geschehen und geschlossen worden, derogestalt und also. Es hat uns ehrbares, ehrsame Gericht bittlichen ersuchen lassen, die ehrbare und tugendsame Frau Anna Pietzen, dass wir doch unbeschwert in ihre Behausung erscheinen möchten und ihren letzten Willen, so sie bei sich entschlossen, gerichtlichen vornehmen, welches wir dann kraft unseres tragenden Amtes also zu verweigern nicht gekund, hat demnach die mehrgemeldete Frau bei gutem Verstand, völliger Vernunft ihrem Ehemann /: aus wohlbedachtem Gemüt, weil sie keine Leibesperben miteinander gezeugt und er ihr in ihrer Lebenszeit alle Ehre, Liebe und Treue erzeugt /: Hans Rohwehdeln nach ihrem Tod alle ihre Güter, als Haus, Landungen, Garten und alle Mobilien und Immobilien, vermacht und übergeben, davon er ihrer Freundschaft nach ihrem Tod nichts mehr als 100 fl. und dann ihrer Schwester Catarina Pietzen ihre Kleidung soll schuldig herauszugeben sein. Dass solches fest und unbeweglich soll gehalten werden, haben wir dieses unserem Schöffebuch einverleiben lassen. Über das gibt Hans Rohwehdel wider seiner Frauen Willen ihrem Schwester Sohn Martin Duhnichte einen Garten von 3 Rüggen Landes im Salvin bei Martin Duhnichtes innegelegen. Geschehen zur Schloppa.

85b/86a {24 April 1654}

Christian Quasten Erbschaft mit seinen zweien Kindern, anno 1654.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, denen solches zu wissen vonnöten, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 24 April anno 1654, vor uns in sitzendem Gericht persönlich kommen und erschienen der ehrsame und namhafte Christian Quast und uns bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes zwischen ihm und seinen beiden Kindern, als Christian und Anna die Quasten, welche ihm seine selige Frau Engell Hanen hinterlassen, richtige Erbschaft vorzunehmen, welches wir dann kraft tragenden Amtes uns zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt vorgenommen und entschieden worden, dergestalt und also. Es gibt Christian Quast seinen beiden Kindern an mütterlichem Erbe, erstlich an Geld dem Knaben 100 fl. auf nächst kommenden Pfingsten ab, welche Gelder alsdann fort müssen auf Rente ausgetan werden dem Knaben zum Besten. Zum anderen gibt er der Tochter 130 fl. und das in anno 1655 auf Michaelis ab, welche alsdann ebenmäßig auf Rente müssen ausgetan werden. Und will die Kinder nach Notdurft mit Essen, Trinken und Kleidung versehen, sie zur Schule halten und dem Knaben ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, und nach Ausstehung seiner Lehrjahre ihm ein neues Kleid von Haupt zu Fuß auf die Wanderschaft geben. Und wenn die Kinder nun dahin gedeihen werden, dass sie zu Ehren schreiten, gibt er einem jeglichem Kind zur Hochzeit einen halben Ochsen, 2 Schaffe, 1 feist Schwein, 5 Gänse, 4 Tonne Bier, ein Viertel Salz, 3 Scheffel Roggen und dann allerlei Gewürze, was vonnöten sein wird. Und gibt der Vater der Tochter alsdann an Währvieh⁴⁶, 3 Feldschweine, eine Kuh und eine Starke, auch 30 fl. poln. Kesselgeld, 3 Betten, 3 Peele, 4 Kissen, alles mit gemeinen (Einleden) und Büren. Was anbelangt die Kleidung, solches ist wegen der Mutter halben vorhanden gewesen, samt einen neuen Kasten, als nämlich, 6 kleine flossene Bettlaken, 1 grob Bettlaken, 1 gewrohten Tischtuch, 1 klein Tischtuch mit einem Geschlinge [*Schleife*], 1 Handtuch blau eingewirkt und 1 weißes an den Enden ausgenäht, 2 große bunte Bettbüren, 1 weiße flossene Bettbüre, 2 bunte Kissenbüren, 1 bunte Peellbüre, 2

⁴⁶ Währvieh: das zu dem Inventar (Währe) einer Landwirtschaft gehörige Vieh, sonst auch eisernes Vieh genannt

weiße Peelbüren, 2 flessene Kissenbüren, 3 grobe und 1 flessen Unterhemden, 5 welsche [romanische] Überhemden, 6 grobe Überhemden, 2 welsche Schürzen, 2 Schmucktücher mit schwarzer und gelber Seiden ausgenäht, 4 Kopftücher von klar Tuch, 5 ein wenig gemeiner Kopftücher, 1 Haube von goldenen Posamenten⁴⁷ von 4 Strichen zusammengemacht und an den Ecken von pommorantzen [orangen] farben Roß [Rose], 7 kleine flessene Hauben. An Kleidung, 1 schwarz zaim Rock mit 3 Schnüren, 1 rot schamlotten Rock mit 1 grünen damassken Breme, 1 vierdraten Pelz mit 3 gelben Schnüren, 1 braun damassken Leibstück mit Schnüren, 1 grün damassken Leibstück mit schwarzen Schnüren, 1 damassken Leibstück rot und gelbe eingesprengt, 1 schwarz überkicken Leibstück, 1 halbseiden grobgrün Gope [Jope] mit Schmaßen gefüttert, 1 schwarz alt Gewandrock, 1 schwarze taft Schürze, 1 alte zaim Schürze, 1 rote rosene Binde, 1 zaim Mantel mit Schmaßen gefüttert und Mardern Aufschläge, 1 Gewandmantel mit Schmaßen Aufschlägen. Alle diese spezifizierte Kleidung und Leinengeräte und Kasten hat des Mägdleins Großvater Martin Haan und die Großmutter in ihre Verwahrung genommen, von welchen sie es ins Künftige zu fordern hat und bei keinem anderen. Aber dafern, Gott behüte, durch Feuersbrunst solches aufginge und nicht durch der Großeltern Verwahrlosung, so kann das Kind sie darum nicht zu besprechen. Zu Vormündern sind verordnet Michael Juerß und Jacob Dummicke. Nach Absterben Jacob Dumbken ist Matthias Marten zu einem Vormund konstituiert worden.

NB. Die Kleidung sind verkauft, alles zusammen für 33 Rthl.

NB. Die zwei Rüggen Land im Salvin soll das Mägdlein haben.

86b/87a {24 März 1654}

Erbschaft Anna Krols, weiland in Gott ruhenden Hans Graffundern nachgelassenen Witwe mit ihren dreien Kindern.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen insonderheit aber uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 24 März anno 1654, vor uns Richter und Schöffn erschienen die ehr- und tugendsame Frau Anna Krols, weiland in Gott ruhenden Hans Graffunder nachgelassene Witwe, und uns bittlichen ersucht, wir geruhten kraft unseres tragenden Amtes die Erbteilung mit ihren dreien Kindern vorzunehmen, welches wir uns dann zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt vollzogen worden. Erstlichen gibt sie jedem Kind, wenn es seine 12 Jahr erreicht hat, 8 Rthl. und jedem Mägdlein, wenn es zu Ehren schreiten wird, 1 vierdraten Rock, 1 gallschwarzen Gewandrock, 1 tripen Leibstück und 1 kicküber Leibstück, 3 große Bettlaken, 2 grobe, 1 kleines, 2 Tischtücher, 1 grobes, 1 kleines, 1 Handtuch, 2 Betten, 2 Peele, 2 Kissen, jedes mit weißen Büren, 1 Gewandmantel mit schwarzen Schmaßen Aufschlägen, 1 Jope von Zaim mit Schmaßen gefüttert, auch die halbe Hochzeit nach Vermögen. Dem Knaben Hans Graffundern gibt sie auch 8 Rthl. anno 1660 auf Pfingsten ab und will ihn mit Notdurft versorgen, auch zur Schule halten, ihm auch ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, und wenn er ausgelernt hat, ein neues Kleid auf die Wanderschaft geben, auch wenn er zu Ehren schreiten wird, die halbe Hochzeit nach Vermögen ausrichten. Dem Mägdlein Erdmuth Graffunders gibt sie ihre 8 Rthl. in diesem jetzt laufenden 1654 Jahr auf Pfingsten ab. Und dem jüngsten Mägdlein Maria Graffunders gibt sie ihre 8 Rthl. anno 1657 auf Pfingsten ab. Zu Vormündern sind verordnet worden die ehrbaren Männer, als Martin Dühnicht und Martin Fentziegcke, beide gesessene Bürger allhier.

Erdmuth Graffunders hat Vater- und Mutterteil von den Herren Vormündern richtig empfangen, tut sie deswegen quittieren und hat sie um nichts mehr zu besprechen.

87a {4 April 1654}

⁴⁷ Posament: schmaler, textiler Besatz, der zur Verzierung besonders an Kleidungsstücken verwendet wird

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 4 April 1654, vor uns in öffentlicher Kommunion erschienen der ehrenfeste Herr Johann Barckholtz und uns seiner seligen Frau Elisabeth Peeters, welche anno 1651 allhier zur Schloppa gestorben, auch allhier zur Erde bestattet worden, ihre halbe Schwester Anna Peeters, wie auch ihren ehelichen Mann Andreas Hillebrand, vorstellig gemacht, weil es rechten Stammerben gemangelt, und sich mit ihnen um richtige Erbschaft seiner seligen Frau Hinterlassenschaft aufrichtig vertragen, welcher Andreas Hillebrand wohnhaftig ist zu Arnswalde, und gibt ihnen von beweglichen und unbeweglichen Gütern eine gewisse Summe Geldes, welche Summe sie auch bar empfangen, sie auch damit kontentiert sein, und ihn dessentwegen der richtigen Erbschaft hiermit quittieren. Tun ihn auch vor jeglichem Anspruch hiermit versichern, dass sie ihn nimmermehr darum besprechen wollen. Auch vergewissert Herr Johann Barckholtz uns ein ehrbares Gericht selbst hierin. Dafern ins Künftige sich der Stammerbe finden möchte, er ihn ohnedes [*ohnehin*] der Erbteilung halber vergnügen will, setzt auch hiermit zum Unterpand für sich, seine Erben, geborene oder ungeborene, alle seine Güter, wie sie immer Namen haben mögen. Und hat sich zu mehrer Versicherung der Erbnehmer mit eigener Hand untergeschrieben. Datum et actum ut supra.

AH., A Peters

87b/88a {5 Mai 1654}

Hans Heynen und Anna Gabberts gemachte Testament. Im Namen der heiligen, hochgelobten, unzertrennlichen Dreifaltigkeit, Amen.

Ist uns Richter und Schöffn der Stadt Schloppa kund und wissend, dass heute, dato den 5 Mai anno 1654, vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht in gehegter Gerichtbank erschienen um 6 Uhr vor Mittag, nüchtern Mundes, frisches, gesundes Leibes, bei gutem Verstand und Sinnen der ehrbare und namhafte Hans Heine nebens seiner ehelichen Frau Anna Gabberts, berichtend, dass sie beiderseits keine Leibesperben haben, gesonnen und willens wären, ein Testament und letzten Willen aufzurichten und eines dem anderen, weil sie durch Gottes Segen und dann durch ihren täglichen Fleiß, Mühe und Arbeit eine kleine Nahrung erlangt, dafür sie dem Allerhöchsten Lob und Dank sagen, bedenken wollen, als sind beide obgedachte Eheleute vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht stehend getreten, mit verständigen, ausdrücklichen Worten vermeldet folgendes also. Nachdem wir nichts Gewisseres dann den Tod und nichts Ungewisseres dann die Stunde zu gewarten haben, damit aber, wenn Gott der Allmächtige nach seinem väterlichen Willen über uns gebieten möchte und unser einen von diesem mühseligen Jammertal abfordert, so befehlen wir unsere Seele in Gottes allmächtige Hände und dass unsere toten Körper ehrlichen zur Erde bestattet werden, damit aber nach unserem Tod unser Hab und Güter halber sich kein Streit und Unfriede erheben möchte unter den hinterbleibenden Freunden, sondern Friede und Einigkeit bleibe, als haben wir beiderseits Eheleute aus wohlbedachtem Mut, gutem Willen und freiem Gewissen, ungezwungen und ungedrungen, vor ehrbarem, ehrsamem Gericht recht und redlich unsere Satzungsordnung und letzten Willen gesetzt und gemacht, ordnen, setzen und machen denn auch in und mit Kraft ehrbaren, ehrsamem Gerichts, wie solches nach Ordnung und Freiheit dieser Stadt, oder sonst in Rechten allerbeste Kraft und Macht haben soll und mag, also zu welcher Zeit Gott der Allmächtige unsere Seele abfordern wird, so ist unser beiderseits letzter Wille und Meinung, dass alsdann das Nachbleibende unter uns beiden des Erstabgestorbenen Güter, sie sind liegend oder fahrend, bewegliche und unbewegliche, in allen Grenzen und Malen, wie sie immer Namen haben und befunden werden, ausgenommen das lebende und nachbleibende Teil, des verstobenen Teils Freunden die Kleider und 10 Rthl. herausgeben und unweigerlich darreichen soll. Das andere alles und davon nichts ausgenommen, ein rechter Erbe und Possessor ungehindert verbleiben, dieselben Güter, wie oben gedacht, zu seinem Nutzen gebrauchen und damit seines besten Gefallens zu [*schalten*] und zu walten. Wollen auch hiermit beiderseits alle unsere Freunde ermahnt haben, dass sie ihre von uns beiderseits aus getreuer Wohlmeinung Erbe, wie oben

verordnet, danknehmig annehmen und diesen unseren letzten Willen und Gemachtes nicht anfechten, sondern unverhindert lassen bleiben und derselben Vollstreckung tun, wie wir dann auch beiderseits hiermit und in Kraft ehrbaren, ehrsamten Gerichts einer des anderen wissentlich und in bester Form geerbt und uns zu erben benannt und gesetzt haben wollen. Zu Urkunde und mehrer Beglaubigung ist dieses unserem gewöhnlichen Schöffebuch wissentlich insinuiert worden. Actum Schloppa, anno et die ut supra.

88b {15 Juni 1654}

Garde Beyers vermachter letzter Wille.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, dass heute, dato den 15 Juni anno 1654, vor uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa persönlich erschienen die ehr- und tugendsame Frau Garde Beyers mit angehefteter, flehentlicher Bitte, wir geruhen kraft unseres tragenden Amtes ihren letzten Willen, so sie bei sich entschlossen, schriftlichen verfassen und unserem Schöffebuch einverleiben lassen, welches wir uns dann zu verweigern nicht gekund, als ordnet und setzt sie hiermit und in kraft dieses, weil sie einen Garten sich zum Leibgedinge behalten, aber ihr Alter sie also bemächtigt, dass sie sich schwach befindet, dass sie dann Garten nicht mehr begatten können, als gibt sie den Garten [*Garten*], so beim Dechsel gelegen, zwischen Michael Wolffes und Marten Krügers inne, ihrem Tochtermann, Hans Herren, erbeigentlich auf, wofür gemeldeter Hans Herre ihr gelobt, die Zeit ihres Lebens sie mit Speis und Trank und notdürftiger Kleidung zu versorgen, und wenn sie Gott der Almmächtige dermal eins von dieser mühseligen Welt abfordern wird, will er sie ehrlich zur Erde bestatten.

Zu gedenken

So hat er ihr auch 3 Rüggen Gartenland nach der Neuen Mühle gelegen (...) und zwischen Martin Lüdicke gelegen, für und um 3 Rthl. erlassen.

89a {15 Juni 1654}

Erbschaft zwischen Jacob Rohwehdell und seinen beiden Kindern, als Catharine und Hans Rohwehdell. Anno 1654.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 28 Dezember anno 1654, vor uns persönlich erschienen der ehrbare und namhafte Jacob Rohwehdell und uns bittlichen ersucht, wir geruhen doch kraft tragenden Amtes die Erbschaft zwischen ihm und seinen beiden Kindern, als Catharina und Hans die Rohwehdell, vorzunehmen und wegen ihres mütterlichen Erbes /: als Anna Bußkens, welche in Gott dem Herrn entschlafen und gemeldeter ihre Vater sich allbereit anderweit verheiratet /: mit ihnen Richtigkeit zu machen, ehrbares, ehrsamtes Gericht sich solches zu verweigern nicht gekund und folgendermaßen verrichtet und in das Schöffebuch verzeichnen lassen. Erstlich, es gibt der Vater an mütterlichem Erbe einem jeden Kind an Geld 8 Rthl. und gibt jeglichem Kind das seine Anteil an Geld, als 8 Rthl., wenn es seine 12 Jahr wird erreicht haben, als dem Mägdlein anno 1656 auf Sanct Michaelis und dem Knaben anno 1658 auf Michaelis, und alles mit einem Mal. Weiter gibt der Vater, wenn es zu Ehren schreiten wird, 2 Betten, 2 Peell, 2 Kissen, alles mit weißen flessen Büren, 2 kleine flessene Bettlaken, 1 Handweelle. An Kleidung, 1 vierdraten Rock, 1 blauen Gewandrock mit einem damassken Breme, welchen die Mutter hinter sich gelassen, 1 zaden Leibstück, 1 tripen Leibstück, alle beide neu von der Elle zu machen lassen. Auch gibt er der Tochter anno 1656 einen Starke, welche das Mägdlein alsdann in ihren Gebrauch nehmen soll. Auch gibt er ihr einen Kleiderkessel von einer Kanne Wasser. Zur Hochzeit gibt er jedwedem Kind, 1 Viertel Rindfleisch, 1 Fettschwein, ein halb Pfund Pfeffer, 1 Schaf, 2 Tonne Bier, anderthalben Scheffel Roggen, einen halben Scheffel Erbsen, und erhält sie alle beide in notwendiger Kleidung. Auch will er dem Knaben ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, und ihn zur Schule halten. Zu Vormündern sind verordnet der Vater Jacob Rohwehdell und Joachim Guse.

Anno 1671 den 9 April hat der Vater seinem Sohn Hansen anstatt der 8 Rthl. ein Langenfeldsches Würland an Martin Kelmen gelegen, abgetreten, dass er selbiges in seinem Gebrauch dafür behalten und genießen soll. Item dem Mädchen Maria anstatt der 8 Rthl. eine Mellentinsche halbe Hufe, zwischen Herrn Christian Wernickens und der Scharrischen Lande innegelegen, auch 2 Betten, 1 Peel, 1 Kissen, eine grüne raschene Schürze, ein zaim Leibstück, 2 flessene Bettbüren, auch solche Kissen- und Peelbüren, 2 solche Handquellen, 9 fl. zur Hochzeit, auch an zweien neuen Kesseln. Zu Vormündern ist abermal verordnet Joachim Guse und Christian Zülcke

89b {15 Juni 1654}

Jacob Dummickens Erbschaft mit seinem Sohn Hans Dummicken. Anno 1655.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 11 Februar anno 1655, vor uns in gesamtem, gesessenem Schöffentuhl persönlich kommen und erscheinen, der ehrsame und namhafte Jacob Dummicke, uns unterdienstlichen ersuchend, wir geruhten kraft tragenden Amtes ihm so großgünstig zu erscheinen und die Erbschaft zwischen ihm und seinem Sohn, dieweil er sich durch Gottes Providenz andersweit verheiratet, vorzunehmen, welches wir uns dann der Gebühr nach zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt verrichtet und vollzogen worden. Erstlich, es gibt Jacob Dummicke seinem Sohn Hans Dummicken an Matrimonium an barem Geld anjetzt fort ab, bar 20 Rthl. Und nach des Vatern Tod soll er den Garten von 2 Rüggen Landes in Salvin, welcher von der Mutter herrührt, in seinen Gebrauch nehmen. Auch gibt ihm der Vater, wenn er zu Ehren schreiten wird, zur Hochzeit, 1 halben feisten Ochsen, 1 Fettschwein, 2 Scheffel Roggen, 4 Tonne Bier, 1 halben Scheffel Erbsen, 2 Hammel, 4 Gänse, 8 Hühner, 1 halb Pfund Pfeffer, 18 gr. zu Safferan [*Safran*]. Auch lässt ihm der Vater ein ehrliches Handwerk lernen, wozu er Lust hat, und gibt ihm auf die Wanderschaft ein ganzes neues Kleid, Mantel und einen Degen. Und will ihn zur Schule halten, auch mit Kleidung und notdürftiger Alimentation versorgen. Zu Vormündern sind verordnet der Vater Jacob Dummicke, welcher sich selbst erwählt, und Jörs Tetzlaff.

N.B. Für der Mutter ihre Kleidung gibt er ihm an Geld jetzt bar ab, 2 Rthl., welche alsofort auf Rente gehen.

Demnach anno 1656, nach Absterben Jacob Dummickens, den 1 November zwischen seiner nachgelassenen Witwe und Kindern Erbschaft gehalten worden und wegen der ausgesetzten Hochzeit zugleich ist richtig gemacht worden, als ist ihm, dem obbenannten Knaben, dafür alsbald an Geld gänzlich zugeschlagen worden, zusamt der Kleidung in einer Summa 19 fl., weil nicht mehr vorhanden gewesen und wird ihm von dato an solches auf Rente gehen. Und ist an des verstorbenen Vormündern Stätte Michael Rüdiger bestätigt.

Was die Miete des Landes nicht⁴⁸

Nach Absterben Jörs Tetzlaffen ist Matheus Piper verordnet.

90a/b {16 März 1655}

Hans Schustern Erbschaft mit seinen dreien Kindern. Anno 1655 den 16 März.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 16 März anno 1655, vor uns in gehegter Bank persönlich kommen und erschienen, der ehrsame und namhafte Hans Schuster mit angehefteter, freundlicher Bitte, wir geruhten ihm so willsam [*bereitwillig*] zu erscheinen und die Erbschaft zwischen ihm und seinen dreien Kindern, weil er sich anderweit verehelicht, vorzunehmen,

⁴⁸ Der Text abgebrochen

welches wir uns dann kraft tragenden Amtes zu verweigern nicht gekund und folgendermaßen vorgenommen und entschieden. Erstlich, es gibt der Vater seinem Sohn Andreas Schustern an barem Geld 8 Rthl., und weil der Knabe anjetzt von 8 Jahren, so gibt ihm der Vater seine 8 Rthl. in anno 1659 auf Ostern ab. Und will den Knaben zur Schule halten, mit Speise und Kleidung versorgen, auch ein ehrliches Handwerk frei lernen lassen, wozu er Lust hat, auch ein neues Kleid auf die Wanderschaft geben. Dem anderen Sohn Hansen Schuster gibt und tut er desgleichen, und weil er jetzt von 5 Jahren, gelobt er ihm seine 8 Rthl. in anno 1662 auf Ostern zu Vormünder Händen abzugeben. Der Tochter Elsa Schusters, als dem dritten Kind, welches jetzt von 7 Jahren, gibt der Vater an Geld auch 8 Rthl. in anno 1660 auf Ostern zu den Vormünder Händen ab. Der Mutter ihre Kleidung, auch Bettgewand, welches der Tochter zukommt, so vorhanden gewesen und den Vormündern in Verwahrung zugestellt worden, ohne die Betten, bleiben beim Vater bis sie zu Ehren kommt, als nämlich, 3 Handtweelen, die 1 blau striplich, die andere eine weiße wrohtene [*gewrohtene*], die dritte eine flessene durchgenähte, 1 flessen Tischtuch, 2 grobe Laken, 2 kleine Laken, 2 kleine weiße flessene Bettbüren, 1 grobe und 1 breslauische bunte Büre, 2 Peelbüren, die eine flessene, die andere eine bunte, 2 bunte Kissenbüren, die dritte eine flessene, 2 kleine Schürzen und eine flessene Schürze, eine schwarze zaim Schürze, 4 klare Haupttücher, auch 4 solcher Art Leinwandhauben, 3 Überhemden, 2 klare, das dritte eine flessene, eine bunte wollene Bettdecke, 2 Leibstücke, das eine ein schwarz tripen und das andere ein scheell damassken, 2 Röcke, einer ein bunt vierdraten, der andere von gelben Schamlott mit einer grünen bunten Breme und unter dem ein rot englisches (Schweff), einen alten Mantel von Hundekot mit Schmaßen gefüttert und Mardern Aufschlägen, 3 Kissen, 2 Peele, 2 Betten, alle mit den Einleden, auch eine Kiste, so die Mutter gehabt, einen bunten Beutel samt der (Zudewietze) mit einem messingschen Gürtelchen. Auch soll die Tochter anderthalb Rüggen Gartenland haben, wenn sie zu Ehren kommt, in der Sallwinischen Wiesen, an Wilhelm Shars seinem Garten gelegen. Auch gibt er ihr eine Kuh, einen Kleiderkessel, einen Fischkessel. Auch richtet der Vater einem jeden Kind, wenn es zu Ehren schreiten wird, eine halbe Hochzeit aus, nach Vermögen. Und möchte der Vater Todes verfallen, ehe das Mägdlein zu Ehren kommt, so soll sie alsdann nach seinem Tod das Land in Gebrauch haben. Es behält sich der Vater voraus, wann von den Kindern in ihrer blühenden Jugend eines verfallen möchte, soll dessen Erbteil die Hälfte auf die anderen Kinder und die andere Hälfte auf den Vater fallen. Zu Vormündern sind verordnet Hans Hoffeman und Hans Schuster, der Vater, weil er sich dazu erbotten.

Heute, den 21 April anno 1659, hat der Vater seinen beiden Kindern, Andreas und Elsen, die halbe Hufe Landes am Buchholtzschen Steige gegeben und gänzlich abgetreten, anstatt des ausgesetzten mütterlichen Erbes, so 16 Rthl. betrifft, jedem 8 Rthl., wie hier oben gedacht ist, und sollen die Kinder diese halbe Hufe von jetzt an, zu gebrauchen haben. Braucht aber der Vater die halbe Hufe, so gibt er jährlich Zins dafür, was das Land bringen kann. Die zwei Rüggen im Salvinschen Garten, so von der Mutter herrühren, hat heute Hans Schuster seiner Tochter Elsen, als Mutter Schwester Kind, zugute gekauft, und dem Knaben mit 2 Rthl. bezahlt, wofür der Knabe soll gekleidet und versorgt werden. Diese 6 fl. für die beiden Rüggen werden dem Mägdlein künftig an ihrer Rente gekürzt, kann aber die Miete nicht reichen, so muss der Vater zulegen.

Anno 1669 den 10 Juli ist von uns Richter und Schöffen für Recht erkannt worden, dass Else Schusters an Matrimonium und Patrimonium ist kontentiert worden, weswegen sie nichts mehr zu fordern hat und quittiert gebührlichen. Und Andreas Schuster bekommt das Land und 18 fl. zu der Hochzeit, auch des Vatern Büchse, damit ist er auch kontentiert wegen der Mutter.

Anno 1674 den 10 Dezember hat Andreas Schuster seine Stiefmutter wegen empfangenen väterlichen Erbes gerichtlichen quittiert, auch sich untergeschrieben.

Andreas Schuster

91a {26 Mai 1655}

Esaias Willickens Erbteilung mit seinem Sohn Hans Willicken. Anno 1655, den 26 Mai.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppa, dass am heutigen dato, den 26 Mai anno 1655, vor uns in versambleten [*versammeltem*] Schöfftenstuhl kommen und erschienen der ehrsame und namhafte Esaias Willicke, Bürger und Leinweber allhier, und uns bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes ihm so willsam zu erscheinen und die Erbschaft zwischen ihm und seinem Sohn Hans Willicken, weil er sich anderweit verhelicht, vorzunehmen, welches wir uns dann zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt vollzogen worden. Es gibt der Vater seinem Sohn an mütterlichem Erbe für alles in allem an barem Geld 5 Rthl. und gibt solches Geld in anno 1663 auf Ostern ab, zu den Vormünder Händen. Und will ihn über das zur Schule halten, mit notdürftiger Kleidung und Speise versorgen, auch ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat. Zu Vormündern sind verordnet, welche er selbst erwählt, als Martin Janicke und Martin Moldenhauwer.

91b/92a {28 April 1655}

Catharina Eggebrechts Erbteilung nach ihres seligen Mannes Hans Paull Schrams, gewesenen Kunstpfeifers, Tode mit ihren beiden Kindern.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, denen solches zu wissen vonnöten, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 28 April anno 1655, vor uns, vor der gehegten Gerichtsbank, persönlich kommen und erschienen die ehr- und tugendsame Frau Catharina Eggebrechts angehend, wie sie sich anderweit durch göttlicher Providenz mit Gronimus Küeniegh verheiratet, dannenhero [*daher*] sie verpflichtet sein wollen, mit ihren beiden Kindern, als Samuel und Anna die Schrammen, an väterlichem Erbe was auszusetzen, uns derowegen bittlichen ersucht, solches kraft unseres tragenden Amtes vorzunehmen, welches wir uns dann zu verweigern nicht gekund und folgendermaßen vorgenommen und diesem unseren Schöfftenbuch einverleiben lassen. Erstlich, es gibt die Mutter einem jeglichem Kind an barem Geld, wenn es seine 12 Jahr erreichen wird, als dem Knaben 4 Rthl., wenn man schreiben wird 1659 auf Pfingsten, und will ihn zur Schule halten, mit Essen, Trinken und notdürftiger Kleidung versorgen, auch ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat. Auch die halbe Hochzeit will sie ihm ausrichten nach Vermögen. Und wann der Knabe ausgelernt, gibt sie ihm von Haupt zu Fuß ein neues Kleid. Zum anderen, es gibt die Mutter der Tochter Anna Schrams an barem Geld 6 Rthl. in anno 1661 auf Pfingsten ab, welche Gelder der beiden Kinder allemal zu den verordneten Vormündern Händen müssen abgegeben werden, welche dann solches den Kindern zum Besten anwenden werden. Und gibt der Tochter an Kleidung einen halbseidenen grobgrünen schwarzen Rock, so vorhanden ist, ein schwarz schamlotten Leibstück mit 12 silbernen Häften [*Nähten*] samt einer silbernen Schnürkette⁴⁹, so viertelhalbe [$3\frac{1}{2}$] Ellen lang ist, die Häften und Ketten sind vorhanden, einen schwarzen Gewandrock, einen schwarzen Gewandmantel mit romanischen Schmaßen Aufschlägen, eine kicküberne Jope mit feinen Schmaßen gefüttert, eine schwarze zaim Schürze, das schamlotten Leibstück soll mit seidenen Spitzen gebremt werden, ein schwarz kicküberne Leibstück mit seidenen Schnüren gebremt, eine kleine flessene Schürze, 2 Kessel, der eine von 2 Kannen Wasser, der andere ein Kohlkessel, einen Kasten, so vorhanden ist, 2 flessene Bettlaken, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 Handtücher. An Bettgewand gibt sie dem Mägdlein, 3 Betten, 2 mit weißen Büren, die dritte eine breslauische, 2 Peele, alle beide mit breslauischen Büren, 3 Kissen, 2 mit breslauischen Büren, das dritte eine weiße Büre. Und wenn sie zu Ehren kommen wird, will sie ihr auch die halbe Hochzeit ausrichten nach Vermögen. Zu Vormündern sind

⁴⁹ Schnürkette: eine Kette, etwas damit zuschnüren; ehemals schnürte man den Schnürleib oder andere Kleidungsstücke mit goldenen oder silbernen Kettchen zu

bestätigt und verordnet worden, welche die Mutter selbst erwählt, als die ehrsamten und namhaften Männer Jochim Lieweno, Drechsler, und Findlai Wudde, ein Schotte.

92b {10 Juni 1655}

Erbschaft nach Absterben Garde Bayers zwischen Hans Herren, Jacob Dummicken und Bartholomeus Janicken.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, denen daran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 10 Juni anno 1655, vor uns Richter und Schöfften persönlich kommen und erschienen die ehrsamten und namhaften Männer, als Hans Herre und Jacob Dummicke, alle beide Bürger und Schuhmacher allhier zu Schloppa, mit Vermeldung, wie dass Hans Herren seiner Frauen Mutter und Jacob Dummickens seiner Frau, wie auch Bartelmeus Janickens Großmutter des natürlichen Todes verstorben, uns derowegen bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes die Erbschichtung zwischen ihnen vorzunehmen und alle, dieweil Bartholomeus Janicke nicht dagegenwärtig [*anwesend*], solches unserem Schöfftenbuch einverleiben lassen, welches wir uns dann zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt vollzogen worden. Dass wann Barschaft so gar wenig gewesen und alle Mobilia, so vorhanden, richtig ist voneinander geteilt worden, auch Hans Herre und Jacob Dummicke das Ihre alsofort, was ihnen zugetroffen, an sich genommen. Und weil Bartholomeus Janicke nicht dagegen gewesen und ihm auf sein Part, von allem was vorhanden gewesen, 8 fl. poln. und 19 gr. zugefallen, als hat Jacob Dummicke solches zu sich genommen, der ihm das, wenn er den Zehnten vorabgezogen und dem Richter eingehändigt, überantworten wird.

93a {4 September 1657}

Vertrag zwischen Jacob Prochnows seligen nachgelassenen Erben, benamentlich [*namens*] Else, Catharine und Jacob Prochnow. Geschehen den 4 September anno 1657.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften der Stadt Schloppe und denen so daran gelegen, dass heute, auf obbenannten dato, vor uns im sitzenden Gericht erschienen Meister Jacob Prochnows seligen drei nachgebliebene Erben und berichtet, welchergestalt sie nach Absterben ihres Bruders Hans Prochnows seligen gerne wegen dessen Verlassenschaft, weil der ohne Erben gestorben, eine Richtigkeit und Vertrag unter sich machen und haben wollten, weswegen sie denn uns gebeten, wir möchten ihnen hierin zugefallen sein und kraft tragenden Amtes einen Vergleich und Entscheidung unter ihnen treffen und sie wegen solcher Erbschaft gründlichen vertragen, welches auch geschehen und folgendermaßen zu Werk gerichtet und diesem unseren Schöfftenbuch einverleibt worden. Der eine Erbe, nämlich die Schwester Catharina, nimmt mit Bewilligung ihres Ehemanns an, Haus und Hof mit allen Pertinenzen, item das Schmiedezeug, Hausgerat alles in allen, wie das an Kessel, eisern und hölzern Zeug vorhanden, nichts ausgeschlossen, auch die jetzigen Früchte im Garten, um und für einhundert Rthl. Und gibt Erdman Berndt, der Catharine Prochnows Ehemann, beim Kauf alsofort zum ersten Termin ab, 53 Rthl. Der andere Termin, als 23½ Rthl., ist fällhaftig [*fällig*] auf Johann, wenn man schreiben wird 1658. Der dritte Termin soll abgeführt werden auf S. Luca im obgesetzten 1658 Jahr. Wenn nun also ernannter Erdman Berndt diese gesetzten Termine richtig abtragen, so hat er solches Haus mit obgespezifizierten [*oben spezifizierten*] Dingen in totum bezahlt. Dieweil aber auf vielfältige Ladung [*Einladung*] der eine Erbe Peter Janike, Else Prochnows Ehemann, in keinem Wege vor uns erscheinen wollen, so haben wir dennoch diesen Vertrag auf Begehren der übrigen zweien Erben machen und schließen müssen, und soll gedachter Peter Janike und seine Frau hierwider nichts zu reden haben. Die beiden übrigen Termin stehen zur Bezahlung der Kreditoren, und wo die nicht reichen können, müssen die ausstehenden Schulden dazu genommen werden. Actum anno et die ut supra.

93b {26 Juli 1658}

Quittung, so Bartholomeus Quast Herrn Joachim Meyer gegeben, wegen der 26 Rthl., so er von seinem Bruder Marten Quast seligen geerbt. Anno 1658.

Ich, Bartholomeus Quast, jetziger Zeit Bürger und Kürschner in Woldenberg, bekenne und tue kund öffentlich in Kraft dieser Schrift für mich, meine Erben und Nachkommen, dass heute, den 26 Juli dieses 1658 Jahres, der ehrenfeste und wohlgeachte Herr Joachim Meyer wohlverordneter Ratsverwandter allhier, von wegen meines Bruders Marten Quast seligen Verlassenschaft, so mir anerstorben [*ererbt*] und erblichen erwachsen, mit gütlich geliefert, bezahlt und entrichtet hat, sechsundzwanzig Rthl. Sage hierum für mich, meine Erben und Nachkommen, obernannten Herrn Joachim Meyer, seine Erben und Nachkommen, auch wenn solches berührt, oberzählter Verrichter [*Vollstrecker*] und bar Empfangener 26 Rthl. gänzlich frei, quitt, ledig und los. Und dessen zu wahren Urkund habe ich aus Mangelung [*Ermangelung*] eines Siegels meinen Namen mit eigener Hand unterschrieben und zu mehrer Gezeugnis [*Beglaubigung*] diese Quittung in dieses Schöffnenbuch mit Fleiß verzeichnen und einschreiben lassen. Und dieweil der Vormund Peter Janike das Register, so er über die Verlassenschaft meines Bruders seligen gehalten, verloren und solchen Verlust des Registers heute mit seinem körperlichen Eid beteuert und bekräftigt hat, so soll dasselbe Register, ob das forthin über kurz oder lang wiederfunden und herfür gebracht würde, weiter keine Kraft haben, sondern ganz tot und ab sein und obbemeldeten Herrn Joachim Meyer, seine Erben und Nachkommen nicht mehr binden, noch besagen [*anschuldigen*], ganz überall in keine Weise und Wege. Alles getreulich und ungefährlich. Geschehen zur Czloppe, anno et die ut supra.
Bartholomeus Quast, meine eigene Hand

94a {8 Februar 1675}

Des Godtfriede Fratzickens Quittung des seligen Michael Dumkens Erben. Anno 1675 den 8 Februar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffnen des ganzen Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 8 Februar anno 1675, vor uns kommen und erschienen ist Godtfriede Fratzicke in Assistenz seines Schwiegervaters Michael Patzen und vor uns bekannt, dass ihm die Schuld allsämtlich, so er auf der Schloppschen Roggenmühle gehabt und an seinem Patrimonium bis daher darauf gestanden, heute in einer Summa, als 455 fl., an gutem Geld bezahlt ist, als an barem Geld 155 fl. und nimmt an dann jetzigen Müller in der Mühle für 300 fl., welche er ihm auf bevorstehende heilige Ostern bezahlen wird, dass er aber an des seligen Michael Dumkens nachgelassene Erben gar keine Forderung nicht mehr hat, tut er hiermit bekennen und sie ganz totalitär quittieren, auch sich eigenhändig hierunter schreiben.
Michael Patz, Gottfriede Fraatzke

96a/b {3 Januar 1656}

Erbschaft zwischen Hans Herren und seinem Stiefsohn Christoffell Janicken und dann seiner rechten Tochter Ellsa Herren nach Absterben ihrer Mutter Maria Suberts. Anno 1656.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffnen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 3 Januar anno 1656, vor uns in gesamten Schöffnenstuhl persönlich kommen und erschienen der ehrsame und namhafte Hans Herre und uns bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes zwischen ihm und seinen beiden Kindern die Erbschaft vorzunehmen, weil er ihnen gesonnen, ihr Matrimonium auszusetzen und hernachmals sich anderweit zu verheiraten gesonnen. Weil aber seine selige Frau dem einem Kind, als Christoffell Janiken, seinem Stiefsohn, sein Patrimonium vorher allbereit ausgesetzt, als gibt er gemeldetem seinem Stiefsohn an Matrimonium aus den vollen Gütern in diesem jetzt laufenden 1656 Jahr auf Pfingsten zu den verordneten Vormündern Händen 10 Rthl. unfeilbar ab, bei welchem Aussetzen sein Stiefsohn selbst zugegen gewesen und damit content und genügend ist. Seiner rechten Tochter Ellsa Herren, welche jetzt ins elfte Jahr alt, gibt der Vater an Matrimonium an barem Geld, wenn das Mägdlein seine 12 Jahr erreicht hat, als

anno 1657, auf Michaelis 10 Rthl. ab, und wenn sie zu Ehren schreiten wird, gibt er ihr an Bettgewand, 3 Kissen, 2 Peele, 3 Betten, alles mit kleinen flessen Büren, 2 kleine Bettlaken und ein grobes, ein Tischtuch, ein Handtuch, beide gewrohtene. An Kleidung gibt er ihr, einen schwarzen Gewandrock, die Elle für 2 fl. poln., und einen grobgrünen Rock, ein geblümt, schwarz zaim Leibstück mit Schnüren, und ein halbseiden Leibstück mit Schnüren, eine geblünte zaim Mantel mit romanischen Aufschlägen und rotem Boi gefüttert, auch mit 2 seidenen Schnüren gebremt, 2 klare Überhemden und 2 klare Schleier. Auch gibt er ihr einen unstreflichen Kasten und eine zaim und eine kleine flessen Schürze. An Kessel, einen großen, von einem Züber⁵⁰ Wasser und einen Gättling und einen Fischkessel. Auch gibt er ihr eine grobgrüne Jope mit feinen Schmaßen gefüttert. Auch richtet er ihr eine unstrefliche halbe Hochzeit aus. Der Stiefsohn aber hat seine Quote richtig vorher von seinem Vater und auch anjetzt von seiner Mutter. Zu Vormündern sind verordnet auf des Mägdleins Seiten, der Vater Hans Herre, und dann die vorher dem Knaben verordneten Vormünder, als Marten Lüdicke und Pagel Mantey.

Anstatt des Paul Manteys seligen ist Martin Moldenhawer zu einem Vormund verordnet worden.

97a {5 Juli 1656}

Aussetzung mütterlichen Erbes, so Hans Hofeman anno 1656 den 5 Juli seinem Töchterlein Margarethen legiert und ausgesetzt.

Kund und zu wissen, dass heute, auf benannten dato, vor uns einem ehrbaren Gericht erschienen der ehrenhafte und achtbare Hans Hofeman und berichtet, welchermaßen er nicht allein wegen Absterben seiner Hausfrau Anna Malsowen seligen genötigt wurde, seiner Stieftochter ihr mütterliches Erbe zu geben, sondern auch zugleich seinem Töchterlein solches zu vermachen und auszusetzen endlichen vorhabens wäre, derowegen uns ein ehrbares Gericht bittlichen ersucht, wir möchten geruhen und dies, was nachsteht, unserem Schöffebuch insinuieren und einverleiben lassen, welches auch folgendergestalt geschehen. Nämlich, es hat sich der Stiefvater Hans Hofeman auf Konsens der nächsten Agnaten und Freunde mit seiner Stieftochter in Güte verglichen, und gibt derselben auf zweien Termin 25 Rthl., wie solches das Verzeichnis im Protokoll ausweist. Eben dagegen gibt er auch seiner leiblichen Tochter Margareten 25 Rthl. Muttererbe, behält aber das Geld so lange bei sich, bis das Mägdlein von 12 Jahren ist. Nach verflossenen Jahresfristen muss er die Gelder entweder abgeben, denen Vormündern, so künftigt auf die Zeit werden verordnet werden, oder aber selbige selbst verrenten. An Kleidung, Bettgewand, Laken, Tischtücher, Handquellen, Kessel, Schweine, auch zur Hochzeit, gibt der Vater seiner Tochter eben das, was seiner Stieftochter ist legiert und ausgemacht worden. Zu Vormündern sind verordnet worden der Vater Hans Hofeman selbst und⁵¹

P.S.

Dieses Muttererbe muss der Vater seinem Kind abgeben, wenn man, geliebt's Gott, schreiben wird 1659 auf Alten Johann, und muss das Geld von dem Jahr an verrentet werden.

Suche der Stieftochter Erbschaft oben bei den Erbschaften im 1647 Jahr verzeichnet und verschrieben.

97b {2 Februar 1675}

⁵⁰ Zuber: Wanne aus Holz oder Metall, oft mit zwei Griffen

⁵¹ Der Text abgebrochen

Anno 1675 an Marie Lichtmeßen⁵² Abend gütlicher Erbvertrag zwischen des seligen Christoffell Schmiedes seiner hinterbliebenden Witwe und ihrem Stiefsohn Christiano Schmiden wie folgt.

Kund und zu wissen ist hiermit allermänniglichen, dass heute, an oben gemeldeten Sanct Maria Lichtmessen Heiligen Abend, vor uns Richter und Schöfften kommen und erschienen sind, oben geregte Witwe Margaretha Jeßen zusamt ihrem Stiefsohn Christiano Schmidt mit Bericht, wie sie sich beiderseits in Anwesenheit guter, ehrlicher Leute um des ihm, dem Christiano, zufälligen, väterlichen Erbgut gütlichen vertragen haben und damit der Vortrag wirklich und gültig verbleiben soll, haben sie selbigen Vertrag mit diesem unseren Schöfftenbuch korroborieren lassen, wie folgt. Es gibt die Witwe aus den vollen Gütern ihrem Stiefsohn an barem Geld 50 Rthl. gut Geld, einen großen Kessel, 2 Spinnrade, 1 Spulrad, einen Mantel, eine Mütze, des Vatern Kleidung, ein Buch, auch 9 fl. zum Kamme [*Kamm*], welches er alles bar empfangen, und dann auf die Wullschare [*Schafschur*] 4 Steine Schurwolle⁵³, auch jetzt, und eine Lade. Mit diesem allem ist er ganz content und quittiert seine Stiefmutter hierüber, dass er nachmals keinen Anspruch an ihr nicht mehr hat, worum er sich auch eigenhändig untergeschrieben.

Christianus Schmidt

98a {17 Juli 1656}

Aussetzung mütterlichen Erbes, so Christoph Schmied seinem Sohn Christiano vermacht und legiert hat. Anno 1656.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass heute, dato den 17 Juli, vor uns einem ehrbaren Gericht erschienen der ehrenhafte und achtbare Christoph Schmied, Bürger und Tuchmacher allhier, mit diesem Bericht, dass weil der liebe Gott ihm seine Ehegenossin Catharinam Jüerß selige von der Seite durch den Tod hingerissen und er sich nun anderweit verhehelicht, er seinem Sohn Christiano sein mütterliches Erbe aussetzen und vermachen wolle und solle, derowegen uns ein ehrbares Gericht gebeten, wir möchten geruhen, diese Aussetzung mütterliches Erbes vorzunehmen und diesem unseren Schöfftenbuch einzuverleiben, welches auch folgendergestalt werkstellig gemacht und vollzogen worden. Es gibt obernannter Christoph Schmied seinem Sohn Christiano wegen mütterlichen Erbes an barem Geld heraus, 100 fl. poln., den fl. zu 30 gr. gerechnet, und zwar dann allererst, wenn der Knabe von 12 Jahren ist, nämlich, wenn man, geliebt's Gott, schreiben wird 1659 auf Martini. Auch setzt er, der Vater, seinem Sohn zur Hochzeit aus, so er nach Gottes Willen vor der Zeit seinem Sohn absterben möchte, 50 fl. poln., den fl. zu 30 gr. gerechnet. Dafern aber ihm, dem Vater, der liebe Gott das Leben so lange fristet, will er künftig seinem Sohn die halbe Hochzeit unstreflich ausrichten. Auch gelobt er, der Vater, an, diesen seinen Sohn zur Schule zu halten und ihm folgendes ein Handwerk, wozu er Lust gewinnen wird, lehren zu lassen, unterdes auch denselben mit notwendiger Kleidung versorgen, ihm auch nach erlerntem Handwerk mit auf die Wanderschaft zu geben ein neues Kleid, neuen Mantel und einen Degen. Zu Vormündern sind dem Knaben konstituiert und gesetzt worden, der Vater Christoph Schmied und Jochim Schmied, Bürger und Schuster allhier. Actum die ut supra, anno 1656. Laus Deo.

98b {17 Juli 1656}

Aussetzung väterlichen Erbes, so anno 1656 den 17 Juli Catharina Wiesen ihren Kindern Hans Matthies und Marien Avendrodes legiert und aussetzen lassen.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass vor uns einem ehrbaren Gericht auf obbenannten dato erschienen Catharina Wiesen, Marten Avendrodes seligen Hausfrau, und berichtet, dass weil

⁵² Jedes Jahr feiert die katholische Kirche am 2. Februar, also genau 40 Tage nach Weihnachten, das Fest der »Darstellung des Herrn«, welches volkstümlich auch »Maria Lichtmess«, auch Mariä Lichtmess, früher Mariä Reinigung, Purifikation Marie genannt wird.

⁵³ Schurwolle: vom lebenden Tier durch Scheren gewonnene, noch nicht für andere Zwecke gebrauchte Wolle

nach Absterben ihres seligen Mannes sie sich anderweit ehelich eingelassen, sie diesen ihren ernannten Kindern ihr Patrimonium und väterliches Erbe wolle und solle aussetzen und vermachen lassen, deswegen uns ehrbares, ehrsame Gericht gebeten, wir möchten geruhen, dieser ihrer Bitte stattzugeben, diese Aussetzung des Patrimoniums vorzunehmen und diesem unseren Schöffebuch einzuverleiben, welches auch geschehen und folgendergestalt werkstellig gemacht und vollzogen worden. Nämlich, es gibt die Mutter ihren beiden Söhnen Hansen und Matthies an Vatererbe, jeglichen 17 Rthl. jetzt bar heraus. Und dem Mägdlein Marie gibt sie an Vatererbe heraus 20 Rthl., welches Geld von dato, auf Fastelabend dieses Jahres, an, schon auf Rente geht, wie der Knaben ihr Geld. Auch gibt die Mutter der Tochter an Kleidung künftig mit, 2 Röcke, einen grünen Wandrock und einen 8draten Rock mit 3 seiden Schnüren verbremt, 2 Leibstücke, 1 schwarz blümen [*blümet=geblümt*] zaden und ein blümet damassken mit seiden Schnüren, eine blümet zaden Jope mit Seiden gesteppt und mit Schmatzken gefüttert, eine blümet zaden Mantel mit (Rummelin) Schmatzken Aufschlägen und mit rotem Boi gefüttert, auch mit 3 Schnüren verbremt. An Bettgewand gibt die Mutter ihrer Tochter mit, 3 Betten, eins mit einer breslauischen, 2 mit weißen Büren, 3 Pfüle, einen mit einer breslauischen, 2 mit weißen Büren, 3 Kissen mit bunten Büren, 4 Laken, 2 flessen, ein grobes, 3 Handtücher, 2 Tischtücher und eine grüne cronraschen⁵⁴ Schürze. Item will die Mutter allen 3 Kindern die halbe Hochzeit unstreflich ausrichten, jedweden Sohn ein Handwerk lehren lassen und auf die Wanderschaft mitgeben ein neues Kleid, Mantel und Degen. Zu Vormündern sind konstituiert worden Matthies Marten, der Stiefvater, und Ertman Zühlstorff. Laus Deo.

99a/b {19 Juli 1656}

In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen. Anno 1656.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass vor uns einem ehrbaren Gericht auf unten benannten dato erschienen der ehrenhafte und achtbare Marten Janike, Bürger und Grobschmied allhier, und berichtet, dass er nach Absterben seiner Ehefrau Eva Fraetzkens seligen mit seinen beiden Stiefkindern Daniel und Catharina Bußkens, im gleichen auch mit seinem leiblichen Söhnlein Marten Janiken wegen mütterlichen Erbes eine gerichtliche Richtigkeit gerne machen möchte, deswegen uns ein ehrbares Gericht gebeten, wir möchten geruhen, ihm und besagten Kindern die Willfähigkeit zu bezeigen und diese Vermachung [*Legat*] des Matrimoniums vorzunehmen, auch unserem Schöffebuch immatrikulieren zu lassen, welches auch geschehen und wie nachfolgt, werkstellig gemacht und vollzogen worden. Nämlich, es hat ernannter Marten Janike auf Bewilligung Joachim Fratzkens und der konstituierten Vormünder, wie auch Konsens eines ehrbaren Gerichts, sich mit seinen beiden erwähnten Stiefkindern und seinem leiblichen Söhnlein wegen Abtragung mütterlichen Erbes in der Güte vertragen und verglichen dermaßen, dass er gedachten dreien Kindern an mütterlichen Erbe für alles und alles, was vorhanden, und er, Marten Janike, mit seiner Hausfrau seligen erworben, gehabt und besessen, es sei an Barschaft, Hausgerät, liegenden und stehenden, Gründen und Gütern, was es wolle und wie das Namen haben mag, nichts ausgenommen, herausgibt 400 fl. poln., den fl. zu 30 gr. gerechnet. Diese 400 fl. gibt er auf zweien Termin ab, jetzt bei diesem Vertrag flugs 200 fl., welche die Herren Vormünder bar in ihre Verwahrung genommen, die übrigen 200 fl. muss er auf künftigen Johannis, wenn man, geliebt's Gott, schreiben wird 1657, in einer Summe erlegen und abstatten. Der Knabe Daniel bekommt von diesem mütterlichen Erbe der 400 fl. nur ein 100 fl. Das Mägdlein aber bekommt davon 166 fl. und 20 gr. und das daher, weil des Knaben Patrimonium und Vatererbe mehr ist denn des Mägdleins, muss also wegen des Schmiedezeugs, so ihm jährlich viel einbringen kann, hiervon 33 fl. und 10 gr. fallen lassen. Das kleine Söhnlein Marten Janike bekommt von diesem mütterlichen Erbe 133 fl. und 10 gr., welche Gelder, so abgetragen und noch abzutragen sein, den Herren Vormündern halb sind zugestellt und noch, wie obsteht, halb sollen zugestellt werden. Zu Vormündern sind konstituiert worden dem

⁵⁴ Kronrasch: eine Art. Rasch, besonders der englische, ohne Zweifel wegen seiner vorzüglichen Güte

jüngeren Sohn, der Vater Marten Janike selbst und der Mutter Bruder Jochim Fratzke. Actum 19 Juli anno 1656. Was dem Stiefsohn Daniel zur Hochzeit ist ausgesetzt worden, das und so viel will der Vater seinem Söhnlein Marten künftig ausgeben.

Anno 1676 den 7 Mai ist vor uns Richter und Schöfften persönlich kommen und erschienen Daniel Bußke mit Bericht, dass ihm sein Stiefvater Martin Janike alles, was ihm hier vorschreiben, aufrichtig, auch ganz und gar empfangen hat, dass er ihm auch um nichts mehr zu besprechen hat, bedankt sich auch gegen ehrbarem, ehrsamem Gericht und seinem Stiefvater für die Richtigkeit und tut sie allsämtlich deswegen wirklichen quittieren.

Daniel Buske

100a {7 September 1656}

Jürgen Kädings und Susanne Hahnen aufgerichtete testamentarische Disposition. In nomine sacrosancte et individue Trinitatis, Amen.

Wir Richter und Schöfften des Stadtgerichts zur Schloppe bezeugen hiermit vor allermänniglichen, dass heute dato an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor uns erschienen, der ehrbare Jürgen Käding, unser Mitbürger allhier, und die tugendsame Frau Susanne Hahnen, als rechte und echte Eheleute, beiderseits annoch vollständiger Gesundheit und Vernunft, und uns ihre Meinung kundlich [*deutlich*] und verständlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie, in Betracht menschlicher Hinfälligkeit auf begebenden Todesfall eines oder des andern Teils eine öffentliche und für Gericht geschehene testamentarische Disposition aufzurichten, auch gerichtlich konfirmieren zu lassen, gänzlichen entschlossen. Massen sie denn vor uns alle beide ungezwungen und ungedrungen, wohlbedächtig und mit vorhergehendem, reifem Rat, redlich und aufrichtig, aus rechter, ehelicher Liebe und Gegentreue, einer dem anderen auf begebenden Todesfall des einen Teils dem Hinterbleibenden zum stetigen Nutz und Besten alle ihre gesamte Habe und Güter, als Haus und Hof, mit allem Hausgerät, Geld und Geldeswert, Schulden und Unschulden, bewegliches und unbewegliches, wie das immer Namen haben mag, nichts im Geringsten ausgeschlossen, durch eine ewige, unwiderrufliche Donation untereinander gedachte ihre Güter wollten vermacht und übergeben haben, geben, schenken und vermachten einander auch in Kraft dieses selbiges, also und folgendergestalt. Dass nämlich, dafern er, Jürgen Käding, vor seiner Hausfrau Susanne Hahnen nach Gottes Willen diese Welt gesegnen würde, als denn diese seine Hausfrau alle gedachte Güter Erben und seinen Anverwandten und Erben nichts im Geringsten davon herauszugeben schuldig sein soll, sondern alle Güter immerwährend besitzen und bis an ihr Ende behalten. Gleichergestalt will auch sie, Susanne Hahnen, mehrgeregten Jürgen Kädings seine Hausfrau, dafern sie nach Gottes Willen ehe denn ihr Mann Todes verfahren würde, alle ihre samtgehabten Güter, wie die obbenannt, wie erst gedacht, nichts im Geringsten ausgeschlossen und wie es immer Namen haben möge, mit vollem Recht und Gewalt, ungehindert zu besitzen und zu erben, ohne einzigen Widerruf ihrer Erben, diesem ihren Mann Jürgen Käding legiert und ewig zu behalten beschieden und vermacht haben. Doch mit dem Beding, dass nach Absterben des letzten Teils, als dann die Erben von beiden Seiten gleich zu treten und die Güter unter sich teilen und erben sollen. Würde aber der überbleibende Teil sich anderweit wieder verehelichen wollen, so soll solchem Teil den Erben die Hälfte der Güter vor der Vermählung herauszugeben verpflichtet sein. Diesen letzten Willen dieser beider Eheleute haben wir auf Begehren diesem unseren Schöfftenbuch um mehrer Konfirmierung willen einverleiben wollen. Geschehen zur Czloppe, den 7 September anno 1656.

100b {27 September 1656}

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit uns Richter und Schöfften, und denen daran gelegen, dass heute den 27 September anno 1656, ein aufrichtiger, beständiger Erbkauf gemacht, getroffen und vollzogen worden, zwischen Jacob Behnen, Baumann allhier, als

Verkäufer, an einem und dann Peter Hofeman, als Käufern, am anderen Teil, dergestalt und also. Es verkauft gedachter Jacob Behne ernanntem Peter Hofeman einen Steig hinten von seinem Hofe, so lang als der ist, in der Breite aber oben 7 und unten 17 Schuh, um und für 3 fl. poln. zu einem toten Kauf so gar, dass auch er, Verkäufer, seine Erben, Erbnehmer oder so künftig den Hof zu gebrauchen bekommen möchten, nimmermehr solchen Erbkauf umstoßen, ändern oder annihilieren wollen oder sollen, sondern soll solcher Steig von nun an immerfort des Käufers, dessen Erben oder Erbnehmern proper [*angemessen*] eigen sein und verbleiben, alles sonder Arglist und Gefährde. Um mehrer Versicherung willen ist dieser Erbkauf diesem unseren Schöffebuch insinuiert worden. Actum coram iudicio nuo. Anno et die ut supra.

Anno 1666 den 31 Mai hat der ehrwürdige Herr Tobias Queitsch wegen erkaufte Graffunders Güter den letzten Termin, als 100 fl., an Schillingen und Gulden Stücken bar abgegeben und bezahlt, wird derowegen nicht allein dieses, besonderen der ganzen Summa wirklichen quittiert und ist nichts mehr schuldig. Um mehrer Sicherheit willen ist dieses unserem Schöffebuch einverschrieben.

101a {27 September 1656}

Erbteilung gehalten und vollzogen den 27 September anno 1656 von wegen Hans Graffunders Erben und dem Stiefvater Jacob Behnen.

Zu wissen sei hiermit, dass heute, auf obgedachten dato, dieses Jahres auf Bitte nachbenannter Erben ein ehrbares Gericht die Erbteilung folgendermaßen hat vorgenommen und folgendermaßen vollzogen. Fürs Erste, so bleibt den Kindern ihr ausgesetztes Patrimonium an Geld 8 Rthl. Des großen Mägdkens Erdmuthen ihr geht allbereit auf Rente, dem kleinen Mägdken Marien und des Knaben sein, müssen künftig aus den Gütern, als 16 Rthl., jedwedem 8 Rthl., wenn einem jedweden sein quotum fällhaftig ist, abgegeben werden. Das große Mägdken Erdmuth hat ihre ausgesetzte Kleidung mehrenteils hinweg, ausgenommen nachfolgende Stücke, so zu Geld geschlagen und aus den Gütern müssen bezahlt werden, als für die Jope 3 fl., für den Mantel 3 fl., für die Aufschläge 1 fl. 10 Brambürger, für ein Bett 3 fl., für 2 grobe Bettlaken 6 fl., für 1 Handtuch 15 Brambürger, für ein Kissen 1 fl., für die halbe Hochzeit 9 fl. und von der Kuh 2 fl. Tut in Summa alles, was dafür kommt 29 fl. 5 Brambürger. Das kleine Mägdken Marie bekommt für alles und alles, was ihr ausgesetzt, an Geld heraus 39 fl. poln. 1 Brambürger. Der Knabe bekommt für das, so ihm ausgesetzt, 20 fl. Wenn nun die Schulden, so aus den Gütern zu bezahlen sind, summiert werden, so machen sie zusammen 36 fl. 17 Brambürger. Hierzu der Kinder ihr Erbe gerechnet, tut alles in Summa 135 fl. 3 Brambürger. Dahingegen ist die Landung, Haus und Hof ästimiert um und für 438 fl. 16 Brambürger. Wenn von dieser Summa die vorgesetzte Schuld abgezogen wird, bleiben übrig 303 fl. 13 Brambürger. Davon bekommt der Stiefvater die Hälfte, jedwedes Kind aber kriegt 50 fl. Muttererbe. Dieses Muttererbe aber behält der Stiefvater bei sich und muss solches von künftigen Ostern an übers Jahr, wenn man schreiben wird 1657, den 3 Kindern verrenten und die erste Rente anno 1658 auf Ostern abgeben. Die vorigen verordneten Vormünder bleiben, benamentlich Marten Donicht und Marten Fentzke.

Die 2 fl., so jedwedem Kind von der Kuh zukommen, sind vorhanden gewesen und den Vormündern zugestellt worden, werden also jedwedem an ihrem Vatererbe 2 fl. gekürzt, so der Stiefvater nicht zu geben schuldig ist.

101b {1 November 1656}

Erbschaft den 1 November anno 1656 nach Absterben Jacob Dummicken zwischen seiner nachgelassenen Witwe und ihrem Stiefsohn Hans Dummicken und ihrer rechten Tochter Maria Dummickens.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen und insonderheit uns Richter und Schöffen des Städtleins Schloppa, dass heute, dato den 1 November anno 1656, eine richtige Erbschaft nach

Absterben seligen Jacob Dummicken zwischen seiner nachgelassenen Witwe Katarina Janickens und seinen beiden Kindern ist gehalten worden, derogestalt und also. Es behält die Witwe das Haus und Hof an sich und bezahlt davon, wie auch von den ausstehenden Schulden, 57 fl. Schuld, und weil der Knabe namens Hans Dummicke sein Matrimonium vorher schon weg hat und sonst keine anderen Mittel vorhanden sind, als eine halbe Hufe Landes an dem Buchholtzschen Stiege an Erdman Hennickens seinem, und ein Kamp vor dem Buchholtz, als ist solche Landung den beiden Kindern zugekommen, welche Landung die Mutter in ihrem Gebrauch hat, bis dass die Kinder zu ihren 12 Jahr gelangen werden, als dann die Mutter den Kindern ihren Zins davon geben wird oder das Land ganz abtreten. Und weil der Knabe jetzt 5 Jahr alt, als wird er sein Part in anno 1662 zu genießen haben, und das Mägdlein anno 1667. Und weil die Mutter Vieh, Kessel und andere Mobilien an sich gekauft, für und um 29 fl. poln., welches beiden Kindern zukommt, so ihnen zu gleich auf Zinse gehen wird, und will die Mutter den Knaben, solange sie das Land im Gebrauch hat, in notdürftiger Kleidung und Speise und Trank aufenthalten [*unterhalten*]. Und dafern sie den Knaben nicht bei sich dulden könnte, so muss sie ihm auch alsobald die Landung abtreten.

102a {22 Juni 1657}

Erbschaft gehalten den 22 Juni anno 1657, da Catharina Jädickens, Christian Quastes seligen nachgelassene Witwe, mit ihren beiden Stiefkindern einen erblichen Vertrag gemacht.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, dass auf obgesetzten dato anni currentis vor uns Richter und Schöffen erschienen die vielehr- und tugendsame Frau Catharina Jädickens, Christian Quastes seligen hinterbliebene Witwe, mit ihren beiden Stiefkindern Christian und Anna Quastes wegen väterlich Erbe eine Richtigkeit zu machen, haben sich auch Mutter und Kinder auf folgende Weise verglichen und vertragen. Und auf ihre Bitte ist der Vertrag diesem unseren Schöffebuch immatrikuliert worden, der Nachfolgendes in sich begreift. Es hat ernannte Witwe beliebt, auf consens und Bewilligung der beiden Kinder, nächsten Anverwandten und Freunde, jedwedem Kind einhundert fl. poln. aus den Gütern, 100 fl. auf Fastnacht des zukünftigen 1658sten Jahres, die anderen 100 fl. abermal auf Fastnacht 1659sten Jahre zu geben und abzuführen. Dahingegen ist die Witwe den Kindern zu Ehrentagen und Hochzeiten, wie auch zu Erlernung eines Handwerks nichts zu geben schuldig. Und was oben im Schöffebuch bei Verzeichnis des mütterlichen Erbes aufgezeichnet, ist alles anjetzt kassiert. Zu Vormündern sind vorhin bei Aussetzung mütterlichen Erbes konstituiert Michael Jüers und Jacob Dumke seliger. An Jacob Dumbken seligen Stelle ist wieder zum Vormund verordnet Matthias Marten.

102b {10 September 1657}

Erteilung, so gehalten den 10 September anno 1657, von wegen Mattheus Blochen seligen nachgelassenem Sohn.

Zu wissen sei hiermit, dass auf obgesetzten dato vor uns einem ehrbaren Gericht erschienen Anna Lemkens, Mattheus Bloch seligen nachgelassene Witwe, jetzt aber Hans Hahnen eheliche Hausfrau, mit ihrem Söhnlein Hans Bloch wegen väterlich Erbe eine Richtigkeit zu machen, ist selbige auch folgendergestalt vollzogen und werkstellig gemacht worden. Es gibt nämlich gedachte Anna Lemkens ihrem Sohn an Vatererbe aus den Gütern heraus, 15 Rthl. und zwar sollen solche abgeführt werden, wenn das Kind wird von 12 Jahren sein, nämlich auf Weihnachten, wenn man künftig schreiben wird 1666. Dahingegen ist die Mutter und jetzt ihr Ehemann Hans Hahne dem Knaben nichts mehr zu geben schuldig, ohne dass der Knabe alimentiert, und wenn er seinen Verstand erreicht, zur Schule gehalten werde.

Anno 1674 den 4 Mai ist vor uns Richter, auch Schöffen persönlichen kommen und erschienen Hans Bloche begehrend, dass es hiermit korroboriert werde, dass er von seiner leiblichen Mutter Anna Lemkens und seinem Stiefvater Hans Hahnen keine Interessen nicht begehrt, als alleine,

wenn er zu den Ehren schreiten würde, das Kapital an gangbarer Münze und damit die Schuld gewisse sein soll. So hat ihm sein Stiefvater zum Unterpfand ein Stück Land im Langenfelde am Graben, bei Hans Heynen stadtwärts gelegen, und sollte er das Land verkaufen, so soll er die 15 Rthl. abgeben, welche alsdann auf Rente zu der Vormündern Händen soll getan werden. Und damit dieses Kraft haben soll, hat er sich eigenhändig hierunter geschrieben. Zu Vormündern sind verordnet Hans Hahne der Stiefvater und Marten Kelme.

Hans Bloch mpp

103a {7 Mai 1669}

Erteilung des seligen Christoffell Züllickens nachgelassenen Erben. Anno 1669 den 7 Mai. Heute dato ist vor uns Richter und Schöffn eine richtige Erbteilung geschehen und geschlossen worden, wie nachsteht. Es hat der Bruder Christian Zülke alle Landung und (Scheinen) benebenst dem Garten an der Bödelgasse an sich genommen, welches laut der gestiegenen Ästimation austrägt 450 fl. Davon er schuldig seinen Geschwistern herauszugeben ist, auch auszuzahlen angenommen hat, seinen rechten Geschwistern an Vater- und Muttererbe, Annen 102 fl. 8½ gr., Elsen 126 fl. 23½ gr., Catharinen 132 fl. 7½ gr., der halben Schwester Elisabethen an Vatererbe 43 fl. 8½ gr. Weil aber dieser Elisabeth Mutter an ihr Anteil an den (Bödemern) 12 fl. an sich genommen, auch behalten hat, als muss ihr Christian Zülke annoch herausgeben 31 fl. 8½ gr. Weil nun die anderen drei Schwestern dem Ihrigen selbst vorstehen können, als wird dem unmündigen Elisabethen zu Vormündern verordnet, Michael Kahle und Christoff Bliese.

Anno 1676 den 20 April hat Christian Zülke der Elisabeth ihr Anteil richtig abgegeben, wird gebührlich quittiert.

Anno 1677 den 3 März hat Christian Zülke mit seinen beiden Schwestern, als Annen und Catharinen, Richtigkeit gemacht, und bekommt Anne für 100 fl. an Landung, eine Langenfeldsche Hufe von Conrathen für 64 fl., einen Rücken vor dem Buchholtz von Rattey für 12 fl., eine halbe Tützsche Hufe von Conrahten für 24 fl. Damit ist sie friedlichen. Der Catharinen eine Langenfeldsche halbe Hufe für 54 fl., eine Neue Hufe von Trümpers für 69 fl., eine halbe Trebbinsche Hufe von Sahren für 30 fl., ein Schiefer Berg im Salvin von Trümpers für 6 fl., ein Kamp oben dem Neuen Teich von Trümpers für 15 fl. Tut 174 fl., welche der Bruder genossen, und muss der Catharinen verrenten. Die beiden Schwestern quittieren auch hiervon und unterschreiben sich auch. Catharin schenkt auch die Rente.

Anna Zülken mpp, Catharin Zülken mpp

Es will auch Christian Zülke seinen Schwestern, jeglicher eine Starke geben, in anno 1680 auf Ostern, so werden 3-jährig sein.

103b {10 September 1657}

Erbschaft den 10 September anno 1657 gehalten zwischen Herrn Jürgen Mühlen und seinen beiden Stiefsöhnen Christian und Jacob Leßken.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn der Stadt Schloppa, dass heute, den 10 September dieses 1657sten Jahres, eine richtige Erbschaft gemacht, getroffen und vollzogen worden, zwischen Herrn Jürgen Mühlen und dessen beiden Stiefsöhnen Christian und Jacob Leßken, dergestalt und also. Es behält gedachter Herr Jürgen Mühle Haus und Hof mit allen Pertinenzen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, wie das Namen haben mag, nichts ausgenommen, allein für sich. Dahingegen gibt er den beiden Stiefsöhnen an Muttererbe heraus, zweihundert und 20 [220] Rthl., jedwedem Knaben einhundertzehn Rthl. Und hat mehrgedachter Herr Jürgen Mühle diese zweihundertzwanzig Rthl. seinem Herrn Schwager Daniel Brüssow, Bürgermeister in Reetz, allbereit überantwortet und zugezahlt, welcher wegen obschwebender, jetziger Kriegsgefahr gedachtes Geld in seine

Verwahrung hat und selbiges uns, wenn Gott Frieden geben wird, hier zu zustellen angelobt hat. Hierneben soll er, Herr Jürgen Mühle, den Knaben Christian alsobald zu dem Schlächter Handwerk, dass er das lerne, befördern. Den jüngsten Stiefsohn Jacob soll er so lange alimentieren und zur Schule halten, bis er zu einem Handwerk tüchtig sein wird. Auch soll er beiden das Lehrgeld und die Unkosten, so auf die Erlernung des Handwerks kommen, darreichen, und beiden nach ausgestandenen Lehrjahren ein gutes, neues Kleid und neuen Mantel geben.

Anno 1671 den 20 Juli ist Christian Leßke vor uns Richter und Schöffnen erschienen mit Bericht, dass ihm alles und jedes oben beschriebenermaßen von seiner Stiefmutter Anna Penniges bezahlt ist. Tut sie deswegen, wie auch ehrbares, ehrsames Gericht wirklichen quittieren, auch unterschreiben.

Christian Leske

104a/b {10 September 1657}

Erbschaft den 10 September anno 1657 gehalten zwischen Paul Berg und seinen dreien, nachgebliebenen Kindern Ernst, Hans und Anna Berges.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffnen der Stadt Schloppe und denen so daran gelegen, dass heute, den 10 September dieses 1657sten Jahres, vor uns an gebührender Gerichtsstelle erschienen der ehrsame und achtbare Paul Berg und berichtet, wie er gesonnen wäre, seinen dreien Kindern, so er mit der ehrbaren und tugendsamen Anna Schröders, seiner Ehefrau seligen, gezeugt, ein mütterliches Erbe auszusetzen, welcher seiner billigen Bitte wir auch gewährt und ist die Erbteilung folgendergestalt vollzogen worden. Nämlich, es gibt der Vater jedwedem Sohn, dem Ernst und Hans, 50 fl. poln. Tut beiden 100 fl. poln., welche der Vater auf künftigen Michaelis übers Jahr, wenn man schreiben wird 1658, abgeben will. Auch will er die beiden Söhne bei sich behalten und alimentieren, auch zur Schule halten, bis sie zu einem Handwerk, wozu sie werden Lust gewinnen, tüchtig sein werden, welches Handwerk er ihnen auch frei will lernen lassen, und nach ausgestandenen Lehrjahren jedwedem ein neues Kleid geben. Dem Mägdlein Anna Berges gibt der Vater an Muttererbe 100 fl. poln. und selbige will er abgeben abermal auf Michaelis, wenn man schreiben [wird] 1659. An Bettgewand bekommt das Mägdlein, 3 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, 3 Laken, 2 kleine, 1 grobes, 3 Tischtücher, 2 kleine, 1 grobes, 3 Handtücher. Auch bekommt das Mägdlein der Mutter seligen Kleidung. Item kriegt sie 2 Kessel, einen Kohlkessel von 4 Pfund, einen Waschkessel von 8 Pfund. Zur Hochzeit verehrt und gibt der Vater der Tochter 15 fl. poln., wenn sie wird zu Ehren kommen. Zu Vormündern sind konstituiert der Vater Paul Berg und Peter Bliese. Actum anno et die ut supra.

Anno 1666 den 14 Oktober hat sich Hans Schröder mit seinem Schwager Paul Berge vertragen. Nachdem sein Vater Hans Schröder verstorben, dass er seinen Kindern an großväterlichem Erbe aus den hinterbliebenen Gütern herausgibt 5 Rthl. und kommt davon jeglichem Kind 5 fl., welche ihnen auf Rente gehen. Über das so gibt Hans Schröder dem Paul Berg seines Vatern Tisch und hat über dies nichts mehr von ihm zu fordern.

Anno 1678 den 27 Oktober ist vor uns Richter und Schöffnen erschienen Anna Berges benebenst ihrem Ehemann Jacob Hennicken mit Bericht, wie sie Großvater- auch Muttererbe von ihrem Vater empfangen, worüber sie ihn quittieren tun, auch sich unterschreiben.

Jacob Hennicke

Item eodem die quittieren auch ihren Vater Herrn Paul Bergen, Ernest und auch Johannes die Berge, als natürliche Brüder, von Großvater-, von Mutter-, auch von Vatererbe, wofür sie sich unterschreiben.

Ernest Berg

105a/106a {23 September 1658}

Testamentarische Disposition zwischen Catharine Jannkens und Matthias Kußmarn vermacht, den 23 September 1658. Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit, Amen.

Wir Richter und Schöffen des Gerichts allhier zur Schloppe bekennen hiermit öffentlich und tun kund männiglich, dass an heute, dato oben benannt, uns die ehrbare und tugendsame Catharine Jannkens, Matthias Kußmars eheliche Hausfrau, zu sich in ihr eigenes, gewöhnliches Wohnhaus, im Bett liegend, wiewohl schwachen Leibes, doch guter Vernunft und aussprechlichen, verständlichen Gesprächs, öffentlich zu erkennen gegeben und vermeldet. Nachdem sie jetzt nicht allein mit hohem Alter, sondern auch mit Leibesschwachheit beladen, und nichts Gewisseres dann den Tod und nichts Ungewisseres dann die Stunde desselbigen zu gewarten sei, so wäre sie endlichen willens und gänzlich entschlossen, diesmal eine Satzung und Ordnung, wie und welchermassen es nach ihrem Absterben mit ihrer hinterlassenen Hab und Gütern gehalten werden sollte, aufzuzeichnen, wollte auch solches hiermit in Kraft dieses, als solches nach Ausweisung geistlicher und weltlicher Rechten zum Besten und Beständigsten geschehen sollte, könnte oder möchte, getan haben, nämlich also und dergestalt. Wann sie nach dem Willen des Allmächtigen aus diesem Jammertal Todes verführe, so wollte sie anfangs ihre Seele in die Hände Gottes, den Leib aber der Erde, unser aller Mutter, zum christlichen Begräbnis befohlen haben. Ferner und zum anderen, weil ihr Mann Matthias Kußmar in wärender Ehe ihr viel Gutes, Liebes und alle eheliche Treue bewiesen, so wollte sie zu einer dankbaren Wiedergeltung [*Vergeltung*] und billigen Belohnung, viel gehabter Sorge, Mühe und Arbeit ihm alle Landung in allen drei Feldern, nicht das geringste Stücklein Landes ausgeschlossen, samt dem Speicher vorm Tor, an dem Wege nacher Dranow hinwärts stehend, in bester Form rechtens, so es immer von Rechts wegen beschehen [*ergehen*] kann, soll oder mag, hiermit freiwilliglich, erblich und eigentümlich legiert, geschenkt und übergeben haben, dergestalt und also, dass er, Matthias Kußmar, nach ihrem Absterben ohne ihres Sohnes Christophori Kelmen Eintrag und Hindernis alle diese Landung obgedacht, samt dem Speicher eigentümlichen haben und behalten, solche nutzen, genießen und gebrauchen sollte, damit zu schalten und zu walten, als anderen, seinen eigenen Gütern. Wollte auch solche Landung allesamt dem Speicher ihm, ihrem Ehemann, alsbald und von jetzt legiert, tradiert und übergeben haben, welche Donation und Übergabe, *donatio mortis causa*⁵⁵ genannt, er, Matthias Kußmar, von seiner Ehefrau mit Dank angenommen, mit ehelicher Anzeige und Erbieten, ihr in ihrem Kranklager alle gebührende, eheliche Pflege und Pflicht zu leisten, und nach ihrem Absterben ihren Körper ehrlich zur Erde zu bestatten zu lassen. Und so diese ihre obbeschriebene Ordnung, Satzung und Meinung von Gebrechen oder Mangel an Solennitäten, Umständen oder Form der strengen Rechten oder von einiger anderen Ursachen wegen nicht für ein Testament geachtet werden möchte, so sollte doch nichtsdestoweniger diese ihre Ordnung, Satzung und Geschäft als ein *codicill*⁵⁶ oder als man zu Latein nennt *Donatio causa mortis*, und eines jeglichen letzten Willens oder wie es von gemeiner oder Landesrechten, Gewohnheiten und Herkommen am allerbesten Macht haben sollte und möchte, aufgenommen, verstanden und unverbrüchlichen und unwiderruflichen gehalten werden. Also dass ihr Sohn Christoff Kelm /: der bei diesem letzten Willen seiner Mutter zugegen ist und sein Jawort dazu spricht /: der Mutter ihren Willen nicht zu ändern oder die dessen künftigen Erben sein sollten, jetzund [*jetzt*] gebeten, beladen und verpflichtet sein soll, dem nachzukommen und zu geleben [*befolgen/daranhalten*]. Und soll der Sohn Christoff Kelm und dessen künftige Erben von solcher legierten Landung und Speicher durch diese Testamentsordnung entsetzt und ausgeschlossen sein und bleiben. Alle Arglist und Gefährde hiervon gänzlich ausgeschieden.

⁵⁵ Todesbettgeschenk: eine Schenkung, die unter der Bedingung des unmittelbar bevorstehenden Todes erfolgt

⁵⁶ *Codicill*, *Kodicill*: im Rechtswesen definierte, einseitige, jederzeit widerrufliche, letztwillige Anordnung, die im Gegensatz zum Testament keine Erbeinsetzung, sondern bloß andere Verfügungen enthielt.

Dahingegen verpflichtet sich Matthias Kußmar gegen seinen Stiefsohn Christoff Kelmen, dass er anstatt dieser Donation und Übergabe ihm eine willkürliche Wiedervergeltung und Vermittlung zu tun und zu leisten, welche auch erfolgt, indem dass vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht Elisabeth Kußmars, Matthias Kußmars eheliche Tochter, ihm, Christoff Kelmen, darzahlt und gibt einhundertdreissig fl. poln. Dessen zu mehrer Urkund hat erstgemeldete Catharine Jannkens uns Richter und Schöffen gebeten, diesen ihren letzten Willen und Meinung mit Inserierung in unser Gerichtsbuch mit Fleiß zu konfirmieren und zu bekräftigen, welches geschehen den 23 September dieses jetztlaufenden 1658 Jahres.

106b/107a {17 November 1658}

Aussetzung mütterlichen Erbes des Herrn Jochim Fraetzken mit seinen Kindern, geschehen den 17 November anno 1658. In nomine sancta et individue Trinitatis, Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit, dass heute, dato obbenannt, vor uns Richter und Schöffen allhier erschienen der ehrenfeste und achtbare Jochim Fraetzke, Bürger und Grobschmied dieses Orts, mit Bericht, dass er nach Absterben seiner seligen Ehegossin Anna Sommerfeldes, weil er sich nun anderweit ehelich eingelassen, mit seinen vier ehelichen Kindern Jochim, Bartholomeus, Anna und Gottfried wegen mütterlichen Erbes eine gerichtliche Richtigkeit gerne machen möchte, deswegen uns Richter und Schöffen gebeten, wir möchten geruhen, ihm und seinen Kindern die Willfähigkeit zu bezeigen und diese Vermachung des Matrimoniums vorzunehmen, selbige auch diesem unseren Schöffenbuch einverleiben zu lassen, welcher billigen Bitte ehrbares, ehrsames Gericht stattgegeben und selbige folgendermaßen werkstellig gemacht und vollzogen. Nämlich, es hat obbemeldeter Jochim Fraetzke in Beisein Christian Rietzken und Catharine Sommerfeldes, als der nächsten Verwandten, mit derer Bewilligung den beiden ältesten Söhnen Jochim und Bartholomeus loco matrimoni vermacht und ausgesetzt, jeglichem 200 fl. poln., und ein gutes Schmiedegezeug, so vorhanden, auch jeglichem und gehen dieser beiden Knaben Gelder von dato an auf Rente. Der Tochter Anne gibt der Vater loco matrimoni 400 fl. poln. Diese Gelder heben an [*fangen an*], zu renten auf künftige Ostern, wenn man schreiben wird 1659. Item kriegt die Tochter der seligen Mutter Kleidung alle. An Bettgewand, 3 Betten, 2 mit Stripbüren, 1 mit weißen Büre, 3 Pfüle, auch 2 mit Stripe und einer mit einer weißen Büre, 4 Kissen, 2 mit Stripbüren und 2 mit weißen Büren, 6 Bettlaken, 4 kleine und 2 grobe, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 gute Handquellen. Item richtet der Vater ihr die halbe Hochzeit aus. Dem jüngsten Sohn Gottfried gibt der Vater an Geld Muttererbe 350 fl. poln. Solches Geld gibt der Vater ab, wenn der Sohn von 12 Jahren sein wird und fängt alsdann erst an, zu renten. Auch soll der Vater diesen jüngsten Sohn zu Schule halten, und wo er künftig ein Handwerk zu lernen Lust hat, will er ihm solches lernen lassen und ihn mit notwendiger Kleidung versorgen, auch auf die Wanderschaft ihm ein Kleid mitgeben. Zu gedenken, dass die beiden ältesten Söhne ihre Gelder wollen stehen lassen, solange bis sie zu Ehren kommen. Zu Vormündern sind konstituiert der Vater selbst, Christian Rietzke und Christoff Sare.

Anno 1666 den 9 September ist vor uns Richter und Schöffen persönlichen erschienen Bartholomeus Fratzke mit Bericht, dass ihm sein Vater Jochim Fratzke hierin verschriebenes Muttererbe richtig abgegeben und bezahlt hat, tut deswegen seinen Vater und die Herren Vormünder wirklichen quittieren.

Bartholomeus Fratzike

Item oben benannten dato ist ebenmäßig vor uns Richter und Schöffen persönlich erschienen Martin Nekel und uns berichtet, wie ihm, seiner Frau Vater Jochim Fratzke, seiner Frau Anna Fratzkens verschriebenes Matrimonium entrichtet und bezahlt hat, tut deswegen seinen Herrn Schwiegervater und die Herren Vormünder gebühlich und dankbarlich quittieren, worum er sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Martin Nekel

Anno 1667 den 16 Januar ist Jochim Fratzke nach Absterben seines seligen Herrn Vater Jochim Fratzken vor uns, ein ehrbares Gericht, erschienen mit Bericht, dass ihm loco matrimonis satisfaction geschehen, worum er hierfür seine Stiefmutter nicht mehr zu besprechen hat, tut deswegen die Stiefmutter und ein ehrbares Gericht wirklichen quittieren. Hat auch um mehrer Kraft willen eigenhändig sich hieruntergeschrieben.

Jochim Fraatzike

Item hat der jüngste Bruder Gottfried Fratzke das Seinige ebenmäßig empfangen, wovon er auch quittieren tut.

Gottfried Fratzke

107b {12 März 1659}

Actum coram judicio nostro⁵⁷, den 12 März anno 1659.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, dass heute, dato obbemeldet, wegen Marcus Wolfeilen seligen Verlassenschaft eine endliche Entscheidung geschehen, und dass die Forderung des Jürgen Timmen mit allen Ausgaben, item 25 Rthl., so Hans Wolfeil laut habender Obligation bekommt, von der Ästimation der Güter sind abgezogen worden und nichts mehr übrig geblieben, denn 1 fl. poln., welchen der Knabe bekommt. Und muss Jürgen Timme dem Hans Wolfeilen die 25 Rthl. abrichten. Wenn er die abgetragen und den 1 fl., so hat er die Güter ganz gar bezahlt. Und hat der Hans Wolfeil dem Jürgen Timmen die Güter heute allhier vor uns aufgegeben und abgetreten, dass er nach seinem Belieben damit schalten und walten mag, selbige zu besitzen, zu verkaufen und auf die Seinigen zu erben, wie es ihm am nützlichsten und besten dünkt. Was die Lade betrifft, bekommt der Knabe dieselbe mit allem, was darinnen ist, wie solches das Inventarium, zu Woldenberg gemacht, aussagt. Die große zinnerne Flasche bekommt Hans Wolfeil anstatt der Schuld, so er Michael Hasen schuldig ist und bezahlen muss. Zu Vormündern sind konstituiert des Vaters Bruder Hans Wolfeil und der Mutter Bruder Jürgen Thimme.

Heute, den 19 April anno 1674, ist Georg Timme mit Hans Wolfeilen zum richtigen Vergleich seiner Forderung halber gekommen, hat ihn auch vor Gericht kontentiert, weswegen er ihn auch wirklichen quittiert und sich eigenhändig hierunter schreibt.

Jon Wolfeyll

108a {16 Juni 1659}

Verzeichnis, was der Knabe Michael Wolfeil von seinen seligen Eltern erbt und bekommt. Anno 1659 den 16 Juni.

Kund und zu wissen sei hiermit allermänniglichen, dass der Knabe Michael Wolfeil die Lade, so zu Woldenberg gestanden, erhalten und bekommen, und dass die Herren Vormünder das Gerät alle verkauft und dafür gelöst haben 14½ fl. 11½ gr. Item hat heute, dato unten benannt, Michael Hase, Fleischhauer aus Woldenberg, an Geld abgelegt zehende halben [9½] Rthl. Tut die Summa in allem 43 fl., so die Vormünder zu sich genommen und berechnen wollen. Actum Schloppe, den 16 Juni anno 1659. Zu Vormündern sind konstituiert Joan Wolfeil, des Vaters Bruder, und Jürgen Thimme, der Mutter Bruder.

108b {22 April 1664}

Anno 1664 den 22 April aufgerichtetes Testament zwischen Eva Hennickens und Elias Simmen.

⁵⁷ vor unserem Gericht

Kund und zu wissen sei hiermit allermänniglichen, dass heute, dato den 22 April, die ehr- und tugendsame Frau Eva Hennickens uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa bittlichen ersuchen lassen, wir möchten unbeschwert zu ihr kommen und ihren letzten Willen vornehmen und verzeichnen lassen, welches wir uns dann Kraft tragenden Amtes zu verweigern nicht gekund und ihrer Bitte gewährt und zu ihr gegangen. Da wir dann befunden, dass sie zwar schwachen Leibes aber noch bei gutem Verstand gewesen und vor uns ausgeredet, dass sie bei sich befindet, dass sie die Schuld der Natur wird bezahlen und diese Welt wird gesegnen müssen, und weil sie mit ihrem Ehemann Elias Simmen keine Leibeserben hat und in guter Einigkeit miteinander friedlich gelebt, deswegen wäre sie auch bedacht, dass sie alles das, was sie zu ihrem Mann gebracht, auch mit Fleiß mit ihm erworben, solches bei ihm verlassen wolle, wovon er ihren Brüdern nichts schuldig herauszugeben sein soll, ausgenommen ihrer Schwester Kind. Dem soll er den Gewandmantel und den (stohl)grünen Gewandrock und eine kicküberne Jope, ein blau seiden Leibstück, ein Bettlaken und ein Bett, einen Pehl, ein Kissen geben. Und weil ihre Brüder bei dem Verlöbnis zu der Hochzeit ihr zugesagt haben 20 Rthl., welche sie ihr vorhin schuldig gewesen und ihr selbige nicht abgegeben, als sollen ihre Brüder 10 Rthl. an sich behalten und die andere 10 Rthl. sollen die nach ihrem Tod diesem ihrem Mann Elias Simmen ohne weiteren Aufschub abgeben. Dass dieser ihrer letzter Wille also soll gehalten und nachgekommen werden, ist zu mehrer Kraft und Sicherheit willen diesem unseren Schöffebuch einverleibt worden. Richter und Schöffen hierselbst.

109a/b {11 Juni 1659}

Im Namen unseres lieben Herrn und Erlösers, Amen.

Sei allen und jedem, welche dieses gegenwärtige Instrument vernehmen, lesen oder hören lesen, hiermit offenbar, kund und zu wissen, dass im Jahr, als man zählt nach Christi unseres lieben Herrn und Heilands Geburt 1659, auf Mittwoch, welcher war der elfte Tag des Monats Juni, vor uns Richter und Schöffen in competenti foro⁵⁸ persönlich und gestanden sind, Herr Gabriel Nachtigal und Frau Catharina Rahns, beide rechte, echte, biederliche [*rechtschaffene*] und christliche Eheleute, zwar mit Alter beladen, doch guter Vernunft und Sinnen, und uns zu verstehen gegeben, ihrer beider letzten Willen und Testament, wie sie es mit ihrer Verlassenschaft nach tödlichem Abgang endlich gehalten wollten haben, bittend, dass wir sothane ihre testamentarische Disposition unserem Schöffebuch immatrikulieren und einverleiben möchten, welche folgenden Inhalts ist. Demnach wir obbemeldete Eheleute betrachtet haben, dass nichts Gewisseres denn der Tod, und hinwiederum nichts Ungewisseres denn die Stunde und Zeit desselben ist, dass wir darum samthafft [*gemeinsam*], mit wohlbedachtem Mut, recht und redlich diese Ordnung und letzten Willen getan und gemacht haben, ordnen und machen denn auch in und mit Kraft dieses, wie solches in Rechten allerbeste Kraft und Macht haben soll und mag, also. Zu welcher Zeit Gott der Allmächtige über uns gebieten wird und wir mit Tod abgehen werden, so befehlen wir unsere Seelen in seine Gnade und Barmherzigkeit, und wollen, dass unsere toten Körper nach christlicher Ordnung ehrlich zu Erde bestattet werden. Und ist darauf unser beider, letzter Wille und Meinung, wann unser eins, welches das ist, also mit Tod abgangen, dass als dann das Letztlebende unter uns beiden in allen des Erstabgestorbenen Gütern, sie sind liegend oder fahrend, davon nichts ausgenommen, ein rechter Erbe sein und bleiben soll, wie wir auch hiermit und in Kraft dieses eins das andere wissentlich und in bester Form geerbt und zu erben benannt und gesetzt haben wollen. Über das ordnen und setzen wir, dass nach tödlichem Abgang des letztlebenden Teils diejenige Verlassenschaft alle /: sie sei mobilis aut immobilis :/ annoch als dann übrig und vorhanden, act pias causas⁵⁹ angewandt, entweder unter armen, brestaften [*gebrechlichen*] Leuten distribuiert und ausgeteilt, oder zu Beförderung und Besserung der Kirche soll angewendet und genutzt werden: alle beiderseits Erben hiervon gänzlich ausgeschlossen. Zu

⁵⁸ zuständigem Gericht

⁵⁹ für fromme Zwecke

mehrer Zeugnis und Urkund ist dieser letzte Wille obbenannter, beider Eheleute in unser Gerichts- und Schöffebuch geschrieben worden. Gegeben und geschehen auf Tag und Zeit, wie oben steht.

110a {16 Juni 1659}

Erbschaft, so Hans Mathwiech wegen mütterlichen Erbes mit seiner Tochter Catharine Mathwieges hält, den 16 Juni anno 1659.

Notorium ist uns Richter und Schöffen, auch sonst jedermänniglichen, so es zu wissen nötig, dass heute, auf obgesatzten dato, vor uns erschienen der ehrsame und achtbare Hans Mathwiech, Bürger und Schuster allhier, und uns verständigt, wie er gesonnen und bedacht wäre, seiner Tochter Catharine ein mütterliches Erbe auszusetzen, und demnach gebeten, seine Meinung zu vernehmen und selbige diesem unseren Schöffebuch zu immatrikulieren, welcher Bitte ein ehrbares Gericht geruht und folgendergestalt die Benennung mütterlichen Erbes verschreiben lassen. Fürs Erste gibt der Vater seiner Tochter Catharine an barem Geld 40 Rthl. und behält die Tochter bei sich Zeit seines Lebens, gelobt an, sie zu ernähren und notwendigerweise mit Kleidung zu versorgen, dafern es der Tochter beliebt und sie es für gut haben und halten will. Item gibt der Vater seiner Tochter einen Rüggen Land im Langenfeldschen Hofe, an Marten Hahns und Frantz Ehverths gelegen, welchen sie für den ihren zu nutzen und zu gebrauchen hat. Und kommt das Mägdlein zu Ehren, so soll der Garten ihr proper eigen ganz werden. Auch nach des Vaters Tod soll der Garten ihr eigen bleiben. An Bettgewand bekommt das Mägdlein, 3 Betten, 3 Pfühle, 2 Kissen mit fertigen, vorhandenen Büren, eine Decke, 3 Laken, 2 Tischtücher, 2 Handquellen. An Kleidung der Mutter, 2 Röcke, eine gute neue Jope, 2 Leibstücke, eine blümet zaden Schürze, einen Kessel von einer halben Tonne Wasser, so vorhanden, item einen Gäthling und einen Fischkessel, item einen Kesselhaken. Item erböte sich der Vater dem Mägdlein, wenn sie zu Ehren kommen würde, die halbe Hochzeit unstreflich auszurichten. Zu Vormündern sind geordnet Hans Mathwiech, der Vater, Jürgen Schmecke, Bürger und Riemer allhier. Der Mutter Kiste hat die Tochter flugs zu sich genommen.

Anno 1662 auf Ostern hat Martin Schafferth wegen seiner Frau Muttererbe ehrbares, ehrsames Gericht und den Vormund Jürgen Schmecke gänzlich quittiert. Und tut sich für gehabte Treue und Mühe freundlich bedanken und hat in dem Geringsten nicht mehr zu fordern.

110b {30 Juni 1659}

Vertrag der beiden Brüder Jacob und Asmus Kelmen, geschehen den 30 Juni anno 1659.

Notorium ist uns Richter und Schöffen, dass heute, dato obbenannt, zwischen den beiden Brüdern Jacob und Asmus Kelmen wegen ihrer Erbschaft ein richtiger Vertrag und Vergleich geschehen und gemacht worden, derogestalt, wie nachfolgt. Es nimmt der Jacob Kelme an, die Landung, Häuschen, Garten und den Taß⁶⁰ und gibt dem Bruder Asmo heraus, an Geld siebenzehnen Rthl. Dahingegen muss auch der Jacob die Schuld, so auf der Langenfeldschen Hufe steht, abtragen und bezahlen. Auch stundet und borgt der Asmus die 17 Rthl. dem Jacob vier Jahre lang, ohne einige Rente und Zinse, und wenn er, der Jacob, mit diesen 17 Rthl. den Bruder befriedigt, bleibt Landung, Häuschen, Garten und Taß sein proper und eigen. Um mehrer Nachricht und Glaubwürdigkeit willen ist dieser Vertrag unserem Schöffebuch einverleibt worden. Geschehen den 30 Juni anno 1659.

111a/b {16 Juni 1660}

Aussetzung mütterlichen Erbes, so Jürgen Mache seinen beiden Kindern Jürgen und Catharine Machen aussetzt, geschehen den 16 Juni anno 1660.

⁶⁰ Taß, auch Tast, Banse: der Raum in den Scheunen zu beiden Seiten der Tenne, in welchen die Garben aufeinandergehäuft und geschichtet werden

Notorium ist uns verordneten Richter und Schöffen allhier, dass auf obstehenden dato vor uns erschienen der ehrsame Jürgen Mache, Handelsmann allhier, und uns zu verstehen gegeben, dass, weil nach Schickung Gottes er sich anderweit ehelich eingelassen, er gesonnen wäre, seinen beiden Kindern in der ersten Ehe, mit der ehrbaren und tugendsamen Frau Anna Strachen gezeugt, ein mütterliches Erbe auszusetzen, hat derowegen gebeten, seine Meinung zu vernehmen und selbige diesem Schöffnenbuch einzuverleiben, welcher seiner Bitte ein Genügen geschehen, und ist die Aussetzung dieses Erbes folgendergestalt benannt und verschrieben worden. Anfangs gibt der Vater dem Sohn Jürgen an barem Geld auf Johann sechzig fl. poln. und gibt solche 60 fl. ab, in anno 1668, wenn der Knabe das 12te Jahr erreicht hat. Unterdes soll der Vater den Knaben mit notdürftiger Alimentation und Kleidung versehen, den Knaben zur Schule halten und künftig dazu, wozu er Lust und Liebe haben wird, befördern. Darnach gibt der Vater dem Töchterlein Catharine auch an barem Geld neunzig fl. poln. und zwar gibt er solche 90 fl. ab, auf Johann, wenn man schreiben wird 1670. Item gibt er ihr mit an Kleidung, einen zaden Rock und ein damassken Leibstück, einen grünen cronraßen Rock und ein gut seiden Leibstück, einen zaden Mantel gefüttert und mit schwarzen Rummelin Schmatzken Aufschlägen, eine zaden gefütterte Joep, eine schwarze taft Schürze. An Bettgewand gibt er ihr, 2 Betten, eins mit einer bunten und eins mit einer weißen Zieche, 3 Hauptpfüle, 2 mit bunten und einen mit einer weißen Zieche, 2 Kissen mit bunten Ziechen, 2 kleine Bettlaken und ein grobes, 2 kleine Tischtücher und ein grobes, 2 kleine Handtücher und ein grobes. Zur Hochzeit gibt der Vater seiner Tochter, 2 Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch, einen guten Hammel, ein gemästetes Schwein, 2 Scheffel Roggen, einen Rthl. zu Gewürze und eine Kiste unstreflich. Zu Vormündern sind konstituiert und verordnet worden der Vater Jürga Mache selbst und der ehrsame Herr Wilhelm Schar, Handelsmann allhier.

P.S. Es gibt der Vater seiner Tochter, wenn sie zu Ehren kommen wird, 2 Kessel, einen Gäthling und einen Fischkessel.

Aufsetzung [*Bestimmung*] der Catharina Machen, wie oben beschrieben, hat die Tochter das Ihrige alles empfangen, worüber denn auch ihr Herr Vater Georg Mach hiermit gänzlichen quittiert wird.

112a {14 Januar 1661}

Aufsetzung desjenigen Erbes, so dem Erben des Daniel Jüers seligen, Christian Jüers, zukommt, eingeschrieben den 14 Januar anno 1661.

Kund und wissend ist uns Richter und Schöffen dieser Stadt Schloppe, dass vor uns erschienen die Herren Vormünder Samuel Jüers und Hans Hofeman, begehrend, dass dasjenige Erbteil, so ihrem Mündling Christian Jüers, Daniel Jüers seligen nachgelassenem Sohn, von großväterlichem und väterlichem Erbe heimgefallen, gerichtlich möchte berechnet und um mehrer Nachricht öffentlich diesem Schöffnenbuch einverleibt werden, welches nachfolgendergestalt also werkstellig gemacht worden. Nämlich von dem verstorbenen Bruder bekommt der Sohn Christian 15 fl. poln. und der Stiefvater ist schuldig seinem Stiefsohn 30 fl. poln., die er ihm auf künftigen Herbst in diesem Jahr auf Martini entweder abführen oder, wo er selbiges Geld an sich behalten will, verrenten muss. Die Schuldsomme facit [*macht*] 45 fl. poln. Ein Mehreres ist der Stiefvater seinem Stiefsohn zu geben nicht schuldig. Signatum Schloppe, den 14 Januar anno 1661.

Das großväterliche Erbe, so die Herren Vormünder haben, facit 26 fl. poln. Zu Vormündern sind verordnet Samuel Jüers und Hans Hofeman.

Anno 1666 den 29 März ist nach Absterben Samuel Jürschen, Martin Nekel zum Vormünder bestätigt worden.

Anno 1680 den 9 September ist vor uns Richter und Schöffien persönlichen gestanden Christian Jürsch mit Bericht, dass er das Seine empfangen, weswegen er sich bedankt und quittiert das Gericht und die Herren Vormünder und unterschreibt sich eigenhändig.

Christian Jüers

112b {30 März 1661}

Aussetzung väterlichen Erbes, so die Klapsteinsche ihrer Tochter Marie Klapsteins aussetzt, den 30 März anno 1661.

Nach Absterben Christoff Klapsteins seligen ist vor ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen dessen nachgelassene Witwe und zu verstehen gegeben, wie sie gesonnen wäre, ihrer Tochter Marie ein väterliches Erbe auszusetzen, derhalben gebeten, ihr Vermögen zu vernehmen und solches diesem Schöffienbuch einzuverleiben, welches auch nachfolgendergestalt ins Werk gerichtet worden. Erstlich gelobt die Mutter an, der Tochter an Brautschatz zu geben fünf Rthl. Darnach 2 Betten, 3 Hauptpfüle, 2 Kissen, alles mit weißen Büren, 3 Bettlaken, 2 Tischtücher, 1 Handquele. An Kleidung, einen gallschwarzen Wandrock, einen gallschwarzen Wandmantel mit schwarzen Schmatzken Aufschlägen, ein blümet zaden Leibstück, eine Joep von Averkike [*kicküber*] mit Schmatzken gefüttert, eine grüne raßken Schürze, einen Kessel von zwei Pullen Wasser, ein Fischkessel. Zur Hochzeit, eine Tonne Bier, ein Viertel Rindfleisch, 1 Matze⁶¹ Salz, 1 Scheffel Roggen. Zu Vormündern sind verordnet⁶²

113a {6 April 1661}

Aussetzung väterlichen Erbes, so die Hedewig Kühlen, des Hans Brunckows seligen, gewesenen Nagelschmiedes allhier, nachgelassene Witwe, ihren 5 Kindern vermacht und aussetzt, den 6 April anno 1661.

Nach Absterben Hans Brunckow seligen hat die nachgelassene Witwe ihren 5 Kindern nachgesetztes Vatererbe ausgesetzt. Die beiden Knaben Hans und Christian bekommen des Vaters seligen Handwerkszeug, wovon nur noch vorhanden, 2 Ambosse und der Blasbalg. Das andere ist im Krieg weggekommen. Die drei Mägdichen bekommen, jegliche 6 Rthl. Der ältesten Tochter Marie ihr 6 Rthl. hat die Mutter verliehen und ausgetan. Der anderen Tochter Catharine ihr 6 Rthl. muss die Mutter in diesem jetzigen 1661 Jahr auf künftigen Michaelis abgeben, oder wo sie es bei sich behält, muss sie solches verrenten. Der jüngsten Tochter Annen ihr 6 Rthl. muss die Mutter abgeben in anno 1665 auf Michaelis, wenn das Mägdichen von 12 Jahren sein wird. Unterdes bleibt diesen dreien Mägdichen Haus und Hof zu einem sicheren Unterpfand. Zu Vormündern sind verordnet Jeronymus Kühne, Hutmacher, und der Stiefvater Thomas Bliche. Was Kleidung, Kessel und dergleichen belangt, verspricht die Mutter den Mägdichen die hilfliche Hand zu reichen, dafern sie der liebe Gott gesegnen wird.

Anno 1678 den 20 April gestehen die Erben, dass sie das Ihrige richtig empfangen haben, wovon sie vor uns ehrbarem, ehrsamem Gericht gebührlich quittieren.

113b {6 April 1661}

Erbschaft Dorothee Webers wegen ihren dreien Kindern Thoma, Elisabeth und Hans Tabberths wegen väterlichen Erbes, den 6 April anno 1661.

Nach Absterben Peter Tabberts seligen, gewesenen Chirurgi allhier, hat dessen nachgelassene Hausfrau Dorothee Webers ihren dreien Kindern nachstehendes Vatererbe ausgesetzt und vermacht. Der älteste Sohn Thomas bekommt an Geld zehn fl. poln. 15 arg. [*Brambürger*]. Das Mägdlein bekommt zwölf Rthl. an Geld, so der Stiefvater schuldig ist. Item 2 Betten, 2 Hauptpfühle, 2 Kissen mit weißen Büren, 3 Bettlaken, 2 Handquellen, 2 Tischtücher, einen gallschwarzen Wandrock, eine kickäferne [*kicküber*] Joep mit Seiden gesteppt und mit

⁶¹ Matze, auch Metze: Hohlmaß

⁶² Text abgebrochen

Schmatzken gefüttert, ein blümet zaden Leibstück mit Schnüren gebremt, eine grüne raschene Schürze. Zur Hochzeit nach Vermögen der jüngste Sohn Hans Tabbert bekommt auch an Geld zehn fl. poln. 15 arg. [*Brambürger*]. Und geht von dato allen dreien Kindern ihr ausgesetztes Geld auf Zinse, weil sie allbereit alle drei über 12 Jahren sind. Item sind vorhanden 6½ Dußin [*Dutzend*] silberne Knöpfe und 3 silberne Beschläge zu Gürtel, die der Stiefvater in seine Verwahrung hat. Auch ist vorhanden des Vaters seligen halbseidene grobgrüne Mantel, so den beiden Knaben zukommt. Über das gibt die Mutter der Tochter Elisabeth einen schwarzen Wandmantel, mit schwarzen Schmatzken Aufschlägen. Zu Vormündern sind verordnet der Stiefvater Jacob Blühme und Christian Krüger. Den Sohn Hans hält die Mutter noch zur Schule und will ihm künftig ein Handwerk, wozu er Lust wird haben, lehren lassen.

114a {22 Juni 1661}

Jacob Blumen Testament. Im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit, Amen.

Allen und Jeden, welche dieses Instrument lesen oder hören lesen, sei hiermit kund, offenbar und zu wissen, dass in diesem 1661sten Jahr uns Richter und Schöffen dieser Stadt Schloppe der ehrenfeste und kunstreiche Jacob Bluhme, seliger Chirurgus allhier, bittlich zu sich in sein Haus laden lassen und uns zu verstehen gegeben, wasmaßen [*wie*] er gesonnen wäre, seiner ehelichen Hausfrau Dorothen Webers, weil ihn der allmächtige Gott mit Leibesschwachheit beladen und in selbiger von dieser Welt abfordern möchte, um geleisteter, ehelicher Liebe und Treu willen ein Gewisses zu vertestamentieren und zu bescheiden. Nämliche, dass gedachte diese seine eheliche Hausfrau Haus und Hof und alles, was vorhanden, nichts überall ausgeschlossen, es habe Namen, wie es wolle, vor ihr proper eigen haben, behalten, gebrauchen, genießen und auf ihre Kinder vererben soll. Dahingegen soll diese seine eheliche Hausfrau dem leiblichen Bruder Jochim Bluhmen, dafern derselbige persönlich hier kommen würde, oder seine eheliche Hausfrau, oder seiner natürlichen und leiblichen Kinder eins schickte, um das Beschiedene und Vermachte zu fragen, herausgeben und zahlen zwanzig Rthl. Dafern aber obbemeldeter Jochim Bluhme, seine Hausfrau, oder eins seiner leiblichen Kinder nicht hier kommen und dieses legatum fordern wollen, darf diese seine eheliche Hausfrau keinem nicht das Geringste von der Verlassenschaft herausgeben, sintemal die anderen absteigenden Erben ausgeschlossen worden. Bei dieser testamentarischen Disposition, die gedachter Jacob Bluhme wohlbedächtigt und bei guter Vernunft gemacht hat, ist neben uns Richter und Schöffen auch mit an und über gewesen Herr Jochim Mejer, verordneter Ratsverwandter allhier, als ein Gezeuge [*Zeuge*]. Um mehrer Glaubwürdigkeit willen ist dieser letzte Wille unserem Schöffnenbuch einverleibt worden. Geschehen zur Schloppe, den 22 Juni st. n. anno 1661.

114b {1 Juli 1661}

Erbschaft der Catharina Prochnows, Erdman Berenths seligen Witwe, mit ihren 4 Stiefkindern und natürlichen, leiblichen Töchterlein, gehalten den 1 Juli anno 1661.

Nach Absterben Erdman Berenths seligen hat die Witwe mit ihren Stiefkindern Erbteilung gehalten auf folgender Weise. Haus und Hof, so um 204 fl. poln. ästimiert worden, behält die Witwe mitsamt den Früchten in den Gärten und muss die Schulden daraus und damit, so in Summa tun 201 fl. 19 gr., bezahlt werden. Übrig bleiben 2 fl. 11 gr., davon kriegt die Witwe die Hälfte, nämlich 1 fl. 5½ gr., die andere Hälfte, als 1 fl. 5½ gr. sind den Herren Vormündern zugestellt worden. Die Mobilien und Hausgerät ist alles geteilt und hat ein jeglicher Erbe sein Teil zu sich genommen.

115a {29 Oktober 1661}

Actum Schloppe, den 29 Oktober anno 1661.

Zu wissen, kund und offenbar sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns nachbenannten Kontrahenten und denen so daran gelegen, dass heute, dato obgesetzt, ein Wechsel und Tausch geschehen, getroffen und vollzogen worden, derogestalt und also, wie

nachsteht, dass der wohledelgeborene, gestrenge, mannfeste und hochbenamte⁶³ Herr Adam Bronikowsky, wohlbedienter, kurfürstlicher, brandenburgischer Obrist-Wachtmeister, gibt dem ehrenhaften und achtbaren Hans Schuster, Bürger und Schuhmacher allhier, seiner ehelichen Hausfrau, Erben und Erbnehmern den Garten in Salvin, zwischen Martin Weber und Martin Hejen innegelegen, dass er, seine Erben und Nachkommen den ewiglich haben, gebrauchen und behalten sollen. Dahingegen gibt gedachter Hans Schuster mit Verwilligung Elisabeth Splettstoters, seiner ehelichen Hausfrau, Erben und Erbnehmer dem hochbemeldeten Tit. Herrn Adam Bronikowsky den Garten am Kleinen Teich, hauswärts an Herrn Christian Jürses Garten gelegen, dass er selbigen dagegen ewiglich und erblich haben und behalten soll. Alles sonder Arglist und Gefährde. Solchermaßen ist dieser Tausch vollzogen worden. Und um mehrer Versicherung und ewiger Gültigkeit willen, ist dieses diesem Schöffebuch ingrossiert⁶⁴ und einverleibt worden. Geschehen zur Schloppe, anno et die ut supra.

Adam Bronikowsky, Oberster Wachtmeister, Hans Schuster, Bürger und Schuhmacher allhier

115b {29 Oktober 1661}

Erbschaft Susanne Hennikens, Michael Schönikens seligen nachgelassene Witwe, mit ihren Stiefkindern, den 16 Januar anno 1660.

Nach Absterben Michael Schönikens seligen, gewesenen Bürgers und Kürschners allhier, ist vor uns Richter und Schöffen erschienen obgedachte Witwe Susanna Hennikens und uns zu verstehen gegeben, wie sie um Richtigkeit willen mit ihren Stiefkindern Erbteilung zu halten, endlichen schlüssig [*entschlossen*] wäre, welcher Bitte ehrbares, ehrsames Gericht stattgegeben und ist folgendergestalt die Erbteilung in dies unser Schöffebuch einverleibt worden. Muttererbe bekommen die drei Mägdlein, jegliches 30 fl. poln., und der ältesten soll ihr Erbe abgegeben werden anno 1660 auf Martini. Die andere Tochter Maria soll ihr Muttererbe haben auch in anno 1662 auf Martini. Die jüngste Tochter soll ihr Erbe haben in anno 1665 ebenmäßig auf Martini. Das Vatererbe belangend, bekommt ichliche [*jegliche*] Tochter 18 fl. poln. 7½ gr. auf alle drei obgesatzte Jahre auf Martini, wenn das Muttererbe fällhaftig ist. Das Vatererbe des Söhnleins Michael Schönikens betreffend, macht dasselbe auch 18 fl. 7½ gr. und soll solches abgegeben werden, wenn man schreiben wird 1672 auf Martini. Unterdes will die Mutter das Söhnlein mit Kleidung und Unterhaltung versorgen, bis es das 12 Jahre erreicht hat, es zur Schule halten und wozu er Lust wird haben, nämlich zu Erlernung eines Handwerks halten. Urkundlich ist dieses unserem Gerichtsprotokoll einverleibt worden. Signatum Schloppe, anno et die ut supra. Vormünder sind verordnet Hans Quast, der Schuster, Heinrich Bley, Handelsmann in Neuwehdel.

116a {23 Februar 1662}

Erbschaft Peter Rohwehdel mit seinen Stiefkindern und leiblichen Kindern, gehalten den 23 Februar anno 1662.

Nach Absterben Anna Radikens seligen hat unser Mitbürger Peter Rowehdel, Bürger und Baumann allhier, ehrbares, ehrsames Gericht bittlich ersucht, dass eine Richtigkeit zwischen seinen beiden Stieftöchtern, wie auch seinen beiden leiblichen Kindern Hans und Marien möchte gemacht werden, welcher Bitte kraft tragenden Amtes ehrbares, ehrsames Gericht geruht und ist die Erbschaft folgendergestalt geendigt und entschieden worden. Mobilien, Hausgerät, Vieh, Landung, Haus und Schewr, mit den 4 Rüggen im Garten sind ästimiert. Mehrentils hat nach der Teilung jeglicher Erbe das Seine von den Mobilien in eigene Verwahrung genommen. Die älteste Tochter bekommt die älteste Kuh, die andere bekommt die jüngste, und der Stiefvater füttert für die Milch die beiden Stück Vieh aus. Subductis subducendis⁶⁵ bekommt der Vater die Hälfte, nämlich 334 fl. 10 gr. Die übrige Hälfte, als

⁶³ hochbenamt: mit hohem, vortrefflichem Namen oder Ruf versehen

⁶⁴ ingrossieren: etwas in Gerichtsbuch eintragen

⁶⁵ alles zusammen

Muttererbe, wird geteilt in vier Teile. Davon bekommen die beiden Mägdlein Anna und Catharina Janikens, jegliche 83 fl. 2½ gr. Des Vaters Peter Rowehdels beide Kinder Hans und Maria Rowehdels bekommen auch ein jegliches 83 fl. 2½ gr. Und weil sie unerzogen sein und zur Schule müssen gehalten werden, so gibt der Vater solch Erbe dem Sohn ab, in anno 1664 auf Martini, und der Tochter gibt er ihr Muttererbe ab, wenn man schreiben wird 1666. Was die Saat des Roggens belangt, bekommt jegliche Stieftochter auf künftigen Martini von dem Stiefvater 3 Scheffel Roggen. Gibt er aber jeglicher Stieftochter ihr quotum auf obgesetzte Zeit nicht ab, soll er schuldig sein, gebühlicherweise nach selbigen zu verrenten. Kleidung belangend, gibt der Stiefvater jeglicher Stieftochter einen guten gallschwarzen Rock und jeglicher ein schwarz blümet zaden Leibstück. Die andere ausgesetzte Kleidung, beim ausgesetzten Vatererbe benannt, weil selbige der Krieg verzehrt, wird annulliert und kassiert. Bettgewand und Laken darf der Stiefvater den beiden Stieftöchtern fürder nicht geben. Maßen bei der Erbteilung sie, was an Betten, Pfuel und Kissen vorhanden gewesen, sie beide unter sich geteilt, und am übrigen sich am vorhandenen Leinwand und einem Laken, so sie sich zu Nutze gemacht, völlig begnügen lassen und wird von Kleidung und Bettgewand, was mehr im Vatererbe benannt, der Stiefvater quittiert. Was zur Hochzeit jegliche Stieftochter bekommt, das ist in Aussetzung des Vatererbes geschehen in anno 1648, woselbst es zu suchen. Anlangend die beiden natürlichen Kinder Hans und Maria Rowehdels, bekommen jegliche nach Vermögen, was der Vater wird ausrichten können. Und gelobt der Vater an, den Sohn ein ehrliches Handwerk, wozu er wird Lust haben, lehren zu lassen. Vormünder der beiden Stieftöchter sind verordnet Christoph Gläsermer, Peter Guse. Vormünder des Peter Rowehdels Kindern sind der Vater selbst und Peter Schalme.

Anstatt Gläsermers ist Peter Andreas verordnet und gesetzt worden.

Anno 1667 den 7 Mai ist Hans Bruncko mit diesem Bericht erschienen, dass ihm Peter Rohwedell richtig bezahlt hat, tut ihn quittieren.

Die beiden Töchter haben sechs Scheffel Roggen, so ihnen zukommt, bekommen, weswegen sie ihn quittieren.

Anno 1676 quittiert Hans Rohwedell ein ehrbares Gericht, auch die Herren Vormünder von allem.

Hans Rowedell

Anno 1678 den 18 April ist Hans Rohwedel erschienen und berichtet, dass ihm seine Stiefmutter Margaretha Sperlinges richtig bezahlt hat, weswegen gebühlich quittiert und sich unterschreibt.

Hans Rohwedell

117a {13 April 1662}

Erbschaft des Hans Mathwiegs mit seinem Stiefsohn Andreas Wiesen, Catharine Ritters seligen nachgelassenem Sohn, gehalten den 13 April anno 1662.

Nach Absterben Catharine Ritters seligen hat unser Mitbürger Hans Mathwiech, Schuster allhier, ehrbares, ehrsames Gericht bittlich vermocht, um Richtigkeit wegen seines Stiefsohnes Andreas Wiesen zu machen, welcher Bitte ein ehrbares Gericht vermöge ihres Amtes geruht und folgendergestalt diese Erbschaft vermittelt und entschieden. Anlangend Vatererbe, steht selbiges zur Filehne, die Summa ist 50 fl. poln., dafür der Stiefvater nicht gelten darf. Muttererbe bekommt der Knabe auch 50 fl. poln., welche 50 fl. der Stiefvater dem Knaben zediert und übergibt, und muss der Vater Bruder Hans Wiesen, Schwarzfärber in der Filehne, selbige als Schuldiger dem Knaben erlegen und abführen. Dafern aber die 50 fl. wider Verhoffen der Vater Bruder nicht zahlen würde, soll der Stiefvater dafürstehen und selbige aus diesen Gütern geben. Was die Renten betreffen tut, zinsen beide Posten in Summa 100 fl. poln.

von dato an, und weil die Freunde, benamentlich Simon Winter und Hans Gering, beide Bürger und Schwarzfärber aus Woldenberg, den Knaben zu sich nehmen, selbigen nicht allein alimentieren, sondern auch zur Schule halten wollen, so werden die Renten demselben, der den Knaben hegt und pflegt, jährlich gegeben, und zwar vier Jahr lang, bis er 12 Jahr alt ist. Wenn er die erlangt, so wollen ihn die Freunde zum Handwerk befördern, dem Kapital der 100 fl. aber soll nichts abgehen. Vormünder dieses Knaben sind konstituiert, gedachter Vater Bruder Hans Wiesen und der Stiefvater Hans Mathwiech.

117b {13 April 1662}

Erbschaft Hans Mathwieges mit seinem Söhnlein Jochim Mathwieg, gehalten den 13 April anno 1662.

Nach Absterben Catharine Ritters seligen ist vor uns Richter und Schöfften kommen und erschienen unser Mitbürger Hans Mathwieg, Schuster allhier, und uns zu verstehen gegeben, wasmaßen er gesonnen wäre, seinem Söhnlein Jochim Mathwieg ein mütterliches Erbe zu vermachen und auszusetzen, welchem Begehren wir Richter und Schöfften ein Genügen getan und folgendergestalt diese Aussetzung entschieden und verschrieben. Es gibt der Vater Hans Mathwieg gedachtem seinem Söhnlein Jochim an Muttererbe 50 fl. poln. Jetzt ist der Knabe 2 Jahre alt, behält also der Vater diese 50 fl. so lange bei sich, bis der Knabe das zwölfte Jahr erreicht hat. Gelobt an, den Knaben zu alimentieren und zur Schule, wenn er den Verstand erreicht hat, zu halten, auch künftig ein ehrliches Handwerk, wozu er wird Lust haben, lehren zu lassen und auf die Wanderschaft ein neues Kleid und Mantel zu geben. Item will der Vater die behilfliche Hand zur Hochzeit leisten nach seinem Vermögen. Vormünder sind verordnet der Vater Hans Mathwieg selbst und Wentzel Valentin, Tuchmacher allhier. In anno 1672 muss der Stiefvater die 50 fl. entweder abgeben oder dem Gebrauch nach jährlich verrenten.

118a {4 Mai 1662}

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber denen so daran gelegen, dass heute, sub dato den 4 Mai nach Christi unseres Erlösers Geburt im Jahr 1662, ein aufrichtiger, redlicher und unwiderruflicher Erbkauf und Verkauf geschehen und geschlossen ist dergestalt und also. Es verkauft Catharine Rowehdels mit Verwilligung ihres Eidams Jochim Därings Barnikows einen Garten hinter dem Alten Hause dem ehrsamen Jacob Danneel, gelegen zwischen Michel Jüers und Paul Züelstorffs Höfen, um und für 6 Rthl. Die Ursache, warum sie diesen Garten zum Totenkauf verkaufen, ist diese, weil sie zu demselben nicht kommen können. Treten demnach Verkäufer diesen Garten gänzlich dem Käufer und allen seinen Erben und Erbnehmern ab, und versichern ihn hiermit Käufer für allen Abtrieb⁶⁶. Alles sonder Arglist und Gefährde. Urkundlich ist dieser Erkauf unserem Schöfftenbuch einverleibt worden. Signatum Schloppe, anno et die ut supra.

118b {28 Juni 1662}

Erbschaft Anna Hafentsteins, Hans Rowehdels seligen nachgelassenen Witwe, mit ihrem Söhnlein Hans Rohwehdell, gehalten den 28 Juni anno 1662.

Vor uns Richter und Schöfften ist heute nach Absterben Hans Rohwehdels seligen, gewesenen Bürgers und Baumanns allhier, nachgelassene Witwe Anna Hafentsteins kommen und erschienen und uns zu verstehen gegeben, dass sie gesonnen wäre /: weil sie sich anderweit ehelich eingelassen :/ ihrem Söhnlein Hansen ein Patrimonium oder Vatererbe auszusetzen, haben demnach vermöge unseres Amtes in Beisein der beiden Vater Brüder und Vaters Schwester, der Mutter Meinung und Vermögen vernommen und folgendergestalt solche Vermachung unserem Schöfftenbuch einverleiben wollen. Es gibt die Mutter ihrem Söhnlein loco patrimonii an barem Geld zweihundertfünfzig fl., jeden zu 30 gr. poln. gerechnet, aus den

⁶⁶ Abtrieb: in den Rechten, das Abtreiben eines Käufers von dem Kauf einer Sache, vermittelt des Einstands- oder Näherrechts, welches Recht an einigen Orten gleichfalls der Abtrieb genannt wird.

Gütern heraus, und muss solche 250 fl. abgeben, wenn das Knäblein von 12 Jahren sein wird, nämlich in anno 1669 auf Bartholomei, und zwar in Summa und auf einmal muss sie alsdenn solche Gelder denen verordneten Vormündern zustellen und zuzahlen. Dagegen behält die Mutter Haus, Landung, Gärten und alles was zu den Gütern belegen ist, für ihr proper eigen und haben die Rowehdel an ihr keinen (fürdern) Zu- und Anspruch. Über das gelobt die Mutter an, den Knaben zur Schule zu halten und ihm künftig ein ehrliches Handwerk, wozu er Lust gewinnen wird, lernen zu lassen, und auf die Wanderschaft ihm ein neues Kleid, neuen Mantel und Degen mitzugeben. Zur Hochzeit vermacht die Mutter ihrem Söhnlein, 3 Scheffel Roggen, 3 Tonne Bier, einen halben Ochsen, 2 Hammel, 1 Fettschwein, 4 Gänse, 6 Hühner, ein Viert Erbsen, ein Viert Salz, ein ½ Pfund Pfeffer, 1 Loth. Saffran. Mit des Vaters seligen Kleidung, so nicht sonderlich wert sind, will die Mutter den Knaben, weil der Vater in seinem letzten es also geordnet, bekleiden. Zu Vormündern sind konstituiert und verordnet worden Peter Stelter, der künftige Stiefvater, und Paul Büdeler, Bürger und Schuster allhier.

Anno 1664 den 9 Oktober haben die Herren Vormünder wegen des Richtergutes auf des Knaben Anteil empfangen 27 fl. 24 gr., welches ihm von dato an auf Rente gehen muss.

Anno 1679 den 2 Mai ist Hans Rohwedel vor uns Richter und Schöffen persönlichen erschienen mit Bericht, dass ihm seine Herren Vormünder richtig bezahlt haben, bedankt sich vor uns und quittiert die Herren Vormünder. Hat sich auch zu mehrer Kraft eigenhändig hierunter geschrieben.

Johannes Rohwedell

119a {7 Juli 1662}

Erbschaft Catharine Jädikens mit ihrem Söhnlein Hans Quasten, gehalten den 7 Juli anno 1662. Vor uns Richter und Schöffen ist heute kommen und erschienen die ehrbare Frau Catharine Jädikens, jetziger Zeit Christoff Saren, Bürgers und Baumans allhier, eheliche Hausfrau, und uns zu verstehen gegeben, wie sie gesonnen wäre, ihrem Söhnlein Hans Quast, welchen sie mit Christian Quasten seligen gezeugt, ein Patrimonium oder Vatererbe auszusetzen, uns derothalben gebeten, ihre Meinung zu vernehmen und sothane Vermachung unserem Schöffnenbuch einzuverleiben, welcher Bitte ehrbares, ehrsames Gericht geruht und solche ihre Meinung folgendergestalt eingezeichnet. Es gibt die Mutter Catharine Jädikens ihrem Söhnlein Hans Quasten an Vatererbe in Summa 20 Rthl. und gibt solches Geld ab, wenn der Knabe 12 Jahre sein wird, nämlich auf Johann, wenn man schreiben wird 1667, und muss solche 20 Rthl. alsdenn denen verordneten Vormündern zustellen. Unterdes muss die Mutter den Knaben zur Schule halten und ihn mit notwendiger Kleidung und Unterhalt versorgen. Zur Erlernung eines Handwerks und zur Hochzeit gibt die Mutter dem Knaben künftig nichts, und so er zu einem Handwerk Lust und Liebe haben würde, muss er die Unkosten von diesem seinem vermachten Patrimonium nehmen. Zu Vormündern sind verordnet die ehrbaren Männer Christoph Sare, der Stiefvater, und Christian Rietzke, Bürger und Grobschmied allhier.

119b/120a {21 März 1662}

Erbschaft des Michael Grandows mit denen des seligen Michel Schönikens Erben, gehalten den 21 März anno 1662.

Vor uns Richter und Schöffen ist heute erschienen der ehrsame Michael Grandow, bittend, weil er nach Absterben seiner Hausfrau Susanna Hennikens mit denen des Michael Schönikens seligen Erben Richtigkeit zu machen gesonnen, selbige vorzunehmen, welcher seiner Bitte ehrbares, ehrsames Gericht geruht, die Erbschaft vorzunehmen und ist selbige folgendergestalt vollzogen worden. Anfänglich sind bemeldete Erben gerichtlich befragt worden, ob sie dem Michael Grandow Haus und Hof, /: weil er es zu bewohnen willens und die Erben es losschlagen /: gönnen und überlassen wollen? Darauf die Mutter Schönikenske und der Sohn

Christian Schönike sich folgendergestalt erklärt haben. Weil Michael Grandow das Haus und Hof zu bewohnen angefangen, so sollte er es in Gottes Namen behalten und wollten sie solches ihm kraft dieses abgetreten haben. Gibt demnach Michael Grandow von Haus und Hof anfangs dem Knaben heraus 60 fl. poln. Das Kupfer behält er auch und gibt dem Knaben dafür 8 fl. poln. und 8 lübisch. Die Schweine behält er auch an sich und gibt dafür 6 fl. poln. Solches Geld, so in Summa tut 74 fl. poln. 20 gr., will und soll Michael Grandow, der Stiefvater, dem Knaben auf zweien Termin abgeben, nämlich auf nächstkünftigen Martini in diesem jetzt laufenden Jahr 37 fl. 10 gr. und abermal auf Martini in anno 1663 nächstkünftig 37 fl. 10 gr. Gibt er diese Termine auf gesetzte Ziele ab, so darf er keine verrente. Gibt er sie aber nicht ab, ist er schuldig, sie zu verzinsen. Die Kaste ist ästimiert für 1 fl. poln. und 15 gr. und kommt dem Knaben zu. Auf dem Haus stehen denen Mägdlein der ersten Ehe zu, 48 fl. poln. Der Knabe bekommt 18 fl. 15 arg. [*Brambürger*]. Die Mutter Schönikensche hat darauf stehen 13 fl. Die Summa ist 79 fl. 5 arg. [*Brambürger*]. Alle diese Schulden, sie haben Namen, wie sie wollen, muss Michael Grandow bezahlen, hat auch die Zahlung abzuführen angelobt. Der Knabe bekommt, 2 Betten, 2 Pfühle und 2 Laken, item ein Kissen. Dieses Bettgewand hat die Mutter Schönikensche mit nach New Wehdel genommen, und dürfen die Vormünder davon keine Antwort geben. Die beiden Rüggen Land im Salvin und die beiden in der Mühlengasse bekommt der Knabe auch, und müssen dieselbigen dem Knaben zu Gute vermietet werden. Wegen der Schweine gibt der Stiefvater heraus, 6 fl. poln. Vormünder sind verordnet worden Michael Grando, der Stiefvater, und Hans Quast, Bürger und Schuster allhier. Was sonst bei dieser Erbschaft mehr vertragen worden, wird im Gerichtsprotokoll gefunden werden.

Anstatt Hans Quasten, weil er mit einem Amt behaftet ist, ist Christoffel Büdeler verordnet worden.

Nachdem Michael Grando von dieser Vormundschaft sich abgemacht, ist an dessen Stelle Christoffel Krüger verordnet. Und weil Herr Christian Wernike in anno 1671 den 9 April den Knaben auf ein Jahr in die Kost und Kleidung genommen, sind ihm die beiden Rüggen in der Mühlengasse erblichen dafür gegeben worden, weil er allschon [*allbereits*] auch einen Rüggen daselbst von Jacob Henniken hat. Weil der Erbe anno 1674 nach gehaltener Rechnung bei den Herren Vormündern nicht mehr hat, als das Land im Salvin, tut er quittieren.

Michell Schönike mpp

120b {23 März 1662}

Anno domini 1662 den 23 März.

Wir Richter und Schöfften des Stadtgerichts allhier zur Schloppa bezeugen hiermit vor allermänniglichen, dass heute, dato obbemeldet, vor uns kommen und erschienen die ehrbare Frau Catharine Janikens, Daniel Milikens seligen nachgelassene Witwe, und uns zu verstehen gegeben, welchergestalt wegen ehelicher, geleisteter Treue ihr seliger Mann ihr alle seine Verlassenschaft, nichts davon ausgeschlossen, durch eine testamentarische Disposition legiert, vermacht und vertestamentiert habe, also und dergestalt, dass gedachte Catharine Janikens anfangs aus den Gütern alle und jede Schulden bezahlen soll. Was hernach übrig bleibt, das soll ihr, der Catharine Janikens, seiner nachgelassenen Witwe, proper eigen sein, werden und verbleiben. Doch mit dieser exception [*Bedingung*], dass des Daniel Milikens seligen Erben laut Rechtens von dem, was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, der vierte Groschen heimfallen soll, dafern sie darum Anspruch tun werden. Um mehrer Sicherheit willen hat Daniel Milike seliger in seinem Kranklager die ehrsamten Männer Peter Henniken und Erdman Züelßstorff zu sich bittlich fordern lassen und bei gutem Verstand ihnen diesen seinen letzten Willen eröffnet, welche kraft tragender Eide vor uns hiervon ein glaubhaftes Zeugnis deponiert und abgelegt haben. Urkundlich ist dieser des Daniel Milikens seligen letzte Wille diesem unseren Schöffebuch einverleibt worden. Signat. Czloppe, anno et die ut supra.

121a/b {4 April 1663}

Erbschaft Herrn Joachim Schmiedes mit seinem Stiefsohn Christoph Riedeman und seinen beiden leiblichen, ehelichen Kindern. Den 4 April anno 1663.

Vor uns Richter und Schöffen ist auf obstehenden dato kommen, der ehrenfeste Herr Joachim Schmied und uns zu verstehen gegeben, dass er gesonnen wäre, mit seinem Stiefsohn Christoph Riedeman und seinen beiden leiblichen Kindern Matthiam Schmiedt und Catharine wegen mütterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen, welcher Bitte wir geruht und ist folgendergestalt diese Erbschaft vollzogen worden. Anfangs bekommt der Knabe gleich den anderen beiden Büllichen an Muttererbe fünfundfünfzig fl. und gehen selbige von künftigen heiligen Pfingsten an auf Rente, und kommt die erste Rente davon auf die heiligen Pfingsten in anno 1664. Über das gelobt Herr Joachim Schmiedt an, diesen seinen Stiefsohn nicht zu verstoßen oder ihn von sich zu jagen, sondern will ihn zu allem Guten halten, zum ehrlichen Handwerk bringen, alles von dem seinen Eigenen dafür zahlen und zur Hochzeit über das 2 Tonne Bier und ein Viertel Rindfleisch, auch zu Gewürz und Salz 2 fl. poln. geben, item diesen Stiefsohn bis auf die Wanderschaft mit notwendiger Kleidung versorgen. Darnach bekommt der Sohn Matthias auch an Muttererbe fünfundfünfzig fl. poln. und muss der Vater den Sohn zur Schule halten, mit Kleidung und Alimentation versorgen, und ist verbunden, solche 55 fl. abzugeben, wenn der Knabe von 12 Jahren sein wird, nämlich in anno 1669 auf Pfingsten. Es hat sich auch der Vater verpflichtet, sein väterliches Herz nicht von seinem Sohn zu wenden und alles dasjenige zu tun, was sein künftiges Vermögen aufbringen können wird, insonderheit ihn zur Schule zu halten und zum Handwerk, oder wozu er Lust gewinnen wird, zu befördern, auch zur Hochzeit 24 fl. poln. zu geben. Drittens das Töchterlein Catharinam betreffend, bekommt dasselbe auch an Muttererbe fünfundfünfzig fl. poln. und muss der Vater solche 55 fl. abgeben, wenn das Mägdlein von 12 Jahren sein wird, nämlich in anno 1672 auf heiligen Pfingsten. Auch bekommt das Mägdlein zwei Röcke, einen gelben taften Rock und einen grünen damassken Rock. Der gelbe taft Rock ist alsobald für 21 fl. poln. verkauft worden und geht das Geld von dato an auf Rente. Der grüne damassken Rock bleibt dem Mägdchen, ist aber geschätzt worden für 24 fl. poln. Die Mantel ist vorhanden und ästimiert worden für 21 fl. poln. Item sind zwei Leibstücke, ein rotes sammetes und ein gelbes damasskens, beide geästimiert für sieben fl. poln., mehr eine taft Schürze und seidene Binde für 3 fl. poln. Noch ist vorhanden ein silbernes Gürtel eines Pfundes schwer, item ein Brusttuch für 9 gr. An Bettgewand bekommt das Mägdlein, 3 Betten, 2 mit weißen und ein mit Stripwerk, 3 Pfühle, einer mit einer bunten Büre und 2 mit weißen, item 2 Kissen mit guten bunten Büren, 2 Bettlaken, klein und ein grobes, 2 Tischtücher, 2 Handquellen. Zu Kessel bekommt das Mägdlein 12 fl. poln. Item muss der Vater, so dem Sohn, als dieser Tochter, die halbe Hochzeit ausrichten, oder anstatt dessen 24 fl. poln. einem jeden. Auch ist verabredet worden, wenn eins von diesen beiden Erben nach Gottes Willen sterben würde, dass die Hälfte an den Vater und die andere Hälfte an das noch lebende Teil erblich heimfallen soll. Signatum Schloppe, anno et die ut supra.

Zu Vormündern sind konstituiert worden, die ehrsamen Männer Jochim Schmied, der Vater, und Christoph Schmied, Tuchmacher allhier. Der Stiefvater hat dem Stiefsohn Christoph bei dieser Erbteilung das mütterliche Erbe der 55 fl. stracks entrichtet und es dem Herrn Vormund Christoph Marekward sicherst zugestellt, und wird hiermit auf die 55 fl. kraft dieses quittiert. Christoffel Riedeman

122a {5 Oktober 1663}

Signatum Czloppa, den 5 Oktober anno 1663.

Hiermit wird bescheinigt, dass Meister Paul Büdeler, Bürger und Schuster allhier, wegen seiner Hausfrau Catharine Sommerfeldes, von Margreta Bruhnen seligen an seinem Teil an Barschaft geerbt und empfangen hat, einhundertneununddreißig Rthl. und fünfzehn gr. poln. Tut demnach den Tit. Herrn Frantz Ehferth solches empfangenen Erbes halben hiermit und in Kraft dieses

quittieren. Urkundlich ist diese quitanz⁶⁷ um mehrer Sicherheit willen diesem Schöffebuch einverleibt worden und hat sich gedachter Meister Paul Büdeler eigenhändlich unterschrieben. Signat. Anno et die ut supra.

Paul Büdler

122b/123a {15 November 1663}

Hans Janitzen seligen Erben Erbschaft. Actum Schloppe, den 15 November anno 1663.

Nach Absterben Hans Janitzen seligen und dessen verstorbenen Ehefrau sind vor uns Richter und Schöffen kommen und erschienen, gedachten Hans Janitzen seligen nachgelassene Kinder und uns gebeten, eine Richtigkeit wegen elterlicher Verlassenschaft unter ihnen zu machen, auf welche solicitation [*Werbung*] ehrbares, ehrsames Gericht kraft tragenden Amtes den Handel vorgenommen und ist folgendergestalt die Erbteilung unter denen nachgebliebenen Erben gerichtlich vollzogen worden. Alle Mobilien und Hausgerät, so vorhanden gewesen, sind unter die Erben geteilt worden und hat jeglicher Erbe sein Teil zu sich genommen. Auch hat jegliche Tochter an Bettgewand und Leinengerät ihr Teil bekommen. Was aber den beiden jüngsten noch mangelt, das besagt das Gerichtsprotokoll. Von den zwölf Rüggen Gartenland bekommt jeglicher Erbe zwei Rüggen und haben angelobt, sich darum zu vergleichen. Letztens ist zu merken, dass jeglicher Erbe nach Bezahlung aller Schulden aus dem Haus herauszugeben, kommt zwanzig fl. poln. und fünfunddreißig gr. auch ein Pälchen, welche Gelder denen Erben auf Termin müssen abgegeben werden. Anfangs behält die beratene Maria ihr Erbteil an sich, weil sie die Güter bewohnt. Danach gelobt die Schwester Maria an, der jüngsten Schwester Anne ein Bettlaken von 12 Ellen und ein Tischtuch von 6 Ellen, wenn sie wird zu Ehren kommen, zu verschaffen und zu geben. Auch muss diese Schwester Anna anstatt der Kiste haben und empfangen 2 fl. poln. Die Termine belangend, sollen folgendergestalt abgeführt werden, nämlich der Erbe Catharine soll ihre 21 fl. poln. 5½ gr. haben, wenn man schreiben wird 1666 auf Weihnachten. Der andere Erbe Anna soll ihr Erbteil haben, wenn man schreiben wird 1668 auch auf Weihnachten. Die Brüder bewilligen, dass ihre Schwestern in der Erbforderung den Vorzug haben sollen. Auf dass sie desto bass [*besser*] zu Ehren gelangen möchten, werden denen beiden Schwestern auf obgesetzte Ziel ihr Erbe nicht gegeben. So ist debitor Christoph Büdeler schuldig, nach versessener Zahlungsfrist die Gelder zu verrenten. Der dritte Erbe Martin soll sein Erbteil vor die anderen beiden Brüder haben, in anno 1669 auf Weihnachten. Dies bewilligen die beiden ältesten Brüder darum, damit dieser jüngste auch möchte zu Ehren kommen. Der vierte Erbe Jacob soll sein Erbe zu fordern haben, wenn man schreiben wird 1670 auf Weihnachten. Der Erbe Hans, so mit seiner selbst Bewilligung der letzte Erbe ist, soll sein Erbteil zu gewarten haben, wenn man schreiben wird 1671 auf Weihnachten. Werden alle und jede, Ziel und Termine, richtig, wie obsteht, abgeführt, so darf keine Rente gegeben werden. Wird aber eines oder das andere, ja des letzten Erben Post nicht abgegeben, muss gebührliche, jährliche Rente nach Rechnung der Jahreszeit davon gereicht werden, alles besage des Inventars, so im neuen Gerichtsprotokoll schriftlich verfasst. Signatum, die er anno ut supra.

Zu Vormündern sind verordnet der Schwager Christoph Büdeler, Schuster allhier, und Michel Funcke, Bürger und Baumann allhier.

Anno 1670 in den heiligen Weihnachten ist vor uns Richter und Schöffen persönlich kommen und erschienen Johan Drießener mit Bericht, wie dass ihm von seiner Frau Vormündern an allem und jedem ein Genügen geschehen ist, auch also gar, dass er sie um nichts mehr zu besprechen hat. Tut deswegen ehrbares, ehrsames Gericht und die Herren Vormünder für sich und seine Frau Catharina Janitzen wirklichen quittieren und bedankt sich für gute Beförderung, weswegen er sich auch eigenhändig untergeschrieben. Und weil er vor diesem von seiner Frau

⁶⁷ Quitanz: rechtsgültige Bestätigung über die Erfüllung einer Forderung

Schwester Maria Janitzen 2 Rüggen Gartenland in dem Salvin hat, hat sie um dieser Richtigkeit willen unten an den Wiesen ihm noch zwei Rüggen dazu erblichen abgetreten.

Hans Drießener

Anno 1677 den 10 November hat die Anna Janitzen ihr ausgesetztes und beschriebenes Erbteil ganz empfangen, wovon sie gebürlichen quittiert, auch sich eigenhändig hierunter schreibt.

Anna Janitzen mpp

Item quittiert Catharina Janitzen annoch wegen der Kleidung, welches sie empfangen hat.

Anno 1675 am Tage Sanct Jacobi quittiert Martin Jantze seine Schwester Maria über Vater- und mütterliches Erbe 14 fl. 5½ gr. und unterschreibt sich. Es kommen ihm über das 2 Rüggen Gartenland zu, am Mühlenfließ bei Paul Pietzen Garten.

Martin Jantze

123b {18 Januar 1665}

Kaufbrief zwischen Christian Blißen und Michael Grando. Anno 1665 den 18 Januar.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, die solches zu wissen begierig, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 18 Januar anno 1665, vor uns in gesessenem, richterlichem Amte persönlich kommen und erschienen der ehrbare und namhafte Michael Grando mit Angebunge, wie er um seines Besten und Nutzens willen mit Vorbewusst⁶⁸ und Bewilligung seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth Schönickens, wie auch seines Bruders Christoffel Marquardt, Malzmüller allhier zur Schloppe, einen großen Kamp Landes vor dem Buchholtz gelegen, dem ehrenfesten und wohlgeachten Herrn Christian Blißen zu Kauf gegeben, verkauft auch solchen hiermit und in Kraft dieser Schrift solchen großen Kamp ihm, gemeldeten Blißen, auch dessen Kindern für und um 37 Rthl., welche Summa Käufer dem Verkäufer alsofort bar dargelegt und bezahlt hat, worüber sie ihn und seine Kinder auch gebürlichen quittieren tun, und wollen sich des gemeldeten Landes, wie auch alle das Recht, was sie daran gehabt, gänzlich übergeben und verziehen haben, und wollen Verkäufer die Käufer hinfüro um nichts mehr zu besprechen haben. Und sollte Michael Grando oder seine Hausfrau seines Vatern Stelle mit der anderen Landung verkaufen, soll dieser Kamp davon ausgeschlossen, tot und ab sein [*ungültig*], und wollen ihm oder dessen Sohn Christoffel Blißen, oder wer nach diesem seinem Vater hinterbleiben wird, zu ewigen Totenkauf übergeben haben, damit zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben. Es nehmen auch Käufer an, dass sie jährlichen an Messkorn ein halbes Viertel Roggen geben wollen. Zu mehrer Kraft und um mehrer fester Haltung willen, hat sich Verkäufer und auch Käufer eigenhändig hierunter geschrieben.

Christoff Bliße, Miel Grando

124a {8 November 1663}

Actum Schloppe, den 8 November anno 1663.

Demnach der ehrenhafte Jochim Däring Barnikow wegen Verlassenschaft seines seligen Schwiegervaters Gütern, benamentlich Erdman Hennikens, eine Richtigkeit, weil er die Güter zu bewohnen annimmt, begehrt hat, so hat ehrbares, ehresames Gericht alles, was vorhanden, gerichtlich ästimiert, auch dagegen befunden, dass Schulden zu bezahlen sein. Wenn die bezahlt worden, befindet sich, dass von den Gütern übrig bleiben dreihundertneunundzwanzig fl. poln. und 15 gr. Dieses wird in drei Teile geteilt. Jochim Barnikow bekommt an seinem Teil einhundertneun fl. poln. und 25 gr., behält die Güter und bleibt Wirt darin, muss alle Schuldner befriedigen und bezahlen. Auch denen beiden annoch unberatenen⁶⁹ Erben, benamentlich

⁶⁸ Vorbewusst: der Zustand, da einem etwas vorher bewusst ist, da man schon vorher von einer Sache, Handlung weiß, ehe sie geschieht

⁶⁹ unberatener: noch nicht mit einem Vermögen ausgestattet, unselbständig, unverheiratet

Catharine und Dorothee, jeglicher einhundertneun fl. poln. und 25 gr. herausgeben, und zwar soll denen beiden Erben solches gereicht werden, sobald die Schuld wird bezahlt sein, doch mit diesem Vorbehalt, dass kein dieser beiden Erben an Ehren, Beförderung und Aussteuerung soll gehindert werden. Alles nach gehaltener gerichtlichen decision [*Entscheidung*] und Vertrag. Signatum Schloppe, anno et die ut supra.

P.S. Dieweil Jochim Däring Barnikow die Schulden bezahlen muss, so wird erkannt für Recht, dass er von dato übers Jahr dem ältesten Mägdlein Catharine keine Renten von ihrer obstehenden Forderung geben soll. Auch so innerhalb zweier Jahresfrist das Mägdlein Catharine nicht beraten wird, soll Jochim Däring Barnikow verbunden sein in folgenden Jahren, nämlich von anno 1666 zuerst, zu verrenten. Dem jüngsten Mägdlein Dorothee aber soll er das ihrige Obsthende zum ersten verrenten, wenn man schreiben wird 1667.

Anno 1676 den 20 April hat Jochim Döringk der Catharina Hennikens ihr Anteil richtig bezahlt, worüber sie ihn gebührlchen quittiert und ihr Mann unterschreibt sich um mehrer Kraft willen. Christianus Zülke

124b {29 Januar 1664}

Erbvertrag zwischen Anna Lüdicke, seligen Herrn Godtfriede Kreutzen nachgelassene Witwe, und dessen rechten Erben als, Herr Jacob Dannels und Herr Friederich Born. Anno 1664 den 29 Januar.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber denen, die es zu wissen begierig, dass heute, am unten gesetzten dato, vor uns Richter und Schöffnen des Stadtgerichts Schloppa unter der Herrschaft Czarniko ein aufrichtiger Erbvertrag getroffen und vollzogen worden, derergestalt und also. Nachdem nach Absterben seligen Godtfried keine Leibserben verblieben als seiner Schwester zwei Töchter, als Maria Witkens, Herrn Jacob Danneel zur Schloppe eheliche Hausfrau, und Ursula Wakenietzen, Herrn Friederich Bornen, Tuchscherer zu Friederbergk eheliche Hausfrau, und haben bemeldete seiner Schwester Ehemänner mit vollkommenen consens ihrer Ehefrauen mit des verstorbenen Godtfried Kreutzen seiner nachgelassenen Witwe namens Anna Lüdicke sich also vertragen, dass sie diesen ihren Schwägern, weil sie vorher bei ihres Mannes Lebenszeit 100 fl. an barem Geld empfangen, aus allen Gütern, bewegliche und unbewegliche, Barschaften und Waren, annoch herausgibt 800 fl. poln., und dass halb an gültigen Waren, als Wolle und Tücher, und halb an barem Geld. Anlangend die Waren, hat sie ihnen bei dem Vertrag für 400 fl. alsofort entrichtet und bezahlt, wovon sie hiermit quittiert ist, und dann das bare Geld gelobt sie auf 2 Termine folgendergestalt abzuführen und zu bezahlen, als 200 fl. auf nächstkommenden heiligen Pfingsten und 200 fl. auf nächstkommenden S. Michaelis Tag. Wann sie nun diese Termine allemal wird richtig abgeführt und bezahlt haben, haben die Erben um nichts mehr zu sprechen. Zu mehrer Sicherheit ist dieses unserem Schöffnenbuch einverleibt worden. Geschehen zur Schloppa, den 29 Januar 1664.

Anno 1664 den 14 Oktober hat des seligen Herrn Godtfried Kreutzen nachgelassene Witwe nach Abzahlung des ersten Termins, als 200 fl., den anderen und letzten Termin der 200 fl. richtig abgetragen und bezahlt, welche Gelder, sowohl vor, wie auch anjetzt, die Herren Erben bar zu ihren Händen empfangen. Tun sich deswegen für gute Bezahlung bedanken und sie deswegen gebührlchen quittieren, und haben sie hinfüro um nichts mehr zu besprechen. Zu mehrer Versicherung haben sie sich eigenhändig untergeschrieben.

Jacob Danehl, Friedrich Born

125a {30 Januar 1664}

Erbvertrag zwischen Martin Lüdicke und seinen zweien Kindern. Anno 1664 den 30 Januar.

Zu wissen sei hiermit allermännlichen, dass heute dato vor uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa unter der Herrschaft Czarnicko kommen und erschienen der ehrbare, namhafte und wohlgeachte Martin Lüdike und uns zu vernehmen gegeben, wie durch sonderbare Schickung Gottes er sich anderweit verheiratet, weswegen er dann mit seinen Kindern, als Martin und Maria die Lüdickens, eine richtige Erbschaft zu machen gesonnen, mit angehefteter Bitte, wir geruhten kraft tragenden Amtes selbige von uns zu nehmen und solche in gebührliche Form aufsetzen und verzeichnen lassen, welches wir uns der Gebühr nach nicht verweigern können und solche folgendergestalt verzeichnen lassen. Es gibt der Vater diesem seinen Sohn Martin Lüdicken in den jetzt bevorstehenden heiligen Ostern fünf Rthl. an mütterlichem Erbe ab, welche ihm alsofort auf Rente gehen werden, und will ihm ein ehrliches Handwerk lernen lassen, auch ihm ein neues Kleid auf die Wanderschaft geben. Seiner Tochter Maria gibt er an mütterlichem Erbe an barem Geld 10 Rthl. in anno 1669 auf heiligen Ostern ab, welche auch alsofort auf Rente gehen müssen. Und wenn sie zu Ehren schreiten wird, gibt er ihr, 2 Betten, 2 Pehle, 2 Kissen, 2 Bettlaken, 1 Tischtuch, 2 Handquelen, ein grobes und ein kleines, 2 Leibstücke damassken, welche die Mutter gehabt, ein grünes und ein rotes, einen sammeten Mantel mit Mardern Aufschlägen, 2 Röcke, einen schwarzen Gewand- und einen roten schamlotten Rock mit einem grünen Gebrem, welche Kleidung alle die Mutter getragen. Können die Kleider verkauft werden, so soll das Geld dem Kind auf Rente gehen. An Kesseln gibt er ihr, einen Waschkessel und einen Kohlkessel. Die Betten sollen mit weißen Büren übergezogen werden. Und zur Hochzeit gibt er der Tochter, fünf Rthl. und eine geblünte Hoyer [Hoike, Höcke] und eine flossene Schürze, eine kicküberne Jope mit Schmaßen gefüttert und auch der Mutter ihren Kasten. Zu Vormündern sind verordnet der Vater Martin Lüdike und Hans Schönefeld.

Nachdem in anno 1676 den 15 April das Mägdlein Maria Lüdickens, ob sie nur 21 Jahr alt ist, das Ihrige begehrt, welches ihr auch ist gefolgt worden, worüber sie ehrbares, ehrsamtes Gericht und die Herren Vormünder gebührlichen quittieren tut und hat um nichts mehr zu sprechen, worüber sie sich eigenhändig hierunter schreibt, für sich und in dem Namen ihres Bruders.
Maria Lüdicken mpp

125b {6 Februar 1664}

Erbschaft wegen Elias Simmen und seinen drei Kindern.

Anno 1664 den 6 Februar ist vor uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa unter der Herrschaft Czarniko kommen und erschienen der ehrbare, namhafte und wohlgeachte Herr Elias Simmen und uns zu vernehmen gegeben, wie dass durch sondere Providenz Gottes er sich anderweit verehelicht, weswegen er dann gesonnen mit seinen dreien Kindern erster Ehe, als Christoffel und Elisabeth und Catarina die Simmen, richtige Erbschaft zu machen, weswegen er uns dann bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes aufzunehmen und gebührlichen zu verzeichnen lassen, welches wir uns dann zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt solche Erbschaft vorgenommen. Es gibt mehrgemeldeter Elias Simmen jedem Kind an barem Geld, wenn es seine 12 Jahr erreichen wird, an mütterlichem Erbe, als dem Knaben in anno 1671 an barem Geld ab, zehn Rthl., der Tochter Elisabeth in anno 1666 an barem Geld acht Rthl., der Tochter Catarina in anno 1668 an barem Geld acht Rthl. und das allemal jedem Kind auf Fastnacht ab, welche Gelder alsdann den Kindern alsofort auf Rente gehen müssen. Und will sie zu Gottesfurcht erziehen, mit Essen und Trinken und notdürftiger Kleidung versehen, zur Schule halten, auch dem Knaben ein Handwerk lernen lassen und ihm ein neues Kleid auf die Wanderschaft geben. Auch will er jedem Kind zur Hochzeit an Geld fünf Rthl. geben. Jeder Tochter gibt er an Kleidung, einen grünen Gewandrock und ein kickübern Leibstück mit Schnüren, einen Gewandmantel mit romanischen Aufschlägen und mit weißen Schmaßen gefüttert, eine kicküberne Jope mit Schmaßen gefüttert, 2 raschene Schürzen, eine grüne und eine schwarze. An Bettgewand, 2 Betten, 2 Pehle, 2 Kissen, 2 kleine

Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handquellen und das Bettwerk mit breslauischen Ziechen überzogen, jeder Tochter 2 Kessel, 1 Kleider und 1 Fischkessel. Zu Vormündern sind verordnet worden Elias Simmen, der Kinder Vater, und Christoffell Kaßurke. Nach Absterben des Kaßurken ist Georg Zibart verordnet.

NB. Sollte aber von den Kindern eines mit Tod abgehen, soll das Erbe auf die anderen Kinder fallen. Solches ist des Vaters Wille.

126a {7 Februar 1664}

Erbschaft des Herrn Erdman Züelstorffs mit seinem Sohn Hansen. Anno 1664 den 7 Februar. Vor uns Richter und Schöffen ist heute erschienen unser Collega Herr Erdman Züelstorff und gebeten, wir möchten geruhen das mütterliche Erbe, so er seinem Sohn Hans auszusetzen gesonnen, in unser Schöffebuch einverleiben zu lassen, welches folgendergestalt werkstellig gemacht ist. Es gibt der Vater seinem Sohn an Geld fünfzig fl. poln., jeden zu 30 gr. gerechnet, und gibt ihm solch Geld ab, wenn er das 12 Jahr wird erreicht haben, nämlich wenn man schreiben wird 1670 auf Fastnacht. Unterdes will der Vater den Sohn zur Schule halten und mit notwendiger Kleidung versorgen, auch ein Handwerk, wozu er Lust haben wird, lehren lassen. Verspricht auch künftig, wenn der Knabe zu Ehren kommen wird, ihm die halbe Hochzeit unstreflich auszurichten, und wenn er wandern wird, ein neues Kleid und Mantel geben. Zu Vormündern sind geordnet der Vater selbst und Martin Hejen, Bauman allhier.

126a {21 Januar 1665}

Mütterliche Erbverschreibung wegen seligen Hans Bruncko, den 21 Januar anno 1665.

Es ist nach Erfindung aller und jeden, Mobilien und Immobilien, wie auch von Haus und Hof, nach Absterben Hedewich Kühlen den fünf nachgelassenen Kindern, als Hans und Christian, Maria, Catharina, Anna die Bruncken, einem jeden an mütterlichem Erbe zugefallen 15 fl. 10 gr. Es hat aber Hans Bruncko seiner Schwester Marien sein Teil verehrt, als kommt ihr 29 fl. 6 gr. Und weil Hans Steinborn diese Maria geheiratet, auch die Güter angenommen, als muss er den anderen dreien das Ihrige, wie obsteht, abgeben, und muss solches in anno 1667 auf die heiligen Pfingsten auf Rente gehen. Zu Vormündern sind verordnet Hans Steinborn und Hieronimus Kühnieß, Hans Bruncko. Anlangend ihrer Stiefvater Thomas Bliche, hat das Seinige aus den Gütern (...) empfangen, tut sie deswegen quittieren und hat sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Tomas Blich

NB. Hans Bruncko

126b {21 Februar 1664}

Erbschaft zwischen Jacob Heyen und seiner verstorbenen Frau Catarina Tetzschlages ihrer hinterbliebenen Freundschaft, den 21 Februar anno 1664.

Notorium sei hiermit uns Richter und Schöffen des Czarnikowschen Anteils Schloppa, dass heute dato vor uns kommen und erschienen Jacob Heyen und uns zu vernehmen gegeben, dass er mit seiner seligen Ehefrau Catarina Tetzschlages hinterbliebenen, rechten Erben einen gütlichen Erbvertrag behandelt und beschlossen, und damit es Kraft haben und gültig sein und bleiben soll, hat er uns bittlichen ersucht, dass wir zu mehrer Kraft solchen ihren gütlichen Erbvertrag unserem Schöffebuch einverleiben möchten, welches wir kraft tragenden Amtes uns zu verweigern nicht gekund, und ist der Vertrag unter ihnen wie nachfolgt. Es gibt mehrgemeldeter Jacob Heyen diesen seinen Erbnehmern, als Jacob Tetzlaffen und Frenz Tetzlaffen und Michel Tetzlaffen, allen drei Gebrüdern, als der seligen Catarina Tetzschlages ihres Vaters (...) Bruder Kinder, und dann Wölle Krügers ihren Kindern, als Greger und Anna die Schulzen, von Haus, Hof, Mobilien und Immobilien, wie sie Namen haben mögen, für alles und jedes heraus, als den dreien Gebrüdern zusammen sechs Rthl., und dann den anderen beiden Geschwistern, die Schulzen, gibt er seiner seligen Frau Mantel für 3 Rthl. Und haben ihn die

Erben hernach um nichts mehr zu besprechen. Zu mehrer Kraft haben sie sich eigenhändig untergeschrieben.

Jacob Heyn, Frentz Tetzlaff, Jacob Tetzlaff, Michel Tetzlaff

127a {28 Februar 1664}

Erteilung der Frantz Hennikenschen Erben. Anno 1664, den 28 Februar.

Kund und zu wissen sei hiermit allermänniglichen, dass heute, dato obbemeldet, vor uns kommen und erschienen ist Herr Christian Warnike mit des seligen Frantz Hennikens Erben und um Richtigkeit zu machen bittlich angehalten, hat demnach ehrbares, ehrsames Gericht die Erbteilung vorgenommen und folgendergestalt verrichtet. Fürs Erste hat von den Mobilien jeglicher Erbe sein Teil empfangen. Haus, Hof und Landung samt Schewr, und was dazu gehörig, behält Herr Christian Warnike, bezahlt davon die Schulden und gibt jeglichem Erben sein Erbteil heraus. Was mehrgedachtem Herrn Christian Warniken zu zahlen kommt, ist auf folgende Termine abzuführen, gesetzt worden.

Den ersten Termin, nämlich 100 fl., soll er abgeben auf Martini in diesem 1664 Jahr. Den anderen Termin, nämlich 49 fl., soll er abgeben auf Fastnacht in dem künftigen 1665 Jahr. Mit diesen beiden Terminen sollen die Schulden bezahlt werden. Den dritten Termin, nämlich 100 fl., soll er abgeben auf Martini, wenn man schreiben wird 1666. Den vierten Termin, nämlich 100 fl., soll er abgeben auf Martini, wenn man schreiben wird 1667. Den fünften Termin, nämlich 100 fl., sollen fällhaftig sein auf Martini, wenn man schreiben wird 1668. Den sechsten Termin, nämlich 100 fl., soll er abgeben auf Martini, wenn man schreiben wird 1669. Den siebenden Termin, nämlich 75 fl., soll er abgeben auf Martini, wenn man schreiben wird 1670. Diese Termine sollen allezeit die beiden Mägdlein sich teilen, doch vor ehrbarem, ehrsamem Gericht. Und renten der beiden Mägdlein Gelder nichts. Den achten Termin, nämlich 75 fl., soll er abgeben auf Martini, wenn man schreiben wird 1671. Hiervon bekommt der Knabe 69 fl., das Übrige teilen sich die beiden Mägdlein. Dem Knaben sind zu Vormündern verordnet worden Herr Christian Warnike und Michel Hejen.

Anno 1674 den 5 August quittiert Jacob Henke Herrn Christian Werniken wegen empfangenen Patri- und Matrimoniums, wie auch Hans Abendrot wegen empfangenen Brautschatzes.

Jacob Hennike

127b {14 März 1664}

Erbschaft zwischen Martin Kellmen und seinem Sohn Bartholomeus Kellmen. Anno 1664.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppa, dass heute, dato den 14 März anno 1664, vor uns in gesessenem Schöffentuhl kommen und erschienen Martin Kellme und uns bittlichen ersucht, dass wir doch kraft tragenden Amtes zwischen ihm und seinem Sohn anderer Ehe, von Catarine Blochen geboren, namens Bartholomeus Kellmen, die Erbschaft vornehmen und diesem unseren Schöffebuch verzeichnen lassen, welches wir uns zu verweigern nicht gekund, und folgendergestalt vorzeügnen [*verzeichnen*] lassen. Es gibt mehrgemeldeter Martin Kellme diesem seinen Sohn Bartholomeus an mütterlichem Erbe 20 Rthl. und weil er anjetzt erst von sechs Jahren, als gelobt er ihm solche 20 Rthl., wenn er seine 12 Jahr erreicht hat, nämlich in anno 1670 auf die heiligen Ostern abzugeben, welche Gelder alsdann dem Knaben fort auf Rente gehen werden. Über das will ihn der Vater zur Schule und ehrbarlichen Wandel halten, mit notdürftiger Kleidung, auch Essen und Trinken versorgen. Und wenn er zu Ehren schreiten wird, will er ihm 4 Rthl. zur Hochzeit geben. Zu Vormündern sind diesem Knaben verordnet, sein Vater Martin Kellme und Hans Madewich.

Anno 1677 den 12 November ist die Erbschaft berechnet und haben die 20 Rthl. in 7 Jahren gerentet 35 fl. Über das die 12 fl. wegen der Hochzeit, auch annoch die 18 fl. wegen väterlichem

Erbe, zusammengerechnet tut in einer Summa 125 fl., so Bartholomeus Kelme haben muss aus seines Vaters Gütern. Hierfür ist zum Unterpand das Würland von Schreibers Landung.

128a {14 März 1664}

Erbschaft zwischen Christoffell Zülken und seinen vier Kindern. Anno 1664.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen des Czarnikowschen Anteils Schloppa, dass heute, dato den 14 März anno 1664, vor uns kommen und erschienen Christoffel Zülicke mit Vorgebung [*Anzeige*], dass er sich anderweit verehelicht und aber mit seinen vier Kindern, als Christian, Anna, Elisabeth, Catarina die Zülickens, wegen ihres mütterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen gesonnen, weswegen er uns gebeten, dass wir doch solches unserem Schöffebuch einverzeichnen wollten, welches folgendergestalt geschehen. Es gibt der Vater seinem Sohn Christian 2 Ochsenkälber und hält sie ihm 3 Jahr lang in der Fütterung, und wenn er zu Ehren schreiten wird, 3 Rthl. zur Hochzeit. Den Töchtern, als Annen, gibt er an Geld, weil sie schon über 12 Jahr, auf nächstkommenden S. Johannes Tag 10 Rthl. ab, welche ihr alsofort auf Rente gehen werden. Der Tochter Elisabeth gibt er in anno 1665 auf S. Johannis 10 Rthl. ab, welche ihr auch alsofort auf Rente gehen müssen. Der Tochter Catarine gibt er in anno 1667 auf S. Johannis ab, 10 Rthl., welche ihr auch alsofort auf Rente gehen müssen, und will sie zu Gottesfurcht und allen christlichen Tugenden auferziehen, mit Essen und Trinken und notdürftiger Kleidung versorgen. Und wenn sie zu Ehren schreiten werden, will er jeder Tochter geben, 2 Betten, 2 Pehle, 2 Hauptkissen, 2 Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handtücher, einen Fischkessel und einen Kleiderkessel, 1 Kuh, einen gallschwarzen Gewandrock, ein zaden fertiges Leibstück, eine kicküberne Jope mit Schmaßen gefüttert, einen schwarzen Gewandmantel mit romanischen Schmaßen Aufschlägen, 1 grüne raschene Schürze und jeder Tochter 2 Leibschweine und eine neue (Kümmichen) zu den Kleidern und die halbe Hochzeit unstreflich. Zu Vormündern sind verordnet der Vater Christoffel Zülicke und Peter Quiram.

128b {14 März 1664}

Erbschaft zwischen Peter Quiram und seinen dreien Kindern. Anno 1664.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen des Czarnikowschen Anteils Schloppa, dass heute, dato den 14 März anno 1664, vor uns persönlich kommen und erschienen Peter Quiram und uns zu vernehmen gegeben, wie er anderweit sich verehelicht, weil er aber pflichtig ist, seinen dreien Kindern, als Mattias, Christoffel und Catarine die Quirammen, ihre mütterlichen Erbe auszusetzen, weswegen er uns dann bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes solche vorzunehmen und gebührlichen verzeichnen lassen, welches wir uns zu verweigern nicht gekund und folgendergestalt diesem unseren Schöffebuch einverleiben lassen. Und weil der älteste Sohn Mattias in der Fremde ist, von dem er keine Kundschaft hat, ob er lebendig oder tot ist, deswegen er ihm allhier also legiert, wofern er noch am Leben ist und möchte wiederkommen, so soll er aus dem Gut so viel bekommen, als der Sohn Christoffel. Es gibt der Vater diesem seinen Sohn an mütterlichem Erbe, 2 Rinder alsobald, wenn sie werden ausgefüttert sein, welche Rinder alsdann für 15 fl. poln. geästimiert werden. Mehr gibt der Vater diesem seinen Sohn alle sein Rademacher Handwerkszeug, welches der Vater auch auf 15 fl. poln. ästimiert. Und zur Hochzeit gibt er ihm 9 fl. poln. Der Tochter Catarina gibt er an Geld 21 fl. poln. in anno 1666 auf S. Johannis ab, welche ihr alsdann auf Rente gehen werden. Ihrer seligen Mutter Kleidung, als den schwarzen Gewandrock, den Warprock, 1 Mantel, drei Betten mit 4 Büren, 3 Pehle mit 6 Büren, 2 Kissen mit 4 Büren, 3 Handwelen, 2 Bettlaken, 2 Tischlaken, 2 Unterhemden, 2 Überhemden, eine Jope, ein Leibstück, 1 Kessel von 4 Pullen Wasser, 1 Kohlkessel, 1 Fischkessel. Dieses alles ist bereit und hat die Tochter damit Macht zu tun, was sie will. Und wenn sie wird zu Ehren schreiten, will ihr der Vater 1 Kuh und 1 Starke, 2 Leibschweine und einen Kasten geben, und die halbe Hochzeit unstreflich ausrichten. Zu Vormündern sind ihr verordnet worden, der Vater Peter Quiram und Christoffell Zülicke.

Mattias Quiram, Christoff Quiram

Des Kupfers insgesamt der 3 Kessel muss (...) und wiegt jetzt 15 Pfund, welche künftig also wieder müssen geliefert werden.

Weil Vater und Vormund verstorben, als wird an dessen Stelle wieder verordnet Christoff Quiram und Hans Henniken.

Anno 1667 den 29 Dezember hat Peter Quiram seinem Sohn an barem Geld und Briefen bezahlt 9 Rthl., als 7 Rthl. an barem Geld, wovon der Vater den Zehnten der gnädigen Herrschaft geben muss, und bleibt ihm schuldig 9 fl. 27 gr. und tut der Sohn den Vater so weit quittieren.

Anno 1668 den 22 Februar quittiert Christoff Quiram seinen Vater loco Matrimonium mit eigenhändiger Unterschrift.

Anno 1669 auf Johan hat die Peter Quiramsche der Tochter ihr Capital und Rente richtig abgegeben, wird quittiert.

Anno 1672 den 13 September quittiert die Catharine Quirams ihre Stiefmutter ganz totaliter. Georg (...)

129a {28 März 1664}

Erbteilung zwischen Valentin Donichts seligen Erben und der Witwe Erdmuth Graffunders. Anno 1664 den 28 März.

Zu wissen, kund und offenbar sei hiermit allermänniglichen, dass heute, auf obgesetzten dato, vor uns Richter und Schöffn in competenti foro kommen und erschienen sind Valentin Donichts seligen nachgelassene Erben und uns gebeten, wir möchten geruhen unter ihnen, die Erbschaft belangend, eine richtige Teilung zu halten, welcher Bitte wir Genügen geleistet, die Erbteilung vorgenommen und folgendergestalt verrichtet haben. Anfangs sind alle und jede Mobilie unter die Erben geteilt und hat jeder Erbe sein Teil empfangen und zu sich genommen. Haus und Hof, Landung, Schewr, Garten, ein Pferd, Siele und Wagen mit Pflug und Egen⁷⁰ nimmt der Erbe Michel Donicht an, (stewret) und gibt dem Mägdlein und der Witwe heraus und bezahlt die Schulden. Die Summa, so wegen Schuld zu bezahlen ist, facit 42 Rthl. Was die Witwe anlangt, bekommt dieselbe aus den Gütern heraus, 25 Rthl. Und was sie aus ihres Vaters, seligen Hans Graffunders, Gütern zu fordern hat, das muss ihr auch gedeihen. Diese 25 Rthl. soll Michel Donicht der Stiefmutter auf zwei Ziel abgeben, nämlich auf künftigen Michaelis in diesem 1664 Jahr 12½ Rthl. und letzters auf Ostern im künftigen 1665 Jahr 12½ Rthl. entrichten. Das Mägdlein Catharine bekommt an Vater- und Muttererbe 34 Rthl. 2 fl. poln., welches Geld von diesen Ostern an in diesem 1664 Jahr zu renten anheben soll, welches Geld der Bruder Michel Donicht abgeben muss, sobald er kann. So er es nicht kann abgeben in kürzen Jahren, muss er jährlich die Renten einbringen, damit das Mägdlein davon kann alimentiert und gekleidet werden. Der Mutter Kleidung ist ästimiert für 20 fl. und 12 gr. Auch ist der mütterliche Kasten vorhanden, so dem Mägdlein zukommt. Die Saat im Feld behält der Michel und gibt der Stiefmutter auf künftigen Herbst davon 2 Scheffel Roggen heraus. Actum anno et die ut supra.

Zu Vormündern sind verordnet der Bruder Michel Donicht, Joann Müller, und der Mutter Bruder Jacob Heyen von Jaglitz soll mit, an und über sein bei den Rentsitzungen.

⁷⁰ Ege: ein mit vielen Zinken und Zähnen versehenes Werkzeug der Ackerleute, den gepflügten Acker damit zu ebnen, die Schollen zu zerbrechen und den Acker von dem gepflügten Unkraut zu befreien

P.S. Die onera⁷¹, so wegen der Schwedenzeit auf den Gütern aufgewachsen, muss Michel Donicht allein solche tragen und abführen.

129b {4 Juni 1664}

Kaufrezess des Herrn Johan Heigen wegen Pietzen Landung.

Anno 1664 den 4 Juni ist vor uns Richter und Schöfften kommen und erschienen Catharina Ferchen benebenst ihrem Stiefsohn Vallentin Pietzen und vorgebracht, welchergestalt Pietze zu Kontentierung seiner Stiefmutter wegen ihres zufälliges Erbgut die ihr vorpfande [*verpfändete*] Landung, als oben den Salvinschen Hufen 2 Rüggen, eine Mellentinsche halbe Hufe, 2 Strepel im Langenfelde am Buchholtzschen Wege, 2 Würländer und ein Kämpichen vor dem Hahnenfier, 1 Stück oben der Ziegelscheune, ein Stück unter dem Hohen Berg am Langen Ort, oben dem Neuen Teich der Behnen Grund 2 Rüggen, zu Kauf geben müssen, verkaufen auch hiermit und in Kraft dieses Herrn Johan Heyen alle benamte und alle Landunge, so hiervon versetzt sind, wenn er denjenigen ihre Gelder erlegt, sollen und müssen ihm dazukommen, für und um 22 Rthl., welche Kaufsumme Käufer auf 3 Termine bezahlt, als jetzt bei dem Kauf erlegt er alsofort 6 Rthl., wovon er hiermit quittiert ist, und auf künftigen Weihnachten Jahrmarkt gelobt er 4 Rthl. zu bezahlen, und dann anno 1665 auf heiligen Pfingsten gelobt er wiederum 10 Rthl. zu bezahlen, und dann die übrigen 2 Rthl. will er Vallentin Pietzen in ganz Kurzem bezahlen. Wenn er nun die Termine wird allemal richtig bezahlt haben, so geben sowohl Catarina Ferchen, als auch Vallentin Pietze ihm solche Landung zum ewigen, Totenkauf auf und wollen sich solches ganz und gar verziehen haben. Zu mehrer Kraft ist dieses unserem Schöfftenbuch insinuirt.

Valentin Pietze mit eigener Hand

130a {16 Dezember 1664}

Erbvertrag zwischen Else Gusen und ihren beiden Kindern, als Martin und Catharina die Ölickens.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöfften des Czarnikowschen Anteil Schloppa, dass heute, dato den 16 Dezember anno 1664, vor uns kommen und erschienen Else Gusen und uns zu vernehmen gegeben, wie dass sie mit ihrem Bruder, Herrn Lieüdtenandt Gusen, ihres von ihren seligen Eltern geerbtes Wohnhaus verkauft und die Bezahlung dafür überkommen. Wann sie aber diese ihre Kinder von der Kaufsumme bedenken und einem jeden vermachen wolle, damit sie dermaleins [*in Zukunft*], wenn sie erwachsen, wissen, dass sie ihrer Eltern halben was geerbt, als setzt und verordnet, gibt auch alsofort bar ab, ihrer Tochter Catharina Ölikes 50 fl. poln., welche auch ihrer verordneten Vormündern sind zugestellt und selbige dem Kind zum Besten auf Rente austun werden. Des Knaben Anteil aber sind 18 fl., welche Herr Lieüdtenandt Guse, als des Knaben seiner Mutter Bruder, zu sich samt dem Knaben genommen und gelobt an, dass er den Knaben will zur Schule halten, auch ein ehrliches Handwerk lernen lassen, und wenn er zu seinen Jahren kommen wird, will er ihm für die 18 fl. alsdann 50 fl. geben. Sollte aber Herr Lieüdtenandt Guse die Zeit nicht erleben, gelobt er an, dass er ihm selbige 50 fl. aus seinen Gütern vermachen und verschreiben will, worum er zu mehrer Kraft und Sicherheit sich eigenhändig hierunter geschrieben. Und sind dieser ihrer Tochter zu Vormündern verordnet Jochim Guse, Bürger und Bauman allhier, Peter Küehl, Bürger und Schneider allhier.

Joachim Guse mpp.

Anno 1678 den 10 März ist vor uns Richter und Schöfften persönlichen gestanden Christian Fentzicke benebenst seiner Ehefrau Catharina Ölickens und bekannt, wie sie das Ihrige von den Herren Vormündern richtig empfangen hat, bedanken sich für gute Beförderung und quittieren ehrbares, ehrsames Gericht, auch die Herren Vormünder, worauf sie sich unterschreiben.

⁷¹ Onus: mit einer Immobilie verbundene Verpflichtung, Auflage, auch: Steuer- od Abgabenlast

Christian Fentzike, Catharina Ölikens mpp

130b {9 April 1665}

Erbschaft zwischen Margarete Stelters und ihrer Tochter Eva Livenows. Anno 1665 den 9 April.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, dato den 9 April anno 1665, vor uns kommen und erschienen Jacob Dames, Bürger und Tischler allhier, samt seiner ehelichen Frau Margaretha Stelters und uns beiderseits bittlichen ersucht, weil der liebe Gott dieser Margarethe Stelters ihren vorigen Ehemann namens Jochim Lieweno durch den natürlichen Tod von ihrer Seite gerissen, er aber durch göttliche Vorsehung sich mit ihr wiederum verheiratet und eine notdürftige Wohlfahrt bei ihr benebenst einem Töchterlein Eva Livenos bei ihr gefunden, als hat er in Ansehung der empfangenen Gutheit, dieser seiner Stieftochter aus sonderem Bedenken und Schuldigkeit ihr Patrimonium aussetzen und mit ihrer Mutter Bewilligung aussetzen und beschreiben wollen, wie nachsteht. Erstlich geben Stiefvater benebenst ihrer leiblichen Mutter an barem Geld dieser Tochter, 2 Rthl., welche ihr von dato an werden auf Rente gehen, und wenn sie zu Ehren schreiten wird, 2 Betten, 2 Peele, 2 Kissen, 1 weiße Bettbüre und 1 bunte stripen Büre, 2 bunte Kissenbüren, 1 Pehl mit einer bunten Büre, 1 weiße Pehlbüre, 1 klein Bettlaken, 1 grob Bettlaken, 1 klein Tischlaken, 1 klein Handwel, 1 kickübern Rock, 1 kicküberne Jope, 1 kickübern Leibstück, 1 raschene Schürze, 1 Kessel der mit 2 guten Pullen Wasser kann gefüllt werden, 1 Fischkessel, 1 Lade und die halbe Hochzeit. Zu Vormündern sind verordnet der Stiefvater Jacob Dames und Jörsch Quast.

131a {9 April 1665}

Gedenk und Verschreibung des Herrn Richters, Herrn Georgen Schmecke, über einen Garten, so zu seinem Haus belegen und davon Versatz gewesen von seinen Vorfahren, welchen er anjetzt wiederum eingelöst. Anno 1665 den 9 April.

Uns, von der Czarnikowschen Seite Richter, auch insgesamt Schöffen, ist hiermit wissend, dass heute, dato den 9 April anno 1665, Herr George Schmecke, auf dem Dranowschen Anteil verordneter Stadtrichter, in Präsenz unserer den Garten, welchen Jacob Woltersdorff und dessen hinterlassene Erben bisher in Versatzung und Gebrauch gehabt und genossen, und von gemeldeten Herrn Richters seinem Haus vor seiner Zeit um und für 8 Rthl. ist versetzt worden, welcher Garten bei dem Dehsel von 5 Rüggen, zwischen Hans Krügern und Anna Baden jetzt innegelegen, welche 8 Rthl. gemeldeter Herr Richter dessen Woltersdorffs Erben auf einmal bar erlegt und bezahlt hat. Dagegen treten bemeldete Erben dem Herrn Richter solche 5 Rüggen Gartenlandes willig ab und wollen sich derer Genießung von dato an ganz gar verziehen haben, übergeben auch wohlgemeldetem Herrn Richter und dessen Erben von nun an selben nach seinem Belieben zu gebrauchen, seines Beliebens und Gefallens.

131b {29 Juli 1665}

Erbvertrag des Casper Wolff, Drehselers [*Drechsler*], mit seiner Tochter Catharina Wolffes. Anno 1665 den 29 Juli.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen der ehrbare und namhafte Casper Wulff und uns bittlichen ersucht, wir geruhten kraft tragenden Amtes die Erbschaft zwischen ihm und seiner Tochter Catharina vorzunehmen, welches wir uns zu verweigern nicht gekund und selbige folgendergestalt vorgenommen und diesem unseren Schöffenbuch verschreiben lassen. Erstlich gibt der Vater dieser seiner Tochter der Mutter ihre Kleidung, einen grünen achtdraten Rock, ein schwarze raschene Schürze, ein zaim Leibstück, eine neue Warpjope, 4 grobe Überhemden, welches von Stunden an muss verkauft und das Geld auf Rente ausgetan werden. Und in anno 1670 auf Michaelis will er ihr 18 fl. poln. geben, welche ihr auch auf Rente gehen sollen. Und wenn sie zu Ehren kommt, gelobt er ihr, 2 Betten, 2 Peele, 2 Kissen mit flessen Büren, 2 flessene

Bettlaken, 1 flessen Tischtuch, 1 zaim Jope mit (...) gefüttert, einen Kessel von 3 Pfund. Zur Hochzeit, 2 Tonne Bier, ein ¼ Rindfleisch, 1 Fettschwein von einem Jahr, 1 Hammel, 1 Scheffel Roggen, ein ¼ Saltz, auch der Mutter ihren Kasten. Zu Vormündern sind verordnet der Vater selbst nebenst Samuel Schohten.

132a {14 Januar 1669}

~~Bekräftigung, mein angeborenes Pittschafft⁷², hierunter gedrückt und eigenhändig auch hierunter geschrieben. So geschehen und gegeben zum Crumpfuell, den 27 Januar anno 1666 (...)~~ Piglowsky

Anno 1669 den 14 Januar ist dieses Durchgestrichenes und Ausgeschnittenenes, welches ein Dekret von dem Herrn Matthias Piglowsky hierin verleibt gewesen, auf Befehl ihr Gnaden, des Herrn Matthias Stanislaus Grabsky, Herrn zum Crumpfuell, ganz ausgeschnitten und das Übrige durchgestrichen worden, damit solcher Schrift nicht mehr gedacht und gänzlichen soll aufgehoben werden. Zu der Zeit sind verordnete Richter gewesen, Herr Joachim Schmiedt Crumpfulschen Teils, Georg Schmecke Dranowschen Teils. Die Schöfften von beiden Teilen sind gewesen, Herren Hans Herre, Erdman Züellsdorff, Jacob Dannehl, Hans Quast, Peter Guse.

132b/133a {3 Juni 1666}

Frau Anna Ludickens, Herrn Frantz Ehwerten Mutter, letzter Wille oder Testament. In dem Namen Gottes, des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, Amen.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute am heiligen Himmelfahrt Tag unseres Herrn und Heilands Jesu Christi, war der 3 Monatstag Juni anno 1666, uns benamte, als Joachim Schmiedt und George Schmecke, von beiderseits der Stadt verordnete Herren Richter, auch Christian Ritzken und Johannes Quasten, Schöfften, wie auch Jacob Schmieden, geschworener Stadt- und Gerichtsschreiber, die ehr- und tugendsame Frau Anna Ludickens, des seligen Godtfried Kreutzen nachgelassene Witwe, zu sich, in ihres Sohnes Frantz Ehwerten sein Haus Gerichts wegen erfordern und bitten lassen. Als wir dahin in die Stuben gekommen, hat sie auf einem Stuhl sitzend, ziemlich schwachen Leibes, aber doch bei guter Vernunft und wohlvernehmlichen, in Anwesenheit gemeldetem ihrem Sohn, angebracht, wie sie bei sich befünde, dass sie nunmehr die Schuld der Natur bezahlen und diese Welt werde gesegnet müssen, worum sie dann ihren letzten Willen, so sie bei sich beschlossen, uns melden und wie sie es nach ihrem Tod haben und halten wolle, gebeten unserem Schöfftenbuch einzuverschreiben, welches wir dann in Kraft tragenden und habenden Amtes uns zu verweigern nicht gekund und diese ihre Meinung und letzten Willen, damit er Kraft haben soll, mit Fleiß verschreiben lassen, wie nachsteht. Erstlich will sie ihren Willen in Gottes gnädigen Willen ergeben und die Seele, wenn sie von ihrem Leib ausfahren wird, Gott, ihrem Schöpfer, der ihr selbige gegeben, in seine väterlichen und göttlichen Hände befohlen haben. Ihren Leib aber befiehlt sie diesem ihren Sohn christlicher Ordnung nach ehrlichen zur Erde bestatten zu lassen. Fürs Andere, so hat sie auch von ihrem zeitlichen Gut, außer ihrem Sohn Frantz Ehwerten, ihre nächsten Freunde aus freiem und ungedrungenem Willen mit etwas bedenken und beschenken wollen, damit sie ihr gegen sie wohlmeinendes Gemüt gedenken sollen. Vermacht auch hiermit und in Kraft dieses ihrer Schwester Gartrut Lüdickens, des Josua Henkens in Schneidemühl ehelichen Hausfrau, 100 fl., welche sie 4 Wochen nach ihrem Tod bar, auf einmal von ihrem Sohn empfangen soll. Dieser ihrer Schwester Tochter Catharina Hennickens vermacht sie über Hernachbenamtes voraus, 1 flessen Bettlaken von 3 Breiten, 1 gewrohten Handtuch, eine neue breslauische Bettbüre, 1 neue breslauische Peelbüre, dazu ein

⁷² Pittschafft, auch Petschaft: Handstempel zum Siegeln, Siegel

Federbett und einen Peel, welches sie 4 Wochen nach ihrem Tod abfordern soll. Und weil bei Pließken in Schneidemühl laut gegebener Handschrift eine gewisse Schuldpost steht, davon vermacht sie ihres Brudern Sohn, Bartholomeus Lüdicken in Schneidemühl, 6 fl. poln. Das Übrige aber besage der Handschrift soll die halbe Schwester Dorothea Lüdickens haben. Außer diesem sollen des Martin Lüdickens seine jüngste Tochter Dorothea benebenst den beiden jüngsten Brüdern, 20 Rthl. 4 Wochen nach ihrem Tod an barem Geld von Frantz Ehwerten haben und alle drei gleichen Part unter sich teilen, wovon der Bartholomeus nichts bekommt. Und sollte eins von diesen dreien versterben, soll dessen Teil an die Anderen und nicht an den Bartholomeus oder an die Mutter versterben, weil es von des Vatern Schwester herrührt. Was aber außer diesem nach aufgewandtem Begräbnis wird übrig bleiben, das alles und jedes soll dieser ihrer ehelicher, rechter Sohn Frantz Ehwert erblichen behalten, welcher ihr letzter Wille, wie obsteht, zu mehrer Kraft diesem unseren Schöffebuch einverschreiben lassen. Richter und Schöffn hierselbst.

133b {9 November 1666}

Erbvertrag zwischen Frau Anna Penniges mit ihren Stief- und rechten Kindern von seligen Georgen Mühlen. Anno 1666 den 9 November.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn auf dem Drahnowschen Anteil Schloppa, dass vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle persönlich erschienen die ehr- und tugendsame Frau Anna Penniges mit fleißiger Bitte, ihres seligen Mannes, Herrn Georgen Mühlen, letzten Willen, was seine und ihre Kinder an väterlichem Erbe haben sollen, diesem unseren Schöffebuch einzuverzeichnen, welches wir ihr nicht abschlagen können und folgendergestalt verzeichnen lassen. Es hat gedachter George Mühle bei seinem Leben seinem Sohn Georgen, welchen er von der Maria Kühlers gezeugt, an Matri- und Patrimonium vermacht und ausgesetzt 400 fl. poln., jeden fl. zu 30 gr. gerechnet, welche Gelder seine Stiefmutter Anna Penniges ihm aus den vollen Gütern schuldig zu geben ist, wenn er seine 12 Jahr erreicht hat. Und wird die Zeit der Auszahlung sein, in anno 1673 auf Sanct Martinus Tag, welche Gelder ihm alsdann auf Rente ausgetan werden. Über das soll sie ihn mit Essen und Trinken, notdürftiger Kleidung versehen, zur Schule halten, auch ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, und ihm auf die Wanderschaft ein neues Kleid geben. Und weil ein neu schwarz Gewandmantel vorhanden, welcher soll verkauft werden, und die Hälfte des Geldes an ihm fallen, welches die verordneten Vormünder auf Rente austun werden. Die Kleider aber, so alt sein, will die Mutter die Kinder damit bekleiden. Anlangend nun den Sohn Friederich, welchen er mit dieser Frau Anna Penniges gezeugt, selbigem hat er auch bei seinem Leben an Patrimonium vermacht 200 fl. poln., welche sie ihm auch aus den vollen Gütern schuldig zu geben ist, in anno 1675 auf Sanct Martini, welche ihm alsdann fort auf Rente gehen werden. Und muss ihn gleichen Falles mit Alimentation und Kleidung versorgen, zur Schule halten, auch ein Handwerk lernen lassen und auf die Wanderschaft ein neues Kleid geben. Zu Vormündern sind verordnet Bartholomeus Fratzke und Johannes Krüger.

Auf des Herrn Pfilip von Kleisten Bewilligung sind diese Vormünder quittiert und der Mutter Brüder werden auf die 40 Rthl. in Neu Wehdell andere Vormünder verordnen.

Michael Hickstein, Paul Pfenning, Christoff Pfenning

Nachdem ist sich befunden, dass des seligen George Mühlen Schuld zu bezahlen, sich höher beläuft, als seine Verlassenschaft nicht reichen können, daher dem annoch (hinterstelligen) Sohn Friderichen seiner Mutter Bruder in Neuen Wehdell aus ihren Gütern vermachen 40 Rthl., welche der Herr Pfilip von Kleist gebilligt anzunehmen. Auch hat der Stiefvater Michael

Hickstein angenommen, das gnädigen Herrn Abschoss⁷³ dermaleins zu bezahlen, worum er sich untergeschrieben.

Dass ich die mir allhier verschriebene 40 Rthl. gut Geld von Neuwehdel richtig empfangen. Solches hiermit bescheinige und meine Herren Mutter Brüder desfalls gebührend quittiere.
Friedrich Mühle

134a {15 November 1666}

Leibeigenschaft Verschreibung des Erdman Bartes von Schöno. Den 15 November anno 1666. Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 15 November anno 1666, vor uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe persönlich kommen und erschienen Erdman Bartes, Pauresman [*Bauersmann*] von Schöno, und uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sich zu Schöno verheiratet, auch einen halben Paurhof [*Bauernhof*] angenommen und sich als ein Untertan daraufgesetzt. Nun aber bei der gnädigsten Herrschaft angegeben worden, als wollte er den angenommen halben Hof liegenlassen und davonziehen wollen, worüber er zu hoher Leibesstrafe sollen gezogen werden. Weil er aber in diesem Angeben sich unschuldig befunden, hat er die gnädigste Herrschaft mit nachstehendem Eidschwur versichert, dass er ein getreuer Untertan verbleiben will.

Ich, Erdman Bartes, schwöre zu Gott dem Vater, zu Gott dem Sohn und zu Gott dem heiligen Geist einen wahren, körperlichen Eid, dass nachdem ich mich unter dero großmächtigen Gnaden, dem Herrn, Herr Pakoslaus Kazimirus von Brzezia Landskoronsky, meines gnädigsten Erbherren, ohne gezwungen untertänig niedergelassen und aber in ein solch Gerüchte gebracht worden, als wollte ich davonziehen und den halben Paurhof, so ich in Schöno angenommen, bloß stehenlassen, wodurch ich zu hoher Leibesstrafe sollte gezogen werden. Ich aber solches nicht in dem Sinne gehabt, will nun von nun an mich als ein getreuer Untertan unter meiner gnädigsten Herrschaft untertänig verhalten, auch Zeit meines Lebens ein Untertan verbleiben und keinen Fuß nicht ausweichen. Sollte ich aber wider diesen Eid handeln und unter meiner gnädigsten Herrschaft nicht getreu verbleiben und davonziehen wollen, so sollen meine gnädigste Herrschaft Macht haben mit mir zu verfahren nach ihrem Willen, dawider mich auch keine geistliche noch weltliche Rechte nicht retten noch schützen sollen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, welcher Eid auch um mehrer Sicherheit willen in dies Schöffebuch verschreiben lassen.

134b/135a {16 Januar 1667}

Erbschaft nach Absterben seligen Herrn Jochim Fratzken. Den 16 Januar 1667.

Heute, obbenannten dato, ist eine richtige Erbteilung beschehen, nach Absterben seligen Herrn Jochim Fratzken nachgelassenen Witwe Catharina Weynen und dero rechten Kindern, als Catharina und Eva von Fratzke gezielt [*gezeugt*], wie auch zwischen ihren vier Stiefkindern, als Jochim, Bartholomeus, Anna, Godtfriedt die Fratzken, solchergestalt und also. Es haben Jochim, Bartholomeus und Anna, als Selbstmündige [*Geschäftsfähige*] ihre Patrimonium in eigener Person empfangen und zu sich genommen, an Barschaften, Mobilien und Immobilien, Acker und Vieh, wie es immer Namen haben mag, bar zu ihren Händen genommen und empfangen, wovon sie auch die Stiefmutter und ehrbares, ehrsames Gericht wirklichen quittieren. Des unmündigen Godtfriedens sein Vormund, Herr Christian Ritzke, hat sein Anteil an barem Geld in Vormundschaft zu sich genommen 137 fl. 22½ gr. bares Geld, an Landunge, welche verpfändet ist, 116 fl. 2½ gr., wovon die Stiefmutter ebenmäßig quittiert ist. Über diese spezifizierten Posten ist annoch ausstehende Schuld, welche die Witwe benebenst den Erben im gleichen wird einheben [*einziehen/erheben*], und auch das halbe Teil an sich und die andere

⁷³ Abschoss, auch Abfahrtsgeld, Nachsteuer: dasjenige Geld, welches Personen, wenn sie aus dem Lande, oder aus einem Gericht in das andere ziehen, von ihrem Vermögen der Landes- oder Gerichtsobrigkeit bezahlen müssen

Hälfte unter die Erben zu gleichen Teilen wird teilen müssen. Item ist den Unmündigen von dem verkauften Spicker [*Speicher*] und Wagen annoch zugefallen, als Catharinen⁷⁴, Eva⁷⁵, Godtfrieden⁷⁶. Über das ist Godtfrieden zugefallen das Schmiedezeug in allem Zubehör, wie es Namen haben mag. Item wird ihm vermacht, 4 Rthl. zu Erlernung des Handwerks und 4 Rthl. zu einem neuen Kleid auf die Wanderschaft, welche 8 Rthl. bei einkommender Schuld dem Herrn Vormünder sollen zugestellt werden, welche ihm benebenst dem anderen Allen wird zum Besten anzuwenden wissen. Noch ist ihm zugefallen, 1 silbern Löffel, 1 Schaf, 1 Schwein, welches der Herr Vormund zu Geld machen wird. Anlangend nun den beiden Töchtern, als Catharina und Eva Fratzkens, selbigen hat der selige Vater Jochim Fratzke bei seinem Leben voraus vermacht, 200 fl., welche anjetzt noch an der verschriebenen Morgengabe bei dem Herrn Vater Martin Weynen ausstehen und werden selbige benebenst nachstehendem, zugefallenem Erbfall den verordneten Herren Vormündern zu Register eingegeben. Was über gemeldete 200 fl. in dem Erbfall ihnen zukommt, tut 135 fl. 1½ gr. an spezifizierter Landung, item 219 fl. bares Geld, welche bare Gelder und Landunge in Vormundschaft übergeben sein. Über dieses ist ihnen zugefallen, 2 silberne Löffel, 1 Schaf, 1 Schwein, welches die Herren Vormünder auch zu Geld machen und dann Unmündigen zum Besten anwenden werden. Item ist diesen beiden Töchtern an Bettgewand zugefallen, 3 Betten, 2 Pehle, welches die Herren Vormünder zu Geld machen und den Kindern zum Besten werden anzuwenden wissen. Es hat die hinterbliebende Witwe laut ihres seligen Herrn letzten Willen, als eine Wirtin in dem Haus verblieben, welches Haus samt beiden Gärten sie angenommen für 530 fl., und von allem und jedem, was sich befunden, eine aufrichtige Richtigkeit gemacht, also dass sie die Erben erster Ehe um nichts mehr werden zu besprechen haben. Was aber die ausstehende Saat belangt, selbige müssen die Erben gleich der Witwe ernten, einbringen, dröschten und von einen der (Messen), welches die Herren Vormünder werden schuldig zu (...) sein, und der Unmündigen Bestes suchen. Weil der Vater Herr Martin Weyne anjetzt den Kindern versprochenes, gut Geld der 200 fl. nicht in Barschaft hat, als behält er selbige auf Zinsen an sich. Zu Vormündern sind verordnet der Vater Martin Weyne und Christoffel Krüger. Die mündigen Erben haben die Witwe und ehrbares, ehrames Gericht eigenhändiger Unterschrift wirklichen quittiert. Jochim Fraatzicke, Bartholomeus Fratzike, Merten Nekel, item quittiert eigenhändig Godfriede, Gottfriede Fraatzke

135b {21 März 1669}

Fernere Erbschaft mit Catharina Weynen und ihren beiden Töchtern, als Catharina und Eva die Fratzkens, den 21 März anno 1669.

Allermänniglichen sei hiermit kund und zu wissen, dass nachdem Catharina Weynen sich anderweit verheiratet, hat sie ihren beiden unmündigen Töchtern noch ausgemacht. Wenn sie zu Ehren kommen werden, dass eine jegliche mit den Betten, so ihnen bei erster Erbteilung zugefallen, auch mit dem Vieh eine jede Tochter haben soll, 3 große Betten, eines mit einer Striepel⁷⁷ Büren und die anderen mit weißen Büren, jede 3 Pehle, einer mit einer Striepel, die anderen mit weißen Büren, jede 2 Kissen, eines mit einer Stripel, das andere mit weißen Büren, jede 3 große Bettlaken, und ein kleines und ein grobes Tisch Tuch, jede 2 Handquellen, jede einen zaim Rock, auch einen zaim Mantel, auch eine zaim Jope, 1 taft Schürze, jede ein damassken Leibstück, jede einen grünen raschenen Rock samt einer raschenen Schürze und einem bunten zaim Leibstück, jede 9 fl. Kesselgeld, auch jede zur Hochzeit einen halben fetten Ochsen, 1 Fettschwein, 1 Hammel, 3 Gänse, 6 Hühner, 3 Tonne Bier, 2 Scheffel Roggen, 4 fl. zu Gewürze, und Fische und Salz. Auch behält die Mutter sich dieses voraus, dafern von diesen Töchtern

⁷⁴ Textlücke

⁷⁵ Textlücke

⁷⁶ Textlücke

⁷⁷ Stripel: ein Webmuster, das besonders bei eigengewebten Handtüchern verwendet wurde, schmale Streifen wechselten dabei mit dem ovalen Gänseaugenmotiv

eine mit Tod abginge, dass selbiges Erbteil, die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an das noch bleibende Kind verfallen soll. Zu Vormündern sind verordnet und verbleiben Christoffell Krüger und Martin Nekell und Hans Weyne.

Weil Hans Weyne verstorben und Martin Nekele aus gewisser Ursachen sich entschlagen [*verzichtet*], wird an dessen Stelle Matthias Schultze zum Vormund verordnet.

Anno 1684 den 10 März ist vor uns Richter und Schöfften persönlichen gekommen Christian Marten benebenst seiner Frau Schwiegermutter Catharina Weygenen, welche er von allem und jedem quittiert, und sie will ihm für Kessel und Mantel 21 fl. bezahlen an Schillingen.
Christian Marten

136a {7 März 1667}

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, dass heute, dato den 7 März anno 1667, vor uns Richter und Schöfften persönlich kommen und erschienen Hans Otte und klagend vorgebracht, wie er eine richtige Geldforderung bei Michael Wulff, unserem Mitbürger, hat, so von Erbfall von Steffen Otten, seinem Bruder, herrührt, und solches besage der Schrift in dero Vormünder Register befindlichen, allbereit gerichtlichen entschieden worden, weil Michael Wulff als Vormund in anno 1645 selbst 25 Rthl. auf Rente genommen, worauf er auch sein Wohnhaus samt dem dazu belegenen Garten am Deßell zu einem wahren und sicheren Unterpfand verschreiben lassen und selbige Hauptsumme mit der Interesse [*Zins*] in anno 1662 33 Rthl. gemacht, woselbst zu Abführung der Summa drei Termine angenommen, allemal auf Ostern 11 Rthl. abzuführen und zu bezahlen, ist aber solches nicht erfolgt, hat er uns um Gerechtigkeit und Bezahlung gebeten. Der Schuldige Michell Wulff aber benebenst seiner Ehefrau Engell Gartzkens ihren Gläubiger Hans Otten gebeten, dass er annoch in Geduld mit ihnen stehen soll, er sich auch durch Bitte dahin bewegen lassen, dass er nicht allein Dilation erteilt, sondern auch ander Summa, welche heute gemacht 37 Rthl., 1 fl. 22½ gr. bis auf 20 Rthl. erlassen. Hat auch Michell Wulff mit seiner Ehefrau Engel Gartzkens angelobt, dass sie solche Summa auf drei Termin richtig abführen und bezahlen wollen. Als auf jetzt bevorstehenden heiligen Ostern wollen sie bezahlen 5 Rthl. benebenst 2 fl. 15 gr. Gerichtes expens [*Gerichtskosten*], und wiederum auf nächstfolgenden heiligen Weihnachten 10 Rthl. und dann wiederum in anno 1668 auf die heiligen Ostern 5 Rthl., und bleibt das Haus und Hof noch zum sicheren Unterpfand. Auch hat sich Michell Wulff benebenst seiner Ehefrau freiwillig erboten, dafern sie den einen, anderen oder dritten Termin nicht richtig einhalten werden, soll der erste und andere samt dem Haus und Garten ganz und gar an Hans Otten und dessen Erben ohnehindert [*ungehindert*] verfallen, worein sie auch nachmals keinen Einspruch tun wollen, entsagen sich auch hierüber aller geistlichen und weltlichen Rechte, die sie hierin nicht mehr schützen sollen, auch sich nicht geschützt haben wollen. Um mehrer Sicherheit willen sie sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Michel Wulff, Engel Gartzkens

136b/137a {14 April 1667}

Erbschaft zwischen Michael Dumbken, Roggenmüller, und dann seinen beiden Kindern, als Michael und Catharina die Dumkens, in anno 1667 den 14 April.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am 14 April anno 1667, vor uns persönlich kommen und erschienen der ehrenfeste und wohlgeachte Herr Michael Dumke und uns vorgebracht, wie er durch sonderbare Providenz Gottes sich anderweit in ein Eheverbündnis eingelassen, weswegen er gesonnen ist mit seinen beiden Kindern, als Michael und Catharina Dumkens, wegen mütterlichen Erbes eine Richtigkeit zu machen, weshalb er uns gebeten solches aufzunehmen und was er diesen seinen beiden Kindern loco matrimoni aussetzen könnte, eine Verschreibung

zu machen, welches wir amtshalben uns zu weigern nicht gekund und folgendergestalt verzeichnet worden, wie nachsteht. Erstlich vermacht er dem Sohn an Geld 40 Rthl., und weil der Knabe allschon von 12 Jahren ist, will er ihn zur Schule halten, mit Essen und Trinken und notdürftiger Kleidung versorgen. Und wenn er nicht mehr zur Schule gehen wird, alsdann soll ihm sein Teil auf Rente gehen. Auch will ihm der Vater, wenn der Knabe Lust dazu haben, ein Handwerk ganz frei lernen lassen und auf die Wanderschaft ein neues Kleid geben, von Haupt zu Fuß, auch hernach die halbe Hochzeit nach Vermögen. Der Tochter Catharina vermacht er an barem Geld 65 Rthl. und werden ihr selbige in anno 1670 auf S. Martinus Tag auf Rente gehen. Über das will er sie auch bis zu der Zeit zur Schule halten, mit notwendiger Kleidung und Essen, auch Trinken versorgen. Und wenn sie zu Ehren schreiten wird, vermacht er ihr an Kleidung, 1 geblümeten zaien Rock mit 3 seidenen Spitzen, 1 grünen Gewandrock, einen 8 dratenen Rock auch mit seidenen Spitzen, 1 geblümet adlaßen⁷⁸ Leibstück, ein damassken Leibstück, 1 schamlotten Leibstück, alle drei mit seidenen Spitzen besetzt. Item einen halb seidenen vierdraten Mantel mit 3 seidenen Spitzen besetzt, mit Mardern Aufschlägen und feinen Schmaßen gefüttert, auch von solchem Gezeug eine Jope mit Schmaßen gefüttert, auch zu jedem Rock eine Schürze von guter Matterie [*Stoff*], wie es ihr selber wird behöhlichen [*behörlichen=angemessen*] sein, 1 Stück von der guten hirschbergieschen⁷⁹ Leinwand zu Überhemden, auch ein Stück von der besten, klar zu Schleiern und Hauben, auch ein fein Stück Leinwand zu Schnubtüchern [*Schnupftüchern*]. Auch soll sie an Bettgewand haben, 4 Betten, 2 mit weißen und 2 mit breslauischen Büren, 4 Pehle, auch mit solchen Büren, 4 Kissen, auch 2 mit weißen und 2 mit breslauischen unstreflichen Büren, 4 klein flessen Bettlaken, auch 4 Tischtücher, 4 Handquellen, 1 großen Kessel von einer Tonne Wasser, 1 Kleiderkessel, 1 Kohlkessel, 1 Fischkessel, 2 Kühe, 13 tragende Schafe, 5 Feldschweine und das sechste aus der Mast, 1 Kiste, 1 Lade, welche bereit sein, und dann die halbe unstrefliche Hochzeit. Und damit, dass diese seine beiden Kinder des ausgesetzten baren Geldes desto mehr sollen versichert sein, versetzt ihnen der Vater daran die Landunge, welche er von Martin Webern von Spietzers Gut gekauft, als 3 halbe Hufen in dem Langenfelde, jetziger Zeit zwischen Herrn Antonius Schmiedt und Hartwiches innegelegen, und eine ganze Schönowsche Hufe, zwischen Michell Donichtes und der Millkenschen Landung innegelegen, welches Land zusammenkostet 73 Rthl. Item noch für 12 Rthl. eine halbe Mellentinsche Hufe von Jacob Züelsdorff in dem Neuen Lande an Christoff Züelkens Lande gelegen. Dafern der Vater die Gelder bei sich auf Rente behalten wollte, soll das Land zum Unterpfand sein. Zu Vormündern sind verordnet der Vater selbst und Martin Rückert.

137b {14 April 1667}

Kaufrezess zwischen Michael Dumken und Martin Webern wegen 2½ Hufen.

Heute, den 14 April anno 1667, ist vor uns Richter und Schöffen persönlich kommen und erschienen unser Mitbürger Martin Weber mit Bericht, wie er um Abwendung anderer Beschwernisse 2½ Hufen Landes zu Kauf gegeben, als 3 halbe Hufen in dem Langenfelde, jetziger Zeit zwischen Herrn Antonius Schmieden und Hardwiches Lande innegelegen, und dann eine ganze Schönowsche Hufe, zwischen Michael Donichtes und der Millkenschen Landung innegelegen, verkauft auch selbige hiermit und in Kraft dieser Verschreibung dem ehrenfesten und wohlgeachten Michael Dumcken und dessen Erben für und um 73 Rthl., welche Kaufsumma Käufer auch alsofort mit guten Dukaten und Rthl. bar, und zwar auf einmal, bezahlt hat, weswegen er ihn auch wirklichen quittieren tut. Auch ist dieses verabredet, dafern Martin Weber die Spietzerereye, wozu das Land belegen, verkaufen würde und Käufer diese 2½ Hufen wieder dabei haben wollte, soll selbiger Käufer verbunden sein, diesem Michael Dumken 6 Jahr zuvor solches aufzusagen und alsdann mit solchen Geldern selbiges wieder einlösen. Sonsten soll er Macht haben damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben,

⁷⁸ Atlas: mattglänzendes, oft aus Seide bestehendes Gewebe

⁷⁹ Hirschberg: polnische Stadt Jelenia Góra

es vertauschen oder weiter verkaufen. Auch ist dieses verabredet, dieweil Michael Dumke die Landunge in seinem Gebrauch hat, dass er auch jährlich 3 fl. zum Dienstgelde und einen halben Scheffel Messkorn geben muss. Damit dieser Erbkauf, wie obsteht, in allen Punkten nachgekommen wird, hat sich Verkäufer, auch Käufer eigenhändig hierunter geschrieben.
Martin Weber, Michael Dumke

138a {14 April 1667}

Erbschaft zwischen Catharina Bußkens und ihrem Sohn Jacob Quaden. Anno 1667 den 14 April.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, dato den 14 April anno 1667, vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle persönlich kommen und erschienen die ehr- und tugendsame Frau Catharina Bußkens mit Bericht, wie sie sich anderweit allschon befreit hat, weswegen sie verbunden wäre, ihrem Sohn Jacob Quaden väterliches Erbe auszusetzen, mit freundlicher Bitte, solches von ihr aufzunehmen und verschreiben lassen, welches wir uns Amts wegen zu verweigern nicht gekund und folgendermaßen verzeichnet worden. Es gibt die Mutter an barem Geld in die nächstkommenden heiligen Pfingsten 9 Rthl. ab, oder da sie selbige nicht abgeben wird, will sie als ein Fremder selbiges verrenten. Auch ist eine alte kleine Hauspostille vorhanden, so von neu eingebunden ist, selbige soll auch dem Knaben zum Besten verkauft werden. Auch will sie den Knaben zur Gottesfurcht, ehrbarem Wandel erziehen, zur Schule halten, auch ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust, auch mit Essen, Trinken und notwendiger Kleidung versehen, und wenn er wird ausgelernt haben, ein neues Kleid mit auf die Wanderschaft geben. Zu Vormündern sind verordnet der Stiefvater Martin Lüdicke und Hans Steinborn.

Martin Lüdicke

138b {23 Mai 1667}

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber denen hieran gelegen, dass heute, den 23 Mai anno 1667, vor uns Richter und Schöffen erschienen unser Mitbürger Jacob Wicker mit Bericht, dass er Bartholomeus Loksteden die Landunge, welche ihm in dem Kindererbregister verschrieben und verunterpfändet sind, zu Kauf gegeben, als nämlich eine Mellentinsche Hufe, jetziger Zeit zwischen dem Langen Bruch und Martin Donichtes Land innegelegen, verkauft ihm auch selbige hiermit für und um 16 Rthl., mit welcher Kaufsumma die Schuld und Nachzahlung gänzlich bezahlt ist, tut auch, soll Jacob Wicker den Loksteden, als auch Lokstede den Wicker, wirklichen quittieren, auch um mehrer Sicherheit willen solcher Kauf und Erbkauf mit diesem unseren Schöffebuch korroborieren. Und muss Käufer Bartholomeus Lokstede jährlichen ein halb Viertel Messkorn geben. Dass dieser Kauf also ehrlich verbleiben soll, haben sich beide Kontrahenten eigenhändig hierunter geschrieben.

Jacob Wicker mpp, Bartholomeus Lokstede mpp

138b {7 Juni 1667}

Heute, den 7 Juni anno 1667, ist zwischen Carsten Ratteyen und seiner Schwester Susanna Ratteyen der Zwieschst [Zwist] wegen 4 Rüggen Gartenlandes, so von ihrer Schwester herrührt, vertragen und aufgehoben worden, also dass dieses Susanna Ratteyen die 4 Rüggen Landes ganz frei an sich behält und gibt ihrem Bruder nichts davon zurück, und haben beiderseits, sowohl der Bruder an die Schwester, als auch die Schwester an dem Bruder, nichts mehr zu fordern, noch um etwas zu besprechen, worum sie sich zu beiden Teilen hierunter geschrieben.
Carsten Rattey mpp, Susanna Ratteyen mpp

139a {7 Juni 1667}

Verschreibung wegen eines Gartens Herrn Jacob Dannehlen, welchen er von Erdman Hennicken erkaufte.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffén, dass heute, den 7 Juni 1667, an unserer Gerichtsstelle persönlich kommen und erschienen unser Mitcollegia⁸⁰ Herr Jacob Dannehl mit Bericht, dass Erdman Hennicke ihm seinen Garten, welcher hinter Herrn Dannehls Haus und Garten belegen, wie auch Peter Bliese, welcher ebenmäßig Part daran gehabt, zu Kauf gegeben, verkauft ihm auch selbigen hiermit und in Kraft dieses für und um 27 fl., welche Gelder er ihnen auch alsofort bar erlegt und bezahlt hat, worüber sie ihn auch wirklich quittieren tun und geben ihm selbigen Garten zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben, und haben ihn deswegen um nichts mehr zu besprechen, welches um mehrer Sicherheit willen diesem unseren Schöffénbuch einverschrieben worden. Anno et die ut supra.

139a/b {12 September 1667}

Verschreibung zwischen der Jochim Fratzkenschen und auch dero Stief- und rechten Kindern und dann zwischen der Georgen Mühlieschen wegen 119 Rthl. 1 fl. 15 gr., so die Georgen Mühlische ihnen schuldig, wie nachsteht.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, und insonderheit uns Richter und Schöffén des Stadtgerichts Schloppe, dass vor uns klagend erschienen des seligen Jochim Fratzkens nachgelassene Witwe namens Catharina Weynen, und des seligen Fratzkens Erben, als Jochim, Bartholomeus, Godtfriedt und Anna die Fratzkens, wider des seligen Georgen Mühlen nachgelassene Witwe namens Anna Penniges wegen 119 Rthl. 1 fl. 15 gr. Kapital und Zinse, welche ihr seliger Mann bar zu seinen Händen gelegen empfangen, und gebeten sie gerichtlichen zu entscheiden, damit sie zu ihrer Zahlung gelangen. Und weil die Witwe bei keinen baren Mitteln ist, auch mit nichts anderes zu bezahlen vermag, als dass sie ihnen das Haus und Landunge, welches ihr selige Mann ihm [*ihr*] verschrieben, vorschlage und damit bezahle, welches Haus und Landunge nach gerichtlicher Ästimation ausweist 114 Rthl., wie in dem gerichtlichen Protokoll befindlichen, zu welcher Summe die Mühliesche annoch bares Geld bezahlen muss 16 fl. 15 gr., so ist die Summa voll der 119 Rthl. 1 fl. 15 gr. Und nachdem sie untereinander in dem Monat Juli hierum eines geworden und Haus und Landunge angenommen, mit dem Bedinge, dass die Mühliesche annoch die 16 fl. 15 gr. bares Geld geben sollte, als dann wären sie friedlichen, worauf sie sich auch miteinander die Hände gegeben, worauf auch die Mühliesche heute, unten gesetzten dato, das bare Geld abgelegt und begehrt, dass sie deswegen wolle quittiert sein. Und weil die Fratzkensche und auch sämtliche Erben unter sich die Landung geteilt, als tun sie mit ihrer eignen Handunterschrift quittieren und haben sie um nichts mehr zu besprechen. Schloppe, den 12 September anno 1667.

Catharina Weynen, Jochim Fraatzike, Bartholomeus Fratzike, Martin Näkel, Gottfried Fratzike, Catharina Fratzikens, Eva Fratzikens

140a/b {10 Oktober 1667}

Erbvertrag zwischen Catharina Wollffes und ihrer Tochter Maria Meyers. Anno 1667.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffén des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, dato den 10 Oktober anno 1667, vor uns persönlich kommen und erschienen die ehr- und tugendsame Frau Catharina Wollffes, seligen Herrn Bürgermeister Jochim Meyer nachgelassene Witwe, mit Bericht, wie sie willens wäre, sich anderweit zu verhelichen, weswegen sie sich pflichtig befünde, ihrer Tochter Maria Meyers an väterlichem Erbe was auszusetzen, worum sie gebeten, die Erbschaft anzunehmen und solche unserem Schöffénbuch einzuschreiben, welches wir uns zu verweigern nicht gewusst und selbige folgendergestalt vorgenommen und verschreiben lassen, wie nachsteht. Und gibt die Mutter loco patrimonii 200 fl. an barem Geld, und sollen ihr selbige in anno 1669 auf Martini auf Rente gehen, auch von dem Garten, der zum Haus belegen ist, die Hälfte von acht Rüggen Landes

⁸⁰ Mitcollega: bedeutet entweder Mitbürger oder Amtsgenosse

und benamentlich das Teil nach dem Herrenlande zu, 4 Betten, eines mit einer Striepel und 3 mit weißen Büren, 4 Pehle, alle mit Striepel Büren, 2 Kissen, auch mit Striepel Büren, 4 Bettlaken von kleiner Hauslinwand⁸¹, 4 Tischtücher, 2 gewrohtene und 2 kleine von Hausleinwand, 4 Handquellen, 2 gewrohtene und 2 von kleiner Hausleinwand, 3 Röcke, einen gelb schwarzen Gewandrock, 1 schwarz raschenen und 1 vierdraten schwarzen Rock, 1 vierdraten Joep mit Schmaßen gefüttert, 1 zaim Schürze, 3 Leibstücke, 1 schwarz damassken, 1 zaim, 1 kickübern, alle drei mit seidenen Schnüren, 1 zaim Mantel mit Schmaßen gefüttert und Mardern Aufschlägen, 3 Kessel, einer für 5 Rthl., der andere für 2 Rthl., der dritte für einen Rthl., für die halbe Hochzeit fünfzwanzig Rthl., auch einen unstreflichen, neuen Kasten, eine Kuh und drei Feldschweine. Anlangend das halbe Teil des Geratens, behält die Mutter in ihrem Gebrauch, bis diese Tochter zu Ehren kommt. Zu Vormündern sind verordnet der jetzige Bräutigam Christoffell Klähr und Martin Janicke, auch Matthias Schultze.

Anno 1670 den 17 April hat des Kindes Stiefvater Christoffell Klähr benebenst des Kindes Mutter 100 fl. gut Geld und auch 100 fl. an Schillingen abgegeben, wird deswegen gebürlichen quittiert.

Anno 1677 den 15 Oktober ist vor uns Richter und Schöffn persönlichen erschienen Christian Krop und angegeben, wie ihm wegen seiner Frau Maria Meyer ein Genügen geschehen ist, quittiert auch hierüber ehrbares, ehrsames Gericht und die Herren Vormünder und unterschreibt sich selber.

Christian Kropf

141a {2 September 1667}

Erbteilung zwischen Catharina Losen und ihren 4 Kindern. Anno 1667.

Heute, den 2 September anno 1667, ist vor uns Richter und Schöffn persönlich kommen und erschienen Frau Catharina Losen, des seligen Herrn Michael Dithmarn nachgelassene Witwe, mit Bericht, nachdem sie sich anderweit ehelichen verliebt, vorher aber mit ihren 4 Kindern eine väterliche Erbschaft zu tun, verbunden wäre, als hat sie jeglichem Kind benamentlich Jacob, Michael, Friederich und Anna die Dithmarn, jedem Sohn 6 fl. poln. vermacht, und will den jüngsten Sohn noch zur Schule halten und ihm ein Handwerk frei lernen lassen. Und der Tochter Annen verschreibt sie den Garten, welcher zu dem Haus gehörig, den sie dem Juden Jochim bei dem Haus nicht mitverkauft, weswegen von nun an der Garten muss vermietet und die Miete zu des Mädchen Besten angewendet werden. Item gibt sie der Tochter an barem Geld 18 fl., welche ihr samt aller dreien Knaben ihrem zugleich von künftigen S. Michaelis an auf Rente gehen sollen. Auch soll die Tochter haben, wenn sie zu Ehren schreiten wird, 2 Betten, 2 Pfüle, 2 Kissen, alle mit weißen Büren, auch 2 kleine flessene Bettlaken, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 gewrohtene Handquellen, einen Kessel von 3 Pfund. An Kleidung, auch Hochzeit gibt sie keinem Kind nichts. Das bare Geld aller vier Kinder ist auch allbereit bei Meister Greger Schönen, welcher auch ihr Vormund ist mit Hans Kretzmern, die solches zu der Kinder Besten anwenden. Der Garten ist für 22 fl. 15 gr. ästimiert.

Und nachdem in anno 1673 der Stadtschreiber Jacob Schmidt für den Garten das Geld erlegt hat, weil er auch des Gartens Haus an sich gekauft, wird er der entrichteten Gelder halber wirklichen quittiert, worüber ich, meiner Stieftochter Stiefvater und auch Vormund, mich unterschreibe.

Greger Schöne im Namen meiner (...), im Namen meiner Stieftochter Hans Preuße

141b/142b {12 Januar 1668}

⁸¹ Hausleinwand: von mehreren Arten oder Quantitäten, Leinwand, welche sie ein Hauswirt für seine Haushaltung selbst verfertigen lässt, zum Unterschied von der Kaufleinwand, welche auf den Kauf verfertigt wird

Erbschaft der Anna Quastes mit ihren 4 Kindern, den 12 Januar anno 1668.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffén des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, oben gesetzten dato, vor uns in gerichtlicher Versammlung kommen und erschienen die ehr- und tugendsame Frau Anna Quastes, des seligen Martin Donichten nachgelassene Witwe, mit Bericht, wie sie nach Gottes sich anderweit eingelassen in eine eheliche Verbündnis, weswegen sie gesonnen, mit ihren vier Kindern, als Hansen, Martin, Peter und Catharina die Donichten, wegen väterlichem Erbteils eine Richtigkeit zu machen, uns derowegen gebeten, solche Erbschaft diesem unseren Schöffénbuch einzuschreiben, welches wir kraft habenden und tragenden Amtes der Gebühr nach aufgenommen und die Erbschaft folgendergestalt verzeichnen lassen, wie nachsteht. Erstlich dem ältesten Sohn Hans Donicht verschreibt sie eine halbe Langenfeldsche Hufe bei den Lehmkulen, jetziger Zeit zwischen Christian Rietzkens und Christian Wornickens innegelegen, welches Land sie ihm in anno 1670 auf den Herbst mit Roggen säen will und in anno 1671 soll er den Abschnitt davon nehmen. Item gibt sie ihm alsofort ein 2-jähriges Rind, und dafern das Rind nicht sollte bei dem Stande bleiben, will sie ihm von dato an von dem Land die Hälfte Korn geben, aber dennoch hat sie sich dieses erwählt, dass sie das Rind will für sich behalten und dem Knaben von dato an zu der Vormündern Händen 8 Scheffel Roggen geben, welcher Roggen ihm alsobald soll auf Rente geben. Auch hat sie sich dieses vorausgenommen, weil der Knabe krank ist, wenn er versterben sollte, soll dessen Teil auf sie als die Mutter zurückerben. Dem anderen Sohn Martin Donichten gibt sie ihm in diesem jetztlaufenden 1668 Jahr auf Martini 12 Rthl. ab, welche ihm alsdann fort auf Rente gehen sollen, und will ihn zur Schule halten, ein Handwerk frei lernen lasen, wozu er Lust hat, auch hernach auf die Wanderschaft ein neues Kleid mitgeben, und wenn er zu Ehren schreiten wird, soll er wie auch sein Bruder Hans 8 Rthl. zur Hochzeit haben. Dem dritten und jüngsten Sohn Peter Donichten will sie in anno 1676 in den heiligen Ostern auch 12 Rthl. abgeben, welche ihm auch auf Rente gehen soll. Auch das andere Alles will sie bei ihm tun, welches sie dem mittelsten Sohn verschrieben. Der Tochter Catharina Donichtes will sie in anno 1672 an Geld 20 Rthl. in den heiligen Ostern abgeben, welches ihm *[ihr]* alsdann fort auf Rente gehen sollen. Und will sie mit notwendiger Alimentation und Kleidung versehen, und wann sie zu Ehren schreiten wird, soll sie haben, 3 Betten, 2 mit weißen und die dritte mit einer breslauischen Büre, 3 Pehle, auch mit solchen Büren, 2 Kissen mit weißen kleinen Büren, 2 kleine Bettlaken und ein (Fußlaken), 2 Tischtücher, ein grobes, ein kleines, eine wrohtene und eine flessene Handwele. An Kleidung gibt sie ihm *[ihr]*, einen zaim Rock mit Spitzen, 1 schwarzen Gewandrock, ein doppelt zaim Leibstück mit Spitzen besetzt, auch ein Kickübern, eine schwarze zaim Schürze mit Spitzen, noch eine Schürze von klarer Leinwand, eine kicküberne Jope mit Schmaßen gefüttert, auch einen unstreflichen Mantel, einen Kohlkessel, und auch einen Kessel, so eine halbe Tonne Wasser hält, auch einen unstreflichen Kasten. Auch soll sie haben 2 Feldschweine, auch ein Fettschwein. Auch soll sie haben 2 Rüggen Landes in dem Kohlgarten, welches ihr Vater von Hans Rohwehdeln geerbt. Auch soll sie haben eine Kuh und eine Starke, auch zur Hochzeit 15 Rthl. an Geld. Auch hat sie sich dieses vorausgenommen, wenn von diesen dreien Kindern, als Martin, Petern und Catharina, eines mit Tode abgehen sollte, soll dessen Erbteil, die Hälfte an die anderen Kinder und die andere Hälfte an die Mutter verfallen. Zu Vormündern sind verordnet der Stiefvater Martin Ahrendt und Michell Funcke und Peter Rohwehdell.

Anno 1668 den 7 Februar hat Martin Donicht seiner Tochter Ursula Donichten, des Ernest Kienitzen seiner Ehefrau, testamentarische Disposition ausgemacht, dass sie nach Absterben seiner und seiner Frau haben soll 15 Rthl. Seine beiden Söhne aber und ihre Brüder wollen von dem Ihrigen hierzu noch legen 5 Rthl., dass sie in allem bekommen soll 20 Rthl., welches diesem Schöffénbuch einverleibt worden.

Richter und Schöffén.

Diese oben benamte Summa ist richtig bezahlt, halb an gutem Geld und halb an Schillingen, weswegen auch Herr Ernest Kienitz quittiert und sich eigenhändig unterschrieben.

Ernest Kienitz mpp

143a/144a {10 April 1668}

Kaufrezess wegen Landung zwischen Herrn George Machen, Hans Hahnen und Jacob Rohwedell. Anno 1668.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, den 10 April anno 1668, vor uns erschienen Herr George Mache mit Bericht, wie er von unterschiedlichen Bauleuten Landunge zusammengekauft, und damit der Kauf gültig sein und verbleiben soll, hat er uns gebeten, solchen beschehen Kauf mit diesem unseren Schöffebuch zu korroborieren, worauf sich auch Verkäufer in eigener Person gestellt und geben ihm solche verkaufte Landung etliche zum ewigen Totenkauf auf, etliche aber bis zu Wiedereinlösung des Landes, aus dieser Ursache, weil Herr Georgen Mache unter der Dranowschen Herrschaft wohnt und etliche Landunge ist unter Crumpfuelschen Herrschaft belegen. Als erstlich Hans Hahne von dem Crumpfuelschen Teil verkauft ihm bis zur Wiedereinlösung 3 Stücke Landes, als ein Kämpichen in dem Langenfelde vorm Buchholtz, jetziger Zeit an Christian Bliesen Kamp gelegen für 25 Rthl., bei Trebbin ein ganz Hüfchen, jetziger Zeit an Christian Rietzkens hauswärts gelegen für 10 Rthl., noch im Langenfelde bei dem Spitzen Berg ein Stück Land, jetziger Zeit zwischen Martin Heynen und Michel Donichtes innegelegen für 6 Rthl. Tut dafür in Summa 41 Rthl. Wenn Hans Hahne das Geld erlegt und tut Käufern genug für seine Gelder, muss er ihm die Landung wieder fahrenlassen. Inmittelst [*unterdessen*] gibt Käufer bis zu Einlösung des Landes nichts davon und Hans Hahne muss alle onera [*onera*] tragen. Jacob Rohwedell verkauft ihm zum ewigen Totenkauf eine Tützwerdische halbe Hufe, jetziger Zeit an Sahren Lande gelegen für 5½ Rthl. und soll Käufer deswegen keine onera tragen. Dieser Rohwedell ist unter der Dranowschen Herrschaft. Quittieren auch beide Verkäufer den Käufer von empfangener Kaufsumma. Item von Valentin Pietzen ein Ende von der Langenfeldschen halben Hufe unter der Dranowschen Herrschaft für 8 Rthl. an gutem Geld, jetziger Zeit zwischen Christian Warnickens und Carsten Donichtes Lande innegelegen. Doch verkauft er es ihm mit dem Vorbehalt, wenn ihm sein Geld wiedererlegt wird, so muss er dieses Land wieder fahrenlassen. Item hat ihm in Versetzung und Zugebrauchen eingetan, bis zu Wiedererlegung der Gelder Christian Leske unter der Dranowschen Herrschaft eine neue Mellentinsche halbe Hufe für 23 fl. 12 gr. gut Geld und 4 fl. 15 gr. an Schillingen, und liegt das Land jetziger Zeit zwischen Görß Tetzlauffs inne. Item hat ihm in Versetzung und Zugebrauchen eingetan und zugleich eine eigenhändige Schrift von sich gegeben, Michell Grando einen Kamp im Langenfelde am Langen Bruke, an Christian Warnickens Lande gelegen, und ein Kämpichen vor dem Buchholtz an Christian Quastes gelegen, und ein Endchen Land in selbigem Feld an Christoffel Glesemers Land gelegen, für 9 Rthl. gut Geld und darf Herr George Mache bis zu Wiedererlegung der Gelder keine onera davon tragen, ist unter der Crumpfuelschen Herrschaft. Item hat ihm von der Dranowschen Herrschaft Christoffell Werdt verkauft einen Strepel nach Gollin zu, für 7 Rthl., welches jetzund zwischen Hans Hahnen und Matthias Martens Landunge innegelegen, auch ohne Abtrag aller onera. Item hat ihm tauschweise auf ein Pferd gegeben und abgetreten, Claus Heyne eine halbe Mellentinsche Neue Hufe, jetziger Zeit an Martin Heynen Hufe gelegen, und weil Claus Heyne selbige ohne Abtrag aller nachbarlichen onera gehabt, als liefert er ihm selbige gleichfalls, und ist solches unter der Crumpfuelschen Herrschaft belegen. Item hat ihm erblichen verkauft ohne alle nachbarliche onera, solange er auf seinen Gütern wohnt, dass Herr George Mache nicht dafür abzutragen soll verbunden sein, Christoffell Sahr eine halbe Hufe in dem Langenfelde an Hans Hahnen Land belegen, und ein Würland an Christoff Marquardes Land belegen, und einen Kamp vor dem Crumpfull an Erdman Zülsdorfs Land belegen, oben dem Krebs See zwei Rüggen an Jacob Lüdickens Land belegen, auch an dem Kirchhof ein ganzes Hüfchen, und hat ihm für alle Landunge gegeben an barem Geld 59 Rthl. und 12 gr. Item hat ihm Jacob Lüdicke

unter der Dranowschen Herrschaft erblichen verkauft, ohne einzigen Abtrag aller onera, eine halbe Hufe nach Trebbin zu, für 7 Rthl. Item verkauft ihm Jacob Donicht von der Crumpfulschen Herrschaft eine Tützwardische halbe Hufe für 3 Rthl. gut Geld und 7 fl. 15 gr. an Schillingen.

Anno 1669 den 27 März hat er wiederum von Michell Donichten ein Würland in dem Langenfelde hinter dem Spitzen Berg gekauft, für 30 fl. Schillinge, und liegt dieses Land zwischen Hans Hahnen und Martin Heynen innegelegen und verkauft ihm selbiges erblich aller onera frei.

144a {kein Datum}

Kund und zu wissen sei hiermit, dass weil Herr Friederich Beelitz wegen einer Hufe Landes im Langenfelde belegen, so vor diesem zur Martin Webers Stelle belegen gewesen, mit des seligen Herrn Machen nachgelassener Witwe streitig gewesen, Ursache dessen, weil er willens selbige laut Kommission einzulösen, die Frau Machin aber oder dero Erben vorgegeben, dass sie noch andere Landung dabei hätten, so der selige Mann zusammengekauft, weil aber diese andere Landung zur Hahnen Stelle belegen, von welcher die Frau Witwe auch noch eine Langenfeldsche Hufe hat, diese aber, so Herr Behlitz einlöst, zur Webers Stelle gehört, als hat ehrbares, ehrsames Gericht es also verabschiedet, dass sie ihm diese Hufe gegen Erlegung des draufstehenden Geldes abtreten. Hergegen aber, wenn einer oder andere die von Hahnen versetzte Hufe einlösen wollte, sie selbige nicht abzutreten schuldig es wäre, denn dass er solche mit der darzu gehörigen Landung, als 1 Trebbinsches Hüfchen, für 10 Rthl. und im Langenfelde ein Stück für 6 Rthl. am Spitzen Berg zugleich insgesamt einlöse, alleine aber ist sie solche nicht schuldig abzutreten.

144b {12 April 1668}

Kaufrezess zwischen Christoffell Sahren und Kasper Donicht.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, dato den 12 April anno 1668, vor uns persönlich kommen und erschienen Herr Ernest Kienitz und uns aufgetragen, wie er von Kasper Donichten und Christoffell Sahren gebeten worden, dass wir kraft tragenden Amtes den Erbkauf, welcher zwischen ihnen beschehen, mit diesem unseren Schöffenbuch korroborieren möchten, uns auch ein recept [*Verschreibung*] des Kaufes mit ihrer eigenhändiger Unterschrift geziehen [*gezeigt*], und ist der Verkauf und Kauf zwischen ihnen also. Es hat um seines Besten und Nutzens willen und zu Abwendung anderer Not mit einhelligem Einwilligen und consens seiner Ehefrau Catharina Jädickens, Christoffell Sahre gemeldetem Kasper Donichten und dessen Erben eine Gollinsche Hufe Landes, welche zwischen dessen Donichten Lande innegelegen und auch durch Heirat vor diesem von ihrem Lande abgekommen, öffentlich zu Kauf gegeben, verkauft ihm auch solches hiermit für und um 42 fl. 15 gr., welche Kaufsumma Käufer auch alsofort bar bezahlt hat und tut ihn deswegen quittieren. Gibt ihm auch solche Hufe zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben, worum um mehrer Sicherheit willen dieses unserem Schöffenbuch insinuieren lassen. Richter und Schöffen hierselbst.

145a {26 Juni 1668}

Testamentarische Disposition, welche Peter Quiram in seinem Kranklager gemacht, wie es nach seinem Absterben soll gehalten werden.

Anno 1668 freitags vor dem Sonntag Judika hat uns Richter und Schöffen unser Mitbürger und Rademacher, Meister Peter Quiram, zu sich erbitten lassen, mit diesem Anbringen, weil er bei sich befindet, dass er in diesem seinen Kranklager die Schuld der Natur werde bezahlen müssen, wolle er bei gutem Verstand eine testamentarische Disposition vermachen, wie es zwischen seiner Ehefrau und seinen Kindern nach seinem Absterben solle gehalten werden, weswegen er

bittlichen angehalten, solchen seinen letzten Willen zu verzeichnen. Wann wir ihn dann schwachen Leibes, jedoch bei gutem Verstand befunden, als haben wir solch seinen unänderlichen [*sich nicht ändern lassend*] Willen verzeichnet. Erstlich will er seine Seele Gott befohlen haben und dass sein entseelter Körper ehrlichen zur Erde soll bestattet werden. Hernach so soll seine Frau mit ihren Kindern in dem Haus verbleiben und soll ihren Stiefkindern, als Matthias, Christoffell und Catharina den Quirammen, an väterlichem Erbe herausgeben, wie nachsteht. Jedem Sohn, als auch der Tochter 9 fl. poln., und die Tochter soll insonderheit 2 Rüggen Gartenland haben, welcher Garten hinter Michell Martens Garten gelegen. Was über dieses an dem Haus, Garten, Mobilien und Immobilien vorhanden ist, und die noch außer dieser Erbschaft restierende Schuld wird bezahlt sein, selbiges soll alsdann die Witwe mit ihren rechten Kindern behalten, welches um mehrer Kraft willen diesem unseren Schöffebuch insinuiert worden.

Anno 1668 den 26 Juni hat Christoffell Quiram das Seinige empfangen, worüber auch die Mutter und ehrbares, ehrsamem Gericht gebührlichen tut quittieren.
Christoff Quieram, meine eigene Hand

Ich, Christof Quiram, quittiere meine Stiefmutter wegen meines Brudern Matthias in Namen sein.
Christoff Quieram

Anno 1669 den 21 März quittierte Catharina Quirams ihre Stiefmutter ganz und gar benebst ehrbarem, ehrsamem Gericht wegen guter Bezahlung.

145b {28 Mai 1668}

Vertrag zwischen Hans Schrödern und Paull Pietzen, den 28 Mai anno 1668.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffn des Crumpfuelschen Anteils Schloppe, dass heute, den 28 Mai anno 1668, vor uns persönlich kommen und erschienen Hans Schröder und Paull Pietze mit Bericht, welchergestalt sie sich untereinander wegen des Hans Schröders Patri- und Matrimoniums vertragen, und damit der Vertrag desto gültiger und in seinen Kräften verbleiben soll, haben sie uns gebeten, selbigen diesem unseren Schöffebuch einzuverschreiben lassen, welches wir der Gebühr nach aufgenommen und folgendergestalt verschrieben worden. Es hat sich Paull Pietze mit seinem Schwager Hans Schrödern also vertragen, dass er ihm in allem in einer Summa herauszugeben zugesagt 120 fl. poln., welche Gelder Paull Pietze bei sich behalten soll, und sollen selbige allererst in anno 1669 auf die heiligen Weihnachten auf Rente gehen. Und damit Hans Schröder seiner Gelder desto mehr soll versichert sein, setzt er ihm zu einem wahren Unterpfand sein Haus und Hof, daran er sich in Mangelung des Geldes soll halten und bezahlt machen.

Anno 1673 den 7 November ist vor uns Richter und Schöffn persönlichen kommen und erschienen Johan Schröder, berichtend, dass er von seinem Schwager die 120 fl. aufrichtig und bar gezahlt empfangen hat, also gar, dass er ihn um nichts mehr zu besprechen hat, weswegen er ihn auch hiermit wirklichen und totaliter quittieren tut, auch eigenhändig sich hierunter geschrieben.

Hans Schröder

146a/b {15 Juni 1668}

Mietes contract [*Mietkontrakt*] zwischen dem wohledlen Herrn Michael Korzeniewski und Daniell Knop. Anno 1668 den 15 Juni.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, wes Standes, Dignitäten oder Würden die sein mögen, denen solches zu wissen vonnöten, dass heute, den 15 Juni anno 1668, vor uns Richter und

Schöffen persönlich kommen und erschienen der wohledel geborene Herr Michael Korzeniewski mit seiner Eheliebsten, der wohledel geborenen Frau Petronella Korzeniewska, und uns zu vernehmen gegeben, mit welchergestalt sie ihr Vorwerk bei der Stadt, am Kleinen Teiche gelegen, samt dem Haus an der Salvinschen Torbude auf der rechten Hand gelegen, unserem Mitbürger und Einwohner Meister Daniell Knop, Hutmacher, auf ganzer dreier Jahre vermietet, und samt den dazu belegenen Landungen und Kohlgarten eingetan [*eingeschlossen*], vermietet ihm auch alle dazu belegene Landungen, sie haben Namen, wie sie wollen, samt den dazu belegenen Garten, für und um 450 fl. poln. an guter, gangbarer Münze, und gibt Mieter und dessen Hausfrau dem Herrn Vermieter und dessen Eheliebsten jetzund alsobald bar und auf einmal ab, 300 fl., wovon er hiermit und in Kraft dieses wirklichen quittiert ist. Die übrige 150 fl. geloben Mieter wiederum auf nächstkommenden Sanct Martinus Tag auf einmal an guter, gangbarer Münze abzugeben und zu bezahlen. Übergeben auch die Herren Vermieter den Mietern selbiges Vorwerk und dazu belegenes Haus, samt allen dazu belegenen Landungen und Garten, samt allen Freiheiten, Nutzungen, wie sie selbiges in dem Gebrauch gehabt, nichts davon ausgeschlossen, und soll auch alle Winter- und Sommersaat einernten und gebrauchen, wie auch die Früchte aus dem Garten. Auch ist die Wiese miteingeschlossen, an dem Kamp bei dem Kemmin gelegen. Und weil Mieter ohne diese gemietete Landung seine eigene Landung hat, von welcher Landung er die Früchte in das gemietete Vorwerk einzuführen, Bewilligung hat, doch mit diesem Bedinge, dass der Mist deswegen in 3 Teile muss abgeführt werden, 2 Teile auf des Vorwerkes Landung und der dritte Teil auf der Mieter ihre Landung. Auch ist dieses vorausgenommen und bekräftigt, was Mieter an dem Vorwerk werden bauen und bessern und selbiges mit rechtfertigen Registern aufweisen werden, selbiges wollen Vermieter alles wieder erstatten und bezahlen, ehe Mieter von dem Vorwerk abtreten sollen. Was anbelangt Türen, Tore und Fensterrahmen, dazu wollen Vermieter ihre Dielen [*Bretter*] geben, wenn er, Mieter, angibt, dass er selbige zu gebrauchen hat. Sonsten übergeben ihr Gnaden der Herr Korzeniewski benebenst seiner Eheliebsten solches Vorwerk benebenst allen Landungen, Garten und Wiesen, auch allem Zuwachs dem Mieter Daniell Knop und dessen Hausfrau ganz und gar, dass sie bis zu Ausgang der dreien Jahre daran sich nicht kehren, noch einzige Einrede tun wollen. Es sei dann, dass sich ein Käufer zu dem Gut findet, alsdann wäre die Miete aufgehoben, jedoch soll den Mietern, was recht ist, alles Gut getan und nach Erkenntnis guter Leute bezahlt werden. Wann nun Mieter ihre 3 Jahr werden abgesessen haben, sollen sie die Landung also besät wiederum verlassen, als sie es empfangen haben, in dem Feld, wie sie es jetzund angenommen, an Winterkorn, ausgenommen das Sommerkorn, so Vermieter selber nicht säen werden, soll der Vermieter die dritte Garbe⁸² nehmen und soll Mieter der nächste Mieter nach den dreien Jahren und Käufer sein und bleiben. Es verobligiert sich auch der Vermieter, ihr Gnaden der Herrn Korzeniewski, benebenst seiner Eheliebsten dem Mieter Daniell Knop dieses in allen Punkten also aufrichtig und ehrlich einzuhalten, als solches ehrlichem vom Adel anstehen will. Und da er oder seine Eheliebste einen oder anderen oder dritten oder einzigen Punkt nicht einhalten würde, so verbinden sie sich an die Schloppsche Kirche 100 fl. Strafe zu verfallen. Desgleichen verbindet sich Mieter Daniell Knop und dessen Hausmutter worum. Auch um mehrer Sicherheit willen dieser contract dem Schloppschen Schöffnenbuch einverschrieben und von beiden Kontrahenten benebenst den Anwesenden eigenhändig untergeschrieben worden. Anno et die ut supra.

Michał Korzeniewski, Petronala Korzeniewska, Daniel Knop, Katharina Fischers mpp, Jacob Schmiedt mpp, George Schmecke, Richter, mpp

Anno 1669 den 24 September ist diese Miete ab und aufgehoben und bekommt Daniel Knop auf alten S. Martin 50 Rthl., und das dritte Teil an (...) muss bei dem Gut verbleiben. Wegen

⁸² Garbe: Bund Korn und Stroh

Besserung müssen ihm auch 9 fl. gutgetan werden, muss aber das Land mit guter Aussaat (...). Die 50 Rthl. muss gut Geld sein.

147a {20 Oktober 1668}

Verschreibung wegen einer halben Hufe von Paull Spickermann. Actum Schloppe, den 20 Oktober anno 1668.

Heute dato ist vor uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe ein solcher contract mit Jochim Dreweß, Bürger und Kramer in Ahrneßwalde, aufgerichtet worden, dass er die halbe Hufe von Paull Spickerman, welche in dem⁸³ angenommen, wovon er Michell Wolff 15 fl. ausgezahlt und behält also die halbe Hufe, dafern ihm nicht seine Summa, als 15 fl., erlegt werden, zum ewigen Totenkauf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben, doch allein mit dem Bedinge, dafern des Paull Spickermanß seine Stelle möchte wiedergebaut werden und Jochim Dreweß die halbe Hufe verkaufen wollte, dass er selbige zuerst dem Besitzer der Stelle selbige auftrage, welches um mehrer Kraft willen in unser Schöffebuch einverschrieben worden.

147b {11 Januar 1669}

Erbvertrag zwischen Jacob Lüdicken und seiner Stieftochter Anna Pammins wegen ihrem väterlichen Erbe. Anno 1669 den 11 Januar.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöfften, dass heute, den 11 Januar anno 1669, vor uns an gewöhnlicher Gerichtsstelle persönlich kommen und erschienen Jacob Lüdicke benebenst seiner Stieftochter Anna Pammins und bittlichen angesucht, weil er mit dieser seiner Stieftochter wegen ihres Vatern Erbe in einen richtigen Vertrag gekommen, solchen Vertrag diesem unseren Schöffebuch einzuverschreiben, damit solcher Vertrag Kraft haben möge. Und ist der Vertrag also, dass er ihr in allem für die Schuld und für die Schafe gibt 38 Rthl., und damit sie dieser Summa zu genießen hat, verschreibt er ihr anstatt Geldes eine halbe Langenfeldsche Hufe, jetziger Zeit zwischen Martin Weynen und Jochim Gusen Lande innegelegen, item einen Kamp vor dem Hahnenfier, zwischen Matthias Marten und Michell Heynen innegelegen. Und wollen Vater und Tochter selbiges Land zur Hälfte säen, bis sie zum Mann kommt. Und der Vater will die Unpflichte davon abtragen. Über das gibt ihr der Vater einen Kleiderkessel bald weg. Auch gibt er ihr eine Küew [*Kuh*], sobald sie ausgefüttert ist. An Kleidung, was vorhanden ist, hat sie auch bald weggenommen. Das andere haben die Soldaten weggenommen. Auch da er es erleben möchte, dass sie zu Ehren kommen möchte, will er nach Vermögen ihr zu der Hochzeit geben und hernach will er ihr zwei Schweinchen geben. Item alldieweil die Güter so hoch beschuldigt sein, dass nicht ein Mehres hat werden können, so gibt ihr der Vater anstatt Muttererbe einen Rüggen Kohlland fort an Michell Heynen in dem Salvin, wie auch der anderen seiner rechten Tochter Erdmut Lüdickens einen Rüggen Kohlland in dem Mühlenbruch, vor Herrn Frantz Ehwertes Speicher. Damit ist das Muttererbe richtig gemacht.

148a {23 März 1669}

Görß, Ursel Quastes Erbvertrag.

Allermänniglichen und insonderheit uns Richter und Schöfften sei hiermit zu wissen, dass heute, den 21 März anno 1669, des seligen Johan Quasten, Büdeners⁸⁴, seine hinterbliebene Witwe des Seligen nachgelassenen Erben alle ihre zufallende Erbschaft richtig und bar abgegeben und bezahlt hat, wovon sie auch die Erben gebührlichen und wirklichen quittieren tun, welches zu mehrer Kraft diesem unseren Schöffebuch ist einverschrieben worden. Richter und Schöfften hieselbst.

Görß Quast und Ursel Quastes, Bruder und Schwester des Seligen

⁸³ Textlücke.

⁸⁴ Büdner: übliches Wort, einen Häusler zu bezeichnen

148a {17 April 1669}

Kaufrezess zwischen Elias Simon und Jacob Wicker wegen eines Gartens.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, den 17 April, vor uns Richter und Schöffen persönlich kommen und erschienen Herr Elias Simon und uns seinen Kaufrezess, welchen er mit Jacob Wickern wegen eines Gartens von 3 Rüggen Landes bei Wollfeilen Speicher, jetzund zwischen Abraham Walner und Johann Krentzen Garten innegelegen, aufgerichtet produziert, welcher Rezess ausweist, dass Verkäufer, Jacob Wicker, mit consens seiner Ehefrau Catharina Teßmers ihm solchen Garten zum ewigen Totenkauf aufgegeben, damit zu schalten und walten nach seinem Belieben, welchen Kauf und Erbkauf sie auch mit diesem unseren Schöffenbuch korrobrieren lassen. Geschehen zur Schloppe, den 17 April anno 1669.

148b/149b {5 Mai 1669}

Kaufrezess wegen des Priellwietzchen Gute und Mühle. Anno 1669 den 5 Mai.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, wes Standes, Condition oder Würden die sein mögen, die solches zu wissen begierig, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, dato den 5 Mai, um Seigers [*Uhr*] 2 nach Mittag vor uns kommen und erschienen der wohledele geborene Herr, Herr Michael Korzeniewski, benebenst seiner wohl adelichen [*adligen*] Frau Petronella von den Kalinsken Korzeniewska, im Namen ihrer beiden Töchter, als Jungfrau Katharina und Jungfrau Anna die Martens, benebenst den ehrenfesten und wohlgeachten Herren Jacob Borckenhagen und Adam Sahren und uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt gemeldete adeliche Personen ihre Mühle zu Prillwietze samt dem dazu belegenen Vorwerk, Landungen, Wiesen, Garten und allen dem dazu belegenen Pertinenzien, nichts davon ausgeschlossen, wie es seliger Herr Johann Martens in seinem Possess [*Besitz*] gehabt und genossen und auch wie es das Privilegium darüber ausweist, zu Kauf gegeben, verkaufen auch selbige Güter mit Wissen und consens der gnädigsten Erbobrigkeit dem Herrn, Herr Pakoslaus Kazimirus de Brzezia Lancskoronski, oben gemeldetem Jacob Borckenhagen und dessen Ehefrau Dorothea Grandos und ihren leiblichen Erben für und um 1500 fl. poln., jeden fl. zu 30 gr. poln. gerechnet, und das an guter, goldener und silberner Münze, die Sechsgroschen hiervon ausgeschlossen. Geloben auch Käufer zur ersten Angabe [*Angeld, Anzahlung*] auf nächstkommende heiligen Pfingsten 1000 fl. bar abzugeben und zu bezahlen, bei welcher Angabe sie ihn auch quittieren wollen und das Privilegium abgeben, und wollen auf Sanct Johannes des Täufers die Güter räumen. Und dann die übrigen 500 fl. geloben Käufer mit zwei Terminen zu bezahlen, als den ersten Termin 250 fl. in anno 1670 in den heiligen Pfingsten, und dann den anderen und letzten Termin der 250 fl. geloben Käufer in anno 1671 in den heiligen Pfingsten abzugeben und zu bezahlen. Wenn nun Käufer solche Termine werden richtig eingehalten und bezahlt haben, so geben Verkäufer ihnen solche verkauften Güter zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben. Auch ist hernach stehend verabredet und beschlossen worden, dafern Käufer, Jacob Borckenhagen, die Angabe auf nächstkommenden heiligen Pfingsten nicht abgeben würde, so will er schuldig sein, dieses Gut zu räumen, und was er an Sommersaat gesät, auch alle beweglichen Güter und unbewegliche zu verlassen. Dafern aber die Angabe vor sich geht, so wollen Verkäufer bis Sanct Johannis des Täufers aus der Mühle 25 Scheffel Roggen und einen halben Scheffel Buchweizen Grütze, weil sie schon vorher einen $\frac{1}{2}$ Scheffel Grütze empfangen haben, und dagegen soll Käufer die andere 25 Scheffel Roggen und auch einen Scheffel Grütze haben. Auch dieweil von der Mühle und Gut 8 Rthl. Zinsgelder fallen, da jetzt der Müller 4 Rthl. und Possessor der Güter die andere 4 Rthl. schuldig zu geben ist, so wollen Verkäufer auf S. Martini 2 Rthl. und Käufer die andere 2 Rthl. geben, damit dem Dranowschen Hof genugsam geschieht. Auch ist dieses vorbehalten, dafern Käufer um jetzt auf dem Gut haftende Schulden würden angesprochen werden, wollen sie, Verkäufer, dafür stehen und Käufer schützen und befreien, dass sie niemandem was zu zahlen sollen schuldig sein, bis creditor von den Verkäufern eine

Quittung darüber einbringen werden. Über das wenn nun Käufer oben geregte alle Termine werden abgetragen haben, wollen sie sich solcher Güter, wie vorgemeldet, zu ewigen Zeiten verziehen und übergeben haben, sich auch hierwider keiner beneficium der Rechten mehr gebrauchen, würde aber Käufer den ersten oder letzten Termin nicht ablegen, so soll ihnen das Recht ebenso dienen, wie bei der Angabe, dass das Vorige soll verfallen sein, weswegen sie auch solche Güter bis zur Auszahlung zum sicheren Unterpfand halten. Worum sie auch um mehrer Kraft willen diesen Kaufprozess mit dem Schöffebuch korrobrieren lassen und sich beiderseits Kontrahenten mit den Anwesenden eigenhändig hierunter geschrieben. Datum et actum ut supra.

Michał Korzeniowski, Petronalla Korzeniowska, Katarzyna Marcinowicowna i imieniem siostry swojej Anny, Jacob Borckenhagen, Adam Sara, Ernest Kienitz als Zeuge mpp, Jacob Schmiedt, geschworener Stadt- und Gerichtsschreiber mpp

Den folgenden 17 Juli ist ihr Gnaden der Herr, Herr Michael Korzeniewski, vor uns Richter und Schöffen kommen und erschienen und berichtet, dass Käufer, Jacob Borckenhagen, ihm die Angelder der 1000 fl. erlegt und bezahlt hat, wovon er ihn auch gebührend quittieren tut. Und nachdem Käufer, Jacob Borckenhagen, Geld vonnöten hat, als hat ihr Gnaden der Herr Korzeniewski ihm von derselbigen Kaufsumma 300 fl. auf 3 Jahr geliehen, welche Gelder debitor gelobt alle Jahre mit 30 fl. zu verrenten. Und bleibt das Gut, gleich den vorigen Terminen, für diese Gelder zum gewissen Unterpfand, aber die vorigen Termine bestehen in vorigen Würden und geben ihr Gnade auch hiermit dem Käufer das Gut mit allen dazu belegenen Pertinenzien, samt dem Privilegium ganz auf und ab, dass sie damit nichts mehr wollen zu schaffen haben, und auf bevorstehenden Sanct Michaelis Tag wollen ihr Gnaden das Gut ganz räumen. In der Zeit aber sollen ihr Gnaden noch 12 Scheffel Roggen von Käufer zu genießen haben, worum auch solches von Neuen von ihnen ist untergeschrieben worden.

Michał Korzeniowski imieniem małżonki swojej i córki, Jacob Borckenhagen mpp

Anno 1672 den 22 Juni ist Herr Michael Korzeniewski nebenst seiner Ehehelferin vor uns Richter persönlich erschienen und bekannt, dass sie die ganze Kaufsumma gezahlt bekommen, quittieren also totaliter, dass sie, noch ihre Erben keinen Zu- noch Anspruch mehr haben, worum sie beide auch eigenhändig hierunter geschrieben.

Michał Korzeniowski, Petronalla Korzeniewska

150a {10 Juli 1669}

Aussetzung väterlichen Erbteils der Frau Elisabeth Spletzers, seligen Johann Schusters nachgelassenen Witwe, mit ihren dreien Kindern, als Johann, Bartholomeus und Catharine die Schusters. Anno 1669 den 10 Juli.

Zu wissen sei hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns kommen und erschienen Frau Elisabeth Spletzers, seligen Johann Schusters nachgelassene Witwe, mit Bericht, wie sie gesonnen, ihren dreien Kindern, als Johann, Bartholomeus und Catharina die Schusters, ihr väterliches Erbteil auszusetzen und gebeten solches unserem Schöffebuch einzuverleiben, welches dann folgendergestalt vollzogen worden. Dem ältesten Sohn Johannes will sie in anno 1671 auf S. Jacobi 15 fl. geben, welche ihm alsdann auf Rente gehen sollen. Dem jüngsten Sohn Bartholomeus will sie in anno 1674 auf S. Jacobi 15 fl. geben, welche ihm alsdann auf Rente gehen sollen. Auch will sie beiden Söhnen ein Handwerk frei lernen lassen. Auch ihrem Stiefsohn Andreas Schuster will sie geben Vatererbe 15 fl., wenn er zu Ehren schreiten wird. Der Tochter Catharinen will sie 24 fl. in anno 1676 auf S. Jacobi abgeben, welche ihr alsdann auf Rente gehen sollen. Auch wann sie zu Ehren schreiten wird, will sie ihr geben an Kleidung, 1 tunckel [*dunkel*] grünen Gewandrock, 1 zaim Leibstück, 1 Gewandmantel, 2 Betten, 2 Peel, 2 Kissen, 3 Bettlaken, alles mit weißen Büren, 2 Tischtücher, 2 Handquellen, 1 Kiste und auch 1 Rüggen Gartenland, 3 Schafe, 2 Leibschweine. Auch will sie

zur Hochzeit geben jeglichem Sohn 1 Scheffel Roggen und der Tochter 2 Scheffel Roggen, 1 Kohlkessel, und jeglichem Kind zur Hochzeit, 1 Tonne Bier, 1 Hammel, und der Tochter ein $\frac{1}{4}$ Rindfleisch. Auch soll noch jedes Kind Gartenland nach ihrem Tod haben, in dem Salvin einen Rügen. Und wenn ein Kind verstirbt, soll dessen Erbe auf die anderen fallen. Zu Vormündern sind verordnet Mattheus Piper, Marcus Marten.

150b/151a {24 September 1669}

Kaufrezess zwischen dem edlen Herrn Michael Korzeniewski, Frau Petronella von den Kalinsken Korzeniewska, auch dero leiblichen Erben und dann zwischen Herrn Johan Stalenbergk und dessen Ehefrau Elsebeth Steinbornen, auch dero Erben, wie nachsteht.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, was Standes, Condition oder Würden die sein mögen, dass heute, dato den 24 Monatstag September anno 1669, vor uns Richter und Schöffen persönlich kommen und erschienen der wohledel geborene Herr Michael Korzeniewski benebenst seiner Eheliebsten, Frau Petronella von den Kalinsken Korzeniewska, und uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie ihr Richtergut benebenst dem Vorwerk zur Schloppe mit consens unseres gnädigsten Erbherrn, Herrn Pacoslaus Kazimirus de Brzezia Lancskoronski, auch mit Einwilligung des seligen Johan Martens nachgelassenen, leiblichen Erben, als Catharina und Anna die Martens, als der Frauen ihre eheleiblichen Kindern, dem Herrn Johannes Stalenbergk, auch dessen Ehefrau Ellsebeth Steinborns, auch dessen Erben zu Kauf gegeben, verkaufen ihnen auch selbiges Richtergut und Vorwerk mit allen dazu Belegenheiten, als Bauplätzen, Landungen, Garten, Wiesen, Gebäuden, in allen Grenzen und Malen, samt allen dazu belegenen Pertinenzien, Freiheiten, Nutzungen, wie es von alters dazu belegen, nichts davon ausgeschlossen, in allem und jedem, wie es der selige Herr Johan Martens auch sie in ihrem Nutzen gehabt und genossen. Und ist die Kaufsumma für und um 1050 fl. an guter, silberner Münze und nicht an Schillingen, welche Kaufsumma Käufer auch alsofort bar, auf einmal erlegt und bezahlt haben, wovon sie auch hiermit und in Kraft dieses wirklichen quittiert werden, und geben ihnen Verkäufer dieses zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben. Und damit dieser Kauf und Erbkauf in seiner Gültigkeit verbleiben soll, haben Verkäufer in Gegenwart unserer den Käufern die Privilegia der Güter überreicht und wollen sich hiermit der Güter ganz und gar übergeben und verziehen haben. Auch um mehrer Kraft willen haben beiderseits Kontrahenten benebenst ihren Leibeserben diesen Kaufrezess mit unserem Schöffebuch korroborieren lassen, auch sich alle miteinander eigenhändig hierunter geschrieben. So geschehen zur Schloppe in Anwesenheit der beiden regierenden Richter, als Herrn George Schmecken, Herrn Jochim Schmidt, auch allen geschworenen Schöffenherrn, auch Herrn Martin Bußen, Schulzen zu Schöno, Herrn Georg Kelmen, Schulzen zur Jagolietz, Herrn Jacob Borckenhagen, Freisassen zu Priellwietz, auch anderer ehrlichen Leute mehr.

Michał Korzeniowski, Petronlla Korzeniowska, Katarzina Marcinicowna ręką swą i imieniem panni Annie, siostry swej, Johann Stalenberg mpp

151b/152a {25 September 1669}

Zu wissen sei hier allermänniglichen, was Standes oder Würden die sein mögen, insonderheit aber unserer gnädigsten Erbobrigkeit des Dranowschen Anteils Schloppe, auch uns Richter und Schöffen, dass heute, den 25 September anno 1669, vor unserem Gericht persönlich kommen und erschienen der edel geborene Herr Michael Korzeniewski benebenst seiner adelichen Eheliebsten, Frau Petronella von den Kalinsken Korzeniewska, auch dero beiden, leiblichen Töchter erster Ehe, als Jungfrau Katharina und Anna die Martens, mit diesem Bericht, wie dass sie Herrn Martin Bußen, auch dessen Ehefrau und Erben wegen geschehener Prätension [*Anspruchs*] des Schulzengerichts zu Schöno wider allen An- und Zuspruch gänzlichen und totaliter quittieren tun, auch also gar, dass sie zu ewigen Zeiten keinen Anspruch daran nicht haben können noch wollen, welche Quittung sie hiermit diesem Schöffebuch korroborieren

und sich unterschreiben. Dieweil sie aber über das Herrn Martin Bußen mit einhundert Rthl. behaftet sein, als weisen sie ihm an, selbige in anno 1670 in den heiligen Pfingsten von Herrn Jacob Borckenhagen von der Priellwietzschen Mühle ohne fernere Verhindernisse selbige zu heben, welche Jacob Borkenhagen auch angenommen abzugeben, welcher um Sicherheit willen benebenst ihnen eigenhändig sich hierunter geschrieben, und werden solche 300 fl. dem Jacob Borkenhagen an seinen Termin gekürzt. Auch ist hiermit zu wissen, dass Martin Buße nach Empfangung der 100 Rthl. weder an Herrn Korzeniewskien, noch an seiner Liebsten, noch an dessen Erben erster und anderer Ehe keine Prätension mehr hat und sind hinfüro zu beiden Teilen befriedigt, worum sich Herr Martin Buße auch eigenhändig untergeschrieben.

Martin Buße mpp

Michał Korzeniowski, Petronalla Korzeniewska, Katarzyna Marcinowicowna i imieniem pani Ani siostrze swojej, Jacob Borkenhagen mpp

152b/153a {13 September 1669}

Testamentarische Disposition zwischen Martin Nekeln und seiner Hausfrau Anna Fratzikens, den 13 September anno 1669.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, denen solches zu wissen begierig, dass heute, den 13 September anno 1669, uns Richter und Schöffen zu sich erbitten lassen Frau Anna Fratzkens, des Martin Nekells eheliche Hausmutter, dass wir Amts wegen zu ihr kommen sollen und ihren letzten Willen, so sie bei sich beschlossen, zu verzeichnen, und da wir ein solches Amts wegen uns zu verweigern nicht gekund und zu ihr in die Stuben gekommen, hat sie krank auf dem Bett gelegen, doch bei guter Vernunft und gesunden Verstandes, hat sie uns gebeten, weil sie bei sich befindet, dass sie diese Welt gesegnet würde, dass wir ihren letzten Willen mit unserem Schöffebuch korroborieren wollen, was sie bei sich beschlossen und wie sie es nach ihrem Tod will gehalten haben. Erstlich will sie ihre Seele in Gottes Hände befohlen haben und will, dass ihr Leib gebührlichen soll zur Erde bestattet werden, und weil sie jetzund keine Leibeserben hinter sich verlassen wird und das wenige Armut, was sie mit ihrem Mann zusammengebracht, auch erworben hat, mit gewisser Schuld behaftet ist, als soll ihr Mann hernach erstlichen die Schuld bezahlen und dann ihren dreien Brüdern, als Jochim, Bartholomeus, Godtfrieden den Fratzken, jeglichem aus den vollen Gütern herausgeben 50 fl. poln. an landgänge und geber [*gebräuchlicher*] Münze, wobei die Brüder mitgestanden, auch ihr Mann, und es angehört. Und da des Kleinen Vormund sie gefragt, wer denn ihre Kleider haben soll, hat sie gesagt, mein Mann soll alles behalten. Der Bruder geantwortet, nein, was das Recht mitbringt. Worauf sie geantwortet, und wollen sie nicht mit dem friedlichen sein, was sie ihnen gibt, so sollen sie nichts haben, welches alles, wie obsteht, wir Richter und Schöffen hiermit also bezeugen, auch sind beide Bürgermeister hierbei gewesen. Und ist dieses allererst den 2 Oktober verschrieben worden, weil die Erben bisher auch jetzt nichts eingewandt. Nach beschehenem und verschriebenem Testament haben die Gebrüder alle drei an die gnädigste Herrschaft nach Crumpfuell geklagt, dass ihnen ihre Schwester selige nicht genugsam ausgesetzt, auf welche gehörte Klage und verschriebenes Testament ihr Gnaden der Herr Matthias Grabski ein schriftliches Dekret unter seinem Siegel ausgegeben, dass Martin Nekell dem ältesten Bruder in anno 1670 auf die heiligen drei Könige 60 fl. geben soll an solcher Münze, wie in dem Land gänge und gebig ist. Dem mittelsten Bruder soll er auch in anno 1670 vierzehn Tage nach Michaelis 60 fl. geben an landgeber Münze. Und dem jüngsten Bruder soll er in anno 1671 auf Sanct Michaelis Tag auch 60 fl. geben an landgeber Münze, und das alles ohne Rente. Würde er aber auf geordnete Termine die Gelder nicht abgeben und bei sich behalten wollen, so soll er alsdann die Gelder gebührlichen verrenten. Die Kleider, welche seine selige Frau getragen, soll er ihnen auch abgeben, ausgenommen einen Rock, welchen er will, soll er für sich behalten. Anlangend die Betten, wie auch an weißem Zeug, auch allem Hausgerät, was vorhanden ist, das alles soll Nekeln bleiben. Diesem allen, wie obsteht, soll

Nekell nachkommen, bei Verlust 20 Rthl. Herrenstrafe⁸⁵. Und die Fratzken sollen auch Nekeln wegen dieser Erbschaft um nichts mehr turbieren [*stören*], bei Verlust 20 Rthl. Herrenstrafe. Geschehen zum Crumpfuell am Tag Hedwich anno 1669.

Nach Ausgang der 4 Wochen haben die Brüder die Kleidung empfangen, wovon sie quittieren. Jochim Fratzike, Bartholomeus Fratzike, Godtfriede Fraatzke.

Anno 1670 auf die heiligen drei Könige hat Martin Nekell den ersten Termin abgegeben 60 fl., so Jochim Fratzke empfangen, wird deswegen wirklich quittiert.
Jochim Fraatzike

Anno 1670 vierzehn Tage nach S. Michaelis hat Bartholomeus Fratzke seine 60 fl. empfangen, wovon er quittiert.
Bartholomeus Fratzike

Anno 1671 auf Michaelis hat Gottfriede Fratzike seine 60 fl. empfangen, wovon er wirklichen quittiert.
Gottfriede Fraatzke mpp

153b {3 Juli 1670}

Kaufrezess zwischen George Hickstein und Jacob Rohwehdell wegen eines Gartens. Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffnen, dass heute, den 3 Juli anno 1670, vor uns kommen und erschienen Herr George Hickstein mit Bericht, wie er von Jacob Rohwedeln einen Garten hinter Jacob Dannehlen und an Martin Dithmars Garten gelegen, erkauft hat, welchen Garten um Abwendung anderer Not Jacob Rohwehdell mit Vorbewusst und Willen seiner Ehefrau Anna Fentzickens ihm zu verkaufen angeboten, hat ihm auch selbigen für 18 fl., ohne andere Sachen, die er ihm über das gegeben, verkauft, auch selbigen zum ewigen Totenkauf übergeben. Damit aber der Kauf und Erbkauf desto mehr Kraft haben soll, haben sie selbigen mit unserem Schöffnenbuch korrobrieren lassen. Anno et die ut supra.

Anno 1688 den 26 April hat Hans Rowedel seinen Garten wieder eingelöst, welcher oben hier verschrieben ist der alten Georg Hicksteinschen, und wird hiermit richtig quittiert.

154b {29 Juli 1670}

Erbvertrag zwischen Abraham Walner und seinen Kindern, den 29 Juli anno 1670. Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffnen, dass heute, den 29 Juli anno 1670, vor uns persönlich kommen und erschienen Abraham Walner benebenst seiner Tochter Maria Walners und bittlichen angehalten, das mütterliche Erbe, was er dieser Tochter, auch seinem Sohn Bartholomeus Wallner aussetzen will, mit unserem Schöffnenbuch zu korrobrieren, weil er sich anderweit verheiratet, damit ihnen das Ihrige Muttererbe werde, welches folgendermaßen verschrieben worden. Erstlich will er der Tochter, weil sie allschon verheiratet ist, 45 fl. mit 3 Malen geben, als auf bevorstehenden Sanct Bartolomei Jahrmarkt 15 fl., und dann auf folgenden Sanct Martinus Jahrmarkt wieder 15 fl., und in anno 1671 auf den Fasten Jahrmarkt wieder 15 fl. Über das will er ihr noch geben und neu kaufen, einen grünen Gewandrock, einen schwarzen raschenen Rock, einen grünen zaim, auch ein schwarz zaim Leibstück, eine Schürze von schlesischer Leinwand, auch eine geblünte zaim Schürze, eine Stripel Bettbüre⁸⁶, auch einen Kasten, einen Fischkessel, auch einen Kohlkessel. Dieses alles gelobt er ihr zu kaufen. Über das hat er ihr an Betten gegeben, 2 Betten, 2 Peele, 1 Kissen, ein Laken, muss noch haben

⁸⁵ Herrenstrafe: Bestrafung durch den Herrn

⁸⁶ Bettzüge: in den gemeinen Mundarten die Bettzieche, der äußere Überzug über das Deckbett, im Nieders. Büre, Bettbüre.

eine 4 draten Jope mit Schmaßen gefüttert. Dem Sohn Bartholomeus will er 15 fl. geben, und dieweil er schon von 15 Jahren ist, so muss ihm alsobald sein Geld auf Rente gehen, will ihm auch ein Handwerk lernen lassen und auf die Wanderschaft ein neues Kleid geben, auch hernach zur Hochzeit 18 fl. Zum Vormund ist ihm verordnet George Falcke mit dem Vater.

Anno 1678 den 3 Juni hat Abraham Walner seinem Sohn 24 fl. bezahlt, wovon er quittiert und sich unterschreibt, und dieses ist Muttererbe.

Bartholomeus Walner

155a {20 Oktober 1670}

Kaufrezess zwischen George Timmen und Jacob Rohwedel.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des ganzen Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 20 Oktober, vor uns kommen und erschienen Jacob Rohwehdell und uns zu vernehmen gegeben, wier [wie] er um Abwendung anderer Not mit Bewusst und Willen seiner Ehefrau Anna Fentzikens eine neue Mellentinsche $\frac{1}{2}$ Hufe, so von seligen, alten Matthias Martens herrührt, zu Kauf gegeben, verkauft auch selbige, so jetzt an Peter Steltern hauswärts gelegen, dem George Timmen und des Hausfrau Catharina Hennickens für und um 21 fl., welche Kaufsumma Käufer auch alsofort auf einmal bar bezahlt haben, wovon sie quittiert werden, und geben ihnen solche halbe Hufe zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und walten nach ihrem Belieben. Auch ist um mehrer Kraft willen solcher Erbkauf mit unserem Schöffebuch korroboriert anno 1670.

Item hat ihm Martin Weber mit solcher Kraft auch ein Würland oben dem Großen Teich, zwischen Peter Rohwehdels und Jörß Tetzschlages Lande innegelegen, verkauft und ist die Kaufsumma auch 21 fl., welches sie bar bezahlt, wovon sie auch quittiert werden.

155b/156a {9 Januar 1671}

Erbvertrag zwischen Ernest Kienietzen und Kasper Donichten.

Anno 1671 den 9 Januar ist von uns Richter und Schöffen eine richtige Erbentscheidung beschehen zwischen Ernest Kienietz oder dessen Ehefrau Ursula Donichtes an einem, und dann zwischen Kasper Donichten, Schwager und Bruder, am anderen Teil, derogestalt, dass alles und jedes, was zu teilen gewesen ist, richtig geteilt ist, wie solches unser Protokoll mit mehrem besagt. Also dass Herr Ernest Kienietz sich mit des seligen Schwagern Christian Donichten Landunge eines Teils bezahlen lassen, wie in dem Protokoll verzeichnet, das Übrige aber über die Landunge, welches sich auf 100 fl. guten Geldes beläuft, gelobt Kasper Donicht mit 3 Terminen zu bezahlen. Als den ersten Termin will er zahlen auf nächstkommende heiligen Ostern 33 fl. 10 gr. Den anderen Termin will er bezahlen auf folgendes S. Michaelisfest 33 fl. 10 gr. Den dritten und letzten Termin will er bezahlen in anno 1672 auf heiligen 3 Könige 33 fl. 10 gr. Wenn er diesen Terminen und was das Protokoll in sich hat, wird nachgekommen haben, hat seine Schwester weiter keine Prätension an ihm, und wenn er dem allen nachgekommen ist, wird die Schwester auch quittieren. Die Landunge, so Ursula Donichten wegen ihres seligen Bruders angenommen, ist diese, eine Salvinsche Hufe von Peter Brandt für 54 fl., ein Würland in dem Langenfelde von Valentin Möglikken 14 fl. 18 gr., obiges Würland hat Chrst. Bliese eingelöst für spezifiziertes Geld, weil es auf Dranowscher Seite von Valentin Möglike (...), zwei Rügggen von Spietzer vor dem Buchholtz für 7 fl., eine Schaderude Ende an dem, so vormals zu dem Haus belegen gewesen 15 fl., eine halbe Trebbinsche Hufe an der Scharrischen 27 fl. Summa 117 fl. 18 gr. Diese Landunge, dafern die Schwester oder ihr Ehemann Ernest Kienietz anderweit veräußern wollte, soll der Bruder Kasper Donicht der Nächste sein. Auch ist dieses verabredet, wenn sich jemand binnen Jahresfrist finden möchte und zu beweisen hat, dass er dieser Landunge versetzt hätte und sich erböte selbige wieder einzulösen, muss er selbige mit guter Reichsmünze lösen. Und dafern er, Herr Kienietz, das

Land getünnt [gedüngt], so soll er doch zuvor sein Mistrecht⁸⁷ von dem Land genießen, ehe dann er davon kann getrieben werden, welches zu mehrer Kraft also verzeichnet worden.

Dass ich, Ursula Donichts, wegen dieser Erbschaft halben von meinem Bruder Kasper Donichten richtig bezahlt bin, als tue ich ihn hierüber dieser Zahlung halben auch gebührendermaßen totaliter quittieren.

Ursula Donichts

156b {23 Januar 1671}

Kaufrezess zwischen Jacob Rohwedel, Verkäufer, und Johann Kühnen, Käufer, wegen einer halben Trebbinschen Hufe. Anno 1671 den 23 Januar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 23 Januar anno 1671, vor uns persönlich kommen und erschienen Jacob Rohwedell mit Bericht, wie er um Abwendung anderer Not mit Vorbewusst seiner Ehefrau Anna Fentzikens eine halbe Trebbinsche Hufe, jetziger Zeit zwischen Christoffel Marquardt und Christoffell Bliesen innegelegen, zu Kauf gegeben, verkauft auch selbige Herrn Johann Kühnen und dessen Ehefrau für und um 22 fl. 15 gr. an Schillinge, welche Kaufsumma Käufer auch bar bezahlt, wovon er quittiert wird. Und hat Verkäufer angenommen, dass er die Zeit seines Lebens alle Kontributionen, Grundzinsen und Stöße, auch Messkorn davon abtragen will, worum Käufer nicht soll besprochen werden. Auch ist dieses vorausbehalten, wenn des Verkäufers Güter sollten ganz verkauft werden und Käufer diese ½ Hufe dabei haben wollten, so muss ihm der Käufer alsdann nach Würden selbige wieder abkaufen und bezahlen, welches um mehrer Kraft willen hiermit korroboriert und von Verkäufer, auch Käufer eigenhändig untergeschrieben worden. Datum et actum ut supra.

Jacob Rohwedell mpp, Hans Kühn

157a {16 Februar 1671}

Verschreibung des seligen Görsch Hartwichen Landunge. Anno 1671 den 16 Februar.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass ihr großmächtige Gnaden, der Herr Pakoslaus Kazimirus von Brzezia Lancskoronski, unser gnädigster Erbherr, auf Ansuchen der Anna Pamminis dekretiert, dieweil seliger Jörß Hartwich, ihr Vormund gewesen, und alle ihre Barschaft an sich genommen und behalten, also gar dass er auch nichts davon auf Zinsen ausgetan und nach seinem und der Seinigen Absterben nicht mehr übrig geblieben als die Landunge in dreien Feldern, wie auch die Hausstelle und dazu belegene Garten, dass sie solche Hausstelle und Landunge, auch Garten, alles in allem annehmen und sich dessen gebrauchen soll, nur dass sie dafür auch abtragen soll, was sich dafür gebührt. Weil aber auch etliche Landunge und Garten versetzt sind, soll ihr auch freistehen, selbiges wieder einzulösen, welches ihr nicht kann geweigert werden. Dieweil aber jetzund Stoffell [Christoffel] Kühne solche Landunge auf Zinse besät hat, als wird sie dieses Jahr die Brake anfangen und von nächstkommenden Sanct Martinus Tag übers Jahr dafür an Grundzins abtragen, damit die Obrigkeit friedlich ist, welches zu mehrer Kraft diesem Schöffnenbuch einverschrieben worden.

157b/158a {23 März 1671}

Erbverschreibung der Hans Herrischen mit ihren beiden Kindern. Anno 1671 den 23 März.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute am 23 Tage März anno 1671, vor uns persönlich kommen und erschienen, die ehrbare und tugendsame Frau Elisabeth Martens, seligen Herrn Johann Herren, gewesenen Gerichtsassessors nachgelassene Witwe, mit Bericht, wie sie sich anderweit eingelassen in eine eheliche Verlöbniß, weswegen sie dann ihren beiden Kindern, als Hansen

⁸⁷ Mistrecht: bei Besitzwechsel bestehendes Recht des Bewirtschafters eins Grundstücks auf Ersatz für den Dung, den er in die Bewirtschaftung des Bodens investiert hat, ohne in den Genuss der Ernte zu kommen

und Catharinen den Herren, an väterlichem Erbe auszusetzen und vermacht einem jeden in Kraft dieses Schöffebuches, wie nachsteht. Erst dem Sohn Hansen, welcher auf Ostern von elf Jahren ist, will sie von künftigen heiligen Ostern übers Jahr 15 Rthl. an Schillingen geben, welches ihm dann alsofort auf Rente gehen soll. Wegen seiner Großmutter soll er nach ihrem Absterben 3 Rüggen Landes in dem Garten, welcher nach der Roggenmühle, zu haben, auch einen Kessel, welcher eine Tonne Wasser hält, samt dem Kesselhaken. Die Mutter will ihn auch zur Schule halten und mit Kleidung, auch Lebensmittel versehen und ihm seines seligen Vatern Handwerk lernen lassen. Und wenn er ausgelernt hat, will sie ihm auf die Wanderschaft ein ganzes, neues Kleid, auch einen Mantel geben, und hernach, wenn er zu den Ehren schreiten wird, will sie ihm die halbe Hochzeit ausrichten, und soll auch seines Vaters ganzes Handwerkzeug haben und 2 (...). Ihrer Tochter Catharinen, welche von S. Martin in dem sechsten Jahr ist, selbiger will sie in anno 1677 auf S. Martin abgeben 15 Rthl. an Schillingen, welches ihr alsdann fort auf Rente gehen soll. Und will sie, bis sie zu ihren Jahren kommt, mit notwendiger Kleidung, auch Alimentation versehen und auf nächstkommenden S. Michaelis Tag will sie ihr an Kesselgeld geben 8 Rthl. an gutem Geld, welches ihr alsofort auf Rente gehen soll. Und wenn sie zu Ehren schreiten wird, will sie ihr an Kleidung geben, 1 grünen Gewandrock, 1 zaim Rock, 1 raschene Schürze, 1 weiße, von gerollter Leinwand Schürze, 1 grünen damassken Leibstück, ein zaim Leibstück, eine zaim Jope mit Schmaßen gefüttert, einen zaim Mantel mit romanischen Schmaßen Aufschlägen und mit Boi gefüttert, 3 Betten mit einer bunten und 2 weißen Büren, 3 Peele, auch mit solchen Büren, 4 Kissen, zwei mit weißen und die andere mit bunten Büren, 3 große Bettlaken, 3 Tischtücher, ein gewrohtens, 2 linnen [*leinen*], 3 Handtücher, ein wrochtens, 2 linnen, 1 Garten bei dem Schlossberg, 1 Kuh, 2 Feldschweine, 1 Kesselhaken und die halbe Hochzeit. Auch ist dieses verabredet, wenn von den Kindern eines versterben sollte, soll dessen Erbteil auf das andere fallen. Die Gärten sollen sie auch nicht ehe genießen, bis sie zu Ehren kommen, hierbei ihr verlobter Bräutigam Martin Jürsch mit über gewesen und in alles gewilligt. Zu Vormündern sind verordnet Rapfaell Rohleder und Peter Proppe.

Nach Absterben Rohleders ist Peter Schmidt zum Vormund verordnet.

Den Kessel hat die Großmutter verzeichnet und kriegt der Knabe dafür nichts.

158b {25 Mai 1671}

Erbschaft zwischen Anna Landers, seligen Michael Pawelken nachgelassene Witwe, und ihrem Stiefsohn Christoffell Pawelken. Anno 1671.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppe, dass heute am Montag nach der heiligen Dreifaltigkeit vor uns kommen und erschienen Anna Landers benebenst ihrem Stiefsohn Christoffell Pawelke mit Bericht, wie dass sie willens wären, eine richtige Erbschaft miteinander zu machen, aus dieser Ursache, weil er willens ist, sich in die Fremde zu begeben, damit wenn er dermaleins wiederkommt, wisse, was er zu fordern habe. Als sind sie zu beiden Teilen also einig geworden, dass er alle seines Vatern verlassenes Schlosser Handwerkszeug, welches er eigenhändig verzeichnet, wenn er zurückkommen wird, haben soll, und was alsdann ins Künftige mangeln wird, das muss die Mutter wieder stellen. Und soll es also lange gebrauchen, worum auch die Verzeichnisse dessen hierbei geheftet ist. Auch gibt sie ihm jetzund auf die Wanderschaft ein neues Kleid, und wenn er von der Wanderschaft wiederkommt, will sie ihm an gangbarer Münze geben 30 fl. poln., auch zur Hochzeit eine Tonne Bier und 2 Scheffel Roggen, auch für des Vatern Pelz 6 fl. Wenn ihm die Mutter selbiges alles wird abgegeben haben, so hat er sie um nichts mehr zu besprechen, welches um mehrer Kraft willen diesem Schöffebuch ist einverleibt worden.

Christoffell Pawelke

159a {1671}

Testamentarische Disposition des Michael Donichten mit seiner Frau Gartraut Wilkens. Anno 1671.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit wissend, dass am obigen, gesetzten dato uns Michael Donicht, Bürger und Baumann, zu sich erbitten lassen, seinen letzten Willen, welchen er bei *[sich]* beschlossen, vornehmen, auch verzeichnen wollen, welches wir dann kraft tragenden Amtes uns nicht verweigern können und auf sein Bitten und Begehren solch seinen letzten Willen und Testament mit diesem unseren Schöffebuch verkorroborieren, bestätigen wollen, doch mit Vorbewusst und Willen der Freundschaft. Fürs Erste ist das sein Wille, dass seine Ehefrau Gartraut Wilkens in dem Haus und auf seinen Äckern ein rechter Erbe verbleiben soll, woraus sie auch nachstehende Schulden auszahlen soll, in des Herrn Richters George Schmecken Kinderregister 14 Rthl., in Fratzikens Kinderregister 22 Rthl., George Kelmen seinem Bruder Sohn 6 Rthl., Martin Ahrent 6 Rthl., Georgen Kellmen 13 Rthl., seiner halben Schwester Catharina Donichtes 33 Rthl., seiner Mutter Schwester 4 Rthl., noch Martin Ahrendt 4 Scheffel Roggen, Erdmuth Graffunders 3 fl., George Kelmen 8 Scheffel Roggen. Außerhalb diesen Schulden allen, weil sonst nichts mehr übrig ist, so muss sie seiner halben Schwester noch herausgeben 9 fl., welche ihr nebenst den 33 Rthl. und 1 fl. auf einmal muss abgegeben oder verrentet werden, von künftigen, in diesem 1671 heiligen Ostern, welches alles um mehrer Richtigkeit diesem unseren Schöffebuch einverleibt worden. Richter, auch Schöffen hieselbst.

N.B. Käme aber ein Fall, dass er aufkäme und sie des Todes verfele, so wollen ihre Freunde auch der Erbschaft nicht mehr fordern, als neun fl. poln.

159b/160a {30 Juni 1671}

Erbvertrag zwischen Herrn Michael Silberner seiner Tochter Regina Silbers zum Tütz an einem, und Herrn Martino Martens und Christoffel Bliesen am anderen Teil. Anno 1671 den 30 Juni. Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns Richter und Schöffen persönlich kommen und erschienen Herr Michael Silber nebenst seinem Beistand, Herrn Casparus Michelitzsch, Stadtschreiber zum Tütz und Herrn Martino Martens, auch dessen Ehefrau Anna Bliesen, wie auch ihrem Bruder Christoffel Bliesen, vor uns zitieren lassen um Richtigkeit wegen der Erbschaft des seligen Christian Bliesen, als dieser seiner Tochter ihrem Großvater seiner Verlassenschaft. Da sie dann zu solchem gütlichen Vertrag geschritten, dass Herr Martin Martens mit Christoffel Bliesen dieser des Herrn Silbers Tochter herausgeben in einer Summa 60 Rthl. an gutem Geld, welche Gelder er Herr Silber folgendergestalt haben soll, von Jacob Schulzen zum Runo 19 Rthl., von Christian Ritzke zu Schloppe 6 Rthl., von Peter Hoffemans Erben 6 Rthl., von Martin Heynen 11 fl. und dann von Herrn Martino Martens selbst und von Christoff Bliesen 25 Rthl. und 1 fl. Damit ist dann die ganze Summa bezahlt. Über dieses soll er auch haben 6 Schafe und an Roggen, so einzufordern ist 20 Scheffel. Wenn er nun dieses seiner Tochter zu Gute alles empfangen hat, ist dann die ganze Erbschaft bezahlt und haben alsdann deswegen nichts mehr zu fordern. Es hat auch Herr Martin Marten mit Christoffel Bliesen sich nachfolgende Termin gesetzt, dass sie allewege gleichem Part bezahlen wollen, als auf künftigen Sanct Bartholomei wollen sie zusammen abgeben 24 fl., und dann in anno 1672 in den heiligen Ostern wollen sie zusammen wieder bezahlen 24 fl., und bald auf folgenden Sanct Johannes wollen sie zusammen bezahlen 28 fl. Damit ist dann die Summa der 60 Rthl. bezahlt. Und wenn sie nun bezahlt haben, so werden sie auch wirklichen quittiert werden, welches um mehrer Kraft willen diesem unseren Schöffebuch ist insinuiert worden. Über das wird benannt, wenn sie die Termine nicht einhalten werden, müssen und wollen sie selbige verrenten. Item kommt noch des Herrn Silbers seiner Tochter von wegen des Großvaters Brudern Michael Bliesen zu, 13 fl. 9 gr. 2 Schillinge, an welche 13 fl. Herr Silber 2 fl. empfangen, muss noch haben 11 fl. 9 gr. 2 Schillinge. Dagegen bekommt Herr Martin Martens seine Frau, auch ihr Brüder, auch 13 fl. 9 gr. 2 Schillinge ein jegliches, worauf ein jegliches auch 2 fl. empfangen. Aus dieser Ursache, dass Herr Martin

Marten 3 fl. ausgeschossen, welche 3 fl. er hernach wieder abzieht, weil aber hierfür des Herrn Silbers seiner Tochter schuldige Gerichtes expens nicht sind abgezogen worden, welche jetzund abgezogen worden, als muss sie noch haben 9 fl. auch 10 gr. von der Landung, auch Schulden, welche sie von den Erben zu fordern hat. Die anderen 3 Stämme, als von Hans, auch Jacob, auch Ursula die Bliesen, bekommen von dem Land, ohne die 15 fl. Schuld, so bei Hans Blochen ausstehen, ein jeglicher Stamm 24 fl. 7½ gr. Tut in einer Summa 72 fl. 22½ gr. und wird von jedem Stamm diese Erbschaft auf einen jeglichen geteilt. Die 15 fl. aber müssen sie auch zu gleichem Teil fordern und teilen. Behält nun Herr Martin Martens oder Christoff Bliese das Land, so müssen sie solche Summa bezahlen, nimmt es aber ein anderer an, so muss er auch zahlen, was einem jeden zukommt.

Anno 1671 den 31 Oktober sind die 3 Stämme, als von Hansen und Jacob, auch Ursula die Bliesen, vor Gericht erschienen und hat ein jeglicher Stamm seine 24 fl. 7½ gr. empfangen. Auch hat Christoffel Bliese, wie auch des Silbers seine Tochter, jeder 8 fl. 2½ gr. alles an gutem Geld benebenst 3 Stämmen empfangen, wovon sie Herrn Martin Martens gebührlich quittieren. Und Herr Martin Martens behält die Landung, an 100 fl., an sich, bis ihm die Gelder an gutem Geld wieder erlegt worden, als von dem Erben Hans Heyne von Stigelietz, Peter Bliese von Jacob Blisen Stamm, Michael Helwich von Ursulen Stamm, Christoffel Bliese, Peter Bliese von Hansen Stamm.

Michael Silber mit meiner Hand

160b {2 September 1671}

Landverschreibung der Frau Catharina Strachen von unterschiedlichen Parten. Anno 1671 den 2 September.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen und dann insonderheit uns Richter und Schöffen, dass vor uns kommen und erschienen ist Frau Catharina Strachen, seligen Wilhelm Scharren nachgelassene Witwe, wie auch Catharina Prochenos, Marcus Martens eheliche Hausfrau, wie auch Bartholomeus Conrath, vorgebend, welchergestalt sie beiderseits um Abwendung anderer Not der Frau Scharrischen an Landunge verkauft haben, und damit dieser Kauf Kraft haben soll, haben sie solchen Kauf mit diesem unseren Schöffebuch korroboriert, wie nachsteht. Erstlich hat ihr zum ewigen Totenkauf verkauft Marcus Marten eine halbe Mellentinsche Hufe an Martin Ahrendt hauswärts und an Jesper Donichtes feldwärts gelegen, und wieder von Bartholomeus Conrathen eine halbe Tützwerdische Hufe hauswärts an Marquardes und feldwärts an ihrem eigenen gelegen, welche Landunge ihr hiermit zum ewigen Totenkauf korroboriert werden, und ist die Kaufsumma von Marcus Marten für 25 fl. 2 gr. und von Conrathen für 13 fl. 15 gr. Item hat ihr Christoffell Glesemer mit Wissen und Willen seiner Hausfrau verkauft eine halbe Salvinsche Hufe an Christian Warnickens feldwärts gelegen, für 45 fl. gut Geld und wieder eine Langenfeldsche halbe Hufe zwischen der Carsten Ratteyschen und Michel Heynen innegelegen, auch für 45 fl. gut Geld, welche beide halbe Hufen ihr auch zum ewigen Totenkauf verkorroboriert werden. Item hat ihr des seligen Michael Donichtes nachgelassene Witwe Gartraut Wilkens eine Langenfeldsche halbe Hufe feldwärts an Christoffell Marquardes seinem Land gelegen, zu Kauf gegeben, für und um neunzehn Rthl., welche Kaufsumma sie auch bar bezahlt, und wird der Kaufsumma halber quittiert und das Land zum ewigen Totenkauf übergeben.

161a {2 September 1671}

Erbvertrag zwischen der Frau Scharrischen und ihrem Sohn Jacob Scharren, den 2 September anno 1671.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber denen hieran gelegen, dass heute, dato den 2 September anno 1671, vor uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe kommen und erschienen die ehr- und tugendsame Frau Catharina Strachen, seligen Willhelm

Scharren nachgelassene Witwe, und uns berichtet, welchergestalt sie sich belieben lassen, anderweit sich zu verheiraten, weswegen sie willens ist ihrem Sohn Jacob Scharren an väterlichem Erbe auszusetzen, worum sie auch gebeten, solche Erbschaft in unser Schöffnenbuch einzuverzeichnen, welches wir uns amtshalber zu verweigern nicht gewusst und alles und jedes, wie nachsteht, verzeichnen lassen. Erstlich will sie ihm an barem Geld in anno 1674 auf Bartholomei an gutem Geld abgeben 1000 fl., welche alsdann fort auf Rente gehen sollen. Auch gibt sie ihm ein Dosin [*Dutzend*] silberne Löffel, worauf auf einem jeglichen des Vatern und der Mutter Namen mit diesen 4 Buchstaben gestochen WS. CS., wiegen alle zwölf 48 Loth. an polnischem Gewicht, item ein Dosin zinnerne Schüsseln und auch ein halb Dosin Teller, wiegen insgesamt 42 Pfund, item einen Kessel, so eine Tonne Wasser hält, item zwei Betten, das eine mit einer bunten und das andere mit einer weißen Büre, zwei Hauptpfüle und 2 Kissen, auch mit solchen Büren, zwei Bettlaken, jegliches von 3 Breiten von flossener Leinwand, item einen Garten von der Großmutter herrührend, selbigen soll er erst nach ihrem Tod haben. Über das will ihn die Mutter zur deutschen und polnischen Schule halten, und wenn ihn die Schule nicht mehr beliebt, will sie nach seinem Belieben ihm den Kaufhandel oder ein Handwerk lernen lassen. Und nach ausgestandenen Lehrjahren will sie ihm ein ganz Ehrenkleid von Haupt zu Fuß samt einem guten Mantel geben, und denn wie es als dann die Mode sein wird. Und wenn er hernach zu Ehren schreiten wird, will sie ihm zur Hochzeit geben 3 Tonne Bier, 3 Scheffel Roggen zu Brot, auch einen gemästeten halben Ochsen, ein gutes Fettschwein, 2 gute Hammel, 6 fette Gänse, 9 Hühner, zu Gewürze und Saltz 2 fort Rthl. Zu Vormündern sind auf ihre Bitte verordnet und bestätigt Herr George Mache, Johan Machhe, Bartholomeus Fratzicke, welche in Präsenz des verordneten Stadtschreibers jährliche Rechnung tun werden. In den 1000 fl. sind 50 fl. mit eingezogen, so die Stadt schuldig und nur 6 fl. darauf eingekommen ist, darüber eine Handschrift von der Dranowschen Seite.

161b {17 März 1672}

Kaufrezess zwischen Ernest Kienitzen und Martin Webern.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute donnerstags, war der 17 März anno 1672, vor uns Richter und Schöffnen persönlichen kommen und erschienen Martin Weber und uns berichtet, wie er um Abwendung anderer Not mit consens seiner Ehefrau zwei Stücke Landes Herrn Ernest Kienietzen erblichen verkauft hat, als benamentlichen eine Salvinsche Gehre jetzund an Peter Rohwedels gelegen, für 18 fl. an Schillingen, und wiederum eine Hufe oben den Kwarcken Brüchen, jetziger Zeit an Hans Stalenberg und Jochim Gusen innegelegen, für 21 fl. 18 gr. gut Geld, und weil Herr Kienitz allererst in das andere Jahr solche Landunge in seinen Nutzen haben kann, als wird er auch nach Erkenntnis alsdann davon der gnädigen Herrschaft auch an Messkorn ein billiges geben. Damit aber dieser Kauf und Erbkauf Kraft haben soll, ist solcher mit diesem unseren Schöffnenbuch korroboriert.

162a {17 März 1672}

Erbvertrag zwischen Catharina Wiesen und ihren beiden Söhnen, als Matthias und Christian die Martens. Anno 1672 den 17 März.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffnen des Stadtgerichts Schloppe, dass vor uns heute, den 17 März anno 1672, persönlichen kommen und erschienen ist die ehr- und tugendsame Frau Catharina Wiesen, des seligen Matthias Martens nachgelassene Witwe, und uns bittlichen ersucht, nach dem sie sich anderweit ehelichen versprochen und bedacht, ihren beiden Söhnen, als Mathias und Christian die Martens, ihre väterlichen Erbe auszumachen und gebeten solche Erbschaft mit diesem unseren Schöffnenbuch zu korroborieren, setzt und vermacht auch in Gegenwart ihres Bräutigams George Ahrendt jedem Sohn an gangbarer Landesmünze 200 fl., welche 400 fl. ein ganzes Jahr bei der Mutter ohne verrentet verbleiben sollen, will auch beide Söhne mit Essen und Trinken und notwendiger Kleidung versorgen, auch alle beide zur polnischen Schule halten und dafern sie auch beide möchten Beliebung haben, ein Handwerk

zu lernen, will sie ihnen auch lernen lassen, und will ihnen auch auf die Wanderschaft ein Gesellenkleid geben, und wenn sie dermaleins zu Ehren schreiten werden, will sie jeglichem eine unstrefliche halbe Hochzeit ausrichten, welches der Bräutigam mitbewilligt, auch mit Abtragen will. Zu Vormündern sind verordnet Hans Heyne und Martin Krüger. wie

162b/163a {4 Juli}

Kaufrezess zwischen Herrn Christiano Pariß, Churfürstlichen Rentmeister zu Satzig, als Käufer, und Herrn Casparus Ahrneswalden wegen des Guts und der Mühle zu Prillwietz.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, wes Standes, Condition oder Würden die sein mögen, denen hieran gelegen, dass heute, dato den 4 Juli stilo novo, vor uns Richter und Schöfften ein ehrlicher, aufrichtiger Kauf und Erbkauf eingegeben worden, dergestalt und also. Es hat der wohledel geborene Herr Casparius von Ahrneswalde seine Güter in Prillwietz, nämlich die Mühle nebenst allen Gebäuden, Wohnungen und was darin erd- und nagelfest ist, Landunge, Wiesen, Garten, wie die Namen haben und in Summa, was das Privilegium im Munde hat, an Herrn Christian Parisen und dessen Erben, als den Churfürstlichen Rentmeister zu Satzig, um und für fünfhundert Rthl. Kaufgeld an gutem silbernem Geld verkauft, worauf allfort beim Kauf bar ausgezahlt sind 300 Rthl., welche auch Herr Casper von Ahrneswalde bar empfangen und in seinen Nutzen gewandt, wovon er auch kräftiglichen quittieren tut. Die übrige 200 Rthl. nimmt Herr Casper Ahrneswalde an, durch einen Umschlag auf das Gut Ziegenhagen von dem Herrn Hofrat Placotomo herrührend, als bare Bezahlung. Dafern aber Herr Christian Pariß die Obligation von Placotomo nicht erhalten und diesen Umschlag nicht gewähren können, versichert er für sich und seine Erben in dreien Jahren diese 200 Rthl. in dreien Terminen zu bezahlen, nämlich in anno 1674 auf Ostern 66 Rthl. 24 (liebst.) und in anno 1675 auf Ostern 66 Rthl. 24 liebst. und dann letzten Termin in anno 1676 auf Ostern 66 Rthl. 24 liebst. Hergegen verspricht Herr Casper von Ahrneswalde vor allem An- und Zuspruch dem Herrn Käufer sicher gewähr zu sein und das Gut Prillwietz mit der Wintersaat wohlbesät auf bevorstehenden heiligen Ostern in anno 1673 ohne einige exception und Ausflüchte abzutreten und einzuräumen. Von der Mühle bekommt Herr Käufer jetzt alsfort die Pächte [*Pachtgeld*] und Verkäufer tritt solche hiermit ab. Item alle Abnutzung von den Schafen, als Wolle, Lämmer und Pächte bekommt der Herr Käufer, hergegen will der Herr Käufer dem Schäfer einen Winspel [*Wispel*] Roggen entrichten. Das Übrige an Winter- und Sommerkorn bezahlt der Herr Verkäufer an den Schäfer. Was auch Verkäufer an den Gebäuden noch schuldig zu bessern ist, wird in ihrem unterschriebenen Brief zu finden sein. Bei Abtretung des Guts auf bevorstehende heilige Ostern will der Herr Käufer die Obligation von Herrn Hofrat Placotomo einhändigen und ausantworten [*überantworten*]. Wie es mit Futter und Stroh gehalten soll werden, haben sie auch in ihrem Brief. Dieser Kauf und Erbkauf ist in Beisein des Oberdirektoren und Patronen dieses Ortes Herrn Pfilip von Kleisten vollzogen, ratifiziert und von demselben genehm gehalten und bestätigt worden, auch um mehrer Kraft willen mit diesem Schloppeschen Gerichtsbuch korroboriert und von dem Herrn Kleisten, wie auch von beiden Kontrahenten untergeschrieben worden. So geschehen zur Schloppe anno et die ut supra.

Philip Kleist, Herr Paris mpp, Daniel Lignitz als Beistand und Zeuge, Casper von Arenswalde, Jochim Friedrich von Arenswalde

163b {29 August 1672}

Erbverschreibung zwischen Peter Proppen und seinem Sohn Hans Proppen.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 29 Monatstag August, war der Montag, vor uns persönlich kommen und erschienen ist Peter Proppe mit Bitte, weil er gesonnen ist seinem Sohn Hans Proppe mütterliches Erbe auszusetzen, selbiges mit unserem Schöffebuch zu korroborieren, welches zu verweigern wir nicht absehen können und solche Erbschaft folgendermaßen verschrieben. Dieweil solcher sein Sohn anjetzt von drei Jahren ist, will er ihm,

wenn er wird 12 Jahr alt sein, am Tage Sanct Bartolomei in anno 1681 fünfzehn Rthl. abgeben, welche ihm alsdann fort auf gewöhnliche Rente gehen sollen, will ihn auch veralimentieren [versorgen], kleiden, zur Schule halten und ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, auch auf die Wanderschaft von Fuß auf ein neues Gesellenkleid geben. Und wenn er dermaleins zu Ehren schreiten wird und der Vater selbiges erleben wird, will er ihm eine unstrefliche Hochzeit ausrichten. Möchte er aber die Zeit selbst nicht erleben, so soll er an Geld 8 Rthl. haben. Zu Vormündern sind verordnet der Vater selbst mit Hans Mikolay.

164a {10 August 1672}

Vormundesverschreibung des Herrn Frantz Ehwerten und Christian Krügern wegen Hans Teychen Sohn.

Es ist in anno 1672 am Tage Sanct Laurenty laut habendem extracte und Register befunden, dass Paul Pietze an sich hat an gutem Geld 84 fl., welche bisher gerentet haben an gangbarer Münze 49 fl., so er nicht abgegeben hat, für welche Gelder zum gewissen Unterpfand verschrieben sind, eine Langenfeldsche halbe Hufe, zwischen des Christoffell Marquarden und Jacob Rohwedeln innegelegen, item noch eine halbe Hufe nach Mellentin zu, zwischen Hans Grandows beiden halben Hufen innegelegen. Weil aber dieses Unterpfand dafür nicht genug ist, als setzt er noch zu dem hierfür ein,⁸⁸

Item Christoffell Glesemer hat an sich auf Rente an gutem Geld 20 fl., wovon er auch die Renten an sich behält, welche in anno 1673 auf Sanct Laurenty 21 fl. 2½ gr. an gangbarer Münze gerentet hat, wofür er auch zum wahren Unterpfand eingesetzt hat, eine Langenfeldsche ganze Hufe 3 Schwaden breit, zwischen Abendrodes und Funken Land innegelegen, item noch ein Ende in den Langenfeldschen Hufen von 4 Schwaden breit, zwischen Peter Rohwedel und Hans Heynen innegelegen, welche für das Geld sicher sein sollen. Über dieses, nachdem die Herren Vormünder die Gerichtes expens erlegt, bleibt bei ihnen Rentengeld 3 Rthl. 1 fl. 6 gr. gut Geld und 18 gr. an dicken Schillingen, welches sie ferner berechnen werden.

164b {23 Januar 1673}

Erbschaft des Michael Funken mit seinem Sohn Michael wegen mütterlichem Erbe. Anno 1673 den 23 Januar.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffn, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist Michael Funcke mit Bitte, die Erbschaft zwischen ihm und seinem Sohn Michael wegen mütterlichen Erben vorzunehmen, welchem billigen Suchen wir geruht und selbe, wie nachsteht, verzeichnen lassen. Dieweil er bei keinen baren Mitteln ist, als verschreibt er ihm an Landunge, als eine Schaderude in dem Langenfelde, oben dem Blanken Bruch, worin 8 Scheffel können gesät werden, item einen Kamp vor dem Buchholtz, welcher zu dem Langenbruchschem Felde gehört, worin 2½ Scheffel können gesät werden, item ein Tützwerdisch ½ Hüfchen, worin ein ½ Scheffel kann gesät werden, item eine Salvinsche ½ Hufe, worin 3 Scheffel gesät werden. Und in anno 1678 auf Sanct Michaelis ist der Knabe von 12 Jahren. Von der Zeit an will der Vater, solange er lebt, alle Jahre von dem Land dem Knaben 3 Scheffel Roggen geben, aber nach seinem Tod sollen die Vormünder dem Knaben zum Besten das Land anwenden. Zu Vormündern sind verordnet Martin Ahrendt und George Timme.

Die Ästimation des Landes ist diese, die Schaderude in dem Langenfelde für 90 fl., der Kamp vor dem Buchholtz für 21 fl., das Tützwerdische halbe Hüfchen für 15 fl., das Salvinsche halbe Hüfchen für 30 fl. Hierzu ist ihm noch an Vatererbe zugefallen an Geld 86 fl. 15 gr. Item ist

⁸⁸ Text abgebrochen

ihm auch noch an Korn zugefallen für 18 fl. 22 gr., welches die Stiefmutter schuldig auszuzahlen ist und geht ihm auf Rente von anno 1675 den 10 September.

Nachdem die Mutter sich beklagt, dass sie sich in der Nahrung schwach befindet, hat sie der ältesten Tochter am Vater- und Muttererbe mit Abzug, was aufs Begräbnis des Knaben gegangen, vermacht die noch übrige 206 fl., so sie auch von dato an annimmt, ihr zu verrenten, item die halbe Hochzeit frei, 2 Betten, 2 Kissen, 2 Pfüel, alles mit weißen Ziechen überzogen, 2 Bettlaken, 2 Handtücher, 2 Tischtücher jeder Art, ein kleines und ein grobes, item ein Kleid, als einen glatten (kicköfern) Rock, wie auch eine Jope und Leibstück von der Art Zeug. Zum Vormund ist an Timmen Stelle verordnet Friederich Marßo. So geschehen den 28 April anno 1689.

165a/b {18 Juli 1672}

Testamentarische Disposition zwischen Herrn Peter Guse, Gerichtsassessoren, und seiner Ehefrau Engell Quastes, den 18 Juli anno 1672 verschrieben.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des ganzen Stadtgerichts Schloppe, dass in anno 1672 den 23 Dezember unser Mitcollegia Herr Peter Guse nebenst seiner Ehefrau Engell Quastes uns zu sich erbitten lassen. Nachdem diese Engell Quastes, Herrn Peter Guse Ehefrau, mit Leibesschwachheit behaftet ist, und nachdem sie sich besorgt, dass sie die Schuld der Natur wird bezahlen müssen, als hat sie mit wohlbedachtem Gemüt mit ihrem Ehemann ein Testament aufrichten wollen, wie es nach ihrem Absterben soll gehalten werden. Erstlichen befiehlt sie ihre Seele dem lieben Gott in seine Hände und will, dass alsdann ihr entseelter Leib mit christlichen Zeremonien soll zur Erde bestattet werden, vermacht und verschreibt auch ihrem Ehemann alle ihre beweglichen und auch unbeweglichen Güter, welche sie bisher beiderseits besessen haben, davon er ihrer Freundschaft, als ihrer Schwester Ursula Quastes 8 Rthl. und dann ihrer Schwester Anna Quastes ihren vier unmündigen Kindern auch 8 Rthl. an barem Geld herausgeben soll. Auch diese vier unmündigen Kinder sollen haben, 1 schwarz Gewandrock, 1 kicküberne Jope mit Schmaßen gefüttert, 3 Überhemden von selbst gesponnener Leinwand, auch 1 Bettlaken oder dafür 15 Ellen flessen Leinwand. Auch sollen die drei Jungs, ein jeglicher ein Hemd voraushaben. Es ist auch den Waisen ein zuständiges Laken, auch Jope, Warprock und Schürze vorhanden. Das müssen sie auch zurückhaben, weil es von ihrer Mutter herrührt. Dieses alles Herr Peter Guse, auch ihre Schwester Ursula Quastes miteingewilligt, und wollen auch solches nicht geändert haben. Im gleichen vermacht und verschreibt Herr Peter Guse ein solches auch, dafern der liebe Gott seiner Ehefrau wieder aufhelfen würde und er ehe denn sie diese Welt gesegnen würde und diese seine Ehefrau dahinten bleiben würde. So soll sie ebenmäßig in den vollen Gütern verbleiben und seiner Freundschaft auch nicht mehr als 16 Rthl. und seine Kleidung seiner Freundschaft herausgeben, welches sie dann auch um mehrer Kraft willen mit diesem unseren Schöffebuch korrobrieren lassen, auch Peter Guse selbst sich eigenhändig hierunter geschrieben. Anno et die ut supra.

Peter Guse und Engel Quastes mpp, Jochem

165b {5 Februar 1690}

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlichen denen so daran gelegen, dass nach geendigtem Prozess, so in anno 1690 am 4 Februar mit dem Friederich Marßowen, gewesenen Bürger allhier, vollzogen worden, unsere Mitbürgerin, die Peter Gusische, vor uns Richter und Schöffen erschienen und Bericht getan, wie dass sie diese obbenannte Erbschaft, welche ihr seliger Mann Peter Guse, als gewesener Gerichtsassessor, seiner Freundschaft vermacht, sie dasselbige auch seinem Schwager Friederich Marßowen und noch 4 Rthl. gut Geld darüber bar und zu seinen Händen abgegeben, bittet derhalben, dass dessen nachgelassene Witwe möchte vorgefordert und desfalls ihr gebührendermaßen quittieren. So denn auch geschehen. Weil denn

dieser Frau, als anjetzt nachgelassenen Marßes Witwe, dieses alles wohl bewusst, dass ihr seliger Mann alles und jedes empfangen, als tut sie auch hierüber die Peter Gusische desfalls gebührendermaßen quittieren, auch sich zu mehrer Versicherung allhier eigenhändig unterschreibt. Signatum Schloppe, den 5 Februar anno 1690.

Elisabeth Spönstes

166a {kein Datum}

Ich, unter Benannter, bekenne, dass ich von der Peter Jüschen habe empfangen an barem, gutem Geld so viel als 18 fl., von seligem Johan Machen seiner Kinder Geld. Zur besseren Versicherung habe ich mich selbst unterschrieben eigenhändig.

George Mach mpp, Stadtrichter Dranoschen Seite

167a {12 Juni 1673}

Testamentarische Disposition zwischen George Timmen und seiner Ehefrau Catharina Hennikens.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffén, dass heute, den 12 Juni anno 1673, uns die Catharina Hennikens, des George Timmen Ehefrau, zu sich erbitten lassen, nachdem sie nunmehr weiß, dass sie auf die auf ihre beschehene Bekenntnisse an ihrem Leben abgestraft werden wird und weil sie miteinander keine Leibeserben nicht haben, als hat sie ihren letzten Willen hiermit bestärken wollen, wie es nach ihrem Absterben soll gehalten werden. Damit ihr Mann hernach mit ihren Schwestern keinen Streit nicht haben möge, als verschreibt sie ihrem Ehemann Haus, Hof, Äcker und alle beweglichen und unbeweglichen Güter, wovon er herausgeben soll, erstlichen ihrer Schwester Engell, des Michael Heynen Hausmutter, ein grün Leibstück und eine weiße Schürze. Und dann dieser Michael Heynischen ihre Tochter Catharina soll haben einen schwarzen, cronraschenen Rock, ein grün damassken und ein rot (schorßen) Leibstück, eine gele taften und eine grüne raschene Schürze, ein Bett, auch ein Kissen mit einer bunten Büre, eine Leinwand Schürze mit schwarzer Seide, eine Jope mit Pelz gefüttert. Item des Michael Funken sein Sohn von der Schwester Else soll 16 Ellen kleine Leinwand haben, welche auch für 8 fl. verkauft ist und muss auf Rente gehen. Item Elisabeth ihre Schwester, die Claus Heynische, soll haben ein schwarz tobbinen Leibstück, eine Warpschürze, eine weiße linnen Schürze. Mit diesem allen sollen sie zufrieden sein und ihren Mann nicht mehr turbieren, welches sie auch also angenommen, bewilligt und diesem Buch verzeichnen lassen.

Die taftte Schürze ist geästimiert 5 fl. Schillinge, der Raschrock 9 fl. Schillinge, das grüne Leibstück 1 fl. Schillinge, die raschene Schürze 2 fl. Schillinge, die Schürze mit Seide genäht 2 fl. Schillinge, das Bett und Kissen für 15 fl. Schillinge.

167b/168a {7 November 1673}

Erbverschreibung zwischen der Görsch Tetzlaßschen und ihren 4 Söhnen. Anno 1673.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffén des Crumpfuelschen Anteils Schloppe, dass heute, den 7 November anno 1673, vor uns kommen und erschienen ist die ehrbare und tugendsame Frau Catharina Weynen, seligen Görsch Tetzlaßschen nachgelassene Witwe, benebenst ihrem Sohn Michael Tetzlaßschen und uns eingegeben, wie ihr nun mehr als einer Witwe ihre Güter ferner aufzuhalten unmöglich fiele, hat sie mit Bewusst und Einrichtung [*Übereinkunft*] ihrer Freundschaft alles bei sich wohl bewogen und ihrem Sohn, dem Michael Tetzlaßschen, Haus, Hof, Landunge und Garten, auch alles Hausgerät übergegeben und ihn als einen Wirt darein gesetzt. Übergibt ihm auch alles und jedes, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben, ausgenommen, dass sie darein ihren freien Sitz behält, und 2 Starken, und den neuen Stall, auch eine Kammer und einen (Bähn), 1 Kessel von 8 Pullen Wasser, ein großes Würland, eine ganze Trebbinsche Hufe, einen Salvinschen Jeren [*Gehre*], eine Tützwerdische halbe Hufe, welche Landunge der Sohn

annimmt, ihr so gut als das Seinige zu bestellen, zu säen, zu ernten, einzuführen, auch in ein Viertel in der Scheune, so auch ihr verbleibt, einzulegen. Auch behält sie in einem jeden Garten einen Rücken Land für sich, behält auch eine Sau mit drei Ferkeln für sich. Dahingegen muss auch Michael an Schuld auszahlen 250 fl. an Schillingen. Über das sind noch 3 Söhne und muss Michael selbigen auch ausbezahlen, als Martinen, wenn er von der Wanderschaft kommt, 36 fl. und 10 gr., und wenn er heiraten wird ein $\frac{1}{4}$ Rindfleisch, 1 Scheffel Roggen, 1 Hammel, 1 Fettschwein, ein $\frac{1}{2}$ Viertel Salz, 2 Hühner, 2 Gänse, 1 Tonne Bier, ein $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer. Diesem gleich sollen die anderen beiden Brüder, als Peter und Andreas, auch haben. Den Bruder Peter nimmt Michael an sich, dass er ihn veralimentiert, auch in der Kleidung hält. Den Bruder Andreas will die Mutter auferziehen. Über dieses ist die Mutter noch 8 Scheffel Roggen schuldig, selbige muss Michael auch bezahlen. Dieses obstehende Alles hat der Mutter, auch dem Sohn also beliebt und um mehrer Kraft willen diesem unseren Schöffebuch insinuiert worden. Den beiden Unmündigen sind mit der Mutter Willen zu Vormündern verordnet worden Michael Tetzlaff und Hans Heynen, welche ihr Bestes suchen und befördern werden. Auch ist annoch notorium, dass wenn dermaleins die Mutter mit Tod abgehen wird und Michaeln belieben wird, das Ihrige an sich zu nehmen, soll er die Begräbnisse ausrichten und hernach mit den anderen drei Brüdern das Übrige zu gleich voneinander teilen. Des Bruder Peter sein Geld muss alsofort von nächst Sanct Martini auf Zinse gehen und des Andreas seine Gelder werden in anno 1679 auf S. Martini auf Rente gehen.

Anno 1674 den 27 August hat Martin Tetzlaff vor uns Richter sein Erbe, als 36 fl. 10 gr., bar empfangen, wovon er auch wirklichen quittiert.

Martin Tetzlaff

Diweil Michael Tetzlaff verstorben, ist an dessen Stelle Andreas Guthwasser zum Vormund verordnet und bestätigt.

Anno 1686 am Tag Sanct George sind die beiden Brüder, als Peter und Andreas Gebrüder die Tetzlaffen, persönlichen vor Gericht gekommen und bekannt, dass ihnen ihr Vormund Herr Johan Heynen alles richtig und ganz aufrichtig berechnet und bezahlt hat. Bedanken sich zuerst vor uns dem Gericht und dann auch ihrem Vormund und tun auch deswegen totaliter quittieren, auch sich eigenhändig unterschrieben.

Peter Tetzlaff, Andreas Tetzlaff

168b/169b {27 Januar 1674}

Verschreibung wegen des Jacob Schicken an Michael Sido verübten Mordtat, wie folgt. Anno 1674 den 27 Januar.

Am obigen dato ist vor einem ganzen gesessenen Rat, auch Richter und Schöffien, in Präsenz beiderseits gnädiger Herrschaft, als Herrn Pfilip Kleisten zu Drahno, Herrn Matthias Stanisla Grabski zum Crumpfuell, wegen des Jacob Schicke im verwichenen [*verflossene*] 1673 Jahre, den 28 Dezember, bei der Nacht an Michael Sido ohne einzige Ursache verübten Mordtat, welchen er mit einer Büchse erschossen. Auf des Entleibten hinterlassene Witwe Bewilligung, weil der Mörder Jacob Schicke vorhin keine Feindschaft mit ihrem seligen Mann nicht gehabt, auch nicht weiß, ob er gerne oder ungerne ihren Mann entleibt hat, welches auch in dem Protokoll nicht befindlichen ist, hat sie in Bewegung ihres Beistandes, wie auch laut seiner des seligen Brüdern zugeschicktem Schreiben in einen gütlichen Vertrag sich mit ihm eingelassen und wie die gnädige Obrigkeit vorher solches auf unser Rats Erkenntnisse gegeben hat, so befinden wir laut den Rechten, dass er sein Leben eines schmähhlichen Todes wider verwirkt hat, wann er aber auf der Witwen Gnade auf Erkenntnisse des Herrn Kleisten zu 300 fl. gnädiger Herrenstrafe gezogen ist, welche er an jetzt gangbarer Münze erlegen soll und des Entleibten Witwe 80 fl. und seinen beiden Söhnen, als Hans und Peter die Sido, 120 fl. zur Sühne erlegen

soll. Und ist der Sohn Hans von dritte halben [2,5] Jahren, Peter aber vom halben Jahr, welchen beiden Kindern diese 120 fl. auf Zinse an Vormundschaft ausgetan werden, wovon die Witwe, bis jedes Kind von 12 Jahren ist, zur Erhaltung der Kinder jährlichen die Zinse empfangen soll, aber noch Ausgang eines jeden 12 Jahre fällt die Zinse auf die Kinder, und hat jedes Kind an Kapital 60 fl. Sollte aber eines von den Kindern versterben, so fällt das Teil auf das andere. Und sind ihnen zu Vormündern verordnet Hans Bruncko, der Nagelschmied, und George Ahrendt. Und wie die gnädige Herrschaft das Übrige auf unsere Erkenntnisse gegeben, als erkennen wir, Bürgermeister und Rat, auch Richter und Schöffen (...), dass Jacob Schicke außerhalb der Sühne und Kontentierung der gnädigen Obrigkeit für gewaltsame verübte Mordtat an Kirchstrafe zu den jetzt geborstenen Glocken 10 Dukaten geben soll, und über das 5 Sonntage nacheinander, sobald der Gottesdienst angeht, bis zu Ende desselbigen in einem weißen Hemd, mit der Büchse, womit er die Mordtat begangen, richt-auf [*aufrecht*] vor dem Alter stehen soll. Und wenn die 5 Sonntage vorbei sind, alsdann soll die Büchse anderen zum Abscheu an den Kak [*Pranger*] genagelt werden. Zu Besserung des Rathauses soll er 100 fl., auch die Rechtsens expens, als 58 fl. 24, erlegen sollen. Über das soll er diesen Eid schwören mit Bekenntnis seiner Mordtat, wie folgt.

Ich, Jacob Schicke, bekenne vor Gott und meiner gnädigen Obrigkeit, auch vor den Herren Bürgermeistern und Rat, Richter und Schöffen, auch vor der ganzen, ehrbaren Welt, dass ich wider Gott und die Liebe meines Nächsten gehandelt und meinen Nebenchristen Michael Sido unschuldig und unbarmherzigerweise, nächtlicher Weile ermordet und totgeschossen habe, womit ich das fünfte Gebot übergetreten und eines schmachlichen Todes wohl verdient habe. Wann mir aber von des Entleibten Witwe und vaterlosen Waislein, wie auch von meiner gnädigen Herrschaft die große Gnade widergefahren ist, dass durch Geldsühne, auch Kirchenbüße, für dieses Mal mir mein Leben geschenkt ist, dafür danke ich Gott und der Witwe und den armen Waislein, auch meiner gnädigen Obrigkeit, wie auch einem ehrenfesten Rat und Gerichten, und gelobe an, von nun an, mein Leben zu bessern und mich hierfür vor solchen und dergleichen Übeltat zu hüten, und damit meine gnädige Obrigkeit, wie auch Rat und Gerichten der ganzen Stadt Schloppe, als auch die ganze Bürgerschaft deswegen von mir und meiner Frau, auch meinem Sohn, wie auch von den ungeborenen Erben hierum in dem Geringsten nicht sollen gefordert werden, als schwöre ich zu Gott dem Vater, zu Gott dem Sohn, und zu Gott dem heiligen Geist einen wahren körperlichen Eid, dass weder ich, noch mein Eheweib, noch mein Sohn oder Erben, geborene oder ungeborene, dieses alles, was zu meiner wohlverdienten Strafe mit Recht wider mich ist vorgenommen worden, mit Handanlegen⁸⁹, Gefenckknüße [*Gefängnis*], auch alles und jedes, was mit ist vorgenommen worden, weder an der gnädigen Herrschaft beiderseits der Schloppischen Güter, weder an den Bürgermeistern und Ratmännern, Richtern und Schöffen, auch der ganzen Bürgerschaft, noch an jemand anders, mich nicht rächen will, noch rächen wollen, auch niemanden anders weder mit Geschenk noch Gaben hierzu nicht dinge⁹⁰, nach Vermögen wollen besonders gegen jedermann mich freundlich, getreu, aufrichtig, versöhnlich, friedlich und schidlich [*friedfertig*] mich bezeigen. Sollte ich aber, welches ich nimmermehr von mir oder den Meinigen nicht will gedacht, noch viel weniger will vollbracht haben, wider diesen meinen körperlichen, geleisteten Eid handeln und an dem Höchsten, sowohl an dem Geringsten mit einzig Saursehen [*Sauersehen*], oder mit (dreu) Worten oder Werken mich vergreifen und das Geringste mit zweien Gezeugen über gewissen wird, soll alsdann die erwiesene Gnade mit mir aus sein, und gebe mich frei nach vorhin verdientem Urteil und Recht mit mir fortzufahren und ohne alle Gnade die scharfe execution an mir zu vollbringen und will, dass mit mir oder mit den Meinigen, so hierüber handeln würden, ohne alle Gnade nicht anders gehalten haben. Ao wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium, Amen. Diesen Eid er auf offenem Markt gegen dem Rathaus also geschworen.

⁸⁹ Handanlegen: gewaltsames Vorgehen, tätlicher Angriff

⁹⁰ dinge: jmdn. gegen Entgelt zu einer Arbeit oder einem Dienst verpflichten

170a {1 Mai 1673}

Testamentarische Disposition zwischen Daniell Knopf und seiner Ehefrau Catharina Fieschers, wie nachsteht.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 1 Mai anno 1673, uns Richter und Schöfften zu sich erbitten lassen Daniel Knopf und seine Ehefrau Catharine Fischers und bittlichen beiderseits angehalten, weil sie nun ziemliche Jahre in dem Ehestand zusammengelebt und jetzt ohne Leibserben verblieben, wir möchten sonder Beschwer [*Mühe*] ihren bei sich zusammengefassten letzten Willen vornehmen und selbigen mit unserem Schöfftenbuch korroborieren, ordnen und vermachen nun beiderseits Eheleute, dass welches Teil von ihnen am ersten mit Tod abgehen sollte, soll das Hinterbleibende dessen Leichnam ehrlichen zur Erde bestatten und soll alle Verlassenschaft dem hinterstelligem Teil verbleiben und soll des Verstorbenen Freundschaft nicht mehr als zehn Rthl. gut Geld herausgeben. Über das sollen die Freundschaft das hinterbleibende Teil nicht turbieren, besondern damit vergnügt sein. Aus dieser Ursache, dieweil kein Teil von ihrer Freundschaft nichts bekommen hat und alle beide mit ihrem sauren Schweiß das Ihrige erworben haben, diese ihre unendliche Meinung und letzten Willen wir also auf ihr beiderseits Begehren mit diesem unseren Schöfftenbuch korroboriert haben.

170b {1673}

Der Dorothea Webers ihr Testament, wie folgt. Anno 1673.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den Mittwoch vor Matthey anno 1673, des seligen Jacob Blumen nachgelassene Witwe, Frau Dorothea Webers, uns zu sich erbitten lassen, welche wir schwachen Leibes, jedoch bei gutem Verstand gefunden, hat sie ihren bei sich beschlossenen, letzten Willen und Testament, wie es nach ihrem Absterben soll gehalten werden, uns entdeckt und ganz wohl bedächtiglich ausgedet, dass sie ihrem Sohn Thomas Tabberten sein väterliches, auch mütterliches Erbgut allschon abgegeben und ausgezahlt hat, womit er ganz und gar soll content und zufrieden sein, auch keinen Anspruch, Nachforderung deswegen nicht mehr haben soll. Ihrem anderen und jüngsten Sohn Johann Tabberten vermacht sie nach ihrem Absterben alle ihre Hinterlassenschaft, wie sie immer Namen haben mögen, wovon er seinem Bruder nichts herauszugeben nicht schuldig ist, und soll davon ihren Leichnam ehrlichen zur Erde bestatten und hernach alles an sich behalten. Dieses wir uns zu verweigern nicht gekund und solchen ihren letzten Willen und Testament mit diesem unseren Schöfftenbuch korroboriert und einverschrieben haben. Anno et die ut supra.

171a/b {6 März 1674}

Erbvertrag nach Absterben der Margaretha Schmides mit ihren nachgelassenen vier Söhnen.

Uns Richter und Schöfften ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, oben benannt, nach Absterben des seligen Samuell Jürschen hinterlassenen Witwe Margaretha Schmides ihren hinterlassenen vier Söhnen ein Erbvertrag vollzogen worden, wie nachsteht. Alle Mobilien und was an einem und anderem ist vorhanden gewesen, wie es Namen gehabt, solches haben die vier Brüder nach ihrem Belieben unter sich geteilt. Und nachdem erster Ehe Michael Jädicke vor diesem allschon sein Patrimonium empfangen, als ist ihm anjetzt an Matrimonium zugefallen 45 fl. 18 gr. 2 Schillinge. Die anderen drei Brüder, als Daniell, Michael, Christian die Jürschen, bekommen auch ein jeglicher an barem Geld. Daniel Jürsch, welcher vor diesem allschon 25 fl. von der Mutter empfangen, bekommt noch an Vater- und Muttererbe 58 fl. 28 gr. 2 Schillinge und bleibt ein Wirt in dem Haus. Michael Jürsch bekommt an Vater- und Muttererbe 83 fl. 28 gr. 2 Schillinge. Christian Jürsch bekommt an Vater- und Muttererbe 88 fl. 28 gr. 2 Schillinge. Und weil Daniel ein Wirt in dem Haus bleibt, also zahlt er aus dem Haus, welches für 200 fl. mit dem Garten geästimiert ist, und von dem Garten, so außerhalb dem Haus ist, auch von den ausstehenden Schulden einem jeglichem heraus und behält das Seine in allem

davon. Weil aber die beiden, als Michael und Christian, dem Ihrigen noch nicht vorstehen können, sind ihnen nachbenannte Vormünder verordnet, welchen sie auch, was sie von den geteilten Sachen gelöst, zustellen werden. Und werden ihnen zu Vormündern verordnet Herr Paul Büdeler, auch Gabriell Lüdicke. Weil aber das Haus für 194 fl. verkauft ist, mit Willen der sämtlichen Erben, als kommt den beiden Unmündigen, als Michael und Christian, einem jeden zu, als Michael 82 fl. 13 gr. 2 Schillinge und dem Christian 87 fl. 13 gr. 2 Schillinge zu. Haben also die Herren Vormünder bar empfangen, 6 harte Rthl., 16 Rthl. an Brambürger und an Schillingen, 13 fl. 25 gr. 1 Schilling. Und werden die Herren Vormünder auf Sanct Michaelis noch von George Falken Hausgeld empfangen 51 fl. an Schillingen. Das gute Geld ist auf Schillinge auch geschlagen. In Stargardt von Davidt Schmieden, dem Hutmacher, haben sie auch zu fordern 5 Rthl. oder dafür 25 fl. an Schillingen. Über dieses werden auch die Herren Vormünder zu Register bringen, was einem jeden von verkauften Mobilien zukommt. Und sind zu Vormündern verordnet Herr Paul Büdeler und Gabriell Lüdicke. Dass Michael Jädicke sein Muttererbe empfangen und Daniel Jüersch sein Vater- und Muttererbe, tun sie hiermit quittieren. Michael Gädicke, Daniel Jüersch

Anno 1682 den 28 September ist persönlichen gekommen Michael Jüersch, auch in der Stelle des Christian Jüerschen [*der*] Daniel Jüersch, haben empfangen, auch endlich den debitores geschenkt, dass sie nichts mehr zu fordern haben, worauf sie quittieren, auch sich eigenhändig unterschreiben, und haben nun mehr nichts mehr zu fordern.

Michael Jüersch, Daniel Jüersch im Namen und Befehl meines Bruders Christian Jüersch

172a {21 April 1674}

Erbvertrag zwischen Jacob Schicken, dem Tuchscherer, und seinem Sohn Andreas Schicken wegen mütterlichem Erbe, den 21 April anno 1674.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am obigen dato, vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen ist Jacob Schicke, der Tuchscherer, und bittliche Ansuchung [*Ansuchen*] getan, nachdem er vor diesem sich anderweit verheiratet hat, befinde er sich schuldig, erster Ehe seinem Sohn Andreas Schicken sein mütterliches Erbe auszusetzen. Damit er dermaleins wisse, was ihm zugefallen, vermacht ihm auch hiermit und in Kraft dieser Schrift 150 fl., welche ihm von Stund an auf Rente gehen sollen, will ihm auch ein ehrliches Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, auch auf die Wanderschaft ein neues Kleid. Und sollte er die Zeit erleben, dass er mit der Zeit zu Ehren schreiten wollen, will er ihm nach Vermögen die Hochzeit ausrichten. Dieses soll er außerhalb dem Patrimonium haben. Zu Vormündern sind ihm verordnet der Mutter Bruder Johann Heyne und Hans Radicke.

Anno 1688 den 29 November ist vor uns Richter und Schöffen erschienen Johann Heine mit seiner seligen Schwester Sohn Andreas Schicken und hat ihm vor einem ganzen Gericht gänzliche Rechnung getan, worüber er ihn aufrichtig quittiert hat. Ausgenommen (...) Andreas Schicke (...) aus wegen Hans Schmecke Haus, was (...) aufgetan ist nicht anzunehmen, verspricht (...) einzufordern und behilflich zu sein.

Andreas Schicke meine eigene Hand

Dass dieses wegen Hans Schmecken Haus auch richtig gemacht worden, solches ich mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift bescheinige. So geschehen am Tag S. Jacobi anno 1690.

Andreas Schicke

172b {4 Juni 1674}

Erbschaft zwischen Anna Pfenniges und ihrem Sohn Johann Mickolayen. Anno 1674 den 4 Juni.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit zu wissen, dass heute, am obigen dato, vor uns kommen und erschienen ist, die ehr- und tugendsame Frau Anna Pfenniges in Assistenz ihres Herrn Bruder, Herrn Paul Pfennigen, Pfarrer zum Zützer, auch ihres jetzigen Ehemanns Michael Hicksteins, und bittliche Ansuchung getan, weil sie sich mit diesem Michael Hickstein gedritter [*dritter*] Ehe zusammenkopulieren lassen, befindet sie sich pflichtig, ihrem Sohn Johann Mickolayen an väterlichem Erbe auszusetzen, vermacht auch selbigem in Kraft dieses an väterlichem Erbe 30 fl. Landmünze, und weil selbiger anjetzt erst in das andere Jahr ist, als will sie ihm selbige Gelder im Jahr 1685 in den alten heiligen Pfingsten abgeben, welche ihm alsdann auf Rente gehen sollen. Und will sowohl der Stiefvater als auch die Mutter mit Alimentation und Kleidung versorgen, zur Schule halten, auch ein Handwerk lernen lassen. Zu Vormündern sind verordnet Michael Marten und Peter Schmidt.

173a/b {20 Juni 1674}

Erbverschreibung zwischen des seligen Johann Hoffemans seiner nachgelassenen Kindern, welche er mit Catharina Schröders gezeugt. Anno 1674 den 20 Juni.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, am obigen dato, eine richtige Erbteilung gehalten ist, mit des seligen Johann Hoffemans nachgelassenen Kindern anderer Ehe, so er mit der seligen Catharina Schröders gezeugt hat, als Michael von 9 Jahren, Dorothea von 13 Jahren und Sofia von 11 Jahren, und ist einem jeden Kind an Geld zugefallen, als dem Knaben 12 fl. und jedem Mägdlein zu 13 fl. Auch ist den beiden Mägdlein zugefallen, 3 Betten, 2 Hauptpfüle, 2 Hauptkissen, 4 Bettlaken, darunter eines mit Schlingen, 2 Handquellen, eine gewrohtene, die andere eine flessene, 3 Leibstücke, eines ein scheel taftens, das andere ein grün damasskens, das dritte ein 8 dratens, 3 flessene Schürzen, 2 Kessel wiegen 7 Pfund, ein überjähriges Kalb, ein Garten bei der Walkmühle am Fließ gelegen, auch dem ältesten Mägdlein ein großer Kasten und der jüngsten eine Lade mit Eisen beschlagen. Den Garten soll die Witwe gebrauchen bis jedes Mägdlein von 12 Jahren ist, alsdann werden die Vormünder den beiden Schwestern zunutze selbigen austun. Die Gelder gehen auf Rente, der Ältesten von Stund an, der Jüngsten übers Jahr, und dem Knaben über 3 Jahr, als anno 1677. Auch bekommt jegliches Kind an Vatererbe 44 fl. 20 gr. 1½ des Schillinges. Zu Vormündern sind ihnen verordnet Paul Pietze und Friedrich Born.

Anstatt Paul Pietze ist Peter Krop verordnet, und die Witwe muss die Kinder veralimentieren und kleiden.

Item anno 1674 auf Weihnachten ist den Kindern von Engel Schröders wegen ihrem Großvater zugefallen 23 fl. 18 gr., so bei Paul Pietzen auf Rente ausstehen.

Auch ist gedritter Ehe den beiden Kindern, so er mit Maria Graffunders gezeugt, als Johann Hoffeman, welcher nur 8 Wochen alt ist, und Catharina Hoffemans, welche in das dritte Jahr ist, an Vatererbe zugefallen 44 fl. 20 gr. 1½ Schillinge. Auch bekommt das Mägdlein, ein Bett und einen Pfüell. Und geht dieser beiden ihr Geld auf Rente, wenn jegliches wird von 12 Jahren sein, als Hansen seines in anno 1686 und Catharina in Anno 1684, welches auch die Herren Vormünder in Obacht nehmen werden.

174a {20 Juni 1674}

Kaufrezess wegen einer Scheune, welche der Pater Pleban von Martin Webern gekauft hat.

Zu wissen ist hiermit allermännlichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 20 Juni anno 1674, ein aufrichtiger Kauf und Erbkauf vor uns behandelt und vollzogen worden, derogestalt wie obsteht. Es hat um Abwendung anderer Not Martin Weber seine Scheune zu Kauf gegeben, welche in dem Langenfelde zwischen des Christian Zülkens und des Roggenmüllers innestehend, verkauft auch selbige mit Vorbewusst und Willen seiner Ehefrau dem wohlehrwürdigen Pater Erdman Aloysio Pasno, Herrn Pleban allhier zur Schloppe, für und um 14 Rthl. und einen Scheffel Roggen, welches er auch bar gezahlt, wovon er auch hiermit quittiert wird, und gibt ihm Martin Weber solche Scheune zum ewigen

Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben. Und ist um mehrer Kraft willen dieser Kauf mit diesem unseren Schöffnenbuch korroboriert worden. Anno et die ut supra.

174b {9 Juli 1674}

Landverschreibung dem Michael Tetzlaff. Anno 1674 den 9 Juli.

Heute, den 9 Juli anno 1674, sind vor uns Richter und Schöffnen persönlich kommen und erschienen Jochim Döringk nebenst Michael Tetzlaffen mit Bericht, dass Jochim Döringk dem Michael Tetzlaffen einen Kamp Land vor dem Crumpfuell, zwischen des Hans Heynen Land innegelegen, verkauft hat für 19 fl. 15 gr., welches er ihm zum ewigen Totenkauf hiermit korroborieren lassen. Item hat er in demselbigen Land von Christian Zülken einen Rüggen Land gekauft für 8 fl., aber nicht zum Totenkauf, weil selbiger Rüggen unter die Dranowsche Herrschaft behörigt ist und Michael Tetzlaff ist unter der Crumpfuelschen Herrschaft gesessen. Wenn dermaleins Zülke das Geld wieder erlegt, muss er ihm das Land wieder abtreten, jedoch behält Tetzlaff sein Mistrecht, wie es erkannt wird.

175a {31 Juli 1674}

Kaufverschreibung wegen einer Scheune, welche Michael Hickstein der Ernest Kienietzchen verkauft hat. Anno 1674 den 31 Juli.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffnen, dass heute, den 31 Juli anno 1674, vor uns persönlichen kommen und erschienen sind Michael Hickstein nebenst Ursula Donichtes, des seligen Ernest Kienietzen nachgelassene Witwe, mit Bericht, welchergestalt er, Michael Hickstein, mit Bewusst seiner Ehefrau Anna Penniges seine Scheune vor dem Salvinschen Tor dieser Ursell Donichtes für 16 Rthl. gut Geld und einen Scheffel Erbsen verkauft hat, welche Gelder er auch, bar gezahlt, empfangen, wovon er auch quittieren tut, und die Erbsen soll er von den neu eingebrachten haben. Und gibt ihr also die Scheune zum ewigen Totenkauf auf und sie lässt ihm auch noch von 3 Saatzeiten den Abschnitt in ihre Scheune legen. Damit aber dieser Kauf gültig sein soll, haben sie ihn mit diesem unseren Schöffnenbuch korroborieren lassen, auch hat sich Verkäufer eigenhändig untergeschrieben.

Michael Hickstein

175b {31 Juli 1674}

Kaufrezess zwischen Michael Hickstein und Martin Nekeln wegen eines Spickers. Anno 1674 den 31 Juli.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffnen, dass heute, den 31 Juli anno 1674, vor uns kommen und erschienen sind Michael Hickstein nebenst Martin Neke mit Bericht, welchergestalt er, Michael Hickstein, dem Martin Nekeln seinen Spicker zum Kauf gegeben, verkauft ihm auch selbigen mit Bewilligung seiner Ehefrau Anna Penniges diesem Martin Nekeln für und um 110 fl. an Schilling, welche Kaufsumma Verkäufer auch alsofort, bar gezahlt, empfangen, wovon er ihn quittieren tut, und übergibt ihm selbigen Spicker zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben, worum auch um mehrer Kraft willen dieser Kauf mit diesem unseren Schöffnenbuch versichert ist und hat sich Michael Hickstein eigenhändig hierunter geschrieben.

Michael Hickstein

176a {18 August 1674}

Des Michael Fieschers Obligation dem Lohrentz Vogten gegeben. Anno 1674 den 18 August. Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, dass wir unten beschriebene Eheleute, als Michael Fiescher und Catharina Fieschers, auf unser bittliches Suchen von Lohrentz Vogten, dem Mühlenknecht, geliehen haben an Schillinge 54 Rthl. 2 fl. 15 gr., geloben und (...) bei unseren Ehren, und Treuen, und wahren Worten selbige ehestes, wenn sie ihm nötig sind, dankbarliche wieder abzugeben, auch wollen wir jährlichen den Thl. mit 5 Brambürger an Schillingen zu

verrenten, setzen und verschreiben ihm auch zu einem sicheren Unterpfand einen Kamp vor dem Buchholtz an dem Weg, an Jochim Gusen Land gelegen, auch eine Langenfeldsche Hufe an Christoffel Bliesen Land gelegen, und wollen ihm für alle andere Schulden, da sich welche finden möchten, bezahlen. Und damit der Gläubiger seiner Bezahlung desto besser soll versichert sein, haben sie die Schuld mit diesem unseren Schöffebuch korroborieren lassen, auch sich beiderseits eigenhändig hierunter geschrieben, den 18 August anno 1674.

Michael Fischer, Catharina Fischers

Anno 1678 an der heiligen drei Könige Abend bekennt Michael Fischer, dass seine Frau dem Lohrentz Vogten mit Wissen des Herrn Richters einmal 18 Rthl. gut Geld abgegeben hat, auch hernach ohne des Herrn Richters Wissen wieder 2 Rthl., dass also noch der Rest 13 Rthl. geblieben, welche 13 Rthl. die gnädige Obrigkeit nach des Lohrentzen Tod an die Schloppe Kirche vermacht hat, welche er der Kirche auch abgegeben hat und wird gänzlichen darüber quittiert.

176b {12 Oktober 1674}

Mütterliches Erbverschreibung dem Jacob Scharren im Jahr 1674 den 12 Oktober.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des gesamten Städtleins Schloppe, dass heute, am oben gesetzten dato, war der Mittwoch am 12 Oktober anno 1674, eine Richtigkeit nach Absterben der seligen Catharina Strachen mit ihrem hinterbliebenden Ehemann, Herrn Johann Radicken, und seinem Stiefsohn Jacobus Scharren, ist gehalten worden, und ist ihm von Haus, Hof, Landunge, Spicker, Scheune und anderen Mobilien zugefallen in einer Summa an Geld, und zwar an gutem Geld gerechnet, 538 fl. 4 gr., 3 silberne Löffel, einen Ring von Cronengold⁹¹ wiegt 4½ fl. gut Geld, ein Wolfes Zahn in Silber gefasst, 18 Pfund Zinn, 19 Pfund Kupfer, 3 Betten, 1 Kissen, welches die verordneten Herren Vormünder zu sich genommen. Was von verkaufter Wolle, und ausgedröschten [*ausgedroschen*] Korn, und auch vorhandenem Malz ihm mehr wird zufallen, werden die Herren Vormünder zu Register bringen und alles zu seinem Besten anwenden. Dieser Herr Radicke nimmt an, diesen seinen Stiefsohn zu veralimentieren, zu kleiden, zur Schule halten und zu allem Guten zu auferziehen, und dann auch ihm die völlige Ausrichtung tun, wie es im Jahr 1671 den 2 September mit mehrem in diesem Buch verzeichnet ist. Und bleiben die vorher verordneten Herren Vormünder, als Herr George Mach, Johann Mach und Bartholomeus Fratzike, und hat sich Herr Radicke hierunter geschrieben, dass er alles vollbringen will.

Johannes Radiecke

177a {29 Januar 1675}

Landverschreibung dem George Arent.

Uns Richter und Schöfften ist hiermit wissend, dass heute, den 29 Januar anno 1675, Godtfriede Fratzicke dem George Arendt einen Kamp Land vor dem Buchholtz, so von seligen Georgen Jürsch herrührt, erblichen verkauft für und um 22 Rthl. gut Geld, welche Kaufsumma Käufer auch alsofort bezahlt hat, wovon er wirklichen quittiert wird, und bleibt selbiger Kamp dem Georg Arent zum ewigen Totenkauf. Item es verkauft ihm auch zum ewigen Totenkauf Michael Heyne eine Langenfeldsche halbe Hufe, jetziger Zeit zwischen Hans Stalenberge und Michael Fieschern innegelegen, für und um 37 fl. 15 gr. an Schillingen, welche Kaufsumma Georg Arendt auch bar bezahlt hat, wovon er auch quittiert wird. Und hat sowohl Godtfriede Fratzicke, als auch Michael Heyne diesen Erbkauf mit diesem unseren Schöffebuch korroborieren lassen, auch sich hierunter geschrieben.

Gottfriede Fraatzke, Michael Heyne mpp

⁹¹ Kronengold: Gold, das den für die Prägung von Kronen erforderlichen Feingehalt aufweist

177b {8 Februar 1675}

Erbverschreibung des allbereit verstorbenen Christiano Krügern Junior samt seiner verstorbenen Frau ihrer beiderseits hinterlassenen Waisen ihres Erbguts. Anno 1675 den 8 Februar.

Allermänniglichen ist hiermit zu wissen, dass wir Gerichte und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, nach Absterben des Christiano Krügern Junior und seiner Frau Ellsebth Hennickens ihren verlassenen dreien Waislein, als Martin, Catharina, Elisabeth Geschwister die Krüger, ihrer Eltern Verlassenschaft in Richtigkeit gebracht haben, und weil sie alle drei gar klein sind, dass dem Martin anjetzt auf ein Jahr 20 fl. und der Catharina 27 fl., wie auch der Elisabeth 27 fl. zur Alimentation vermacht worden, welches die Herren Vormünder befördern und mit Register beweisen werden. Und ist allen dreien Kindern von verkauften Sachen samt 47 fl., so noch bei Werniken stehen, anjetzt zugefallen in einer Summa 98 fl. 4½ gr. Und was annoch einkommen soll ohne das Haus, so auch soll verkauft werden, laut spezifiziertem Register beläuft sich auf 69 fl. 22½ gr. Außerdem ist auch Gartenland, so zu dem Haus nicht gehörig, 2 Rüggen in dem Langenfelde und 3 Rüggen am Kleinen Teich. Dieses alles muss den Kindern zum Besten angewandt werden. Und sind ihnen zu Vormündern verordnet, Johann und Christof Gebrüder die Krüger.

Anno 1677 den 30 März haben die beiden Herren Vormünder mit Jacob Hennicken sich vertragen, dass er den Knaben Martin so lange veralimentieren muss, bis er sein Brot verdienen kann. Dafür treten sie ihm die beiden Rüggen Land ab. Der Knabe lebt länger oder stirbt bald, so bleibt dennoch das Land sein. Und die beiden Herren Vormünder wollen 2 Jahre ihm auch noch Gewand zu der Kleidung geben. Und quittiert auch Jacob Hennicke die Herren Vormünder und unterschreibt sich auch.

Jacob Hennicke mpp

178a {25 März 1675}

Verschreibung zwischen Herren Jochim Schmid und Christiano Schmiden, wie folgt. Anno 1675 am Tag Marie Verkündigung.

Allermänniglichen, wie dann auch insonderheit uns Richter und Schöffen, ist hiermit zu wissen, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns kommen sind, als Herr Jochim Schmidt, verordneter Stadtrichter auf dem Crumpfuelschen Teil, benebst Christiano Schmiden mit Bericht, dieweil Herr Jochim Schmidt, als ein Vormund des Christiano Schmiden, ihm an Matrimonium mit 56 Rthl. Kapital und Zinsen in einer Summa gut Geld verhaftet [*verbunden*] ist und anjetzt mit barem Geld nicht zu bezahlen hat, als tritt er ihm in Kraft dieses zwei Garten für 36 Rthl. ab, als der eine für 37 fl. 24 gr. gut Geld und der andere wieder für 70 fl. 6 gr. gut Geld, welche er von dato an Macht haben soll selber zu gebrauchen oder zu verkaufen, doch mit Bewusst des Herrn Richters. Die noch restierende 20 Rthl. gut Geld, dafür verschreibt er ihm zum sicheren Unterpfand sein Wohnhaus und gelobt an, in 3 Terminen selbige zu bezahlen, als in anno 1676 auf Marie Verkündigung 20 fl., und anno 1677 auf Marie Verkündigung 20 fl., und anno 1678 auf Marie Verkündigung 20 fl., welche Termine er gelobt allemal richtig einzuhalten, worum er sich auch eigenhändig hierunter geschrieben. Und Christian Schmidt quittiert auch von den 36 Rthl.

Jochim Schmidt, Christianus Schmidt

178b {25 März 1675}

Gartenverschreibung dem Christoffel Krüger. Anno 1675 den 25 März oder am Tag Marie Verkündigung.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen daran gelegen, dass heute dato vor uns Richter und Schöffen ein aufrichtiger Kauf und Erbkauf behandelt und beschlossen worden, derogestalt

und also. Es hat Christian Schmidt den von Herrn Jochim Schmiden angenommenen, geringeren Garten, jetziger Zeit zwischen Hans Heynen und Michael Funcken von 6 Rüggen innegelegen, zu Kauf gegeben, verkauft auch selbigen Herrn Christoffel Krüger für und um 60 fl. an Schillingen, welche Kaufsumma Käufer bar bezahlt, wovon er quittiert wird, und gibt ihm selbigen Garten zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben. Und ist um mehrer Kraft willen solcher Erbkauf mit diesem unseren Schöffebuch korroboriert, haben sich auch eigenhändig hierunter geschrieben.
Christianus Schmidt, Christoffel Kriger

179a/b {9 Juli 1675}

Kaufrezess wegen eines Kampen und auch eines Rüggen Landes vor dem Buchholtz zwischen Martin Kelmen, unserem Mitbürger, und Jacob Steltern, Krüger zum Buchholtz. Anno 1675 den 9 Juli.

Allermänniglichen, denen hieran gelegen, ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, den 9 Juli anno 1675, vor uns verordnete Stadtrichter persönlichen kommen und erschienen sind Martin Kellme, unser Mitbürger, benebenst Jacob Steltern, Krügern zum Buchholtz, mit Bericht, dass um Abwendung anderer Not und zu seines Bestens und Nutzens willen Martin Kellme benannten Krüger Jacob Steltern einen Kamp Land, so vor dem Buchholtz gelegen, und Jacob Stelter von alters her ein Erbe dazu ist, zu Kauf gegeben, verkauft auch selbigen Kamp in allen seinen Grenzen und Malen, wie auch zunächst an dem Kamp ein Rüggen Landes, welchen er an Roggenschuld⁹², nämlich für 14 Scheffel, dem Scheffel zu 4 fl. 6 gr., tut 58 fl. 24 gr., von seligen Johann Blochen, Schulzen zum Buchholtz, annehmen müssen, oft gemeldetem Jacob Steltern Kamp und Rüggen für eine Summa Geldes 75 fl., welche Kaufsumma Käufer auf einmal bar bezahlt hat, wovon er hiermit wirklichen quittiert wird. Und gibt ihm Martin Kellme selbige Landunge zum erblichen Kauf auf, doch mit dem Vorbehalt, wenn Jacob Stelter dermaleins selbigen Kamp und Rüggen anderweit wiederum verkaufen wollte, soll er erstlichen den Kauf in unserem Stadtgericht anmelden, und da sich kein Schloppscher Bürger nicht finden wird, der es kaufen wollte, alsdann soll er Macht haben selbigen weiter zu nutzen, oder zu verkaufen, wehmen [wem] er will. Und damit diesem allen der Käufer also nachkommen will, hat er diesen Kauf mit unserem Schöffebuch korroborieren lassen, auch um mehrer Kraft willen, sich eigenhändig hieruntergeschrieben. Geschehen zum Schloppe, anno et die ut supra.
Jacob Stelter mpp

179b/180a {5 September 1675}

Schuldverschreibung des seligen Thomas Schlendern in Hansfelde seiner Kinder bei Michael Heynen in Schloppe.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, den 5 September anno 1675, kommen und erschienen ist, unser Mitbürger Christoffel Glesemer, als ein verordneter Vormund des seligen Thomas Schlendern Kinder in Hansfelde, mit Bericht, welchergestalt auch unser Mitbürger Michael Heyne an einem Paar Ochsen diesen Kindern an gutem silbernem Geld 22 Rthl. schuldig geworden, welche er bis an verschiebene [verflossene] heilige Ostern allschon 7 Jahr auf Zinse an sich gehabt. Damit aber er, der Vormund, wie auch die Unmündigen der Zahlung sollen gesichert sein, setzt er zu einer sicheren und wahren Hypothek ein, eine Schaderude Land in dem Langenfelde, item im selbigen Feld ein Wührland jetziger Zeit zwischen Peter Rohwedels und Martin Heynen Land innegelegen, und will selbiges wie gebräuchlich verrenten, ist auch die Rentzeit von verwichenen heiligen Ostern. Von verwichener Zeit ist auch Michael Heyne 15 fl. 5 gr. schuldig geblieben, und will Christoff Glesemer, als ein Vormund, jährlichen die Rente auf Ostern fordern.
Michael Heyne meine eigene Hand

⁹² Roggenschuld: Abgabe in Roggen oder ersatzweise in Geld

Anno 1679 den 3 August hat Michael Heygene dem Hans Glesmer als der Erben ihrem Stiefvater in Hansfelde das Unterpand für 26 Rthl. gut Geld auch 32 gr. abgetreten, dass er Macht haben soll selbiges zu gebrauchen, doch mit dem Bedinge, wenn Michael Heyne oder dessen Erben dermaleins das Pfand wieder lösen wollen, müssen sie es 4 Wochen vor Ostern tun. Wird es aber geschehen, dass Einhaber [*Besitzer*] das Land besät oder frisch gedüngt haben, dafür muss ihm vorher nach Landes Rechten ein Genügen geschene. Auch muss der Einhaber das billige Grundzins, auch das Messkorn davon geben, und wird Christoff Glesmer von seiner Vormundschaft quittiert.

180b {5 Oktober 1675}

Tauschverschreibung zwischen Herren Hans Heynen und Martin Ahrent wegen Landunge. Anno 1675.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn, dass heute, den 5 Oktober anno 1675, ein aufrichtiger Tausch und Erbtausch geschehen ist zwischen Herren Johann Heynen und Martin Ahrnten, in Sachen. Es hat Martin Ahrent ihm, Herrn Johann Heynen, zu Tausch angeboten, eine Gehre Landes in dem Salvin, jetziger Zeit zwischen des Herrn Johan Heynen und Johann Radickens innegelegen, für eine Salvinsche Hufe, so zwischen des Martin Ahrntens innegelegen ist. Dieweil aber die Hufe so viel besser ist, als hat ihm Martin Ahrnt an gutem Geld zu geben 11 fl. 7½ gr., welches Geld Herr Heyne alsofort bar zu sich genommen, wovon er auch quittieren tut. Übergeben sich auch einer dem anderen die getauschte Landunge zum ewigen Totenkauf, damit zu schalten und zu walten ein jeglicher nach seinem Belieben, und um mehrer Kraft willen, haben beide Kontrahenten eigenhändig sich hierunter geschrieben. Geschehen ut supra.

Martin Arendt

181a {25 Juli 1675}

Kaufrezess wegen eines Gartens zwischen Herren Jacob Dannehl und Peter Rohwedeln.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn, dass heute, den 25 Juli anno 1675, ein aufrichtiger Kauf und Erbkauf beschlossen ist, zwischen Herren Jacob Dannehlen und Peter Rohwedeln in Sachen. Es hat um Abwendung anderer Not Peter Rohwedel einen Garten am Großen Teich, jetziger Zeit zwischen Herrn Dannehlen und der Christoffel Schmideschen innegelegen, zu Kauf gegeben, verkauft auch selbigen erblichen Herrn Jacob Dannehlen für und um 45 fl. an Schillingen, auch für 4 Scheffel Malz, welche Kaufsumma Käufer auch auf einmal bezahlt haben, welches Malz auch 16 fl. austrägt, wie auch über das 6 Viertel Griestuch [*Samentuch*], von welcher Kaufsumma er auch in Kraft dieses quittiert wird, und wird selbiges zum Totenkauf hiermit korroboriert. Geschehen zu Schloppe ut supra.

181b/182a {11 Oktober 1675}

Erbvertrag zwischen Mattheus Gädickens nachgelassenen Erben. Anno 1675 den 11 Oktober. Heute dato ist vor uns Richter und Schöffn ein richtiger Erbvertrag geschehen zwischen Martin Gädicken und seinem Schwager Jacob Leßken, auch den beiden noch unverheirateten Schwestern, als Catharina und Anna Gädickens. Erstlich muss Martin Gädicke seinem Schwager Jacob Leßken auf den nächstkommenden Adventsjahrmarkt 15 Thl. an Schillingen geben, und dann der Schwester Catharinen muss er in anno 1676 auf Johannes Tag auch 45 fl. geben, der Schwester Annen muss er in anno 1676 auf Martini auch 45 fl. geben, und das ist Vatererbe, wie auch einer jeglichen Schwester 2 Rüggen Gartenland, auch der Schwester Annen einen Branntweinstopf auch an Vatererbe. Anlangend nun das Muttererbe, dazu ist vorhanden für 210 fl. Landunge auf der Crumpfuelschen Seite auf dem Felde. Davon kommt in vier Teile jeglichem Erbe zu, 52 fl. 15 gr. Dahingegen müssen sie auch alle vier 21 fl. bezahlen, und muss

über das Martin Gädicke der Catharinen für Kleidung, leinen Bettgeräte, auch für das Vieh 57 fl. geben, wenn sie zu Ehren schreiten wird, wie auch die halbe Hochzeit. Der Schwester Annen, wenn sie zu Ehren kommt, muss er in solchergestalt geben 61 fl. Und über das muss er ihr auch die halbe Hochzeit ausrichten. Das Land aber müssen sie von Stund an miteinander teilen, und weil Anna noch unmündig ist, werden ihr zu Vormündern vermacht Jacob Schmidt und Johann Lander, beide Tuchmacher. Würde aber Martin Gädicke die spezifizierten Termine nicht einhalten, so muss er es verrenten als ein Fremder. Auch ist der Annen ein Goldring mit 5 kleinen Demanten zugefallen.

182b {17 Juni 1675}

Erbverschreibung zwischen der Madewichschen und ihrer Stieftochter Catharina Madewichs. Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 17 Juni anno 1675, eine richtige Erbteilung beschehen ist, zwischen des seligen Johann Madewis nachgelassenen Witwe Ursula Andreas, und ihrer Stieftochter Catharina Madewichs, derogestalt und also. Es ist alles und jedes richtig voneinander geteilt worden, dass keinem Teil nichts zuwider geschehen ist. Und weil die Tochter Catharina eine Wirtin verbleiben, muss sie ihr 150 fl. herausgeben, woran sie auch 75 fl. bezahlt hat, wird davon quittiert. Die übrige 75 fl. will sie in anno 1676 in den heiligen Ostern 37 fl. 15 gr. bezahlen und dann am Tage Sanct Michaelis wieder 37 fl. 15 gr. Wenn sie selbige beide Termine eingehalten hat, so hat sie, die Mutter, die Tochter um nichts mehr zu besprechen und wird sie auch bei der Auszahlung quittieren. Sollte sie auch von hier aus Schloppe wegziehen, so muss sie der Herrschaft ihren Abschoss geben.

Anno 1678 den 14 Februar hat Georg Arent der Madewichschen Schuld, als 34 fl., richtig abbezahlt, wird darüber quittiert.

183a {18 Januar 1676}

Verschreibung eines Gartens, welchen Christian Schmidt dem Christoffel Bliesen verkauft. Anno 1676 den 18 Januar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, dato den 18 Januar, ein aufrichtiger Kauf vor uns geschehen ist, derogestalt und also, wie nachsteht. Es hat Christian Schmidt den großen Garten im Salvin, welcher ihm von dem Herrn Richter, Herr Jochim Schmieden, für 70 fl. 6 gr. zugeschlagen worden, dem Christoffel Bliesen zu Kauf gegeben, verkauft ihm auch selbigen Garten für 60 fl. gut Geld, woran Käufer zur Angabe 30 fl. bezahlt hat, wird davon quittiert. Die übrige 30 fl. will er in zwei Termine bezahlen, als auf künftigen Sanct Pfilippi Jacobi will er 15 fl. bezahlen und dann auf folgenden alten Sanct Michaelis wieder 15 fl. Wenn er die Termine wird richtig einhalten und bezahlen haben, wird er ihn allemal gebühlich quittieren und tritt ihm auch alsdann solchen Garten erblich ab, also dass er hernach keine Prätension daran nicht mehr hat. Und zur Versicherung ist solcher Kauf mit diesem Schöffebuch korroboriert.

Anno 1677 den 20 Mai ist vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen Christian Schmidt mit Bericht, dass ihm Christoffel Bliese ganz totaliter bezahlt hat, also gar dass er gar keinen Anspruch an ihm nicht hat, weswegen er ihm auch den Garten ganz quitt und frei abtritt, also gar dass weder er noch niemand anders auch kein Recht mehr daran nicht haben soll. Tut ihn auch hierüber quittieren.

Christian Schmit, Christoff Bliese

183b/184b {27 Februar 1676}

Verschreibung wegen seligen Martin Kelmen zweier Söhne ihrer Forderung aus dem Schulzengericht zur Gagelietze, als des George und Martin Gebrüder die Kelmen.

Allermänniglichen ist hiermit kund und zu wissen, dass heute donnerstags, den 27 Februar anno 1676, vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen sind Herr George Kellme, Schulze zu Jagelietze, benebenst Herrn Martino Martens, Ratsverwandten allhier in Schloppe, benebenst der Frau Margaretha, als des seligen Martin Kellmen, des Herrn Georg Kellmen, gewesenen Bruder, nachgelassene Witwe, mit bittlicher Ansuchung, dieweil nach ihrem seligen Mann Martin Kelmen oben benamte zwei Söhne, als George und Martin, verblieben, welchen nach Erkenntnissen der gnädigen hohen Obrigkeit, wie auch der Frau eigenen Bekenntnissen und produzierter contract und auch Quittung aus dem Schulzengericht zur Jagelietze zuständig, ist an barem Geld 264 fl. 19 gr. Kurrentgeld, worüber dann auch die gnädige Obrigkeit zu Vormündern verordnet hat, des seligen Vatern seinen Bruder George Kellmen und Herrn Martin Martins, Freisassen und Ratsverwandten allhier zu Schloppe, und Michael Martens, Schulzen in Klein Drensen. Wann aber auch die gnädige Obrigkeit verordnet hat, dass zu Unterhaltung dero beiden Kinder jährlichen die Zinsen sollen abgestattet werden, als hat der Kinder ihre Mutter von obigem Kapital der 264 fl. 19 gr. polnischer Währung die Interessen bis dato vermöge ihrer, als der Vormünder eigenen Aussage, wie auch produzierter Quittung und der Frau Bekenntnisse, alle Jahre wie auch an Roggen und anderem Hausgerät richtig empfangen. Über das so hat auch Besitzer des Schulzengerichts zur Jagelietze Herr George Kellme in dem verschieenenen 1669 Jahr den 18 Oktober zu der anderen Vormünder Händen an Kapital ausbezahlt vierundsechzig fl. auch 19 gr., wovon er quittiert ist, und haben die verordneten Herren Vormünder zu besser Unterhaltung der Kinder selbiges Geld der Mutter zugestellt, welches sie auch also vor uns zusteht. Und zahlt heute mehrgedachter Herr George Kellme den Kindern und zwar dem ältesten Georgen Kellmen einhundert fl., wovon der Knabe auf sein Bitten und Begehren fünfzig fl. an sich genommen und seiner Mutter verehrt die andere fünfzig fl., werden ihm auf Interesse gehen. Dem jüngsten, als dem Martin Kellmen, werden seine hundert fl. auf den Gütern stehen, bis es die Gelegenheit gibt, dass sie auch ausgezahlt werden.

Der George Kelme quittiert auch hiermit seinen Vater Bruder wegen ausgezahlter einhundert fl., worum er sich auch eigenhändig hierunter geschrieben, und gehen 50 fl. dem Knaben auf Rente laut der Vormünder Register.

Wociech Kielmiski

Dass ich auch von den Herren Vormündern 50 fl. genommen und selbige meiner Mutter gegeben, tue ich auch quittieren und mich unterschreiben.

Wociech Kielmiski

Bald nach dieser Verschreibung hat der Vormund Herr Martin Martens die 50 fl. zu sich auf Rente genommen, setzt zum Unterpfand eine Neue Hufe, anjetzt an des Martin Heynen seinem gelegen.

Anno 1678 den 9 November hat Herr George Kelm, Schulze zur Jagelietze, in Anwesenheit des Herrn Michael Marten, Schulzen auf dem Klein Drensen, als anderen Vormünder, einhundert fl. Kurrentgeld, als den letzten Termin, allhier in unser Gericht niedergelegt, wovon er quittiert wird. Und um Kraft der Quittung willen hat sich Herr Michael Marten eigenhändig untergeschrieben.

Michel Marten, Schulze vom Kleinen Drensen mpp

Nachdem auch der Vormund Martin Martens verstorben und anstatt dessen in der Stadt ein anderer Vormund vonnöten tut, als wird des Seligen sein Schwager Christoffel Bliese an dessen Stelle zum Vormund verordnet.

Anno 1680 den 4 Juli ist vor uns Richter kommen und erschienen Martin Kelme und von seinem Vormund Christoff Bliesen die Gelder abgefordert, von welchem er auch alle das Seinige ganz empfangen, also gar, dass er sowohl auch des Johann Neumans seine Frau ihm nichts schuldig verblieben. Sein Bruder George Kelme hat auch das Seinige richtig bekommen, auch so gar, dass sowohl er als auch Martin nichts mehr zu fordern hat, worüber sie auch alle beide die Herren Vormünder gänzlichen quittieren. Und Martin Kelme unterschreibt sich eigenhändig zu mehrer Kraft und bedankt sich für gute Bezahlung, quittiert auch die anderen beiden, als seinen Vater Bruder und Michael Martens.

Marcin Kielminski ręką swą

185a/186b {2 März 1676}

Erbverschreibung zwischen der Frau Johann Machschen und ihren fünf Kindern, wie nachsteht. Anno 1676 den 2 März.

Allermänniglichen, denen hieran gelegen, ist hiermit kund und zu wissen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 2 März anno 1676, uns zu sich in ihr Haus vorbitten lassen, die ehr- und tugendsame Frau Maria Akelbeins, des seligen Herrn Johann Mach, gewesenen Gerichtsassessors nachgelassene Witwe, welche in Assistenz ihres leiblichen Bruders Andreas Akelbeinen von Frideland, und des Herrn Bürgermeisters George Mach allhier, uns bittlichen ersucht, nachdem sie gesonnen mit ihren fünf Kindern, als Maria, welche in das 14 Jahr ist, Margaretha, welche in das zehende Jahr ist, Elisabeth, welche in das achte Jahr ist, Rebecca, welche in das vierte Jahr ist, Alexander, welcher in das andere Jahr alt ist, alle fünf mit dem Zunamen die Mache, wegen väterlichem Erbe eine Richtigkeit zu machen. Damit selbige möge vollzogen werden möge, als haben wir selbige vor uns genommen, und was sie aus gutem Willen vermacht, folgendergestalt verzeichnen lassen. Es gibt die Mutter einem jeglichem Kind an gutem, barem Geld 50 Rthl., und sollen der ältesten Tochter Maria ihre Gelder alsofort auf Rente gehen. Der Margaretha ihre 50 Rthl. gehen in anno 1678 auf Fastnacht auf Rente. Der Elisabeth ihre 50 Rthl. gehen in anno 1680 auf Fastnacht auf Rente. Und der Rebecca ihre 50 Rthl. gehen in anno 1685 auf Fastnacht auf Rente. Und des Sohnes Alexander seine 50 Rthl. gehen in anno 1687 auf Fastnacht auf Rente. Über das so bekommt auch eine jegliche Tochter, wenn sie zu Ehren schreiten wird, ein Stück halb seiden schwarzen Grobgrün, ein gut schwarz cronraßen Kleid, ein buntes von gutem englischem zaim Kleid, einen guten grünen Gewandrock, dazu eine raßene Schürze, eine schwarze tobline Schürze, ein seiden Leibstück mit silbernen 16 Häften und einer silbernen Schnürkette, einen silbernen unstreflichen Gürtel, und auch einen Goldring, ein halb Dutzend zinnerne Schüssel, ein halb Dutzend zinnerne Teller, 2 zinnerne Kannen, einen Waschkessel, einen Kohlkessel, einen Fischkessel, einen zinnernen Leuchter von 2 Pfund, 3 Betten mit unstreflichen Büren, 4 Kissen mit unstreflichen Büren, 6 unstrefliche Bettlaken, 6 unstrefliche Tischlaken, 6 unstrefliche Handwelen, einen neuen unstreflichen Mantel, auch die halbe unstrefliche Hochzeit. So viel soll eine jegliche Tochter haben, und will sie, bis sie zu Ehren kommen, mit Alimentation und notwendiger Kleidung versorgen und sie zu Gottesfurcht und christlichen Tugenden auferziehen. Der Knabe Alexander Mach, selbigen will sie zu der deutschen und polnischen Schule halten, so lange bis er etwa zum Handel oder einem Handwerk wird dienlichen sein. Und wenn er nun in die Lehre gebracht wird, soll er von Haupt zu Fuß ein neues Kleid haben, wie es einem Knaben ansteht. Und wenn er wird ausgelernt bekommen, soll er auch ein neues Gesellenkleid haben, so gut als es einem Gesellen ansteht, und auch einen Bettsack⁹³ mit Betten angefüllt, wie es einem Kaufdiener ansteht, auch einen anständlichen [geziemenden] Goldring, auch ein ½ Dutzend zinnerne Schüssel, ein ½ Dutzend zinnerne Teller, und dann zur Hochzeit 30 fl. gut Geld. Über dieses alles will sie auch den Knaben mit Essen und Trinken, auch

⁹³ Bettsack: ein kastenförmiger Sack, gewöhnlich von Leder, mit Leinwand gefuttert, in welchem man auf Reisen die Betten bei sich führt

notwendiger Kleidung versorgen, bis er in die Lehre kommt, und damit solches Kraft haben soll, ist es hiermit korroboriert. Zu Vormündern sind verordnet Johann Krüger und Georg Arent. Der Mägdlein ihre Kleider und Leibstücke müssen alle mit Spitzen besetzt werden. Es hat sich auch die Mutter dieses vorausbehalten, wenn bei ihrem Leben eines von den Kindern mit Tod abgehen würde, soll dessen Erbteil an die Mutter fallen, nach ihrem Tod aber, da eines absterben sollte, soll alsdann des Verstorbenen Erbteil an das andere Geschwister in die Teilung fallen. Auch soll jegliche Tochter einen Rüstkasten⁹⁴ haben, worin eine jegliche das Ihrige schließen kann.

187a/b {2 März 1676}

Erbvertrag zwischen der Alexander Machschen und ihren beiden Kindern. Anno 1676 den 2 März.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, montags vor der 2 März anno 1676, die ehr- und tugendsame Frau Ellsebeth Spenstes, des seligen Alexander Machen nachgelassene Frau Witwe, uns zu sich in ihr Haus erbitten lassen, nachdem sie anderweit zu der Ehr zu schreiten willens ist, hat sie zuvor mit ihren beiden Kindern, als Catharina und Hans die Machen, die Richtigkeit wegen ihres väterlichen Erbes machen wollen. Und dieweil die Tochter Catharina allschon von 17 Jahren ist, gibt sie ihr an barem Geld 200 fl. an Schillingen, und wenn sie zu Ehren schreiten wird, an Kleidung ein ganzes zaden Kleid, ein ganzes raschen Kleid, einen guten grünen Gewandrock, einen neuen fertigen Mantel von gutem glatten Zaden, eine tobbine Schürze, zu jedem Kleid auch ein gutes Leibstück hiesiger Manier nach mit Spitzen besetzt. An Bettgewand, 4 Betten mit unstreflichen Büren, 4 Hauptpfüele, 4 Kissen, alle mit unstreflichen Büren, 4 Bettlaken, 4 Tischtücher, 4 Handquellen, auch 3 Kessel, der eine Waschkessel, der andere ein Kohlkessel, der dritte ein Fischkessel, auch die halbe unstrefliche Hochzeit nach Vermögen. Und soll auch einen unstreflichen Rüstkasten haben und ihr Geld geht ihr alsofort auf Rente. Dem Knaben Johann Machen, welcher auf künftigen Sanct Johann Baptiste von 2 Jahren ist, selbigem will sie in anno 1686 auf Fastnacht 30 Rthl. gut Geld abgeben, welche ihm alsdann auf Rente gehen sollen, und will ihn gebürlichen veralimentieren, zur Schule halten, auch bekleiden, und wenn er dazu tüglichen [*tauglich*] sein wird, den Kaufhandel oder ein Handwerk lernen lassen, und wenn er in die Lehrjahre gegeben wird, will sie ihm ein neues Kleid geben, und wenn er wird ausgelernt haben, will sie ihm auch ein neues Gesellenkleid geben, und auch einen angefüllten Bettsack mit Betten, wie solches einem Kaufdiener gebührt, und wenn er zu Ehren schreiten wird, 18 fl. gut Geld zu der Hochzeit. Sollte auch bei der Mutter Leben von den Kindern eines mit Tod abgehen, soll dessen Erbteil an die Mutter fallen, nach der Mutter Tod aber, so fällt es von einem auf den anderen. Und sind ihnen zu Vormündern verordnet Christian Quast und Hans Tabbert. Mit diesem allen ist der Bräutigam Friderich Marsch friedlichen, welcher mit zugegen gewesen.

Anno 1689 den 7 Februar sind gemeldete Herren Vormünder nebenst des Knaben seinem Stiefvater vor Gericht gewesen, als Fridrich Marßo und von ihm begehrt, dass er seinem Stiefsohn Land versprochen, das Seine entrichten soll, befindet sich aber der Stiefvater wegen schlechter Zeit schrag [*ärmlich*], und weil nun verschreiben zu viel getan, als bittet er, weil er den Knaben als sein Kind hält und liebt, ihn zur Schule und allen Guten, dass man von ihm keine Rente nicht nehmen wolle, bis er ausgelernt hat, weil er den Knaben in Kleidung, auch so lange in Kleidung versehen will. Zu mehrer Versicherung versetzt der Vater ihm sein jetziges Wohnhaus nebst einem Garten und bezeigt mit seiner Hand.

Friederich Marso

⁹⁴ Rüstkasten, auch Rüstkiste: ein großer Sarg mit einem erhabenen Deckel

188a/b {2 März 1676}

Erbverschreibung zwischen Martin Wentzlaff und seinen beiden Söhnen Jacob und Samuel die Wentzlaffe. Anno 1676 den 2 März.

Zu wissen ist hiermit allermännlichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 2 März anno 1676, vor uns persönlichen erschienen ist Herr Martin Wentzlaff, unser Mitassessor, mit bittlicher Ansuchung, nachdem er vor diesem sich verändert [*verheiratet*], erkennt er sich schuldig seinen beiden Söhnen, als Jacob und Samuel Gebrüder den Wentzlaffen, ihr mütterliches Erbe auszusetzen, verschreibt auch hiermit und in Kraft dieses einem jeglichem 50 fl. gut Geld /: welche 100 fl. gut Geld von dem verkauften Haus fallen werden und alsofort auf Rente gehen :/, welche Gelder ihnen auch alsofort auf nächstkommende heilige Weihnachten sollen auf Rente gehen. Über das will er sie zur Schule halten, auch ihnen ein Handwerk lernen lassen, wozu sie werden Lust haben, auch wenn sie zu Ehren schreiten, wo er es erlebt, die halbe Hochzeit nach Vermögen ausrichten. Und dieweil diese seine jetzige Ehefrau sich gutwillig von ihm abgesondert⁹⁵ hat und ihm nichts gelassen, auch die jetzige gnädige Obrigkeit zum Draho ihm erkennt, dass er ihr alles zurückgeben müssen, deswegen schließt er sie auch von seiner Erbschaft aus, dass sie nicht eines Hellers wert von ihm soll zu gewarten haben, weswegen er solches mit diesem unseren Schöffebuch korroborieren lassen, dass sie gar nichts, besonderen alles diese seine Kinder nach seinem Tod haben sollen, worum er sich auch eigenhändig hierunter geschrieben. Zu Vormündern sind den Kindern verordnet Johann Radicke und Peter Krüger.

Martin Wentzlaff mpp

189a {15 April 1676}

Gartenverschreibung zwischen Friderich Bornen und Jacob Wickern, welche in anno 1675 den 21 April miteinander getauscht. Anno 1676 den 15 April.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, am obigen dato, vor uns kommen und erschienen sind Friderich Born und Jacob Wicker, nachdem sie miteinander vor diesem mit den Gärten, als des Jacob Wicker an dem Fließ hinauf, gegen des Stadtschreibers übergelegen und des Friderich Bornen an dem Fließ von 3 Rüggen, an des Christoff Schultzen gelegen, freiwillig getauscht haben. Und dieweil des Jacob Wickern Garten in so viel besser befunden, als hat ihm Friderich Born 12 fl. an Geld zu geben, und will ihm noch über das 5 (Schlieten), auch 4 Fuder⁹⁶ Mist geben. Und damit der Tausch beständig und erblichen verbleiben soll, haben sie selbigen hiermit korroborieren und sich eigenhändig hierunter schreiben wollen, auch untergeschrieben.

Fridrich Born, Jacob Wicker

189b {15 April 1676}

Verschreibung zwischen Christoffell und Catharina Simmen, was ein jegliches von ihren Vormündern zu fordern hat. Anno 1676 den 15 April.

Zu wissen ist hiermit allermännlichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass nachdem wir vor diesem wegen ihrer seligen Vatern Nachgelassenschaft zwischen ihnen und ihrer Stiefmutter diese Richtigkeit gemacht haben, dass Catharina in dem Haus eine Wirtin verbleiben sollen, welches sie auch freiwillig angenommen. Wann sie aber dem Haus nicht vorstehen können, hat sie selbiges ihrer Stiefmutter Maria Vöbkens zurückverkauft für und um 80 fl. currente monete und fallen die Termine laut dem beschlossenen Kaufbrief, welche die Herren Vormünder fordern werden. Und fällt von dieser Summa dem Christoffell zu, 40 fl., der Catharina auch 40 fl. Und sind ihnen zu Vormündern verordnet George Zibart und Casper Kisanke.

Von welchen 40 fl. Christoffel auch muss gekleidet werden.

⁹⁵ absondern: vermögensrechtlich abfinden und damit vom künftigen Erbe ausschließen

⁹⁶ Fuder: Ladung, die ein Bauernwagen fasst, eine Wagenladung

Dieses obstehende Alles hat Catharina und Christoff Simmen richtig empfangen, worauf der Catharinen Ehemann Johann Krüger quittiert, auch sich unterschreibt.
Johann Krüger mpp

190a/b {27 März 1676}

Erbvertrag zwischen Jochim Gusen und seinen vier Kindern, als Martin, Christoff, Hans und Elisabeth die Gusen, als seinen rechten Kindern, den 27 März anno 1675.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffnen, dass heute dato vor uns kommen und erschienen ist Jochim Guse, welcher sich anderweit verheiratet und mit seinen Kindern an Matrimonium eine Richtigkeit gemacht, wie folgt. Er gibt einem jeglichem Kind an barem Geld 33 fl. 17 gr., und geht des Martin und Christoffens von Stund an auf Rente, und des Hansen seine 33 fl. 17 gr. gehen in anno 1678 auf die heiligen Ostern auf Rente, und dann der Tochter Elisabeth ihre 33 fl. 17 gr. gehen in anno 1682 in den heiligen Ostern auf Rente. Und muss der Vater den Hans und die Elisabeth mit Essen, Trinken, und Kleidung halten. Die anderen beiden Söhne können ihr Brot bei Leuten all verdienen. Er will auch allen dreien Kindern ein Handwerk lernen lassen, und wenn sie dermaleins zu Ehren schreiten, will er ihnen die halbe Hochzeit ausrichten, wie auch dem Mägdlein. Über dieses bekommt das Mägdlein einen 8-draten Rock, 1 roten Gewandrock, 1 Stripel Leibstück, 1 dubbelt zaim Leibstück, 1 glatte zaim Jope mit Schmaßen gefüttert, 1 hundekoten Mantel, eine grüne raß Schürze, 2 weiße Schürzen, 3 Betten, 3 Puele, 2 Kissen, alles mit kleinen weißen Büren, 1 Kuh, 1 Rind, 3 Feldschweine, 1 gemästetes Schwein, 3 Schafe, 4 große Laken, worunter ein gewrohtenes, 2 Tischtücher, 2 Handwelen, 1 Sack von 7 Ellen, einen Kessel von 15 Pfund, 1 Kessel von 5 Pfund, 1 Kessel von 3 Pfund, tun 3 Kessel, 2 Paar Fußhosen, 2 Paar Fußsäcke⁹⁷. Würde aber der Vater die beiden kleinen Kinder bei sich nicht dulden können, so muss er das Ihrige alsobald verrenten. Zu Vormündern sind verordnet Martin Lüdicke, der Schuster, mit Michael Tetzlaff, der Bauman.

190b {1 Mai 1675}

Vormundverschreibung über Michael Dumkens Kinder. Anno domini 1675 die prima Mai.

Ja niżej podpisany zeznaję tym skrytem moim, że od sławetnych Martina Rükier i Piotra Schalma, burmistrza mieszczan moich człopskich, a opiekunów testamentu od uczciwego Michała Dumki, młynarza mącznego na stawie moim człopskim niedawno zmarłego, pozostałym dziatkom swoim, Marcinowi, Michałowi, synom, i Katarzynie córce, naznaczonych w białej monecie złotych 690, co uczyni w szelągach 1150 złotych, odebrał, z której to sumy wzwyż mianowany ze mnie swoją część starszy syn Michał darował, to jest 383 fl. 10 gr. Tedy zostaje przy mnie sumy złotych 1150. Wytrąciwszy trzecią część płacę interesy doroczne od złotych 767, od każdego sto złotych po złotych 7 i do rąk P.P. opiekunów, w każdy święty Jan Chrzciciel oddawane, a że z tych opiekunów pierwszy jest zdrowia niepozolnego, a drugi zmarł, tedy na to miejsce naznaczam Piotra Steltera i Jana Rode, mieszczan człopskich, za opiekunów, na co się podpisuję. Anno et die ut supra, w Czarnkowie.

A.Gembicki mpp

Herr Peter Schalm ist von ihr G.G., dem Herrn Starosten, seiner Vormundschaft erlassen und sind Vormünder Peter Stelter, Johann Rode.

191a {5 Juni 1676}

Anno 1676 den 5 Juni ist ihr großmächtige Gnaden, des Herrn, Herrn Andreas de Gembic Gembicki, Grafen zu Labischin, Czarniko und Schloppe, Crone Hofjägermeistern, Starosten zu Neuhoof in Preußen, unseres gnädigsten Erbherrn Verschreibung der Kinder Gelder in der Roggenmühle, welches der Erbe Michael Dumke selbst als 690 fl. gut Geld ihr G.G. angeboten. Allhier verzeichnet anno dui mittemo sexstemo septuaginta quinto den 1 Mai.

⁹⁷ Fußsack: sackähnliche Hülle zum Warmhalten der Füße und Beine

Ja niżej podpisany zeznaję tym skryptem moim, żem od sławetnych Marcina Rückei Piotra Schalma, burmistrza mieszczan moich człopskich, opiekunów testamentali od uczciwego Michała Dumki, młynarza mącznego, na stawie moim człopskim niedawno zmarłego, pozostałym dziatkom swoim, Marcinowi i Michałowi, synom, i Katarzynie córce, naznaczonych w białej monecie złotych 690, co uczyni w szelągach 1150, odebrał, od których na każdy rok doroczną prouisie [*Provision*] od 100 złotych po 7 fl. płacić na Sanct Jan Chrzciela tymże opiekunom pozostałych dzieci z karbu mego obiecuję i teraz anticipative [*vorwegnehmend*] na młodszego syna od 230 złotych białej monety złotych 26 i gr. 20 szelągami tymże opiekunom oddaję. A gdy czas przyjdzie, że które z tych dzieci swojej części będzie potrzebował, wtedy słuszną jego potrzebę uważywszy, jego część z karbu mego wyliczyć nakazę, której skrypt ręką moją podpisany pozwalam tym opiekunom w księgi miasta mego Czarnkowa ingrosować. Datum w Zamku Czarnkowskim anno et die ut supra.

A.Gembicki mpp

Weil in gegenüberstehender, polnischer Schrift Peter Schalm seiner Vormundschaft erlassen ist, als wird er davon wirklichen quittiert.

Hierzu sind anfänglich zu Vormündern verordnet Martin Rückert und Bürgermeister Peter Schalm. Und dieweil Rückert verstorben ist, an seine Stelle Peter Stelter verordnet.

191b/192a {12 September 1676}

Erbverschreibung zwischen George Arenten und seinen drei Stiefsöhnen, als Hans Abendroht, und Mathias und Christiano die Martens. Anno 1676 den 12 September.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppe, dass wir heute, den 12 September anno 1676, die Erbschaft zwischen dem George Arent und seinen drei Stiefsöhnen, als Hans Abendroht, und Mathias und Christian die Martens, vorgenommen und entschieden haben, derogestalt und also, wie nachsteht. Erstlich ist befunden, dass die Güter laut dem Kaufbrief, als Haus, Hof, Landunge, Scheune um und für 650 fl. gekauft sind, und dazu ist noch Landunge beige kauft worden für 686 fl. 15 gr. und ein Speicher dazu für 150 fl. Tut in einer Summa 1486 fl. 15 gr. Befindliche Schuld, so hiervon muss bezahlt werden, ist 658 fl. 16 gr. 2 Schillinge, bleibt also in die Teilung von dem Gut und Landunge 827 fl. 28 gr. 1 Schilling, fällt also hiervon zu, dem Stiefvater George Arenten 473 fl. 29 gr., dem Mathias, weil er allschon vorhin was empfangen, 83 fl. Vatererbe, dem Christian, weil er vorher nichts empfangen, 250 fl. zusamt den Zinsen. Hans Abendroht hat das Seinige allweg bar empfangen. An Muttererbe bekommt Matthias Marten 157 fl. 27 gr. und Christian Marten bekommt auch an Muttererbe 157 fl. 27 gr., welche zusamt dem Vatererbe auf Rente gehen. Item ist dem Christian Marten an Vieh und Mobilien, Kupfer, Zinn zugefallen, wie auch von Cibollen [*Zipollen*] und Pferden, 117 fl. 15 gr. ohne was noch aus der Scheune an Getreide ihm zufallen wird, und dieweil der Bruder Mathias sich der Güter angenommen, als wird er ihm das Seinige zu der Herren Vormünder Händen abstaten, oder behält er es an sich, so muss es ihm auf Rente gehen. Tut des Geldes in einer Summa 525 fl. 12 gr., welche in anno 1677 von Sanct Michaelis Tag an werden auf Rente gehen aus dieser Ursache, weil ihm vorher alles ist verrentet worden. Über diese baren Gelder ist ihm noch an Leinwand zugefallen, 4 Ellen grobe ungebleichte Leinwand, 5 Ellen weiße flessene Leinwand, 5 Ellen grobe Mittel-, auch weiße Leinwand⁹⁸, auch 8 erdene [*von Erde gemacht*] Schüsseln, 5 hölzerne Teller, 4 hölzerne Löffel, ein Branntweindümmelchen⁹⁹ hält 6 Quart. Dieses alles ist bei dem Bruder Mathias geblieben. Hans Abendroht, welcher vorhin das Seinige empfangen, bekommt noch an Muttererbe, wie auch von den Pferden und Kupfer, in einer Summa 82 fl. 17 gr., welche Mathias auch auszahlen

⁹⁸ Mittelleinwand: in der Landwirtschaft eine Art Leinwand, welche zwischen der ganz hänfenen und ganz flächsenen die Mitte hält, und aus kurzem Werge verfertigt wird

⁹⁹ Dümmel: ein eiserner Behälter

muss. Dem Christian Marten sind zu Vormündern verordnet Herr Johann Heyne, unser Mitcollegia, und Peter Krüger, Bürger und Schuster.

Der Stiefvater George Arent hat an seine Summa, den Speicher für 150 fl. angenommen, und wieder hier an Landunge, 60 fl. eine ganze Hufe von Christoff Sahren, 65 fl. eine ganze Hufe von Valentin Pietzen, 18 fl. eine halbe Mellentinsche Hufe von Langer, 110 fl. ein Kamp von Godfriede Fratzicken, 39 fl. ein Hüfchen von Michael Heyne an Voglers Grund, 46 fl. 15 gr. ein Hüfchen von Stalenberg an Voglers Grund. Muss also dem Mathias 9 fl. 15 gr. herausgeben und quittiert George Arent der empfangenen 473 fl. 29 gr., so er richtig empfangen hat.

George Arent mpp

192b/193a {10 November 1676}

Erbverschreibung zwischen Frau Anna Scitzkens mit ihrer Tochter Maria Kellmen, welche sie in anderer Ehe mit seligen Martin Kelmen gezeugt hat.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 10 November anno 1676, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, die ehr- und tugendsame Frau Anna Scitzkens mit ihrem Ehemann gedritter Ehe Hans Abendroht und bittliche Ansuchung getan, dieweil sie pflichtig ist, ihrer Tochter Maria Kellmen an Vatererbe was auszusetzen, damit selbiges mit unserem Schöffn buch bekräftigt werde, setzt und vermacht ihr hiermit und in Kraft dieser Schrift an barem Geld 30 fl. an gangbarer Münze, welche ihr in anno 1680 auf Martini soll auf Rente gehen. Über das, wenn sie zu Ehren kommt, will sie ihr eine Kuh, 3 Schweine geben, 3 Betten, 3 Pele, 2 Kissen, ein Bett, ein Puel und ein Kissen mit bunten und die anderen mit weißen Büren, auch 2 große Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handquellen. An Kleidung, einen Rock von glattem schwarzem Zeug, eine Jope mit Schmaßen gefüttert, ein schwarzes, auch ein grünes von gutem Gezeug Leibstücken, 1 zaim und 2 weiße Schürzen, auch die halbe Hochzeit nach Vermögen, auch einen Kessel von einer Pölle Wasser. Zu Vormünden sind verordnet Jacob Donicht, Rotifex [Stellmacher], und Christoffel Schultze.

193b {15 Dezember 1676}

Erbverschreibung zwischen Catharina Sommerfeldes und ihrem Sohn Jacob Kellmen. Anno 1676 den 15 Dezember.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffn, dass vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, die ehr- und tugendsame Frau Catharina Sommerfeldes mit ihrem Ehemann anderer Ehe namens Christoffel Schultze, mit bittlicher Ansuchung, nachdem sie pflichtig ist, ihrem Sohn von erster Ehe dem Jacob Kellmen an väterlichem Erbe was auszusetzen, als vermacht sie hiermit und in Kraft dieses diesem ihren Sohn Jacob Kellmen 36 fl. an gangbarer Münze, welche ihm in anno 1677 an Sanct Johann Baptiste auf Rente gehen sollen, will ihn auch mit notwendiger Kleidung und Alimentation versehen, zur Schule halten, auch ein Handwerk frei lernen lassen. Auch will sie ihm auf die Wanderschaft ein neues Kleid von Fuß auf, bis auf das Haupt, auch einen neuen Mantel geben, auch hernach eine unstrefliche halbe Hochzeit ausrichten. Und nach ihrem Absterben soll er den Baumgarten nach der Mühle zu haben. Zu Vormündern sind ihm verordnet, Christoffel Bliese und Peter Stelter.

194a {14 Dezember 1676}

Verschreibung eines Gartens dem Friderich Koch. Anno 1676 den 14 Dezember.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen daran gelegen, dass heute, am obigen dato vor uns Richter und Schöffn persönlichen erschienen sind, Christian König benebenst seiner Hausmutter Anna Wolffes und uns berichtet, welchergestalt sie ihrem Eidam oder Tochtermann Friderich Koch fürs Erste 12 fl. gut Geld, welches seine Frau von Herrn George Mach geliehen und ihren Eltern vorgestreckt hat, schuldig sind, auch 3 Steine Wolle an Brautschatz, auch 14

fl. Schillinge an Kindergelder. Wenn aber gemeldeter Christian König nicht hat zu bezahlen und damit dennoch sein Eidam der Bezahlung soll versichert sein, vermacht und verschreibt er ihm hiermit und in Kraft dieses unseren Schöffebuchs einen Garten an dem Großen Teich, jetziger Zeit an des Mathias Schmolten und des Peter Bliesen ihrer beiden Gärten stoßend, welchen Garten der Friderich Koch Macht haben soll von heute an, in seinen Gebrauch zu nehmen, und auch selbigen nicht ehe wird schuldig abzutreten sein, bis ihm das Geld und die Wolle erstattet wird, worum um mehrer Kraft willen sie sich beiderseits eigenhändig hierunter geschrieben. So geschehen anno et die ut supra. Auch muss ihm zuerst 27 gr. Gerichtsgebühr erstattet werden.

Christian König benebenst meiner Ehefrau Anna Wolfest, Friederich Koch

194b {10 September 1675}

Erbvertrag zwischen Catharina Jadsters, des Michael Funcken nachgelassene Witwe, und ihrem Stiefsohn Michael Funcken.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 10 September anno 1675, vor uns Richter und Schöffen persönlichen erschienen ist Catharina Jadsters, des seligen Michael Funcken nachgelassene Witwe, mit Bericht, wie sie anderweit mit Jacob Donichten zu der Ehe geschritten, weswegen sie verbunden ist,¹⁰⁰

195a {24 März 1677}

Erbvertrag zwischen Margaretha Sperlinges mit ihren vier Kindern, Martin, Davidt, Eva, Dorothea die Rohwehdeln.

Zu wissen ist uns Richter und Schöffen, dass heute, den 24 März anno 1677, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist die ehr- und tugendsame Frau Margaretha Sperlinges, und weil sie sich anderweit verhehlicht, hat sie ihren Kindern von erster [*Ehe*], als Martinen, Davidt und Eva, Dorothea den Rohwedeln, an väterlichem Erbe ein Gewisses aussetzen wollen, setzt und vermacht auch einem jeden, wie nachsteht. Die Söhne, als Martin und Davidt, gibt sie einem jeden 15 fl., welche ihnen in anno 1679 auf Maria Verkündigung sollen auf Rente gehen. Der Tochter Eva will sie 21 fl. in anno 1682 auf Maria Verkündigung abgeben, welche ihr alsofort auf Rente gehen soll. Der Tochter Dorothea will sie auch 21 fl. anno 1686 auf Maria Verkündigung abgeben, welche ihr auf Rente gehen sollen. Über das, wenn die Töchter zu Ehren kommen, soll eine jegliche haben, 3 Betten mit weißen Büren, 3 Pehle mit weißen Büren, 2 Kissen mit weißen Büren, jegliche 2 flessene Laken, jegliche ein Tischlaken, jeglicher eine große Handwele, jeglichem einen guten Zeugrock¹⁰¹, jeglichem ein gutes Leibstück, jeglicher eine raschene Schürze. Und wenn der liebe Gott die Mutter gesegnet, will sie auch jeglicher Tochter die Hochzeit halb ausrichten. Item der Tochter von Gartzicken namens Catharina Gartzickens will sie in diesem Jahr auf den Herbst 3 Scheffel Roggen abgeben, welcher ihr auf Rente gehen soll, 2 Betten, 2 Pehle, 2 Kissen mit weißen Büren, 2 Bettlaken. Zu Vormündern sind allen 5 Kindern verordnet Andreas Frimark und Martin Schwalbe.

195b {27 September 1675}

Erbvertrag zwischen Ursula Donichtes und ihrer beiden Töchter mit ihrem Zunamen Kienietz. Anno 1675 den 27 September.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, den 27 September anno 1675, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist Ursula Donichtes, des Ernest Kienietzen hinterbliebene Witwe, und ihren beiden Töchtern die Kienietzen 408 fl. 15 gr. an väterlichem Erbe vermacht, womit sie auch sollen vergnügt werden und sich alles dafür verschaffen. Zu Vormündern sind ihnen verordnet Gasper Donicht und Claus Heygene.

¹⁰⁰ Text abgebrochen

¹⁰¹ Zeugrock: ein Kleidungsstück aus grobem, strapazierfähigem, oft selbstgewebtem Mischgewebe

195b/196a {24 März 1677}

Erbvertrag zwischen Catharina Madewiß und ihrer Tochter Anna Maria Schafferts, weil sie von ihrem Vater Martin Schafferten nichts erben können, hat sie ihr an großväterlichem Erbe vermacht, wie nachsteht.

Heute, den 24 März anno 1677, ist vor uns Richter und Schöfften persönlichen kommen und erschienen Catharina Madewiß und uns berichtet, welchergestalt sie anderweit zu der Ehe zu schreiten willens ist, und ob sie von ihrem Mann Martin Schafferten nichts behalten, so will sie doch ihrer Tochter von wegen des, was sie von ihrem Vater Hans Madewich geerbt, ein Gewisses an Patrimonium aussetzen, setzt und vermacht auch hiermit und in Kraft diesem unseren Schöfftenbuch ihrer Tochter Anna Maria Schafferts an barem Geld 50 fl. an Schillinge, welche ihr in anno 1679 auf Maria Verkündigung sollen auf Rente gehen. Über das, wenn sie zu Ehren schreiten wird, soll sie haben, an Kessel einen von einer halben Tonne Wasser, der andere von 4 Pfund, der dritte von 1½ Pfund, auch 3 Betten, das eine mit der bunten und die anderen mit weißen Büren, 3 Pele, einer mit bunten, die anderen mit weißen Büren, 2 Kissen mit bunten Büren, 3 kleine flessen Bettlaken, 2 Tischtücher von klein flessen, 2 Handwelen, eines gewrohten, einen grünen Raschrock, ein schwarzen Zeugrock, 2 Leibstücken, ein seidenes, das andere ein zaim, eine Jope von glattem Gezeug mit feinen Schmatzen gefüttert, eine cronraschene Schürze, eine weiße Schürze aus dem (Krahm), ein großer Kesselhaken, auch die halbe Hochzeit, eine Mittelkiste, eine Starke, 2 Schweine. Zu Vormündern sind verordnet Hans Driesener und Christoff Rideman.

196b {24 März 1677}

Erbverschreibung wegen eines Gartens zwischen Hans Hahnen und Herrn George Sahr. Anno 1677 den 24 März.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 24 März 1677, vor uns Richter und Schöfften persönlichen kommen und erschienen ist Hans Hahne mit Bericht, wie er mit Bewusst und Willen seiner Ehefrau Anna Lemken und dero Erben ihren Garten, jetziger Zeit hinter des Peter Steltern seiner Scheune, auch hinter des Herrn George Sahr und Hans Slinskens ihrer beiden Garten, an dem Großen Teich belegen, zu Kauf gegeben haben, verkaufen auch selbigen Garten in allen seinen Grenzen und Malen, nichts hiervon ausgeschlossen, dem Herrn George Sahr und dessen Hausmutter Engel Jeßkens und dero Erben für und um 20 Rthl. gut Geld oder 100 fl. an Schillinge, welche Kaufsumma sie auch bar auf einmal bezahlt haben, wovon sie in Kraft dieses wirklichen quittiert werden. Übergeben auch Verkäufer solchen verkauften Garten zum ewigen Totenkauf, damit zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben, wovon sie auch keinen annoch Zuspruch nicht mehr haben wollen. Und um mehrer Kraft willen haben beide Kontrahenten eigenhändig sich hierunter geschrieben.

Hans Hahne mpp, Anna Lemkens mpp, Georg Sahr, Elgel Jeskens, Jacobus Schmidt NJ¹⁰². mpp

197a {7 April 1677}

Erbverschreibung wegen eines Gartens zwischen Herrn Andreas Guthwassern und Jacob Donichten, dem Schneider. Anno 1677 den 7 April.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 7 April anno 1677, vor uns Richter und Schöfften persönlichen kommen und erschienen ist unser Mitbürger und Schneider Jacob Donicht mit Bericht, dass er bisher einen Garten, auch dazu belegen Kämpchen Land in seinem Gebrauch gehabt, selbiges Land und Garten aber zu des Herrn Andreas Guthwassern seinem Haus von alters her belegen ist, als hat er mit Willen seiner Hausmutter ihm gemeldetes Land und Garten zu Kauf gegeben und ist die Kaufsumme für und um 23 fl. 15 gr., welches Käufer auch mit

¹⁰² NJ: üblicherweise für Nomine jussu oder Nomine jussuque also im Namen und auf Befehl

einem Mal bezahlt hat, wovon er in Kraft dieses wirklichen quittiert wird. Übergeben auch Verkäufer, Eheleute, dem Käufer und seiner Ehefrau solches Land und Garten zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben, wovon Verkäufer und dero Erben keinen Einspruch nicht mehr haben wollen, und damit es desto mehr Kraft habe, haben sie diesen Kauf mit diesem Schöffebuch korroboriert, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Jacob Donicht mpp, Andreas Guthwasser, Kupferschmied, mpp

197b/198a {7 April 1677}

Mietverschreibung wegen des verstorbenen Jünglings Matthias Marten, wie nachsteht.

Uns Richter und Schöfften von beiden Teilen dieses Stadtgerichts Schloppe, wie auch männiglich, so hieran gelegen, ist hiermit kund und zu wissen, dass heute nach Absterben des Jünglings Matthias Marten anno 1677 den 7 April wegen seiner ganzen Verlassenschaft eine gerichtliche Vorsorge wegen des hinterlassenen Hauses, Garten und Landunge geschehen, wie nachsteht. Nachdem er allhier in Schloppe keine näheren Leibeserben verlassen, als allein zuerst seinen halben Bruder Hans Abendroten allhier in Schloppe wohnhaftig, und dann seinen rechten und natürlichen Bruder Christian Marten, einen Schuhknecht, so auf der Wanderschaft begriffen ist, und die hinterbliebene Landunge auf dem Feld, wie auch Haus und Hof in der Stadt einen gewissen Wirt benötigt hat, damit zuerst der G.G. Herrschaft ihr Grundzins und dann die königlichen, auch nachbarlichen, gewissen Ausgaben können abgetragen werden, so hat sich Herr Andreas Marten, Schulze von Eichfier, auch Michael Hellwig, Krüger zum Sallm, als gesipte [*blutsverwandte*] Freunde gefunden und Haus und Hof, auch Landunge auf ganzer 3 Jahre in Arenda [*zur Miete*] nehmen, und Michael Hellwig hat solche Arenda auf sich nehmen wollen. Der Stiefbruder aber, Johann Abendroht, hat sich hierin, auch hiervon nachteilig befunden und sich zu dieser Arenda der nächste Bruder erklärt, auch sich verbunden, auf ganze 3 Jahre zur Arenda 350 fl. dafür zu geben, von welcher Arenda jährlichen der G.G. Herrschaft das Ihrige, was ihr zuständig, abgezogen. Auch was sonst an Rauchgeldern¹⁰³, Landschoß¹⁰⁴, Gabelgeld¹⁰⁵ und andere Ausgaben, so auf Haus und Landunge geschlagen werden, welches er angenommen auszuzahlen, selbiges wird nach aufgerichtetem Register richtig abgezogen werden und das Übrige auch jährlichen dem rechten Erben zu dessen Vormündern Händen zum Besten eingehändigt werden. Damit aber auch die G.G. Herrschaft wegen des Ihrigen ganz gesichert sein soll, auch der Erbe und die Herren Vormünder im gleichen in allem versichert sein sollen, so vermacht und verschreibt hiermit und in Kraft dieses Mieter Hans Abendroht und dessen Ehefrau Anna Scitzkens alle ihre liegenden Gründe, Haus, Hof, Scheune, auch alle beweglichen und unbeweglichen Güter, wie sie immer Namen haben mögen, nichts hiervon ausgeschlossen, dass er zuerst in seine jetzige Wohnung einen wohlbesten, digen [*gediegen/soliden*] Wirt einsetzen soll, mit Verbindung einhundert (Morkt) Strafe an die gnädige Herrschaft, auch dem Gericht 30 Morkt und darum, dass die G.G. Herrschaft, wie auch der rechte Erbe und dessen Herren Vormünder sich an den verschriebenen Pfänden auf dem Crumpfüelschen Teil sollen nach ihrem Belieben und Genügen bezahlt und alles Verlustes ersetzlichen machen. Hierwieder sie auch keine beneficien einiger Rechte nicht schützen noch verteidigen sollen, sondern einige richtige Bezahlung, weswegen sie auch um mehrer Kraft willen diesen Mitkontrakt mit diesem unseren Gerichtsbuch korroborieren lassen, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben. So geschehen anno et die ut supra.

NB. Er muss auch die Wintersaat nach Ausgang 3 Jahren als wiederum ohne Tadel wieder besäen, als es anjetzt besät ist, welches die Herren Vormünder in Augenschein nehmen werden,

¹⁰³ Rauchgeld, auch Rauchfanggeld: eine Abgabe, welche von den Häusern nach der Zahl der Rauchfänge an die Obrigkeit entrichtet wird

¹⁰⁴ Landschoß, auch Landgeschoss: eine an die Landesobrigkeit zu entrichtende Steuer

¹⁰⁵ Kabelgeld, auch Kavelgeld: städtische Abgabe

und nach Erfindung der Nichtwohlbesäung [*schlechtes Besäen*] laut dem Recht soll zur Strafe gezogen werden, worum dieses mitunterschrieben ist.

Hans Abendtrodt, Anna Scitzkens mpp

198b {8 April 1677}

Wiederkauf eines Kämpchen, wie nachsteht.

Vor uns Richter und Schöffnen ist heute, dato den 8 April anno 1677, ist vor uns Richter und Schöffnen persönlichen kommen Martin Gädicke und George Arent mit Bericht, wie dass er, Martin Gädicke, dem seligen Michael Tetzlaffen in anno 1676 im Frühjahr ein Kämpchen oben der Behnen Grund für 24 fl. Schillinge auf sechs Jahre eingetan hat, selbiges zu genießen, und wenn die sechs Jahre aus sind und Martin Gädicke erlegt ihm das Geld nicht, so ist das zwischen ihnen ausgenommen, dass er sie noch andere sechs Jahre in seinem Genieß [*Genuss*] halten soll. Wann aber Michael Tetzlaff verstorben und er, Georg Arent, an seine Stelle eingetreten, also dient ihm in Kraft dieses selbiges Recht auch so vollkommen, als es dem seligen Michael Tetzlaffen hätte dienen sollen, weswegen es mit diesem unseren Schöffnenbuch bekräftigt ist, auch sie beiderseits sich hierunter geschrieben.

GA [*Georg Arent*], Martin Jädike

199a/b {26 Mai 1677}

Testamentarische Disposition des Johann Beyern, Schloppeschen Papiermacher, so geschehen in der Papiermühle, wie nachsteht. Actum Schloppesche Papiermühle, den 26 Mai anno 1677. Heute dato hat uns Bürgermeister, auch Richter, wie auch geschworenen Stadtschreiber zur Schloppe, Herr Johann Beyer, der Papiermacher, zu sich in die Papiermühle einbitten [*einladen*] lassen aus der Ursache, dieweil ihn der liebe Gott mit Leibesschwachheit belegt hat, alsofort dass er sich bettfeste [*bettlägerig*] halten muss, besorgt er, dass er die Schuld der Natur wird bezahlen müssen, als hat er, wiewohl schwachen Leibes jedoch bei guter Vernunft, ausgeredet, wie es nach seinem Hingang aus dieser Welt mit den lieben Seinigen soll gehalten werden, ordnet und vermacht auch in Gegenwart unser, wie auch in Gegenwart des Herrn Johann Blochen, Schulzen auf dem Buchholtz, und dann auch Herrn Frantz Ehwerten, Herrn Jacob Dannehlen, seiner Frau Vater, also wie nachsteht. Erstlich hat er von erster Ehe zwene Söhne, als George und Christoffel, welcher ihrer beide mütterliches Erbe, als 256 fl., laut ihr G.G. des Herrn, Herr Woiewoden zu Posen, gegebenes Dekret bei Herrn Peter Blumen, Schulzen aufm Eichebergen, als ihrer seligen Mutter ihrem Stiefvater, aussteht, wie dann auch von anno 1665 vom 18 Mai die gebührlichen Zinsen. Selbige Gelder sollen sie an Muttererbe zu gleichen Teilen haben. An Vatererbe vermacht er ihnen aus der Papiermühle einem jeglichen 50 fl. gangbarer Münze, welche 100 fl. den beiden Kindern ein Jahr nach seinem Tod sollen abgegeben werden, damit selbige auf Rente alsdann können ausgetan werden. Über dieses soll ihnen auch einem jeden ein Handwerk frei gelernt werden, und wenn sie ausgelernt haben, so sollen sie ein jeder ein Ehrenkleid auf die Wanderschaft haben. Damit sollen sie friedlichen sein aus den Ursachen, weil die Mühle um vieler schweren Ausgaben willen geschwächt ist. Anlangend die Kinder, so in der anderen Ehe gezeugt sind, als da sind Hans, Jacob, Gottfriede, Christian, Rosina, Anna, Catharina, selbige sollen auch ein jegliches 50 fl. an gangbarer Münze haben, welcher jegliches, wenn er seine 12 Jahr erreicht hat, wird auf Rente gehen. Auch wenn die Söhne dazu werden tüchtig sein, soll ihnen auch ein Handwerk frei gelernt werden und dann gleich den Vorigen auf die Wanderschaft ein Ehrenkleid. Anlangend die Töchter, die wird die Mutter nach ihrem Vermögen ehrlichen auszustatten wissen. Seine Frau namens Elisabeth Dannehl, selbige soll eine Wirtin in der Papiermühle verbleiben, und wenn von den Söhnen anderer Ehe einer die Papiermacherkunst erlernte, selbiger soll nach der Mutter Tod die Papiermühle haben, und wird schuldig sein, den anderen Geschwistern an mütterlichem Erbe Abtrag zu tun. Dieses alles, wie obsteht, will er, dass es also und nicht anders, soll gehalten werden, welches auch um mehrer Kraft willen er begehrt, dass es in dieses unser Schloppesches

Schöffebuch soll einverleibt werden, welches auch geschehen, und hat auch den Aufsatz eigenhändig untergeschrieben, welche Einschreibung geschehen vor unserem ganzen, gesessenen Gericht, den 1 Juni anno 1677. Die Unterschriebenen auf dem Aufsatz sind diese, Johann Beyer, Elisabeth Dannehl, Jochim Schmidt mpp, Richter, Peter Schalm mpp, regierender Bürgermeister, Joann Bloch mpp, Frei- und Gerichtsschulze in Buchholtz, Frantz Ehwert, Jacob Dannehl, Jacob Schmidt mpp NJ

Anno 1682 den 28 Juni hat George Beyer sein Patrimonium von seiner Stiefmutter Elisabeth Dannehl, als 41 fl. 7½ gr. gut Geld, empfangen, tut davon vor Gericht quittieren.
Georg Beyer mpp

Anno 1683 den 19 Juli hat Frau Elisabeth Dannehl ihrem anderen Stiefsohn Christoffel sein Patrimonium, als 50 fl. Kapital, auch 20 fl. 25 gr. als Zinsen, abgegeben, wovon sie quittiert wird. Und ist auch das Geld den verordneten Vormündern zugestellt worden, welche auf dem Blatt 1683 den 19 Juli ist ferner verzeichnet.

200a/201b {20 August 1677}

Gütlicher Erbvertrag zwischen Johann Radicken und seinen vier Stiefkindern, als Maria, Margaretha, Elisabeth, Rebecca mit den Zunamen die Machen, geschehen den 20 August anno 1677.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber denen hieran gelegen, dass heute, den 20 August anno 1677, vor uns Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppe ein gütlicher Erbvertrag beschehen ist, zwischen Herrn Johann Radicken und seinen vier Stieftöchtern, als Maria, Margaretha, Elisabeth, Rebecca die Machen, derogestalt, wie nachsteht. Nachdem des Johann Radickens seine selige Ehefrau Maria Akelbeins mit Tod abgegangen und sie miteinander keine Leibeserben gezeugt haben, hat er in gütlicher Handlung alles, was er eingebracht hat, mit einer genüglichen [*befriedigenden*] contentation [*Zufriedenheit*] wieder zurückgenommen und die gerechten vier Erben in ihrem väterlichen und mütterlichen Erbe verlassen. Und verbleibt das Wohnhaus samt den zubelegenen Gärten, auch Landunge, welches zusammen austrägt, mit einem Spicker für 100 fl., auch eine Scheune für 33 fl., die Landunge für 779 fl. 12 gr., das Haus und Garten für 900 fl., und dann noch eine halbe Hufe an dem Lehmkuhlen für 40 fl., tut in einer Summe 1852 fl. 12 gr. an Schillinge, trägt aus, auf einen jeglichen Erben 463 fl. 4 gr. an Schillinge. Über dieses ist ausstehende Schuld an gutem Geld 25 Rthl. bei Davidt Pinno beim Berlinchen an der Rauschmühle, 65 Rthl. 11 gr. Andreas Akelbein von Friedland, 1 fl. 5 Brambürger die Mölkensche an der Drage. Hiervon kommt jedem Erben 22½ Rthl. 9 gr. gut Geld. An Barschaft ist gewesen 1450 fl. gut Geld, von diesem bekommt jeglicher Erbe 362 fl. 15 gr. Es hat auch die älteste Schwester Maria an Kleidung all bar empfangen 34 fl. 15 gr. gut Geld, und dann auch eine sobelne [*zobelne*] Mütze für 3 fl., tut 37 fl. 15 gr. Dagegen hat Margaretha nur für 6 fl. Kleidung empfangen. Es ist auch noch folgendes unter die 4 Schwestern geteilt, welches sie zu gewarten haben, erstlichen an Zinngeräten, Maria, 13 Schüsseln, 2 Teller, 3 Kannen, 1 Putterbüchse [*Butterbüchse*], Margaretha, 13 Schüsseln, 2 Teller, 1 Comethen¹⁰⁶, 3 Kannen, 1 Schale, Elisabeth, 13 Schüsseln, 1 Teller, 2 Comethen, 1 ~~Becher mit dem Hängel~~ Leuchter, 1 (...), Rebecca, 11 Schüsseln, 3 Teller, 1 Comethen, 3 Kannen, 1 Becher mit dem Hängel, an Bettgewand, Maria, 4 große Betten, 3 Peele, 4 Kissen, sind gezeichnet MR, Margaretha, 4 Betten, 3 Peele, 3 Kissen, das Zeichen ist M, Elisabeth, 4 Betten, 4 Peele, 2 Kissen, das Zeichen ist L, Rebecca, 4 Betten, 4 Peele, 2 Kissen, das Zeichen ist R. An Leinen bekommt jegliche Schwester, Maria, 30 Ellen 5 Viertel breit, 43 Ellen grobe, 2 Handtücher, 1 wrochten Tischtuch, 2 große Bettlaken, 1 Pealbüre, Margaretha, 15 Ellen 5 Viertel breit, 16 Ellen Elle breit, 44 Ellen

¹⁰⁶ Commentchen: eine kleine, flache Schüssel

grobe, 2 Handwelen, 3 Tischtücher, 2 Bettlaken, Elisabeth, 17 Ellen 5 Viertel breit, 16 Ellen Elle breit, 44 Ellen grobe Leinwand, 2 Handwelen, 3 Tischtücher, 2 Bettlaken, Rebecca, 19 Ellen 5 Viertel breit, item 15 Ellen 5 Viertel breit, 44½ Ellen grobe, 1 bunte Bettbüre, 2 weiße Bettlaken, 2 Handwelen, 1 Peelbüre. Außer diesem ist Elisabeth und Rebecca 12 Ellen Leinwand voraus zu Hemden gegeben. Und die Maria hat das Ihrige alles zu sich genommen. 2 Kessel und 1 Brantweinstopf sind ingemeüret [*eingemauert/ingesperrt*], bleiben so lange, bis dass sich ein Wirt findet, alsdann werden selbe erst gepartet [*geteilt*]. 1 (Zaun nebger), 1 (Lönß nebger) bleibt beim Haus. Es ist auch ein messinger Mörsel [*Mörser*] mit der messinger Kühle [*Keule*], wiegt 10½ Pfund, das Pfund für 20 gr. gut Geld, tut 6 fl. 25 gr., muss geteilt werden. An Silber hat jegliche bekommen, Maria hat das Ihrige alles empfangen, Elisabeth, ¾ Pfund 2 Loth., worunter die Häften, auch 2 Goldringe, Rebecca ¾ Pfund 3 Loth., 2 Goldringe, Margaretha ¾ Pfund 2 Loth., 1 Goldring. 3 Tonnen Bramburgiß [*Brandenburgisch*] Salz für 36 fl., muss geteilt werden. 2 Stangen Osemund¹⁰⁷ wiegen 62 Pfund, muss geteilt werden. Braugefäße sind, 7 ganze Tonnen, 2 halbe Tonnen, 1 Viertel Tonne, 2 große Brantweindümmel¹⁰⁸. (...) ist verkauft für 10 fl. 3 lübisch gut Geld. 4 Kufen, 2 Viertel Tonnen, 3 Tienen¹⁰⁹, 1 Trichter, 1 (Schierkorb), 1 Kesselhaken, 3 Bierlegell¹¹⁰ [*Bierlägel*], das Braugeräte bleibt alles, bis sich ein Wirt findet, als dann wird es geteilt. Es ist auch ein ¼ Seife, muss geteilt werden. Jedem Kind ist auch zugefallen 1½ Scheffel Hoppen. An Vieh, welches auch noch zu teilen ist, 1 Pferd 60 fl. Schillinge, 2 Ochsen 50 fl. Schillinge, 2 Kühe 40 fl. Schillinge, 1 Wagen 9 fl. Schillinge, 2 Pflüge 6 fl. Schillinge, 4 Schweine, 4 Ferkel für 26 fl. Schillinge, 1 Wagenwinde¹¹¹ 5 fl. Schillinge, 2 eiserne, 1 hölzerne Ege für 3 fl. Schillinge. Außer diesem ist jedem zugefallen 3 Scheffel Malz, eine (tobbe) Kette für 3 fl. Schillinge. Gegen der Maria ihre empfangenen Kleidungen bekommt auch anjetzt an barem Geld jegliches Kind an gutem Geld 37 fl. 15 gr., tut den dreien Schwestern in einer Summe 37 Rthl. 45 gr. gut Geld. Anlangend nun das Getreide, welches in der Scheune, auch noch in dem Feld vorhanden ist, davon nimmt der Johann Radicke voraus 12 Scheffel Haber [*Hafer*]. Das andere alle, wenn es ausgedroschen ist, wird die Hälfte dem Johann Radicken, die andere Hälfte den Kindern mit dem Scheffel zugemessen werden. Anlangend die Gartenfrüchte, nehmen die Kinder aus dem zu dem Haus belegenen Garten und Herr Radicke auch aus seinen Gärten ohne weiter Einspruch. Zwei Büchsen sollen noch verkauft werden.

Es hat auch Herr Sigfried Wendlandt wegen seiner Frau empfangenen Erbteil, der 362 fl. 15 gr. gut Geld, die Herren Vormünder wirklichen quittiert, auch sich hieruntergeschrieben.
Sigfrid Wendtlandt mpp

Zu Vormündern sind verordnet und verbleiben Herr Bürgermeister George Mach, Herr Bürgermeister Johann Krüger, Herr Bartholomeus Fratzicke.

Anno 1678 den 7 Oktober ist in Anwesenheit ihr Wohlehrwürden, des Herrn, Herr Nicolao Werwitzius, unseres Schloppeschen, evangelischen Priesters, und des wohlehrenfesten, großachtbaren Herrn Christiano Pariß, anjetzt Freisassen auf dem Gut Prillwietz, wie auch in Anwesenheit der drei verordneten Herren Vormünder, als Herrn Bürgermeister George Mach, Herrn Bürgermeister Johann Krüger, Herrn Bartholomeus Fratzicken, auch vor uns beiden, verordneten Stadtrichter, als Herrn George Schmecken des Dranowschen Teils und Herrn

¹⁰⁷ Osemund: vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert war Osemund ein besonders weiches, zähes und gut schmiedbares Eisen

¹⁰⁸ Dümmel: der eiserne Behälter

¹⁰⁹ Tiene: eine Art hölzernes Gefäß

¹¹⁰ Bierlägel: Lägel ist ein rundes hölzernes Gefäß in Gestalt einer Tonne, nur dass es weiter als hoch ist

¹¹¹ Wagenwinde: eine Winde, beladene Wagen oder Karren damit in die Höhe zu winden, bestehend aus einer gezahnten Stange, die mit Hilfe eines gezahnten Rades und einer Kurbel bewegt wird

Joachim Schmieden auf dem Crumpfüelschen Teile, Herrn Joan Radicke, Gerichtsassessoren, ein aufrichtiger Kontrakt beredet und vollzogen worden, derogestalt und also, wie nachsteht. Demnach Herr Sigfried Wendlandt mit der ältesten Schwester Maria Machen sich verheiratet hat und mit ihr die Güter zu bewohnen ganz angenommen, doch mit dieser Condition, dieweil seiner Frau Schwestern noch unmündig sind und ihre Verpflegung haben müssen, hat er Haus, Garten, alle Landunge, Spicker, Scheune, benebenst zwei Pferden, 2 Kühe, 4 Schweine und 4 Ferkel, item 2 Braukessel, so eine Tonne Wasser beide halten, ein Branntweinstopf, 1 tobbe Kette, etc., als auch anderes Braugefäß und Hausgerät, welches vorhin nicht in das Inventarium eingebracht, nach Abzug seiner Portion, welche allbereit abgezogen und liquidiert worden, also dass Herr Sigfried dieses obstehende Alles mit diesem Kontrakt angenommen, für und um 1566 fl. an Schillinge, derogestalt, dass solche Summa den drei hinterbliebenen Kindern von obspezifizierten Gütern bar herausbezahlen muss, und zwarten [zwar] dergestalt, dass einem jeden Kind 522 fl., tut die Summe von allen, wie oben gedacht, künftig, wenn sie zu Ehren kommen, proportionibiler [verhältnismäßig] ohne Zinsen sollen bezahlt werden. Über dieses zu ferner Alimentation der Kinder, weil dies Kapital so hoch nicht betragen kann, dass ihr Unterhalt, sowohl an Speise und Kleidung, abgeführt werden können, so haben die Herren Vormünder in Präsenz der sämtlichen Herren Gerichten Herrn Sigfried Wendtlandt annoch für jedes Kind 100 fl. gut Geld, tut für die 3 Kinder von ihrer beigelegter Barschaft 100 Rthl. gut Geld, zu zahlen versprochen, und davon, weder von vorgedachter Summe, als diesen 100 Rthl., bis die Kinder allgemach [allmählich] ausgesteuert, keine Zinsen abtragen soll. Hernachher, wenn sie allgemach zu Ehren kommen und ausgesteuert werden sollen, dass gedachter Herr Wendtlandt ohne einigen Abgang jedem Kind an barem Geld zur Aussteuer auszahlen soll und muss 413 fl. 13 gr. gut Geld. Auch wird dieses hierbei ausgenommen [erkannt], wenn auch die Kinder nicht gebührlich gepflegt und an ihr Sustentation [Versorgung] und Alimentation Mangel leiden sollten, steht den Herren Vormündern frei, das Kapital zu fordern und die Kinder anderweit unterzuhalten und aufzubringen. Diesem allen unverbrüchlichen nachzukommen, hat sich Herr Sigfried Wendlandt eigenhändig untergeschrieben. Anno et die ut supra.

Sigfrid Wendtlandt mpp

202a {12 Oktober 1677}

Erbschaft zwischen Mattheus Pipern und seinen dreien¹¹² Kindern, als Anna, Dorothea, Catharina und Jacob die Piepern. Anno 1677 den 12 Oktober.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, am oben benannten dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist Mattheus Piper mit Bericht, wie dass er sich anderweit mit Anna Janitzen verehelicht hat, weswegen er sich pflichtig befindet, seinen dreien Kindern, als Annen, Dorothea, Catharina und Jacob den Pipern, ihr mütterliches Erbe auszusetzen, vermacht auch einer jeglichen Tochter an barem Geld 3 Rthl., und soll der Annen ihr Geld in anno 1678 auf Fastnacht auf Rente gehen, der Catharinen soll ihr Geld in anno 1682 auf Fastnacht auf Rente gehen, auch einer jeglichen ein Rüggen Gartenland, auch einer jeglichen, 2 Betten, 2 Pele, 2 Kissen, alles mit Büren, einer jeglichen 2 große Bettlaken, 2 Tischlaken, 1 Handquele, und der ältesten der Mutter ihren Rock, jeglicher von Zeug ein Leibstück, auch der ältesten eine cronraschen Schürze, und den anderen beiden, jeglicher eine weiße Schürze. Der Dorothea ihr 9 fl. sollen in anno 1685 auf Fastnacht auf Rente gehen. Dem Sohn Jacob sollen auch 9 fl. in anno 1681 auf Fastnacht auf Rente gehen, will ihn und die anderen Kinder versorgen, bekleiden und dem Sohn ein Handwerk frei lernen lassen, auch auf die Wanderschaft ein Ehrenkleid geben, solches alles die Stiefmutter mitbewilligt. Der Garten liegt in dem Salvin bei Stoffel Kühnen, woselbst die Kinder ihr Land haben sollen. Zu Vormündern sind verordnet Andreas Schuster und Gesper Donicht.

¹¹² Es waren insgesamt vier Kinder.

202b {14 November 1677}

Erbverschreibung zwischen Hans Abendroden und seinen zweuen Stieftöchtern, als Catharina Hiksteins und Maria Kellmen. Anno 1677 den 14 November.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöfffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, oben benannt, vor uns eine Richtigkeit geschehen ist, zwischen Hans Abendroden und seinen beiden Stieftöchtern nach Absterben seiner Ehefrau, als Catharina Hicksteins und Maria Kellmen, wegen der Mutter ihrer verlassenen Erbschaft. Erstlich, so ist Haus, Hof, Scheune und alle Landunge in jetzigem Wert geästimiert für 574 fl. currente monete. Dagegen ist wiederum an aufgewachsenen Schulden zu bezahlen 440 fl., bleiben also den beiden Schwestern, einer jeglichen 30 fl. Dagegen, wenn die Güter einen Wirt bekommen, wird also gehandelt werden, dass selbige nicht verschwächt werden. Item bleibt, ohne geschätzt, bei dem Gut, 1 Pferd, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Axt, 1 Sense, 2 Spaden, 1 Biertrichter, ½ Scheffel, ½ Viertel, 1 Milchkanne, 1 Tiene, 1 Lutter Athell¹¹³, 2 Schweine, 2 Starken, 10 Gänse, welches bei Verkaufung der Güter weiter wird vermittelt werden. Über dieses ist jeglicher Schwester zugefallen, 2 Betten, 2 Pele, 1 Kissen, worunter jeglichem nur eines mit der Büre. An Kupfer ist gewesen 11 Pfund, noch 3½ Pfund, jedes Pfund für 1 fl. an Schillinge, tut 14 fl. 15 gr. Und weil Jacob Henniken zu schuldigen (...) anführe, sind 6 fl. zugefallen, bleibt den beiden Erben 8 fl. 15 gr. Es gibt auch Hans Abendroht zum Unterhalt den beiden Erben 8 Scheffel Roggen, 6 Mandel Erbsen in dem Stroh, auch 8 Mandel Stroh, auch 4 Rthl. zu des gnädigen Herrn Dienstgeld, auch 12 fl. Gerichtsgebühr, auch dem Gesinde an Löhnung¹¹⁴ 32 fl. Dagegen müssen die Erben zu des gnädigen Herrn Dienstgeld zahlen 6 fl. gut Geld, auch 7 gr. 2 Schillinge, zu der Gerichtsgebühr 6 fl. Schillinge, dem Gesinde 16 fl. Und dieweil sich Abendroht des seligen Kellmen Güter ganz entschlagen hat, so hat er auch nichts mehr damit zu tun. Wegen des Flachses will die Catharina der Maria Kellmen, 1 Hemd, 1 grobe Bettbüre und ein Unterhemd geben. Die Wintersaat wird auch bei Verkaufung der Güter vermittelt werden. Und wenn die Güter verkauft werden, so wird den verordneten Vormündern alles unter Händen gestellt werden. Zu Vormündern sind verordnet Bartholomeus Conraht und Hans Rohwehdel Senior.

203a {2 Dezember 1677}

Verschreibung eines Würlandes dem Martin Lüdicken.

Uns Richter und Schöfffen ist hiermit wissend, dass heute, den 2 Dezember anno 1677, vor uns persönlichen gestanden ist, Margaretha Sperlinges mit Bericht, wie sie um Abwendung anderer Not mit Wissen und Willen ihres Ehemannes Christian Zülicken dem Martin Lüdicken ein Würland oben dem Großen Teich zwischen des Christoff Bliesen und George Timmen innegelegen, für 18 fl. an Schillinge erblichen verkauft hat. Und damit selbiger Verkauf gültig verbleiben soll, hat sie selbigen mit diesem unseren Schöfffenbuch bestärken wollen, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Margareta Sperlinges

Es ist verhört und ist kein Kauf. Besondern wird an Kindergeld für 20 fl. 15 gr. verunterpfändet, weswegen es hierin verschrieben wird, und geht selbiges Geld von nächstkommenden Weihnachten auf Rente.

203b {5 Januar 1678}

Verschreibung eine halbe Salvinsche Hufe dem Martin Arent. Anno 1678 den 5 Januar.

Uns Richter und Schöfffen ist hiermit zu wissen, dass uns unser Nachbar Martin Arent zu vernehmen gegeben, wie dass des seligen Erdmann Zülsdorffen seine hinterbliebene Witwe

¹¹³ Lutter Atel: Lutter ist ein Fuselöl enthaltende Flüssigkeit mit geringem Gehalt an Weingeist, die sich bei der Herstellung von Branntwein bildet; Atel ist ein schlammiges Wasser;

¹¹⁴ Löhnung: Auszahlung des Lohnes

all schon vor zwei Jahren ihm eine halbe Salvinsche halbe Hufe zu Kauf abgetreten hat für und um 45 fl. an Schillingen. Wenn aber die Frau auch verstorben ist und hernach jemand sich finden würde, dass die Baustelle verkauft wird und selbiger die halbe Hufe auch zurückbegehrt, soll ihm selbige ohne Verhalten [*Zurückhalten*] sein, doch mit diesem Vorbehalt, dass er zuvor sein Mistrecht behalten soll, nämlich er hat in dem 1677 Jahr in dem Frühling selbe gemistet, also muss er noch zwei Abschnitte davon haben. Und ist hernach das Land nicht ehe schuldig abzutreten, bis ihm sein ausgelegtes Geld wieder erstattet wird, welches um mehrer Kraft willen diesem unseren Schöffebuch ist einverschrieben worden, geschehen wie oben.

Anno 1684 den 30 August klagt Peter Nierede über Martin Arent, dass er oben beschriebene halbe Hufe all schon 9 Jahre gebraucht hat und er hat jährlichen den Grundzins, auch Messkorn dafür bezahlen müssen, wozu ihm Arent nichts zu Hilfe gegeben und sein Geld zurückbegehrt. Nun aber er das Geld erlegen will, hält er ihm das Land auf und will noch ein Jahr sein Mistrecht haben, bittet um Erkenntnisse des Rechten und um Erstattung der ausgelegten onera. Beklagter gesteht es und ist bereit, nach dem Mistrecht sein Geld zu nehmen, will ihm aber keine onera erstatten, dieweil er ihm nicht angekündigt, ehe er den Mist darauf gebracht hat. Hierauf erkennen wir Richter und Schöff en laut verschriebener Kommission für recht, dass Martin Arent seine 15 Thl. Schillinge gezahlt zurücknehmen und das Land abtreten soll, und seine Prätension des Mistes an jährlichen vor ihm ausgeschossene onera abstehen von rechts wegen. Dass aber Martin Arent das Land gepflügt hat, dafür muss Nierede ihm 3 fl. bar bezahlen.

204a/b {13 Januar 1678}

Erbverschreibung zwischen Christoffel Bliesen und seinen beiden Söhnen, als Johannes ~~George~~ und Christian ~~Thomas~~ die Bliesen, wie auch das Leibgedinge erster Ehe der seligen Frau Mutter Anna Heygenen. Anno 1678 den 13 Januar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöff en des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns persönlichen kommen ist unser Mitbürger Christoffel Bliese mit bittlicher Ansuchung, dieweil er sich all schon anderweit verheiratet hat, dass wir die Erbschaft zwischen ihm und seinen beiden Kindern, als George und Thomas die Bliesen, verschreiben möchten, auch den Vertrag oder Leibgedinge seiner vorigen Frau Mutter Anna Weygenen mit einverzeichnen möchten, welches denn auch folgendergestalt verschrieben ist. Erstlich gibt er einem jeglichen Kind an Muttererbe na barem Geld 150 fl. Und weil Johannes ~~George~~ in diesem 1678 Jahr am Tag Sanct George von 8 Jahren ist, will er beiden in anno 1682 auf Sanct George 150 fl. abgeben, welche ihnen auf Rente gehen soll. Und weil der jüngste Sohn am verschieenenen Sanct Thomas Tag von 6 Jahren gewesen, will er im Jahr 1683 wiederum 150 fl. abgeben, welche alsdann beiden Brüdern zu gleich auch auf Rente gehen sollen. Und sollen auch beide in anno 1682 zwölf Scheffel Roggen haben, wie auch von der Großmutter wegen zehn Scheffel Roggen, welches 22 Scheffel Roggen alsdann auf Rente gehen soll. Auch sollen beide den Kamp Land von Grando und auch den Garten von Jochim Schmiedt haben. Und sobald eines von ihnen heiraten wird, soll selbiger alsofort den halben Kamp und halben Garten haben, wie dann auch die andere Hälfte, wenn der andere Bruder sich verheiraten wird. Auch soll ein jeder haben, 2 Betten, 2 Pele, 1 Bettlaken, 1 Handwele, 1 Tischtuch, auch die halbe Hochzeit. Auch will er einem jeden ein Handwerk frei lernen lassen. Auch will er einem jeden auf die Wanderschaft ein ganzes Ehrenkleid geben. Und wenn sie nicht ein Handwerk lernen wollen, sollen ein jedes an dessen Stelle 2 dreijährige Rinder haben, sollen auch aus seinen Gütern veralimentiert, bekleidet und zur Schule gehalten werden. Es behält sich auch der Vater dieses voraus, wenn eines von den Kindern verstürbe, soll dessen Erbe die Hälfte an ihm und die andere Hälfte auf das andere Kind fallen. Zu Vormündern sind ihnen verordnet Christian Quast und Michael Kahle. Anlangend nun der seligen Frau Mutter Anna Heygenen ihr Leibgedinge ist dieses, dass Christoffel Bliese laut seiner Verschreibung ihr schuldig ist und auch noch annimmt, die Zeit ihres Lebens ihr eine

freie Wohnung zu verschaffen. Und sie will sich selber veralimentieren, wozu sie auch haben und genießen soll, eine Schönowsche halbe Hufe an Peter Gusen gelegen, 2 Rüggen oben dem Krebs See von George Jürsches Landung, eine Salvinsche halbe Hufe an Funcken Land, eine ganze Melgastsche Hufe an des Glesemers Land gelegen, einen Kamp und ein Rüggen oben Fägelers Grund, und einen Garten über der Kornmühle, in welchem der Christoff Bliese alle Jahre zwei Rüggen, wie auch die Leinsteden¹¹⁵ misten soll. Und ist auch schuldig, das Land zu misten, zu pflügen, egen und säen, aber sie muss die Aussaat geben, muss ihr auch alle Jahr ein Schwein zu mästen geben, muss ihr auch in der Scheune ein Viertel (Feldwerdes) in der Langenfeldschen Scheune vorauslassen, und eine (Hof) schlossfeste Kammer und Böhn¹¹⁶, da sie das Ihrige beschließen kann, muss ihr auch ihre Korn megen [*mähen*], forken, binden und einbringen. Und wem sie diese Landunge bescheiden wird, dessen soll es nach ihrem Absterben sein und bleiben. Würde sie aber seine jetzige Ehefrau bei sich nicht gedulden können, so will und muss er ihr eine andere Gelegenheit verschaffen, worauf er sich untergeschrieben. Christoff Bliese

205a {9 Mai 1677}

Anno 1677 den 9 Mai.¹¹⁷

205a/b {6 Mai 1677}

Erbverschreibung zwischen Martin Schwalben und seinen drei Stiefkindern, als Michael, Marten und Gartraut die Ratteyen, den 6 Mai anno 1677.

Zu wissen hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 6 Mai anno 1677, nach Absterben der seligen Anna Stelters zwischen ihren dreien Kindern, als Michael, Marten und Gartraut den Ratteyen, und ihrem Stiefvater Martin Schwalben eine Richtigkeit gemacht worden, wie nachsteht. Es bleibt der Stiefvater Martin Schwalbe in dem Gut und bezahlt daraus alle Schulden und behält auch sein Teil darein und muss den dreien Kindern an barem Geld herausgeben 175 fl. 24 gr. Hiervon fällt einem jeden Kind zu, als erstlich jeglichem Sohn 53 fl. 18 gr. und der Tochter 68 fl. 18 gr., tut in einer Summa 175 fl. 24 gr. Über dieses so muss er auch einem jeglichen Kind geben zur Hochzeit, die 175 fl. 24 gr. müssen anno 1678 auf Sanct Jacobi auf Rente gehen, einem jeden Knaben 6 fl. zur Hochzeit, jedem Knaben 5 fl. zur Tonne Bier, jedem Knaben 1 Scheffel Roggen, jedem Knaben ein halbes Schwein oder dafür 3 fl. Item dem Mägdlein zur Hochzeit 6 fl. und zu 1½ Tonnen Bier 7 fl. 15 gr., 1½ Scheffel Roggen, ein ganzes Schwein oder dafür 6 fl., für einen grünen Gewandrock 12 fl., 6 fl. 15 gr. für eine Jope, 1 fl. 15 gr. für ein Leibstück, 1 fl. 24 gr. für die Schürze. Zu Vormündern sind verordnet Christian Quast und Jacob Donicht, der Rademacher. Es [*ist*] auch annoch einem jeden Kind an (...) Roggen zugefallen 6 Scheffel, welches anno 1677 von Martin auf Rente gehen.

Anno 1682 den 12 Oktober sind vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen Martin Schwalbe nebenst seiner Ehefrau Dorothea Hahnen, wie dann auch der weiland Anna Stelters hinterlassenen Erben ihren verordneten Vormündern, als Christian Quast und Jacob Donicht, wie dann auch der Kinder ihre Mutter Bruder Peter Stelter, und dann insonderheit das Mägdchen Gartraut Ratteyen, und hat Martin Schwalbe sich beschwert, dass er die angenommene Güter nicht mehr bewohnen, viel weniger den Kindern Abtrag tun kann, als übergibt er ihnen alle Güter wieder zurück und bezahlt annoch alle außerhalb den Kindern die Schulden, wie auch des gnädigen Herrn seinen Grundzins, und nimmt aus den Gütern nicht mehr heraus, als einen Tisch, einen Schemmel, eine Axt, eine Pflug, auch Pferd und Wagen,

¹¹⁵ Leinstätte: Stelle, wo der Lein angebaut wird

¹¹⁶ Böhn: Bodenraum, der obere, von dem Dach und den Bodenbrettern begrenzte Teil eines Gebäudes, der namentlich zur Aufnahme von Getreide, Heu und anderen Vorräten dient.

¹¹⁷ Kein Text

auch ein Pferdekum [Pferdekummet/Pferdegeschirr]. Was hier über ist, das werden die Herren Vormünder in Augenschein nehmen, damit bei seinem Abzug nichts nicht verändert wird, und nimmt das Mägdchen Gartraut die Güter an, dass sie ihren Brüdern davon das Ihrige abtragen will, worauf sich Martin Schwalbe eigenhändig unterschreibt.

Martin Schwalbe, Dorothea Hanen

206a {3 März 1678}

Landverschreibung dem Christoffel Schultze. Anno 1678 den 3 März.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, den 3 März anno 1678, vor uns Christoffel Schultze von Hans Wolfeilen und Christian Proppen hier nachstehende Landunge gekauft hat, 1 Schönowsche ganze Hufe anjetzt an Christoffel Bliesen Landunge gelegen, 2 halbe Hüfchen, eine an Hans Heygenen, die andere an Malzmöllers gelegen, 1 Würland oben dem Großen Teich gelegen, und ist die Kaufsumma für und um 128 fl. 15 gr. Und zahlt Käufer die Summa, wie nachsteht, auf nächstkommende Maria Verkündigungstag 44 fl. 15 gr., welche Christian Kroppen zukommen, item selbigen Tages 10 fl. Johann Wollfeilen, und wieder dem Wollfeil auf Sanct Johann 10 fl., 44 fl. zahlt er wieder dem Christian Kroppen auf Sanct Michaelis Tag. 20 fl. hat auch Wollfeil für den schuldigen Roggen abgerechnet. Und dieweil die Landunge unter die Dranowsche Herrschaft gehörig, soll er die Landunge nicht ehe losgeben, bis ihm die Summa wiederum erlegt wird. Und wenn er auch das Land wird gemistet haben, so muss er zuerst seine 3 Abschnitte davon haben, ehe er es fahren lässt. Auch wird Christoff Schultze schuldig sein, des G.H. gebührenden Grundzins und das Messkorn davon zu geben, wie auch die gebührenden Herrendienste dafür verrichten, welches alles um mehrer Kraft willen diesem unseren Schöffebuch einverschrieben, auch Käufer selbst eigenhändig sich hierunter geschrieben.

Christoffel Schultz

Anno 1678 den 7 November hat Christoffel Schultze die ganze Summa des Geldes ganz ausgezahlt, also gar, dass er nichts schuldig verblieben, wovon denn auch Christian Krop gebührliehen quittieren tut, auch sich selbst eigenhändig untergeschrieben.

Christian Krop mpp

Christoffel Schultze muss jährlichen Grundzins zahlen, 3 halbe Viertel Messkorn und 2 fl. 15 gr. Grundzins.

206b {26 März 1678}

Gartenverschreibung dem Casper Kisanke.

Zu wissen ist hiermit allermännlichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 26 März anno 1678, ein aufrichtiger, unwiderruflicher Kauf und Erbkauf behandelt und vollzogen worden, dergestalt und also. Es hat Michael Marquardt, Bürger und Schuster, um Abwendung anderer Not seinen Garten im Salvin an des Johann Radickens seinem belegen, dem Casper Kisanke und dessen Hausmutter zu Kauf gegeben, verkauft auch selbigen mit Vorbewusst und Wollen seiner Hausmutter Catharina Madewiß für und um zwölf Rthl. gut Geld, welche Kaufsumma Käufer bar bezahlt haben, wovon sie hiermit quittiert werden. Und damit dieser Erbkauf desto mehr Kraft haben soll, haben sie selbigen mit diesem unseren Schöffebuch korroborieren lassen, auch beide Kontrahenten eigenhändig sich hierunter geschrieben.

Michael Marquard mpp, Casper Kisanke

206b {1 Juni 1678}

Landverschreibung dem Martin Janiken.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit zu wissen, dass heute, den 1 Juni anno 1678, vor uns kommen ist Herr Martin Janike benebenst Jochim Döringe, auch dessen Ehefrau Margaretha Hennikens mit Bericht, wie Jochim Dörinck mit Willen dieser seiner Ehefrau dem Martin Janiken eine Salvinsche Jeren [*Gehre*] an Herrn Johann Radickens gelegen, und eine Langenfeldsche Hufe an dem Stiege, nächst an George Machen gelegen, dem Martin Janiken für 33 Rthl. gut Geld verkauft haben, doch mit dem Vorbehalt, wenn dermaleins ihm sein Geld, als diese Kaufsumma, wie auch 1 fl. 5 gr. Schreibegeld [*Schreibgebühr*] wieder erlegt wird und er sein Richtiges nicht recht daraus hat, so muss er gemeldetes Land wieder liegen lassen, hat er aber bei Zahlung des Geldes nicht heraus, so muss er alsdann noch seine Frist haben, weswegen sie solches hiermit korroborieren lassen, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Joachim Dörink mpp

207a {3 Juni 1678}

Eheverschreibung zwischen Michael Rödern und seiner Braut Catharina Teßmers. Anno 1678 den 3 Juni.

Allermännlichen, denen hieran gelegen, wird hiermit kund und wissend, dass vor uns Richter und Schöffen persönlichen gestanden sind Michael Röder benebenst seinem Sohn Christian Rödern, auch seinem Tochtermann Christoff Parihn, wie dann auch die Catharina Teßmers benebenst ihren Anwälten mit Bericht, wie dass vor diesem er, Michael Röder, durch Gottes Providenz und Einwilligung beiderseits Freundschaft mit geregter Catharina Teßmers in ein Christ Eheverlöbniß eingelassen haben. Wann er, der Bräutigam, aber seine oben gedachte, annoch lebendige Kinder hat und dazu auch gewisse Schulden bezahlen muss, als 90 fl. Hans Dumken Kindergeld, 84 fl. George Sahren, 60 fl. nach Mellentin Paul Weckwerden, 10 fl. Frantz Ehwerten, 15 fl. für eine Tonne Salz, hat die Braut mit ihren Anwälten begehrt, dass es mit diesem Schöffenbuch korroboriert werde, was auch das Ihrige bei ihm sie erwarten sollte und auch was er seinen Kindern geben wollte. So vermacht er in Anwesenheit seines Sohnes, auch des Eidams dieser seiner Braut, wenn die Schulden bezahlt sind, Haus und Garten und alles Hausgerät, wovon ihr niemandes nichts nehmen soll. Dem Sohn Christian Rödern vermacht er an Mutter- und Vatererbe in einer Summa 25 Thl. kurrente Geld, welche er anlobt, folgendergestalt abzugeben, als 30 fl. in diesem jetzt laufenden 1678 Jahr auf Sanct Michaelis Tag, und dann 30 fl. auf Ostern in dem 1679 Jahr. Die übrige 15 fl., die sollen ihm allererst nach des Vatern Absterben gereicht werden, und hat er alsdann seine jetzt künftige Stiefmutter um nichts mehr zu besprechen. Anlangend seinem Eidam oder seiner Tochter Anna Röders, selbige fordern, auch begehren nichts von ihm, allein weil sein Haus baufällig ist und Michael Röder mit Zimmerarbeit sich behelfen kann, als gelobt er anstatt des Vatern Erbe ihm das Gebäude zu verfertigen, aber der Eidam muss den Zimmergesellen lohnen. Würde er ihm auch das Gebäude nicht ausführen, so müssen ihnen nach seinem Tod eben sowohl 15 fl. werden. Die gedachten Schulden, wenn sie gezahlt werden, so werden sie sich auch von den Kreditoren quittieren lassen. Dieses obstehende Alles haben sie sich allesamt also belieben lassen und eigenhändig sich hierunter geschrieben. Anno et die ut supra.

Michel Röder mpp, Christoff Parihn, Christian Röder mpp, Catharina Tesmars mpp

207b {18 September 1678}

Erbverschreibung des seligen George Riechen Kindern, als George, Margaretha und Christian die Richen, als nachsteht.

Zu wissen ist hiermit allermännlichen, denen hieran gelegen, dass heute, am obigen dato, nach Absterben George Richen laut befindlichem Inventarium vor uns Richter und Schöffen eine Erbverschreibung geschehen und beschlossen worden, derogestalt und also, wie nachsteht. Demnach nach beschlossenen Inventario sich noch ein Mehres befunden, als ist dem ältesten Sohn George Richen zugeschlagen, ein Tuch für 5 Rthl. gut Geld. Dazu ist ihm annoch an

hartem Geld gezahlt 34 Rthl. 8 gute Groschen. Der Tochter Margarethen ist bar gezahlt an hartem Geld 49½ Rthl. und der ältesten Tochter Anna ist an hartem Geld gezahlt 20½ Rthl. Damit haben diese drei rechten Geschwister ihr Vater- und Muttererbe gänzlichen empfangen. Dem jüngsten Sohn anderer Ehe, welchen er mit Catharina Wehkoppes gezeugt, sind auch zugefallen an hartem Geld 22½ Rthl. Vatererbe. Item sind dem Mägdchen noch für die Kleidung zugefallen 19 fl. Schillinge. Item ist den beiden Knaben zugefallen des Vatern sein Tuchmacherhandwerkzeug, welches obstehende Alles den Kindern auf Rente gehen muss. Sonsten quittieren die rechten Geschwister ihre Stiefmutter von allem und haben sie um nichts mehr zu besprechen. Anlangend aber ihrem rechten Kind seine 22½ Rthl., selbige bleiben bei der Mutter, bis dass es seine 12 Jahr erreicht hat, als in anno 1686 an heiligen 3 Könige Tage muss es den Vormündern heraus auf Rente getan werden. Des Georgen sein Tuch muss ihm George Hickstein in dem Wert abgeben. Zu Vormündern sind verordnet Christian Schmiedt, Andreas Schuster und Christian Krop. Zu mehrer Kraft haben auch zu Quittung der Stiefmutter die Geschwister eigenhändig sich hierunter geschrieben.

Christian Schmidt, Georg Reiche mpp, Margareta Reichen mpp

208a {27 Oktober 1678}

Quittung des seligen Martin Wentzlaffen seiner Ehefrau. Anno 1678 den 27 Oktober.

Heute, dato den 27 Oktober anno 1678, ist vor uns Richter und Schöfften persönlichen gestanden die ehrbare und tugendsame Frau Maria Höpfners, des seligen Martin Wentzlaffen hinterbliebene Witwe, und wegen ihres seligen Mannes Hinterlassenschaft alles genüglichen [*genüglichen*] empfangen, also dass sie damit ganz friedlichen ist, weswegen sie auch ihren Stiefsohn Samuel Wentzlaffen und dessen Herren Vormünder, auch uns, ein ganz Gericht, wirklichen quittieren tut, und um mehrer Kraft willen eigenhändig sich untergeschrieben. Geschehen in ihres seligen Mannes Haus. Anno et die ut supra.

Maria Hepfner mpp

208b {28 Juli 1678}

Erbvertrag zwischen Elisabeth Kraftes und ihrem Stiefsohn Michael Kroppen. Anno 1678 den 28 Juli.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 28 Juli anno 1678, eine richtige Erbschaft getroffen ist, zwischen der ehrbaren und tugendsamen Frau Elisabeth Kraftes und ihrem Stiefsohn Michael Krop, wie nachsteht. Es hat zwar vor diesem sein seliger Vater ein Testament verschreiben lassen, aber nach des Vatern Absterben sind des Knaben seine Blutfreundschaft damit nicht friedlichen gewesen. So hat die Witwe mit der Freundschaft sich gutwillig in diesen gütlichen Vertrag eingelassen, damit sie Haus und alles, was dazu belegen ist, an sich behalten hat, und gibt ihrem Stiefsohn daraus in einer Summa 180 fl. an gangbaren Schillingen, worauf sie auch alsofort 30 fl. gezahlt hat, wovon sie quittiert wird, welche 30 fl. der Knabe alsofort zu sich genommen und angewandt. Die noch schuldige 150 fl. will sie bezahlen und zu den Herren Vormündern Händen abgeben, wie nachsteht, als in anno 1679 am Sanct Michaelis Tag will sie die 150 fl. zusamt der Rente vom fl. 2½ gr. auf ein Mal abgeben und bezahlen. Wenn sie dem nachgekommen, wird sie alsdann wirklichen darüber quittiert. Über dieses so will sie auch für des Vatern seinen Rock einen anderen und besseren machen lassen. Auch will sie ihm wegen seines Großvatern ein ehrliches Gezeugnis zu dem Geburtsbrief verschaffen, und sind dem Knaben zu Vormündern verordnet Bartholomeus Lüdike und Christian Krop.

Anno 1688 den 6 Juli ich, Michael Krop, bezeuge hiermit, dass ich von den Herren Vormündern von allem richtige Rechnung empfangen habe und tue sie vor einem ganzen, ehrbaren, ehrsamem Gericht gänzlichen quittieren.

Michael Krop meine eigene Hand

209a {6 Februar 1679}

Verschreibung des Samuel Wentzlaffen seine Erbschaft. Anno 1679 den 6 Februar.

Am obigen dato haben wir Richter und Schöffn des Stadtgerichts Schloppe wegen des verstorbenen Martin Wentzlaffen richtige Berechnung gehalten aller seiner Verlassenschaft und alles und jedes, was vorhanden gewesen, zu Geld gemacht worden und zu der verordneten Herren Vormündern Händen bar zugestellt worden in einer Summa 875 fl. 22 gr., welche Gelder die Herren Vormünder auf Rente austun, auch den Erben Samuel Wentzlaffen veralimentieren werden, bis er sein Brot selber erwerben kann, und werden jährlichen in Anwesenheit des verordneten Stadtschreibers berechnen. Zu Vormündern sind verordnet Herr Johann Radicke und Herr Johann Heygene, beide Gerichtsassessoren, welche der selige Vater bei seinem Leben sich selber erwählt hat.

Anno 1684 den 10 März hat es sich ausgewiesen, dass Michael Schmiedt das Wohnhaus mit den Gärten, so dazu belegen sind, mit 126 fl. bar bezahlt hat, welches in der Herren Vormündern Register befindlichen ist, und wird davon wirklichen und totaliter quittiert.

209b {11 April 1679}

Erbverschreibung zwischen Herrn Johann Slinsky und seiner Frau Anna Sophia Kurzochen, wie nachsteht. Anno 1679 den 11 April.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, dato den 11 April anno 1679, vor uns Richter und Schöffn persönlichen kommen und erschienen ist Herr Johann Slinsky mit seiner jetzigen Ehefrau Anna Sophia Kurzochen mit Bericht, wie dass Herr Johann Slinsky vor diesem in erster Ehe zu seiner seligen Frau Catharina Schiwelbeins eingebracht hat 50 Dukaten, auch das Wohnhaus bezahlt hat, auch hernach sie ganzer sieben Jahre auf ihrem Siechbett [*Krankenbett*] ernähren müssen. Über das auch ihren dreien Söhnen genügsam getan, womit und bei seiner seligen Frau Krankheit sich ganz ausgeblößt¹¹⁸ hat. Wann aber seine jetzige, oben gedachte Ehefrau zu ihm eingebracht, dass sie wieder eine Nahrung anfangen können und zu Beweisung ihrer beiderseits aufrichtigen Treue, so vermachen und verschreiben sie sich eines dem anderen hiermit und in Kraft dieses unseres Schöffnbuches, dass dafern eines von dem anderen mit Tod abginge, soll dessen Verlassenschaft an das verbleibende Teil gänzlichen verfallen, davon sie des Verstorbenen Freundschaft nicht das Geringste zurückgeben sollen. Würde es denn auch geschehen, dass durch Gottes Rat Herr Slinsky zum ersten mit Tod abgehen sollte und von seinen Stiefsöhnen einer das Haus von der hinterbliebenen Witwe begehren sollte, so ist dieses sein unendlicher Wille, dass sie zuerst der Frau oder ihren Erben die oben gemeldeten 50 Dukaten erlegen sollen und hernach um Haus und Garten mit ihr kontrahieren und aufrichtig bezahlen. Dass diesem allem also soll nachgekommen werden, haben sie dieses alles wohl bedächtig vermacht, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben. Anno et die ut supra.

Auch ist noch vorbehalten, wenn die Frau zuerst abgehen sollte, dass sie Macht haben soll, ihrem Kind nach Vermögen was zu vermachen, als nämlich 20 Rthl. gut Geld.

Jan Slecki, Anna Zofiya Kurziowna

210a {11 April 1679}

Erbverschreibung wegen eines Gartens.

Uns Richter und Schöffn ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, den 11 April anno 1679, vor uns erschienen ist Herr Johann Slinsky in Sachen, er hat vor diesem mit Vorbewusst seiner vorigen Ehefrau Catharina Schiwelbeins dem Herrn George Sahr und dessen Ehefrau und Erben

¹¹⁸ ausblößen: sein ganzes Geld ausgeben

in seinem Garten, nach dem Großen Teich zu, zu Kauf gegeben 4½ Rüggen Land für und um 32 fl., welche Kaufsumma Käufer auch auf einmal bar abgelegt und bezahlt haben, wovon sie auch totaliter quittiert werden. Und damit solcher Kauf und Erbkauf weder von ihnen selbst noch von ihren Erben nicht soll retraktiert [*widerrufen*], sondern kräftigstermaßen eingehalten werden, hat Herr Slinsky selbigen mit diesem unseren Schöffebuch korroborieren lassen, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Jan Slęcky

210b/211a {28 April 1679}

Verschreibung wegen des seligen Christian Krügers seiner jüngsten Tochter Elisabeth Krügers und ihren Verpflegern Greger Förster und Anna Trennen, als unseren Stadtdienern, wie folgt. Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, und insonderheit uns Richter und Schöffen, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns persönlichen gestanden Herr Johann und Herr Christoff Gebrüder die Krüger, als ihres seligen Bruder Christian Krügers hinterlassenen Waislein Elisabeth Krügers verordnete Vormünder, benebenst Herrn Christian Werniken, Ratsverwandten, als des Kindes Mutter Schwester Mann, wie auch Jacob Henniken, des Kindes Mutter Bruder, und uns aufgetragen, nachdem unser jetziger Stadtdiener Greger Förster, der Geburt von Rindersdorf unter Schwibsen, mit seiner Ehefrau Anna Trennen, der Geburt aus Strußke unter der Fraustadt, beide Eheleute, das Kindes von seiner seligen Mutter Brust bisher vier Jahr lang also auferzogen haben, dass die beiden Herren Vormünder ein Gefallen daran tragen, wofür sie dann auch ihre genügliche Bezahlung bekommen, wenn aber beide Eheleute ohne Leibeserben sind und sie dieses Kind bisher als ihr eigenes auferzogen haben, so unternehmen sie sich selbiges Kind als ihr eigenes noch weiter in ihre Vorsorge zu nehmen und verbinden sich auch dasselbe nicht von sich zu verlassen, solange eines von ihnen beiden leben wird. Dahingegen übergeben ihnen auch die Herren Vormünder des Kindes alle seine Erbschaft an barem Geld, auch ausstehende Schulden, wie auch an dem Kleinen Teich 3 Rüggen Gartenland, welches Land er Macht haben soll, solange er lebt, zu genießen. Sollte aber denn auch dieses geschehen, dass unser Stadtdiener entweder von hier abzöge, und er oder seine Ehefrau verstürben, so vermachen sie beiderseits ihr hinterbliebenes Erbe diesem Kind, es sei bares Geld, Mobilien, wie es immer Namen haben mag, wozu aller ihrer Verlassenschaft von ihrer beiderseits Blutsfreundschaft keinen An- noch Zuspruch nicht haben sollen, sondern dieser Elisabeth Krügers ohne allen rechtens Streit erblichen verbleiben soll. Sollte denn auch das Kind bei ihnen tödlichen abgehen, so sollen sie denn auch nicht verbunden sein, des Kindes Erben was herauszugeben, als allein die 3 Rüggen Gartenland, worum dann auch Greger mit seiner Frau sich untergeschrieben. Noch ist dieses wiederum vorbehalten, wenn dieses Kind erwachsen wird, so kann das Land dem Kind nicht allein verbleiben, sondern es soll schuldig sein, die 3 Rüggen Landes mit ihrer Schwester Catharina gleich zu teilen. Sollte es aber versterben, so werden sie es auch ehrlichen zur Erde bestatten, und würden sie wegziehen, so werden noch die Herren Vormünder Wissenschaft daran haben, dass dem Kind kein Unrecht geschehen soll, worauf sie sich auch untergeschrieben, geschehen ut supra.

Wann dann auch nun mehr die Herren Vormünder sowohl von des Knaben Martin, als auch wegen den beiden Schwestern von heute an nichts mehr in ihrer Vormundschaft zu berechnen haben, als allein, dass sie besondere Obacht auf die Kinder zu haben schuldig sind, als werden sie wegen der Nichtes-bei sich-Habenschaft ~~wegen~~ hiermit quittiert.

Johann Krüger mpp, Christoff Krüger mpp, Greger Förster mpp, Anna Trennen

211b {2 Mai 1679}

Erbvertrag zwischen Hans Abendroht und seinem Sohn Christian Abendroht, wie folgt. Anno 1679 den 2 Mai.

Heute, am obigen dato, hat vor uns Richter und Schöffen Hans Abendroht in Gegenwart seiner beiden Schwäger, als Herrn Christian Wernicken, Ratsverwandten, und Jacob Henniken, Bürger und Schneider, seinem Sohn Christian Abendroht, welchen er mit der Catharina Hennikens gezeugt, an Matrimonium vermacht, an Landunge, eine halbe Trebbinsche Hufe anjetzt zwischen Christian Zülickens und Paul Pietzen Land innegelegen, für 30 fl. und eine halbe Salvinsche Hufe jetziger Zeit zwischen Hans Rohwehdeln und Hans Wollfeilen Land innegelegen, für 30 fl. und eine Mellentinsche Neue Hufe anjetzt zwischen Hans Stalenberg und Martin Gädickens Land innegelegen, für 30 fl. Item steht annoch bei Herrn Christian Werniken an Erbgut mit der Rente 31 fl. 5 gr., welche in diesem 1679 Jahr auf den 6 August fällhaftig ist. Selbige gibt der Vater auch diesem Sohn, welche auch alsdann auf Rente gehen werden. Tut Land und bares Geld in einer Summa 121 fl. 5 gr., so dem Knaben zukommt. Solange nun der Vater den Knaben zur Schule hält, bekleidet und veralimentiert, soll er von den 90 fl. keine Rente geben. Weil aber der Knabe jetzt von 10 Jahren ist, würde ihm doch, wenn er von 12 Jahren ist, das Seine auf Rente gehen, wenn ihn der Vater nicht bei sich dulden können. Zu Vormündern sind ihm verordnet der Mutter Bruder Jacob Hennike und Michael Hikstein. Nach Absterben Jacob Henniken ist alte Hans Rohwedel verordnet.

212a {2 Mai 1679}

Ist wegen Hans Wegeners Kind, als Elisabeth Wegeners, wegen ihres Vatern Verlassenschaft Richtigkeit gemacht worden, wie folgt. Anno 1679 den 2 Mai.

Heute, dato den 2 Mai anno 1679, ist vor uns Richter und Schöffen persönlichen gestanden Maria Welhelms, des Hans Wegeners Ehefrau, und uns gebeten, dieweil die Brandenburgschen Werber ihren Mann mit Gewalt in Woldenbergk weggenommen haben, auch keine Nachricht von ihm bekommen, wo er geblieben ist, hat sie ihr Häuschen dem Christian Spörner zusamt dem Garten jenseid [*jenseits*] dem Baumgarten zwischen des Herrn Richters und Friderich Biddelmanns innegelegen, verkauft, worauf er ihr annoch 16 fl. 15 gr. verblieben, welche Schuld zusamt 5 fl. barem Geld sie ihrer Tochter Elisabeth Wegeners an väterlichem Erbe vermacht und Christian Spörner nimmt die Schuld an sich auf Rente. Damit aber das jetzt vaterlose Waislein, wie auch dessen verordneter Vormund der Summa 16 fl. 15 gr. desto mehr sollen gesichert sein, verschreibt Sperner den Garten zum sicheren Unterpfand. Und ist ihr zum Vormund verordnet Michael Schmidt, der Tuchmacher.

212b {11 Juni 1679}

Gartenverschreibung Herrn Johann Radicken, wie folgt.

Allermänniglichen, so hieran gelegen, ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, am obigen dato, bei geschעהner Erbvertrag nach Absterben des weiland Mattheus Pipern seiner hinterbliebenen Witwe, auch der hinterbliebenen Kindern ein Garten im Salvin von 4 Rüggen Landes an des Herrn Johann Radickens seinem Garten belegen, zu Kauf gegeben worden, verkaufen auch dero Erben ihre Vorstand mit Bewilligung der Witwe Anna Janitzen in unser Gerichtssession selbigen Garten ihm, dem Herrn Johann Radicken, und dessen Hausfrau für und um 18 fl. kurrente Geld, welche Kaufsumma Käufer alsofort bar bezahlt haben, wovon sie auch in Kraft dieses wirklichen quittiert worden, und geben ihnen den Garten zum ewigen Totenkauf auf, damit zu schalten und zu walten nach ihrem Belieben, welches zu mehrer Kraft diesem unseren Schöffenbuch einverschrieben worden.

Eodem die et anno ist wegen verstorbenen Mattheus Pipern seiner hinterbliebenen Witwe und den hinterbliebenen 4 Kindern erster Ehe, auch ihrem rechten Kind eine richtige Erbschaft gemacht worden.

Und weil allschon anno 1677 den 12 Oktober wegen erster Ehe den Kindern eine Aussetzung geschehen, aber anjetzt erst 13 fl. 25 gr. sind abgegeben worden und anjetzt jedem Kind an Vatererbe, nachdem zuerst die Schuld bezahlt worden, 10 fl. 13 gr. 2 Schillinge zugefallen,

muss die Witwe noch in allem 64 fl. 9 gr. 2 Schillinge ausbezahlen, welches den Kindern auf Rente gehen muss, und ist dieses in der Herren Vormündern Register eingeschrieben. Und verbleiben zu Vormündern Andreas Schuster und Gasper Donicht.

213a {12 Juni 1679}

Erbverschreibung zwischen des seligen Herrn George Sahren hinterbliebenen Frau Witwe Engel Jeßkens und ihrem Stiefsohn Mattheus Sahren, wie folgt.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 12 Juni anno 1679, vor uns Richter und Schöfften persönlichen gestanden sind die ehr- und tugendsame Frau Engel Jeßkens, seligen Herrn George Sahr hinterbliebe Witwe, mit ihrem Stiefsohn Mattheus Sahren und sich mit ihm wegen väterlichem Erbe vertragen, auch ihm alsobald bar gezahlt 100 fl. kurrente Geld. Bei Martin Kahlen hat sie ausstehen 10 fl., selbige tritt sie ihm auch ab, dass er sie fordern und erheben soll. Über das so gibt sie ihm auch seines Vatern Rock. Und wenn er dermaleins Hochzeit haben wird, dazu verehrt sie ihm annoch 2 Tonnen Bier und ein fettes Schwein, womit allem er ganz vergnügt ist und quittiert auch die Stiefmutter wirklichen. Und damit solcher Erbvertrag Kraft haben soll, ist selbiger diesem unseren Schöffebuch einverleibt, auch sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Matteus Saa meine Hand

213b {12 Juni 1679}

Erbverschreibung zwischen Anna Janikens und ihren beiden Kindern, als Hans Kelmen und Catharina Hänikens.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen daran gelegen, dass heute, den 12 Juni anno 1679, vor uns Richter und Schöfften persönlich kommen und erschienen ist Anna Janikens mit ihrem gedritten Ehemann Martin Priben und mit ihren Kindern wegen väterlichem Erbe Richtigkeit gemacht. Erstlich gibt sie ihrem Sohn Hans Kelmen 4 Rthl. auf nächstkommenden Sanct Michaelis Tag ab, welche ihm alsofort auf Rente gehen sollen. Und wenn er dermaleins würde Hochzeit machen, will sie ihm dazu 2 Rthl. geben. Der Tochter Catharina Hänikens will sie auch auf Sanct Michaelis Tag 6 Rthl. abgeben, welche ihr alsobald auf Rente gehen sollen. Und wenn sie zu Ehren schreiten wird, soll sie haben, einen grünen Raschrock, ein (schworck) Leibstück von Zaim, eine zaim Jope, eine rasche Schürze, 2 Betten, 2 Pehle, 2 Kissen mit Büren, 2 Bettlaken, 1 Tischtuch, 1 Handtuch, ein Kleiderkessel, ein Fischkessel und die halbe Hochzeit. Zu Vormündern sind verordnet George Arent und Hans Bruncko.

Actum Schloppe, den 18 Juli anno 1692.

Heute, obigen dato, ist vor uns Richter und Schöfften persönlichen erschienen der Anna Janickens ihr jetziger Ehemann Hans Luhm und Bericht getan, wie dass er gesonnen wäre, wegen seines Stiefsohnes vermachten Patrimoniums halben Richtigkeit zu machen, und begehrt zu wissen, was es sein würde, weil dann befindlich, dass in anno 79 die Mutter ihm 4 Rthl. aussetzen lassen, so alsobald auf folgenden Michaelis haben auf Rente gehen sollen. Weil aber der Stiefvater vorgibt und dartut, dass er die Güter erst 10 Jahre lang besessen, als könnte er auch nicht mehr als 10 Jahre verrenten, worinnen dann auch ehrbares, ehrsames Gericht gewilligt und es dabei bewenden lassen. Und hat also Hans Luhm die vermachte 4 Rthl. Kapital des Knaben [dem] Vormund Johann Brunken alsobald vor öffentlichem Gericht erlegt, welche ihm auf Rente werden ausgetan werden. Die übrigen 3 Rthl. 1 fl. Rente behält er annoch bei sich und will selbige übers Jahr nebst der Rente auch entrichten, alsdann er auch der richtigen und völligen Bezahlung halben gänzlichen muss quittiert werden. Zu Vormündern sind hierüber verordnet Johann Bruncke und Paul Spieckermann.

214a {26 Juni 1679}

Landverschreibung dem Krüger aufm Buchholtz, Jacob Steltern.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, am obigen dato, vor uns Richter und Schöffen persönlichen erschienen sind des Paul Weckwerten in Mellentin seine Erben, als namentlich Peter Rump von der Morte für sich und im Namen des Hans Klatten zum Strantze, seinem Schwager, in habender Vollmacht uns aufgetragen, dass er dieselbe Landung, so seiner Ehefrau Maria Weckwerdes Vater, Paul Wekwert, in anno 1663 den 3 Dezember Michael Grando für 53 Rthl. laut habender Schrift mit ehrbarem, ehresem Ratssiegel übergeben hat, so lange in dem Gebrauch zu haben, bis ihm die ausgezahlten Gelder wieder erlegt werden, anjetzt zu Kauf gegeben, auch allschon vor diesem des weiland Michael Grandos Erben einzulösen ausgebauten [feilgeboten] hat. Und weil sich die er bisher annoch nicht dazu finden wollen, hat er in Kraft habender Vollmacht dem Krüger zum Buchholtz Jacob Steltern mit solchem Recht, als er es gehabt, verkauft, auch gänzlich abgetreten, dass er es in seinem Gebrauch so lange haben soll, bis ihm die 53 Rthl. auf ein Mal bezahlt werden. Und ist die Landung benamentlich, 1 Mellentinsche halbe Hufe für 10 Rthl. an Peter Rohwehds gelegen, eine Mellentinsche halbe Hufe für 7 Rthl. an Masunten gelegen, eine Mellentinsche ganze Hufe für 12 Rthl. an Wilhelm Scharren gelegen, eine Neue ganze Hufe für 24 Rthl. an Martin Heygenen gelegen. Selbe spezifizierte Landung, wie oben gedacht, treten sie ihm solchergestalt ab, dass sie keine Prätension an ihm nicht mehr haben, quittieren ihn auch deswegen. So ist auch Käufer Jacob Stelter verbunden, alle Jahre des G.H. gebührenden Grundzins, wie auch dem Pater das Messkorn davon zu geben, worauf sie sich unterschreiben.

Peter Rump mpp, Jacob Stelter mpp

214b/215a {7 Juni 1679}

Erbschaft zwischen der Frau Witwe Catharina Stäckels mit ihren 3 Stiefkindern, auch ihren 3 rechten Kindern in der Roggenmühle. Anno 1679 den 7 Juni.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 7 Juni anno 1679, nach Absterben unseres Roggenmüllers Paul Gädickens auf Begehren unserer G.G. Herrschaft wir die Erbschaft zwischen seiner hinterlassenen Frau Witwe Catharina Stäckels und ihren 3 Stiefkindern, als Catharine, Maria und Paul die Gädickens, wie auch zwischen ihren dreien rechten Kindern, als Martin, Daniel, Friderich die Gädickens, folgendergestalt vorgenommen. Erstlich muss die Witwe an aufgeliene[n] [aufgeliehenen] Schulden bezahlen an gutem Geld 163 Rthl. 20½ gr., item für des G. Herrn Konsens 50 Rthl., welche annoch für die anderen Schulden muss bezahlt werden, und wiederum 13 fl. an Schillingen einem und dem anderen, wie auch 85 fl. 18 gr. an Schillingen Knecht- und Mägdellohn. Und nachdem in Bewegung [Abwägung], dass annoch viel muss verbaut werden, auch dass die annoch unerzogenen, kleinen Kinder müssen ernährt werden, ist ihr auf Befehl der G.G. Herrschaft nachgelassen worden, soweit, dass nachdem sie ihr Anteil darüber an der Mühle, Äckern, Vieh und Mobilien auch empfangen, ist sowohl den Stief-, als auch ihren rechten Kindern annoch an gutem Geld einem jeglichen zugefallen 18 Rthl., woran auch Paul Gädicke an einem Bock- und Rehfell empfangen 1 Rthl., als hat er nachzufordern 17 Rthl. Wann aber Catharina und Maria allmündig sind, als wird ihr das erste Jahr gelassen, dass die Frau Witwe die Herren Kreditoren befriedet. In dem nachfolgenden, anderen Jahr aber, als anno 1680, auf Johann muss sie den drei Stiefkindern das Ihrige auch ausbezahlen. Sollte sie aber nicht ausbezahlen, so muss sie es verrenten. Anlangend aber ihren rechten Kindern wird sie einem jeden das Seine zu der Herren Vormündern Händen auch ausbezahlen. Als Martin muss sie in anno 1683 auf Johann seine 18 Rthl. abgeben, dem Daniel muss sie in anno 1685 auf Johann seine 18 Rthl. abgeben, dem Friderich muss sie in anno 1688 auf Johann seine 18 Rthl. abgeben. Der Stiefsohn Paul Gädicke hat des Vaters Zimmerhandwerkszeug weggenommen, als eine große Sage [Säge], eine (Ballaxt), eine (Hallaxt), 2 Bohrer. Zu der drei Stiefkindern sind zu Vormündern verordnet, Hans Schneider und Hans Driesener, zu der Kleinen Vormündern sind verordnet, Herr Peter Schalm und Gabriel Lüdicke. Es haben auch die beiden Schwestern ihre Betten und leinen Gezeug empfangen,

wovon sie quittieren. Es ist auch den Knaben zugefallen, allen sämtlichen eine Bibel, auch eine Hauspostille.

215b {7 Juli 1679}

Erbverschreibung des Adam Scitzki, Krügern zum Drano, seinen Kindern, wie nachsteht. Anno 1679 den 7 Juli.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, am obigen dato, vor uns erschienen ist Herr Matthias Schultze, Ratsverwandter, und uns bittlichen ersucht, nachdem er allschon in anno 1670 am Neuen Jahrestag für seines Schwagern, des Adam Scitzkens, Krügern zum Drano, seinen Kindern für einen Vormund verordnet ist, auch das Geld und Register empfangen hat, besorgt aber sterbliche Dinge, als hat er gebeten, selbige Erbschaft hier einzunehmen, welches folgendergestalt dessen Inhalt [*Inhalt*] also ist. Erstlich hat er ihm 36 fl. gut Geld am heiligen Neuen Jahrestag abgegeben in anno 1670 und wieder in anno 1675 am Neuen Jahrestag 26 Rthl. gut Geld. Item hat er ihm hernach mit zwei Malen 86 fl. gut Geld abgegeben, welche 200 fl. des Adam Scitzkens seinen beiden Töchtern, als Catharina und Maria den Scitzkens, an mütterlichem Erbe zugefallen ist. Und hat er, als ein Vormund, auch allschon ein Register hierüber, hat auch den Schloppeschen Bürgern etliche Gelder ausgetan. Was aber hierüber diesen beiden Schwestern annoch zukommt, selbiges ist in dem Trebbinschen Schöffebuch zu finden. Und sind auch im selbigen Buch annoch zu Vormündern verordnet Bartholomeus Wernicke, der Schulze in Trebbin, wie auch des Vatern Bruder Daniel Scitzki, anjetzt Schulze zu Klempitz bei Fronike.

216a {18 September 1679}

Anno 1679 den 18 September ist vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen Johann Blume, des seligen Johann Blumen, gewesenen Bürger und Kürßners allhier, nachgelassener Sohn, anjetzt wohnhaftig zu Grünenberg, 2 Meilen von Prage in Behmen, und sein väterliches und mütterliches Erbe vor uns Richter und Schöffen gänzlichen empfangen, wovon er in Kraft dieses wirklichen quittiert und tut sich der Richtigkeit halber bedanken, auch sich eigenhändig hierunter schreiben.

Johann Blume mpp

216a {1 Februar 1680}

Erbverschreibung zwischen Michael Heygenen seiner hinterbliebenen Witwe Anna Zülkens und seinen dreien Kindern erster Ehe, als Christian, Catharina und Hans die Heygenen, wie folgt, den 1 Februar 1680.

Nachdem der weiland Michael Heyne sein Haus, Hof und alle Landunge also hoch beschuldigt hat, dass seine hinterlassene, grob geschwängerte Frau für ihr Eingebrauchtes nicht mehr als 50 fl. herausbekommen kann und dann die Herren Kreditoren für einen fl. nur zehn gr. bekommen können, ist also nichts übrig geblieben, dass die Kinder etwas bekommen können, als allein 2 Rüggen Gartenland über der Roggenmühle an dem Gässchen hinter dem Schafstall, an des George Machen gelegen. So dem Mägdchen von der Großmutter zukommt, 2 Betten, 2 Pele, 1 Rock von Rasch, 1 flessen Handtuch, 1 klare Schürze, 1 Striepel Bettbüre, welches alles das Mägdchen zu sich genommen. Die Herren Kreditoren sind in dem Gerichtsprotokoll verzeichnet. Der Witwe ist für ihr Eingebrauchtes gelassen worden 50 fl., welches sie auch an der Salvinschen ½ Hufe mit 45 fl. und an barem Geld mit 5 fl. empfangen, wovon sie quittiert und sich unterschreibt.

Anna Zülkens mpp

216b {1 Februar 1680}

Erbverschreibung zwischen des weiland Jacob Lüdickens hinterlassenen Witwe Catharina Kampen und ihren Kreditoren, wie folgt. Anno 1680 den 1 Februar.

Nachdem wir Richter und Schöffen nach Absterben des Jacob Lüdickens alles inventiert und befunden, dass die Witwe ihr Eingebrahtes nicht kann bemächtigt werden, als dass sie mit dem Haus und dem dazu belegenen Garten in dem Salvin muss befriedigt sein, die Kreditoren auch an ihren Schulden nicht höher als für einen fl. 16 gr. können mit Land gefolgt werden, denn auch der Scheffel Korn auf 2 fl. ist berechnet worden, und wird ein jeglicher Kreditor in dem gerichtlichen Protokoll befunden. Über das so behält auch die Witwe die Saat in dem Feld, wovon sie auch insonderheit bezahlen muss, 5 fl. Priestergeld, 3 fl. 26 gr. G. Herrn Grundzins, 1 fl. 15 gr. Priesterquartal¹¹⁹, 2 fl. Gerichtsgebühr.

217a {1 Februar 1680}

Erbkauf wegen des Michael Heygen Haus, wie nachsteht.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 1 Februar anno 1680, ein erblicher Kauf und Erbkauf behandelt und beschlossen worden, derogestalt und also, wie nachsteht. Nachdem Michael Heygen verstorben und viel Schuld hinterlassen, dass die Herren Kreditoren für einen fl. nur 10 gr. zu gewarten haben, als haben wir Richter und Schöffen das Wohnhaus zusamt dem in dem Salvin dazu belegenen Garten und was erd- und nagelfest ist, ohne den Stieg, welchen Herr Johann Radicke darein lange vor diesem erkauf, dem Michael Gabbert und dessen Erben verkauft für und um 60 fl. poln., woran Käufer zur Angabe 6 fl. erlegt hat, und will von heute über 14 Tage annoch 14 fl. erlegen. Damit bezahlt er den ersten Termin. Den anderen Termin, also 20 fl., gelobt er an, auf nächstkommenden Sanct Michaelis Tag zu bezahlen. Den dritten und letzten Termin gelobt er an, in dem 1681 Jahr auf Fastnacht mit einem Mal zu bezahlen. Wenn er die Termin wird richtig eingehalten haben, so bleibt er in Kraft dieses vor allem Abtriebe gesichert. Es wird auch dieses kräftigstermaßen vorbehalten, dass wenn Käufer in dem ersten, anderen und dritten Termin sollte sich säumig erfinden, so soll er, was er darauf gezahlt, verlustig sein und das Haus räumen, worum Käufer um mehrer Kraft willen sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Michael Gabbert mpp, Anna Schmides mpp

Anno 1680 den 16 Februar hat Michael Gabbert die 14 fl. erlegt, wird quittiert.

Anno 1681 hat Michael Gabbert aufgewiesen, dass er den anderen Termin Herrn Bürgermeister Mach abgegeben hat. Beahlt auch alsofort den letzten Termin, wird darüber quittiert und bleibt nichts schuldig.

Richter und Schöffen

217b {16 Februar 1680}

Landverschreibung Ihr Ehrwürden, dem Pater Pleban, wie folgt. Anno 1680 den 16 Februar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, am 16 Februar anno 1680, vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen ist, Ihr Wohlehrwürden, der Herr Pater Pleban, Herr Erdman Alosius Pasno, mit Bericht, welchergestalt ihm Hans Hahne, unser Mitbürger, um Abwendung seiner Not ihm eine ganze Trebbinsche Hufe und wieder eine halbe Trebbinsche halbe Hufe zu Kauf gegeben, für und um 26 Thl. an Schillingen beide Stücke, welche Kaufsumma der Herr Pater Pleban auch auf einmal bar bezahlt hat, wovon er hiermit quittiert. Und damit dieser Kauf beständig verbleiben soll, ist solcher um mehrer Kraft willen diesem unseren Schöffenbuch einverleibt, auch von dem Verkäufer eigenhändig untergeschrieben worden, geschehen ut supra.

Ihr Ehrwürden erbieten sich auch, was auf dieses Land an Gnädige Herren Grundzins kann geschlagen werden, abzutragen, wie auch das Messkorn davon zu decurtieren. Es werden auch

¹¹⁹ Priesterquartal: vierteljährig zu entrichtende Abgabe an den Priester

Ihr Ehrwürden Macht haben, das Land weiter zu verkaufen, auch zu vertauschen und zu verschenken, wem er will.

Hans Hahne mpp

Item haben Ihr Wohlehrwürden auch annoch von des Jacob Lüdickens Witwe ein halbes Hüfchen hinter dem Kirchhof, zwischen des Malzmüllers und der Martin Martenschen Land, ihm für 18 fl. Schillinge erkaufte und bezahlt, welches obstehendermaßen ebenmäßig bekräftigt ist und beständig verbleiben muss, welches ebenmäßig also hiermit korroboriert ist und ihr Name unterschrieben worden.

Catharina Kampen

218a/b {4 April 1680}

Erbverschreibung des weiland Herrn Bürgermeister Johann Jacob Schlarpff hinterbliebenen Kindern, wie nachsteht. Anno 1680 den 4 April.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am oben gesetzten dato, wir Richter und Schöffen in Gegenwart Herrn Johann Jacob Schlarpff, Chirurgio in Arnes Crone, als des weiland Herrn Bürgermeisters eheleiblichen Sohn, und in Gegenwart Peter Andreas, als auch Tochtermann, die Erbschaft nach laut seinem aufgerichteten, letzten Willen vorgenommen. Wann aber laut seinem Vermachen [*Vermächtnis*] den Kindern anderer Ehe, als Emanuel, Regina, Dorte Liesen die Schlarpffen, dasjenige nicht folgen können, aus der Ursache, dass zuerst beweisliche Schulden müssten bezahlt werden und zudem auch dem Sohn Johann Jacob Schlarpffen, wie auch des Tochtermannes seinen Kindern das Ihre werden sollte, wozu die Verlassenschaft nicht hat reichen können, dass sowohl sie als auch die Unmündigen das Ihrige nicht bekommen können, denn laut gerichtlicher Ästimation von Haus, Hof und Garten, wenn es also verkauft würde, auch allen Mobilien nach ausgezahlten Schulden, wenn Haus und Garten verkauft werden, den Unmündigen, einem jeden 200 fl. an Schillingen zufallen können und er, Johann Jacob, muss sich mit den geästimierten Mobilien, so annoch 120 fl. tragen, genügen lassen, weil er über dieses, auch laut des Vatern letzten Willen, den Feldkasten¹²⁰ und einen großen Mörsel bekommen. Der Tochter Mann Peter Andreas hat von einem Goldstück 47 fl. 11 gr. an sich und zudem hat er auch einen großen Mörsel empfangen. Damit muss und ist er content. An Kleidung ist dem Knaben zugefallen, 1 schwarzer Gewandmantel mit einem Samtkragen, 1 schwarz raschen Rock, 1 schwarz zwistig [*uneinig*] Wämschen, 1 Paar schwarze Hosen, welches den Vormündern zugestellt ist. Der Tochter Regina ist an Kleidung zugefallen, 1 schwarz comisolen Rock¹²¹, 1 Schnürleibchen [*Korsett*] mit 11 Paar silbernen Häften, 1 schwarz comisolen Jope, 1 Schnupftuch mit goldenen Spitzen. Dorte Liesen ist an Kleidung zugefallen, 1 braun macheyer¹²² Rock mit rotem Boi gefüttert, 1 schwarze taftene Schürze, 1 schwarze Jope mit Schmaßen gefüttert, 1 Schnupftuch mit vieler Farben Seide ausgenäht. Reginen ist an Betten zugefallen, 5 Betten, 5 Peele, 4 Kissen, so schlecht gewesen. Auch ist ihr zugefallen, 2 Bettlaken für drei Breiten, 3 Handwelen, 2 gewrohtene Tischtücher, 1 weiße Küße [*Kissen*] und 1 bunte Bettbüre. Diesem allen gleich an leinen Gezeug, auch an Betten bekommt Dorte Liese gleich, ausgenommen 1 Kissen ist ihr mehr zugefallen. Die gemeldeten drei Kinder ihre 600 fl. müssen oder sollen folgendergestalt werden, 500 fl. von dem geästimierten Haus, Hof und Garten, 35 fl. von einem erkauften Garten, 38 fl. an verkauftem Kupfer bei Andreas Gutwaßern, 29 fl. an einer silbernen Schnürkette und 33 silbernen Knöpfen und in gebrochenem Silber, auch sind 2 Goldringe, auch ein zerbrochener Goldring, auch ein silberner Ring ist zusammen ästimiert für 37 fl. 20 gr. Es hat auch ein jedes Kind, wie auch Herr Johann Jacob

¹²⁰ Feldkasten: gesondertes, meist gemauertes Nebengebäude, in dem die wertvollsten Vorräte untergebracht sind

¹²¹ Comisolen, auch Kamisol: ein kurzes Unterkleid unter dem Oberrock des männlichen Geschlechts, auch Weste genannt, poln. Kamiselka

¹²² Macheier, auch Mohair: eine geringe Art grobes Wollenzeug, poln. moher

und Peter Andreas, einen Goldring überkommen, auch hat jede Tochter ein Schnur Perlen bekommen. Zu Vormündern sind verordnet Peter Andreas, Michael Hickstein, Jacob Leßke. Hierauf quittiert und unterschreibt sich Peter Andreas, dass er um nichts mehr zu sprechen hat. Ich, Johannes Jacobus Schlarppff, quittiere für allem als dem Patrimonium et Matrimonium. mpp
 Ich, Peter Andreas, quittiere für allen als Patrimonium et Matrimonium. mpp
 Vide, In anno 1689 der jüngsten Tochter Quittung.

219a/220a {12 April 1680}

Erbschaft der Johann Stalenbergischen namens Erdmuth Pannins mit ihren 6 Stiefkindern, als Davidt, Elisabeth, Jacob, Catharina, Christoffel, Dorothea, Michael die Stalenberg, wegen teils mütterlichen, auch väterlichen Erbes, und dann mit ihren rechten Kindern, als Regina, Anna auch die Stalengeb, wie folgt. Anno 1680 den 12 April.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, wie dann insonderheit uns Richter und Schöff, dass heute, am obigen dato, mit des weiland Johann Stalenberg hinterbliebenen Witwe, Frau Erdmuth Pannins, und dann mit ihren sechs Stiefkindern die Erbschaft vorgenommen und vollzogen worden, wie folgt. Erstlich so hat Davidt sein mütterliches Erbe mit einem Lakengewand [*Tuchstoff*] für 16 Rthl. gut Geld aus des Vatern Hand empfangen. Jacob hat auch allbereit 12 Schafe von des Vatern Hand an Muttererbe empfangen. Die älteste Tochter Elisabeth ist auch in der Ehesteuer [*Mitgift*] so weit kontentiert, dass sie noch muss haben, 27 fl. gut Geld, welche sie in Driesen von Herrn Martin Kempen mit 13 fl. 15 gr., und dann wieder von 48 fl. wegen Martin Schultzen verkauftem Haus und von 18 fl. wegen eines Stalles auch in Driesen andere 13 fl. 15 gr. erheben soll, bleibt von den beiden Posten annoch 52 fl. 15 gr., woran die Tochter, wie auch an der Verlassenschaft in Schloppe, keine Prätension mehr hat. Die Tochter Catharina, und Dorothea, wie auch die Söhne Christoff und Michael, bekommen, jegliche an mütterlichem Erbe 6 alte Schafe und 6 Jährlinge. Von wegen der Elisabeth, dass sie annoch ohne das, was sie von ihrem Schwiegervater in Driesen erheben soll, 13 fl. 15 gr. haben sollte, dafür tritt ihr die Witwe den Stall in Driesen für 18 fl. ab, wie auch die empfangenen 2 Scheffel Erbsen, weswegen auch Herr Martin Kempe von Driesen quittiert, und bleibt in Driesen nicht mehr zu erheben, als wegen Martin Schultzen Haus 48 fl. gut Geld. /: im Namen seines Sohnes Martin Kempe und entsagt sich auch aller Pretension :/¹²³ Nach obgeteilten Schafen, mütterlichem Erbe bleibt annoch alte Schafe 68 Stück, an Jährlingen 15 Stück. Hiervon hat der Herr Tromel, als jetziger Einhaber der Herrschaft Draho und Schloppe, in Ansehung der Witwen ihr eingebrachten Brautschatzes aus discrétion zugesprochen, 18 Stück Schafvieh, wie auch 13 Ziegen, 3 Huken¹²⁴, wie auch 11 fl. 18 gr. gut Geld, bleiben annoch insgesamt jung und alte Schafe 132. Wann aber der Schäfer Stoffel Jürsch wegen 32 Hammel eine Schulforderung hat, selbiger wird vom Überlauf der Schafe bezahlt werden. So befindet sich auch, dass an gutem Geld Schuld muss bezahlt werden 119 fl. gut Geld, bleibt von dem Vorwerk und von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern in einer Summa 1100 fl. Davon kommt der Witwe die Hälfte, als 550 fl., und den Kindern auch 550 fl. Und ist nach richtiger Teilung, als dem Davidt, dem Jacob, der Catharina, der Dorothea, dem Christoffel, dem Michael, der Regina, der Anna, einem jeden zugefallen an Geld 68 fl. 22 gr. 1 Schilling, welche Gelder die Stiefmutter einem jeden insonderheit bezahlen will und muss. Erstlich des Davidt sein Part geht von Stund an auf Rente. Jacob, der empfängt anjetzt sein Part, wovon er auch quittiert. Der anderen Kinder ihre Gelder will sie auch abgeben, und ihren beiden rechten Kindern, als Regina will sie in anno (...) auf Ostern abgeben, der Annen ihre will sie in anno 1684 auf Ostern abgeben, nimmt auch an, dass sie die Stiefkinder, als Catharinen, Christoffel, Michael, an sich behalten will, doch ohne einigen Abgang ihrer Gelder, will auch den Michael zur Schule halten und zur Gottesfurcht auferziehen. Der Tochter Catharinen, weil ihr von ihrer Mutter kein Bettwerk geblieben, selbiger will sie 3 Betten, 2 Peele, 2 Kissen, 2

¹²³ Diese Nebenbemerkung ist im Text schwierig einzuordnen.

¹²⁴ Huke, auch Getreidestiege: Haufen von Gras, Heu, Korn

Bettlaken, 2 Tischtücher und 2 Handwelen unstreflich verschaffen und geben. Auch will sie ihr einen glatt zaim Rock geben, hat auch allbereit einen Raschrock, will ihr auch zu Ehren ein gut Leibstück und eine Joep geben. Außer diesem will sie ihr doch ihre Kleidung, als einem Dienstmädchen geben. Sollte aber diese Catharina aufstößig [*aufsässig*] werden und bei ihr nicht verbleiben wollen, bis sie zu Ehren begehrt würde, so will sie ihr auch die Kleidung nicht geben. Dem jüngsten Stiefsohn Michael will sie seine 68 fl. 22 gr. 1 Schilling in anno 1682 auf Ostern abgeben und ist jedem Kind sein Part an gutem Geld. Zu Vormündern hat der Herr selbst verordnet und gesetzt. Auch muss die Witwe die Wintersaat mit den Erben zu gleich voneinander teilen, welches auch die Herren Vormünder in Obacht nehmen werden und den Erben den Roggen zum Besten anwenden. Zu Vormündern sind verordnet Herr Andreas Guthwasser, der Kupferschmied, und Martin Kelme, Ackermann.

Anno 1680 auf Martin hat Martin Kempe, Schulze zum Großen Mierkowitz, ohne Wissen uns Gerichten, auch der Vormünder, die Dorothea mit Willen der Stiefmutter zu sich genommen, auch ihr gut Geld 68 fl. 22 gr. 1 Schilling, wie auch für den Roggen und Wolle 17 fl. 9 gr. Schillinge, und will es vervormundern.

Item die Catharina haben eben solche Gelder auch zu sich genommen, wovon sie quittieren tut. Catharina Stalenges mpp

Anno 1680 den 12 Dezember hat die Stiefmutter mit ihrem jetzigen Mann Hans Buddelman dem Daviddt, auch dem Michael, dem Christoffel, einem jeden das Ihrige abgegeben, wie der Dorothea, wovon er quittiert wird.

Ich, Christoff Stahlenberg, bekenne hiermit, dass von meinen Herren Vormündern ich sowohl mein Patri- als Matrimonium richtig empfangen und nichts mehr im Geringsten von ihnen zu fordern habe, wesfalls sie denn auch hierüber gebührendermaßen quittiere. Schloppe, den 3 Januar anno 1690.

Christoff Stahlenberg

Hiervon hat die G. Obrigkeit den Zehnten, als 4 Rthl. gut Geld, bekommen.

220b {28 Mai 1680}

Erbverschreibung zwischen Herrn Peter Kroppen und seiner Stieftochter Catharina Buchholtz, auch seinem Sohn Michael Kroppen, wie folgt. Anno 1680 den 28 Mai.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass am oben gesetzten dato uns Richter und Schöffen Herr Peter Krop zu sich erbitten lassen, zwischen ihm und seiner Stieftochter Catharina Buchholtzens, und dann seinem Sohn Michael Kroppen die Erbschaft vorzunehmen, welches wir folgendergestalt vollzogen. Erstlich ist die Stieftochter an dem Ihrigen, was ihr noch zuständig gewesen, mit einem Garten vor dem Langen Tor, so er mit beweislicher Schrift von Martin Webern überbekommen, vergnügt, auch annoch mit einem langen Rüggen Land an der Torbude mit allem Gewese [*Gehabe*], worüber dann auch ihr ehelicher Mann Jacob Schmidt quittiert. Über dieses muss er seinem Sohn Michael Kroppen, seiner Stieftochter gleich, nur den halben Brautschatz, als 60 fl., geben, 30 fl. zum Ehrenkleid, 72 fl. 11 gr. zu der Hochzeit. Über dieses muss er annoch 101 fl. Schuld bezahlen, behält also Herr Peter Krop für sein Eingebrahtes, als 419 fl. 12 gr., nicht mehr als 91 fl. Andere Sachen, als Schweine, Speck und Mobilien, auch Branntwein, sind voneinander geteilt, dass keinem Nachteil geschehen. Muss sich auch nunmehr ein jeder mit dem Seinen vergnügen lassen, und hat sich auch Jacob Schmidt eigenhändig hierunter geschrieben, geschehen ut supra.

Jacob Schmiedt mpp

221a {kein Datum}

Landverschreibung dem Martin Donicht.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute dato vor uns persönlichen kommen und erschienen sind, unser Mitbürger Christian Züelike benebenst dem Jüngling Martin Donicht, in Sachen, nachdem Christian Zülike ihm eine Langenfeldsche halbe Hufe verunterpfändet hat, auch über das ihm selbige zu Kauf anboten, verkauft ihm auch selbige für und um 14 Rthl. gut Geld, und hat auch Käufer ihm den Rest, als 17 fl. gut Geld, ausgezahlt, weswegen ihm denn Verkäufer gemeldete halbe Hufe zum ewigen Totenkauf übergibt, und liegt selbe halbe Hufe zwischen des Bartholomei Conraden und der Wernikenschen ihrem Land inne. Und um mehrer Beständigkeit des Kaufes hat sich Verkäufer hierunter geschrieben. Über selbige Kaufsumma verbindet sich Käufer alle Jahre auf Martin dem Züliken zum Dienstgeld zu Hilfe zu geben 18 gr. gut Geld, worauf er sich auch unterschreibt.

Christian Zülike, Marten Donicht

221b {6 Juli 1681}

Erbverschreibung zwischen Herrn Friderich Wolff, Schulzen auf Stigelietze, und der ganzen anverwandten Freundschaft, und dann zwischen Christian Kroppen, wie nachsteht.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 6 Juli anno 1681, vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen sind, Herr Friderich Wolff, Schulze auf Stigelietze, als des Christian Kroppen, unseres Mitbürgers und Schusters, seiner verstorbenen Ehefrau ihrer Mutter Bruder, und dann dero Schwestern Kinder, als auch unser Mitbürger und Schuster Hans Driesener, Daniel Waltersdorff von Czarniko, und mit Christian Kroppen, welcher mit seiner Frau keine Erben gehabt, Richtigkeit begehrt, sind auch zusammen zum gütlichen Vertrag gekommen, dass Christian Krop ihnen an barem und zwersten [*zuersten*] an gutem Geld von dem vollen Gut 35 Thl. gibt, und nimmt an, diese Gelder mit zwei Termin zu bezahlen, als 17½ Thl. auf nächstkommenden Sanct Martinus Tag und dann die andere 17½ Thl. in anno 1682 am Sanct Johannes des Täufers Tag. Damit nun debitor die Termin nicht vorbeigehen soll, so bleibt der Freundschaft Haus und Hof zum Unterpfand, und um mehr Sicherheit willen haben die Parten sich eigenhändig hierunter geschrieben.

Christian Krop, Hans Driesener, Fridrich Wolff, Daniel Wolterstorf

Anno 1681 am Tag Maria Heimsuchung ist uns Richter und Schöffen von Bähle eine Schrift eingehändigt worden, worin der Inhalt, dass für seine Gnaden, dem Herrn Starosten, dieses also vermittelt ist, dass die sämtlichen Erben mit 100 fl. an Schillingen sollen friedlichen sein, welches Geld auch debitor bar erlegt und bezahlt hat, wovon er wirklichen quittiert wird, auch sich Hans Driesener eigenhändig hierunter geschrieben.

Hans Driesener, Michael Heygen, des Wolfes Knecht, selbiger hat das Geld empfangen

222a {16 Oktober 1681}

Kampverschreibung dem Papiermacher.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 16 Oktober anno 1681, persönlichen kommen und erschienen ist, unser Mitbürger Georg Arent und uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt er um Abwendung anderer Not seinen Kamp Land vor dem Buchholtz, welchen er von Godfriede Fratzicken erkaufte, zu Kauf gegeben, verkauft auch denselben dem Papiermacher, Herrn Christian Mattik, für und um 22½ Rthl. gut Geld. Wann aber der Kamp unter die Dranowsche Herrschaft belegen ist und sich jemand finden möchte, der selbigen Kamp wieder einlösen oder zurückkaufen wollte und der Kamp mit Mist versehen wäre, so soll er zuerst sein Mistrecht, was von Recht kann erkannt werden, daran haben, oder muss mit Geld verglichen werden. Damit aber dieser Kauf Kraft haben soll, ist selbiger diesem unseren Gerichtsbuch einverschrieben und von ihnen eigenhändig untergeschrieben worden, muss auch von dem

Kamp dem Dranowschen Teil jährlichen zum Dienstgeld 21 gr. gut Geld geben und ein $\frac{1}{4}$ Messkorn.

George Arent mpp, Herr Christian Mattik mpp

Item den 13 Juli huius anno hat George Arent abermal die $\frac{1}{2}$ Hufe von Michael Heygenen, auch die $\frac{1}{2}$ Hufe von Verwalters dem Papiermacher auf oben beschriebener Condition, beide für 30 Thl. Schillinge, verkauft, als die $\frac{1}{2}$ Hufe von Michael Heygenen ist zurück in anno 1675 den 29 Januar verschrieben und dass es kann zurückgelöst werden und muss jährlich von jeglichem Stück 6 gr. Grundzins geben.

George Arent mpp

Anno 1683 den 28 Juli hat Herr Melchior Nierehs, der Orgelbauer, im Namen seiner Schwester Catharina Kampen, als des weiland Jacob Lüdicken hinterbliebene Witwe, eine Schloppesche halbe Lehmkulen Hufe ihm, dem Papiermacher, Herrn Christian Mattick, zum Wiederkauf verkauft für 50 fl. Schillinge, und um Versicherung willen unterschreibt er sich im Namen seiner Schwester, werden auch nach Erkenntnis¹²⁵ Grundzins davon geben.

Melchior Nierehs, Orgelbauer

222b {15 Dezember 1681}

Kaufrezess wegen einer Hufe Landes zwischen George Arenten und Herrn Ludowich Pumppto. Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 15 Dezember anno 1681, vor unserem richterlichen Amt persönlichen kommen und erschienen ist, unser Mitbürger George Arent und uns zu vernehmen gegeben, welchergestalt er mit Vorwissen und Willen seiner Ehefrau Anna Eichmanns eine ganze Melgastsche Hufe, anjetzt zwischen des Malzmöllers und des Priben Land innegelegen, zu Kauf gegeben, verkauft auch selbige ohne einige, darauf haltende Schulden dem Herrn Ludowich Pumppto und dessen Ehefrau Elisabeth Schmecken für und um 80 fl. currente moneta, welche Kaufsumma Käufer auch auf einmal bezahlt haben, wovon sie quittiert werden. Auch ist dieses vorausbehalten, dass solange George Arent sein Wohnhaus nicht veräußern wird, solange wird auch Käufer wegen der Landunge um keinen Grundzins wegen dieser Hufe nicht besprochen werden. Hernach aber nach Veräußerung des Arents ganzer Güter, alsdann wird Herr Ludewich nach Erkenntnis von dieser Hufe bezahlen. Damit nun dieser Kauf in seinem ganzen Bestand also verbleiben soll, haben sie selbigen um mehrer Bekräftigung willen mit diesem Schöffebuch korroboriert, auch eigenhändig hierunter geschrieben.

Ludwig Pumppto, George Arent mpp

223a {18 Februar 1682}

Testamentarische Disposition zwischen Herrn Paull Büdeler, unserem Stadtrichter, und dann seiner Ehefrau Catharina Sommerfeldes. Anno 1682 den 18 Februar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des ganzen Stadtgerichts Schloppe, dass heute, dato war der Mittwoch an dem 18 Monatstag Februar des 1682 Jahres, um halb Wege 8 Uhr vor Mittag, vor unserem, gesessenen, ganzen Gericht aufgestanden und vor den Tisch getreten der ehrenfeste, vorachtbare und weise Herr Paull Büdeler, unser verordneter Stadtrichter auf dem Crumpfüelschen Anteil Schloppe, benebenst seiner Ehefrau Catharina Sommerfeldes und uns zu vernehmen gegeben, nachdem sie beiderseits eine geraume Zeit, als 27 Jahre, eine friedliche Ehe besessen ohne Leibeserben und nunmehr nichts mehr zu hoffen haben, als den zeitlichen und natürlichen Tod, damit aber nach ihrem Absterben die hinterbleibende Freundschaft nach eines oder dem anderen Abgang aus dieser Welt mit dem hinterbleibenden keinen Streit wegen verlassener Erbschaft nicht

¹²⁵ Textlücke

haben soll, so ordneten und setzen sie hiermit und in Kraft dieser Schrift, dass wenn der liebe Gott eines von ihnen durch den zeitlichen Tod von dieser mühseligen Welt abfordern würde, so befehlen sie erstlich ihre Seele in Gottes gnädige Hände und dass ihr Leib mit christlichen Ceremonien zur Erde soll bestattet werden und nach beschehenem, ehrlichem Begräbnis, so soll das hinterbliebene dessen Verstorbenen seiner Freundschaft aus dem vollen Gut an Erbschaft herausgeben 50 fl. currente moneta, dafern es durch Krieg und Brand nicht entnommen werde, wie auch durch Krankheit nicht muss verzehrt werden, und selbige Gelder sollen nicht ehe als 6 Wochen nach dem Begräbnis ausgezahlt werden. Sollte aber das Geld nicht können aufgebracht werden, so sollen die Freunde den Salvinschen Garten anstatt des Geldes nehmen. Die Kleidung sollen die nächsten, gesamten Freunde haben, und damit sollen sie friedlichen sein und den hinterbleibenden um nichts mehr bekümmern, worum mehrer Kraft willen dieses in unser Gerichtsbuch eingenommen und mit ihrer beiderseits eigenhändiger Unterschrift bestärkt worden. Anno et die ut supra.

Paul Büdler mpp, Catharina Sommerfeldes mpp, Christoff Büdeler mpp, Frantz Ehvert mpp

Es ist auch nach Herrn Johan Quasten geschickt, entschuldigt sich aber, dass er nicht kommen könne.

Actum Schloppe, den 17 Januar anno 1697.

Wir, unten beschriebene gesamte Erben, so anjetzt gegenwärtig, tun kund und bekennen hiermit vor uns und unseren künftigen und jetzigen Erben, dass wir von unseres seligen Mutter Bruders Frau Catharina Sommerfeldes laut aufgerichtetem Testament anstatt der verschriebenen 10 Rthl. empfangen und abgenommen den verhypothezierten [*verpfändeten*] Garten, im gleichen für die beiden alten Röcke 3 Rthl. gut Geld, auch 3 Rthl. wegen des, dass sie in wärender Zeit den Garten in ihrem Nutzen gehabt und gebraucht, dass also die ganze Erbschaft in allem sich betrifft auf 16 Rthl. mit dem Garten, wovon aber dem einen Erben, als Christoff Büdeler's Sohn, davon 4 Rthl. zukommen, im gleichen Christian Leskens Sohn 2 Rthl., als werden sie dieselben künftig von dem allhier verbleibenden Garten zu genießen haben. Im Übrigen tun wir sie so gegenwärtig desfalls gebührendermaßen gänzlich und totaliter quittieren.

Jacob Quast, Paul Blich mit geführter Feder, Maria Blichen mit geführter Feder, Elisabeth Leskens im gleichen

224a {18 Februar 1682}

Erbschaft zwischen Frau Dorothea Billerbekens, des weiland Herrn Andreas Guthwassern, Kupferschmieden, hinterlassenen Witwe, mit ihren beiden Töchtern.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 18 Februar 1682, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, die ehrbare und tugendsame Frau Dorothea Billerbekens, des weiland Andreas Guthwassern hinterbliebene Witwe, mit Bericht, welchergestalt sie sich anderweit verheiratet hat, worum sie pflichtig wäre, ihren beiden Töchtern, als Anna und Elisabeth die Guthwassern, ihr väterliches Erbe auszusetzen, weswegen sie gebeten, dasselbige, was nach Vermögen von dero Vatern Verlassenschaft ihnen zufallen kann, verzeichnen, damit was Barschaft ist, ihnen auf gebührliche Rente gehen kann, welches wir dann amtshalber in das Werk gerichtet, wie nachsteht. Erstlich setzt sie aus, einer jeglicher Tochter an gutem Geld ~~aus~~ zwanzig Rthl. und über das einer jeglichen an Kleinodien [*Schmuckstücken*] 25 Loth. Silber, auch jeglicher einen Waschkessel, einen Kohlkessel, einen Fischkessel, auch jeglicher zwene Röcke von gutem Gezeug, es sei (Komehl) oder Rasch, auch jeglicher zwene Gezeug Jopen mit Schmaßen gefüttert, auch jeglicher zwene Schürzen, die eine von Tobbin, die andere von Rasch, auch jeglicher zwene Schnürleibchen, einen von Tobin, das andere auch von gutem Gezeug. An Bettgewand, jeglicher 3 Betten, 3 Hauptpfüle, 2 Kissen mit breslauschen Zichen, 3 Bettlaken, jedes von 12 Ellen, 3 Tischtücher, 3 Handquellen, und dann einer jeden, dafern sie es selber nicht erlebe, dass sie zu Ehren kommen, soll zur Hochzeit haben 18 fl. gut Geld. Der ältesten

Tochter Anna ihre Gelder will die Mutter von dieser Fastnacht an selber verrenten, der Tochter Elisabeth ihre 20 Rthl. sollen in anno 1686 auf Fastnacht auf Rente gehen. Zu Vormündern sind verordnet Michael Kahl, der Kürßner, und Carsten Krentze, der Tischler.

225a {18 Februar 1682}

Erbschaft zwischen Peter Marwitz, dem Böddicher, und seiner Tochter Elisabeth. Anno 1682 den 18 Februar.

Allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, den 18 Februar anno 1682, vor unserem, gesessenen Gericht persönlichen kommen und gestanden unser Mitbürger und Böddicher Peter Marwitz mit Bericht, dass er anderweit zur Ehe gegriffen, befinde sich aber verbunden, dass er seiner Tochter Elisabeth, welche er mit Anna Landers gezeugt, ihr mütterliches Erbe auszusetzen, auch gebeten, solche gerichtlichen anzunehmen, welches folgendergestalt ist vollenföhrt [*ausgeföhrt*] worden. Erstlich will er ihr an gutem Geld, so alsdann auf Rente gehen soll, sechs Rthl. in anno 1687 auf Fastnacht abgeben, und wenn sie zu den Ehren kommen wird, zum Brautkleid drei Rthl. gut Geld. Auch will er ihr die halbe Hochzeit ausrichten, an Bettgewand, zwei Betten mit bunten Büren, zwei Pfüele mit bunten Büren, zwei Kissen mit bunten Büren, zwei Bettlaken, zwei Tischtücher, zwei Handtücher, einen Waschkessel, der eine halbe Tonne Wasser hält, einen Fischkessel. Zu Vormündern sind ihr verordnet Johann Lander, der Mutter Bruder, Davidt Nähler, der Mutter Schwester Mann.

225b {26 Februar 1682}

Erbverschreibung zwischen Anna Sopfia Saßen und ihrer Tochter Anna Maria Radickens. Anno 1682 den 26 Februar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, am obigen, gesetzten dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, die ehrbare und tugendsame Frau Anna Sopfia Saßen in Präsenz ihres jetzigen Ehemanns Herrn George Machen, mit Bericht, nachdem sie sich anderweit verehelicht hat, wollte sie ihrer Tochter von erster Ehe namens Anna Maria Radickens ihr väterliches Erbe aussetzen, vermachen und verschreiben ihr auch an Geld einhundert fl. an Schillingen, ein Schnürleibstück mit silbernen Spannen, ein schwarz zaden Kleid, auch ein grün zaden Rock, 3 Betten, 3 Pele, 3 Kissen mit guten Büren, 3 Bettlaken, 3 Tischtücher, 3 Handtücher, 3 flessene Bettbüren, 2 Kessel, als ein Fischkessel und Waschkessel, und die halbe Hochzeit, und wird ihr das Geld in anno 1692 auf Matthias auf Rente gehen. Zu Vormündern sind verordnet¹²⁶

226a {26 Februar 1682}

Erbverschreibung zwischen Anna Kelmen und ihrer Tochter Maria Conraden. Anno 1682 den 26 Februar.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöffen, dass heute, am obigen dato, vor unserem gesessenen Gericht kommen und erschienen ist, Frau Anna Kelmen mit Bericht, weil sie allschon sich anderweit verheiratet, wollte sie ihrer Tochter Maria Conraden an väterlichem Erbe aussetzen, wie nachsteht, 100 fl. an Schillingen, 1 kleinen, 1 großen Kessel, 3 Betten, 3 Peele, 3 Kissen mit halb bunten, auch weißen Büren, 2 Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handtücher und die halbe Hochzeit, 1 grünen, 1 schwarzen Zaim Rock, 2 Leibstücke, das eine ein grün seidenes, das andere von glattem Zaim, 1 zaim Joep mit Schmaßen geföhrt, 1 kleine, weiße, auch eine zainne Schürze. Das Geld geht ihr in anno 1690 auf Sanct Matthias auf Rente. Zu Vormündern sind verordnet Wilhelm Weinantz und Hans Rohwedel, des Jacob Rohwedels Sohn.

226b {28 Februar 1682}

¹²⁶ Text abgebrochen

Landverschreibung unserem evangelischen Prediger, Herrn Nicolaus Werwitzius.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 28 Februar anno 1682, vor unserem richterlichen Amt persönlichen kommen und erschienen ist, die ehrbare Frau Anna Pammins, des weiland George Krügers hinterblieben Witwe, mit Bericht, welchergestalt sie ihrer Landunge, so sie bis daher noch in ihrem Gebrauch behalten, nicht länger vorstehen kann, noch will, als hat sie selbige öffentlich zu Kauf gegeben, verkauft auch selbige in hernach benamtermaßen unserem evangelischen Prediger, dem ehrwürdigen, andächtigen und gelehrten Herrn Nicolaus Werwitzius, auch dessen Erben für und um sechsundzwanzig Thl. an Schillingen, woran er auch zehn Thl. gut Geld zur Angabe gegeben, wovon er quittiert wird. Die übrige achtundzwanzig fl. an Schillingen sollen auf die heiligen, bevorstehenden Pfingsten bezahlt werden und zwar an unterschiedlichen Posten. Benamentlich die Landunge, so ist eine Salvinsche halbe Hufe zwischen Martin Janiken und Paul Pietzen belegen, eine Melgastsche halbe Hufe an des Jochim Gusen belegen, zwei halbe Mellentinsche Hufen an dem Langen Bruch, die eine an Peter Steltern belegen, ein Ende am Widenbruch an Hans Heygene Senior belegen, eine halbe Langenfeldsche Hufe an Jochim Gusen und Michael Heygenen Schaderude belegen, ein sandiges Würland an Jochim Gusen belegen, ein Kämpchen hinter dem Baumgarten an Hans Quasten Garten belegen, ein Kämpchen oben dem Kochelin an des Jacob Donichtes belegen. Hierzu ist auch behörig und tritt auch in dem Kauf ab, die Witwe die Hausstelle, auch den Garten, auch einen Berg an der Beenen Grund oben dem Faulen See zur rechten Hand an des Peter Gusen gelegen, 2 Kavel oben dem Kleinen Teich. Dieses obstehende und was noch sonst nicht möchte angezeigt sein, gibt sie frei zu erfragen und sich in dem Kauf gemäß anzumaßen.

227b {6 März 1682}

Testamentarische Disposition zwischen Herrn Paul Bergen und seiner Tochter Anna. Anno 1682 den 6 März.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am obigen dato, vor unserem (...) Gericht kommen und gestanden unser Mitcollegia Herr Paul Berg mit Bericht, wie dass seine Tochter Anna, so er mit Anna Schröders gezeugt, ihm einen großen Unwillen macht, indem dass sie Verbitterungen macht zwischen ihm und ihrem Mann Michael Sommerfelden, indem dass sie seine Guttat nicht für gut erkennen will. Erstlich hat er über seine Schuldigkeit bei ihrer ersten Ehe ein Mehres ausgerichtet, als er nicht schuldig gewesen, fürs andere hat er auch aus guten Willen ihr einen Garten eingetan, bei seinem Leben selbigen zu genießen, mit dem Bedinge, dass sie nach seinem Absterben selbigen an Vatererbe erblichen behalten sollen. Diesem zuwider hat sie ihren jetzigen Mann Michael Sommerfelden verhetzt, der sich damit erklärt, dass er den Garten behalten will, aber nicht an Vatererbe. Und damit hinfüro nach seinem Absterben seiner Ehefrau Susanna Klären und dero 5 Kindern von ihnen keine Überlast [*Bedrückung*] nicht geschehen soll, so ordnet und setzt er anjetzt bei gesundem Leib und gesundem Verstand, dass sie anjetzt selbigen Garten antreten soll und zahlt ihr dazu an barem Geld aus den vollen Gütern 15 fl. und damit soll sie friedlichen sein, und weder ihn, noch seine Frau hernach nicht mehr turbieren, worauf er sich eigenhändig hierunter schreibt.

Paul Berg mpp

Michael Sommerfeld und dessen Ehefrau Anna Berges empfangen alles und tun mit ihriger eigenen Unterschrift wirklichen quittieren.

Michael Sommerfeld mpp, Anna Berges mpp

228a {7 April 1682}

Erbvertrag zwischen Davidt Landern, und Margaretha und Elisabeth die Machen. Anno 1682 den 7 April.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 7 April anno 1682, ein richtiger Erbvertrag beredet und vollzogen worden, wie nachsteht. Nachdem Herrn Davidt Landern seine Ehefrau Maria Machen mit Tod abgegangen und er dero hinterbliebenen Schwestern, als Margarethen und Elisabeth den Machen, das Ihrige auszubezahlen schuldig verblieben, als hat er mit dero Kinder ihrem Vater Bruder, Herrn Bürgermeister George Mach, auch dero Mutter Brüdern, Andreas und Alexander die Akelbeinen, wie auch mit dero Kindern halben Bruder Johann Elffenbein einen gütlichen Vertrag getroffen, dass er von Haus, Hof, Spicker, Scheunen, Landungen, Vieh, auch allen Mobilien und Immobilien an barem Geld ausbezahlen will an Schillingen 1600 fl., tut sechszehnhundert fl., welche er nicht ehe schuldig ohne Rente zu bezahlen ist, als in anno 1684 in den heiligen Ostern, doch mit dem Bedinge, dass er auch die beiden Jahre die Kinder alle beide bei sich behalten will, sie veralimentieren, bekleiden und zu allem Guten angewöhnen, also dass die Kinder nicht werden können Klage führen. Um Sicherung, dass den Kindern dasselbige gewiss werden muss, so bleiben ihnen obbeschriebene Güter in allem, was benennt ist, den Kindern zum gewissen Unterpfand, worauf sich Herr Lander eigenhändig untergeschrieben.

Andreas Akelbein, David Lander, Alexander Akelbein mpp, Hans Elffenbein

228b {22 Mai 1682}

Verschreibung Herrn Bartholomey Fratzicken wegen der Erbschaft, so ihm von Jacob Scharr zugefallen. Anno 1682 den 22 Mai.

Uns Richter und Schöfften ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, am oben gesetzten dato, war der Freitag, vor uns persönlichen kommen und erschienen sind Herr George Mach, unser jetzt regierender Bürgermeister, nebenst seinem Eidam, Herrn Martin Schmiedt von Flehne, wie dann auch sein Sohn, Herr George Mach, wie dann auch Herr Bartholomeus Fratzicke und wegen des weiland Jacob Scharr gemachtem Testament Richtigkeit gemacht, also dass sie von beiden Teilen gütlichen zusammengetreten und diesen Vertragskauf gerichtet, dass Herr Bartholomeus Fratzicke Pferd und Wagen behalten soll, auch wollen sie ihm an gutem Geld geben einhundert fl. Dagegen will Herr Fratzicke den Kasten mit der Ware, auch die Kleidung des Jacob Scharren nicht aufhalten und zurückgeben, also dass keine Prätension unter ihnen nicht mehr werden soll, deswegen selbiges mit diesem unseren Schöfftenbuch konfirmiert, auch von ihnen untergeschrieben worden.

Bartholomeus Fratzike mpp, Martin Schmidt, George Mach Junior

Dass ich, unten benamter, diese obige, an Herrn Machen bis dato gehabte Prätension richtig und zu treuen Händen bar empfangen, solches mit meiner eigenhändigen Unterschrift bescheinige und tue ihn also desfalls gänzlich und totaliter vor ehrbarem, ehrsamem Gericht quittieren, dass ich oder die Meinigen an ihn und die Seinigen hinfüro nichts mehr zu präntendieren haben. Schloppe, den 21 Februar anno 1695.

Barthl. Fratzike mpp

229a {28 Juli 1682}

Gartenverschreibung Herrn Friderich Bornen, dem Tuchscherer und Gerichtsassessor. Anno 1682 den 28 Juli.

Zu wissen ist hiermit uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist unser Gerichtsassessor, Herr Friderich Born, nebenst der ehrbaren, ehr- und tugendsamen Frau Catharina Andresen, des weiland Christoff Krügers hinterbliebene Witwe, mit Bericht, welchergestalt sie den zu seinem Haus belegenen Garten zurück verkauft hat für und um 60 fl. an Schillinge, woran Käufer zur Angabe 6 fl. bezahlt hat. Die übrige 54 fl. gelobt er an, in zwei Termin zu bezahlen, als auf nächstkommenden Sanct Michaelis Tag 24 fl. und dann die übrige 30 fl. in anno 1683 wieder an Sanct Michaelis Tag. Wenn er solche Termin wird eingehalten haben, so bleibt er vor allem

Anspruch gesichert. Um mehrer Bekräftigung willen ist dieser Erbkauf mit diesem unseren Schöffebuch korroboriert, auch von ihnen eigenhändig untergeschrieben worden.

Catrina Andreas, Fridrich Born

Gartenverschreibung 303

Dieser halbe Garten, so Herr Christian (Heyn) mit seligen Frau Bornen Tochter loco dotis [*statt Mitgift*], anjetzt zu Michael (...) Stelle belegen, als zur Mitgabe mitbekommen, behält jetziger Inhaber an sich. Sollte sich finden, dass dieser halbe Garten möchte eingelöst werden, muss wohlbedächtig observiert werden, weil Inhaber einen neuen Grenzzaun gesetzt, ferner denselben mit Bäumen bepflanzt, welche Melioration und Verbesserung bei Einlösung des halben Gartens in nötigen Augenschein alsdann zu nehmen, dass Inhabern Satisfaktion geschehen werde.

229b/230a {14 Januar 1683}

Erbschaft zwischen Catharina Andres und ihren dreien Kindern, als Christian, Dorothea, Catharina die Krügern. Anno 1683 den 14 Januar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöfften des ganzen Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am 14 Januar, war der Donnerstag, vor uns kommen und erschienen ist, die ehrbare und tugendsame Frau Catharina Andres in Präsenz ihres jetzigen Ehemanns, Herrn Martin Friderich Stärcken, mit Bericht, wie sie verbunden wäre, ihren dreien Kindern, als Christian, Dorothea, Catharina den Krügern, welche sie mit weiland Herrn Christoff Krügern gezeugt hat, ihr väterliches Erbe auszusetzen, auch gebeten selbiges diesem unseren Schöffebuch einzuverleiben, welchem allem wir unserer tragenden Pflicht nachgewilligt, setzt und vermacht auch jedem Kind, insonderheit also, weil Christian allschon von 15 Jahren sein wird, gibt sie selbigem an gutem Geld einhundert Rthl. Und weil Dorothea von zehn Jahren und Catharina von sieben Jahren ist, will sie jeglicher Tochter, wenn sie von zwölf Jahren ist, auch einhundert Rthl. gut Geld geben, als der Dorothea in anno 1685 in den heiligen Pfingsten und dann der Catharina in anno 1688 in den heiligen Ostern, welcher alsdann auch auf Rente gehen soll. Des Christians aber muss von Stund an auf Rente gehen. Außerhalb dem Geld soll eine jegliche Tochter an Betten haben, 3 Betten mit bunten Büren, 3 Peele, 2 Kissen, alles mit bunten Büren, auch jeglicher 4 Bettlaken von kleiner flessen Leinwand, auch jeglicher 4 Tischtücher, flessen auch wrohtene, auch jeglicher 4 Handtücher, und dann dem Christian des Vatern zwene gute Kleider, jeglicher Tochter ein schwarzes Kleid von gutem Gezeug, auch einer jeglichen von grünem gutem Gezeug einen Rock, auch solcher Farbe gute Leibstücke, auch einer jeglichen eine gute Jope, auch jeglicher zwene Gezeug Schürzen, auch einer jeglichen einen Fischkessel, auch einen Kessel, so eine halbe Tonne Wasser hält, auch einem jeden die halbe Hochzeit nach Vermögen. Auch nimmt sich die Mutter dieses voraus, wenn eines von den Kindern verstürbe, soll des Verstorbenen Anteil auf die Mutter zurückfallen. Dass diesem allem also soll nachgekommen werden, haben sich beide Eheleute eigenhändig hierunter geschrieben und haben auch zu Vormündern erwählt Herrn Martin Nekeln und Herrn Godfried Dannehl, welche sich auch untergeschrieben.

Martin Nekel mpp, Martin Friederich Starck mpp, Godtfried Danniehl mpp, Catharina Andreas

231a {19 Juli 1683}

Anno 1683 den 19 Juli ist auf Bitte der ehr- und tugendsamen Frau Elisabeth Dannels, der Papiermacherin, für ihren Stiefsohn Christoff Beyern, wie dann auch für ihre rechten Kinder, so in dem Testament anno 1677 den 26 Mai verzeichnet, sind zu Vormündern geordnet und erbeten worden Herr Peter Schalm und Michael Krop und haben auch des Christofell Beyern seine Erbschaft, als 70 fl. 25 gr., das Kapital 50 fl. und an Zinsen 20 fl. 25 gr., für 5 Jahre empfangen, welches sie auf Zinse austun werden. Item sind sie auch für ihre rechten Kinder, welche sie mit weiland Johann Beyern gezeugt hat, zu Vormündern verordnet, als für Hans,

Jacob, Godfriede, Christian, Rosina, Anna, Catharina. Und hat des ältesten all 5 Jahr gerentet, und des Godfriede 2 Jahr gerentet, welches alles, wie auch der anderen ihre, bei der Mutter steht, bis die anderen 3 von 12 Jahren sein werden, so wird alles richtig gemacht werden.

231b {17 November 1683}

Erbverschreibung des Peter Andresen und seinen zwene Kindern, als Christian und Anna Maria die Andrewsens. Anno 1683.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, am 17 November 1683, vor uns Richter und Schöffnen persönlich kommen und erschienen ist, der ehrenfeste und wohlgeachte Herr Peter Andreas, der Weißbäcker, in Sachen, er hat sich anderweit eingelassen in eine christliche Verbindung, auch sich vor diesem allschon copulieren lassen, und weil er von erster Ehe als der weiland Catharina Schlarpfen zwene Kinder, als Christianen und Anna Maria, behalten, welchen er ihr mütterliches Erbe auszusetzen verbunden ist, als vermacht und setzt er ihnen an mütterlichem Erbe aus, einem jeglichen zwanzig Thl. an Schillinge. Und in anno 1684 auf Martin ist der Sohn von 12 Jahren, alsdann das Seinige auf Rente gehen muss. Der Tochter, welche anjetzt von 6 Jahren ist, will er in anno 1689 auf Martin ihre 20 Thl. abgeben, welche ihr alsdann auf Rente gehen werden. Und will dem Knaben ein Handwerk lernen lassen, wozu er Lust hat, auch auf die Wanderschaft von Haupt zu Fuß ein neues Kleid gegeben, auch zur Hochzeit, wie der Tochter vermacht ist. Die Tochter soll auch an Bettgewand haben, 4 Betten, 4 Peele, 4 Kissen, halb mit guten weißen, auch halb mit breslauschen Büren, auch 6 Bettlaken unstreflich, auch 5 Tischtücher, alle gewrohtene, auch solche 5 Handquellen, einen Kessel von 3 Pullen Wasser, auch einen Fischkessel. Auch hat die Tochter all in ihrer Verwahrung ihrer Mutter Kleidunge, auch alle anderen Sachen, so sie an ihrem Hals und Finger getragen hat. Auch soll beiden Kindern die halbe Hochzeit nach Vermögen ausgerichtet werden. Zu Vormündern sind erwählt von dem Vater, dass er selbst will mit seinem Schwager Martin Friderich Stärcken sein.

Peter Andreas meine eigene Hand

Dass ich, unten benannter, dieses alles, was mir von meinem Vater in der Erbteilung an mütterlichem Erbe vermacht worden, richtig und zu treuen Händen bar empfangen, solches ich hiermit bescheinige und tue hiermit sowohl ehrbares, ehresames Gericht, als auch meinen Vater desfalls gebührendermaßen gänzlich und totaliter quittieren. Schloppe, den 15 Oktober anno 1692.

Christian Andreas meine eigene Hand

232a {27 November 1683}

Erbverschreibung zwischen Herrn Friderich Born und seinem Sohn Michael Bornen, den 27 November anno 1683.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffnen des Stadtgerichts Schloppe, dass vor uns sich erklärt hat unser Mitcollegia, Herr Friderich Born, nachdem er sich allbereit anderweit verheiratet hat, befindet er sich schuldig, seinem Sohn, welchen er von Ursula Wakenitzen gezeugt, sein mütterliches Erbe auszusetzen, und ob er will auch mit selbiger Frau eine Tochter gezeugt, welcher er ebenmäßig das Muttererbe zu benennen verbunden ist, so hat er selbige allschon zum Mann gebracht, auch ihr zur Ehesteuer zugesagt, womit sie an Matrimonium kann, auch muss content sein. Dem Sohn setzt und vermacht er an gangbarer Münze 15 Thl. Schillinge, welcher Gelder er soll versichert sein, an einer Hufe Landes zu Friedeberg, soll auch in anno 1684 auf Martin auf Rente gehen. Über das so will er ihn in Kleidung halten, auch ein Handwerk frei lernen lassen, auch auf die Wanderschaft ein neues Kleid geben.

Actum Schloppe, den 29 September anno 1693.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so daran gelegen, wie dass am heutigen, obbenannten dato, unser Herr Mitcollegia Friederich Born ehrbares, ehrsamtes Gericht zu sich erbitten lassen und begehrt, weil er schwacher Natur und bei sich selbst befünde, dass er vielleicht die Schuld der Natur würde bezahlen müssen, als wolle er um besserer Richtigkeit halben seinen letzten Willen aufsetzen und verzeichnen lassen, damit seine beiden Kinder erster Ehe nach seinem Tod seine Ehefrau nicht beschweren möchten, und weil er das schon allbereits denselben ihr mütterliches Erbteil, wie oben befindlich, aussetzen und vermachen lassen, als vermacht er anjetzt und bei gutem Wohlbedacht dem Sohn Michael erster Ehe an väterlichem Erbe von seinem Handwerkszeug, zwei gute Scheren, und soll damit vergnügt sein und die Stiefmutter desfalls im Geringsten nicht mehr turbieren. Anbelangend aber die Zinsen von den 15 Thl. Matrimonium, dafür hat er ihm einige Forderung zu Schleetz in seinem Vaterlande schriftlich übergeben und damit soll er friedlich sein. Der Tochter aber, Elisabeth erster Ehe, vermacht er einen Garten bei der Roggenmühle an der alten Kremtzenschen ihrem anbelegen und dazu noch 10 fl. Kurrentgeld, welche ihr auf zwei Termin, als auf Michaelis 1694 und 95 sollen gezahlt werden, und damit soll sie auch friedlich sein. Zu mehrer Versicherung und Festhaltung dieses allen er sich selbst eigenhändig hierunter geschrieben. Anno et die ut supra.

FB, Elisabeth Bornen

232b {3 Dezember 1683}

Erbverschreibung zwischen dem Christoff Büdeler und seinem Sohn Paul Büdeler. Anno 1683 den 3 Dezember.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, am obigen dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, unser Mitbürger und Einwohner, auch Schuhmacher, Christoff Büdeler mit diesem Bericht, dass er sich vor diesem allschon anderweit verheiratet hat, befindet er sich schuldig, seinem Sohn von erster Ehe sein mütterliches Erbe auszusetzen, ordnet und vermacht auch seinem Sohn Paul Büdelern loco Matrimonium 10 Thl. an Schillingen, welche ihm alsobald auf Rente gehen sollen, will ihm auch ein Handwerk frei lernen lassen, auch auf die Wanderschaft ein neues Kleid geben, welches um mehrer Sicherheit willen hiermit korroboriert ist. Und sind ihnen zu Vormündern verordnet Michael Krop und Christian Krop.

233a {3 Dezember 1683}

Mit Hans Liewkens Kindern Erbverschreibung. Anno 1683 den 3 Dezember.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen, dass heute, am obigen dato, vor uns persönlichen gekommen ist Frantz Sidow mit Bericht, dass er seinen Stiefkindern, als Christian und Annen mit dem Zunamen die Liewken, schuldig ist ihr Patrimonium auszusetzen. Wann aber von ihrem Vater nicht mehr als Haus und Hof verblieben ist und dagegen jetzt eine schwere Zeit, als sollen von erschienenen Sanct Martino an einem jeden 3 fl. auf Rente gehen, und wird der liebe Gott ihm seine Nahrung verbessern, alsdann will er ihnen auch ihr väterliches Erbe verbessern. Zu Vormündern sind ihnen verordnet Hans Steinborn und Mewes Quast.

Anno 1692 ist Frantz Sidow nebst seinem Stiefsohn Christian Liewken vor Gericht erschienen mit Bericht, dass er sein Patrimonium, so ihm vermacht worden, richtig empfangen, wesfalls er dann auch richtig quittiert wird, der Erbe sich auch selbst eigenhändig unterschreibt.

Christian Liewke mpp

233b {3 Dezember 1683}

Erbverschreibung zwischen Johann Tabberten und seiner Tochter Maria. Anno 1683 den 3 Dezember.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, dass heute dato vor uns Richter und Schöfften persönlichen kommen und erschienen ist, unser Mitbürger und Schuhmacher Johann Tabbert mit Bericht, dass nachdem er sich vor diesem allschon anderweit verheiratet hat, befindet er sich schuldig, seiner Tochter Maria, welche er mit der Anna Dannels gezeugt hat, ihr mütterliches Erbe auszusetzen, vermacht ihr auch Kleidung, welche ihre Mutter verlassen hat, als 1 schwarzen brukaten¹²⁷ Rock mit rotem Boi gefüttert, welcher ganz gebrochen ist, 1 schwarz seiden grobgrünen Mantel mit Boi gefüttert, 1 schwarz geblümt zaim Rock, 1 grünen rasch Rock, und für einen grünen Gewandrock 11 fl. Schillinge, 1 schwarz tobbin Jope mit feinen Schmaßen gefüttert, 1 schwarz tobbin Schürze mit einer breiten Borte, 1 rot damassken Leibstück mit gelben Schnüren, 1 fahl tobbin Leibstück, auch mit Schnüren, 1 echte Goldhaube, 1 weiße (Flurhaube), 1 bunte (Haubenplatte), 1 Flurhaube mit Seiden, Silber und Gold genäht, 1 Tuch mit schwarzer Seide genäht mit großen (...), 1 silbernen Gürtel, 1 golden Verbändchen, auch noch dazu 6 allerhand Verbänder, 3 Betten mit bunten Büren, 3 Pele, 2 Kissen, auch mit solchen Büren, 1 welsch Bettlaken mit Schlingen, 2 kleine leinen Laken, 3 Tischtücher, worunter 2 gewrohtene, 3 Handwelen, 1 Garten von 4 Rüggen Landes, im Werder am Großen Teich gelegen, für 11 Thl. gut Geld, auch die halbe Hochzeit nach Vermögen, 1 großen Kasten, 1 Kessel von 3 Pfund, 1 Kessel von 2 Pfund. Zu Vormündern sind verordnet Herr Godfriede Dannehl und Bartholomeus Lüdicke. Und wird Geld und Garten in anno 1687 auf Martin auf Rente gehen, auf die Zeit soll auch der Extract gegeben werden.

237a/b {14 Juli 1684}

Testamentarische Disposition der Frau Anna Penniges mit ihrem Ehemann Michael Hickstein und mit ihren beiden Söhnen, als Friderich Mühlen und Johann Mikolayen, wie nachsteht.

Es hat die ehrbare und tugendsame Frau Anna Penniges, des Herrn Michael Hicksteinen Ehefrau, uns Richter und Schöfften zu sich erbitten lassen, ihren letzten Willen, welchen sie bei sich beschlossen, zu verschreiben. Auf solch ihr Bitten sind wir erschienen und sie in dem Haus zur Rechten auf dem Bett liegende, schwachen Leibes befunden, jedoch bei gutem Verstand, da sie dann ihre Meinung, wie es nach ihrem Absterben soll gehalten werden, mündlichen berichtet, wie folgt. Erstlichen will sie, wenn ihres Lebensfaden brechen wird, ihre Seele dem lieben Gott befehlen, dasselbige von den heiligen Engeln in Gottes Hände soll getragen werden. Der Leib aber, selbigen soll ihr Ehemann christlicherweise zu der Erde bestatten, und hernach soll er ihrem ältesten Sohn Friderich Mühlen den Gassenhof nach der Roggenmühle zu, an des Christoff Büdelers belegen, unbesät abtreten, und soll ihm auch den Kessel, nächst dem größten geben, auch neun zinnerne Schüsseln, ein Bett, ein Pfüell, ein Kissen, auch 10 fl. an Schillingen zur Hochzeit. Der andere Sohn Johann Mikolay, selbigem soll er den Sandhof¹²⁸ zunächst des Johann Sahren, wenn er zu Ehren schreiten wird, abtreten. Auch soll er haben, neun zinnerne Schüsseln, und gegen einem Kessel von seines Großvaters Hause in Neuen Wedell acht Rthl. gut Geld. Und wenn dermaleins des Großvaters Haus und Land in Neuen Wedell verkauft wird, soll er mit seinem Bruder Friederichen zu gleichem Teil das Erbe davon nehmen. Und der Stiefvater Michael Hickstein soll den Hans Mikolay zur Schule halten, wo er lebt, auch ein Handwerk frei lernen lassen, auch mit Alimentation und Kleidung versehen, auch auf die Wanderschaft von Haupt zu Fuß ein neues Kleid geben, wie denn auch zu der Hochzeit zehen fl. an Schillingen. Außerhalb dem, was sonst in der Schloppe vorhanden ist, als Haus, Hof, Garten Barschaft, waren Bettgewand, leinen Geräte und alles Hausgeräte, Kasten und Kastengeräte, wie es immer Namen haben mag, nichts davon ausgeschlossen, soll ihr Ehemann Michael Hickstein für erwiesene eheliche Liebe und Treue ohne alle Einrede und Streit behalten, wie auch die vorhandenen Schweine. Dieses obstehendes alles will sie, dass dem nachgekommen werde, und um mehrer Kraft willen solchen ihren letzten Willen mit diesem

¹²⁷ Brokat: schweres, reich gemustertes, damastartiges Seidengewebe mit eingewebten Metallfäden

¹²⁸ Sandhof: Wirtschaftshof zur Versorgung mit Bausand

unseren Schöffebuch bestärken lassen. Und Herr Michael Hickstein hat im Namen ihrer, auch sein selbst sich hierunter geschrieben.

Anna Pfeninges, Michael Hickstein

Actum Schloppe, den 14 April 1692

Heute, obigen dato, ist vor ehrbarem, ehrsamem Gericht persönlich erschienen Herr Michael Hickstein, Ratsverwandter Crumpfüelschen Anteils, nebst seinen Stiefsöhnen oder dessen verordneten Vormündern und Bericht getan, wie dass er ihnen ihr Matrimonium, so ihnen ihre selige Mutter laut voriger Verschreibung vermacht, sowohl dem ältesten, als Friedrich Mühlen, (...), wie auch dem anderen, als Hans Mycklayen das Seinige so weit, bis auf den Garten, entrichtet, wie solches dann auch, weil er selber jetzt nicht zugegen, seine gegebene Handschrift solches besagt, weil er dann anjetzt den Garten auch (abzutun) verspricht, auch denselben vor öffentlichem Gericht den Vormündern alsobald übergibt, als tun sie ihn auch nunmehr hiermit aller und jeder Ansprach desselben gebührendermaßen quittieren, dass sie oder die, für welche sie die Vormundschaft haben, nichts mehr an Michael Hickstein oder den Seinigen desfalls zu prätendieren haben, sondern tun ihn derentwegen gänzlich und totaliter quittieren. Zu mehrer Versicherung sie sich auch selbst eigenhändig unterschreiben. Geschehen anno er die ut supra. Friedrich Mühle als ältester Erbe und Vormund meines Bruders Mycklayen, Elias Nemann Vormund im Namen meines Unmündigen

NB. Hierbei ist zu erinnern, wenn die Erben künftig wegen der Gärten Anspruch haben möchten, sie dieselbigen für den Preis, wie sie durch ehrbares, ehrsamem Gericht möchten geschätzt werden, dem Besitzer der Hausstelle, wozu sie belegen, schuldig abzutreten sein, durch den Sandhof aber behält Hickstein einen Steig zu seinem (Garten).

238a {16 Oktober 1684}

Erbverschreibung zwischen Martin Janiken und seinen vier Kindern, als Christoffel und Daniell die Janiken von erster Ehe mit Maria Martens gezeugt, und dann anderer Ehe mit Matthias und Martin von der Maria Schultzen gezeugt. Anno 1684 den 16 Oktober.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des gesamten Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am obigen dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, unser Mitbürger und Einwohner, Herr Martin Janike, mit Bitte, dieweil der liebe Gott nach seinem unerforschlichen Willen ihm allschon zwene Ehefrauen durch den zeitlichen Tod abgefordert hat, er aber bisher noch mit seinen Kindern keine Richtigkeit wegen mütterliches Erbe gemacht hat, als hat er um Verhütung einigen Widerwillen unter ihnen diese folgende Richtigkeit machen wollen, ordnet und vermacht auch denen beiden Gebrüdern erster Ehe, als Christoffel und Daniell, die Schuld, welche von dem Martin Marten, als ihrem Mutter Bruder, herrührt, als 25 Thl., die allschon 16 Jahre gerentet haben, und wiederum 36 fl. 24 gr. bei Martin Donichten, welches auch allschon 4 Jahr gerentet hat, worüber eine Handschrift ist, und des Mutter Brudern Schuld ist in dem gerichtlichen Protokoll verschrieben. Dieses sollen die beiden Brüder zu gleichem Teil miteinander teilen. Anlangend nun die beiden Brüder anderer Ehe, als Matthias und Martin, selbigen vermacht er, einem jeden, ein fertiges und unstrefliches Schmiedezeug, woran nichts ermangeln soll. Und selbiges Schmiedezeug soll ihnen, einem jeglichen, bald nach seinem Absterben oder dero Vormündern ohne Streit zugestellt werden, und hiermit sollen sie auch an Matrimonium friedlichen sein. Zu Vormündern sind verordnet Herr Bartholomeus Lüdicke und Martin Donicht. Sollte aber von den Söhnen eines versterben, so soll die Hälfte dessen Anteil an den Vater und die andere Hälfte an die anderen Brüder fallen, und selbiges soll also mit den ersten, als mit den anderen Brüdern also gehalten werden. Item es will auch der Vater einem jeden Sohn ein Handwerk frei lernen lassen, auch auf die Wanderschaft ein neues Kleid, und dann künftig die Hochzeit nach Vermögen soll einem jeden auch ausgerichtet werden.

239a {29 März 1685}

Land- und Erbverschreibung zwischen Johann Marckwarden, dem Malzmüller, und dessen Schwägern, als Johann Heygenen, Matthias Spletstörern und Christoff Büdelern, wie nachsteht. Anno 1685 den 29 März.

Heute, am oben gesetzten dato, ist uns gesamten Richter und Schöfften persönlichen kommen, unser Stadtmalzmüller Johann Marckwert, und in Assistenz seinem Schwiegervater, Herrn George Kellme, Freischulzen von der Jagelietze, mit seinen Herren Schwägern, als mit Johann Heygenen, mit Matthias Spletstörern, mit Christoffel Büdelern, wegen ihres vom seligen Herrn Christoff Marckwarden, ihrem gewesenen Schwiegervater, ererbter Landung, es habe Namen, wie es wolle, in allen dreien Feldern, nichts davon ausgeschlossen, einen richtigen Kauf und Erbkauf beredet und vollzogen worden, derogestalt und also. Diese Schwäger haben mit solcher Versicherung ihrer aller Ehefrauen ihm, dem Johann Marckwarden, selbige Landunge zu Kauf gegeben, verkaufen ihm auch selbige für und um einhundert fl. gut Geld, welche Kaufsumma er gelobt, in zwei Termin unfeilbar abzuführen und zu bezahlen, als am nächst kommen Sanct Martin in diesem jetztlaufenden 1685 Jahr 50 fl. und dann in anno 1686 Jahr in dem heiligen Osterfest 50 fl. Wenn er selbige Termin wird richtig eingehalten und bezahlt haben, so bleibt er vor allem Abtriebe gesichert und bleiben ihnen die Landunge zum sicheren Unterpfand. Dafern einiger Termin nicht eingehalten würde, soll der Kauf nicht gehalten und die Angabe verloren sein. Item ist er ohne die Landunge dem Matthias Spletstörern schuldig 25 fl. gut Geld, welche er ihm gelobt in anno 1689 in den heiligen Pfingsten abzugeben, und dem Johann Heygenen ist er auch schuldig 30 fl. gut Geld, welche er ihm auf das eheste, als in anno 1686 auf Michaelis, bezahlen will. Um mehrer Einhaltung willen hat er sich eigenhändig hierunter geschrieben, welches alles von Vater- und Muttererbe herrührt, und werden hernach deswegen keine Prätension an ihm nicht mehr haben, worauf sie sich unterschreiben.

Johann Marckwart, HH, Mattias Spletstoßer, Hans Büdler

239b {7 Mai 1685}

Ist zwischen des weiland Blasius Eigenwill, gewesenen Bürger und Tuchbereitern, hinterbliebenen Witwe Anna Trepmachers und ihrem Sohn Esaias Eigenwill eine Richtigkeit gemacht, wie nachsteht. Anno 1685 den 7 Mai.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber denen hieran gelegen, dass heute, am obigen dato, vor uns Richter und Schöfften persönlichen kommen und erschienen ist, die ehrbare und tugendsame Frau Anna Trepmachers, des weiland Blasius Eigenwill, gewesenen Bürger und Tuchbereitern, hinterbliebene Witwe und gebeten, wir möchten in Kraft unseres tragenden Amtes die Erbschaft zwischen ihr und ihren sieben Kindern vornehmen und also versichern, dass es Kraft haben möge, als da sind, Esaias, Blasius, Ananias, Barbara, Anna, Eva, Elisabeth alle die Eigenwillen. Erstlich übergibt sie ihrem ältesten Sohn Esaias in Ansehung dessen, dass er sie und seinen alten Vater ernähren helfen, auch allem seinem Geschwister zugute die Nahrung aufgehalten hat, alle das Handwerksgezeug, wie es immer Namen haben mag, welches in einer Summa gekostet hat 400 fl. gut Geld, wovon er den beiden jüngsten Brüdern, einem jeglichen, 15 fl. an Schillinge und einer jeden Schwester 30 fl., auch an Schillinge, ausbezahlen soll und nicht ehe bis sie geheiratet haben, alsdann er einem jeden das Seine geben soll. Sollte aber von den Kindern eines versterben, soll selbiges von seinem Teil zu der Erde bestattet werden, und das Übrige nicht auf die Brüder, sondern auf die Schwestern fallen. Die Mutter behält für sich Haus und Hof, und was nach ihrem Tod übrig bleibt, das sollen auch die Töchter und nicht die Brüder erben, welches alles zu mehrer Bekräftigung mit diesem unserem Buch bestärkt und von der Mutter, auch dem ältesten Sohn untergeschrieben worden.

Anna Trepmachern mpp, Esaias Egenwill mpp

240a {25 Juni 1685}

Hausverschreibung. Anno 1685 den 25 Juni.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am 25 Juni, war der Montag, anno 1685, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, unser Mitcollegia, Herr Michael Hickstein, benebenst seinem Stiefsohn Friderich Mühle mit Bericht, nachdem er, Herr Hickstein, seiner Eltern Haus bisher annoch in seiner Macht gehabt, er aber als der Erbe sich der Nächste dazu befindet, als hat er ihm selbiges auch abgekauft, und ist die Kaufsumma für das mütterliche Erbe, als 10 Rthl. gut Geld, woran sein Bruder Johann Mikolay 6 Rthl. hat. Über dieses tritt er ihm auch ab, die neun zinnernen Schüsseln, auch den Kessel, auch sein und seines Bruders Hochzeitgelder. Und wenn dermaleins sein Bruder Mikolay Hochzeit haben wird, will er ihm auch seine 10 fl. abgeben. Die geregte 6 Rthl. will er auch von nächstkommenden Sanct Martinus Tag über ein Jahr seinem Bruder zu verrenten (...), und verschreibt ihm auch um gewisser Bezahlung willen den Garten, an der Mühlengasse auf der Ecke gelegen, zum Unterpfang, und tritt auch Friderich Mühle zur Stunde das Haus an und nimmt es in seinen Gewähren, will auch alle nachbarlichen onera auf sich nehmen. Es liefert ihm auch Herr Hickstein das Haus und Hof ohne einige darauf haftende Schulden quitt und frei, und übergibt es ihm zum ewigen Totenkauf, damit zu schalten und zu walten nach seinem Belieben, worauf sie sich untergeschrieben.

Michael Hickstein, Friderich Mühle mpp, Christoff Pfenning mpp

240b {23 Juli 1685}

Gütlicher Erbvertrag zwischen des weiland Jacob Kremnizen seiner hinterbliebenen Witwe Erdmuth Wernikens und den Stiefkindern, als Elisabeth, Christoffeln Kindern, Anna, Mattheus die Kremnietzen.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am 23 Juli, war der Montag, eine gütliche Erbschaft zwischen des weiland Jacob Kremnietzen seiner hinterbliebenen Witwe Erdmuth Wernikens und dann ihren vier Stiefkindern beschehen und vollzogen worden, derogestalt, wie nachsteht. Es haben vor diesem ihre Stiefkinder in einen Kasten eingelegt, 5 (Fuhsnacken), 3 Wammen [*Wams*], 11 Deker¹²⁹ Schmaßen, 13 zinnerne Schüsseln, 10 zinnerne Teller, 1 Flasche, 1 Kanne, 1 Leuchter, alles von Zinn, 7 Paar silberne Häften, 1 silberne Schnürkette, 6 Dusin auch 8 [80] silberne Knöpfe, 8 Bücher, 3 harte, worunter einen Ösenrthl. Hiervon haben die vier Kinder ihrer Stiefmutter herausgegeben, die 7 Paar silberne Häften, 4 zinnerne Schüsseln, auch 4 Teller, auch einen Decher Schmaßen. Das andere, was über dieses ist, teilen diese vier Kinder unter sich, auch den Spicker mit dem Garten hinter dem Spicker, welcher dazu belegen ist. Dahingegen übergeben benannte vier Kinder ihrer Stiefmutter Haus, Hof, Garten und alles Hausgerät, nichts davon ausgeschlossen, wie es immer Namen haben mag. Davon wird sie in das Künftige ihre drei rechten Kinder, als Jacob, Catharina, Hans die Kremnietzen, auch an väterlichem bedenken. Des verstorbenen Christoffel Kremnizen seinen Kindern Zuständiges wollen sie auch ohne Nachteil, gebührend abgeben, worauf sie sich auch erboten, selbigen 40 fl. currente moneta zu geben, welches ihnen auf Rente gehen muss, darauf sie sich unterschreiben.

Mathias Schultz, Peter Krüger, Mathias Kremnitz, Hans Kremnitz, Matthias Sahr, Freischulze von Stegelitz, Bartholomeus Warnike, Freischulze Trebbin

241a {24 September 1685}

Erbschaft zwischen Frau Catharina Hennikens und ihren beiden Kindern, als Mattheus und Maria die Falckens.

¹²⁹ Deker, auch Decher: deutsches Maß für Felle und Pelzwaren

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 24 September anno 1685, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, die ehrbare und tugendsame Frau Catharina Hennikens, des weiland George Falcken hinterbliebene Witwe, und uns in Assistenz ihres Schwagern Thomas Falcken berichtet, welchergestalt sie sich anderweit in ein eheliches Verlöbniß eingelassen, weswegen sie verbunden wäre, ihren beiden Kindern, als Mattheus und Maria die Falcken, ihre väterliches Erbe auszusetzen, auch gebeten, selbe gerichtlichen vorzunehmen und zu verzeichnen. Solch ihrem Begehren haben wir gewillfertigt¹³⁰ und die Erbschaft folgendergestalt vollzogen, setzt und vermacht auch jedem Kind, wie nachsteht. Dem Sohn Mattheo vermacht sie an gutem Geld 25 Rthl., welche ihm in anno 1692 am Tag Sanct Michaelis sollen auf Rente gehen, dieweil er alsdann von 12 Jahren sein wird, und will ihn gebührlchen veralimentieren, bekleiden, zur Schule halten, auch ein Handwerk frei lernen lassen, auch auf die Wanderschaft ein neues Kleid von Haupt zu Fuß geben, auch wenn er zu Ehren schreiten wird, die halbe Hochzeit nach Vermögen ausrichten. Der Tochter Maria will sie auch 25 Rthl. gut Geld geben, welche ihr in anno 1695 auf Sanct Johann Baptiste sollen auf Rente gehen, will sie auch veralimentieren, bekleiden und zur Schule halten, und wenn sie zu den Ehren kommen wird, will sie ihr 12 Funt [*Pfund*] Neukupfer geben, auch 3 große Betten, 3 Hauptpfüele, 2 Kissen, 2 Bettlaken, 2 Tischtücher, 2 Handwelen, 3 Röcke von gekauften Gezeug, 3 gute Leibstücke, 1 Jope, jedoch alles unstreflichen, wie auch die halbe Hochzeit. Und wenn eines von den Kindern verstürbe, soll dessen Anteil die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an das andere Kind fallen. Zu Vormündern sind verordnet, Herr Casparus Kisanke, Herr Christoff Ridemann.

Die Unterbetten mit weißen und die Oberbetten mit bunten Büren.

Weil Herr Behlitz, auch sein Stiefsohn in anno 1695 verstorben, als hat der annoch lebende Vormund Herr Riedemann das Register. Weil er noch nichts darauf empfangen, vor Gericht abgegeben und die Mutter bleibt selber Vormund, solange sie lebt, für ihre Tochter.

241b/242b {9 Januar 1686}

Erbverschreibung zwischen des weiland Martin Janikens hinterbliebenen Söhnen, als Christoffell und Daniell, welche er von der Maria Marten gezeugt hat, und dann Matthias und Martin, welche er mit der Maria Schultzen gezeugt hat, und dann zwischen der hinterbliebenen Witwe Elisabeth Möllers, wie nachsteht. Anno 1686 den 9 Januar.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, am obigen dato, wir Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe auf Begehren nach Ordnung und Rechten eine richtige Erbschaft zwischen oben gemeldeten Gebrüdern, auch der Witwe vorgenommen, auch entschieden haben dergestalt und also, wie nachsteht. Erstlichen, nachdem die Witwe an ihrem Brautschatz einbringen sollen 160 fl. an gutem Geld, aber noch nichts eingebracht, wird sie mit Recht dahin gewiesen, von ihren Eltern sich ein solches zu erheben. Über das, weil sie an einem und anderen unrichtig befunden, so ist ihr doch darüber annoch an einem und anderem zugegeben 89 fl. 9 gr. currente moneta und dass auf ihre Person damit muss sie auch friedlichen sein. Wann sie aber dieses vorgibt, dass sie beschwängert [*schwanger*] ist und sich dasselbe auch rechtmäßig befinden und mit 3 glaubwürdigen Gezeugen bezeugt wird, dass sie Frucht ihres Leibes lebendig an das Tageslicht kommen wird, so ist selbigem Kind in einem jeglichen Feld, als in dem Salvin eine halbe Hufe an des Georgen Machen gelegen, eine ganze Mellentinsche Hufe an des Christian Martens gelegen, eine halbe Trebbinsche Hufe an Marten Arents gelegen, zum Erbteil vermacht, welche alsdann dem Kind nach Ausgang 12 Jahren erst überantwortet wird, auch alsdann selbigen Vormündern verordnet werden, welche ihm das Land zum Besten anwenden werden. An ihrem Teil aber quittiert sie und unterschreibt sich,

¹³⁰ gewillfertigt: willig vollziehen

dass sie nichts mehr zu fordern hat. Sollte aber das Kind sterben, nachdem es gelebt hat, so fällt, die Mellentinsche Hufe für 30 fl., die Salvinsche Hufe für 27 fl., die Trebbinsche $\frac{1}{2}$ Hufe für 5 fl., alsdann dessen Erbteil die Hälfte an die Mutter und die andere Hälfte an die Brüder.

Elisabeth Möllers mpp, Jochim Möller mpp

Den vier Gebrüdern belangend, erstlichen Christoffel, als der älteste Bruder, nimmt die Wirtschaft auf sich, will auch die beiden jüngsten Brüder, als Matthias und Martinen, in seinen getreuen Gewahrsam nehmen, sie verpflegen, bekleiden, reinigen, auch zur Gottesfurcht und zu Schulen halten und auferziehen, bis ein jegliches wird 12 Jahre alt sein, sie auch vor aller Gewalt schützen und verteidigen, und wird des Matthias seine Jahreszeit aus sein in anno 1691 in den heiligen Weihnachten und des Martinus seine Jahreszeit wir aus sein in anno 1693 auch auf Weinachten, und das ohne einige Entgeltnisse [*Bezahlungen*]. Möchte er aber wider alles Verhoffen für sich oder um Ursache, wenn er sich verheiraten würde und seine Eheliabste den Kindern widerrecht tun wollen, so werden sie ihm abgenommen, auch ihres, hernach verschriebenes Pfand zu gleich mit abgenommen und den Kindern zum Nutzen angewendet werden. Nächst diesem ältesten Bruder ist sein Bruder Daniell, welchem, wie auch den beiden jüngsten Brüdern, der Vater, einem jeglichen, ein fertiges Schmiedezeug verschrieben, auch ist gegeben worden. Dagegen sind dem Christoffel die beiden vorhandenen Pferde, welche für 200 fl. geschätzt sind, gegeben worden. Den beiden kleinen Brüdern aber mangelt, einem jeden, ein Blasebalg, dafür sollen sie beide an gutem Geld haben 60 fl., bekommt ein jeder 30 fl. gut Geld. Wann aber Haus, Hof, alle Landunge, Schüre [*Scheune*], 3 Gärten, 2 Ochsen, 2 Kühe, alles zusammen für 1378 fl. an Schillingen ästimiert ist, davon müssen den beiden kleinen Kindern für die beiden Blasbälge 100 fl. an Schillingen vorausbezahlt werden. Die übrige 1278 fl. Schillinge, davon bekommen die beiden kleinsten Brüder 639 fl. und Daniell bekommt 319 fl. 15 gr. an Schillingen. Damit aber die beiden unmündigen Brüder ihres Anteils sollen ganz gesichert sein, so wird ihnen zum sicheren Unterpfand verschrieben, ein ganze Breite Schönowsche Hufe für 200 fl., eine halbe Schönowsche Hufe für 36 fl., eine Schönowsche Hufe mit Buchholtzschem Kamp für 66 fl., eine halbe Salvinsche Hufe für 50 fl., eine Salvinsche Hufe, von 3 Halben gemacht, für 54 fl., eine Langenfeldsche ganze Hufe von 5 Teilen für 250 fl., eine Tützwerdsche Hufe für 90 fl., die Landunge bleibt zu einem sicheren Unterpfand. Dahingegen bekommt Daniell auch, wie vorgemeldet. Außer diesem ist den Kindern zugefallen, 4 Betten, 4 Pele, 2 Kissen, wovon 2 Kissen, 2 Pele, 2 Betten den Kindern zu Betten gelassen worden. Das Übrige hat Matthias Schulze zu sich genommen, wie dann auch einen Gezeug Frauenmantel, 1 grünen cronraschen, 1 grün möselan¹³¹, 1 schwarz raschen Rock, 1 damassken Leibstück, 2 Bettlaken, das eine mit 2 Schlingen, auch an Zinn 25 $\frac{1}{2}$ Pfund, 3 mattene¹³² Löffel. Über dieses müssen sie in anno 1687 auf Weihnachten von dem ältesten Bruder Christoffel haben an Kupfer 16 Pfund, auch über das noch 10 fl. Angeld Schillinge. Anstatt der (träuer) Kleidung sollen sie auch haben 30 fl. Schillinge. Für Schmiedekohlen und Äxten müssen sie haben 13 fl. 15 gr., selbe müssen bald zu den Vormündern Händen gezahlt werden. Die 30 fl. sind den Kindern für die Kleidung zugestellt, wovon quittiert ist. Item ist jedem Kind an harten Rthl. zugefallen 6, tut beiden 12 harte Rthl., tut mit den vorigen 30 fl. 17 harte Rthl., worunter 2 Ösenrthl. sind. Auch ist den beiden Kindern ein Wagen zugefallen, auch ein silberner Ring. Was den Kindern an Getreide zugefallen wird, das wird ihnen bei dem Aufmessen¹³³ berechnet werden. Zu Vormündern sind den beiden Unmündigen verordnet Christian Quast und Martin Donicht und Bartholomeus Lüdicke.

¹³¹ Musselin: ein leinwandgewebter Stoff, der Name leitet sich vermutlich von der Stadt Mossul im heutigen Irak ab, die im Mittelalter ein wichtiges Handelszentrum für diesen Stoff war

¹³² matt: von geringem Wert

¹³³ aufmessen: gedroschenes Getreide aufheben, messen und aufspeichern

Anno 1690 am 15 Juli sind die Herren Vormünder, die anjetzt vorhanden, vor öffentlichem Gericht erschienen und wegen der ihnen aufgetragenen Vormundschaft mit den unmündigen Brüdern als Daniel Janiken richtige Rechnung gehalten, da denn befunden, dass er ihnen wegen Haus und Garten und sonst anderen, an sich habenden Resten schuldig zu entrichten 403 fl., worauf er abgerechnet, wegen Alimentierung des kleinen Knaben Martinen 34 fl., wegen des verkauften Hauses soll der Käufer zahlen 200, welches die Vormünder annehmen, dass sie es von ihm fordern wollen. Das Übrige, als 169 fl., hat er allhier vor Gericht bar erlegt und den Vormündern richtig abgegeben, worüber sie ihn denn auch gebührendermaßen gänzlich und totaliter quittieren tun, dass sie hierfür und ins Künftige nichts mehr an ihm zu prätendieren haben. Zu mehrer Versicherung sie sich denn auch eigenhändig untergeschrieben. Geschehen anno et supra.

Hans Rohwedell, Bartholomeus Lüdicke

243a {15 März 1686}

Erbvertrag zwischen Anna Margaretha Möllers und ihrem Stiefsohn Michael Krop. Anno 1686. Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns Richter und Schöffen persönlichen kommen und erschienen ist Herr Michael Krop und seine Stiefmutter Anna Margaretha um väterliches Erbe belangt, welche sich zuerst mit dem geschützt, dass er eine schriftliche Versicherung von sich gegeben, dass er sie um nichts zu besprechen hätte, welches er auch zugestanden, aber es wäre doch wider seinen guten Willen und durch Zwang geschehen, wäre von Herr Ernest Ludowich Mißbachen, welches er zu halten sich nicht pflichtig befünde, weswegen er auch zwene ehrliche Männer an sie geschickt und einen gütlichen Vertrag angeboten. Und wäre ihr das annoch genehm, wollte er sich noch in der Güte finden lassen. Sind auch in Assistenz ihres Vatern, Herrn Johann Möllern, in Güte vor uns also vertragen, dass Herr Michael Krop mit des seligen Vatern alle Kleidung, einem seiner seligen Mutter ihrem gewesenen Kasten, auch mit einem Garten, welchen sein Vater und Mutter von Matthias Heygenen erkauft hat, sich ganz und gar kontentiert und vergnügen lässt, wovon er seiner Schwester Maria Kroppen 4 fl. 15 gr. gute silberne Münze, den fl. zu 20 Brambürger gerechnet, herausgibt. Und hat über das nichts mehr an seiner Stiefmutter zu prätendieren, worauf er sich eigenhändig hierunter schreibt.

Michael Kropp

243b/244a {28 März 1686}

Herr Paul Bergen, des Richters aufgerichtetes Testament. Anno 1686 den 28 März.

Heute, am obigen dato, hat uns geschworene Richter und Stadtschreiber zu sich erfordern lassen, unser verordneter Richter Herr Paul Bergk, welchen wir ganz schwachen Leibes jedoch bei gutem Verstand auf dem Bett liegend gefunden, und nachdem er bei sich befindet, dass er die Schuld der Natur wird bezahlen müssen, hat er mit seinen Kindern ein richtiges Testament aufrichten wollen, damit hernach keine Zwietracht unter ihnen sich erheben soll. Erstlich seine Tochter Anna, selbige hat das Ihrige allschon empfangen, auch darüber quittiert, dass sie nichts mehr zu fordern hat. Im gleichen auch die drei Söhne, als Johannes, Ernst und Christoffell, haben auch um nichts mehr zu sprechen. Die andere Tochter Elisabeth, welche denn Hans Schuster hat, selbe hat allmehr bekommen, als ihr zugestanden hätte, selbe wird an dem Haus teilhaben. An barem Geld ist vorhanden, 5 gedoppelte Dukaten, auch 20 harte Rthl. Selbe sind in die Gerichtslade gelegt. Hiervon soll der kleine Sohn Vallentin 10 harte Rthl. haben, und die Mägdchen, als Catharina und Susanna, sollen, eine jegliche, 15 Rthl. mit Geld und harten Rthl. ausbezahlt haben. Über das ist noch ein einlitziger Dukaten, auch noch 2 harte Rthl., auch Münze 6 fl. gut Geld. Damit soll des G. Herrn Grundzins, auch der Quadeschen 10 fl. Schillinge bezahlt werden. Des Vatern Kleidung, auch 3 Hemden soll der Sohn Valentin haben. Haus, auch die Gärten sollen Elisabeth, Catharina, Susanna und Valentin in gleichem Teil haben, und der Tisch soll bei dem Haus bleiben. Die Mangel soll in die Teilung miteingehen. Weil nun

aber Bohnenberg die Mangel aus dem Brand gerettet, hat der Knabe mehr kein Teil daran. Auch ist eine Kuh, die sollen Catharina und Susanna haben. NB. Davon sollen die dem Valentin ein Paar Hosen geben, fünf Ellen Gewand, das ist zum ganzen Kleid. Und weil der Knabe noch klein und unerzogen ist, selbiger soll in dem Haus auferzogen, auch bekleidet werden, bis er zu einem Handwerk tüchtig wird. Den Kohlkessel, den Fischkessel, auch die kleine Pfanne soll Susanna haben. Den großen Kessel, auch die große Pfanne soll Catharina haben. Bei dem Weber sind 7 (Kluggen) Leinwand, davon sollen die Büren, so da mangeln, ersetzt werden. Das Spind, Äxte, 2 Spaden, 1 Forke, 2 Hacken werden auch bei dem Haus bleiben. Die Bücher, als Hauspostille und Gebetbuch, soll Valentin haben. Dieses obstehende Alles will er, dass die Kinder ohne Streit selbem nachkommen und sich einträchtig und friedlichen begehen [*behandeln*] sollen.

Paul Berg

NB. Wegen dieser Kuh sind die Erben richtig untereinander verglichen vor ehrbarem, ehrsamem Gericht am 19 Juni anno 1690, und bekommt der Knabe von Bohnenberg 5 Ellen Wand, und Susannen Mann hat bekommen 4 fl. gut Geld.

Martin Bonnenberg, Jürgen Janotes meine eigene Hand

Ich, Georg Gonahts, bezeuge mit meiner eigenen Hand, dass ich harten Rthl. wegen meiner Frau, so der gnädigen Obrigkeit ist abgezogen, richtig wieder zurück empfangen habe.

Georg Gonahts meine Hand

Catharina Berges hat ihr Geld zu sich genommen, wovon sie quittiert und sich unterschreibt.
Catharina Berges mpp

Anno 1686 den 24 Juli hat der Sohn Valentin einen Rthl. zu sich auf die Reise nach Dantzig genommen, welchen er unterwegs [*unterwegs*] verzehrt hat. Item in anno 1687 hat ihm seine Schwester Susanna nachgebracht 9 Rthl., wovon der G.G. Obrigkeit Abzug zufällt, 5 fl. 12 gr. Item die Susanna hat auch zum Zehr Geld genommen, nach Dantzig genommen einen Rthl., und dann auch ihr Vatererbe 14 Rthl., wovon der G.G. Herrschaft Abzug zufällt, 8 fl. 12 gr., beide Abzüge zu Schillinge gerechnet, worüber die Susanna für sich und in dem Namen ihres Brudern quittiert und sich benebenst ihrem Schwager Johann Schustern, auch der Schwester unterschreibt.

Hans Schuster, Catharina Berges, Susanne Berges

Anno 1688 den 6 November hat des Jungen Schwager Bonenberg von den 10 Rthl. 2 geliehen für gewöhnliche Interesse, worüber ein schriftlicher Schein ist.

244b/245a {15 November 1686}

Erbverschreibung zwischen Catharina Janitzen und ihren Kindern, als Martin, Elisabeth und Maria die Driesenern.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 15 November anno 1686, vor uns persönlichen gestanden, die ehrbare und tugendsame Frau Catharina Janitzen benebenst anderer Ehe ihrem Ehemann Johann Ritzken, und gebeten, weil sie sich schuldig befünde, mit ihren Kindern erster Ehe eine Richtigkeit zu machen, dass wir selbe Erbschaft in unser Schöffnenbuch einverleiben mögen, welcher Bitte wir auch geruht und folgendergestalt verzeichnen lassen. Erstlich dem Sohn Martin Driesenern gibt sie an väterlichem Erbe 10 Rthl. gut Geld, welche ihm von Stund an auf Rente gehen müssen, auch hernach zur Hochzeit 2 Rthl., wie auch zwei Rüggen Land in dem Garten in dem Kleinen Gaßigen [*Gässchen*] nach dem Roggenmühlenfließ, an der Paul Pietzschen Garten gelegen. Der Tochter Elisabeth Drieseners gibt sie 20 Rthl. gut Geld, welche

ihr auch bald auf Rente gehen müssen. Auch soll sie den Garten an der Mühlengasse haben, an des Herrn Michael Kahlen seinem gelegen. Auch soll sie haben 2 Betten, 2 Pähle, 2 Kissen, 2 Bettlaken, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 Handwelen, ein Ehrenkleid und die halbe Hochzeit. Die Tochter Maria Drieseners soll haben 15 Rthl. gut Geld, welche ihr auch auf Rente gehen werden, wenn sie von 12 Jahren ist. Soll auch haben, 2 Rüggen Landes im Salvin, an der Wentzel Vallentinschen Garten gelegen. Auch soll sie haben 2 Betten, 2 Pähle, 2 Kissen, 2 Bettlaken, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 Handwelen, ein Ehrenkleid, auch die halbe Hochzeit. Zu Vormündern hat sie erbeten Christof Ridemann und ihren Ehemann Johann Ritzken.

Item in dem gleichüberstehenden anno und Monatstag hat Johann Rietzke auch seiner Tochter erster Ehe, als Anna Ritzkens, an mütterlichem Erbe ausgesetzt 20 Rthl. gut Geld, auch den Garten in der Mühlengasse, an Herrn Godtfried Dannehlen seinem gelegen, und ihr Geld soll auch auf Rente gehen, wenn sie von 12 Jahren ist. Auch soll sie haben, 2 Betten, 2 Pähle, 2 Kissen, 3 Bettlaken, 3 Tischtücher, 3 Handwelen, auch die halbe Hochzeit. Zu Vormündern hat er sich erwählt Herrn Johann Landern und er selbst will Vormund mit sein.

Actum Schloppe, den 22 September anno 1693.

Demnach am heutigen dato vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen Fr. Maria Köppen, Meister Johann Bußiahns, Bürgers und Tuchmachers aus Draumburg Ehefrau, in Präsenz unserer Mitbürgerin Fr. Catarina Janitzen, weiland seligen Johann Ritzkens nachgelassene Witwe, nebst ihrer Schwester Tochter Anna Ritzkens vorgesetzten Vormünder Herrn Johann Landern und Bericht getan, wie dass sie willens wäre, ihr Schwester Kind, weil es nunmehr anjetzt eine vater- und mutterlose Waise wäre, zu sich zu nehmen, und weil sie annoch unerzogen, sie in aller Gottesfurcht und christlichen Tugenden auferziehen, auch mit notdürftiger Alimentation ohne einzigen Entgelt zu versehen. Anbelangend aber des Kindes oder ihrer seligen Mutter Kleidung oder Leinengeräte, wie ihr solches sowohl an Patri- und Matrimonium verzeichnet und ausgesetzt, will sie, sobald sie das Kind abnimmt, auch zu sich nehmen, welches ihr dann auch von ehrbarem, ehrsamem Gericht bewilligt wird. Und wird ihr solches Fr. Catarina Janitzen, als des Mägdchen Stiefmutter, alles und jedes abfolgen lassen und solches in Gegenwart des Herrn Vormundes überantworten, über welchen Empfang sie dann auch sowohl die Stiefmutter, als den Herrn Vormund, wie auch ehrbares, ehrsames Gericht quittieren tut, auch zu mehrer Versicherung sich selbst eigenhändig unterschreibt.

Maria Köppen mit geführter Feder

245b {18 November 1686}

Erbschaft zwischen Anna Ricken, des weiland Christian Schmieden hinterbliebene Witwe, mit ihrem Sohn Christof Schmieden.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, dass heute, den 18 November anno 1686, vor uns Richter und Schöfften persönlichen kommen die ehrbare und tugendsame Frau Anna Ricken, des weiland Christiano Schmieden hinterbliebene Witwe, mit Bericht, dass sie sich nun anderweit eingelassen hat in ein eheliches Verbündnis, als erinnerte sie sich ihrer schuldigen Pflicht, dass sie verbunden ist, ihrem Sohn Christof Schmieden an väterlichem Erbe auszusetzen, vermacht und verschreibt auch diesem ihrem Sohn an barem Geld dreißig Rthl. gut Geld, den Rthl. zu 60 Brambürger gerechnet, und weil das Kind von 7 Jahren ist, als wird dieses Geld in anno 1691 auf Martini auf Rente gehen. Über das will sie ihn zur Schule halten, mit Kleidung und Alimentation versorgen, auch ein Handwerk frei lernen lassen. Auch will sie ihm auf die Wanderschaft ein neues Kleid, Mantel und Degen geben, und dann auch, wenn er zu Ehren schreiten wird, will sie ihm die halbe Hochzeit ausrichten. Zu Vormündern sind erwählt Casper Werner, der Tuchmacher, mit Hans Ritzken.

246a {18 November 1686}

Erbverschreibung zwischen Anna Margaretha [Möller], des weiland Peter Kroppen hinterbliebene Witwe, und ihrer Tochter Maria Kroppen, wie nachsteht.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit kund und wissend, dass heute, am 18 November anno 1686, vor uns persönlichen gekommen die ehrbare und tugendsame Frau Anna Margaretha benebenst anderer Ehe ihrem Ehemann Jacob Kremnietzen und sich schuldig befunden, dass sie ihrer Tochter Maria Kroppen erster Ehe schuldig an väterlichem Erbe auszusetzen ist, ordnet und vermacht ihr auch in Kraft dieser Schrift 50 fl. an Schillingen gerechnet und, weil sie von 5 Jahren ist, werden ihr selbige in anno 1692 auf Martini auf Rente gehen. Über das soll sie haben, 2 Betten, 2 Peele, 2 Kissen mit guten Büren, 2 gute Bettlaken, 2 gewrohtene Tischtücher, 2 gewrohtene Handtücher, auch an Kupfer 6 Pfund Neukupfer, auch ein Ehrenkleid und die halbe Hochzeit. Bei diesem allem ihr jetziger Stiefvater Jacob Kremnietz mit und über gewesen. Zu Vormündern hat sie erwählt Michael Kroppen und Johann Tabberten.

246b {13 Mai 1687}

Erbverschreibung zwischen Bartholomeus Mixen und seinen beiden Kindern, als Hans und Catharina die Mixen.

Uns Richter und Schöffen ist hiermit kund und zu wissen, dass heute, den 13 Mai anno 1687, vor uns persönlichen kommen und gestanden ist, unser Mitbürger Bartholomeus Mix mit Bericht, dass er sich anderweit verheiratet hat, befinde sich auch, dass er pflichtig ist, seinen beiden Kindern von erster Ehe, als dem Sohn Hansen und der Tochter Catharina die Mixen, an Muttererbe auszusetzen, ordnet und setzt auch einem jeden, wie nachsteht. Den Sohn Hansen hat er 7 Jahr zur Schule gehalten, auch das Tuchmacherhandwerk lernen lassen. Damit soll er vergnügt sein. Der Tochter Catharina vermacht er 2 Rthl. gut Geld, welches ihr von Stund an soll auf Rente gehen. Zudem soll sie auch den Kohlgarten an dem Großen Teich haben, welchen sie gebrauchen soll, wenn sie zu Ehren schreiten wird. Auch soll sie einen Kessel haben, welcher 4 kleine Wasserkannen hält. Auch soll sie haben, 2 Betten, 2 Peele, 1 Bettlaken und der Mutter Kleidung. Zu Vormündern hat er erbeten Paul Tacken.

247a {13 Mai 1687}

Erbverschreibung zwischen Christoffel Kühnen und seinem Sohn Bartholomei Kühnen.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 13 Mai anno 1687, vor uns persönlichen gekommen ist, unser Mitbürger Christoffel Kühne mit Bericht, dass er lange vor diesem sich anderweit verheiratet hat, befindet sich aber schuldig, seinem Sohn Bartholomeus Kühnen von erster Ehe an Matrimonium nach seinem Vermögen auszusetzen, vermacht und bezahlt ihm auch bar 10 fl. currente moneta, den fl. zu 12 Bramburger an silbernem Geld gerechnet. Item des Kindes sein Mutterbruder Paul Nierede gibt ihm auch 6 fl. an solcher Zahl und Münze und geht ihm selbiges Geld alsofort auf Rente. Mit diesem muss er vergnügt werden. Zu Vormündern sein erwählt, auch verordnet worden der Mutterbruder Peter Nierede, Ackermann, mit Martin Kortte, Grobschmieden in Schloppe.

247b {29 Mai 1687}

Landverschreibung von dem Herrn Stadtrichter Paul Büdeler dem langen oder alten Hans Rohwedel verkauft.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, den 29 Mai anno 1687, vor einem ganzen, gesessenen Gericht in eigener Person vorgetragen, dass er die Landunge, welche er in anno 1659 den 30 Juli für 66 Rthl. 1 fl. laut seinem Attestato [*Bescheinigung*] von dem Dranowschen Anteil an sich erkaufte, als eine ganze Hufe an dem Blanken Bruch in dem Mellentinschen Felde an Paters gelegen, und ein Würland oben dem Großen Teich zwischen Martin Kelmen und Klaus Heygenen innegelegen, in dem Trebbinschen Feld ein Werder an den Kwarcken Brüchen, ein

Kämpichen am Herrenlande vorm Crumpfuell zwischen Christian Quast und Jacob Hennicken gelegen, auch zu dem Feld gehörig in dem Salvin eine Gehre [zwischen] Frimarken und Arends gelegen, 2 Rüggen Sandland oben dem Faulen See zwischen immen [ihm] und des Samuel Wentzlaßs innegelegen, und einen Kamp an den Stargardschen Brüchen. Selbige spezifizierte Landunge hat er, alldieweil er auf dem Crumpfuelschen Anteil Richter ist, wieder zu Kauf gegeben, verkauft auch selbige oben gedachtem Johann Rohwedeln, auch dessen Erben für und um 20 Rthl. alter, gangbarer Silbermünze, wovon Käufer 14 Rthl. bezahlt hat. Die übrige 6 Rthl. gelobt er an, in den nächstkommenden heiligen Weihnachten in diesem jetztlaufenden Jahr zu bezahlen. Damit nun dieser Kauf in seinem völligen Bestand verbleiben soll, haben sie selbigen mit diesem unseren Gerichtsbuch korroborieren lassen, auch ist dieses mitbeschlossen, dass Johann Rohwedel jährlichen davon an Grundzins bezahlen soll 1 fl. gut Geld und an Messkorn ein Viert Roggen, worauf sie sich unterschreiben.

Paul Büdler mpp, Hans Rohwedell mpp

Ich, Paul Büdler, bekenne und bezeuge hiermit, dass mir Hans Rowedel richtig bezahlt hat, was ihm hier verschrieben ist.

248a {24 Juli 1687}

Anno 1687 den 24 Juli, hernach aber den 22 September.

Zu wissen ist hiermit allermänniglichen, insonderheit aber uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, am oben gesetzten dato, vor uns persönlichen kommen und erschienen ist, Christian Zülicke benebenst Johann Biddelman, Freisassen auf dem Vorwerk, mit Bericht, dass Christian Zülicke zwene Tützwerdsche Hufen zu Kauf gegeben, verkauft auch selbige ihm, dem Johann Biddelman, für und um 24 Rthl. gut Geld, den Thaler zu 60 Brambürger gerechnet, welche Kaufsumma Käufer bar niedergelegt und bezahlt hat, wovon er auch quittiert wird. Wann aber das Land von dem weiland Peter Rohwedeln herrührt, von welchem annoch ein Erbe am Leben ist, dafern der Erbe selbiges wieder zu sich einlösen will, soll ihm selbiges freistehen. Wann aber auch von dem Land der gnädigen Herrschaft Grundzins muss bezahlt werden, als ist ihm von den beiden Hufen 24 Brambürger gut Geld zugeschlagen, welche er jährlichen bezahlen will, wie auch ein (hufiges) Halbviertel Messroggen. Um mehrer Gültigkeit willen haben beide Kontrahenten eigenhändig sich hierunter geschrieben. Über dieses gibt er ihm auch einen halben Scheffel Erbsen. Auch sind die beiden Hüfchen an einem Stück, zwischen des Malzmüllers und Christoff Bliesen innegelegen.

Christianus Zülike, Margareta Sperlinge, Johann Biddelman mpp

Es muss ihm auch sein Mistrecht gehalten werden, dass wenn er frisch gemistet hat, so hat er 3 Abschnitte davon und müssen ihm auch 4 fl. Gerichtsgebühr erstattet werden und 10 gr.

Vidimatum [*Beglaubigung*] 1725. Dieses Land ist schon eingelöst (...).

248b/249a {8 Januar 1688}

Actum aufm Crumpfuell des anderen Tages nach dem Fest der heiligen drei Könige im Jahr 1688.

In angelegenen Sachen zwischen dem ehrsamen Herrn George Mach, Bürgermeistern zu Schloppe, als Klägern, an einem wider vorbescheidenen, ehrbaren Erdman Sidow, Müllern [*Roggenmüller*] zu Schloppe, und der Catharina Stekels, als Eheleuten, welcher Herr Mach zur Notdürftigkeit oder zur Ausbezahlung der Mühle geliehen hat an Kindergelder des Herrn Johann Mach hinterblieben Waislein, als ein rechter und natürlicher Vater Bruder und Vormund, dem Paul Gedicken und der Catharina Stäkels, Eheleuten und zu der Zeit Schloppeschen Müller, das ist an gutem Geld dreihundert fl. auf Zinsen, und das darum, dass die Waisen ihren Nutzen hierdurch haben sollen. Nachdem abermal zu Erkaufung des Privilegiums auf selbe Mühle gerechter Herr Mach noch dazu von den Waisengeldern geliehen

hat dreißig Rthl. an gutem Geld dem Erdman Zidow, als anderen Ehemann dero Catharina Stäkels, auf welche Summa Herr George Mach ein endliches Recht oder Kontrakt präsentiert hat, vor dem Recht mit sothanen Conditionen, in Mangelung er, der Beklagte, in einem oder anderem nach Inhalt des Kontraktes nicht ein Genügen tun werden, so soll die Mühle abgegeben und verschrieben dem Kläger, auch selbe gutwillig sich abzunehmen, worin, wie der Kontrakt bezeugt, die Beklagte kein geistliches noch weltliches Recht nicht beschützen soll. Und der Revers¹³⁴ bleibt frei dem Kläger frei auf die Mühle, welchem Kontrakt das beklagende Teil kein Genügen tut. Weswegen der Herr Actor [*Kläger*] sich beklagt, dass er nicht allein seine Summa erheben kann, sondern auch die gebührlichen Zinsen, von allen Jahren Herr auch nicht einen Groschen erhoben hat, welches mit Recht fordert. Wenn ich mich in den Conditionen des Kontraktes wohl besehen und dabei wohl bewogen das Unrecht der Waisen, welche bloß alleine aus Gunst der Ihrigen ernährt werden, so kann ich nichts Rechtfertigers [*Ornungsgemäßen*] erdenken, noch erkennen, als dass nach Einhalt der Obligation die Mühle dem Herrn Mach werde abgegeben, alldieweil den Waisen kein Genügen geschieht. Wenn ich aber dennoch auf gegenwärtige Zeit ein absehend [*Augenmerk*] habe und auch auf den Abgang des geregten Sidow mit seiner Ehefrau, als bewillige ich ihnen annoch mit diesem Dekret eine gewisse Dilation mit dem Befehl, dass er die Summe mit aller aufgewachsenen Zinsen den Waisen auf drei Termine bezahlen soll und das bei Verlust der Mühle, als nämlich den ersten Termin in den nächstkommenden heiligen Ostern, den anderen Termin am Tag Sanct Johannes des Täufers, den dritten Termin am Tag Sanct Michaelis, welchem Dekret, worin die Beklagte eine besondere Gunst haben, sie nicht werden ein Genügen tun, steht alsdann frei die Mühle Herrn Mach nach Einhalt des Kontrakts abzunehmen und sich bezahlt zu machen, also auch einem anderen zu verkaufen ohne einige weiter Appellation bei Verlust nach einer solchen Summa. Dafern Beklagte die Einweisungen würden wollen hemmen, oder sich mit einem Recht schützen wollen, welches Dekret um beiderseits Teile Sicherheit mit meiner eigenen Handunterschrift bekräftige und in das Stadtbuch einzuverzeichnen anbefehle.

Wladislaus Wyßlawski mpp

Actum Schloppe, den 12 Mai anno 1692

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so hieran belegen, wie dass heute, am obbenannten dato, vor uns Richter und Schöffen persönlich erschienen und gestanden unser Roggenmüller Erdtmann Sidow nebst seinen Herren creditoren, als Herrn Georg Machen Senior und Herrn Bartholomeus Fratzken, verordneten Vormündern des weiland seligen Johann Machen nachgelassenen Erben mit Bericht, wie dass er nunmehr durch Hilfe Gottes und guter Leute es dahin gebracht, dass er die aufgenommen Gelder, so ihm oder seinem Vorfahren vorerwähnte Herren Vormünder auf die Mühle vorgestreckt haben, mit 750 fl. an guter Münze richtig abgegeben und zugestellt hat, welches sie auch von beiden Teilen zugestehen und bekennen, dass sie solches Geld von vorerwähntem Müller Erdtmann Sidow richtig und zu treuen Händen bar empfangen. Und ob es wohl ein Mehres betroffen, so ist dennoch auf der gnädigen Herrschaft Disposition und des Müllers Vorbitte¹³⁵ solches erlassen worden und tun ihn hiermit besagte Vormünder, ihren debitor Erdtmann Sidowen, nun mehr der völligen und richtigen Bezahlung halben gänzlich und totaliter gebührendermaßen quittieren, dass sie oder die Erben nichts mehr an selbigem zu prätendieren haben, sondern tun ihn oder die Seinigen hiermit nachmalen vollends und rechtmäßigerweise quittieren, sich auch zu mehrer Versicherung eigenhändig unterschreiben. So geschehen, anno et die ut supra.

George Mach Senior, Bartholomeus Fratzike mpp

249b {20 August 1688}

¹³⁴ Revers: schriftliche Erklärung rechtlich bedeutsamen Inhalts

¹³⁵ Vorbitte: eine Bitte wodurch man sich oder Andere vor etwas zu bewahren, wodurch man etwas abzuwenden sucht, wohl zu unterscheiden von Fürbitte

Actum Schloppe, den 20 August anno 1688.

Zu wissen ist hierwieder männiglich, denen hieran gelegen, insonderheit uns Richter und Schöffen, dass heute, oben gesetzten dato, vor uns erschienen Katarina Weigen nebenst seligen Paul Tacken Witwe, nämlich es verkauft Katarina Weigen seligen Paul Tacken bei seinem Leben noch einige Landung, in allen drei Feldern belegen, für und um dreißig Rthl. gut Silbergeld, worauf der Käufer bei Schließung des Kaufes alsobald die Hälfte, als fünfzehn Rthl., richtig abgegeben. Die andere Hälfte hat als der andere und letzte Termin, hat seine Witwe als die Käufer richtig bezahlt, wie sie hier auch unten richtig vor einem ganzen Gericht quittiert ist.

Ich, unterschriebene Katarina Weigen, nebenst meinen Söhnen bekenne und bezeuge in Kraft meiner eigenen Hand, dass ich von seligen Paul Tacken Frau Witwe den übrigen Rest, als fünfzehn Rthl. richtig empfangen habe, wegen Landunge, welches in allen drei Feldern belegen ist, welche Landung sie mir für dreißig Rthl. gut Silbergeld abgekauft hat. Tue also gemeldete Frau Witwe nebenst meinen Kindern hierüber richtig quittieren.

Katharina Weigen meine Hand, Peter Tetzlaff, Andreas Tetzlaff sein (...)

250a/252a {17 August 1688}

Kindervordrach [*Kindervertrag*] seligen Jacob Schmidts. Anno 1688 den 17 August.

Zu wissen ist hier jedermänniglich, insonderheit uns Gerichten und Schöffen, dass heute, unten gesetzten dato, ein aufrichtiger Vertrag und Beschluss geschehen wegen Jacob Schmidts hinterlassener Kinder, nämlich denen dreien Söhnen. Der erste, als Martin, hat George Süße. Den anderen, als Sigmuden, hat Adam Horningk bei sich. Den dritten, als Ludwigchen, hat Gregersche Stadtdienersche [*Frau des Georg Förster*] bei sich, verspricht sie auch den Knaben in Alimentation und Kleidung bei sich zu halten, solange sie lebt, und ihn nicht zu verstoßen. Sollte sie (schleng) sterben, so soll von den Ihrigen dem Knaben wieder so viel gutgetan werden, als sie empfangen hat. Stirbt aber der Knabe, so will sie ihn ehrlich zu Erde bestatten lassen. Bekommt sie an barem Geld zur Pflege fünf Rthl. gut Geld, wie es ihre eigene Hand bezeugt. Die anderen beiden, als Georg Süße und Adam Horningk, versprechen beide die Knaben sechs Jahre lang in Alimentation und Kleidung, auch notwendig zur Schule zu halten, worüber ein jeglicher auch fünf Rthl. empfangen an gutem Geld, wie es ihre eigene Hand schriftlichen bezeugt. Auch versprechen sie beide, sollte der liebe Gott unter Mann oder Frau eine Änderung schieben, soll der Knabe nicht verstoßen werden, oder wenn sie selben nicht behalten wollen, soll ihm das Seinige gutgetan werden.

Adam Horning, Georg Sühße, Anna Trennern

Anno 1688 den 4 Mai. Inventarium nach Absterben des seligen Jacob Schmidts, gewesenen Stadtschreibers, seiner Verlassenschaft und sind diese nachstehenden Posten alle zu Geld gemacht, wie folgt, ohne das, was den Kindern zur Aufenthaltung ist gegeben worden, alles nach Schillingen gerechnet.

	fl.	gr.
Fridrich Born hat die übrigen Betten gekauft	20	
Kasper Werner kaufte 18 Pfund Kupfer	8	
Christian Teeckel kaufte einen Tisch	6	
ein klein Feuerhaackchen [<i>Feuerhäkchen</i>]		15
Michael Kahl kaufte 1½ Pfund Kupfer	1	15
Jacobus Leske kaufte ein Küfchen [<i>Kufe</i>]	2	
ein alt Spannbett und ein klein (...)	1	17
für ein (...) 1 Paar alte (...)	1	
für ein klein Brotspieß, eine Schafschere		28
für zwei Schafe	5	

der Jude kaufte 10 Pfund Zinn	9	
ein alt kleines Lädchen, für alt Gefäß	2	10
für eine alte Sau	3	
für ein Bettlaken und Tischtuch	7	
für ein neu Zipollen und ein neu (Hoppe)	1	20
für ein alt Gebetbüchlein und eine alte (...)	1	
für ein (Büßken) zu den (Nohteln)		10
für ein Paar alte Hosen und Stömpe [<i>Strümpfe</i>]	1	20
für ein Lade mit dem Vorhangschloss	3	
für ein (Tohbel) und alt Eisen	1	10
für ein Passionsbuch, eine alte Hauspostille	3	
für zwei (...) Bücher (...)		25
Summa	81	20
bevorstehende Summa wird vorgetragen	81	20
für einen braunen, mit Peltz gefütterten M:rock [<i>Mantelrock</i>] kaufte Davidt Nehler, Kleinschmidt	12	
Hanuß Heine kaufte 1 schw: [<i>schwarzen</i>] Frauenrock und alte Schürze	5	
für ein alt Lädchen		10
kaufte ferner Adam Hornigk 6 (Steine) gesp. [<i>gesponnener</i>] Wolle, ein klein Kesselchen, eine Mistforke [<i>Mistgabel</i>], einen alten Lenkhaken ¹³⁶ , ein (...), für ein beschlagenen Schatullchen und Brotspieß, alles zusammen	10	25
für ein alte Speisespind		
Anna Trennern, Stadtdienersche, kaufte ferner einen Rock für ein Mädchen, eine gefütterte Jope	6	
für ein alte Axt	1	15
Christian Tehkel kaufte einen Tisch	6	
Summa	123	10
Das Haus nebenst den Gärten ist verkauft in allem nach Schillinge gerechnet	75	
	198	10

Spezifikation. Die Bette, welche die Kinder bekommen und den Leuten gegeben, welche die Kinder zu sich in Pflege genommen, fürs Erste dem kleinsten Ludwig, 1 groß Bette, ein Pfühl, die kleinen Kisschen in (...) dazu. Sigmundt hat bekommen, 1 groß Bette, ein Pfühl mit einer bunten Zieche, in Kisschen mit einer weißen Zieche. Martin hat empfangen, ein groß Bette, 2 Pfühle, der eine mit einer bunten Zieche, das andere mit einer weißen Zieche, Speck und Fleisch. Was ist gewesen, ist ihnen eingeteilt worden.

Anno 1688 den 4 Mai folgen auf bevorstehende Einnahmen seligen Jacob Schmidt die Ausgaben und wird alles spezifiziert, die Schulden, wie sie bezahlt worden sein, alles nach Schillingen gerechnet.

	fl.	gr.
dem Tischler fürs Sarg und Kreutz	5	
Elias Neumann für Fleisch	3	
Adam Seller für Fleisch	2	
dem Dienstmehntchen [<i>Dienstmädchen</i>] ein altes Leibstück		
Peter Schalmen bezahlt	6	

¹³⁶ Lenkhaken: der Haken, mit welchem der Kesselhaken verkürzt wird

dem Rector bezahlt	2	25
dem Apotheker ist bezahlt für Arznei	5	
Michael Krop der Jüngere ist bezahlt	10	
ein Mann aus dem Holländer (...)		15
dem Pater Pleban ist bezahlt in allem	4	
Fridrich Bornen ist bezahlt	5	
an ein ganz ehrbares, ehrsamers Gericht als Gerichts expens in allem, weil ein Mitleiden mit den Kindern geschehen, ist nicht wie gebräuchlich genommen, sondern in allem ist genommen 9 fl. nach Schillingen, welches alles nach gutem Geld hätte sollen so viel sein	9	
für den größten Jungen Martin dem Buchbinder für ein Evangelium Buch	2	20
Adam Hornig hat empfangen für den Jungen Sigmundt zur Alimentation in allem bar	25	
item zu Kleidung ihm gegeben	5	
Anna Trennern, Stadtdienersche, hat empfangen	25	
an Martin Kelmen bezahlt	3	
den beiden Stadtdienern ist gegeben		20
Summa	113	20

Anno 1688 den 26 Dezember.

wird bevorstehende Summa vorgetragen, alles nach Schillingen gerechnet	113	20
Dem Böttcher Süßen ist von dem (...) Geld für den Jungen zur Alimentation gegeben, weil von dem verkauften Sachen Gelde nicht mehr vorhanden gewesen, nach Schillingen 25 fl. und das Übrige bleibt den Kindern zu ihren Besten.	25	
Für den kleinsten Jungen, als Ludwigen, ist für 2 Ellen graues Tuch, nach Schillinge gerechnet, gegeben 2 fl. 20 gr. Weil es der Kleinste ist, hat sie gebeten, ihr dies Wenige nicht abzuschlagen, sonst dem Vertrag nach käme ihr nichts zu.	2	20

Anno 1690 am 24 Juli ist Georg Süese vor öffentlichem Gericht erschienen und völlige Richtigkeit gemacht wegen des verkauften Hauses. Als nämlich rechnet er fürs Erste an, 5 Rthl. wegen Unterhaltung des Knaben an gutem Geld, 6 fl. Schillinge rechnet er an, dass er den Knaben gekleidet, 8 fl. 10 gr. sind ihm von der gnädigen Herrschaft geschenkt, weil er abgebrannt, und 10 fl. 20 gr. hat er anjetzt bar gezahlt, dass also anjetzt mit den obigen 5 Rthl. die völlige Summe gänzlich bezahlt ist, worüber er denn auch nunmehr in dem Kaufbrief gänzlich und totaliter desfalls gebührendermaßen quittiert ist.

~~NB. 4 fl. 15 gr. muss Riedeman wegen des Gartens geben, dass er selbigen gebraucht. Diese 4 fl. 15 gr., so Riedeman hat geben sollen, hat der Böttcher Jürgen Süese abgeschworen, müssen also den Erben decurtiert werden.~~

Nachdem Georg Süese in der verwichenen, allhier entstandenen Feuersbrunst sein Haus verloren, ist er drauf vor ehrbarem, ehrsamem Gericht erschienen und sich beklagt, dass er den Knaben nicht länger bei sich behalten könnte, er hätte aber seinen Schwager Johann Schmechtel dazu erboten, dass er ihn die annoch übrigen vier Jahre zu sich nehme und ihn in Alimentation und Kleidung versorgen sollte, hat ihn auch selbst persönlich vor uns gestellt, da er denn solches vor öffentlichem Gericht gutwillig angenommen und (...) auch sich zu mehrer Beglaubigung eigenhändig unterschreibt. Für die Unterhaltung aber wird ihm der Garten, so von ehrbarem, ehrsamem Rat Crumpfuelscher Seite vorhin Georg Süsen abgenommen worden, und auf S. Martini ihm wieder abgegeben, zugestellt, dass er solchen als seinen erbeigen ohne einzigen Anspruch zu behalten. Es wäre dann, dass er zu der Stelle wieder eingelöst würde, zu welcher er vorerst gehört. Schloppe, den 6 Juni 1690.

Johannes Schmächtel

252b {13 Januar 1689}

Landverschreibung dem Fridrich Belitzen.

Zu wissen sei hiermit allermänniglichen, denen hieran gelegen, insonderheit uns Richter und Schöffen, dass heute, am unten gesetzten dato, persönlichen kommen unser Mitkollege Herr Michael Krop in Sachen nebenst Fridrich Belitzen, als nämlich es verkauft Herr Michael Krop bemeldeten Fridrich Belitzen alle seine Landunge auf dem Feld belegen, welche er mit seiner Frau zur Mitgabe bekommen hat, und ist selbiges Land in allen dreien Feldern belegen, wird also ein jedes Stück schriftlichen benannt.

	fl.	gr.
Zum ersten von Fentzken einen Kamp oben dem Neuen Teich und ein halbes Würland oben des Herrn Wiße, zusammen	26	12
von Paul Pietzen eine Trebbinsche halbe Hufe oben dem Krebs See und einen Langenfeldschen Strepel, item eine Salvinsche halbe Hufe, kommt zusammen	76	
von Anton Schmiden eine halbe Langenfeldsche Hufe und eine Salvinsche Gehre kommt	75	5
von alten Fratzken eine halbe Schönausche Hufe	27	
mehr von Fratzken ein Kämpchen oben dem Kochlin	10	
von Gleßmer eine Schönausche ganze Hufe und ein Würland für	47	10
von Masunten Land eine Salvinsche Hufe	36	
von Michael Heine einen halben Kamp vor Buchholtz	22	
von Christian Martten eine halbe Hufe, welche zu Anton Schmiden halben Hufe gehört	50	
von Christoff Bliesen ein Kämpchen vor Buchholtz	31	

Diese verschriebene und bemeldete Landung hat Käufer dem Verkäufer, alle nach Schillingen gerechnet, richtig bezahlt, weswegen er ihm vor einem gesessenen Gericht quittiert. Anno 1689 den 13 Januar.

Michael Krop, Christian Marten, Christoff Bliese

253a {14 April 1689}

Actum Schloppe, den 14 April anno 1689.

Heute, obigen dato, ist der ehrenfeste, vorachtbare und wohlbenamte Herr Johan Quast, Ratsverwandter allhier, nebst seinem Sohn Jacob Quasten, Bürgern und Einwohnern in Schwersentz, vor unserem Schöffenbuch erschienen mit Bericht, dass weil vor 5 Jahren ungefähr, als anno 1684, sie eine Richtigkeit zwischen sich beiden der Erbschaft halben gemacht und geschlossen, also und solchergestalt, dass dieser sein Sohn Jacob ihn, als den Vater, Herrn Johann Quasten, dermalen sowohl von Patri- als Matrimonium gänzlich und totaliter quittiert, welches er denn auch aufs Neue hiermit wieder konfirmiert und bestärkt, dass er ins Künftige und hierfür nichts, sowohl von seinem Vater als seiner jetzigen Stiefmutter Anna Schmecken, zu fordern oder zu prätendieren hat, sondern vielmehr und zum Überfluss sich aller und jeder Ansprach, wie sie hierinnen Namen haben mag, sich gänzlich entsagt und verspricht, dawider denn auch kein geistliches oder weltliches Recht ihn schützen soll. Zu mehrer Versicherung er sich denn auch in diesem unseren Schöffenbuch eigenhändig, wohlwissend und wohlbedächtiglich [*wohlüberlegt*] unterschrieben. Datum ut supra.

Jacob Quast

253a {15 April 1689}

Anno 1689 den 15 April hat die Joachim Fratzkensche Herrn Johann Sahren vor einem öffentlichen Gericht achtzehn Rthl. an gutem Geld für eine ganze Hufe Land, so im Salvinschen Feld gelegen und Herr Sahre sie bis dato in Versetzung gehabt, wieder bar erlegt, welcher Zahlung halben, dass er solches Geld richtig empfangen, er sie gebührendermaßen hierüber quittiert und mit seiner eigenhändigen Unterschrift bekräftigt. Datum ut supra.

Hans Sahr

253b {18 April 1689}

Anno 1689 den 18 April hat vor einem gesessenen Gericht sich eingefunden unser Mitbürger Christian Röhder mit Bericht, dass er die annoch restierenden 4 Rthl. 24 Dutken, oder sozusagen 24 fl. poln., welche er seinem Schwager Christian¹³⁷ Pahrien bei Einlösung der Gärten am 13 April zu der völligen Summe der hundert und 4 [104] fl. annoch schuldig verblieben und solches in dem Protokoll verzeichnet worden, anjetzt bar und in einer Summe seinem Schwager richtig erlegt und zwar noch vor der Zeit, als es im Protokoll benannt, wesfalls denn Christoff Pahrin dieser Zahlung halber seinen Schwager Christian Röhder, dass er solches Geld von ihm richtig und ohne einzigen Verzug und ohne Hindernis für die von ihm eingelösten Gärten empfangen, gebührendermaßen quittiert und losspricht. Dass er hierfür an vorerwähnten Gärten, sowohl er als seine Erben, nichts zu prätendieren oder zu sprechen hat, gelobt vielmehr an, im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit solche Einlösung steif und fest zu halten. Zu mehrer Versicherung er sich denn auch, dass er die 104 fl. richtig bekommen, allhier eigenhändig in dieses unser Schöffebuch unterschrieben. Datum ut supra.

Christoff Parhin

254a {28 April 1689}

Actum Schloppe, den 28 April anno 1689.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so daran gelegen, demnach vor uns Richter und Schöfften erschienen die ehrbare und tugendsame Frau Catarina Jasters mit ihrem jetzigen Mann Matties Immen mit Bericht, dass sie willens nach ihres seligen Mannes Absterben dessen beiden nachgelassenen Söhnen, als Mattias und Christian der Donichten, an väterlichem Erbe zu vermachen, als nämlich jedwedem Sohn 15 fl. an Geld currenty money und 3 Scheffel Roggen. Und soll solches dem ältesten Sohn, welcher schon von 12 Jahren von dato an auf künftigen S. Mattias verrentet werden, als in anno 1690, da denn desfalls auch muss Rente (...) werden. Des jüngsten Sohnes seine Rentsitzung fängt sich an, ebenmäßig auf S. Mattias anno 1691, als denn ihm solches muss verrentet werden. [Sie] erbietet sich auch ihnen lassen ein Handwerk zu lernen, zu welchem sie werden Lust haben, und wenn sie künftig erwachsen und zu Ehren schreiten, jedem eine freie halbe Hochzeit. Zu Vormündern sind verordnet Hans Donicht, der Schuster, und Peter Steldter, Baumann.

254a {28 April 1689}

Kaufrezess wegen Verkaufung [Verkauf] einer halben Langenfeldschen Hufe.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so daran gelegen, dass heute, unten gesetzten dato, vor uns gesamte Richter und Schöfften erschienen unsere Mitbürger, als Christoff Bliese und Peter Andres, der Weißbäcker, mit dem Bericht, es verkauft Christoff Bliese gegenwärtigem Peter Andreßen zum Erb- und Totenkauf eine halbe Langenfeldsche Hufe hauswärts am Richterland, als Biddelmanns seinem, gelegen, für und um zehen Rthl. an gutem Geld mit dem Bedinge, dass er, sowohl Peter Andres als seine Erben und Erbnehmer, mit dem an sich gekauften Land Macht haben, damit zu tun, was sie wollen, und entsagt sich desfalls Christoff Bliese hierüber aller Ansprach. Es wäre denn, dass Peter Andres oder seine Erben es wieder verkaufen wollten, alsdann soll Bliese oder seine Erben die nächsten Käufer

¹³⁷ Soll heißen: Christoff

wieder dazu sein. Dass dieses alles von beiden Teilen steif und fest solle gehalten werden, haben sich beiderseits Kontrahenten eigenhändig unterschrieben. Signatum Schloppe, den 28 April anno 1689.

An Grundzins gibt er hiervon jährlich, der Weißbäcker, der gnädigen Herrschaft 8 Brambürger, dem Herrn Pater $\frac{1}{2}$ Viert Messkorn.

Christoff Bliese, Peter Andreas

254b {20 September 1689}

Schloppe, den 20 September anno 1689.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, denen so daran gelegen, sonderlich uns Richter und Schöffen, dass heute, oben benannten dato, vor uns erschienen des weiland seligen Johan Jacob Schlarffen, gewesenen Bürgermeister und Chirurgi allhier, nachgelassene jüngste Tochter namens Dorothea Elisabeth, und begehrt wegen ihres Vatern seligen Verlassenschaft halben Richtigkeit zu haben, worauf denn auch alsobald ihre verordneten Herren Vormünder vor uns fordern lassen, die denn laut dem ihnen übergebenen Inventar richtige Rechnung abgetragen, über dasjenige, was ihnen überantwortet worden und sie in Empfang bekommen. Da denn befunden, dass eines jeglichen Teil ihres Patri- und Matrimoniums mit den in wählenden Jahren getragenen Zinsen betrifft 239 fl. poln., welche 239 fl. nebst einem Goldring auch gegenwärtige Dorothea Elisabeth als ihr Anteil richtig von ihren Herren Vormündern bar und in einer Summe empfangen, worüber sie sie denn auch hiermit ihrer richtigen Zahlung halben in diesem unseren Schöffebuch in Gegenwart uns, Richter und Schöffen, gänzlich quittieren tut, dass sie hierfür sowohl an ihnen als auch uns im Geringsten nichts mehr zu fordern oder zu präbendieren hat. Was sonst noch an anderen Sachen so im Inventar spezifiziert, hat der älteste Bruder erster Ehe bekommen. Damit sie denn auch friedlich. Zu mehrer Versicherung hat sie denn auch dieses eigenhändig unterschrieben. Geschehen anno et die ut supra.

Dorothea Elisabeth Schlarffen

255a/256a {2 Januar 1690}

Landverschreibung dem Dranowschen Krüger von anno 1677.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich uns Richter und Schöffen, dass heute, unten benannten dato, vor uns persönlich erschienen und gestanden Herr Michael Hickstein eines Teils, und Martien Prop, als jetziger Krüger zu Dranow, andernteils mit Bericht, wie dass ungefähr vor 13 Jahren sein antecessor [*Vorgänger*], als Adam Zietzke seliger, von Herrn Hicksteinen erkaufte eine halbe Hufe Landes, die Mellentinsche genannt, und zwischen des Herrn Plebans und von anderer Seite zwischen der Martin Arndtschen innebelegen, im gleichen ein Würland, so zwischen Martin Lüdicke und der Paul Tackischen ihrem innebelegen, um und für 18 Rthl. nach guter Münze gerechnet. Wenn denn vorerwählter Herr Hickstein die 18 Rthl. von Käufer, als Adam Zitzken seligen, zu seinen Händen bar und in einer Summe empfangen, darüber aber bis dato noch keine Versicherung gegeben, als tut er hiermit um desto mehrer Gewissheit halben gegenwärtigen Martin Proppen und dessen Ehefrau, als des Zitzkens nachgelassene Witwe, dieser Zahlung halben gebührendermaßen quittieren, dass sowohl er als die Seinigen hierüber nicht mehr zu sprechen haben. Zu mehrer Versicherung er denn dieses nicht allein allhier einschreiben lassen, sondern sich auch selbst eigenhändig untergeschrieben. Geschehen am 2 Januar anno 1690.

Michel Hickstein

Ich, Endesbenannter, bekenne mit meiner unterschriebenen eigenen Hand, dass ich meiner Frau Bruders Erbportion vom Vormünder Herrn Michael Hickstein richtig empfangen, weswegen er seiner Vormundschaft frei und los, und wann niemand von ihm hierfür etwas zu präbendieren haben kann, quittiere ich ihn hiermit aufs Kräftigste. Anno 1700.

Georgen Friederich Preis

256b {12 Mai 1690}

Schloppe, den 12 Mai anno 1690.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, denen so hieranne gelegen, sonderlich uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, wie dass heute, vorerwähnten dato, vor uns persönlich erschienen und gestanden, des weiland seligen Johan Jacob Schlarppffen, gewesenen Bürgermeisters allhier, älteste Tochter Regina Schlarppffen nebst ihrem jetzigen Ehemann Georg Friederich Preußen und begehrt wegen ihres seligen Vatern Verlassenschaft halben richtige Rechnung zu haben, worauf wir denn auch alsofort ihre dazu verordneten Vormünder vor uns fordern lassen, die denn auch laut dem ihnen übergebenen Inventarium und Register richtige Rechnung abgestattet, über dasjenige, was sie in Empfang bekommen und ihnen überantwortet worden, woraus denn ersehen und befunden, dass eines jeden Erben Patri- und Matrimonium mit den in währenden Jahren getragenen Zinsen betrifft insgesamt 239 fl. poln., welche 239 fl. nebst einem Goldring gegenwärtige Regina Schlarppffen in Gegenwart ihres Ehemanns von ihren Herren Vormündern auf ihr Anteil richtig empfangen und an barem Geld gezahlt bekommen, welcher Zahlung halben sie denn auch ihre Herren Vormünder in diesem unseren Schöffebuch gebührendermaßen totaliter quittieren tut, dass sowohl sie als künftig ihre Erben oder Erbnehmer an gedachten Herren Vormündern oder uns nichts mehr zu prätendieren haben, sondern entsagen sich hiermit vielmehr aller Ansprach dessen. Zu mehrer Versicherung denn sie sich auch eigenhändig unterschrieben. So geschehen, in eodem anno et die ut supra.

Geor Friedrich Preiß, Regina Schlarffen

257a/b {18 Mai 1690}

Actum Schloppe, den 18 Mai anno 1690.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, insonderheit uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, dass heute, vorerwähnten dato, vor uns persönlich erschienen und gestanden unsere Mitbürgerin, die Wentzel Vallentiensche¹³⁸, und Bericht getan, wie dass sie gesonnen, weil sie nunmehr alt und schwach sich befände und sowohl der Haushaltung als dem Handwerk nicht mehr vorstehen könnte, ihr Wohnhaus, so zwischen Johan Quastes und Christian Bernten seinem innebelegen, nebst dem dazu belegenem Garten am Dechßel und dem hinter dem Wohnhaus gelegenem Garten, ihrem ältesten Sohn Wentzel Vallentien ganz erblichen zu übergeben [*übergeben*], dass er mit selbigem als mit seinem Erbeigenen nunmehr Macht haben soll, zu schalten und walten nach seinem Belieben, wie er aufs Beste weiß und kann, doch mit dem Bedinge, dass er davon die darauf stehenden Schulden, so sich auf 59 Rthl. 2 fl. und 15 gr. gut Geld belaufen, den creditores richtig abzubezahlen und zu befriedigen, dass die Mutter davon nichts mehr wissen soll oder desfalls mehr soll besprochen werden. Im gleichen verspricht er aus dem Haus noch herauszugeben seiner Schwester Elisabeth 4 Rthl. an gutem Geld, als nämlich auf S. Martini in anno 1691. Hierzu gibt ihr die Mutter noch an Patri- und Matrimonium, 2 Betten ohne Ziechen, ein Pfüel ohne Zieche und einen mit einer Zieche, 2 Kissen mit Ziechen, und ein Bettlaken, einen Kessel von 2 Kannen Wasser nach der Mutter Tod, item der Mutter ihren Kasten, und damit soll sie friedlich sein. Der andere Sohn aber, als Georg Wentzel, bekommt hiervon nichts, welches er dann auch öffentlich selbst vor uns zugestanden, dass er nichts bekäme, auch von seinem Bruder nichts heraus beehrte, als wenn er ausgelernt hätte, sollte er ihm ein neues Kleid geben. Die Mutter aber behält er bei sich, solange sie lebt, und will sie auch verhalten in Alimentation und Kleidung, als einem Sohn ansteht und gebührt. Und wenn sie künftig Gott der Herr dermalen eins von dieser mühseligen Welt abfordern wird, will er ihren verstorbenen Leichnam ehrlicherweise zu Erde bestatten lassen. Dafür soll er dann den Garten, welcher im Salvin belegen und die Mutter so lange, als

¹³⁸ In diesem Eintrag ist entweder die Verwechselung des Nachnamens bei den Kindern zu sehen oder haben die Kinder den Vornamen des Vaters als ihren Nachnamen übernommen.

sie lebt, selbigen sich vorbehält, alsdann nach ihrem Tod zu genießen haben, ohne einzige Ansprach der anderen Geschwister. Dass nun dieses alles, wie es allhier benannt, steif und fest solle gehalten werden, haben sie dieses zu desto mehrer Versicherung nicht allein unserem gewöhnlichen Schöffnenbuch inkorrobieren lassen, sondern sich auch allhier eigenhändig untergeschrieben. So geschehen, in eodem anno et die ut supra.

Margareta Volmars mit eigener Hand, Wentzel Vallentin mit eigener Hand, Gürgen Vallentin mit eigener Hand, Elisabeth Wentzels mit eigener Hand

257b/259a {2 September 1690}

Erbverschreibung wegen des seligen Christian Martens Verlassenschaft und richtige Verzeichnis zwischen der nachgelassenen Witwe, und ihren zweien, rechten Kindern und dem Stiefsohn, als Mattias, Daniel und Maria die Marten. Actum Schloppe, den 2 September anno 1690.

Heute, obigen dato, ist auf Begehren der Christian Quastschen, als des ältesten Sohnes Mattias von erster Ehe Großmutter und der nachgelassenen Witwe Dorothea Donichts, nach Absterben ihres seligen Mannes Christian Martens ehrbares, ehrsame Gericht versammelt und alles in Augenschein und gerichtlicher Ästimation genommen, und alles und jedes, sowohl Äcker, als Gärten, Haus und Hausgeräte, Vieh und die Scheune, alles richtig verzeichnet und beschrieben, wie folgt. Als erstlich

	fl.	gr.
die Landung insgesamt mit der Scheune ist laut gerichtlicher Ästimation gerechnet in allem 175 Rthl. 15 gr., tut nach Schillinge gerechnet 785 fl. und 15 gr.	785	15
das Haus nebst den Ställen und dem dazu belegenen Garten im Salvien ist geschätzt nach Schillinge	500	
der Garten mit dem dabei liegenden Stückchen Land am Kleinen Teich	25	
die beiden Pferde, als die alte und junge Stutte	50	
eine Starke geschätzt auf	7	15
2 Braukufen und das Spind im Haus ist zusammengeschätzt	10	
die große Kaste im Haus ist geschätzt für	9	
der Wagen mit allem Zubehör zum großen und kleinen Wagen	10	
für eine Pflug 3 fl. und eine eiserne Ege 2 fl. tut zusammen	5	
für ein Spannbett in der Stube geschätzt	1	20
die Hauspostille für 7 fl. 15 gr. und Krügers Gesangbuch ¹³⁹ 3 fl. tut	10	15
Summa arum alles in allem tut	1414	5
Hievon werden abgezogen die befindenden Schulden als	318	2
bleibt annoch zur gesamten Teilung.	1096	3
Hiervon bekommt der Knabe erster Ehe sein mütterliches Erbteil voraus als nämlich	200	
verbleibt annoch zur Teilung.	896	
Hiervon bekommt die Witwe auf ihr Anteil Hälfte	447	
die drei Kinder zusammen auch 447 fl., bekommt ein jedes Part 149 fl. 20 gr.		
Bekommt also der Knabe Mattias von erster Ehe auf sein Patri- und Matrimonium insgesamt	349	10

¹³⁹ Vmtl. Praxis Pietatis Melica. 1640 von Johann Crüger <*1598, †1662>: Es ist ein Meilenstein in der Gesangbuchgeschichte. Über Jahrzehnte war es in lebendigem Gebrauch und prägte das kirchliche Singen, von Berlin aus weit verbreitet im deutschsprachigen Raum. Mit 45 Auflagen in knapp 100 Jahren war es kein statisches Buch, sondern ein dynamisches Projekt. Allein zu Johann Crügers Lebzeiten erschien es in zehn Auflagen.

Im gleichen hat er bekommen, wie folgt, 2 Betten, 2 Pfüel, 1 Tischlaken, des Vatern brauner Rock, 1 Paar gute lederne Hosen, 1 Paar Pistolen, eine Holzraßpe¹⁴⁰, 1 breit Haudegen und ein (Tüchengehenk), ein klein Flaschenfutter¹⁴¹, ein eiserner Kesselhaken, eine gute Holzaxt, einen großen Bohrer, eine Halfterkettechen¹⁴², 26 Paar Leisten¹⁴³ gute und böse, item des Vatern halbe Schustergeräte, eine alte Sense, eine halbe Biertonne, ein Bier Viertel, eine Wasserkanne, ein jährlich Burgschwein¹⁴⁴ 2 fl. 15 gr. Hierüber sind dem Knaben zu Vormündern gesetzt und verordnet auf der Christian Quastsche Begehren, Herr Michael Krop, als jetziger Zeit verordneter Bürgermeister Crumpfüelschen Seite, und Herr Johann Sahre Dranowscher Seite. Anstatt Michel Krops ist Hans Bliese verordnet.

Des Knaben Großmutter, als die Christian Quastsche, nimmt ihn zu sich in Alimentation, dass sie ihn mit Essen und Trinken versehen will, auch künftig zur Schule halten, solange sie lebt. Dafür bekommt sie jährlich, als von S. Barthol. dieses jetzt laufenden Jahres bis S. Barthol. 1691, und hernachher, solange sie ihn bei sich hat, für die Alimentation 36 fl. Das Schulgeld aber und die Kleidung dafür müssen die Vormünder sorgen. Auf die Alimentation hat sie schon an Korn empfangen, 5 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel und 1 Viertel (...). Hierbei wird auch gedacht, dass dafern der Knabe Mattias mit Tod abgehen sollte, alsdann auf solchen Fall seine annoch befindende Verlassenschaft auf die anderen Geschwister fallen soll. Anjetzt aber geht es bald auf Rente, sobald die Vormünder es bekommen. Anbelangend des Knaben Daniels von jetziger Ehe, derselbe bekommt auf sein Patrimonium 149 fl. 10 gr., welches ihm die Mutter aus den vollen Gütern herausgeben muss. Im gleichen der Tochter Maria auf ihr Anteil 149 fl. 10 gr. Vatererbe, welches Geld, wenn ein jedes Kind seine 12 Jahre erreicht, ihnen die Mutter abgeben muss und denen ihnen gesetzten Vormündern zustellen, oder es selbst mit landüblichem Zins verrenten, dafern sie es nach verflossenen 12 Jahren an sich behält. Des Knaben Daniels seine Zeit wird angehen auf Rente in anno 1698, des Mädchens Marien, welche anjetzt erst von anderthalb Jahren geht, erst auf Rente in anno 1702, alsdann auch einem jedweden seine dazu verordneten Vormünder werden vorgestellt werden. Indessen versorgt sie, die Mutter, in wärender Zeit mit notdürftiger Alimentation und Kleidung, will sie auch zur Schule halten, bis sie das 12 Jahr erreichen. Sollte aber eins von beiden mit Tod abgehen, so fällt das ganze Erbe dessen an die Mutter. Hierzu hat der Knabe Daniel noch bekommen gleich dem anderen aus des Vatern Verlassenschaft an Kleidung und sonsten, wie folgt, 1 Büchse, 1 Degen und 1 lederne Gehenke, 26 Paar Leisten, item das halbe Schuhgeräte, so verkauft für 2 fl. 15 gr., des Vatern grauen Rock, 1 Paar alte lederne Hosen, 1 Fuchsmütze. Maria, das Mädchen, bekommt an Kupfer 6 Pfund, ohne was ihr sonsten an Bettgewand die Mutter zuwenden wird ins Künftige. Das hölzerne Gerät, was der vorige Mattias bekommen, haben sie beide auch bekommen, im gleichen jeder auch ein Schwein. Das Korn, was die Mutter auf ihre beiden Kinder gleich dem Stiefsohn bekommen, verbleibt ihr zur Alimentation, weil sie die Mutter unterhalten muss. Was die Gerste aber betrifft und der Zuwachs in den Gärten, davon soll der gnädigen Herrschaft Grundzins gezahlt werden. Und behält also auf solchen Fall die Güter die Witwe an sich, wenn sie den Kindern das Ihrige herausgibt und die spezifizierten Schulden bezahlt, sollten aber die Güter verkauft werden, muss ein jeder das Seinige davon haben.

Heute, dato den 17 Januar 1712, hat Daniel Marten wegen seines Patrimoniums mit Herrn Daniel Schelen, seinem Herrn Pflegevater, akkordiert [*vereinbart*] in bedrungenen Zeit und

¹⁴⁰ Raspe: grobe Feile

¹⁴¹ Flaschenfutter: ein Futter, d.i. Behältnis für Flaschen, sie darin wegzutragen oder auf Reisen bei sich zu führen

¹⁴² Halfterkette: eine eiserne Kette, womit das Pferd vermittelst der Halfter an seinen Stand befestigt wird

¹⁴³ Leisten: ist ein Formstück aus Holz, das der Form eines Fußes nachempfunden ist und zum Bau eines Schuhs verwendet wird.

¹⁴⁴ Burgschwein, auch Borg: männliches, verschnittenes Schwein

obligiert sich, dass er wegen der Hebung [*Zahlung*] mit ihm in Gütigkeit kontrahiert¹⁴⁵, also gedachten Herr Pflegevater in totum quittiert, künftig ihm keine Prätension mehr zu machen, welches vor einem ehrbaren, ehrsamem Gericht kontestiert¹⁴⁶ mit eigener Hand.

Daniel Marten

NB. Den 11 April 1715 hat Herr Daniel Scheele wegen gesamter Landung, die er von M. Mattias Marten 1714 den 25 Juni richtig erkauft laut geschehenem Kontrakt wie für einundzwanzig Rthl. bedungen und kontrahiert Verkäufern, seinem gedachten Stiefsohn bar und redlich bezahlt, welches er vor ehrbarem, ehrsamem Gericht gestanden und deswegen keine Prätension an Herrn Käufer mehr zu machen, wie auch hiermit Herr Käufer totaliter quittiert wird.

Matthias Marten

259b/260b {17 November 1690}

Erbverschreibung zwischen seligen Martin Heinen nachgelassenen Witwe nebst dero Töchtern an einem, und Martin Jusen als Erben andernteils und seiner Schwester Elisabeth Gusen.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieranne gelegen, wie dass heute, unten benannten dato, nach Absterben der weiland seligen Engel Quastes ein richtiger und unwiderruflicher Vergleich unter dero nachgelassenen sämtlichen Erben wegen ihrer Verlassenschaft geschlossen und vollzogen worden, also und solchergestalt. Es haben beiderseits Kontrahenten nach reifer Bewegung und Überlegung bei sich selbst einen aufrichtigen und gütlichen Vergleich in Gegenwart ehrbaren, ehrsamem Gerichts gestiftet und aufgerichtet, wie folgt. Es übergibt die Martin Heinesche nebst ihren Kindern laut ihrer seligen Schwester nachgelassenen Verschreibung ihrem Schwester Sohn Martin Gusen die hinterbliebenen Güter, als das Haus nebst denen dazu belegenen zweien Gärten und auf dem Felde liegenden Gründen oder Landung, wie dieselben Namen haben mag oder in der aufgezeichneten Spezifikation benannt ist, wie auch die dazu gehörigen Scheunen und Ställe, dass er damit nach seinem Gefallen schalten und walten und selbige nunmehr als ein rechter Eigentumsherr genützen [*nutzen*] und gebrauchen soll. Dagegen verspricht er, als Martin Guse, seiner Mutter Schwester, der Martin Heineschen, und ihren gesamten Erben aus den vollen Gütern herauszugeben zweihundert fl. poln., seiner Schwester Elisabeth Gusen hundert fl. und selbige ihnen also abzutragen, als erstlich der Mutter Schwester ihre 200 fl. verspricht er ihr auf 3 Termin zu bezahlen, als in anno 1691 auf S. Michaelis 66 fl. und 20 gr., in anno 1692 den anderen Termin als 66 fl. und 20 gr. auf die heiligen Ostern, und den dritten und letzten Termin auf S. Michaelis in eodem anno, als dann sie ihm bei dem letzten Termin vor Gericht dieser Bezahlung halben gebührendermaßen quittieren wird. Der Schwester ihr 100 fl. betreffend, gibt er ihr ab, laut seinem Vermögen, wenn er wird können. Anbelangend die anderen Sachen, als Vieh und alles Hausgeräte, wie selbiges Namen haben mag, haben sie sich solches beiderseits Kontrahenten in gleiche Teile voneinander geteilt, wie solches die davon beschriebene Spezifikation besagen wird, und muss der Wirt, als Martin Guse, seiner Schwester von dem ihm zukommenden Anteil ihr von allem die Hälfte entrichten. Anbelangend das Getreide, so annoch vorhanden, zu dröschten, bekommt die Witwe, als die Martin Heinesche, von allem dem, was die selige Engel Quastes für sich gehabt, die Hälfte, ausgenommen den Buchweizen behält er für sich allein. Dagegen nimmt die Martin Heinesche wieder voraus, einen Rüggen Land im Garten, welcher von Christian Ritzkens gekauft und an seinem im Salvin feldeinwärts [*in die Felder hinein*] liegt, dass Martin Guse nichts dran zu prätendieren hat, doch mit dem Bedinge, wenn desfalls Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten, sie ihm alsdann gegen Erlegung des Geldes, so dafür gegeben, selbigen wieder abtreten solle. Über dieses alles muss er ihr noch zahlen an Schulden 50 fl. poln., welche er ihr ehestens abzugeben verspricht. Im gleichen dem

¹⁴⁵ kontrahieren: Kontrakt abschließen, schriftlich übereinkommen

¹⁴⁶ kontestieren: durch Zeugen, durch Zeugnis bestätigen

Verwalter das aufgenommene Kindergeld abgeben, worauf er dann die beiden jungen Ochsen bekommen. Im Übrigen ist er verpflichtet, alle diejenigen Schulden, so sich etwan erägen [ereignen] möchten und mit gewissen Leuten oder Schriften können bewiesen werden, zu zahlen, davon die Heinesche nichts wissen will und ihr desfalls vom Ihrigen nichts enthalten werden soll. Im gleichen der gnädigen Herrschaft Grundzins betreffend, zahlt er allein für sich, die Gerichts expensa aber müssen sie von beiden Teilen erlegen. Dass nun dieses alles, wie es allhier von Wort zu Wort verzeichnet, von beiden Teilen steif und fest soll gehalten werden, haben sich beiderseits Kontrahenten nicht alleine eigenhändig unterschrieben, sondern auch diese (paen) hinzugesetzt, welches Teil hierwider leben würde oder diesen Vergleich umstoßen wollte, an die gnädige Herrschaft 100 fl. zur Strafe verfallen sein soll. Zu mehrer Versicherung dann auch dieses unserem gewöhnlichen Schöffebuch inkorrobort worden. So geschehen zur Schloppe, den 17 November anno Domini 1690.

Ursula Quastes meine eigene Hand, Walagen Guse, Michel Gabbert mit Bewilligung meiner Liebsten

Ich, Endesbenannter, bezeuge in Kraft meiner eigenen Hand, dass ich von meinem Schwager Martin Guse meine gemeldete Prätension von ihm, als die 100 fl., auch alles andere, so ich noch wegen meiner Frau Erbschaft von ihm zu fordern gehabt, alles richtig empfangen habe, weswegen ich ihn nebenst meiner Frau totaliter quittieren tue. So geschehen, anno 1695 den 16 Mai.

Bartolomeus Zülstorff im Namen meiner Frau

Die Prätension von Ursula Quasten an Martin Gusen laut Schuldigkeit gehabt, ist völlig von Martin Gusen an sie, als seiner Mutter Schwester, mit 50 Rthl. entrichtet worden, wovon Martin Guse totaliter quittiert wird.

261a/262a {3 Januar 1691}

Actum Schloppe, den 13 Januar anno 1691.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, wie dass heute, unten benannten dato, zwischen unserem Mitbürger Hans Steinbornen, wie auch dessen Ehefrau und ihrem Schwiegersohn Christian Bergen ein richtiger und unwiderruflicher Erbvergleich und Kaufvertrag geschlossen und vollzogen worden, also und solchergestalt. Nachdem Gott der Herr nunmehr nicht allein ihre älteste Tochter, als des Christian Berges gewesene Ehefrau, sondern auch die jüngste und letztere Tochter durch den zeitlichen Tod von dieser mühseligen Welt abgefordert, sie aber nunmehr auch beiderseits alt und schwach und zur Wirtschaft nicht tüchtig, derselben mehr vorzustehen, ihr Sohn aber und annoch einziger Erbe annoch unmündig und unerzogen, dass also seinethalben sie wegen Unvermögenheit, zumal da der alte Vater matt und schwach und auf dem Siechbett darniederliegt, die Güter also nicht länger aufhalten oder denselben, wie sich es gebührt, vorstehen können, also haben sie nach reifer Bewegung und Überlegung bei sich selbst aus gutem, freiem und ungedrungenem Willen von beiden Teilen sich erklärt, dass sie gegenwärtigem ihrem Schwiegersohn Christian Bergen ihr Wohnhaus nebst denen dazu belegenen Gärten, als den einen auf der Salvinschen Wiesen zwischen Mevs Mixens und Thomas Falcken innebelegen, der andere aber über der Salvinschen Brücken an Mevs Quasten hauswärts gelegen, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, zumal da er vor anderen als ein Anverwandter anjetzt der Nächste dazu ist, nunmehr ihm auch also zu Kauf übergeben und verkaufen zum Erb- und Totenkauf um und für 25 Rthl. an barem und gutem Geld, jeden Rthl. zu fünf fl. poln. gerechnet, nämlich mit solchem Bedinge, dass er, als Christian Berg die benannte 25 Rthl. seinen Schwiegereltern also bezahlt und abträgt, nämlich fürs Erste erlegt er ihnen alsobald 5 Rthl. zum Angeld, worüber sie ihn dann auch alsobald gebührendermaßen quittieren. Die übrigen 20 Rthl. verspricht er auf folgende 3 Termin zu bezahlen. Als den ersten

Termin verspricht er auf S. Martini anni hujus mit 8 Rthl. zu erlegen, den anderen Termin aber auf die heiligen Pfingsten in anno 1692 mit 6 Rthl. und den dritten und letzten Termin aber auf die heiligen drei Könige in anno 1693 mit 6 Rthl. Und wenn er solches alles erlegen wird, werden sie ihn alsdann dieser Kaufsumme, wie auch der völligen und richtigen Bezahlung halben, gebührendermaßen quittieren, dass sie oder ihr Sohn Hans Steinborn nichts an selbigem mehr zu prästendieren haben, sondern er, als Christian Berg, nun zu selbigem der rechte Erb- und Eigentumsherr ist. Es behält sich aber voraus, Hans Steinborn und seine Ehefrau, dass, solange sie leben, Christian Berg ihnen in dem Haus freie Wohnung geben und gönnen soll, welches er ihnen dann auch angelobt und verspricht. Das Haus- und Braugeräte aber betreffend, nutzen und gebrauchen sie von beiden Teilen, solange die Eltern leben. Nach der Schwiegereltern Tode aber behält der Eidam solches für sich alleine im Haus und bekommt der Sohn, als Hans Steinborn, nichts davon heraus, außerhalb der Landung und den Garten, so die Eltern voraushaben. Auch was sonst nach ihrem Tod überbleiben möchte, soll alles seine sein. Die Mitgabe, so dem Eidam versprochen, betreffend die Kleidung und das Bettgewand, wie auch Leinengeräte, bekommt er alles wie ihm solches in der Ehestiftung versprochen. Was aber das Kupfer betrifft, davon gibt die Schwiegermutter ihrem Tochterkind, dafern es lebt und künftig zu Ehren kommt, zwei Kessel, als einen von 2 Kannen Wasser und einen Fischkessel. Und bekommt also auf solche Weise alles richtig, nur außerhalb die 15 Rthl. Geld, welche er noch den Schwiegereltern zu der Kaufsumme fürs Haus gibt, dass ihm also das Haus insgesamt mit den 25 Rthl., so er noch herausgibt, zusammenkostet 40 Rthl. Hiergegen behält sich der Eidam vor, wenn irgends alte Restanten¹⁴⁷ auf dem Hause stünden, er davon nichts wissen, sondern die Schwiegereltern oder der Erbe allein dafür caviren und haften sollen. Dass nun dieses alles, wie es allhier spezifiziert und verzeichnet, auch von beiden Teilen steif und fest solle gehalten werden, haben sich beiderseits Kontrahenten nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern es auch unserem gewöhnlichen Gerichtsbuch inkorrobrieren lassen. So geschehen, in eodem anno et die ut supra.

Dass mir, Untenbenannten, mein gewesener Schwiegersohn Christian Berg den ersten Zahltermin, so er mir auf das verkaufte Haus zu entrichten schuldig gewesen, auf Martini 1691 mit 8 Rthl. gut Geld richtig abgegeben. Solches hiermit bescheinige und tue ihn desfalls gebührendermaßen quittieren. Auch zur mehrer Versicherung mich eigenhändig unterschrieben. Datum Schloppe, den 18 Februar anno Domini 1692.
Maria Bruncken meine eigene Hand

262b/263a {20 März 1691}

Landverschreibung zwischen Daniel und Christoff Gebrüder der Janicken einesteils und Johann Grafundern andernteils, wie folgt. Actum Schloppe, den 20 März anno 1691.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe und insonderheit denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass ungefähr vor etlichen Wochen im Schulzengericht zu Schloppe ein richtiger und unwiderruflicher Vergleich wegen Kaufung einiger Landung von seligen Martin Janikens nachgelassenen Erben erster Ehe zwischen beiderseits Kontrahenten geschlossen und anjetzt allhier vor ehrbarem, ehrsamem Gericht wirklich vollzogen und konfirmiert worden, also und solchergestalt. Es verkaufen Christoff und Daniel die Janicken gegenwärtigem unserem Mitbürger und Schuhmacher Johann Grafundern ihr Anteil Land, welches sie von ihrem seligen Vater gleich ihren anderen Brüdern letzter Ehe geerbt und unter sich nach gerichtlicher Ästimation eingeteilt, wie solches Namen haben mag und in allen drei Feldern spezifiziert und verzeichnet ist, um und für 300 fl. Kurrentgeld, im gleichen 2 Hautleder für 20 fl. und noch 4 Scheffel Malz für 12 fl., dass also die ganze Summe austrägt 332 fl. Wann dann Käufer

¹⁴⁷ Restant: derjenige, welcher mit seiner schuldigen Bezahlung entweder ganz oder doch zum Teil zurück ist

Verkäufern diese Kaufsumme bar und in einer Summe erlegt, als tun sie ihn auch der völligen und richtigen Bezahlung halben hiermit gebührendermaßen quittieren und übergeben ihm dieselbe Landung nunmehr nebst einer beigefügten Spezifikation zum Erb- und Totenkauf, dass er mit selbigem nach seinem Gefallen als ein rechter Erbe und Eigentumsherr schalten und walten kann, wie es ihm gefällig, entsagen sich auch gänzlich aller Ansprach an selbigem, das sie oder ihre Erben und Erbnehmer nichts an selbigem mehr zu prätendieren haben. Hiergegen nimmt der Käufer auch alle diejenigen Ausgaben, so davon fällig und jährlichen müssen entrichtet werden, es sind geistliche oder weltliche, wie sie Namen haben mögen, von dato an zu entrichten. Sollten aber alte Schulden draufstehen, davon will er nichts wissen, sondern es sollen Verkäufer auf solchen Fall verbunden sein, allein dafür zu haften. Im Übrigen aber und zum Letzten behalten sich Verkäufer noch dieses vor, wenn künftig einer von ihnen oder ihren Brüdern letzter Ehe sollte dahin gelangen und das Vermögen dazu hätten und begehrten, diese Landung wieder einzulösen, er ihnen alsdann selbige gegen Erlegung dieser drauf erlegten Kaufsumme wieder abtreten und sie wieder die Nächsten dazu sein wollen, doch mit dem Bedinge, dass sie ihm für das Mistrecht und was er sonst daran verbessert, kontentieren sollen. Für Anderen und Fremden aber behält er es zum Erb- und Totenkauf und verbleibt der Nächste dazu. Dass nun dieses alles, wie es allhier richtig spezifiziert und verzeichnet, auch steif und fest solle gehalten werden, haben sich beiderseits Kontrahenten nicht allein eigenhändig untergeschrieben, sondern es auch diesem unseren gewöhnlichen Schöffebuch inkorrobrieren lassen. So geschehen, in eodem anno et die ut supra.

Daniel Janicke im Namen meines Bruders, Hans Grafunder meine eigene Hand

263b/265a {3 April 1691}

Testamentarische Disposition des Johann Ritzken, so nach Absterben seiner auf Begehren dessen Ehefrau und nachgelassen Witwe unserem Schöffebuch einverzeichnet worden, und lautet folgendermaßen. Actum Schloppe, den 3 April anno Domini 1691.

Nachdem derselbe sich schwachen Leibes befunden und vermeint, dass er vielleicht die Schuld der Natur würde bezahlen müssen, hat er auf Gutachten seiner selbst und seiner Ehefrau uns Richter und Schöffen nebst dem Stadtschreiber zu sich fordern lassen und begehrt, dass ein letzter Wille möchte aufgesetzt und verzeichnet werden, wie es nach seinem Tod sollte gehandelt werden. Als hat er folgendes dieses alles bei gutem Verstand und annoch völliger Vernunft aufsetzen und verzeichnen lassen in Gegenwart unser, auch der damit Beiseienden, als Herrn Johann Lander, Christoff Riedemans und Peter Proppen, nachfolgende puncta [Punkten], wie folgt. Fürs Erste ist es sein gänzlicher Wille und Begehr, dass seine Tochter Anna erster Ehe zu ihrem in dem Register allschon vermachten Matrimonium, wie solches allda zu befinden sein wird, annoch an väterlichem Erbe aus den vollen Gütern haben soll, dreihundertvierzig fl. an guter Münze, jeden fl. gerechnet zu 5 Sechsern gut Geld, item noch zehen [10] Rthl. anstatt des Kupfers oder Kessel, einen Feuerhaken oder eisernen Kesselhaken, eine zinnerne Schüssel, so ihr selige Mutter zum Brautschatz bekommen, item ein Stück Stripwerk zu den Ziechen, item ihrer seligen Mutter Kleider, als ein schwarz (zwispen) Rock und eine Jope von der Art Zeug. Hernachher hat er auch der römischen, katholischen Pfarrkirche vermacht 9 Rthl. gut Geld, dazu Michel Bluhm, der Schulze von Eichvier, erlegen soll 34 fl. 10 gr. nach Schillinge gerechnet. Das Übrige soll seine Ehefrau dazulegen und geben. Noch hat er seiner Schwester Sohn Simon Krügern vermacht drei Stein Wolle auf die künftigen heiligen Pfingsten abzugeben, im gleichen sein schwarzes Kleid, was er selbst getragen, und eine Tonne Bier zur Hochzeit, wenn er künftig zu Ehren schreiten wird. Item soll seine halbe Schwester Anna Blumickens von seliger Ehefrau zu fordern haben 6 Rthl. gut Geld und 6 Ellen schwarz Tuch zum Kleid. Ferner soll seine Schwester zur Crone Margaretha Ritzkens zum Trauerkleid, als Rock und Jope, wie auch ihrem Sohn in Posen zu zweien Röcken an schwarzem Tuch geben, beiden insgesamt 19 Ellen. Noch soll des Peter Krügers sein Sohn aus der Crone zum Trauerkleid bekommen 4 Ellen schwarz Tuch. Noch ist dieses sein letzter Wille und

Begehr, dass dafern ihm der höchste Gott von dieser mühseligen Welt abfordern möchte, seine Ehefrau ihn alsdann ehrlich zur Erde bestätigen und ein gut ehrliches Begräbnis ausrichten soll. Hingegen soll sie aber hierzu alle diejenigen Schulden, so in Gegenwart ehrbaren und ehrsamten Gerichts er aufsetzen und auf dem Register verzeichnen lassen, einmahnen¹⁴⁸ und ihrem Nutzen gebrauchen, und soll sie keiner von den Seinigen, er sei auch, wer er wolle, voraus, wenn sie dasselbige alles, was hierinnen gemeldet, von ihr richtig werden empfangen haben, desfalls turbieren oder mehr besprechen, viel weniger jemand etwas im Geringsten von ihr prätendieren, sondern es soll alles und jedes, so wie es allhier von Punkte zu Punkte benannt, auch also verbleiben. Zu mehrer Versicherung und Bestätigung dieses allen er dann auch selbst eigenhändig in Gegenwart ehrbaren, ehrsamten Gerichts ein Zeichen, wie allhier zu befinden, auf dem Blatt, welches hierbei in der Gerichtslade zum Gezeugnis [*Beweis*] verwahrt werden soll, mit der Feder selbst eigenhändig aufgesetzt und verzeichnet. Weil er seinen Namen nicht schreiben kann, auch ist im Übrigen noch hierzu auch dieses hinzugetan, dass seine Ehefrau seine Tochter erster Ehe, als ihre Stieftochter, an sich behalten, sie zur Schule halten, auch sie in Kleidung versehen und notdürftig verpflegen will, so viel ihr möglich, bis sie künftig dermaleins zu Ehren kommen und gelangen wird. Es wäre dann, dass sie ihr nicht gehorchen oder folgen wollte, alsdann sie hieran nicht verbunden sein will, sondern ihr alsdann auf solchen Fall das Ihrige, was ihr zukommt, übergeben und sie von sich lassen. Wird sie aber ihr gehorchen, verbleibt es bei dem Vorigen und behält die Mutter ihr Ausgemachtes, die 340 fl., alsdann so lange bei sich ohne Rente, bis sie zu Ehren kommt. Dass dieses alles nun steif und fest solle gehalten werden, haben sich die Dabeiseiende zu mehrer Bezeugung selbst eigenhändig auf dem vorhandenen Brief mit untergeschrieben. Signatum Schloppe, denn 7 Februar anno Domini 1691. Richter und Schöffnen hierselbst.

Peter Proppe, Johan Lander, Christoff Rideman

Ich, Endsbenamter, urkunde hiermit, dass ich auf die neun Rthl. gut Geld, welche seliger Johann Ritzke, Bürger und Tuchmacher allhier in der Schloppe, der Pfarrkirche im Testament legiert, von seiner hinterlassenen Witwe zwei Rthl. gut Geld und 2 Sechser empfangen. Das Übrige steht bei Michäle Blume, Schulzen in Eickvier, zu fordern, welches hiermit bescheinige. Schloppe, den 6 Dezember anno 1691.

Ertman Aloysius Pasno, (...) Czloppe mpp.

265b/266a {19 April 1691}

Actum Schloppe, den 19 April anno 1691.

Demnach heute, obigen dato, vor uns Richter und Schöffnen persönlich erschienen und gestanden unser Mitbürger Dranowschen Anteils Johann Rohwehdel und Bericht getan, wie dass er gesonnen, eine halbe Hufe Landes, die Langenfeldsche genannt, welche vor diesem sein Vater Bruder Peter Rohwehdel gehabt, hernachmals aber Paters Andres dieselbige wieder von der Martin Donichtschen an sich erhandelt, als ein Erbe, welcher der Nächste dazu, einzulösen. Weil dann die von der hohen, gnädigen Obrigkeit in anno 1644 gestiftete Kommission solches klar besagt und dartut, als kann ehrbares, ehrsamtes Gericht dawider nicht sprechen, sondern es wird laut Rechts und Billigkeit nach Andreas Gabberten zuerkannt, dass er die innehabende halbe Hufe gegen Erlegung der draufstehenden 12 Rthl. und zweien Scheffel Roggen wieder abtreten soll. Anbelangend, was anjetzt drauf gesät, behält Andres Gabbert den Zuwachs für sich. Im gleichen genießt er auch noch das Mistrecht, als nämlich säet er auf das gemistete Land noch Erbsen, auch hernachmals noch den Roggen. Wann dieses aber vorbei, hat er nichts mehr an selbigem Lande zu prätendieren, sondern es kauft derselbe, als Rohwehdel, nunmehr selbiges an sich eigen zum Erb- und Totenkauf, dass niemand mehr dran zu sprechen hat. Es wäre dann, dass künftig Christian Zülcken Stiefsohn selbige wieder einlösen könnte, alsdann

¹⁴⁸ einmahnen: durch Mahnen eintreiben

derselbige der Nächste dazu sein soll, und soll ihm nicht vorenthalten werden. Für einen Fremden aber verbleibt sie Hans Rohwedels, welcher dann auch die Kaufsumme alsobald Andres Gabberten bar und in einer Summe mit 12 Rthl. gut Geld in Gegenwart ehrbaren, ehrsamten Gerichts erlegt. Die 2 Scheffel Roggen aber verspricht er ihm auf künftigen Bartholomei anni hujus auch richtig abzugeben, und tut ihn also Andres Gabbert hierüber der völligen und richtigen Bezahlung halben gebührendermaßen quittieren. Anbelangend der gnädigen Herrschaft Grundzins, wie auch das Messkorn, muss Hans Rohwehdell, so wie es Andres Gabbert gegeben, auch entrichten. Was aber dieses Jahr betrifft, entrichtet das Messkorn noch Andres, weil er dieses Jahr noch den Einschnitt [*Ernte*] davon genießt. Die Grundzins aber muss Rohwehdell alsobald dieses Jahr entrichten und abtragen. Dass nun dieses alles, wie es allhier verzeichnet, auch steif und fest solle gehalten werden, ist dieses nicht allein unserem Schöffebuch inkorrobort worden, sondern es haben sich auch beiderseits Kontrahenten selbst eigenhändig untergeschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Hans Rohwehdell mpp, Andres Gabbert mpp

NB. Zu gedenken, wenn künftig des Christian Zülcken Stiefsohn, als Davidt Rohwehdell, diese halbe Hufe wieder einlösen wollte, muss er auch Hans Rohwehdell die drauf angewandten expensen mit 2 fl. 23 gr. wieder erstatten. Richter und Schöffen hierselbst.

Demnach heute, unten gesetzten dato, vor uns Richter und Schöffen persönlich kommen und gestanden unser Mitbürger Hans Luhm mit Bericht, wie dass Hans Rohwehdell eine halbe Hufe Land, die Langenfeldsche genannt, an sich eingelöst und jetzt in seinem Gebrauch hat, welches Land zu seiner jetzigen Wohnstelle belegen ist, als wäre er laut Kommission gesonnen, sein Land an sich, zu seiner Stelle wieder einzulösen. Hierauf ist Hans Rohwedel gefordert und hat mit (...), dass gegen gemeldetes oder beschriebenes Land nicht wollen fahren lassen, doch hat er sich müssen gefallen lassen, was die Kommission besagt. Als hat Hans Luhm dem Hans Rohwedel sein ausgelegtes Geld mit 12 Rthl. gut Geld, wie auch die 2 fl. 23 gr. Gerichtsgebühr erlegt. Und die 2 Scheffel Roggen gibt er ihm auf künftigen Martin. Das Mistrecht auf frischen Mist genießt Rohwedel mit einer Saatzeit als zum (...). Und wenn er den Abschnitt weg hat, muss er ihm alles abtreten. Und das Übrige tritt Luhm alsofort an, in seinen Gebrauch. So geschehen, den 6 September anno 1694. Richter und Schöffen

266b/267a {21 August 1691}

Actum Schloppe, den 21 August anno 1691.

Heute, obigen dato, nachdem des weiland seligen Christian Martens nachgelassene Witwe sich anderweit verheiratet, ist dessen ältesten Sohns Großmutter vor uns erschienen und begehrt ihren jetzigen Ehemann Daniel Scheelen vorzufordern und wegen des Knaben Mathias Martens seines väterlichen Erbteils Richtigkeit zu machen, welches dann folgendermaßen vollzogen worden. Es hat der Erbe Mathias aus seines Vatern Güter laut gerichtlicher Ästimation vom 2 September anno 1690 an Patrimonium und Matrimonium zu fordern 349 fl. und 10 gr. Weil aber der jetzige Besitzer der Güter, als Daniel Scheel, sich zwar willig zu Zahlung erbot, keine baren Mittel aber dazu vorhanden, als übergibt er ihm von des Vatern nachgelassenen Landung so viel, als die Summe der 349 fl. und 10 gr. austrifft, dass er dasselbige Land, wie es in allen 3 Feldern richtig spezifiziert und verzeichnet und den ihm vorgesetzten Vormündern auf einem Register stückweise benannt, übergeben werden, nutzen und gebrauchen soll als sein Erbeigenes. Es wäre dann, dass künftig Daniel Scheel solches zu dem Haus wieder einlösen wollte, als dann er gegen Erlegung der draufstehenden Summe ihm solches wieder abzutreten schuldig, indessen aber werden die Herren Vormünder, als Herr Johann Sahre und Hans Bliese, mit dem Land schalten und walten und solches zu des Knaben besten Nutzen anwenden. Was die Alimentierung aber betrifft, verspricht die Großmutter, die Christian Quastsche, denselben aus ihrer eigenen Nahrung, solange sie lebt und bis er zum Handwerk tüchtig, zu unterhalten. Was aber die Kleidung betrifft und das Schulgeld, dafür sollen die Herren Vormünder sorgen.

Auch verspricht noch zum Überfluss die Frau Großmutter, dass im Fall sie unser Herr Gott in wärender Zeit seiner Unmündigkeit von dieser mühseligen Welt abfordern möchte, sie alsdann solche Anstalt machen wollte, dass er, der Knabe, dennoch in ihrem Haus verbleiben und von den darin verbleibenden Wirten veralimentiert werden soll. Hiergegen aber behält sie sich voraus, dass wenn in der Zeit der Knabe wider Verhoffen mit Tod abgehen sollte, ihr alsdann auf solchen Fall aus des Knaben Verlassenschaft von den Vormündern das völlige Speisegeld, wie es vorne in der Erbteilung verschrieben, sollte völlig und richtig für die Zeit, so sie ihn unterhalten, gereicht werden, entweder ihr selbst oder im Fall, sie mit Tod abgehen sollte, dennoch den Ihrigen. Sollte aber der Knabe am Leben verbleiben und seine männiglichen Jahre erreichen, haben die in dem Haus verbleibenden Wirte wegen der Alimentation nach der Frau Großmutter Tode desfalls nichts von dem Knaben oder dessen Vormündern zu fordern, sondern er soll solche annoch frei, wie bei der Großmutter Lebzeiten, genießen. Was aber anbelangt wegen dieses Jahres Interesse, hat der Knabe, weil der jetzige Wirt, als Scheel, nur ein halbes Jahr die Güter besessen und das Land nicht, wie es hätte sein sollen, besät bekommen, nichts mehr als 14 fl. und 15 gr. zu fordern, welche er ihm auf künftigen Bartholomeus Markt auch entrichten will. Ins künftige Jahr aber muss er die völlige Rente, mit Abzug des Grundzinses, wie sie sich hierinnen vergleichen können, davon entrichten und wenn er alsdann das Land nicht länger behalten will, ist er schuldig den Vormündern solches beizeiten anzumelden. Dass nun dieses alles, wie es allhier verzeichnet, steif und fest solle gehalten werden, haben sich beiderseits Kontrahenten eigenhändig untergeschrieben. So geschehen, anno et die ut supra. Catarina Weignen, Hans Sahr, Hans Bliess, Daniel Schele

267b {14 April 1692}

Gartenverschreibung unserem Mitcollegen Herrn Michael Schmieden von der Jürge Maletzkenschen, Regina Raders.

Heute, obigen dato, ist vor uns Richter und Schöffen persönlich erschienen und gestanden unsere Mitbürgerin, die Garnwebersche, und Bericht getan, wie dass sie unserem Mitcollegen Michael Schmieden von drei Jahren her mit sechs Rthl. Schuld verhaftet, jeden Rthl. zu 15 Sechsern gerechnet. Weil ihr aber anjetzt wegen des erlittenen Feuerschadens solches abzugeben unmöglich, indem keine baren Mittel bei ihr vorhanden, ihr creditor aber nicht länger Dilation geben, sondern das Seinige haben will, als übergibt sie ihm dafür ihren Garten gehends nach der Roggenmühle zu, zwischen Peter Props und seinem, als Michel Schmiedes, innebelegen, und von 3 Rüggen Land und den darin befindenden Obstbäumen nebst dem Wiesefleck am Fließ, dass er denselben nach seinem Gefallen als seinen Erbeigenen nutzen und gebrauchen soll, bis solange sie ihm die vorgestreckte sechs Rthl. wieder erlegt. Es behält sich aber Michel Schmidt dieses vor, wenn er in wärender Zeit er ihn innehaben möchte, etwas dran bessern möchte, sie ihm solches zu erstatten schuldig, auch ihm sein Mistrecht genießen lassen. Ehe er aber desfalls von ihr befriedigt werden möchte, verbleibt er ihm und den Seinigen zum Totenkauf und hat sie oder die Ihrigen in der Zeit nichts an selbigem zu prätendieren. Zu mehrer Versicherung diesem allen, es nicht allein unserem Schöffenbuch inkorrobortiert worden, sondern sie auch selbst sich beiderseits eigenhändig untergeschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Regina Raders, Michel Schmidt

268a {14 Juli 1692}

Landverschreibung Hans Welcken vom Malzmüller. Actum Schloppe, den 14 Juli anno 1692. Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so hieranne gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass am heutigen, obbenannten dato vor uns Richter und Schöffen persönlich erschienen unser Mitbürger Hans Welcke und Bericht getan, wie der Malzmüller Johann Marckquardt ein Stück Landes, als eine ganze Trebbinsche Hufe an Richterland gelegen, im Possess und unter seiner Pflug hätte, die zu seiner Hausstelle belegen. Weil dann

besagter Malzmüller nichts davon kontribuierte und er die völligen Ausgaben jährlich, so als da die Landung noch alle beieinander gewesen, entrichten müsse, als wäre er gesonnen, selbige wieder an sich zu handeln und einzulösen. Weil dann der gnädigen Herrschaft Kommission de dato, den 2 März anno 1645, solches klar besagt und zuspricht, als hat der Malzmüller sich auch hierinnen, ob es gleich zwart [*zwar*] seinen Brüdern im Testament von seinem Vater vermacht worden, nicht zu widerlegen können, sondern auf Erkenntnis ehrbaren, ehrsamten Gerichts dieselbe dem Eigentumsherren, als Johan Welcken, gegen Erlegung elf Rthl. an guter Münze wieder abtreten müssen. Und ob es wohl seinen Brüdern zu 12 Rthl. angeschlagen, so ist dennoch der Malzmüller damit friedlich und will seinen Brüdern in die Stelle den zwölften Rthl. erlegen aus seinen Mitteln. Wann dann Käufer, als Hans Welike, dem Malzmüller Johann Marckquarten die elf Rthl. für besagte Hufe Landes alsobald bar und in einer Summe erlegt, als tut er ihn auch darüber gebührendermaßen der völligen und richtigen Zahlung halben gänzlich quittieren und übergibt ihm nunmehr die eingelöste Hufe Landes wirklich und erblich, dass er oder die Seinigen, viel weniger seine beiden Brüder, von dato an nichts mehr an selbiger zu präbendieren haben. Zu mehrer Versicherung er sich dann auch im Namen ihrer sich selbst eigenhändig unterschreibt. So geschehen, anno et ut supra.

Johann Marquardt

268b {18 Juli 1692}

Actum Schloppe, den 18 Juli anno 1692.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so hieranne gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, obigen dato, vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen unsere Mitbürgerin Anna Janickens nebst ihrem jetzigen Ehemann vierter Ehe Hans Luhmen und Bericht getan, wie dass sie gesonnen ihre Landung, so sie wegen ihres Patrimoniums zur Mitgabe bekommen von Peter Rohwehdeln, als ihrem Stiefvater, weil er ihr sonst an baren Mitteln nichts entrichten können, unserem Schöffebuch um sterblicher Dinge halben inkorrobieren zu lassen, wie es nach Absterben ihrer solle damit gehalten werden. Und ist also dieses ihr gänzlicher Wille und Meinung, dass alle diese Landung, als eine Melgastsche Hufe an Stoffel Bliesen gelegen, ein Kämpchen vorm Crumpfüel nicht weit davon gelegen, noch ein Keil von 2 Rüggen Crumpfülschen Herrenland an Martin Gusen seinem gelegen, eine Mellentinsche Hufe an Hutmakers gelegen, ein Kamp oben den Herrenwiesen an Michel Gabberts, und ein Rüggen oben dem Kemmin ihr jetzige Ehemann nach ihrem Tod haben soll, und solches solange er lebt, als sein Erbeigenes nutzen und gebrauchen ohne einzige Ansprache der Kinder oder jemanden der Anverwandten, und soll niemand ihn desfalls turbieren, solange er lebt. Nach seinem Tod aber sollen es ihre beiden Söhne haben. Sollte er aber noch nach ihrem Tod sich wieder anderweit verheiraten und beerbt werden, so sollen dieselbigen Erben kein Teil an dieser Landung haben, sondern es sollen diese ihre beiden Söhne solche allein unter sich teilen. Auch soll ihr jetzige Ehemann gehalten sein, dasjenige, was außerhalb dieser Landung nach ihrem Tod überbleiben wird, mit den beiden Kindern richtig zu teilen. Dass nun dieses steif und fest soll gehalten werden, hat sie zu mehrer Versicherung sich selbst eigenhändig untergeschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Anna Janikens, Hans Bruko Testis

269a {22 Januar 1693}

Actum Schloppe, den 22 Januar anno 1693.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so hierranne [*hieran*] gelegen, wie dass heute, am obbenannten dato, vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen unsere Mitbürgerin, die jetziger Zeit Michel Krentzsche, und Bericht getan, wie sie gesonnen, die bei ihr annoch haftende Schuld, so ihr selige Mann Claus Heyne wegen der Gollienschen aufgenommenen Kindergeld, ihr Nachgelassen anjetzt völlig zu zahlen und abzugeben. Und weil sie dann schon dieselbe bis auf 7 Rthl., wie solches in dem Protokoll zu finden, in anno

1692 den 26 März richtig der Erbin ihrem jetzigen Ehemann namens Michel Steldtern zugestellt, als ist sie nunmehr auch willens die übrigen und letzten annoch restierenden 7 Rthl. anjetzt demselben bar zu erlegen, welches sie dann in Gegenwart ehrbaren, ehrsamen Gerichts auch wirklich vollführt, und hat Michel Steldter solches alles bar von ihr empfangen, wesfalls [*weshalb*] er sie dann auch der völligen und richtigen Bezahlung halben nunmehr gänzlich und totaliter hiermit quittieren tut, dass hinfür er oder seine Erben nichts desfalls mehr an ihr oder viel weniger an ihren Erben oder Erbnehmern oder ihrem jetzigen Ehemann zu präbendieren hat. Zu mehrer Versicherung er dann auch dieses nicht allein unserem Schöffebuch inkorrobrieren lassen, sondern sich auch zur festen Bekräftigung selbst eigenhändig unterschrieben.

Michel Steldter mit geführter Feder

269b/270a {22 Januar 1693}

Actum Schloppe, den 22 Januar anno 1693.

Heute, obigen dato, ist vor uns Richter und Schöffn persönlich erschienen unsere Mitbürgerin, die Christoff Schultzsche, mit Bericht, weil, wie bewusst, sie mit ihrem jetzigen Ehemann Peter Radicken in steter Uneinigkeit lebten, als wäre sie um sterblicher Dinge halben gesonnen, ihrer jüngsten Tochter Catarina Schultzen, so viel sie ihr vermachen könnte, zur Morgengabe verzeichnen lassen, und weil sie dann schon davon in der gemachten Ehestiftung, so sie mit ihrem jetzigen Ehemann vollzogen, erwähnt, als hat sie auch für nötig erachtet und gut befunden, dass solches unserem Schöffebuch möchte inkorrobriert werden, sodann auch geschehen und wirklich vollzogen. Als erstlich vermacht sie derselben nachmalen die vorhin in der Ehestiftung verschriebene fünfundzwanzig Rthl. aus den vollen Gütern zur Mitgabe gut Geld und damit sie dieselbe desto richtiger empfangen und gewissert [*sicher*] sein möchte, setzt sie dafür zum sicheren Unterpfand eine Langenfeldsche Hufe an Paters Gehre gelegen, eine Salvinsche Gehre an Verwalters gelegen und eine Salvinsche Hufe an Christoff Bliesen gelegen, item eine Trebbinsche Hufe an des Herrn Paters gelegen, item noch ein klein halb Hufchen an Klaus Heinen gelegen, dass im Fall der Not, da sie Gott von dieser Welt abfordern möchte, ehe das Mägdchen zu Ehren schritte und verheiratet würde, sie also dann sich dran zu erholen hat. Auch soll ihr über dieses noch von dem übrigen Land, was ihr seliger Vater an sich gekauft, nach ihrem Tod die Hälfte werden, wie solches in der Ehestiftung auch schon verzeichnet, und vom übrigen Land und allem, als dann noch vorhandenen Vorrat, nebst den anderen in gleiche Teilung treten. Noch vermacht sie ihr an Kleidung und Bettgewand, wie folgt. Als erstlichen, 1 Unterrock von gekauftem Zeug, 2 Raschröcke, 1 Joep von blankem, gekauftem Zeug, 1 grünen damassken Leibstück, 1 tobbinen Schürze, item noch eine von schier [*weiß*] oder klar, item 1 Schürze von gekaufter Leinwand, 6 Bettlaken von selbst gemachter flossen Leinwand, 3 Tischtücher von der Gattung Leinwand, 2 Handtücher von kleiner Leinwand, 4 Betten, 4 Pfüle, 2 Kissen, alles mit überzogenen weißen Ziechen ohne, dass 2 auf die Pfüle sollen bunt sein und auch auf 2 Betten bunte gekaufte Ziechen, 3 Kessel, worunter der eine von 5 Wasserkannen, und dafern sie den nicht bekommen sollte, vermacht sie ihr anstatt dessen den Branntweinstopf, dass sie denselben nach ihrem Tod dafür haben soll, der andere ein Kohlkessel von 4 Pfund und ein Fischkessel. Auch vermacht sie annoch aus den vollen Gütern ihres seligen Sohnes Jacob Kelmen nachgelassenem Kind 4 Rthl. an guter Münze, dass ihm dieselben an Großmuttererbe nach ihrem Tod von den nachbleibenden Erben sollen ausgezahlt werden, als nämlich 20 fl. Weißgeld [*Silbergeld*]. Sollte aber das Kind mit Tod abgehen, sollen nur 2 Thl. zur dessen Beerdigung gegeben werden. Zu Vormündern sind hierüber gesetzt und verordnet Christoff Bliese und Andreas Rünger, der Schneider, welche, wann das Mägdchen ihre 12 Jahr erreichen wird, das Ihrige fordern und solches derselben zum Besten anwenden werden. Und sollte dieses Mägdchen, ehe sie noch verheiratet wird, mit Tod abgehen, soll ihr Erbteil alsdann an die älteste Tochter, als ihre andere Schwester, fallen.

NB. Auch soll das Mägdchen die halbe Hochzeit frei haben oder, da die Mutter vor der Zeit mit Tod abgehen sollte, dafür 1 Trebbinsche ganze Hufe an Herrn Starcken seiner gelegen, item auch 5 Schweine.

270b {19 Mai 1693}

Actum Schloppe, den 19 Mai anno 1693.

Heute, obigen dato, ist vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen unser Mitbürger und Grobschmidt Martien Kort und Bericht getan, wie er willens einige Landunge, so vor diesem der weiland wohl selige Herr Georg Mach Senior bei seinen Antecessoribus [*Vorgänger*] Zeiten von seiner Stelle an sich erhandelt, wieder einzulösen, und weil dann laut der von der hohen Obrigkeit gestifteten Kommission ihm solches nicht abgeschlagen oder geweigert werden kann, als tritt die Frau Witwe ihm selbige, als einen Langenfeldschen Strepel an Erdtman Henkens gelegen und 2 Rüggen oben dem Breiten Bruch an Christian Ritzkens belegen, gegen Erlegung zwelffdehalben [$11\frac{1}{2}$] Rthl. an guter Münze, jeden Rthl. zu 15 Sechsern gerechnet, gutwillig wieder ab. Und weil dann der Frau Machin ihr Schwiegersohn, als Herr Friederich Differt, die vorerwähnte zwelffdehalben [$11\frac{1}{2}$] Rthl. bar und in einer Summe von Martin Korten vor Gericht empfangen, als wird er desfalls gebührendermaßen quittiert und überkommt nunmehr vorerwähntes Land als sein Erbeigentümliches wieder an sich zurück und hat die Frau Machin oder die Ihrigen hierfür nicht mehr an selbigem zu prätendieren. Zu mehrer Versicherung dann dieses auch unserem Schöfftenbuch inkorrobort worden. So geschehen, anno et die ut supra.

271a/b {25 Juni 1693}

Heute, obigen dato, ist vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen unser Mitbürger und Schuhmacher Christoff Gleßmer mit dem Bericht, wie dass er von ihr Gnaden, dem Herrn Hasen, als jetziger Zeit Innehabern [*Inhaber*] und Besitzern des Crumpfuelschen Anteils Schloppe, ein Dekret über seiner Frau Schwiegermutter, die Martin Arndtsche, erhalten, welches er bäte, dass es in unser Schöfftenbuch möchte verzeichnet werden, so ihm dann auch gewilligt worden und lautet dasselbe von Wort zu Wort, wie folgt. Nachdem heute, unten gesetzten dato, vor mir erschienen der ehrbare Christoff Gleßmer und schriftlichen gezeigt, wie seine jetzige Ehefrau mit Namen Elisabeth Quastes, weiland seligen Peter Donichts Witwe, in ihrem Witwenstand mit ihrer Schwiegermutter Anna Quastes einen gütlichen Vertrag getroffen, in welchem sich die dazumalige [*damalige*] Witwe als Schwiegertochter verpflichtet, ihrer Schwiegermutter jährlichen 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Erbsen zur Unterhaltung ihrer herauszugeben, in Absehung, weil ihre Schwiegermutter noch bei Leben ihres seligen Sohnes, ihnen das Haus auf der Langen Gasse, nebst der Kurzen Brücken gelegen, mit denen dazugehörigen Garten und Landunge abgetreten. Nachdem aber die Landung ziemlichen schlecht und gleichwohl dem Vertrag nach 50 Rthl. auszuzahlen sind, die onera gleichfalls niemand anders als gedachter Gleßmer abzuführen schuldig, als hat er bittendlich ersucht, pro conservatione¹⁴⁹ seiner und der Seinigen eine moderation [*Ermäßigung*] zu treffen. Weil ich dann solches reiflichen untersucht und nichts anders als denen ins Künftige unfehlbaren Untergang der Güter befunden, als dekretiere hiermit rigore autoritatis mea¹⁵⁰ und tue kund denen so daran gelegen, dass gedachter Gleßmer, noch die Seinigen die benannte 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Erbsen, so in dem Vergleich sub dato, den 18 März des 1692 Jahres, in dem Schloppschen Gerichtsbuch spezifiziert, rauszugeben nicht schuldig, sondern hiermit losgesprochen wird. Mehr, weil auch seine Schwiegermutter, gedachte Arndtsche, gesteht, dass sie ihrem seligen, verstorbenen Sohn, auch ihrer Schwiegertochter mit barem Getreide geholfen, weil denn solches, nämlich die Hälfte, sie ihrem Sohn zu Gute getan, so ist gedachter Gleßmer als Besitzer der Güter, nachdem er ohne

¹⁴⁹ zum Schutz

¹⁵⁰ mit Strenge meiner Autorität

dies genugsam mit sich zu tun, zu erstatten nicht schuldig. Die andere Hälfte anlangend, weil es Gleßmers seine Ehefrau mitgenossen, so sollen sie es beiderseits Eheleute nach gelegener Zeit abführen und abgeben. Anlangend aber der 50 Rthl., welche für die Güter zu legen Gleßmer schuldig ist, wie auch alle andere Conditionen von beiden Parten, welche in denen ersten zweien Verträgen benannt sein, bleiben alle in suo esse er robore¹⁵¹, welchen eine Genüge geschehen soll. Mit meiner eigenen Hand bekräftigt. Gegeben in Crumpfuel, den 21 November anno 1692. Alexander Radlic Haza mpp. LS

272a/b {20 Januar 1694}

Actum Schloppe, den 20 Januar anno 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich uns Richter und Schöffen des Stadtgerichts Schloppe, absonderlich denen so hieranne gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, am obigen dato, nach Absterben des weiland wohl seligen Herrn Gottfried Danniels, als unseren gewesenen Mitbürgers nachgelassenen Witwe und Erben ein richtiger und unwiderruflicher Erbvergleich zwischen der Witwe und dero Stiefsohn, als Gottfried Dannehlen, in Gegenwart seiner Vater- und Mutterschwester und dero ältesten Sohn Michael Fengern, in der Güte und Reinigkeit¹⁵², nachdem es vorher unter sie von beiden Teilen wohl überlegt und erwogen geschlossen und vollzogen, also und dergestalt. Dass weil es die Rechte erfordern, dass nach Absterben der Eltern mit denen Hinterlassenen eine Richtigkeit gemacht wird, als haben sie dieses auch anjetzt für gut befunden und untereinander diesen Vergleich getroffen, dass die Witwe, als namens Dorothea Susanna Starcken, ihrem Stiefsohn Gottfried Dannehlen an Vater- und Muttererbe aus den vollen Gütern, wie dieselbe Namen haben mögen, es sei an Gebäuden und Barschaften, Mobilien und Immobilien, und in Summa von allem und jedem was vorhanden, herausgibt zweihundert Rthl. an gutem Geld, jeden Rthl. zu 15 Sechsern gerechnet, item einen Goldring von sechs Schacken¹⁵³ und einen silbernen Löffel, einen Waschkessel von 16 Pfund mit dem Kesselhänge und von des seligen Vaters Kleidern, einen braunen Wandrock mit schwarzen Barannen¹⁵⁴ gefüttert und einen schwarzen Mantel, item sechzehn silberne Knöpfe vom Camißohl¹⁵⁵ und des seligen Vaters Mütze, item noch 6 Rthl. Geld, so die Witwe noch wegen des seligen Mannes Fuchspelz herausgegeben, wovon aber des Knaben Mutterschwester, als die Michel Fengersche von Birnbaum, ihre Reisekosten abgenommen, als nämlich 3 Rthl. und 6 Brambürger. 2 Rthl. sind zur Gerichtsgebühr genommen worden, verbleibt also von den 6 Rthl. dem Knaben nicht mehr davon an Vorrat als 13 Sechser und 2 Brambürger. Und dabei hat es sein Verbleiben und sind sie von beiden Parten friedlich und also richtig und gänzlich verglichen, dass hierfür und ins Künftige sowohl der Knabe als auch dessen Anverwandten an der Witwe oder den Ihrigen nichts mehr an selbige zu prätendieren haben, auch sie um nichts mehr zu besprechen. Dass nun dieser Vergleich von beiden Teilen auch steif und feste solle gehalten werden, haben sich die dabei seienden, nahen Anverwandten um mehrer Beglaubigung halben eigenhändig untergeschrieben, und zahlt die Witwe die versprochene 200 Rthl. auf künftigen Sanct Jacobi aus, welche alsdann dem Erben zu Nutze sollen ausgetan und angewandt werden. Zu Vormündern sind drüber gesetzt und verordnet Herr Johann Sahre und Christian Krop, welchen auch dieses alles, was der Knabe bekommen, nebst einer schwarzen, mit Eisen beschlagenen Lade, so die Stiefmutter dem Knaben annoch oben eingegeben, in Gegenwart ehrbaren, ehrsamten Gerichts übergeben. Auch bekommt der Knabe annoch von der Stiefmutter, 2 Betten und 2 Pfül, 2 Kissen, alle mit Überzügen oder Ziechen.

¹⁵¹ in seinem Wesen und seiner Kraft bestehend

¹⁵² Reinigkeit: sittlicher Vollkommenheit

¹⁵³ Schacke: Glied einer Kette, besonders die größeren, rautenförmigen Ringe an einer Messkette

¹⁵⁴ Barann: vmtl. aus dem Polnischen <baran> Widder

¹⁵⁵ Camißohl: ein mit Ärmeln versehenes oder auch ärmelloses Oberteil. Für Männer war das Kamisol mit einer Weste vergleichbar.

Auch verspricht die Stiefmutter den Knaben noch ein Jahr lang in Alimentation und notdürftiger Kleidung zu halten, auch das Schulgeld für ihn zu entrichten. Geschehen anno et die ut supra.
Dorothea Susanna Stark, Michael Fänger, Elisabeth (...), Elisabeth Daniehl

Das Silber hat gewogen, $3\frac{1}{2}$ Loth. die Knöpfe nach Posenschem Gewicht, $5\frac{1}{2}$ Loth. der Löffel, $1\frac{1}{2}$ Dukaten schwer (...), der Ring nach Dukaten Gewicht.

273a/275b {24 Januar 1694}

Actum Schloppe, den 24 Januar anno Domini 1694.

Demnach im verwichenen 1693 Jahr am 13 November, nach Absterben des weiland wohl seligen Caspar Kysanckens und dessen Ehefrau Anna Quastes, mit denen nachgelassenen dreien Kindern, nachdem der höchste Gott ihre beiderseits Eltern durch den zeitlichen Tod von dieser mühseligen Welt abgefordert, richtige Inquisition und Untersuchung derer Verlassenschaft durch ehrbares, ehrsames Gericht gehalten worden, und befindet sich solches laut Spezifikation, wie folgt.

	Rthl.	fl.	gr.
Als erstlich ist nach der Eltern ihrem Tod an Barschaft und sonderlich an barem Geld verblieben, so der Sohn zur Rechnung bekommen, nach gutem Geld gerechnet	19		
noch hat der Sohn Casper von Tempelburg bekommen	7	1	15
item noch für ein graues Tuch von Landern bekommen	6	1	24
Summa in allem an Geld bekommen	33		9

Diese 33 Rthl. und 9 gr. hat der Sohn Casper Kysancke in Gegenwart ehrbaren, ehrsamten, ganzen, versammelten Gerichts richtig berechnet. Da dann befunden, dass er in allem und jedem an allerhand Ausgaben, es sind geistliche oder weltliche, als nämlich auf Begräbnis, Kirchen- und Schulbedienten und sonsten andere Nebenausgaben, in Beisein der nahen Anverwandten von Tempelburg, somit bei der Berechnung gewesen, in allem an gutem Geld ausgegeben 22 Rthl. 9 gr., verbleibt also noch übrig 11 Rthl.

	Rthl.	fl.	gr.
Hierzu hat er noch 1 blaues Tuch verkauft für	9		
Item ist noch bei Jochim Fratzken ausstehende Schuld		1	12
Item der Messerschmied Jürgen Riedel ist schuldig	1		
Martin Lüdicke Junior ist schuldig für 1 Scheffel Korn		2	
Facit aller Einnahmen	22		12

Hiervon ist der gnädigen Herrschaft Grundzins, wie auch die Wasserpacht wegen der Walkmühle, item das so zu des Herrn Misbachs der Stadt vorgestreckten Gelde, auch so anjetzt der gnädigen Herrschaft wegen des Priesters gegeben worden, item so auch ihr seliger Vater als Einnehmer drüber von zweien Bürgern, als von Falcken und Marckquarten, desfalls zu sich genommen, item auch wegen der accise [*Akzise*] beim Bürgermeister gezahlt, auch dass Gerichtsgebühr gegeben, wie auch noch für die Mahlzeit, so die Herren Gerichten bekommen, welches alles, nachdem es vorher wohl und genau überlegt und berechnet, in allem in einer Summe austrägt an gutem Geld, nämlich insgesamt 13 Rthl. 1 fl. $10\frac{1}{2}$ gr.

	Rthl.	fl.	gr.
Noch hat er der Magd Even ihr Lohn gegeben	4		9
item der Magd Marie Pammiens ihr Lohn gegeben	1	2	12
Christian Köbernicken wegen seiner Schwester Lohn		1	$10\frac{1}{2}$

item noch für des Jungens Rock zu nähen gegeben			24
Summa aller Ausgaben	20		6

Bleibt also noch übrig an Vorrat 2 Rthl. 6 gr. Folgt nun die Ästimation des Hauses, Speicher und Gärten und allem anderen Vorrat, so vorhanden ist, als erstlichen

	Rthl.	fl.	gr.
das Wohnhaus mit dem Hinterstall und dem dabei zugehörigen Garten ist geschätzt insgesamt für gut Geld	45		
der Speicher an Fentzkens Bruch, so annoch neu ist, auch gut Geld	35		
item ist vorhanden 15 Stein 7½ Pfund Wolle, so geschätzt auf, gut Geld	52		
item ist annoch ein fertiges Tuch und dabei noch etliche Ellen braun gefärbtes Tuch, so zusammengeschätzt für, gut Geld	9		
die vorhandene Mangel ist geschätzt für	1	1	
die vorhandenen Weberkämme sind geschätzt	2		
die Kuh ist geschätzt für 18 fl. Schilling, tut	3	1	24
item der Vorrat, so von der vorigen Rechnung geblieben ist	2		6
Summa aller Vorrat des Geldes ist gut Geld	150		

Diese 150 Rthl. in drei Teile geteilt, bekommt ein jeder Erbe von ihnen auf sein Anteil 50 Rthl., muss also der Sohn Casper seinen beiden Schwestern herausgeben 100 Rthl., als der Schwester Anna Maria 50 Rthl. und der jüngsten als Anna Kysankens auch 50 Rthl., welches Geld die dazu verordneten Vormünder, als Andreas Freymarck und Johann Schmechtel, nebst anderen den Kindern zukommenden Sachen berechnet werden und jährlich mit dem dazu verordneten Stadtschreiber Rente sitzen werden. An Büchern sind vorhanden,

	Rthl.	fl.	gr.
als erstlichen 1 neue Bibel, so geschätzt für Kurrentgeld		15	
item des Hermanni ¹⁵⁶ Hauspostille geschätzt Weißgeld		7	15
noch 1 Buch das dritte Teil der Auslegung über das Buch Mosis genannt, so geschätzt für Kurrentgeld		2	15
noch ein Büchlein, das Neue Testament genannt Weißgeld		2	
Facit in allem poln.		27	

Item ist noch ein Büchlein Der Dreifache Seelenschatz¹⁵⁷ genannt, und noch eines, Das vollständige Gesangbuch¹⁵⁸ genannt, und 1 Katechismus, wie er jetzt gebraucht wird, mit der Auslegung. Diese drei letztere hat die kleinste Tochter Anna vorausbekommen. Die Bücher sind folgendergestalt eingeteilt, als nämlich der Sohn Casper hat die Bibel bekommen, gibt davon heraus der ältesten Schwester Anna Maria zu Hermans Postille 1 fl. und 15 gr. Und der jüngsten Schwester Anna Kysanckens gibt er davon heraus auf die beiden Bücher, so ihr zugefallen, als das Neue Testament und Auslegung Buchs Mosis, 4 fl. und 15 gr.

An Gewehr ist vorhanden, 1 Büchse, welche der Sohn Casper bekommen, item ein Degen mit dem Gehenk hat die älteste Tochter Anna Maria bekommen, 1 Carbiner¹⁵⁹, Pulverhorn und

¹⁵⁶ Keine näheren Angaben über den Verfasser.

¹⁵⁷ Christian Scriver <*1629, †1693>: Darinn von der menschlichen Seelen hohen Würde, tieffen und kläglichen Sünden-Fall, Busse und Erneuerung durch Christum, Göttlichen heiligen Leben, vielfältigen Creutz, und Trost im Creutz, seligen Abschied aus dem Leibe, Triumphirlichen und fröhlichen Einzug in den Himmel, und ewiger Freude und Seligkeit, erbaulich und tröstlich gehandelt wird. Magdeburg 1675.

¹⁵⁸ Vollständiges Gesangbuch in welchem nicht allein D. Martini Lutheri/ Philippi Nicolai/ Joh. Risten/ Joh. Heerm. Paul. Gerh. und anderer geistreiche Männer.

¹⁵⁹ Karabiner: ein kurzes, leichtes Gewehr, das besonders bei der Kavallerie verwendet wurde

Spänner¹⁶⁰ hat die jüngste Tochter bekommen. Auch ist ein silberner Löffel vorhanden, welchen die älteste Tochter Anna Maria zu sich genommen und verspricht der jüngsten davon heraus zugeben 2 fl. Schilling. Hiergegen hat der Sohn Casper des Vatern silbern Pittschierring¹⁶¹ bekommen. Item hat die älteste Tochter einen eisernen Kesselhaken und einen Lenkhaken draufbekommen. Gibt davon heraus der jüngsten Schwester 5 Sechser gut Geld. Item bekommt ein jeder von ihnen ein Spannbett. Weil aber der ältesten Tochter ihr etwas geringer als der anderen beiden, als bekommt sie dagegen noch das alte Spannbett in der Braukammer. Item das Reisebettchen auf dem Boden und das Spannbett in der Stube behält der Sohn voraus, anstatt des Kesselhakens. Item bekommt eine jede Tochter einen Backtrog. Dagegen bekommt der Sohn den alten Trog im Speicher und den halben Scheffel. An Leinengerät ist vorhanden und bekommt davon eine jede von den Töchtern, wie folgt.

Als nämlich die älteste	Die jüngste Tochter
15 Ellen Leinwand insgesamt, klein und grobes	15½ Elle klein flächsen Leinwand
2 Bettlaken	17½ Elle grobe Leinwand
1 Bettzieche	1 alt flächsen Tischlaken
1 Tischlaken	1 groß Bettlaken mit Schlingen
1 Handtuch	1 heiden Bettlaken
1 welsch Überhemde	1 große flächsene Bettzieche
der Mutter ihre alte Mütze und etwas bunt Bürenzeug zum Kissen	1 Handtuch mit Zwisten ¹⁶²
item der seligen Mutter Brustlatz [<i>Mieder</i>] und von dem weißen Kopfzeug ¹⁶³ hat die jüngste gleich der ältesten bekommen	2 alte welsche Überhemden der seligen Mutter ihre neue Mütze
	4 weiße Hauben
	2 Schleier
	4 Kopfbinden, wogegen die älteste auch so viel der Gattung Kopfzeug bekommen

An Kleidern hat die älteste,	An Kleidern bekommen
1 schwarz (zieten) Rock	1 schwarzer Schnürleib ¹⁶⁴
1 schwarz Wandrock	1 schwarze Schürze
1 alte Muffe ¹⁶⁵	1 grünen Wandrock
1 taft Schürze, so geästimiert für 5 fl., wovon sie der jüngsten herausgeben muss 2 fl. und 15 gr. poln.	1 schwarzen (zengen) Rock
Hiergegen hat diese eine alte Lade bekommen, woriegen [<i>wogegen</i>] die jüngste eine runde, neue Lade, wohl mit Eisen beschlagen, bekommen, wesfalls sie ihr also die 2 fl. 15 gr. wegen der taften Schürze nicht	1 alte gefütterte Jope

¹⁶⁰ Spänner: beim Gewehr bezeichnet im Allgemeinen die verschiedenen Mechanismen, mit denen eine Waffe für den Schuss vorbereitet wird, indem eine Feder, Schlagbolzenfeder oder Kolbenfeder gespannt wird.

¹⁶¹ Pittschierring: Ring als Stempel

¹⁶² Zwist: zweifach gedrehter Faden

¹⁶³ Kopfzeug: Kleidungsstücke zur Bedeckung des Kopfes, eine Mütze oder Haube mit dem dazugehörigen Band, sie auf dem Kopf zu befestigen.

¹⁶⁴ Schnürleib: Korsett, Mieder mit Schnürung

¹⁶⁵ Muffe: Arm- und Handschutz aus Pelz

herausgeben darf und desfalls also verglichen sein.	
	1 Muffe als ein Stoßärmel ¹⁶⁶
	1 alten braunen Wandrock
	item eine neue, runde, mit Eisen beschlagene Lade, so gegen die taft Schürze gerechnet, weil dagegen die älteste nur eine alte Lade bekommen und also der jüngsten desfalls die 2 fl. 15 gr. wegen der taften Schürze nicht geben darf.

An Bettgewand ist vorhanden,

davon die älteste Tochter bekommen	Die jüngste Tochter
4 Betten	4 Betten
3 Pfüle	3 Pfüle
2 Kissen	2 Kissen
item das weiße Spind, so in der Stube, bekommt sie auch	item ein hochalt [<i>sehr alt</i>] Spind mit 2 Türen und zwei Schlössern

Casper, der Sohn, hat dagegen bekommen eine neue Lade und behält auch das Spind, so im Haus steht. An Speck ist vorhanden gewesen 9 Pfund, davon jedes Teil bekommen 3 Pfund. Von allerhand Hausgerät hat ein jedes Teil bekommen, wie folgt, als nämlich,

die älteste Tochter	der jüngsten Tochter	der Sohn bekommt
1 Spaden	2 Spaden	1 Spaden
1 Stoßeisen	1 Mistgabel	1 Mistgabel
1 Hackmesser	1 Stoßeisen	1 Stoßeisen
1 (Röbe)	1 klein hölzern Biertrechter [<i>Biertrichter</i>]	1 Handbeil
1 Fleischbeil	1 klein alt Schierkorb	item hat er das hölzerne kleine Gerät gleich den beiden Schwestern bekommen
1 Molde	1 Milchkanne	item ein klein Küfchen
1 neu Sieb	1 Wasserkanne	und 1 kleinen Deichtrog [<i>Teigtrog/Backtrog</i>]
1 kleinen Tisch	2 Molden	item behält er den Färbekessel ¹⁶⁷ und gibt davon der ältesten Schwester heraus 4 fl. und 15 gr. und der jüngsten Schwester muss er desfalls herausgeben 3 fl. 15 gr.
1 Bornkanne [<i>Brunnenkanne</i>] mit eisernem Band	1 große Teine	item 1 Bratspieß bekommen

¹⁶⁶ Stoßärmel: Vorärmel für Schüler, Frauen u.a. zum Schutz der Ärmel

¹⁶⁷ Färbekessel: Sudkessel zum Zeugfärben

1 neu Schierkorb	1 Seigschüppe ¹⁶⁸	1 eisernen Tiegel
1 große Teine ¹⁶⁹	1 kleinen Tisch NB.	1 Sichel
5 Dümmele, worunter eine halbe Tonne	1 alt Sieb	und von den Gläsern, erdenen Zeug und Teller hat er ebenmäßig ein Teil auch bekommen,
1 Stamp mit der Keule	2 halbe Tonnen	item hat er noch bekommen 1 großen Bohrer, auch die (Vollerde)
1 Brettschüppe	1 Achtenteil	3 Tonnen Hoppe
1 groß Kufen	2 kleine Dümmelehen	1 ledige Tonne
2 Kessel von 7½ Pfund	1 große Kufen	1 Stühlchen
1 Pfännchen von Grapen ¹⁷⁰ Materie	2 Kessel von 8½ Pfund	item ist noch unten im Speicher 1 Tonne mit Hoppe gewesen, selbige behält der Sohn, gibt davon den Schwestern heraus 6 Brambürger.
1 gläserne Flasche mit der Schraube	1 Platteisen NB.	
1 grob weit Glas ohne Schraube	1 klein Bratspieß	
1 gemalt Trinkglas	1 Flasche mit der Schraube	
2 andere Trinkgläser	1 Flasche ohne der Schraube	
1 spitzfüßig Brantweinglas	1 Flasche mit dem Hängel	
1 Paßglas ¹⁷¹	1 Brantweinfläschchen mit der Schraube	
5 Teller	1 Weinglas	
5 Schüsseln	2 Trinkgläser	
1 Topf	1 mathanen Löffel NB.	
1 mathanen Löffel	1 hölzern Löffel	
1 hölzern Löffel	5 Teller	
1 neuen Reißkober ¹⁷²	5 Schüsseln	
9 Knochen gehechelt ¹⁷³ Flachs	1 Topf	
107 Pfund geschwungen Flachs	2 (Fischrümpe)	
3 Tonnen mit Hoppe	1 halb Viertel	
1 ledige Tonne	2 kleine Metzen	
1 Stühlchen	9 Knochen gehechelt Flachs NB.	
	107 Pfund geschwungen Flachs NB.	

¹⁶⁸ Schüppe: Schaufel¹⁶⁹ Teine: geflochtener Korb¹⁷⁰ Grapen: ein gegossener, eiserner oder metallener Topf¹⁷¹ Paßglas: ein hohes Trinkglas, welches durch verschiedene Pässe d.i. Reife oder Ringe am Rande, in mehrer Räume geteilt ist¹⁷² Reiskober: Korb mit Deckel, der besonders zum Transport von Esswaren dient¹⁷³ gehechelt: mit einer Hechel, also mit aus spitzen Eisenstiften bestehendem, kammartigem Gerät, bearbeitet

	3 Tonnen mit Hoppe NB.	
	1 ledige Tonne	
	1 Stühlchen NB.	

Noch sind 3 Faselschweine¹⁷⁴ vorhanden, gleich groß, wesfalls ein jedes Kind eines davon auf sein Anteil bekommt. Zwei Mastschweine sind vorhanden, dieselbe sollen, wenn sie werden unter die Erben alle drei eingeteilt werden, und einem jeden unter sie sein Anteil Fleisch davon zugewogen werden. Item ist noch vorhanden ein alter (Rehm), so nicht viel mehr gewähren kann, als wird dem Bruder Casper von den beiden Schwestern ihr Anteil, so die dran zu präntendieren hätten, geschenkt und wollen also desfalls nichts von ihm fordern.

Actum Schloppe, den 22 März anno Domini 1694.

Heute, obigen dato, sind vor uns erschienen des weiland seligen Casper Keysankens Kinder Vormünder und Bericht getan, wie dass sie wegen der jüngsten Tochter Alimentation mit dem Bruder Caspar Keysancken seinen richtigen Vergleich getroffen, also und dergestalt, dass sie ihm aufs Jahr geben an gutem Geld 6 Rthl., welche sie ihm dann auf folgende Art entrichtet, als nämlich, geben sie ihm an alle hölzerne, gläserne und eiserne Sachen, so dem Kind zukommen, auch das Gewehr, ausgenommen den kleinen Tisch, das Kupfer, Plätteisen, mathanen Löffel, Flachs und andere Sachen, so sie annoch voraus behalten. Dagegen verspricht er ihnen auf ihr Anteil Geld, so dem Mägdchen zukommt, auf S. Johann Babt. 1695 richtig zu verrenten, und damit sie desto besser hierinnen gesichert sein möchten, haben sie dieses unserm Schöffnenbuch inkorrobieren lassen, er, der Bruder, sich auch selbst eigenhändig unterschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Casper Kisanke.

276a/277a {9 März 1694}

Actum Schloppe, den 9 März 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich uns Richter und Schöffnen des Stadtgerichts Schloppe, wie dass nach Absterben des weiland seligen Christian Fentzkens mit dessen nachgelassenen Witwe und Erben wegen der Verlassenschaft ein richtiger und unwiderruflicher Vergleich auf richterliche Disposition getroffen, geschlossen und vollzogen worden, als nämlich, wie folgt. Nachdem nun vorher alles und jedes, was vorhanden, wohl in Augenschein genommen und aufs Billigste geästimiert worden, befindet sich es, dass

	Rthl.	fl.	gr.
Haus, Garten und Scheune dem nächsten Preis nach geschätzt insgesamt mit der Landung, wie dieselbe auf dem Feld befindlich, für	119		27
die beiden Pferde, so vorhanden, geschätzt für	15		
eine zweijährige Starke, so geschätzt für	3		
ein mittelmäßiges Zuchtschwein für		1	24
der Wagen mit allem Zubehör für	2	1	6
eine alte Pflug, so geschätzt für		1	6
eine Schneidelade mit dem Schneidmesser		1	15
2 Sensen und ein (...) für		2	
eine alte Axt, so nicht viel gewähren kann			18
11 Pfund alt Kupfer a 8 lübisch. Schillinge das Pfund, tut	2	1	9
item sind noch 6 Pfund neu Kupfer a 12 lübisch. Schilling	2		
eine Weberstelle geschätzt für	1	1	15
Facit insgesamt	148		

¹⁷⁴ Faselschwein: zur Zucht bestimmte Schweine

Von dieser Summe der 148 Rthl. bekommt die Witwe die Hälfte, als 74 Rthl., auf ihr Anteil und die Erben insgesamt alle fünf auf ihr Anteil auch 74 Rthl. Und weil die Witwe in den Gütern verbleibt und sich für einen Wirt oder Wirtin darinnen zu sein erklärt, als ist sie denn gesamten fünf Erben schuldig herauszugeben aus den vollen Gütern die spezifizierte 74 Rthl. und zwar folgendergestalt, als nämlich auf drei Termin, und zwar den ersten auf Sanct Michaelis dieses jetzt laufenden 1694 Jahres alten Kalenders mit 24 Rthl. und 2 fl. gut Geld, den anderen Termin auf Ostern in anno 1695 (...) wieder mit 24 Rthl. und 2 fl. gut Geld, und den dritten und letzten Termin hinwiederum auf alt Michaelis 1695 mit 24 Rthl. und 2 fl. Und wenn sie den letzten Termin den Erben abtragen wird, werden sie sie desfalls der völligen und richtigen Bezahlung halber gebührendermaßen quittieren. Anbelangend die Wintersaat auf dem Felde, davon behält die Witwe die Hälfte und die andere Hälfte bekommen die fünf Erben, und werden sich solche in gleiche Teile einteilen. Betreffend das Getreide, so annoch vorhanden gewesen, wie solches Namen haben mag, ist teils davon unter die Erben insgesamt eingeteilt, das Übrige verkauft nebst einem großen Kleiderkasten und anderen hölzernen Geräten und sind die Schulden, welche sich auf 15 Rthl. 4 Brambürger betreffen, damit bis auf 1 Rthl. 1 Brambürger, mit den 2 Rthl. so an barem Geld gewesen, richtig ausgezahlt und bezahlt worden. Der 1 Rthl. 1 Brambürger aber, so annoch Rest verbleibt, soll von der Schuld, so annoch laut der Erben angeben, bei dem Pauren Jürgen Danner in Gollin steht, und ihm, der Selige, an Korn vorgestreckt, wenn er es abgeben wird, vorausbezahlt werden, und das Übrige, was annoch überbleiben wird, unter sie alle eingeteilt werden, nach der vorigen Art. Anbelangend an anderen Sachen, was sonst vorhanden gewesen, ist alles und jedes unter sie geteilt und hat ein jedes Teil von ihnen sein Part davon bekommen, dass sie desfalls nichts mehr zu prätendieren haben. Auch ist noch zu erinnern, dass weil noch eine Schwester vorhanden, welche jetzt in Sachsen sein soll, sich künftig auch angeben möchte, dass ihr alsdann ihr Anteil von dem, was die anderen Erben jetzt bekommen, auch müsse gereicht werden, welches dann auch die gesamten Erben zu tun versprochen und wollen desfalls ehrbares, ehrsame Gericht hierfür schad- und notlos halten. Der [1] Rthl. und 1 Brambürger, so noch soll gezahlt werden, kommt der Zeigelschen zu, auf ihre Schuld, so ihr muss vorausgezahlt werden. Dass nun dieses alles auch von ihnen allen steif und fest solle gehalten werden, haben sie sich insgesamt eigenhändig unterschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Jochim Guße, Marten Korthé, Michael (...), Jacob Fentzke, Michael Fentzke, welches ich im Namen meines Bruders geschrieben, Else Fentzkens, Maria Kumkens Fentzkens Witwe

277b {18 März 1694}

Actum Schloppe, den 18 März anno 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass am heutigen dato vor uns persönlich erschienen unser Mitbürger Peter Bließe und Bericht getan, wie er von unserem Mitbürger Aßmus Kellmen ein Stück Landes, als nämlich ein Salvinsches halbes Hufchen zwischen der Christian Quastschen und Bartholomeus Kelmen innegelegen, gekauft und erhandelt um und für dreizehndehalb [12½] Rthl. gut Geld nebst einer Scheune vorm Langenfeldschen Tor an Peter Steldters seiner gelegen. Wann dann Käufer, als Peter Bließe, Verkäufern die benannte Kaufsumme alsbald schon bar und in einer Summe entrichtet, als tut er ihn drüber auch nebst seiner Ehefrau namens Dorothe Möllers der völligen und richtigen Bezahlung halber gebührendermaßen gänzlich und totaliter quittieren, dass sie oder die Ihrigen nichts mehr an selbigem zu prätendieren haben, sondern verkaufen es nunmehr hiermit gänzlich ihm, Peter Bließen, und den Seinigen zum Erb- und Totenkauf. Es wäre dann, dass derjenige, zu welcher Stelle es vorhin belegen gewesen, wieder einlösen wollte, alsdann er ihm solches gegen Erlegung des Geldes laut der Kommission wieder abtreten müsse. Für jemanden Fremdes aber verbleibt er der Nächste und hat ihn also desfalls keiner zu besprechen, wesfalls dann auch um mehrer Sicherheit halben dieses unserem Schöffebuch inkorrobort

worden, Verkäufer sich auch selbst eigenhändig untergeschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Dorothea Möllers und im Namen meines Mannes, weil er krank ist und sich nicht stellen können.

278a {18 März 1694}

Hausverschreibung dem Jacob Fentzken. Actum Schloppe, den 18 März anno 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass nach Absterben der weiland seligen Maria Brunken, gewesenen Hans Steinborns seligen Witwe, ihrer beiderseits nachgelassenes Wohnhaus auf der Vorstadt an Salvinschen Tor gelegen, nebst zweien Gärten, als einer auf der Salvinschen Wiesen von 5 Rüggen Land und zwischen Jürge Saußen und Christian Berges, und der andere hinterm Salvinschen Fluss an Martin Kortens gelegen, gegenwärtigem Jacob Fentzken, weil der nachgelassene Erbe, als Hans Steinborn, annoch klein und unerzogen, von ehrbarem, ehrethamem Gericht in Gegenwart des Knaben Mutter Bruder, als Johann Brunken, zu Kauf gestellt, auch ihm nunmehr wirklich verkauft um und für 18 Rthl. an gutem Geld auf solche Condition, als nämlichen zahlt er jetzt bald zum Angeld 3 Rthl. gut Geld, so des Knaben Mutter Bruder in Empfang bekommen, und 3 Rthl. zahlt er auf S. Jacobi hujus anni der Martin Arndtschen wegen der Schuld, so ihr die selige Steinbornsche gewesen, dass er also das ihm versetzte Gartenland wieder in seinen Nutzen bekommt. Die übrigen 12 Rthl. aber zahlt er auf 2 Termin, als nämlich den ersten auf alt Michaelis anni currentis mit 6 Rthl. und den anderen und letzten Termin auf alte Ostern in anno 1695 mit 6 Rthl. Und wenn er die Termine richtig abzahlen wird, alsdann richtig von ehrbarem, ehrethamem Gericht desfalls gequittiert werden und verbleibt ihm alsdann und den Seinigen Haus und Gärten zum Erb- und Totenkauf. Zu mehrer Versicherung dieses allen diese Kaufverschreibung unserem Schöffnenbuch inkorrobortiert worden. So geschehen, anno et die ut supra.

Jacob Fentzke, als Käufer, wird der Zahlung wegen des erkauften Hauses und den Höfen vor ehrbarem, ehrethamem Gericht optima norma juris¹⁷⁵ totaliter quittiert.

278b/279a {19 März 1694}

Actum Schloppe, den 19 März anno 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, obigen dato, vor uns Richter und Schöffnen persönlichen erschienen und gestanden des weiland seligen Johann Stahlenberges gesamte Erben und Freunde und wegen der Streitigkeiten, so sie annoch wegen der Erbschaft unter sich bis dato untereinander gehabt, in Gegenwart ehrbaren, ehrethamen Gerichts gänzlich gehoben, sich gütlich, aufrichtig und freiwillig miteinander dergestalt desfalls verglichen, dass sie ihrem Schwager, als unserem Mitbürger, Martin Güsen für die Prätension, so er seiner Frau halben an sie prätendiert, ihres seligen Bruders Davidt Stahlenberges Verlassenschaft alle und jede, wie dieselbe annoch allhier in der Vormünder Register befindlich, weil sie für gewiss angeben und bezeugen, dass derselbe schon tot und im Krieg sein Leben eingebüßt, wie solches dann auch Tit. Herrn Leutenant Leslows Schein vom 17 April anno 1692 davon Zeugnis gibt, nunmehr gänzlich zedieren und übergeben, dass er also an niemanden unter ihnen nichts desfalls mehr zu prätendieren hat. Hingegen tritt ihnen insgesamt Martien Güse ab, die 12 Rthl. gut Geld, so der Proßekelsche Müller Davidt Pin wegen seiner Frau Erbteil bei sich hat und gibt den gesamten Erben noch dazu heraus, 3 Rthl. und 3 Sechser gut Geld, welches sie anstatt ihres Bruders Davidts Erbschaft unter sich teilen wollen und damit sind sie von allen Teilen friedlich und richtig verglichen, dass niemand unter ihnen, er sei auch wer er wolle, wider diesen Vergleich etwas hinfür reden oder sprechen wolle, sondern vielmehr von ihnen allen steif und fest solle gehalten

¹⁷⁵ Nach der besten Rechtsnorm

werden. Damit aber dann auch ehrbares, ehrsamtes Gericht wegen dieses vorgemeldeten Davidt Stahlenberges Erb- oder Verlassenschaft gesichert sein möchte, verobligieren und verschreiben sich insgesamte Erben und Freunde, dass im Fall dieser ihr Freund und Bruder annoch am Leben und künftig sich einfinden und wegen seines Patrimoniums Anforderung tun, sie ihm alsdann solches aus ihren eigenen Mitteln herausreichen und langen wollen, und ehrbares und ehrsamtes Gericht desfalls also hiermit befreien und lossprechen wollen, und hiermit gänzlich versichern, dass dafern sie hinfür und ins Künftige desfalls sollten besprochen werden, sie insgesamt einer für alle und alle für einen davor caviren, stehen und haften wollen und ehrbares und ehrsamtes Gericht desfalls schad- und notlos halten, wesfalls dann auch um mehrer Sicherheit dieses allen sie sich alle miteinander eigenhändig unterschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Marten Kempe Freischulze zu Mirkowitz, Daniel Pimo (...) der Proßekelschen Mühlen, Jacob Stahlenberg mit geführter Feder und im Namen meiner beiden Brüder, als Michael und Christoffel Stahlenberg, Martin Güse

279b/280a {22 April 1694}

Actum Schloppe, den 22 April anno 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, denen so hieran gelegen, sonderlich uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, dass vor uns heute, am obigen dato, erschienen unsere Mitbürgerin Catharina Jantzen, des weiland seligen Johann Ritzkens nachgelassene Witwe, und Bericht getan, wie sie gesonnen, ihrer Stieftochter Anna Ritzkens ihr Patri- und Matrimonium, wie ihr solches von ihrem seligen Vater in diesem Schöffebuch in der ersten Verschreibung vermacht, als in anno Domini 1686, und in der letzten, als in anno 1691 am 3 April, konfirmiert, und die erste mit der letzten in eine Summe gerechnet zusammen austrägt 400 fl. preußisch, als 133 Rthl. 1 fl. abzugeben und vor Gericht zu erlegen. Zumalen, weil sie sich von schwacher Natur befünde, auch weil sie mit ihrem Sohn Martin Drießnern eine Veränderung gemacht und ihm ihr Wohnhaus gänzlich übergeben, dass sie also selber sich nur, so wie zu sagen, wie eine Hausinne drinnen behelfen muss, und also genötigt wird, sie von sich zu bringen, und obwohl zwar sie angenommen, dieselbe bis sie künftig zu Ehren schreiten möchte bei sich zu behalten. Hergegen auch die Gelder, solange in ihrem Nutzen zu gebrauchen, so hat sie dennoch demselben nicht nachkommen können, sondern aus vorgemeldeten Ursachen dahin vermacht worden, sie von sich zu bringen und also auch gänzliche Richtigkeit mit ihr zu machen, übergibt und zahlt ihr also anjetzt vor Gericht aus, bar und in einer Summe die vorhin benannte 133 Rthl. 1 fl. Patri- und Matrimonium. Im gleichen die 10 Rthl. wegen des Kupfers und für die halbe Hochzeit, so ihr in beiden Testamenten vermacht, zahlt sie ihr 12 Rthl. gut Geld, und übergibt ihr dabei auch alle dasjenige, was ihr sonst an Kleidern, Bettgewand und anderen Sachen vermacht und von ihrer seligen Mutter und Vater herrührend, so wie sie es schon vorhin ihr übergeben. Wie sie ihre Mutterschwester nach Dramburg zu sich genommen, dass sie also desfalls hinfür und ins Künftige nicht mehr an ihr oder den Ihrigen desfalls zu präbendieren hat, sondern hiervon nunmehr gänzlichen vor ehrbarem, ehrsamem Gericht quittiert wird. Zu Vormündern hierüber sind erwählt und verordnet unser Herr Richter Crumpfuelschen Anteils Herr Martin Friedrich Starck und Herr Johann Lander.

280b {30 März 1694}

Erbverschreiben zwischen Andreas Freymarcken und seinen beiden Stieftöchtern, als Anna und Dorothea Geschwister der Kynitzen. Actum Schloppe, den 30 März anno Domini 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglich, sonderlich uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, wie dass vor uns erschienen unser Mitbürger Andreas Freymarck nebst seinen beiden Stieftöchtern und der jüngsten Tochter Bräutigam, als Christian Röhdern, und Bericht getan, wie sie gerne möchten wegen ihres Patri- und Matrimoniums Richtigkeit untereinander haben, damit ein jeder wissen möchte, was das Seinige wäre, bitten also, ehrbares, ehrsamtes Gericht

möchte solches untersuchen und sie untereinander vergleichen. Und nachdem denn nun befunden, dass seligen Ernst Kynitzens Verlassenschaft in anno 1675 sich betroffen auf 817 fl., davon dem Stiefvater die Hälfte zugesprochen worden, also 408 fl. und 15 gr., und den beiden Töchtern die andere Hälfte, als 408 fl. 15 gr. Weil aber der Stiefvater die Güter Zeit seines Innehabens sehr ruiniert und verringert, dass sie laut jetziger Ästimation nicht höher als auf 408 fl. 5 gr. haben können gebracht werden, den Töchtern aber dennoch das Ihrige hat werden müssen, als bekommt eine jede laut voriger Verschreibung das Ihrige von den vermachten 408 fl. 15 gr., als nämlich eine jede 204 fl. 7½, bleibt also noch übrig an Vorrat 71 fl. 20 gr. Hiervon hätte den beiden Töchtern auch ihr Matrimonium sollen gereicht werden, weil aber der Stiefvater auch nicht gar ausgestoßen werden kann, hat ehrbares und ehrsamem Gericht in Ansehung dessen ihm für seine Mühwaltung¹⁷⁶ den übrigen Vorrat der 71 fl. 20 gr. zuerkannt und damit sind sie von beiden Teilen friedlich. Und tritt also der jüngsten Tochter Bräutigam alle Landungen an und zahlt der ältesten heraus zu Haus und Garten 54 [fl.] und 7½ gr., kontentiert auch den Stiefvater Andreas Freymarken.

281a/b {20 April 1694}

Actum Schloppe, den 20 April anno 1694.

Demnach Andreas Freymarck nebst seiner ältesten Stieftochter namens Anna Kynitzen wider den vorigen Vergleich, der von ehrbarem und ehrsamem Gericht zwischen sie vollzogen, protestiert und an die gnädige Herrschaft desfalls appelliert, ist folgende Verordnung auf gnädiger Herrschaft Befehl von ehrbarem und ehrsamem Gericht aufs Neue gestiftet worden, wie folgt. Als nämlich, weil die älteste Tochter Anna sich beschwerlich befindet wegen des, dass ihr das Haus und Garten zugeschlagen worden, als ist auf gerichtliche Disposition es dahin vermittelt, dass Haus und Garten geteilt werden in gleiche Teile und eine jede von den Töchtern vom Garten die Hälfte an sich nehme. Von dem Haus aber, dafern es nicht verkauft wird und die älteste es besitzen möchte, muss sie der jüngsten herausgeben 15 fl. Im gleichen teilen sie alle und jede Landung beide unter sich in gleiche Teile jedes Stück. Und trifft der ältesten ihre Hälfte, so auf ihr Anteil kommt allemal ihr feldinnewärts zu, und der jüngsten ihr von jedem Stück allemal hauswärts. Und dabei hat es sein Verbleiben und sollen also von beiden Teilen damit friedlich sein. Und ist die spezifizierte Landung folgende,

	fl.	gr.
1 Salvinsche Hufe	54	
ein Würland zwischen Schelen und Glesmer	14	18
½ Trebbinsches Hüfchen	27	
1 Salvinsche Gehre	10	24
½ Salvinsches Hüfchen	18	
1 Schönowsche Hufe	21	18
1 Mellentinsche Hufe	30	
½ Hufe am Langen Bruch	14	12

Dieses alles ist nach gutem Geld gerechnet. Die Scheune, welche auf die Schulden, so der Stiefvater gemacht, geschlagen worden, wird ebenmäßig unter sie eingeteilt, und bekommt die älteste den Taß davon feldinnewärts und die jüngste den Taß hauswärts. Dagegen muss eine jede auch von ihnen die halben Schulden bezahlen, wie einer jeden dieselbe spezifiziert worden, wie folgt. Als nämlich zahlt die älteste,

	fl.	gr.
--	-----	-----

¹⁷⁶ Mühwaltung: eine Handlung, welche mit Mühe verbunden ist, eine Bemühung; besonders sofern man sie übernommen hat, ohne dazu verbunden zu sein

seiner Gnaden dem Herrn Rayski an gutem Geld	1	
Stoffel Güellen von Proßeckel	4	15
Paul Klücken von der Rose	3	
Martin Neeckeln allhier in der Stadt	1	6
dem Nachtwächter Wächterlohn		6
dem Garnweber vom Eichfier	1	
der Christian Quastschen für eine Sense	3	
kleine Hans Heynen		9
Martin Güsen		24
Facit, gut Geld	15	

Die jüngste muss zahlen,

	fl.	gr.
Herrn Misbachen	8	
Hans Bliesen	1	6
Priester und Rektor Quartal	3	
Karsten Kühnschen ihrem Sohn	1	
der Buskenschen		12
der Bäcker Quastschen		18
Mauschen dem Juden	1	6

Zu den 71 fl. 20 gr., so der Stiefvater aus den Gütern nach gerichtlicher Disposition noch heraushaben soll, zahlen ihm die beiden Töchter annoch 46 fl. 5 gr. zu den 17 fl. 15 gr., wofür er das Pferd mit dem Wagen bekommen, item 8 fl., so er für die beiden Kufen, welche er verkauft, bekommen, und ihm also wieder an der Summe muss decurtiert werden. Weil aber die jüngste, als die Dorotheen, dem Stiefvater von ihrem verdienten Lohn vorgestreckt, welches er dann auch selber zugesteht, 30 fl., als rechnet sie ihr Anteil ab, und muss ihr die älteste von dem, was sie dem Stiefvater zahlen muss, noch zahlen 7 fl. 2½ gr., damit sie ihre völlige 30 fl. bekommt. Und dem Stiefvater zahlt sie noch zu der völligen Summe der 71 fl. 20 gr., 16 fl. und 5 gr., und damit ist er alsdann gänzlich befriedigt und hat nichts mehr an sie zu prätendieren. Anbelangend die übrigen Sachen, so im vorigen Vergleich unter sie geteilt, sind in der Spezifikation benannt, was ein jeder bekommen. Das Korn aber auf dem Felde teilen sie unter sich künftig in drei gleiche Teile.

282a/283a {21 Mai 1694}

Actum Schloppe, den 21 Mai anno 1694.

Demnach am heutigen dato auf Befehl der gnädigen Obrigkeit Dranowschen Anteils über unseres Mitbürgers Christian Prüßes Güter insgesamt richtige Inquisition gehalten worden und alles ordentlich in Augenschein genommen worden, und nach der Billigkeit taxiert, ist folgendes inventiert worden.

	fl.	gr.
Als erstlich das Haus mit alle, was in und bei selbigem schlossfest, erdfest, nagelfest ist, nebst den Ställen und den dreien dazu gehörigen Gärten insgesamt für	500	
der Speicher mit dem dazu hinten belegenen Baumgarten	40	
die Scheune ist laut vorigem Kauf verblieben für	50	
alle und jede Landung, wie dieselbe richtig ästimiert, tut	888	
2 abgemattete [abgemühte] Pferde, welche geschätzt, für	100	

2 Wagen, 2 Pflüge und eine eiserne Ege mit den vier alten abgenutzten Rädern, tut	28	15
Facit insgesamt	1606	15

An Zinn ist insgesamt vorhanden gewesen 48 Pfund. Davon ein jedes Part auf sein halbes Anteil bekommen 24 Pfund, als nämlich, Christian Prüß der Vater, 2 große zinnerne Schüsseln, 4 Mittelschüsseln, 2 Teller, 1 Commentchen, 2 Kannen, worunter eine ohne Deckel, 1 zinnern Leuchter, dessen kleiner Sohn, 5 große Schüsseln, 2 Mittelschüsseln, 1 klein Commentchen, 2 Teller, 3 Kannen, worunter eine ohne Deckel. An Kupfer ist vorhanden gewesen insgesamt 36 Pfund, davon der Vater bekommen 18 Pfund, als 1 Kessel von 13 Pfund und 1 Kohlkessel von 3½ Pfund und 1 Fischkessel von 1½ Pfund, hiergegen das Kind bekommen 1 großen Kessel von 18 Pfund. Der Branntweinsgrapen, welcher wiegt 38½ Pfund, mit Kopfröhren und dem dran befindenden Eisen und Blei ist geschätzt für 48 fl., ist aber noch außerhalb der Teilung. Des Vaters Handwerkszeug, als Zimmergeräte, ist insgesamt geschätzt für 21 fl. 10 gr. Ander Eisenwerk insgesamt ist unter sie beide in gleiche Teile geteilt worden, als nämlich, der Vater bekommen, 1 Forke, 1 Spaden, 1 Sense, 1 Backtrog, 1 kleine Tiene, 1 alte Tonne, 1 große Biertonne, 1 große Tiene, 1 blaue Kruse¹⁷⁷ mit einem zinnernen Deckel, 1 eisern Durchschlag, 1 grüne Kuffel, 1 große Lade und 2 Tischtücher und 1 Handtuch, 1 Biertrechter, 1 Wasserkanne, 1 Sauerkohltonne, 1 Biertegel, 1 Schneidelade, 1 Molde, 9 Teller hölzern, 1 Hechel, der Sohn bekommen, 1 Forke, 1 Spaden, 1 Sense, 1 Wasserkanne, 1 Milchkanne, 1 Molde, 1 Schneidelade, 3 erdene Kannen, 1 Kuffel, 1 Laterne, 1 Reib¹⁷⁸ und 9 hölzerne Teller, 1 kleine Lade und 1 Mehlkasten, 1 Bettlaken von 3 Breiten, 1 klein Backtrog, 1 klein Kufen, 1 Drancktonne [*Trancktonne*], 1 große Biertonne, 1 große Tiene, 1 Butterfass, 1 groß Biertegel, 1 bunte Schüssel, 1 eckicht [*eckiges*] Stutzglas¹⁷⁹, 1 blau Schraubenglas, 1 Holzschneidmesser. Noch sind 2 Kufen vorhanden, worunter eines davon geschätzt für 4 fl. und das andere für 2 fl., tut 6 fl., die Mangel, so vorhanden, ist geschätzt für 5 fl., Sielen und Halskoppel¹⁸⁰ ist geschätzt für 3 fl. 10 gr., eine Kuh, so vorhanden, ist geschätzt für 15 fl., das Spähekalb¹⁸¹ dabei ist geschätzt für 5 fl., 3 Schweine, so insgesamt geschätzt für 10 fl. Facit 44 fl. 10 gr. An Gold und Silber ist vorhanden, so aber mehrenteils in Versetzung bei anderen Leuten, als nämlich, 1 Goldstück beim Verwalter Biddelman, so austrägt auf 26 fl. Kurrentgeld, ist aber beim Verwalter für 8 Rthl. versetzt gut Geld mit den 3 goldenen Ringen. Diese 3 goldene Ringe, welche auch gleich geschätzt dem Goldstück für 26 fl. und auch daselbst versetzt, so dem Vater zugefallen auf sein Anteil und muss sich dieselben wieder einlösen. Item 35 Loth. Silber, so laut dem Inventar sollen vorhanden sein, werden anjetzt nur bar befunden 13¼ Loth. und bei dem Juden Mausach sind in Versetzung für 3 Rthl. 8 Loth., fehlen also noch 13¾ Loth., welches er vorgibt, dass selbiges die gnädige Frau bekommen. Noch sind vorhanden 7 Paar (Heften), welche wiegen 3 Loth., wovon dem Kind das gesamte, annoch vorhandene bar Silber zugefallen und der Vater muss sich auf sein Anteil an dem verpfändeten erholen. An Kleidern, so viel davon vorhanden gewesen, hat der Vater bekommen, 1 braunen Raschrock und 1 seiden Schnürleib und der Sohn hat bekommen, 1 schwarze (kalameyene) Jope und eine grüne alte taft Schürze. Das Bettgewand, weil solches außerhalb dem Ehebett etwas schlecht und solches nicht kann gerührt werden und die übrigen fürs Gesinde notwendig verleiben müssen, hat der Vater dagegen dem Sohn künftig zu seiner Notdurft versprochen, 2 Betten und 2 Kissen zu geben. Item der Branntweinsgrapen mit allem Zubehör ist verkauft für 42 fl. 15 gr. Und weil auf 39 fl. 22½ gr. befindende Schulden, so da müssen bezahlt werden, als ist er nicht mit in Rechnung gebracht, sondern auf die Schulden behalten, und ist davon auf des Kindes Anteil

¹⁷⁷ Kruse: ein irdener Krug

¹⁷⁸ Reibe: blechernes Reibgerät in der Küche

¹⁷⁹ Stutzglas: ein Weinglas mit einem kurzen Fuß

¹⁸⁰ Halskoppel: breiter Halsriemen der Pferde, durch eine Kette an der Spitze der Deichsel festgelegt

¹⁸¹ Spankalb, auch spänen: junges, noch saugendes oder eben entwöhntes Kalb

die Hälfte bezahlt und die andere Hälfte zahlt der Vater, als Hans Bließen, 21 fl. Verbleibt also noch an Vorrat zur Teilung 1672 fl. 5 gr. Davon der Vater auf sein Anteil der Hälfte bekommen 836 fl., item das Kind auf sein Anteil der Hälfte 836 fl. Weil aber befunden, auch klar und offenbar, dass der Vater durch sein liederliches Leben und bösen geführten Wandel dermaßen verwirkt, dass er wegen seines Exzesses der gnädigen Obrigkeit an Strafe entrichten müssen in allem 135 fl., weil aber das Kind hieran nicht schuldig und dieses doch gleichwohl aus der Nahrung entwandt [*abgezogen*], als ist auf gerichtliche Disposition erkannt, dass der Vater den halben Schaden, als 67 fl. 15 gr., für sich ertragen, auf des Kindes Anteil aber die Hälfte erlegen soll, so ihm also von seiner Hälfte muss decurtiert werden. Und betrifft also nur des Vaters seine Prätension auf sein Anteil in allem 768 fl. 15 gr., wenn ihm die 67 fl. 15 gr. abgezogen werden. Hingegen aber bekommt das Kind auf solchen Fall auf sein Anteil in allem 903 fl. 15 gr.

283b {24 Juli 1694}

Actum Schloppe, den 24 Juli anno Domini 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen, wie dass heute, am obbenannten dato, vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen Johann Biddelman von Vorwerk und Bericht getan, wie er schon vor zwei Jahren eine Scheune von unserem Herrn Richter Georg Machen vorm Langenfeldschen Tor zwischen Tim Rohwedels und Michel Krentzen erhandelt, auch selbige ihm alsobald bar bezahlt um und für 20 Rthl. gut Geld, welches Empfanges ihn dann auch Verkäufer gebührendermaßen quittieren tut und entsagt sich von dato aller Ansprach an selbiger, dass er oder die Seinigen hierfür nichts mehr an selbiger zu prätendieren haben, sondern entsagt sich nunmehr aller Ansprach an selbiger. Um mehrer Sicherheit halben er sich auch selbst eigenhändig untergeschrieben. Anno et die ut supra.

Georg Mach

Eodem die berichtet ebenmäßig oberwähnter Johann Biddelman, wie dass er im verwichenen 1693 Jahr einen Speicher von dem weiland seligen Herrn George Machen Senior, welchen er von Herrn Jacob Schmieden für Schuld angenommen, gekauft und erhandelt um und für 20 Rthl., welche Kaufsumme er dann auch alsobald bei Antretung des Kaufes Verkäufern bar und in einer Summe erlegt, worüber ihn dann auch des Seligen nachgelassene Witwe gebührendermaßen quittieren tut und entsagt sich aller Ansprach an selbigen, dass sie oder die Ihrigen hierfür nichts mehr an selbigen zu prätendieren haben. Um mehrer Sicherheit halben sie sich denn auch selbst eigenhändig hierunter geschrieben. So geschehen zur Schloppe, den 24 Juli, wie oben benannt.

Catharina Wolffes mit geführter Feder, als seligen Herrn Georg Machen nachgelassene Witwe

P.S. Hierbei ist noch zu erinnern, dass wenn künftig sich einer finden möchte, der den Speicher oder die Scheune wieder einlösen wollte, er dem Käufer, als Biddelman, die Besserung, so dran geschehen, wieder zu erstatten schuldig.

284a/b {24 Juli 1694}

Actum Schloppe, den 24 Juli anno Domini 1694.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, insonderheit uns Richter und Schöfften des Stadtgerichts Schloppe, wie dass am heutigen obbenannten dato auf Verordnung und Befehl der gnädigen Obrigkeit Dranowschen Anteils des Christian Prüßes Güter gekauft und erhandelt, so wie dieselben mit aller Landung, Scheune, Speicher und Gärten, Pferden und Wagen, wie auch die Pflüge, und obwohl solches alles in der Ästimation auf 1606 fl. 15 gr. geschätzt worden von ehrbarem, ehrsamem Gericht, so ist dennoch auf gnädiger Herrschaft Befehl, weil der Käufer sich geweigert, dass die Güter in der Ästimation zu hoch angeschlagen, die gnädige Frau Burggräfin

aber dennoch einen anderen und guten Wirt in die Güter haben will, Käufern, als Daniel Biddelmannen, von der Kaufsumme erlassen 256 fl. 15 gr., dass er also, in allem nur mit Winter- und Sommersaat besät, zahlt und erlegt 1350 Guldenstück [fl.] und damit kauft er also die Güter für sich und die Seinigen zum Erb- und Totenkauf, dass hierfür er, Christian Prüß oder sein Erbe nichts mehr an selbigem zu präbendieren haben. Anbelangend aber die anderen Sachen, als Braukufen, Kuh und Kalb, Schweine, Mangel und Kupfer und was sonst in Vorigem oben nicht gemeldet, bleibt alles von der Kaufsumme exemt [*herausgenommen*] und ausgenommen, und zur Teilung dem Vater mit dem Sohn, welches dann, soviel dem Kind davon auf sein Anteil zukommen wird, den Vormündern wird übergeben werden. Die Zahlung zahlt Daniel Biddelman auf folgende Art, also und dergestalt, dass er also bald zum Angeld bar erlegt 100 Rthl. an gutem Geld. Das Übrige verspricht er auf folgende Art auf 2 Termin zu zahlen, als nämlich auf Pfingsten in anno 1695 den ersten Termin mit 425 fl. Schillinge und den anderen und letzten Termin in eod. anno auf Weihnachten wieder mit 425 fl. Kurrentgeld, und wenn er dem allen ein Genügen tun wird, er der völligen und richtigen Bezahlung halben gebührendermaßen quittiert werden. Hingegen verspricht die gnädige Frau Burggräfin, weil sie an der Kaufsumme dem Käufer erlassen, dass das Kind oder Erbe des Christian Prüßes daran keinen Schaden erleiden, sondern sie, soviel auf dessen Anteil betreffen wird, aus ihren Mitteln erlegen. Auch zur mehrer Sicherheit eine Schrift unter ihrer Hand und Siegel ins Schöffebuch drüber überliefern, dass solches dem Kind, dafern es am Leben bleiben möchte, von ihr oder ihren Herren Söhnen solle gereicht werden. Im Fall aber solches mit Tod abgehen sollte, verbleibt solches bei der gnädigen Herrschaft, was sie auszuzahlen verspricht. Im Übrigen wird Christian Prüß von Stund an das Haus reümern [*räumen*] und verkaufen, mit alle, was bei demselben schlossfest, erdfest und nagelfest ist, einräumen und überliefern. Anbelangend aber wegen der streitigen Landung, solches verbleibt auf gnädiger Herrschaft Disposition, dass nun dieses alle auch steif und fest solle gehalten werden, haben sich um mehrer Sicherheit und Festhaltung dieses allen Käufer und Verkäufer eigenhändig unterschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Christian Prüß mit geführter Feder, Daniel Biddelman

Anno 1695 am 15 Juni hat Daniel Biddelman an den ersten Termin mit 425 fl. richtig bezahlt, wird deshalb von ehrbarem, ehresem Gericht quittiert.

Dass nunmehr Daniel Biddelman den letzten Zahltermin, so auf Weihnachten anno 1695 gefällig gewesen, richtig abgeben und also die völlige Kaufsumme der 1350 fl. richtig und bar gezahlt, als wird er hiermit drüber sowohl von ehrbarem, ehresem Gericht als auch dem Vater gebührendermaßen quittiert. Signatum Schloppe, den 23 Mai anno Domini 1697.

Richter und Schöffen hierselbst, Christian Prüß mit geführter Feder

285a/b {27 Juli 1694}

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, am unten benannten dato zwischen Peter Manteyen, als Christian Fentzkens nachgelassenen Witwe jetziger Ehemann, einesteils und dessen nachgelassenen fünf Erben, als Joachim Güesen, Martin Korten, Jacob Fentzken und der einen Schwester, genannt die Ziegelsche, und denn des fünften Erben namens Michel Fentzkens, welcher zwar abwesend, die gesamten Erben aber dennoch für ihn caviren und haften wollen, dass sie solches sein ein empfangenes Geld als verordnete Vormünder in Vormundschaft nehmen und auf Rente austun wollen, ein richtiger Vergleich und Erbvertrag wegen der Erbschaft unter ihnen allerseits geschlossen und vollzogen worden, also und dergestalt, dass laut der Erbverschreibung, so unter ihnen am 9 März hujus anni vor ehrbarem, ehresem Gericht geschehen, zuerkannt worden einem jeden 14 Rthl. 24 Dutken gut Geld zu erlegen und auf gewisse Termine zu erlegen. Dagegen sie auch noch die Hälfte der Wintersaat hätten empfangen sollen, wobei er aber, als

Peter Mantey, ihnen anjetzt die Summe der 74 Rthl. bar und in einer Summe erlegt, als erlassen sie ihm dagegen ihr Anteil Korn, dass er dasselbe in seinen Nutzen hinwiederum für seine Auszahlung nunmehr gänzlich nebst seinem zukommenden Anteil nutzen und gebrauchen soll, als sein Erbeigenes. Und tun ihn nunmehr hiermit gänzlich und totaliter aller und jeder Ansprach an selbigen Gütern quittieren, dass sie oder ihre Erben hierfür und ins Künftige nichts mehr an selbigem zu prätendieren haben, sondern obbesagter Peter Manthey besitzt nunmehr dieselben als seine Erbeigene für sich und seine Erben und Erbnehmer, und entsagen sich des gesamte Christian Fentzkens Erben hierfür aller Ansprach an selben. Um mehrer Sicherheit halben sie sich dann auch insgesamt alle eigenhändig untergeschrieben und tun ihn nochmal der völligen und richtigen Bezahlung halben gebührendermaßen quittieren. So geschehen, den 27 Juli anno Domini 1694.

Jochim Gusse, Jacob Fentzke mit geführter Feder, Martin Kortte

Im Namen des abwesenden Michael Fentzkens haben gesamte Erben mich erbeten, dass ich, als verordneter Stadtschreiber, im Namen seiner dieses unterschreiben und bezeugen soll.
Else Fentzkens, Ziegels Witwe, mit geführter Feder

Des Michael Fentzkens wirkliche verordnete Vormünder sind Jochim Güese, unserer Mitcollege, und Martin Kort, Viertelmann¹⁸².

286a/287a {16 September 1694}

Actum Schloppe, den 16 September anno Domini 1694.

Heute, obigen dato, ist auf Ansuchen der sämtlichen Freundschaft, als der Schmiede, einesteils und der gesamten Warnicken Freundschaft andernteils wegen der beschlossenen Heiratssachen, so unter ihnen in hujus anni am 10 September im Trebbinschen Schulzengericht geschlossen und vollzogen worden, die unter ihnen damalige gestiftete Ehestiftung auf ihr einständiges [*eindringliches*] Bitten unserem Schöffebuch inkorrobort und verzeichnet worden, wie folgt.

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit, Amen.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, am unter benannten dato, eine richtige Ehestiftung und Beredung zwischen beiderseits neu antretenden Eheleuten in Gegenwart der nahen Freunde und Anverwandten getroffen, beschlossen und vollzogen worden, also und dergestalt, dass nachdem zweifelsohne durch sonderbare Schickung Gottes der ehrenfeste und wohlgeachte Johann Schmidt auf und mit Bewilligung beiderseits Eltern und Freunde sich mit der ehrbaren und tugendsamen Frau Anna Maria Warnicken, weiland seligen Stentzel Friedrich Henkows nachgelassenen Witwe, ehelich verlobt und bis auf priesterliche Kopulation sich ehelich mit ihr zu lieben versprochen, als verspricht hiergegen sowohl die Witwe, als Braut, wie auch dero Herrn Vater, als Bartholomeus Warnicke, wie auch die Herren Vormünder gegenwärtigem Bräutigam oder künftigem Schwiegersohn das Trebbinsche Schulzengericht mit allen Pertinenzien, Äckern, Garten und Wiesen, Zimmern und Gebäuden, so wie ihr dieselbe schon in der ersten Ehestiftung verschrieben zu besitzen und als sein Erbeigenes für sich und die Seinigen auf Kindeskind zu nutzen und zu gebrauchen. Dagegen verspricht der Bräutigam den anderen beiden Töchtern, als der Brautschwestern, aus den vollen Gütern in allem herauszugeben 600 fl. poln. und zwar 300 fl. bei, Gott gebe, erster Wiederzusammenkunft zu entrichten, alsdann er auch desfalls gebührendermaßen wird quittiert werden. Die übrigen 300 fl. Kurrentgeld verspricht er auf drei Termin zu bezahlen, als nämlich auf Ostern in anno 1695 100 fl. und auf Ostern in anno Domini 1696 den anderen Termin mit 100 fl., und den dritten

¹⁸² Viertelmann: Mitglied eines Gemeindeausschusses

und letzten Termin auf Ostern in anno Domini 1697 mit 100 fl., alsdann sie ihn auch desfalls gänzlich und totaliter quittieren werden und sich aller Ansprach an besagtem Schulzengericht entsagen, dass sie oder die Ihrigen im gleichen auch der Sohn Jacob Warnicke, welcher in den Krieg vor etlichen Jahren mitgezogen, hinfür an selbigem nichts mehr zu präbendieren haben, sondern es besitzt solches nunmehr Johann Schmidt für sich, seine Erben und Erbnehmer zum Erb- und Totenkauf, dass da auch im Fall dieser vorerwähnte Jacob Warnicke wiederkommen möchte, er sein Regress¹⁸³ nicht am Trebbinschen, sondern am Stieglitzschen Schulzengericht suchen und fordern soll. Es verspricht auch noch über dies der Bräutigam in die Güter einzubringen ein paar gute junge Pferde, ein paar Ochsen, einen fertigen neuen Wagen mit einem (...), eine neue Pflug, eine neue Sense, eine neue Axt, im gleichen allerhand Getreide, als Roggen, Gerste, Hafer und Heidekorn, welches alles aber noch ungedroschen. Und zu den 600 fl. verspricht er alsobald an barem Geld einzubringen 400 fl., wovon der erste Termin der 300 fl. soll erlegt werden, und das vierte hundert zu der gnädigen Herrschaft gnädigst erteilten consens oder Privilegium über die Güter anzuwenden, welches er dann auf seine Unkosten sich zu verschaffen angenommen und versprochen, dass den Erben von den annoch stehenden Rest 300 fl. nichts soll decurtiert werden. Auch wird dieses noch dabei erinnert, dass im Fall Herr Stentzel Böttcher wegen des seligen Mannes noch etwas auf seine Präbension fordern oder ihm von der gnädigen Herrschaft zuerkannt werden möchte, er ihm ein paar Ochsen von denselben, so vorhanden, abfolgen lassen soll. Dafern aber solches nicht sein dürfte, sollen dieselben dem Mägdchen, als des Seligen Tochter, zum Vatererbe verbleiben. Dass nun dieses alles, wie es allhier verzeichnet, auch steif und fest solle gehalten werden, ist dieses von beiderseits Freundschaft um mehrer Sicherheit mit eigenhändiger Unterschrift konfirmiert und bestätigt. So geschehen im Trebbinschen Schulzengericht, den 10 Monatstag September im Jahr Christi 1694.

Bartolomeus Warnike, Christoffer Schmidt mpp, Johan Schmidt mpp, Peter Vellke mpp, Friederich Müller, notarius juraty Czlopensis tangnam testis

Schloppe, den 16 September anno Domini 1694

Dass heute, obigen dato, der Bräutigam, als Johann Schmidt, in Gegenwart seines Vatern Christoff Schmieden vor ehrbarem, ehrsamem Gericht die versprochene 300 fl. des ersten Termins richtig und bar gezahlt, als tun ihn auch die Herren Vormünder desfalls der richtigen Zahlung halben gebührendermaßen quittieren, auch um mehrer Sicherheit halben sich eigenhändig unterschrieben, und im Namen des anderen Vormundes, als Martin Warnicken, Schulzen in Stiglitz

Peter Vellke mpp

287b {24 September 1694}

Actum Schloppe, den 24 September anno Domini 1694.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, am obigen dato, unser Mitbürger und Rademacher Johann Bliese vor öffentlichem Gericht von der weiland seligen Christian Quastschen nachgelassenen Erben die Scheune gekauft und erhandelt um und für 5 Rthl. an gutem Geld, jeden Rthl. zur 15 Sechsern gerechnet. Wann dann Käufer denen Verkäufern die obbenannte Kaufsumme alsobald bar und in einer Summe entrichtet, also tun sie ihn auch der gänzlichen und völligen Bezahlung halber hiermit nunmehr totaliter quittieren, dass sie oder die Ihrigen hinfür nichts mehr an selbiger zu präbendieren haben, sondern entsagen sich vielmehr aller Ansprach an selbiger. Es wäre dann, dass derselbige, zu welcher Hausstelle sie vorhin belegen gewesen, sie wieder einlösen wollte, er alsdann laut Kommission gegen Erlegung der Kaufsumme und denen draufgewandten Unkosten an Rechts expensen, welche sich auf 8 Sechser betreffen, selbige wieder abtreten

¹⁸³ Regress: Ersatzanspruch eines vom Gläubiger zuerst haftbar gemachten Schuldners an den ihm gegenüber verantwortlichem Schuldner

müsse, für sie und die Ihrigen aber behält er sie für sich und die Seinigen zum Erb- und Totenkauf. Dass nun dieses alles auch steif und fest solle gehalten werden, haben sie sich allerseits eigenhändig unterschrieben und um mehr Sicherheit halben es unserem Schöffebuch inkorrobrieren lassen. So geschehen, anno Domini et die ut supra.

Es behält sich aber Käufer dieses vor, dass im Fall er dieselbe wieder abtreten sollte, er selbige nicht eher als um die Zeit als Michaelis aus, wie er sie gekauft, wieder abtrete.

Michael Kropp mpp und im Namen des dritten Erben Mathias Marten, Adam Söllner

288a {28 September 1694}

Landverschreibung dem Paters Andreßen von Herrn Ludwig Pumbtowen in anno 1694, den 28 September.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass vor unserem richterlichen Amt persönlich erschienen Tit. Herr Ludwig Pumbtow nebst Andreas Gabberten und Bericht getan, wie sie wegen eines Stück Landes, eine halbe Langenfeldsche Hufe genannt, einen richtigen Vergleich und Kauf unter sich beschlossen und vollzogen, also und dergestalt. Es verkauft Herr Ludwig Pumbtow gegenwärtigem Andres Gabberten seine halbe Langenfeldsche Hufe, so zwischen Hans Luhmen und der alten Machschen ihrer innebelegen, welche er vor diesem von seligem Hans Heynen an sich gekauft und unter Dranowscher Seiten belegen sein soll, um und für elf Rthl. an gutem Geld. Wenn der Käufer Verkäufern obbenannte Kaufsumme alsobald bar und in einer Summe vor Gericht erlegt, als tut er ihn auch der völligen und richtigen Bezahlung halber gebührendermaßen quittieren, dass er oder sein Sohn Christoff Pumbtow nichts mehr an selbiger zu prätendieren haben. Es wäre dann, dass derselbe, zu welcher Stelle es vorhin belegen gewesen, es wieder einlösen wollte, er es alsdann auf solchen Fall gegen Erlegung der drauf gezahlten Kaufsumme und drauf gewandten Unkosten der Rechts expensen, wieder abtreten müsse. Für jemand anders aber verbleibt er der Nächste, auch ist ihm derselbe, so es einlösen möchte. Dafern er die Landung verbessern möchte, schuldig dafür gut zu kommen.

Dass nun dieses alles auch steif und fest soll gehalten werden, ist dieses unserem Schöffebuch inkorrobriert worden, auch um mehrer Sicherheit beiderseits Kontrahenten sich eigenhändig unterschrieben. Schloppe, den 28 September anno Domini 1694.

Ludwig Pumbtow, Andres Gabbert mit geführter Feder

288b/289a {25 Januar 1695}

Actum Schloppe, den 25 Januar anno 1695.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass heute, am oben benannten dato, vor unserem richterlichen Amt persönlich erschienen unser Mitbürger und Tuchmacher Martien Driesener in Assistenz Herrn Hans Otten, Freimüllern von der Mellentinschen Mühle, und Bericht getan, wie er vorerwähntem Johan Otten sein mit seiner Ehefrau zur Mitgabe mitbekommenes Wohnhaus an der Kurzen Brücke zwischen Henrich Stöfens und Hans Donicht innebelegen nebst dem dazu belegenen Garten in der Mühlengasse an Kobes [Jakob] Schmiedes seinem belegen, im gleichen die Scheune vor dem Salvinschen Tor nebst alle derjenigen dazu gehörigen Landung, wie dieselbe nur Namen haben mag und in der gerichtlichen Spezifikation von Stück zu Stück verzeichnet, zu Kauf gegeben und nunmehr wirklich verkauft um und für hundert und acht [108] Rthl. an gutem Geld, jeden Rthl. zu fünfzehn Sechsern gerechnet, also und dergestalt, dass Käufer Verkäufern alsobald zum Angeld gezahlt 20 Rthl., drüber er ihn denn auch gebührendermaßen quittiert. Die übrigen 88 Rthl. zahlt er ihm auf 3 Termin, als nämlichen auf Pfingsten hujus anni 30 Rthl. und den anderen Termin anno Domini 1696 mit 29 Rthl. und den dritten und letzten Termin auf Pfingsten in anno Domini 1696 mit 29 Rthl. Und wenn er diesem allen ein Genügen tun und Verkäufern den letzten Termin abtragen, wird er ihn alsdann der völligen und richtigen Bezahlung halber gebührendermaßen quittieren, entsagt sich auch hierfür

aller Anspruch an selbigen, dass er oder die Seinigen von dato an nichts mehr an solchem allen zu prätendieren haben, sondern es kauft Hans Otte nunmehr solches für sich und die Seinigen zum Erb- und Totenkauf. Wegen des Verstoßes, so in seinem Stück Landes geschehen, aber verspricht ihm Verkäufer dazu behilflich zu sein, dass solches soll ausgekündigt und ihm eingehändigt werden. Dass nun dieses alles von beiden Teilen auch steif und fest solle gehalten werden, haben sich beiderseits Kontrahenten eigenhändig unterschrieben und es diesem unseren Schöffebuch inkorrobrieren lassen. So geschehen, anno Domini et die ut supra. Martin Driesner, Hans Otte mit geführter Feder

289b {30 Juli 1696}

Wiederkauf eines Kamp Landes. Actum Schloppe, den 30 Juli anno 1696.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass vor uns Richter und Schöffn erschienen unser Mitbürger Crumpfulschen Anteils Hans Heyen in Assistenz des Dranowschen Krügers Martien Props mit Bericht, wie dass er einen Kamp Land, so vor diesem zu seiner Stelle belegen gewesen und von seligen Martin Kelmen an den seligen Adam Zitzken oder dessen nachgelassenen Erben versetzt und verpfändet gewesen, willens hinwiederum einzulösen, wie solches das Protokoll davon besagt. Wenn denn der jetzige Possessor des Landes, als Martin Prop, sich gütlich erklärt, gegen Erlegung der draufstehenden Summe und Kontentierung fürs Pflügen vorerwähnten Kamp Johann Heynen hinwiederum abzutreten, als hat er ihm auch alsobald dafür bar und in einer Summe insgesamt in allem 30 Rthl. an gutem Geld erlegt, worüber er ihn denn auch gebührendermaßen quittieren tut, und entsagt sich hierfür aller Anspruch an selbigem Lande, dass er oder die Seinigen, viel weniger seligen Zitzkens Erben, von dato an nicht mehr daran zu prätendieren haben, sondern es löst solches Land nunmehr Hans Heyen wieder ein, an sich und die Seinigen erb- und eigentümlich. Sollte er aber den Kamp hinwiederum außerhalb der Stadt veräußern, soll einem Bürger unter dero Seiten befindend freistehen, denselben einzulösen und für einen Fremden der Nächste zu sein. Dass nun dieses alles auf steif und fest solle gehalten werden, ist es um mehrer Sicherheit unserem Schöffebuch inkorrobriert worden, auch beide Kontrahenten sich eigenhändig unterschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Martin Prope und im Namen meiner Stiefkinder, Hans Heyen

292b {13 Juni 1721}

Actum Schloppe, den 13 Juni 1721.

Ich, Endesbenannter, attestiere mit meinem guten Gewissen und Wissen, da mein seliger halber Bruder Jacob Soller, ein Schuhknecht¹⁸⁴, durch die grassierende Pest in der Fraustadt mit hinweggerafft worden, auch Maria Sollers, die halbe Schwester, anno Domini 1714 in Schloppe mit Tod abgangen den 11 Tag des Monats Mai, und sie beide, als damalen nächste Erben, wegen der seligen Eltern Verlassenschaft in zukommendes Teil zu fordern gehabt hätten, nunmehr aber durch beiderseits Tod solches an mich von Rechtswegen fällt, als gestehe ich durch diese Versicherung, dass ich solches Erbe anno Domini 1721 von Herrn Daniel Quasten, meinem lieben Stiefvater, den 12 Juni wirklich gehoben und empfangen, worüber ich ihn auch hiermit aufs Beste quittiere. Versichere aber anbei auf meine Ehre, wie dem auch also ist, was ich dieser Sache halben von mir gebe, im Fall sich einer für einen Erben ausbebe und die gehobene Erbportion von meinem Herrn Stiefvater verlange und ferner (...) sollte, will ich ihn schad- und notlos halten und alles wieder herausgeben, was ich empfangen, an den Anforderer, wovon er keine Turbation haben soll. Auch soll mich anbei kein geistliches noch weltliches Recht (...) schützen, welches ich zu mehrer Versicherung eigenhändig bekräftigt. Schloppe, den 12 Juni 1721.

¹⁸⁴ Schuhknecht: ein Name, welchen die Gesellen der Schuster führen

Friederich Sollner

NB. Genannter Erbe hat annoch von des halben Bruders und Schwestern wegen Erbteil zu heben 22 Rthl., den Rthl. zu 15 Sechser, und 4 (Timf), welches zu mehrer Gewissheit diesem Gerichtsprotokoll einverleibt und verschrieben worden. Ut supra hat solches (Geld) auch dato wirklich gehoben und quittiert den Herrn Stiefvater in totum, sowohl an (Matrimonium), als auch wegen seligen Bruders und seligen Schwester.

293a/294b {12 April 1695}

Erbverschreibung wegen des seligen Adam Söllers Verlassenschaft. Actum Schloppe, den 12 April anno 1695.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass nach Absterben des weiland wohl seligen Meister Adam Söllers, unseres gewesen Mitbürgers und Fleischhauers allhier, nachgelassene Verlassenschaft von uns, Richter und Schöffn beiderseits Anteil Schloppe, alles und jedes wohl in Obacht und genauen Augenschein genommen worden, ist befunden, dass der Selige unterschiedene Schulden, welche sich ungefähr insgesamt auf 63 Rthl. an gutem Geld 2 fl. und 25 gr. betrifft, welche denn vorerst, nachdem sie spezifiziert, einem jeden, wie davon nachgehends die Spezifikation, was und wieviel einem jeden gezahlt, davon besagen wird, von der Summe der ganzen Verlassenschaft abgezogen worden und der übrige Vorrat in billige Taxe gebracht und solches diesem unseren Schöffebuch zur Nachricht inkorrobortiert worden, wie nachsteht. Als erstlichen

	Rthl.	fl.	gr.
das vorhandene Wohnhaus nebst dem dazu belegenen Garten, welches die Witwe an sich behält, ist geschätzt für	33	1	
item eine Kuh, so die Witwe behalten	4	1	15
eine alte Sau mit vier Pölckern ¹⁸⁵ für	3		
einen neuen und alten Wagen für	5		
eine gute Pflug, so die Witwe auch behalten	1		
item die eiserne Rege ¹⁸⁶ , so geschätzt für		2	
für den Branntweinsgrapen	9		
30 Pfund Kupfer an einigen Kessel	6		
3 kleine Kufen insgesamt für	1		18
ein Dreifuß und ein Reisekober ¹⁸⁷ für			21
2 Biertonne und 6 Bierfässer für		1	24
die Schneidelade ¹⁸⁸ mit dem Schneidemesser		1	6
Fazit in allem	64	2	24

gut Geld, welches die Witwe an sich kauft und den Erben, wenn sie erwachsen, zu zahlen verspricht, und solange sie bei sich haben wird, mit gebührendem Interesse zu verzinsen. Um mehrer Sicherheit halben sie sich unterschrieben.

Engel Quastes, seligen Adam Söllers nachgelassene Witwe, mit geführter Feder

¹⁸⁵ Pölk: halberwachsenes, männliches, kastriertes Schwein

¹⁸⁶ Rege: so nennen die Vogelsteller das aus Stangen bestehende Gestell, woran sie den Lockvogel regen, d.h. auf- und niederbewegen

¹⁸⁷ Reisekober: Korb mit Deckel, der besonders zum Transport von Esswaren dient

¹⁸⁸ Schneidelade: eine Lade der Landleute, das Stroh darin, vermittelst der Futterklinge, zu Häcksel zu schneiden; die Futterbank, die Häckselbank

Was die Witwe nun betrifft, so ist es dergestalt vermittelt, dass, weil dieselbe von dem seligen Mann nicht beerbt, auch keine Mittel vorhanden, dass ihr seinetwegen hätte von seiner Verlassenschaft was zufließen können, zumal ehrbares, ehrsames Gericht dahin sehen müssen, dass die armen, annoch unerzogenen Waislein auch möchten mit etwas versorgt werden, als hat ihr auf gerichtliche Disposition ehrbares, ehrsames Gericht nicht mehr zu erkennen können, als dass ihr, ihr Eingebrauchtes von ihrer seligen Mutter nebst der Handgift¹⁸⁹, so ihr seliger Mann beiden Sponsalien [*Verlobung=Verlobungsgeschenke*] geschenkt, als 6 harte Rthl., wieder voraus sollen gegeben werden. Weil aber die Mitgabe oder das Eingebrauchtes in Landung besteht, davon denn der selige Mann das eine Feld mit Wintersaat besät, als bekommen die Erben davon den halben Einschnitt. Dariegen [*Dagegen*] sind dieselben oder dero verordnete Vormünder ihr, ihr eingebrachtes Korn mit sieben zehen [17] und einen halben Scheffel reinen Korn an Roggen im Scheffel zu entrichten schuldig. Mit der Sommersaat aber haben sie nichts zu tun, sondern dieselbe besät die Witwe für sich alleine, weil es ihr erbeigentümliche Landung und auch von der Kinder Vater seligen nichts erbt, als was sie an sich kauft, wie davon das vorige Blatt besagt. Anbelangend die beiden Kinder behält die Witwe bei sich in Alimentation, nämlich das Mägdchen auf 1 Jahr, als von Ostern 1695 bis Ostern 1696, bekommt dafür mit Abrechnung der Zinsen von den 64 Rthl. 2 fl. 24 gr., soviel dieselben betreffen werden, 10 Rthl. Schilling, und auf den Knaben bis Johannis 10 fl. Schillinge. Und was die Zinsen nicht reichen, müssen die Vormünder zuschießen. Es ist aber auch noch etwas Speck vorhanden, davon die Witwe den dritten Teil bekommen, den Kindern aber verbleiben 26½ Pfund, tut 6 fl. gut Geld und 6 Brambürger, so die Witwe auch auf die Alimentation der Kinder angenommen und ihr künftig muss decurtiert werden. Auch sind 2 Scheffel Erbsen vorhanden, davon die Witwe 1 für sich, den anderen auf der Kinder Alimentation für 2 fl. gut Geld an sich behält. Was nun sonst noch ohne Abzug der Schulden von der Verlassenschaft übrig verblieben, solches ist der Kinder Vormünder laut einer Spezifikation und Extrakte ausgeantwortet worden, davon sie künftig Rechnung abstaten werden. Auch sind noch vorhanden gewesen 17 harte Rthl. und 1 Reichsortsthaler [*¼ Teller*], dazu denn noch die beiden vorhandenen Pferde verkauft für 52 Rthl. 4 Sechser märkischer Münze, item 1 Kuh, so verkauft für 5 Rthl. und 24 Dutken gut Geld nebst annoch einigen anderen Sachen, so ebenfalls zu Geld gemacht für 15 fl. 1 Sechser gut Geld insgesamt. Damit die angegebenen Schulden vollends haben können ausgezahlt werden, welche denn auf folgende Art gezahlt, als nämlich, der Witwe 12 harte Rthl., so sie von ihrer Mutter seligen geerbt, sind ihr hiervon wieder gezahlt, im gleichen die 6 harte Rthl., so ihr der selige Mann geschenkt, und nach diesem sind folgende Schulden bezahlt, als

	Rthl.	fl.	gr.
Martin Neckeln Ehegeld wegen seiner Frau	23	1	
Mausch der Jude auf seine Schuld bekommen	6	1	6
Martien Kelmen, so er ihm geliehen	8	1	
dem Pfarrherrn für Leichenpredigt und Quartal	1		15
Elisabeth Ritzkens ihre Schuld abgegeben	2	2	
dem Herrn Pleban fürs Läuten und Leichenpredigt	1		9
Jacob dem Juden, Balbier, für Fleisch	1	1	15
Hans Woldten nach Gollin gezahlt	3		
dem Krüger vom Salm gezahlt		1	9
Kathzen [<i>Käther</i>] von Melgast gezahlt			15
dem Herrn Rector mit dem praecio [<i>Preis</i>]		1	
fürs Leichentuch gegeben			12
für 2 halb 8tel [<i>Achte</i>] Bier gezahlt der Warnikenschen		1	6
dem Verwalter Biddelman auf seine Schuld	6		18

¹⁸⁹ Handgift: Schenkung, Verleihung von Hand zu Hand

der gnädigen Herrschaft Grundzinse gezahlt	3		7½
Christian Prüßes Kindes Vormund gegeben	1		24
Gerichtsgebühr in allem für beide Erben	2	1	
der Witwe für die 6 harte Rthl. gegeben	7		8
voller Ausgabe insgesamt	82	1	10
bleibt annoch in Vorrat den Kindern		1	4½

Den Kindern verbleibt annoch in Vorrat, so den Vormündern überantwortet worden, als nämlichen vorerst

	fl.	gr.
1 kupferne und 1 meßingen Fischpfanne	3	18
für allerhand erdene Geräte, welches die Witwe zahlen will	(...)	15
item 4 (Recken) gebleichte Leinwand flessen	12	
item noch 2 Recken ungebleichte Leinwand	6	
item des Orgelbauers Pfande, so stehen für	9	
1 weiß steinern (Fleschen) für		15
2 Stoßeisen für		12

Item 1 Stoßeisen zum (Talge), welches dem Knaben nebst des Vaters Handwerkzeug, als (Wichtsche) und Messer(bigl) und Hackmesser, Pfunde und sonst, wie auch des Vatern Kleidung verbleibt. Item verbleibt dem Mägdchen das Spinnrad und der Mutter Kleidung. 1 Kesselhaken für 1 fl. 12 gr. und 1 Axt für 24 gr.

Item 1 Buch, Die 12 Andachten¹⁹⁰ genannt, die (Betquelle) und ein Evangelienbuch und die Hauspostille. 2 Bettlaken, 1 wrochten Tischtuch, 2 wrochten Handtücher, 1 Bettziehe flessen, 1 flessene Schürze, 1 flessen Handtuch, 1 welsche Schürze, 1 welsche Schürze, 3 flessen Küssziechen [*Kissenziechen*], 1 groß flessen Bettlaken, 2 Unterhemden von der Mutter, 3 welsche Überhemden, 4 Schrathtücher [*Taschentücher*], 3 Hauben, 9 Schleier oder Unterbinden insgesamt, neu und alt insgesamt, 7 Ellen weiße Spitzen, 1 bunt Brusttuch von Leinwand, dreierlei Art Korallen auf einem Stück, 1 Paar gute lederne Hosen, 6 gute Hemden des seligen Mannes, 1 grün taftes Schnurleib, 1 neu braun Wandrock, der Mutter schwarze Mütze, 1 purpurfarben Fuchsmütze. Sechstehalbe [$5\frac{1}{2}$] Elle eigensponnen Rasch verspricht die Stiefmutter dem Mädchen mit der Zeit wiederzugeben, weil sie selbigen verbraucht, 1 Stück blau Zeug von der Mutter Rock und 1 messinginen und hölzern Geräte zu den (Würsten), 1 alt Futterhemd geschätzt für 18 fl. gut Geld. Zu gedenken, dass die Hauspostille auf der Witwen Bitten ihr gelehnt worden, so sie künftig wieder abgeben will.

Item haben die Vormünder noch 4 schlichte Tischtücher von der Witwe zu fordern.

295a {11 Juli 1695}

Wiederkauf 2 Stücke Landes, so Martin Korte von der Christoff Schultzschen eingelöst. Actum Schloppe, den 11 Juli anno 1695.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen, wie dass vor uns Richter und Schöffén persönlich erschienen unser Mitbürger und Schmied Martin Korte Dranowschen Anteils und Bericht getan, wie er gesonnen 2 Stücke Landes, als 3 halbe Trebbinsche Hufen aneinander an einem Stück und eine Salvinsche halbe Hufe, weil sie unter der Dranowschen Seite belegen und die Christoff Schultzsche anjetzt solches im Possess gehabt, hinwiederum zu der Dranowschen Seite einzulösen, weil dasselbe zu des seligen

¹⁹⁰ Zwölf geistliche Andachten. 1630/1631 von Philipp Kegel <*1585, †1630>. Es handelt sich um eine Sammlung von Gebeten und Meditationen, die im 17. Jahrhundert zu den meistgelesenen religiösen Texten im norddeutschen Raum gehörte.

Antonius Schmiedes Stelle, worauf anjetzt Bartelmeus Fratzke wohnt, gehörig. Weil denn die von der gnädigen Herrschaft gestiftete Kommission solches auch vermag, als ist der Christoff Schultzschen ihm solches gegen Erlegung des von ihr draufgezählten Geldes abzutreten auferlegt. Wenn der Käufer, als Martin Korte, ihr auch alsobald das Geld bar und in einer Summe in Gegenwart ehrbaren, ehrsamten Gerichts für obgemeldetes Land 99 fl. Kurrentgeld erlegt, als tut sie ihn auch er völligen und richtigen Bezahlung halber gebührendermaßen desfalls quittieren, dass sie hinfür oder die Ihrigen nichts mehr desfalls zu prä tendieren haben. Um mehrer Sicherheit und Festhaltung dieses allen, sie sich beiderseits untergeschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Catharina Sommerfeldes mit geführter Feder, Martin Kortte

295b/296a {14 Juli 1695}

Wiederkauf einiger Landung vom Hutmacher Michel Fischern an den Stadtschreiber Fr. Müllern. Actum Schloppe, den 14 Juli anno 1695.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass am heutigen dato vor unserem richterlichen Amt persönlich erschienen unser Mitbürger und Stadtschreiber Friedrich Müller und Bericht getan, wie er gesonnen diejenige Landung, welche der Hutmacher Michel Fischer vor diesem von des weiland seligen Willhelm Moldrums Stelle an sich erhandelt und zur seiner jetzigen Hausstelle belegen, hinwiederum einzulösen, nachdem denn nun Michel Fischer erschienen und selber zugestanden, dass es zu der Stelle belegen, auch wir unter unseren Akten berichtliche Nachricht davon befunden, als haben wir laut gnädiger Herrschaft gestifteten Kommission in anno 1645 ihm dieselbe nicht aberkennen können, und tritt ihm also Michel Fischer ab, laut unter ihnen beiderseits getroffenen, gütlichen Vergleich in Gegenwart ehrbaren, ehrsamten Gerichts alle und jede Landung in allen drei Feldern, wie dieselbe stückweise in der Spezifikation benannt, gegen Erlegung 66 Rthl. an gutem Geld. Wenn denn Käufer Verkäufern alsobald bar und in einer Summe 50 Rthl. erlegt, als tut er ihn auch der richtigen Bezahlung halber über die 50 Rthl. gebührendermaßen quittieren und tritt ihm nunmehr die Landung ganz erb- und eigentümlich ab, in dem Zustand, wie sie anjetzt beschaffen, mit Mistrecht und allem, dass er oder die Seinigen hinfür von dato an nichts mehr dran zu prä tendieren haben, sondern es kauft und löst nunmehr solche der Stadtschreiber ein, für sich und die Seinigen zum Erb- und Totenkauf. Die übrigen 16 Rthl. aber verspricht er auch folgender Art, als nämlich auf zwei Termin zu bezahlen, als den ersten Termin auf S. Michalis hujus anni mit 8 Rthl. und den anderen und letzten Termin auf die künftigen heiligen Weihnachten mit 8 Rthl. Und wenn er diesem allem ein Genügen tun wird und den letzten Termin erlegen, wird ihn Michel Fischer alsdann der völligen und gänzlichen Bezahlung halber richtig und totaliter quittieren. Um mehrer Sicherheit und Festhaltung dieses allen es nicht allein unserem Schöffnenbuch inkorrobort worden, sondern es haben sich auch beiderseits Kontrahenten eigenhändig untergeschrieben. So geschehen zu Schloppe, anno et die ut supra.

Michel Fischer, Friedrich Müller mpp.

Dass ich, Untenbenannter, die in der obigen Landverschreibung auf zwei Termin versprochene 16 Rthl. gut Geld richtig und bar zu treuen Händen empfangen, solches hiermit bescheinige, und tue also hiermit nun mehrgedachten Herrn Friedrich Müllern der richtigen und völligen Bezahlung halber der 66 Rthl. gänzlich und totaliter quittieren, dass hinfür ich oder die Meinigen an ihn oder die Seinigen wegen der eingelösten Landung halben desfalls im Geringsten nicht mehr zu prä tendieren haben. Um mehrer Sicherheit dieses allen ich mich und im Namen meiner Ehefrau eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Schloppe, den 21 Juni anno 1696.

Michel Fischer und im Namen meiner Frau Catharina Fischers mpp.

296b {27 September 1695}

Actum Schloppe, den 27 September anno 1695.

Zu wissen sei hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen so hieran gelegen oder es zu wissen begehren, wie dass am heutigen dato vor uns Richter und Schöfften persönlich erschienen unser Mitbürger und Schuhmacher Johann Rohde und Bericht getan, wie er mit Wissen und Vorbewusst seiner Ehefrau Catharina Hofemans, der Frau Papiermacherin Elisabeth Dannels, des weiland seligen Christian Mattichs nachgelassener Witwe, einen Garten verkauft, so in der Mühlengasse gelegen, hauswärts an Valentin Krügers, von 4 Rüggen Land in die Länge und einen Querrüggen, um und für 23 fl. gut Geld, jeden fl. zu 5 Sechsern gerechnet. Wann Käuferin der Verkäuferin obbenannte Kaufsumme alsobald bar und in einer Summa erlegt, als tut er sie auch des Falls richtig und totaliter gebührendermaßen quittieren und entsagt sich nunmehr hiermit aller Ansprachen selbigem Garten, dass er oder die Seinigen hinfür nichts mehr daran zu prätendieren haben, sondern es kauft die Frau Papiermacherin solchen für sich und die Ihrigen zum Erb- und Totenkauf. Um mehrer Sicherheit dieses unserem Schöfftenbuch inkorroboriert worden, er sich auch eigenhändig unterschrieben. So geschehen, anno et die ut supra.

Johann Rode

Verzeichnisse

Personen

?	Witwe des Jacob Spenst	Catharine	Catharine	21b,
?		Christoffel	Christof	159b,
?		Elisabeth	Elisabeth	272a,
?	Magd	Eva	Eva	273a,
?		Georg	Georg	128b,
?	Stadtdiener	Greger	Greger	250a,
?	Jude	Jacob	Jacob	293a,
?	Jude	Joachim	Joachim	141a,
?		Jochem	Joachim	165a,
?	Frau des Martin Kelm	Margaretha	Margaretha	183b,
?		Margarethe	Margaretha	11a,
?		Michael	Michael	229a,
?		Michael	Michael	276a,
?		Thomas	Thomas	23a,
Adelman		David	David	62a,
Adelman		Hans	Johann	12a, 62a,
Adelman		Marie	Maria	62a,
Adelman		Philipp	Philipp	62a,
Ahrendt		Georg	Georg	162a, 168b, 177a, 182b, 185a, 191b, 198b, 213b, 222a, 222b,
Ahrendt		Martin	Martin	141b, 159a, 160b, 164b, 180b, 203b, 241b, 255a, 271a, 278a,
Ahrendt				247b,
Akelbein		Alexander	Alexander	228a,
Akelbein		Andreas	Andreas	185a, 200a, 228a,
Akelbein		Maria	Maria	185a, 200a,
Andreas		Anna Maria	Anna Maria	231a,
Andreas		Catharina	Catharine	229a, 229b,
Andreas		Christian	Christian	231a,
Andreas	Andreß	Joachim	Joachim	14a,
Andreas		Peter	Peter	116a, 218a, 231b, 254a,
Andreas		Ursula	Ursula	182b,
Arenswalde	von	Casper	Casper	162b,
Arenswalde	von	Joachim Friedrich	Joachim Friedrich	162b,
Avendrod	Abendroht	Christian	Christian	211b,
Avendrod	Abendroht	Hans	Johann	98b, 127a, 191b, 192b, 197b, 202b, 211b,
Avendrod		Marie	Maria	98b,
Avendrod		Marten	Martin	98b,
Avendrod		Matthies	Mathias	98b,
Avendrod	Abendrod			59a, 164a,
Baden		Anna	Anna	131a,
Barnikow	Därings, Döringk	Joachim	Joachim	118a, 124a,
Bartes		Erdmann	Ertman	134a,

Beecke		Ertman	Ertman	15a,
Beelitz		Friederich	Friedrich	144a, 252b,
Beelitz				241a,
Behne		Jacob	Jacob	42a, 100b, 101a,
Behne				129b,
Berendt	Berndt	Ertman	Ertman	Einführung, 93a, 114b,
Berg		Anna	Anna	104a, 227b, 243b,
Berg		Catharina	Catharine	243b,
Berg		Christian	Christian	261a, 278a,
Berg		Christofell	Christof	243b,
Berg		Elisabeth	Elisabeth	243b,
Berg		Ernst	Ernest	104a,
Berg		Johann, Hans	Johann	104a, 243b,
Berg		Paul	Paul	65a, 104a, 227b, 243b,
Berg		Susanna	Susanna	243b,
Berg		Valentin	Valentin	243b,
Bernt		Christian	Christian	257a,
Beyer		Anna	Anna	199a, 231a,
Beyer		Catharina	Catharine	199a, 231a,
Beyer		Christian	Christian	199a, 231a,
Beyer		Christoffel	Christof	199a, 231a,
Beyer		Georg	Georg	199a,
Beyer	Bayer	Garde	Gertrud	88b, 92b,
Beyer		Gottfried	Gottfried	199a, 231a,
Beyer		Jacob	Jacob	199a, 231a,
Beyer		Johann	Johann	199a, 231a,
Beyer		Rosina	Rosina	199a, 231a,
Biddellman		Barbara	Barbara	1a, 69a,
Biddellman		Daniel	Daniel	284a,
Biddellman		Friderich	Friedrich	212a,
Biddellman	Buddelman	Johann, Hans	Johann	219a, 248a, 283b,
Biddellman				254a, 282a,
Billerbeken		Dorothea	Dorothea	224a,
Bircholz	Barckholtz	Johann	Johann	75a, 87a,
Bley	Blyth	Heinrich	Heinrich	27b, 115b,
Bliche		Maria	Maria	223a,
Bliche		Paul	Paul	223a,
Bliche		Thomas	Thomas	113a, 126a,
Bliese		Anna	Anna	159b,
Bliese		Christian	Christian	123b, 143a, 159b, 204a,
Bliese		Christoff	Christof	103a, 156b, 159b, 176a, 183a, 183b, 193b, 203a, 204a, 206a, 248a, 252b, 254a, 268b, 269b, 269b,
Bliese		Chrst.	Chrst.	155b,
Bliese		Else	Elisabeth	60b,
Bliese		Jacob	Jacob	159b,
Bliese		Johann, Hans	Johann	159b, 204a, 257b, 266b, 281a, 282a, 287b,
Bliese		Michael	Michael	159b,
Bliese		Peter	Peter	104a, 139a, 159b, 194a, 277b,
Bliese		Ursula	Ursula	159b,

Bloch		Catharine	Catharine	127b,
Bloch		Hans, Johann	Johann	102b, 159b, 179a, 199a,
Bloch		Mattheus	Mathias	102b,
Blühme		Jacob	Jacob	113b, 114a, 170b,
Blühme		Joachim	Joachim	114a,
Blühme	Blume	Johann	Johann	216a,
Blühme	Blume	Michael	Michael	263b,
Blühme	Blume	Peter	Peter	199a,
Blumicke		Anna	Anna	263b,
Bonnenberg		Martin	Martin	243b,
Borckenhagen		Jacob	Jacob	148b, 150b, 151b,
Born		Elisabeth	Elisabeth	232a,
Born		Friederich	Friedrich	124b, 173a, 189a, 229a, 232a, 250a,
Born		Michael	Michael	232a,
Bötticher		Stentzel	Stentzel	286a,
Brandt		Peter	Peter	14a, 21a, 155b,
Bratzen		Mewes	Bartholomeus	34b,
Bratzen		Hans	Johann	34b,
Brezesky		Jan	Johann	21b,
Bronikowsky		Adam	Adam	115a,
Brunckow		Anna	Anna	113a, 126a,
Brunckow		Catharine	Catharine	113a, 126a,
Brunckow		Christian	Christian	113a, 126a,
Brunckow	Brunke, Bruko	Hans	Johann	113a, 116a, 126a, 168b, 213b, 268b, 278a,
Brunckow	Bruncke	Marie	Maria	113a, 126a, 261a, 278a,
Brunen		Margarita	Margaretha	10a, 12b, 122a,
Brüßow		Daniel	Daniel	44a, 103b,
Bucholtz		Catharina	Catharine	220b,
Bucholtz		Georg, Jerzy	Georg	21b, 23a,
Bucholtz		Michael	Michael	65a,
Büdeler		Christoffel	Christof	119b, 122b, 223a, 232b, 237a, 239a,
Büdeler		Paul	Paul	39a, 118b, 122a, 171a, 223a, 232b, 247b,
Buße		Martin	Martin	150b, 151b,
Bußiahn		Johann	Johann	244b,
Büssike	Bußke	Anna	Anna	89a,
Büssike	Bußke	Catharina	Catharine	65a, 99a, 138a,
Büssike	Bußke	Daniel	Daniel	20a, 65a, 99a,
Büssike	Bußke			281a,
Butte		Catharina	Catharine	66b,
Butte		Martin	Martin	66b,
Cälve		Mathias	Mathias	76a,
Conradt		Bartholomeus	Bartholomeus	160b, 202b, 221a,
Conradt		Catharina	Catharine	37a,
Conradt		Joachim	Joachim	19b, 20a, 23a, 58b,
Conradt		Johann	Johann	37a,
Conradt		Maria	Maria	226a,
Conradt		Marten	Martin	58b,
Conradt		Michael	Michael	58b,
Conradt		Raphael	Raphael	37a,

Conradt		Walpurg	Walpurg	58b,
Conradt				103a,
Crammen		Nicolaus	Nicolaus	Einführung,
Creutz		Elisabeth	Elisabeth	8a, 8b, 17a,
Creutz		Gottfried	Gottfried	8a, 17a, 124b, 132b,
Dąmbrowsky		Stanislaus	Stanislaw	23a,
Dames		Jacob	Jacob	130b,
Daniell		Anna	Anna	233b,
Daniell		Elisabeth	Elisabeth	199a, 231a, 272a, 296b,
Daniell		Gottfried	Gottfried	229b, 233b, 244b, 272a,
Daniell		Jacob	Jacob	83b, 118a, 124b, 132a, 139a, 153b, 181a, 199a,
Danner		Jürgen	Georg	276a,
Dembinsky	À Dembia	Francisco	Franciszek	5a, 9b,
Dembinsky				23a,
Dickschmidt		Ursula	Ursula	17b, 18a,
Differt		Friedrich	Friedrich	270b,
Differt	Dieffert	Jacob	Jacob	27b,
Dithmar		Anna	Anna	141a,
Dithmar		Friedrich	Friedrich	141a,
Dithmar		Jacob	Jacob	141a,
Dithmar		Martin	Martin	153b,
Dithmar		Michael	Michael	141a,
Döringk		Jochim	Joachim	174b, 206b,
Dreweß		Joachim	Joachim	147a,
Drießener		Elisabeth	Elisabeth	244b,
Drießener		Johann, Hans	Johann	122b, 195b, 214b, 221b,
Drießener		Maria	Maria	244b,
Drießener		Martin	Martin	244b, 279b, 288b,
Dumke		Catharina	Catharine	136b, 190b, 191a,
Dumke	Dummicke, Dumbken	Jacob	Jacob	42a, 85b, 89b, 92b, 101b, 102a,
Dumke	Dummicke	Hans	Johann	89b, 101b, 207a,
Dumke	Dummicke	Maria	Maria	101b,
Dumke		Martin	Martin	190b, 191a,
Dumke		Michael	Michael	94a, 136b, 137b, 190b, 191a,
Dünicht		Anna	Anna	15a,
Dünicht		Kasper, Jesper	Casper	144b, 155b, 160b, 195b, 202a, 212b,
Dünicht		Catharine	Catharine	129a, 141b, 159a,
Dünicht		Christian, Carsten	Christian	82b, 143a, 155b, 254a,
Dünicht	Donicht	Dorhte	Dorothea	15b, 257b,
Dünicht		Gartrutt	Gertrud	79a,
Dünicht		Jacob	Jacob	32b, 79a, 143a, 192b, 194b, 197a, 205a, 226b,
Dünicht	Donicht	Hans	Johann	74a, 82b, 141b, 254a, 288b,
Dünicht	Donicht	Marten	Martin	20a, 32b, 54b, 79a, 85a, 86b, 101a, 138b, 141b, 221a, 238a, 241b, 265b,
Dünicht	Donicht	Thias	Mathias	11a, 11b, 23a, 63a, 254a,
Dünicht	Donicht	Michael	Michael	64a, 74a, 129a, 136b, 137b, 143a, 159a, 160b,
Dünicht	Donicht	Pagell	Paul	82b,

Dünicht	Donicht	Peter	Peter	15b, 32b, 34b, 54b, 79a, 141b, 271a,
Dünicht		Ursula	Ursula	141b, 155b, 175a, 195b,
Dünicht	Donicht	Valentin	Valentin	70a, 74a, 129a,
Ebel		Catharina	Catharine	57a,
Ebert	Ehvert, Evert	Frantz	Friedrich	10b, 58a, 59a, 110a, 122a, 132b, 147b, 164a, 199a, 207a, 223a,
Eggebrecht		Catharina	Catharine	91b,
Eichmann		Anna	Anna	222b,
Eigenwill		Ananias	Ananias	239b,
Eigenwill		Anna	Anna	239b,
Eigenwill		Barbara	Barbara	239b,
Eigenwill		Blasius	Blasius	239b,
Eigenwill		Elisabeth	Elisabeth	239b,
Eigenwill		Esaías	Esaías	239b,
Eigenwill		Eva	Eva	239b,
Elffenbein		Johann	Johann	228a,
Fägeler				204a,
Falcke		Georg	Georg	154b, 171a, 241a,
Falcke		Maria	Maria	241a,
Falcke		Matheus	Mathias	241a,
Falcke		Thomas	Thomas	241a, 261a,
Falcke				273a,
Fänger		Michael	Michael	272a,
Fentzike		Anna	Anna	153b, 155a, 156b,
Fentzike		Christian	Christian	130a, 285a,
Fentzike	Fentzke	Else	Elisabeth	276a, 285a,
Fentzike	Fentzke	Jacob	Jacob	276a, 278a, 285a,
Fentzike	Fentzke	Martin	Martin	86b, 101a,
Fentzike	Fentzke	Michael	Michael	276a, 285a,
Fentzike	Fentzke			252b,
Ferche		Catharina	Catharine	129b,
Fischer		Catharina	Catharine	146a, 170a, 176a, 295a,
Fischer		Christoph	Christof	15a,
Fischer		Jacob	Jacob	15a,
Fischer		Michael	Michael	176a, 177a, 295b,
Förster		Greger	Greger	210b,
Franke		Georg, Girgen	Georg	17b, 18a,
Fratzke		Anna	Anna	106b, 134b, 139a, 152b,
Fratzke	Fratzike	Bartholomeus	Bartholomeus	75a, 106b, 133b, 134b, 139a, 152b, 161a, 176b, 200a, 228b, 248b, 295a,
Fratzke		Catharina	Catharine	134b, 135b, 139a,
Fratzke	Fratzike	Eva	Eva	65a, 99a, 134b, 135b, 139a,
Fratzke	Fratzike	Godtfried	Gottfried	94a, 106b, 134b, 139a, 152b, 177a, 191b, 222a,
Fratzke		Joachim	Joachim	65a, 99a, 106b, 134b, 139a, 152b, 253a, 273a,
Fratzke	Fratzike			159a, 252b
Freimark	Frimark	Andreas	Andreas	195a, 273a, 280b, 281a,
Freimark		Catharina	Catharine	26a,
Freimark	Frimark			247b,
Friederich		Maria	Maria	9a, 67a,
Funcke		Michael	Michael	141b, 164b, 167a, 178b, 194b,

Funcke				59a, 164a, 204a,
Fürstenow	Förstenow	Ilse	Elisabeth	24b,
Fürstenow	Förstenow	Jürgen, Girgen	Georg	4a, 24b,
Fürstenow	Förstenow	Jacob	Jacob	24b, 50b, 67a,
Fürstenow	Förstenow	Ursula	Ursula	82a,
Gabbert		Andreas	Andreas	265b, 288a
Gabbert		Anna	Anna	87b,
Gabbert		Michael	Michael	217a, 259b, 268b,
Gartz		Maria	Maria	58a,
Gartzicke		Catharina	Catharine	195a,
Gartzicke		Engel	Engel	136a,
Gefeler	Gäbeler, Gebeler	Hans	Johann	16a, 27b,
Gembicki		Andreas	Andreas	190b, 191a
Genge		Hans	Johann	8b, 33b, 57a,
Gering		Hans	Johann	117a,
Gläsemar		Christoff	Christof	42a, 59a, 116a, 143a, 160b, 164a, 179b, 271a,
Gläsemar				204a, 252b, 281a,
Gnauwen		Anna	Anna	2a,
Gonahts	Janotes	Jürgen, Georg	Georg	243b,
Gothart		Michael	Michael	32a,
Gottlöfer		Catharina	Catharine	44a,
Grabski		Matthias Stanislaus	Mathias Stanislaus	132a, 152b, 168b,
Grafunder		Erdmuth	Erdmuth	86b, 101a, 129a, 159a,
Grafunder		Johann, Hans	Johann	13a, 23a, 42a, 70a, 86b, 101a, 262b,
Grafunder		Maria	Maria	86b, 101a, 173a,
Grafunder				100b,
Grando		Dorothea	Dorothea	148b,
Grando		Eva	Eva	83a,
Grando		Hans	Johann	59a, 66b, 164a,
Grando	Grandow	Michael	Michael	119b, 123b, 143a, 214a,
Grando				204a,
Griesen		Eva	Eva	84b,
Güell		Stoffel	Christof	281a,
Güldenow		Marie	Maria	73a,
Guse		Christoff	Christof	190a,
Guse		Elisabeth	Elisabeth	53b, 130a, 190a, 259b,
Guse		Jörs	Georg	23a,
Guse		Gregorius	Greger	53b,
Guse		Joachim	Joachim	53b, 89a, 130a, 147b, 161b, 176a, 190a, 226b, 276a, 285a,
Guse		Hans	Johann	190a,
Guse	Juse	Martin	Martin	190a, 259b, 268b, 278b, 281a,
Guse		Tewes	Mathias	18b,
Guse		Peter	Peter	116a, 132a, 165a, 165b, 204a, 226b,
Guse		Walagen	Walagen	259b,
Guthwasser		Andreas	Andreas	167b, 197a, 218a, 219a, 224a,
Guthwasser		Anna	Anna	224a,
Guthwasser		Elisabeth	Elisabeth	224a,
Hafentstein		Anna	Anna	118b,

Hahn		Dorothea	Dorothea	205a,
Hahn		Engel	Engel	85b,
Hahn		Hans	Johann	83b, 102b, 143a, 196b, 217b,
Hahn		Martin	Martin	21b, 85b, 110a,
Hahn		Susanne	Susanna	100a,
Hahn				144a,
Halst		Heinrich	Heinrich	33b,
Hartwig		Jörs	Georg	35b, 157a,
Hartwig				136b, 137b,
Hase	Haza	Alexander Radlic	Alexander Radlic	271a,
Hase		Anna	Anna	26a,
Hase		Burchart	Borchard	26a,
Hase		Christoff	Christof	26a,
Hase		Elisabeth	Elisabeth	26a,
Hase		Franz	Friedrich	26a,
Hase		Michael	Michael	107b, 108a,
Häseler		Burchart	Borchard	60b,
Häseler		Catharina	Catharine	60b,
Haupt		Elisabeth	Elisabeth	75a,
Haveland		Adam	Adam	2a,
Haveland		Andreas	Andreas	2a,
Haveland		Anna	Anna	2a,
Haveland		Jacob	Jacob	2a,
Haveland		Joachim	Joachim	2a,
Heine	Heygene, Weygene	Anna	Anna	204a,
Heine		Catharina	Catharine	167a, 216a,
Heine	Heygene	Christian	Christian	216a, 229a,
Heine		Gertrud	Gertrud	80a,
Heine	Heyen	Jacob	Jacob	126b, 129a,
Heine	Heyne, Heygene	Hans, Johann	Johann	13a, 59a, 66b, 87b, 102b, 129b, 159b, 162a, 164a, 167b, 172a, 174b, 178b, 180b, 191b, 191b, 206a, 209a, 216a, 239a, 250a, 281a, 288a, 289b
Heine	Heygene Senior	Hans	Johann	226b,
Heine		Marie	Maria	13a,
Heine	Hejen, Heygene	Merten	Martin	13a, 115a, 126a, 143a, 159b, 179b, 183b, 214a, 259b,
Heine	Heygene	Matthias	Mathias	243a,
Heine	Heygene	Michael	Michael	13a, 127a, 147b, 160b, 167a, 177a, 179b, 191b, 216a, 217a, 221b, 222a, 226b, 252b,
Heine	Heygene	Claus	Nicolaus	143a, 167a, 195b, 247b, 269a, 269b,
Hellen		Casper	Casper	10a, 18a,
Hellen		Dorothea	Dorothea	10a, 10b,
Helwich		Michael	Michael	159b, 197b,
Henkow		Stentzel Friedrich	Stentzel Friedrich	286a,
Hennike		Anna	Anna	78a,
Hennike	Hänike	Catharina	Catharine	124a, 132b, 155a, 167a, 211b, 213b, 241a,
Hennike		Dorothen	Dorothea	124a,

Hennike		Else, Ellsebth	Elisabeth	167a, 177b,
Hennike		Engel	Engel	167a,
Hennike		Ertmuht	Erdmuth	78a,
Hennike	Henke	Erdman	Ertman	101b, 124a, 139a, 270b,
Hennike		Eva	Eva	108b,
Hennike		Franz	Friedrich	54b, 78a, 127a,
Hennike		Jacob	Jacob	78a, 104a, 119b, 127a, 177b, 202b, 210b, 211b, 247b,
Hennike		Hans	Johann	78a, 128b,
Hennike		Josua	Josua	17a, 132b,
Hennike		Margaretha	Margaretha	206b,
Hennike		Maria	Maria	78a,
Hennike		Martin	Martin	78a,
Hennike		Peter	Peter	10a, 10b, 23a, 80a, 120b,
Hennike		Regina	Regina	78a,
Hennike		Susanne	Susanna	115b, 119b,
Hermann				273a,
Herr		Catharina	Catharine	157b,
Herr		Else	Elisabeth	96a,
Herr		Hans	Johann	4a, 9a, 82b, 88b, 92b, 96a, 132a, 157b,
Hickstein		Anna	Anna	11a, 11b,
Hickstein		Catharina	Catharine	202b,
Hickstein		Georg, Jürgen, Girgen	Georg	11a, 19a, 20b, 153b, 207b,
Hickstein		Margarete	Margaretha	11b,
Hickstein		Marten	Martin	11a,
Hickstein		Michael	Michael	133b, 172b, 175a, 175b, 211b, 218a, 237a, 240a, 255a,
Hillebrand		Andreas	Andreas	87a,
Hofemann		Catharina	Catharine	173a, 296b,
Hofemann		Dorothea	Dorothea	173a,
Hofemann		Hans	Johann	60b, 90a, 97a, 112a, 173a,
Hofemann		Margarethe	Margaretha	97a,
Hofemann		Michael	Michael	173a,
Hofemann	Haweman	Peter	Peter	21a, 100b, 159b,
Hofemann		Sofia	Sophia	173a,
Höpfner	Hepfner	Maria	Maria	208a,
Horning		Adam	Adam	250a,
Immen		Matties	Mathias	254a,
Jädiike	Gädicke	Anna	Anna	181b,
Jädiike	Gädicke	Catharina	Catharine	102a, 119a, 144b, 181b, 214b,
Jädiike	Gädicke	Daniel	Daniel	19a, 214b,
Jädiike	Gädicke	Friedrich	Friedrich	214b,
Jädiike	Gädicke	Maria	Maria	214b,
Jädiike	Gädicke	Martin	Martin	181b, 198b, 211b, 214b,
Jädiike	Gädicke	Matheus	Mathias	19a, 181b,
Jädiike	Gädicke	Michael	Michael	19a, 171a,
Jädiike	Gädicke	Paul	Paul	214b, 248b,
Jädiike	Jödicke	Thomas	Thomas	Einführung, 19a,
Jadtster		Catharina	Catharine	194b,
Janike		Anna	Anna	42a, 116a, 213b, 268b,

Janike		Bartholomeus	Bartholomeus	42a, 92b,
Janike	Jannke	Catharina	Catharine	41a, 42a, 101b, 105a, 116a, 120b,
Janike		Christoph	Christof	4a, 96a, 238a, 241b, 262b,
Janike		Daniel	Daniel	238a, 241b, 262b,
Janike		Marten	Martin	4a, 72a, 91a, 99a, 140a, 206b, 226b, 238a, 241b, 262b,
Janike		Matheus	Mathias	42a, 238a, 241b,
Janike		Michael	Michael	4a,
Janike		Peter	Peter	Einführung, 58b, 66b, 93a, 93b,
Janitze		Anna	Anna	122b, 202a, 212b,
Janitze		Catharina	Catharine	122b, 244b, 279b,
Janitze		Gerdrut	Gertrud	11a,
Janitze		Jacob	Jacob	122b,
Janitze	Jantze	Johann	Johann	39a, 80a, 122b,
Janitze		Maria	Maria	122b,
Janitze	Jantze	Marten	Martin	1a, 122b,
Janotes		Jürgen	Georg	243b,
Jaster		Catharina	Catharine	254a,
Jenst		Tewes	Mathias	34b,
Jeße		Margaretha	Margaretha	97b,
Jeßke		Engel	Engel	196b, 213a,
Juefe		Lenter	Lenter	83a,
Jürß	Jüerß	Catharina	Catharine	98a,
Jürß	Gürs	Christian	Christian	18b, 23a, 112a, 115a, 171a,
Jürß	Jürsch	Stoffel	Christof	219a,
Jürß	Jürsch	Daniel	Daniel	112a, 171a,
Jürß	Güerß, Jürsch	Georg, Gürgen	Georg	15a, 177a, 204a,
Jürß	Jürsch	Martin	Martin	157b,
Jürß	Gürs, Juerß	Michael	Michael	8b, 17a, 85b, 102a, 118a, 171a,
Jürß		Samuel	Samuel	39a, 112a, 171a,
Jüsch		Peter	Peter	166a,
Käding		Jürgen	Georg	100a,
Kahle		Martin	Martin	213a,
Kahle		Michael	Michael	103a, 204a, 224a, 244b, 250a,
Kampe		Catharina	Catharine	216b, 217b, 222a,
Kampe	Kempe	Martin	Martin	219a,
Kannemann		Godtfried	Gottfried	66b,
Kaßurke		Christoffel	Christof	125b,
Keiser		Entze	Entze	15b,
Kelm	Kielminski	Wojciech	Albrecht	183b,
Kelm		Anna	Anna	81a, 226a,
Kelm		Asmus	Asmus	110b, 277b,
Kelm		Bartholomeus	Bartholomeus	127b, 277b,
Kelm		Catharina	Catharine	81a,
Kelm		Christoff	Christof	105a,
Kelm		Georg	Georg	150b, 159a, 183b, 239a,
Kelm		Jacob	Jacob	82b, 110b, 193b, 269b,
Kelm		Hans	Johann	213b,
Kelm		Maria	Maria	192b, 202b,

Kelm	Kielminski	Martin	Martin	81a, 89a, 102b, 127b, 179a, 183b, 192b, 219a, 247b, 250a, 289b, 293a,
Kempe		Martin	Martin	278b,
Kerckhave		Cathrine	Catharine	70a,
Kienitz		Anna	Anna	280b, 281a,
Kienitz		Dorothea	Dorothea	280b, 281a,
Kienitz		Ernest	Ernest	141b, 144b, 148b, 155b, 161b, 175a, 195b, 280b,
Kienitz	Kenitz	Peter	Peter	Einführung, 23a,
Kiesanke		Anna	Anna	273a,
Kiesanke		Anna Maria	Anna Maria	273a,
Kiesanke	Kysanke	Casper	Casper	189b, 206b, 241a, 273a,
Klähr		Christoffel	Christof	140a,
Klähr	Klär	Susanna	Susanna	227b,
Klapstein		Christoff	Christof	112b,
Klapstein		Marie	Maria	112b,
Klarke		Adam	Adam	75a,
Klatt		Hans	Johann	214a,
Kleist	von	Pfilip	Philipp	133b, 162b, 168b,
Klück		Paul	Paul	281a,
Klunder	Klinder	Anna	Anna	30a,
Klunder	Klinder	Christoff	Christof	30a,
Knop	Knopf	Daniel	Daniel	146a, 170a,
Köbernink		Christian	Christian	273a,
Koch		Friedrich	Friedrich	194a,
Kollin				39a,
Költze		Christian	Christian	12a,
König		Christian	Christian	194a,
Königsberg		Elisabeth	Elisabeth	33b,
Königsberg		Eva	Eva	27b,
Könntop		Michael	Michael	83b,
Köppen		Maria	Maria	244b,
Körte	Kortte	Martin	Martin	247a, 270b, 276a, 278a, 285a, 295a,
Körte		Michael	Michael	32b,
Korzeniewski		Michael	Michael	146a, 148b, 150b, 151b,
Korzeniewski	von den Kalinsken	Petronella	Petronella	146a, 148b, 150b, 151b,
Kotenbudel	Kotenbüdel	Thomas	Thomas	31a, 32a, 37a,
Kraft		Elisabeth	Elisabeth	208b,
Kremnitz		Anna	Anna	240b,
Kremnitz		Catharina	Catharine	240b,
Kremnitz		Christofell	Christof	240b,
Kremnitz		Elisabeth	Elisabeth	240b,
Kremnitz		Jacob	Jacob	Einführung, 240b, 246a,
Kremnitz		Hans	Johann	240b,
Kremnitz		Mattheus	Mathias	240b,
Kremtz				232a,
Krentz		Carsten	Christian	224a,
Krentz		Johann	Johann	148a,
Krentz		Michael	Michael	269a, 283b,
Kretzmer		Hans	Johann	141a,
Kritzen		Hans	Johann	48a,

Kroll		Anna	Anna	86b,
Kroll		Pavel	Paul	9b,
Kroll		Susanna	Susanna	9b,
Krop	Kropf, Propp	Christian	Christian	140a, 206a, 207b, 208b, 221b, 232b, 272a,
Krop		Maria	Maria	243a, 246a,
Krop		Michael	Michael	208b, 220b, 231a, 232b, 243a, 246a, 252b, 257b, 287b,
Krop	Jüngere	Michael	Michael	250a,
Krop		Peter	Peter	173a, 220b, 246a,
Kroppe		Martin	Martin	50b, 83b,
Krüger		Catharina	Catharine	177b, 210b, 229b,
Krüger		Christian	Christian	58a, 59a, 113b, 164a, 210b, 229b,
Krüger	Junior	Christian	Christian	177b,
Krüger		Christoffel	Christof	119b, 134b, 135b, 177b, 178b, 210b, 229a, 229b,
Krüger		Dorothea	Dorothea	229b,
Krüger		Elisabeth	Elisabeth	177b, 210b,
Krüger		Ertmuht	Erdmuth	78a,
Krüger		Georg	Georg	226b,
Krüger		Hans, Johann	Johann	131a, 133b, 177b, 185a, 189b, 200a, 210b,
Krüger		Martin	Martin	41a, 88b, 162a, 177b,
Krüger		Peter	Peter	188a, 191b, 240b, 263b,
Krüger		Simon	Simon	263b,
Krüger		Valentin	Valentin	296b,
Krüger		Wölle	Walpurg	126b,
Kuben		Anna	Anna	6a,
Küeniesch	Kühn	Hieronimus, Jeronymus, Groniemuß	Hieronimus	66b, 91b, 113a, 126a,
Kühl		Hedewig	Hedwig	113a, 126a,
Kühl		Peter	Peter	130a,
Kühler		Maria	Maria	133b,
Kühn		Bartholomeus	Bartholomeus	247a,
Kühn		Karsten	Christian	281a,
Kühn		Christofel	Christof	157a, 202a, 247a,
Kühn		Johann	Johann	156b,
Küken		Margaretha	Margaretha	12a,
Kumke		Maria	Maria	276a,
Kuniken		Dorothea	Dorothea	37a,
Kurzoche	Kurzciozna	Anna Sophia	Anna Sophia	209b,
Kussmer		Anna	Anna	74a,
Kussmer		Elisabeth	Elisabeth	83b, 105a,
Kussmer		Gartrautte	Gertrud	83b,
Kussmer		Jacob	Jacob	11a, 70a,
Kussmer		Matthias	Mathias	Einführung, 21b, 23a, 105a,
Kussmer		Michael	Michael	23a, 83b,
Lander		Anna	Anna	158b, 225a,
Lander		David	David	228a,
Lander		Johann	Johann	181b, 225a, 244b, 263b, 279b,
Lander				273a,

Landskoronsky	von Brzezia	Pakoslaus Kazimirus	Pakoslaus Kazimirus	134a, 148b, 150b, 157a,
Langer				191b,
Lemmicke	Lemke	Anna	Anna	83b, 102b, 196b,
Lentz		Michael	Michael	68a,
Lesske		Christian	Christian	75a, 103b, 143a, 223a,
Lesske		Elisabeth	Elisabeth	223a,
Lesske		Jacob	Jacob	75a, 103b, 181b, 218a, 250a,
Lesske		Martin	Martin	75a,
Lesske		Simon	Simon	13a, 37a, 75a,
Liefenow		Eva	Eva	130b,
Liefenow	Lievenow	Joachim	Joachim	16a, 62a, 91b, 130b,
Liewke		Anna	Anna	233a,
Liewke		Christian	Christian	233a,
Liewke		Hans	Johann	233a,
Lignitz		Daniel	Daniel	162b,
List		Samuel	Samuel	57a,
Loksted		Bartholomeus	Bartholomeus	138b,
Lose		Catharina	Catharine	141a,
Luckerwitz		Paul	Paul	27b,
Ludeke	Lüdke, Lüdicke	Anna	Anna	80a, 124b, 132b,
Ludeke	Lüddike	Bartholomeus	Bartholomeus	132b, 208b, 233b, 238a, 241b,
Ludeke	Lüddike	Dorothea	Dorothea	132b,
Ludeke		Erdmuth	Erdmuth	147b,
Ludeke	Lüddike	Gabriel	Gabriel	171a, 214b,
Ludeke	Lüddike	Gartrut	Gertrud	132b,
Ludeke	Lüddike	Jacob	Jacob	143a, 147b, 216b, 217b, 222a,
Ludeke	Lüddike	Hans	Johann	80a,
Ludeke		Maria	Maria	125a,
Ludeke	Lüdiike, Lütke	Marten	Martin	1a, 4a, 64a, 65a, 88b, 96a, 125a, 132b, 138a, 190a, 203a, 255a,
Ludeke	Lüdiike, Junior	Marten	Martin	273a,
Luhm		Hans	Johann	213b, 265b, 268b, 288a,
Mache		Alexander	Alexander	185a, 187a,
Mache		Catharina	Catharine	111a, 187a,
Mache		Elisabeth	Elisabeth	185a, 200a, 228a,
Mache		Georg, Jürgen	Georg	75a, 111a, 143a, 161a, 166a, 176b, 185a, 194a, 200a, 206b, 216a, 225b, 228a, 228b, 241b, 241b, 283b,
Mache	Junior	Georg, Jürgen	Georg	228b,
Mache	Senior	Georg	Georg	248b, 270b, 283b,
Mache		Johann	Johann	161a, 166a, 176b, 185a, 187a, 248b,
Mache		Margaretha	Margaretha	185a, 200a, 228a,
Mache		Maria	Maria	185a, 200a, 228a,
Mache		Rebecca	Rebecca	185a, 200a,
Mache				144a, 217a, 288a,
Maletzken		Jürgen	Georg	267b,
Malsow		Anna	Anna	39a, 97a,
Mann		Elisabeth	Elisabeth	62a,
Mantey		Pavel, Pagell	Paul	4a, 96a,
Mantey		Peter	Peter	285a,
Marchynow		Jan	Johann	23a,

Marquart		Christoff	Christof	21b, 54b, 83a, 121a, 123b, 143a, 156b, 160b, 164a, 239a,
Marquart		Johann	Johann	63a, 239a, 268a,
Marquart		Michael	Michael	206b,
Marquart				59a, 273a,
Marßo	Marsch	Friedrich	Friedrich	164b, 165b, 187a,
Marten		Andreas	Andreas	197b,
Marten	Marcinowicowna	Anna	Anna	41a, 148b, 150b, 151b,
Marten	Marcinowicowna	Catharina	Catharine	148b, 150b, 151b,
Marten		Christian	Christian	135b, 162a, 191b, 197b, 241b, 252b, 257b, 266b,
Marten		Daniel	Daniel	257b,
Marten		Elisabeth	Elisabeth	157b,
Marten	Marczynowycz	Johann	Johann	5a, 21b, 23a, 148b, 150b,
Marten		Marcus	Marcus	150a, 160b,
Marten		Maria	Maria	238a, 241b, 257b,
Marten		Martin	Martin	59a, 159b, 183b, 217b, 238a,
Marten		Matthias	Mathias	85b, 98b, 102a, 143a, 147b, 155a, 162a, 191b, 197b, 257b, 266b, 287b,
Marten		Michael	Michael	145a, 172b, 183b,
Marwitz		Elisabeth	Elisabeth	225a,
Marwitz		Peter	Peter	225a,
Masunte				214a, 252b,
Mathwiech	Madewich	Catharina	Catharine	110a, 182b, 195b, 206b,
Mathwiech		Joachim	Joachim	117b,
Mathwiech	Madewich	Hans	Johann	110a, 117a, 117b, 127b, 182b, 195b,
Mattik	Mattich	Christian	Christian	222a, 296b,
Matz		Peter	Peter	41a,
Matzke		Pavel	Paul	48a,
Mausch	Jude			281a, 282a, 293a,
Meldrum	Muldrum, Moldrum	Wilhelm	Wilhelm	44a, 75a, 295b,
Menow		Greger	Greger	2a,
Meyer		Joachim	Joachim	93b, 114a, 140a,
Meyer		Maria	Maria	140a,
Michelitzsch		Casper	Casper	159b,
Mickolay		Daniel	Daniel	77a,
Mickolay		Hans, Johann	Johann	163b, 172b, 237a, 240a,
Milgast		Barthol	Bartholomeus	78a,
Mintzky	Mintzke	Stentzel	Stanislaw	30a, 34b,
Miske		Thies	Mathias	71a,
Mißbach		Ernest Ludowich	Ernest Ludwig	243a,
Mißbach				273a, 281a,
Mix		Bartholomeus, Mevs	Bartholomeus	246b, 261a,
Mix		Catharina	Catharine	246b,
Mix		Hans	Johann	246b,
Möglike		Valentin	Valentin	155b,
Moldenhawer		Marten	Martin	4a, 91a, 96a,
Mölke				200a,
Mollike	Müligke, Mielike	Daniel	Daniel	19b, 41a, 53b, 120b,

Mollike	Möllike	Jacob	Jacob	65a,
Mollike		Chim	Joachim	18b,
Mollike	Mielike			136b, 137b,
Mordan	Mordo	Jacob	Jacob	27b, 33b,
Mühle		Friedrich	Friedrich	133b, 237a, 240a,
Mühle		Jürgen, Georg	Georg	103b, 133b, 139a,
Müller	Möller	Anna	Anna	48a,
Müller	Möller	Anna Margaretha	Anna Margaretha	243a, 246a,
Müller	Möller	Dorothea	Dorothea	277b,
Müller	Möller	Elisabeth	Elisabeth	241b,
Müller		Friedrich	Friedrich	286a, 295b,
Müller	Möller	Joachim	Joachim	15b, 57a, 241b,
Müller	Möller	Joann	Johann	129a, 243a,
Müller		Maria	Maria	57a,
Nachtigal		Gabriel	Gabriel	109a,
Nähler	Nehler	David	David	225a, 250a,
Natzen		Elisabeth	Elisabeth	31a, 32a,
Nekel		Martin	Martin	106b, 112a, 134b, 135b, 139a, 152b, 175b, 229b, 281a, 293a,
Neuman	Nemann	Elias	Elias	237a, 250a,
Neuman		Johann	Johann	183b,
Nierede		Paul	Paul	247a,
Nierede		Peter	Peter	203b,
Nierehs		Melchior	Melchior	222a,
Ölicke		Catharina	Catharine	130a,
Ölicke		Martin	Martin	130a,
Ölrück		Jurga	Georg	74a,
Olte		Marten	Martin	72a,
Otto		Hans	Johann	52a, 136a, 288b,
Otto		Martin	Martin	52a, 54b,
Otto		Tewes	Mathias	52a,
Otto		Peter	Peter	52a,
Otto		Steffen	Stefan	9b, 52a, 136a,
Pammins		Anna	Anna	35b, 147b, 157a, 226b,
Pammins	Pannins	Erdmuth	Erdmuth	219a,
Pammins		Jacob	Jacob	35b,
Pammins		Marie	Maria	273a,
Paneken		Susanna	Susanna	5a,
Parihn		Christoff	Christof	207a, 253b,
Pariß		Christian	Christian	162b, 200a,
Pasno		Erdman Aloysio	Ertman Aloysio	174a, 217b, 263b,
Patz		Michael	Michael	94a,
Pawelke		Christoffel	Christof	158b,
Pawelke		Michael	Michael	158b,
Peeter		Anna	Anna	87a,
Peeter		Elisabeth	Elisabeth	87a,
Petzke		Andreas	Andreas	11a,
Petzke		Bartholomeus	Bartholomeus	11a,
Petzke		Hans	Johann	11a,

Petzke		Marten	Martin	11a,
Pfennig	Pennig	Anna	Anna	103b, 133b, 139a, 172b, 175a, 175b, 237a,
Pfennig		Christoff	Christof	133b, 240a,
Pfennig		Paul	Paul	133b, 172b,
Pietze		Anna	Anna	85a,
Pietze		Catharina	Catharine	85a,
Pietze		Gerdrut	Gertrud	34b,
Pietze		Paul	Paul	59a, 122b, 145b, 164a, 173a, 211b, 226b, 244b, 252b,
Pietze		Vallentin	Valentin	129b, 143a, 191b,
Pietzow		Catharina	Catharine	14a, 19b, 21a,
Pietzow		Engel	Engel	14a, 19b, 21a,
Pietzow	Pietz	Hans	Johann	14a, 17a, 18b, 19b, 21a, 54b, 63a,
Pietzow		Susanna	Susanna	32b,
Pietzow		Valentin	Valentin	14a, 19b, 21a,
Piglowsky		Matthias	Mathias	132a,
Pimo		David	David	278b,
Pinno		David	David	200a,
Piper		Anna	Anna	202a,
Piper		Catharina	Catharine	202a,
Piper		Dorothea	Dorothea	202a,
Piper		Jacob	Jacob	202a,
Piper		Matheus	Mathias	89b, 150a, 202a, 212b,
Placotomo				162b,
Platzke		Anna	Anna	24b,
Pließke				132b,
Polle		Hans	Johann	12a,
Potocky		Ludwik	Ludwik	23a,
Preis		Georgen Friederich	Georg Friederich	255a, 256b,
Preuße		Hans	Johann	141a,
Pribe		Martin	Martin	213b,
Pribe				222b,
Prochnow		Catharina	Catharine	80a, 93a, 114b, 160b,
Prochnow		Else	Elisabeth	80a, 93a,
Prochnow		Jacob	Jacob	13a, 20a, 23a, 80a, 93a,
Prochnow		Hans	Johann	80a, 93a,
Proppe		Hans	Johann	163b,
Proppe	Prop	Martin	Martin	255a, 289b,
Proppe		Peter	Peter	157b, 163b, 263b, 267b,
Propria		Maria	Maria	8a,
Prüß		Christian	Christian	282a, 284a, 293a,
Pudwels	von	Georg	Georg	21b,
Pumpto	Pumbtow	Christof	Christof	288a,
Pumpto	Pumbtow	Ludowich	Ludwik	222b, 288a,
Quade		Catharina	Catharine	20a,
Quade		Ertman	Ertman	20a,
Quade		Jacob	Jacob	65a, 69a, 138a,
Quade		Simon	Simon	70a,
Quade				243b,

Quast		Anna	Anna	85b, 102a, 141b, 165a, 271a, 273a,
Quast		Bartholomeus, Mewes	Bartholomeus	14a, 19b, 93b, 233a, 261a,
Quast		Christian	Christian	12b, 53b, 85b, 102a, 119a, 143a, 187a, 204a, 205a, 241b, 247b, 257b, 266b, 277b, 281a, 281a, 287b,
Quast		Daniel	Daniel	292b,
Quast		Elisabeth	Elisabeth	271a,
Quast		Engel	Engel	12b, 165a, 259b, 293a,
Quast		Jürgen, Jörsch, Görß	Georg	9a, 130b, 148a,
Quast		Jacob	Jacob	9a, 223a, 253a,
Quast		Hans	Johann	8a, 9a, 16b, 24b, 82a, 115b, 119a, 119b, 132a, 132b, 148a, 223a, 226b, 253a, 257a, 257a,
Quast		Marten	Martin	9a, 13a, 18b, 19b, 54b, 93b,
Quast		Mathias, Thies	Mathias	7a, 8a, 54b,
Quast		Michael	Michael	12b,
Quast		Peter	Peter	12b,
Quast		Ursel	Ursula	148a, 165a, 259b,
Quast				281a,
Queitsch		Tobias	Tobias	100b,
Quiram		Catharine	Catharine	128b, 145a,
Quiram		Christoffel	Christof	128b, 145a,
Quiram		Matthias	Mathias	128b, 145a,
Quiram		Peter	Peter	29a, 128a, 128b, 145a,
Rader		Regina	Regina	267b,
Radike		Anna	Anna	42a, 116a,
Radike		Anna Maria	Anna Maria	225b,
Radike		Hans, Johann	Johann	172a, 176b, 180b, 188a, 200a, 206b, 209a, 212b, 217a,
Radike		Peter	Peter	269b,
Rahn		Catharina	Catharine	109a,
Rahr		Maria	Maria	59a,
Rathey		Carsten	Christian	63a, 138b, 160b,
Rathey		Gartraut	Gertrud	205a,
Rathey		Marten	Martin	205a,
Rathey		Michael	Michael	205a,
Rathey		Susanna	Susanna	138b,
Rathey				103a,
Rayski				281a,
Reddelich		Hans	Johann	26a, 82b,
Reiche	Ricke	Anna	Anna	207b, 245b,
Reiche		Christian	Christian	207b,
Reiche		Jürgen	Georg	11b, 207b,
Reiche		Margaretha	Margaretha	207b,
Rhünger		Marten	Martin	7a,
Richter		Daniel	Daniel	16b,
Richter		Georg	Georg	16b,
Richter		Thobias	Tobias	16b,
Rideman	Riedemann	Christoffel	Christof	83a, 121a, 195b, 241a, 244b, 263b,
Rideman	Riedemann	Samuel	Samuel	21b, 83a,

Rideman			250a,	
Riedel		Jürgen	Georg	273a,
Rietzke		Anna	Anna	244b, 263b, 279b,
Rietzke		Christian	Christian	106b, 119a, 132b, 134b, 141b, 143a, 159b, 259b, 270b,
Rietzke		Elisabeth	Elisabeth	293a,
Rietzke		Johann	Johann	244b, 245b, 263b, 279b,
Rietzke		Margaretha	Margaretha	263b,
Ritter		Catharine	Catharine	117a, 117b,
Rode	Rohde	Johann, Jan	Johann	190b, 296b,
Röder		Anna	Anna	207a,
Röder		Christian	Christian	207a, 253b, 280b,
Röder		Michael	Michael	207a,
Rohleder			Raphael	157b,
Rohwedel		Catharina	Catharine	89a, 118a,
Rohwedel		David	David	64a, 195a, 265b,
Rohwedel		Dorothea	Dorothea	195a,
Rohwedel		Eva	Eva	195a,
Rohwedel		Jacob	Jacob	54b, 59a, 89a, 143a, 153b, 155a, 156b, 164a, 226a,
Rohwedel		Hans	Johann	81a, 85a, 89a, 116a, 118b, 141b, 153b, 211b, 226a, 241b, 265b,
Rohwedel	senior	Hans	Johann	202b, 211b,
Rohwedel	der lange oder alte	Hans	Johann	247b,
Rohwedel		Maria	Maria	81a, 89a, 116a,
Rohwedel		Martin	Martin	195a,
Rohwedel		Peter	Peter	42a, 59a, 116a, 141b, 155a, 161b, 164a, 179b, 181a, 214a, 248a, 265b, 268b,
Rohwedel		Tim	Tim	283b,
Rosenfeld		Martin	Martin	11b,
Rückert	Rükier, Rückei	Martin	Martin	136b, 190b, 191a,
Rüdiger		Michael	Michael	89b,
Rump		Peter	Peter	214a,
Rünger		Andreas	Andreas	269b,
Rünger		Christian	Christian	76a,
Rünger		Eva	Eva	76a,
Rünger		Friedrich	Friedrich	76a,
Rünger		Martin	Martin	76a, 77a,
Rünger		Peter	Peter	76a,
Sahr		Adam	Adam	148b,
Sahr	Sar	Christoff	Christof	106b, 119a, 143a, 144b, 191b,
Sahr		Georg	Georg	26a, 196b, 207a, 210a, 213a,
Sahr		Johann	Johann	237a, 253a, 266b, 272a,
Sahr		Matheus	Mathias	213a, 240b,
Sahr				103a,
Saße		Anna Sopfia	Anna Sophia	225b,
Saul		Maria	Maria	4a,
Sauße		Jürgen	Georg	278a,
Schaffert		Albrecht	Albrecht	27b,
Schaffert		Anna Maria	Anna Maria	195b,
Schaffert		Catharina	Catharine	27b,
Schaffert		Hans	Johann	27b,

Schaffert		Marie	Maria	27b,
Schaffert		Martin	Martin	110a, 195b,
Schaffert		Wilhelm	Wilhelm	27b,
Schalm		Peter	Peter	116a, 190b, 191a, 199a, 214b, 231a, 250a,
Schele		Daniel	Daniel	257b, 266b,
Schele				281a,
Schicke		Andreas	Andreas	172a,
Schicke		Jacob	Jacob	168b, 172a,
Schimming		Joachim	Joachim	6a, 10a, 10b, 18a, 41a,
Schewelbein		Catharina	Catharine	209b, 210a,
Schlarpf		Catharina	Catharine	231b,
Schlarpf		Dorte Liesen	Dorothea Elisabeth	218a, 254b,
Schlarpf		Emanuel	Emanuel	218a,
Schlarpf	Schlarff	Johann Jacob	Johann Jacob	218a, 254b, 256b,
Schlarpf	Schlarff	Regina	Regina	218a, 256b,
Schlender		Thomas	Thomas	179b,
Schmächtel	Schmechtel	Johann	Johann	250a, 273a,
Schmecke		Anna	Anna	253a,
Schmecke		Elisabeth	Elisabeth	222b,
Schmecke		Georg, Jürgen	Georg	62a, 110a, 131a, 132a, 132b, 146a, 150b, 159a, 200a,
Schmecke		Hans	Johann	172a,
Schmidt		Anna	Anna	1a, 69a, 217a,
Schmidt		Antonio, Anton	Antoni	20b, 23a, 39a, 48a, 136b, 137b, 252b, 295a,
Schmidt		Catharina	Catharine	1a, 121a,
Schmidt		Christian	Christian	97b, 98a, 178a, 178b, 183a, 207b, 245b,
Schmidt		Christoph	Christof	1a, 63a, 78a, 97b, 98a, 121a, 181a, 245b, 286a,
Schmidt		Davidt	David	171a,
Schmidt		Jacob	Jacob	132b, 141a, 146a, 148b, 181b, 196b, 199a, 220b, 250a, 283b, 288b,
Schmidt		Joachim	Joachim	98a, 121a, 132a, 132b, 150b, 178a, 178b, 183a, 199a, 200a, 204a,
Schmidt		Johann, Hans	Johann	1a, 15a, 286a,
Schmidt		Ludwig	Ludwik	250a,
Schmidt		Margaretha	Margaretha	171a,
Schmidt		Martin	Martin	228b, 250a,
Schmidt		Matthias	Mathias	121a,
Schmidt		Michael	Michael	209a, 212a, 267b,
Schmidt		Peter	Peter	157b, 172b,
Schmidt		Sigmund	Sigmund	250a,
Schmidt		Thomas	Thomas	37a,
Schmolte		Mathias	Mathias	194a,
Schneider		Hans	Johann	214b,
Schneidermüller		Krisian	Christian	48a,
Schohten		Samuel	Samuel	131b,
Schöne	Schöno	Greger	Greger	14a, 21a, 141a,
Schönefeldt		Hans	Johann	1a, 69a, 125a,
Schönike		Christian	Christian	119b,

Schönike		Elisabeth	Elisabeth	123b,
Schönike		Maria	Maria	115b,
Schönike		Michael	Michael	17b, 115b, 119b,
Schramm		Anna	Anna	91b,
Schramm		Hans Paull	Johann Paul	91b,
Schramm		Samuel	Samuel	91b,
Schröder		Anna	Anna	104a, 227b,
Schröder		Catharina	Catharine	173a,
Schröder		Engel	Engel	173a,
Schröder		Hans	Johann	29a, 104a, 145b,
Schröder		Paul	Paul	6a, 29a,
Schröder		Peter	Peter	6a,
Schröder		Samuel	Samuel	29a,
Schulz		Anna	Anna	126b,
Schulz		Catharina	Catharine	269b,
Schulz		Christoff	Christof	189a, 192b, 193b, 206a, 269b, 295a,
Schulz		Greger	Greger	126b,
Schulz		Jacob	Jacob	159b,
Schulz		Hans	Johann	48a,
Schulz		Judith	Judith	53b,
Schulz		Maria	Maria	238a, 241b,
Schulz		Martin	Martin	219a,
Schulz		Mathias	Mathias	135b, 140a, 215b, 240b, 241b,
Schulz		Michael	Michael	30a,
Schuster		Andreas	Andreas	90a, 150a, 202a, 207b, 212b,
Schuster		Bartholomeus	Bartholomeus	150a,
Schuster		Catharina	Catharine	150a,
Schuster		Elsa	Elisabeth	90a,
Schuster		Hans	Johann	32b, 75a, 79a, 90a, 115a, 150a, 243b,
Schütze		Adam	Adam	33b,
Schütze		Eva	Eva	33b,
Schütze		Mathias	Mathias	33b,
Schwalbe		Martin	Martin	195a, 205a,
Schwalbe		Peter	Peter	48a, 54b,
Schwedffen		Anna	Anna	14a,
Scitzki		Adam	Adam	215b,
Scitzki		Anna	Anna	192b, 197b,
Scitzki		Catharina	Catharine	215b,
Scitzki		Daniel	Daniel	215b,
Scitzki		Maria	Maria	215b,
Sharr	Scharr	Jacob	Jacob	161a, 176b, 228b,
Sharr	Shar, Scharr, Say, Schay	Wilhelm	Wilhelm	27b, 50b, 89a, 90a, 111a, 160b, 161a, 214a,
Sharr	Scharr			155b,
Sido	Sidow, Zidow	Ertman	Ertman	248b,
Sido		Frantz	Franz	233a,
Sido		Hans	Johann	168b,
Sido		Michael	Michael	168b,
Sido		Peter	Peter	168b,
Silber		Michael	Michael	159b,
Silber		Regina	Regina	159b,

Simon		Catharina	Catharine	125b, 189b,
Simon		Christoffel	Christof	125b, 189b,
Simon		Elias	Elias	74a, 108b, 125b, 148a,
Simon		Elisabeth	Elisabeth	125b,
Slinske	Slinsky, Slęcky	Hans	Johann	196b, 209b, 210a,
Söllner	Seller	Adam	Adam	250a, 287b, 293a,
Söllner	Soller	Friedrich	Friedrich	292b,
Söllner	Soller	Jacob	Jacob	292b,
Söllner	Soller	Maria	Maria	292b,
Sommer		Johann	Johann	20b,
Sommerfeld		Anna	Anna	106b,
Sommerfeld		Catharina	Catharine	39a, 50b, 106b, 122a, 193b, 223a, 295a,
Sommerfeld		Ertman	Ertman	54b, 81a,
Sommerfeld		Johann	Johann	Einführung, 39a, 60b,
Sommerfeld		Michael	Michael	227b,
Sommerfeld		Paul	Paul	23a,
Spent		Albrecht	Albrecht	21b,
Spent		Catharina	Catharine	21b,
Spent	Spönst	Ilse, Elisabeth	Elisabeth	21b, 165b, 187a,
Spent		Jacob	Jacob	21b,
Spent		Johann	Johann	Einführung,
Sperling		Margaretha	Margaretha	116a, 195a, 203a, 248a,
Spieckersmann		Hans	Johann	63a,
Spieckersmann		Paul	Paul	147a, 213b,
Splettstoter		Elisabeth	Elisabeth	115a,
Splettstoter		Matthias	Mathias	239a,
Spletzer		Elisabeth	Elisabeth	150a,
Spörner	Sperner	Christian	Christian	212a,
Stäckel	Stekel	Catharina	Catharine	214b, 248b,
Stalenbergk		Anna	Anna	219a,
Stalenbergk		Catharina	Catharine	219a,
Stalenbergk		Christoffel	Christof	219a, 278b,
Stalenbergk		Davidt	David	219a, 278b,
Stalenbergk		Dorothea	Dorothea	219a,
Stalenbergk		Elisabeth	Elisabeth	219a,
Stalenbergk		Jacob	Jacob	219a, 278b,
Stalenbergk		Johann, Hans	Johann	150b, 161b, 177a, 211b, 219a, 278b,
Stalenbergk		Michael	Michael	219a, 278b,
Stalenbergk		Regina	Regina	219a,
Stalenbergk				191b,
Starck		Dorothea Susanna	Dorothea Susanna	272a,
Starck		Martin Friderich	Martin Friderich	229b, 231b, 279b,
Starck				269b,
Stargardt		Elias	Elias	5a,
Steinborn		Elisabeth	Elisabeth	150b,
Steinborn		Hans	Johann	126a, 138a, 233a, 261a, 278a,
Stelter		Anna	Anna	205a,
Stelter		Jacob	Jacob	179a, 214a,

Stelter		Margarete	Margaretha	130b,
Stelter		Michael	Michael	269a,
Stelter		Peter	Peter	118b, 155a, 190b, 193b, 196b, 205a, 226b, 254a, 277b,
Stöefen		Henrich	Heinrich	288b,
Strach		Anna	Anna	111a,
Strach		Catharina	Catharine	160b, 161a, 176b,
Subert		Maria	Maria	96a,
Süße		Georg	Georg	250a,
Tabberth		Elisabeth	Elisabeth	113b,
Tabberth		Hans	Johann	113b, 170b, 187a, 233b, 246a,
Tabberth		Maria	Maria	233b,
Tabberth		Peter	Peter	68a, 113b,
Tabberth		Thomas	Thomas	113b, 170b,
Tacken		Paul	Paul	246b, 249b, 255a,
Teeckel	Tehkel	Christian	Christian	250a,
Teiche		Hans	Johann	58a, 59a, 164a,
Teiche		Michael	Michael	58a, 59a,
Teßmer		Catharina	Catharine	148a, 207a,
Tetzlaff		Andreas	Andreas	55b, 167b, 249b,
Tetzlaff		Frentz	Friedrich	126b,
Tetzlaff		Jörs, Görß	Georg	54b, 71a, 89b, 143a, 167b,
Tetzlaff		Jacob	Jacob	126b,
Tetzlaff		Martin	Martin	167b,
Tetzlaff		Michael	Michael	126b, 167b, 174b, 190a, 198b,
Tetzlaff		Peter	Peter	55b, 167b, 249b,
Tetzschlag		Catharina	Catharine	126b,
Tetzschlag		Jörß	Georg	155a,
Timme	Thimme	Jürgen, Georg	Georg	107b, 108a, 155a, 164b, 167a, 203a,
Trampe		Samuel	Samuel	23a,
Trennen	Trennern	Anna	Anna	210b, 250a,
Trepmacher		Anna	Anna	239b,
Tromel				219a,
Trumper		Peter	Peter	18b,
Trumper	Trümper			103a,
Tuff		Christian	Christian	76a,
Valentin		Gürgen	Georg	257a,
Valentin		Wentzel	Wentzel	117b, 244b, 257a,
Valentin	Jüngere	Wentzel	Wentzel	257a,
Vellke		Peter	Peter	286a,
Vitus		Heinrich	Heinrich	54b,
Vogler				191b,
Vogt		Lorenz	Lorentz	176a,
Volmar		Margareta	Margaretha	257a,
Vößke		Maria	Maria	189b,
Wakenitz		Lorentz	Lorentz	8a,
Wakenitz		Maria	Maria	8a,
Wakenitz		Martin	Martin	8a, 8b, 17a,
Wakenitz		Ursula	Ursula	8b, 17a, 124b, 232a,
Walner		Abraham	Abraham	50b, 148a, 154b,
Walner		Bartholomeus	Bartholomeus	154b,

Walner		Maria	Maria	154b,
Weber		Dorothea	Dorothea	113b, 114a, 170b,
Weber	Wever, Wefer	Marten	Martin	15b, 60b, 69a, 115a, 136b, 137b, 144a, 155a, 161b, 174a, 220b,
Weckwerd		Erdmut	Erdmuth	82b,
Weckwerd		Maria	Maria	214a,
Weckwerd		Paul	Paul	207a, 214a,
Wegener		Elisabeth	Elisabeth	212a,
Wegener		Hans	Johann	212a,
Wehkopp		Catharina	Catharine	207b,
Weigen		Catharina	Catharine	249b, 266b,
Weinantz		Wilhelm	Wilhelm	226a,
Weine		Anna	Anna	13a, 73a,
Weine		Catharina	Catharine	134b, 135b, 139a, 167b,
Weine		Hans	Johann	135b,
Weine		Maria	Maria	72a,
Weine	Weyne	Marten	Martin	73a, 134b, 147b,
Weine	Weyne	Paul	Paul	73a,
Welcke		Johann	Johann	268a,
Welhelm		Maria	Maria	212a,
Wendland		Sigfried	Sigfried	200a,
Wenner		Anna	Anna	50b,
Wenner		Georg	Georg	50b,
Wenner		Hans	Johann	50b,
Wenner		Michael	Michael	50b,
Wentzel		Elisabeth	Elisabeth	257a,
Wentzel		Georg	Georg	257a,
Wentzlaff		Jacob	Jacob	188a,
Wentzlaff		Martin	Martin	188a, 208a, 209a,
Wentzlaff		Samuell	Samuel	188a, 208a, 209a, 247b,
Werdt		Christoffel	Christof	143a,
Werner		Casper	Casper	245b, 250a,
Wernicke	Warnicke	Anna Maria	Anna Maria	286a,
Wernicke		Bartholomeus	Bartholomeus	215b, 240b, 286a,
Wernicke	Wornicke, Warnicke	Christian	Christian	89a, 119b, 127a, 141b, 143a, 160b, 210b, 211b,
Wernicke		Erdmut	Erdmuth	240b,
Wernicke		Jacob		286a,
Wernicke		Martin		286a,
Wernicke				177b, 221a, 293a,
Werwitzius		Nicolai	Nicolaus	200a, 226b,
Wicker		Jacob	Jacob	138b, 148a, 189a,
Wiese		Andreas	Andreas	117a,
Wiese		Catharina	Catharine	98b, 162a,
Wiese		Hans	Johann	117a,
Wiese				252b,
Wilke		Bartholomeus	Bartholomeus	7a,
Wilke		Catharine	Catharine	7a,
Wilke		Engel	Engel	7a, 76a, 77a,
Wilke	Willicke	Esaías	Esaías	91a,
Wilke		Gartraut	Gertrud	159a, 160b

Wilke		Hans	Johann	7a, 17b, 91a,
Wilke	Willike	Peter	Peter	7a, 35b,
Wilman		Andreas	Andreas	16a,
Wilman	Willeman	Michael	Michael	16a, 23a, 68a,
Winter		Simon	Simon	117a,
Witt		Elisabeth	Elisabeth	55b,
Wittke		Laurentius, Lorentz	Lorentz	8a, 17a,
Wittke		Maria	Maria	8a, 17a, 124b,
Woldt		Hans	Johann	293a,
Wolf		Anna	Anna	194a,
Wolf		Casper	Casper	131b,
Wolf		Catharina	Catharine	131b, 140a, 283b,
Wolf		Fridrich	Friedrich	221b,
Wolf		Michael	Michael	88b, 147a,
Wollfeil		Hans, Jon	Johann	107b, 108a, 206a, 211b,
Wollfeil		Marcus	Marcus	6a, 107b,
Wollfeil		Michael	Michael	108a,
Wollfeil				23a, 148a,
Wollin		Hans	Johann	77a,
Woltersdorf		Andreas	Andreas	24b,
Woltersdorf		Daniel	Daniel	221b,
Woltersdorf		Jacob	Jacob	131a,
Worm		Heinrich	Heinrich	84b,
Wudde		Findlai	Findlai	91b,
Wulff		Anna	Anna	72a,
Wulff		Catharina	Catharine	30a, 72a,
Wulff		Christoff	Christof	72a,
Wulff		Else	Elisabeth	72a,
Wulff		Michael	Michael	52a, 72a, 136a,
Wyßlawski		Wladislaw	Wladislaw	248b,
Zibart		Georg	Georg	125b, 189b,
Ziegel	Zeigel			276a, 285a,
Zietzke		Adam	Adam	255a, 289b,
Zülike		Anna	Anna	103a, 128a, 216a,
Zülike		Catharina	Catharine	103a, 128a,
Zülike	Zühlke	Christian	Christian	64a, 89a, 103a, 124a, 128a, 174a, 174b, 203a, 211b, 221a, 248a, 265b,
Zülike		Christoff	Christof	29a, 103a, 128a, 128b, 136b,
Zülike		Elisabeth	Elisabeth	103a, 128a,
Zülike		Ertmut	Erdmuth	29a,
Zülstorff		Bartholomeus	Bartholomeus	259b,
Zülstorff		Cersten	Christian	18b,
Zülstorff	Züelßstorff	Ertman	Ertman	98b, 120b, 126a, 132a, 143a, 203b,
Zülstorff		Jacob	Jacob	136b,
Zülstorff		Hans	Johann	20a, 126a,
Zülstorff		Paul	Paul	34b, 118a,

Ortschaften und ortsbezogene Flurnamen

Arnes Crone

218a,

Arnswalde	32a, 37a, 57a, 87a, 147a,
Bähle	221b,
Behmen (Land)	216a,
Berlinchen	200a,
Birnbaum	272a,
Brandenburg (Land)	200a, 212a,
Buchholtz	54b, 101b, 103a, 123b, 143a, 155b, 164b, 176a, 177a, 179a, 199a, 214a, 222a, 241b, 252b,
Buchholtzer Steig (Stiege)	90a, 101b,
Buchholtzer Weg	129b,
Crone	263b,
Czarnków	21b, 23a, 48a, 124b, 125a, 125b, 126b, 128a, 128b, 130a, 131a, 190b, 191a, 221b,
Czarnków Schloß	191a,
Danzig	21b, 243b,
Dechsell, Dehsel	88b, 131a, 136a, 257a,
Drage	200a,
Dranow	54b, 105a, 132a, 133b, 143a, 148b, 151b, 155b, 161a, 166a, 168b, 174b, 188a, 200a, 206a, 215b, 219a, 222a, 247b, 255a, 257b, 265b, 282a, 284a, 288a, 289b, 295a,
Draumburg	244b, 279b,
Driesen	219a,
Ebberdien in Schottland	44a,
Eichberg	199a,
Eichfier	18b, 197b, 281a,
Filehne	16b, 117a, 228b,
Fraustadt	210b, 292b,
Friedeland	185a, 200a,
Friedeberg	124b, 232a,
Fronike	215b,
Gollin	55b, 143a, 144b, 269a, 276a, 293a,
Groß Mierkowitz	219a,
Grünenberg	216a,
Hamborg	84b,
Hansfelde	179b,
Jaglitz (Jagelietze, Gagelietze)	129a, 150b, 183b, 239a,
Kemmin	146a, 268b,
Klein Drensen	183b,
Klempitz	215b,
Kochelin	226b, 252b,
Krummenpful	18b, 132a, 143a, 145b, 152b, 168b, 174b, 178a, 181b, 197b, 200a, 223a, 237a, 247b, 248b, 250a, 257b, 268b, 279b, 289b,
Krummenpfulsches Herrenland	268b,
Labischin	191a,
Langenfeld	18b, 20a, 53b, 54b, 59a, 103a, 110a, 110b, 129b, 136b, 137b, 141b, 143a, 144a, 147b, 155b, 160b, 164a, 164b, 174a, 176a, 177a, 177b, 179b, 204a, 206b, 221a, 226b, 241b, 252b, 254a, 265b, 269b, 270b, 288a,
Langenfeld am Graben	102b,
Langenfeldsches Würland	89a,
Melgast	204a, 222b, 226b, 268b, 293a,
Mellentin	59a, 89a, 129b, 136b, 138b, 143a, 155a, 160b, 164a, 191b, 207a, 211b, 214a, 226b, 241b, 255a, 268b, 281a,
Mellentinsches Feld	247b,

Mellentinsche Mühle	288b,
Mirkowitz	278b,
Morte	214a,
Neu Wedel	52a, 115b, 119b, 133b, 237a,
Neuhof in Preußen	191a,
Piritz	12a, 62a,
Posen	199a, 263b, 272a,
Prage	216a,
Prielwietz	150b, 200a,
Prielwietzsche Mühle	148b, 151b, 162b,
Proßekel	281a,
Proßekelsche Mühle	278b,
Reetz	103b,
Rindersdorf	210b,
Rose	281a,
Runow	159b,
Sachsen (Land)	276a,
Salm	197b, 293a,
Salvin	13a, 19b, 34b, 54b, 80a, 85a, 85b, 89b, 90a, 115a, 119b, 122b, 129b, 147b, 150a, 155b, 160b, 161b, 164b, 167b, 180b, 183a, 202a, 203b, 204a, 206b, 211b, 212b, 216a, 216b, 217a, 223a, 226b, 241b, 244b, 247b, 252b, 253a, 257a, 257b, 259b, 269b, 269b, 277b, 281a, 295a,
Salvin Schiefer Berg	103a,
Salvinsche Brücke	261a,
Salvinscher Fluß	278a,
Salvinsche Wiese	23a, 90a, 261a, 278a,
Satzig	162b,
Schwersentz	253a,
Schlanowsches Feld	48a,
Schleetz	232a,
Schloppe Adventsjahrmarkt	181b,
Schloppe Altes Haus	118a,
Schloppe Bödelgasse	103a,
Schloppe Fastenjahrmarkt, Fastnacht Jahrmarkt	50b, 57a,
Schloppe Jahrmarkt	154b,
Schloppe Kirche, Pfarrkirche	146a, 176a, 263b,
Schloppe Kirchhof	143a, 217b,
Schloppe Kleines Gässchen	244b,
Schloppe Lange Gasse	271a,
Schloppe Langes Tor	220b,
Schloppe Langenfeldsches Tor	54b, 277b, 283b,
Schloppe Bartholomeus Markt	266b,
Schloppe Mühlenbruch Gasse	63a,
Schloppe Mühlengasse	119b, 240a, 244b, 288b, 296b,
Schloppe Papiermühle	199a,
Schloppe Pforte	14a,
Schloppe Roggenmühle	94a,
Schloppe Salvinsche Torbude	146a,
Schloppe Salvinsches Tor	175a, 278a, 288b,
Schloppe Schlossberg	157b,

Schloppe Teich	190b, 191a,
Schloppe Tor	69a, 105a,
Schloppe Torbude	220b,
Schloppe Vorstadt	278a,
Schloppe Vorwerk	248a, 283b,
Schneidemühl	132b,
Schönow	134a, 136b, 137b, 150b, 151b, 204a, 206a, 241b, 252b, 281a,
Schwiebsen	84b, 210b,
See Fauler	226b, 247b,
See Krebs	143a, 204a, 252b,
See Pappen	54b,
Stargard	2a, 171a,
Stargardsche Brüche	247b,
Stegelietze	77a, 159b, 221b, 240b, 286a,
Strantz	214a,
Strunßke	210b,
Teich eines Rats	48a,
Teich Großer	155a, 181a, 194a, 196b, 203b, 206a, 210a, 233b, 246b, 247b,
Teich Kleiner	115a, 146a, 177b, 201b, 226b, 257b,
Teich Neuer	103a, 129b, 252b,
Tempelburg	273a,
Trebbin	54b, 103a, 143a, 144a, 155b, 156b, 167b, 211b, 215b, 217b, 240b, 241b, 252b, 268a, 269b, 281a, 286a, 295a,
Trebbinsches Feld	247b,
Tütz, Tütz wärts, Tützwert	54b, 103a, 143a, 159b, 160b, 164b, 167b, 241b, 248a,
Waldtangelach bei Heidelberg	37a,
Woldenberg	48a, 93b, 107b, 108a, 117a, 212a,
Zedenik	2a,
Ziegenhagen	162b,
Zützer	172b,

Andere Flurnamen

Behnen Grund	198b, 226b,
Berg	226b,
Blanker Bruch	164b, 247b,
Blochen Wiese	20b,
Breiter Bruch	270b,
Fentzkens Bruch	273a,
Fischersberg	48a,
Fließ	173a, 189a,
Gässchen hinter dem Schafstall	216a,
Hahnenfier	129b, 147b,
Herrenland	247b,
Herrenwiesen	268b,
Hirtenhäuser	54b,
Hoher Berg	129b,
Kirchenufe	19b,
Kornmühle	204a,
Kurze Brücke	271a, 288b,
Kwarcken Brüche	161b, 247b,

Langenbruchsches Feld	164b,
Langer Bruch	18b, 138b, 143a, 226b, 281a,
Langer Ort	129b,
Lehmkulen	141b, 200a, 222a,
Mühle	193b,
Mühlenbruch	147b,
Mühlenfließ	122b,
Neue Hufe	103a, 143a, 183b, 211b,
Neue Mühle	8a, 68a, 88b,
Neues Land	136b,
Priesterhaus	18a,
Rauschmühle	200a,
Richtergut, Richterland	118b, 150b, 254a, 268a,
Roggenmühle	157b, 191a, 214b, 216a, 232a, 237a, 248b, 267b,
Roggenmühlenfließ	244b,
Sandland	247b,
Schaderude	155b, 164b, 179b, 226b,
Spietzers Gut, Spietzereye	136b, 137b, 155b,
Spitzer Berg	143a, 144a, ,,
Steig, Stieg	100b, 206b, 217a,
Steindamm	48a,
Teerkuhle	48a,
Walkmühle	173a,
Werder	79a, 233b, 247b,
Widenbruch	226b,
Wiesefleck am Fließ	267b,
Wührland	48a, 54b, 127b, 129b, 143a, 155a, 155b, 167b, 179b, 206a, 226b, 247b, 252b, 255a, 281a,
Ziegelscheune	129b,

Berufe und Posten

Bürgermeister, Consul	George/Jerzy Bucholtz	21b, 23a,
	Antoni Schmidt	23a,
	Christian Gürß	23a,
	Danielem Brüßow	44a, 103b,
	Jochim Meyer	140a,
	George Mach	185a, 200a, 217a, 228a, 228b, 248b,
	Peter Schalm	190b, 191a, 199a,
	Johann Krüger	200a,
	Johann Jacob Schlarpf	218a, 254b, 256b,
	Michael Krop	257b,
	Johann Sahr	257b,
		273a,
Bürgermeister gewesener	Jacob Spenst	21b,
Richter	Mathias Kussmer	Einführung, 21b, 23a,
	Peter Kienitz	Einführung, 23a,
	Antoni Schmidt	48a,
	George Schmecke	131a, 132a, 132b, 146a, 150b, 159a, 200a,

	Joachim Schmidt	132a, 132b, 150b, 178a, 183a, 199a, 200a, 212a,
	Paul Büdeler	223a, 247b,
	Paul Berg	243b,
	Martin Friedrich Starck	279b,
	Georg Mach	283b,
Gerichtsassessor	Johann Sommerfeld	39a,
	Johann Herr	157b,
	Peter Guse	165a, 165b,
	Johann Mach	185a,
	Johann Radicke	200a, 209a,
	Johann Heygene	209a,
	Friderich Born	229a,
Gerichtsassessor ältester		63a,
Notarius juraty Czloppensis	Friederich Müller	286a,
Richtsverwandter, Richtsperson, Gerichtsverwandter, Gerichtsperson, Gerichtsmann	Thomas Jädike	19a,
	Martin Hahn	21b,
	Peter Janike	58b,
Ratsverwandter	Jacob Fischer	15a,
	Joachim Meyer	93b, 114a,
	Martino Martens	183b,
	Christian Wernike	210b, 211b,
	Matthias Schultze	215b,
	Michael Hickstein	237a,
	Johann Quast	253a,
Rektor		250a, 293a,
Schöffe	Johann Spenst	Einführung,
	Ertman Berendt	Einführung,
	Johan Sommerfeld	Einführung,
	Jacob Kremnitz	Einführung,
	Peter Janicke	Einführung,
	Tomas Jödicke	Einführung,
	Peter Guse	132a,
	Hans Quast	132a, 132b,
	Jacob Dannehl	132a,
	Erdman Züellsdorff	132a,
	Hans Herre	132a,
	Christian Ritzke	132b,
Stadtdiener		50b,
	Greger Förster	210b, 250a,
	Anna Trennen	210b, 250a,
Schuldiener		15a,
Stadtschreiber, Schreiber, Gerichtsschreiber	Nicolaus Crammen	Einführung,
	Jacob Schmied	132b, 141a, 148b, 250a,
	Casparus Michelitzsch	159b,
		127b, 189a, 263b, 273a, 285a,
	Friedrich Müller	295b,
Verwalter		64a, 222a, 259b, 269b,
	Biddelman	282a, 282a, 293a,
Viertelmann	Martin Korte	285a,

Ackermann	Joachim Conradt	19b, 20a,
	Martin Kelm	219a,
	Peter Nierede	247a,
Apotheker		250a,
Bäcker	Quast	281a,
Balbier	Georg Franke	17b,
	Jacob der Jude	293a,
Bauersmann	Erdman Bartes	134a,
	Jürgen Danner	276a,
Baumann	Michael Quast	12b,
	Hans Piezow	14a,
	Jöerß Tetzlaff	71a,
	Marten Olte	72a,
	Marten Weyne	73a,
	Jacob Hennike	78a,
	Hans Rohwedel	81a, 118b,
	Martin Kelm	81a,
	Lenter Juefe	83a,
	Jacob Behne	100b,
	Peter Rohwedel	116a,
	Christoff Saar	119a,
	Martin Hejen	126a,
	Joachim Guse	130a,
	Michael Donicht	159a,
	Michael Tetzlaff	190a,
	Peter Stelter	254a,
Bötticher	Jacob Förstenow	67a,
	Peter Marwitz	225a,
	Georg Süße	250a,
Buchbinder		250a,
Büchsenmacher	Matthias Schütze	33b,
Büdner	Johann Quast	148a,
Chirurgus	Peter Tabberth	68a, 113b,
	Jacob Bluhme	114a,
	Johann Jacob Schlarpf	218a, 254b,
Drechsler	Joachim Möller	15b, 57a,
	Joachim Liefenow	16a, 91b,
	Casper Wolf	131b,
Fleischhauer	Georg Richter	16b,
	Michael Hase	108a,
	Adam Söller	293a,
Freimüller	Hans Otto	288b,
Garnweber	Hans Polle	12a,
	Jürgen Maletzken	267b,
		281a,
Grobschmied	Daniel Büssike	20a, 65a,
	Jacob Prochnow	20a,
	Marten Janike	72a, 99a,
	Joachim Fratzke	106b,
	Christian Rietzke	119a,

	Martin Kortte	247a, 270b,
Handelsmann	Wilhelm Scharr	27b, 50b, 89a, 90a, 111a,
	Jürgen Mache	111a,
	Heinrich Bley	115b,
	Hans Adelman	12a, 62a,
Hutmacher	Jeronymus Küeniesch	113a,
	Daniel Knop	146a,
	Davidt Schmied	171a,
		268b,
	Michel Fischer	295b,
Käther		293a,
Kleinschmied	Davidt Nehler	250a,
Kramer	Joachim Dreweß	147a,
Krüger	Jacob Stelter	179a, 214a,
	Michael Hellwig	197b,
	Adam Scitzki	215b,
	Martien Prop	255a, 289b,
		293a,
Kunstpfeifer	Hans Paull Schramm	91b,
Kupferhändler	Marten Weber	69a,
Kupferschmied	Andreas Guthwasser	197a, 219a, 224a,
Kürschner	Michael Schöniker	17b,
	Hans Wilke	17b, 115b,
	Burchart Häselar	60b,
	Bartholomeus Quast	93b,
	Johann Blume	216a,
	Michael Kahl	224a,
Leinweber	Michel Wulff	72a,
	Esaias Willicke	91a,
Malzmüller	Christoffel Marquardt	123b,
		206a, 217b, 222b, 248a,
	Johann Marquardt	239a, 268a,
Müller	Daviedt Pin	278b,
Messerschmied	Jürgen Riedel	273a,
Mühlenknecht	Lorentz Vogt	176a,
Nachtwächter		281a,
Nagelschmied	Hans Brunckow	113a, 168b,
Orgelbauer	Melchior Nierehs	222a,
		293a,
Papiermacher	Johann Beyer	199a, 231a,
	Christian Mattik	222a, 296b,
Radmacher	Samuel Schröder	29a,
	Peter Quiram	145a,
	Jacob Donicht	205a,
	Johann Bliese	287b,
Riemer	Christian Költze	12a,
	Jürgen Schmecke	110a,
Roggenmüller	Michael Dumke	136b, 190b, 191a,
		174a,
	Paul Gädicke	214b, 248b,

	Erdman Sidow	248b,
Schäfer	Christofel Jürsch	219a,
Schmied	Martin Korte	295a,
Schneider	Peter Dünicht	54b,
	Peter Kühl	130a,
	Jacob Dünicht	197a,
	Jacob Hennike	211b,
	Andreas Rünger	269b,
Schuhknecht	Christian Marten	197b,
	Jacob Soller	292b,
Schuhmacher	Jacob Dummicke	92b,
	Hans Herre	92b,
	Hans Schuster	115a,
	Christoff Büdeler	232b,
	Johann Tabbert	233b,
	Johann Grafunder	262b,
	Christoff Gleßmer	271a,
	Johann Rohde	296b,
Schuster	Gregorius Guse	53b,
	Jochim Schmied	98a,
	Hans Mathwiech	110a, 117a, 117b,
	Hans Quast	115b, 119b,
	Paul Büdeler	118b, 122a,
	Christoffel Büdeler	122b,
	Martin Lüdicke	190a,
	Peter Krüger	191b,
	Michael Marquardt	206b,
	Christian Kropp	221b,
	Hans Driesener	221b,
	Hans Donicht	254a,
Schwarzfärber	Hans Wiesen	117a,
	Simon Winter	117a,
	Hans Gering	117a,
Stellmacher	Jacob Donicht	192b,
Tischler	Michael Willeman	23a,
	Michael Gothart	32a,
	Jacob Dames	130b,
	Carsten Krentz	224a,
		250a,
Töpfer	Georg Wenner	50b,
Tuchbereiter	Heinrich Worm	84b,
	Blasius Eigenwill	239b,
Tuchmacher	Frantz Ebert	10b,
	Hans Schmidt	15a,
	Jacob Fischer	15a,
	Christoff Schmidt	63a, 98a, 121a,
	Wentzel Valentin	117b,
	Jacob Schmidt	181b,
	Johann Lander	181b,
	Michael Schmidt	212a,

	Johann Bußiahn	244b,
	Casper Werner	245b,
	Johann Ritzke	263b,
	Martin Driesener	288b,
Tuchscherer	Friederich Born	124b, 229a,
	Jacob Schicke	172a,
Weißbäcker	Thomas Kottenbudel	31a,
	Peter Andreas	231a, 254a,
Weißgerber	Hans Teiche	58a,
Administrator der Herrschaften Drano und Schloppe	Johann Martini	5a,
Burggräfin		284a,
Custos et concionator ecclesia	Stanislaus Dąmbrowsky	23a,
Erbherr	Pakoslaus Kazimirus von Brzezia Landskoronsky	134a, 150b, 157a,
	Andreas de Gembic Gembicki	191a,
Freisasse zu Priellwietz	Jacob Borckenhagen	150b,
	Christiano Pariß	200a,
Freisasse zu Schloppe	Martin Marten	183b,
Freisasse auf dem Vorwerk	Johann Biddelman	248a,
Frei- und Gerichtsschulze zu Buchholtz	Johann Bloch	179a, 199a,
Freischulze zu Jagelietze	Georg Kellme	150b, 183b, 239a,
Freischulze zu Mirkowitz	Marten Kempe	278b,
Freischulze zu Stigelitze	Matthias Sahr	240b,
Freischulze zu Trebbin	Bartholomeus Wernicke	215b, 240b,
Graf	Andreas Gembicki	191a,
Herr zu Dranow	Pfilip von Kleist	162b,
Herr zum Krumpfuell	Matthias Stanislaus Grabsky	132a,
Hofrat	Placotomo	162b,
Inhaber der Herrschaft Draho und Schloppe	Tromel	219a,
Inhaber des Crumpfuelschen Anteils Schloppe	Alexander Radlic Hase	271a,
Leutenant	Guse	130a,
	Leslow	278b,
Pastor zu Stegelietze	Daniel Mickolay	77a,
Pater Pleban zu Schloppe	Erdman Aloysio Pasno	174a, 217b, 263b,
	Andreas	265b, 288a,
Pater Pleban		250a, 254a, 255a, 269b, 293a,
Pfarrer zu Zützer	Paul Pfennig	172b,
Pfarrherr		293a,
Priester		273a,
Priester evang. zu Schloppe	Nicolai Werwitzius	200a, 226b,
Podkomorzy Krakowski, Wielicki, Bochinski, etc., etc., Starosta	Francisco À Dembia Dembinsky	5a, 9b,
Podkomorzy Krakowski	Ludowik Potocky	23a,
Rentmeister Churfürstlicher	Christiano Pariß	162b,
Schulze zu Eichberg	Peter Blume	199a,
Schulze zu Eichfier	Andreas Marten	197b,
	Michel Bluhm	263b,
Schulze zu Groß Mierkowitz	Martin Kempe	219a,

Schulze zu Klein Drensen	Michael Marten	183b,
Schulze zu Klempitz	Daniel Scitzki	215b,
Schulze zu Schöno	Martin Bußen	150b,
Schulze zu Stigelitze	Friderich Wolff	221b,
	Martin Warnicke	286a,
Starosta zu Czarnikau	Jan Brezesky	21b, 23a,
Wachtmeister Oberster	Adam Bronikowsky	115a,

Familiennamen

Einführung

Berendt
Crammen
Jädike
Janike
Kienitz
Kremnitz
Kussmer
Sommerfeld
Spenst

1

Biddellman
Janitze
Ludeke
Schmidt
Schönefeldt

2

Gnauwen
Haveland
Menow

4

Fürstenow
Herr
Janike
Mantey
Moldenhawer
Saul

5

Dembinsky
Marten
Paneken
Stargardt

6

Kuben
Schimming
Schröder
Wollfeil

85

Hahn
Marten
Pietze
Quast

86

Fentzike
Grafunder
Kroll

87

Gabbert
Hillebrand
Peeter

88

Beyer
Wolf

89

Büssike
Dumke
Piper
Rohwedel
Rüdiger
Wernicke

90

Schuster

91

Eggebrecht
Schramm
Wilke
Wudde

93

Meyer

94

Dumke
Fratzke
Patz

96

183

Kelm
Neuman

185

Akelbein
Mache

188

Krüger
Wentzlaff

189

Kiesanke
Schulz
Vöbke

190

Dumke
Gembicki
Guse
Rode

191

Langer
Stalenbergk
Vogler

192

Kelm
Scitzki

194

Jadtster
Koch
König
Schmolte
Wolf

195

Freimark
Gartzicke
Rohwedel
Schaffert
Schwalbe

7		Herr	196
Quast		Subert	Jeßke
Rhünger	97		Slinske
Wilke	Hofemann	197	
8	Jeße	Marten	
Creutz	Schmidt	199	
Genge	98	Beyer	
Jürß	Avendrod	Blühme	
Propria	Jürß	Daniell	
Quast	Schmidt	200	
Wakenitz	Wiese	Mölke	
Wittke	Zülstorff	Pinno	
9	100	Wendland	
Friederich	Grafunder	Werwitzius	
Kroll	Hahn	202	
Otto	Käding	Hickstein	
Quast	Queitsch	Piper	
10	101	Rohwedel	
Brunen	Dumke	203	
Ebert	Hennike	Nierede	
Hellen	102	204	
Hennike	Bloch	Fägeler	
11	Jädike	Gläsemar	
Dünicht	103	Grando	
Hickstein	Bliese	Heine	
Janitze	Conradt	205	
Kussmer	Kahle	Hahn	
Petzke	Mühle	Rathey	
Reiche	Pfennig	Stelter	
Rosenfeld	Rathey	206	
12	Sahr	Hennike	
Adelman	Trumper	Marquart	
Költze	Zülike	207	
Küken	104	Parihn	
Polle	Berg	Reiche	
Quast	Bliese	Röder	
13	Schröder	Weckwerd	
Grafunder	105	Wehkopp	
Heine	Kelm	208	
Lesske	106	Höpfner	
Prochnow	Fratzke	Kraft	
Weine	Nekel	Krop	
14	Rietzke	209	
Andreas	Sahr	Kurzoche	
Brandt	Sommerfeld	Schielwein	
Pietzow	107	Schmidt	
Quast	Hase	210	

Schöne Schwedffen	Timme Wollfeil	Förster Trennen
15	108	211
Beecke	Hennike	Avendrod
Dünicht	Wollfeil	212
Fischer	109	Biddellman
Jürß	Nachtigal	Spörner
Keiser	Rahn	Wegener
Müller	110	Welhelm
Weber	Kelm	213
16	Mathwiech	Kahle
Gefeler	Schaffert	Kelm
Liefenow	111	Luhm
Richter	Mache	Pribe
Wilman	Strach	Sahr
17	112	214
Dickschmidt	Jürß	Jädike
Franke	Klapstein	Klatt
Hennike	113	Masunte
Schönike	Bliche	Rump
18	Blühme	Schneider
Guse	Bruckow	Stäckel
Jürß	Kühl	Weckwerd
Mollike	Tabberth	215
Trumper	Weber	Scitzki
Zülstorff	114	Wernicke
19	Blühme	216
Conradt	115	Blühme
Jädike	Bronikowsky	Heine
Mollike	Hennike	Kampe
20	Schönike	217
Büssike	Splettstoter	Gabbert
Dünicht	116	218
Quade	Andreas	Schlarpf
Schmidt	Guse	219
Sommer	Schalm	Biddellman
Zülstorff	Sperling	Jürß
21	117	Kampe
Brezesky	Gering	Pammins
Bucholtz	Mathwiech	Schulz
Hahn	Ritter	Stalenbergk
Hofemann	Valentin	Tromel
Marquart	Wiese	220
Pudwels	Winter	Bucholtz
Rideman	118	221
Spent	Barnikow	Wolf
23	Hafentstein	Woltersdorf

Dambrowsky	Stelter	222
Dembinsky	119	Eichmann
Guse	Büdel	Mattik
Kussmer	Grando	Nierehs
Marchynow	Krüger	Pribe
Potocky	Schönike	Pumpto
Sommerfeld	121	Schmecke
Trampe	Schmidt	223
Wollfeil	122	Bliche
24	Drießener	Lesske
Fürstenow	Janitze	224
Platzke	123	Billerbeken
Woltersdorf	Bliese	Guthwasser
26	Schönike	Krentz
Freimark	124	225
Hase	Born	Marwitz
Reddelich	Hennike	Nähler
Sahr	125	Radike
27	Kaßurke	Saße
Bley	Ludeke	226
Differt	Simon	Conradt
Königsberg	Zibart	Heine
Luckerwitz	126	Krüger
Mordan	Heine	Weinantz
Schaffert	Krüger	227
Sharr	Schulz	Klähr
29	Steinborn	Sommerfeld
Quiram	Tetzlaff	228
Schröder	Tetzschlag	Akelbein
Zülike	127	Elffenbein
30	Bloch	Lander
Klunder	Kelm	Mache
Mintzky	128	Schmidt
Schulz	Quiram	229
Wulff	129	Andreas
31	Behne	Daniell
Kotenbudel	Dünicht	Krüger
Natzen	Ferche	Starck
32	Müller	231
Dünicht	Pietze	Andreas
Gothart	130	Schlarpf
Körte	Dames	232
Pietzow	Fentzike	Born
Schuster	Kühl	Kremtz
33	Liefenow	233
Halst	Ölicke	Daniell
Königsberg	Stelter	Liewke

Schütze

34

Bratzen

Jenst

Pietze

Zülstorff

35

Hartwig

Pammins

37

Conradt

Kuniken

Schmidt

39

Büdeler

Janitze

Jürß

Kollin

Malsow

Sommerfeld

41

Janike

Krüger

Marten

Matz

42

Behne

Dumke

Gläsemar

Janike

Radike

Rohwedel

44

Brüßow

Gottlöfer

Meldrum

48

Kritzen

Matzke

Müller

Schneidermüller

Schulz

Schwalbe

50

Kroppe

Walner

Wenner

131

Baden

Krüger

Schohten

Wolf

Woltersdorf

132

Grabski

Ludeke

Piglowsky

Pließke

Schmidt

133

Hickstein

Kleist

Kühler

Mühle

Pfennig

134

Bartes

Fratzke

Landskoronsky

Weine

135

Marten

Schulz

Weine

136

Dumke

Gartzicke

Hartwig

Mollike

Rückert

Zülstorff

138

Loksted

Rathey

Wicker

140

Klähr

Krop

Meyer

141

Ahrendt

Dithmar

Dünicht

Funcke

Sido

Tabberth

237

Neuman

Sahr

238

Janike

Marten

Schulz

239

Eigenwill

Splettstoter

Trepmacher

240

Kremnitz

Wernicke

241

Beelitz

Falcke

Müller

243

Berg

Bonnenberg

Gonahts

Heine

Janotes

Krop

Mißbach

Müller

Quade

244

Bußiahn

Drießener

Köppen

Rietzke

245

Werner

246

Mix

Tacken

247

Ahrendt

Freimark

Körte

Kühn

Nierede

Rohwedel

52	Kienitz	248
Otto	Kretzmer	Mache
Wulff	Lose	Sido
53	Preuße	Wyßlawski
Guse	143	249
Schulz	Heine	Weigen
54	Ludeke	250
Hennike	Werdt	Horning
Rohwedel	144	Krop
Sommerfeld	Beelitz	Rideman
Tetzlaff	Dünicht	Schmächtel
Vitus	Hahn	Schmidt
55	Mache	Söllner
Tetzlaff	145	Süße
Witt	Marten	Teeckel
57	146	252
Ebel	Fischer	Fentzike
List	Knop	Wiese
Müller	Korzeniewski	253
58	147	Schmecke
Conradt	Dreweß	254
Gartz	Ludeke	Biddellman
Krüger	Spiekersmann	Immen
Teiche	148	Jaster
59	Borckenhagen	255
Avendrod	Grando	Preis
Funcke	Krentz	Proppe
Grando	Marten	Zietzke
Marquart	Quast	257
Marten	Sahr	Bernt
Pietze	Teßmer	Marten
Rahr	150	Schele
60	Buße	Valentin
Bliese	Kelm	Volmar
Häseler	Marten	Wentzel
Hofemann	Schuster	259
62	Spletzer	Guse
Adelman	Stalenbergk	Zülstorff
Mann	Steinborn	261
Schmecke	153	Berg
63	Dithmar	263
Marquart	Fentzike	Blühme
Rathey	154	Blumicke
Spiekersmann	Falcke	Krüger
64	Walner	Rietzke
Dünicht	155	265
Rohwedel	Bliese	Gabbert

Zülike
65
 Berg
 Bucholtz
 Büssike
 Fratzke
 Mollike
 Quade
66
 Butte
 Kannemann
 Küeniesch
68
 Lentz
 Tabberth
70
 Dünicht
 Kerckhave
 Quade
71
 Miske
72
 Olte
 Weine
 Wulff
73
 Güldenow
 Weine
74
 Dünicht
 Kussmer
 Ölrück
 Simon
75
 Bircholz
 Fratzke
 Haupt
 Klarke
 Lesske
 Mache
76
 Cälve
 Rüniger
 Tuff
77
 Mickolay
 Wollin

Möglike
 Sharr
 Tetzschlag
156
 Kühn
157
 Herr
 Jürß
 Kühn
 Marten
 Proppe
 Rohleder
 Schmidt
158
 Lander
 Pawelke
159
 Bliese
 Fratzke
 Helwich
 Michelitzsch
 Schulz
 Silber
 Wilke
160
 Conradt
 Strach
161
 Mache
 Sharr
162
 Ahrendt
 Arenswalde
 Lignitz
 Pariß
 Placotomo
163
 Mickolay
 Proppe
164
 Marßo
166
 Jüsch
167
 Guthwasser
 Heine
 Hennike

267
 Maletzken
 Rader
268
 Welcke
269
 Krentz
 Radike
 Rüniger
 Schulz
 Starck
 Stelter
270
 Differt
271
 Hase
 Quast
272
 Fänger
 Starck
273
 Falcke
 Hermann
 Kiesanke
 Köbernük
 Ludeke
 Mißbach
 Pammins
 Riedel
276
 Danner
 Fentzike
 Kumke
 Ziegel
277
 Müller
278
 Kempe
 Pimo
 Sauße
280
 Kienitz
281
 Büssike
 Güell
 Klück
 Kühn

78		Tetzlaff		Mausch
Hennike	168	Schicke		Quast
Krüger		Sido		Rayski
Milgast				Schele
79	171		282	
Dünicht	Ludeke		Prüß	
80	Schmidt		283	
Heine	172		Rohwedel	
Ludeke	Radike		284	
Prochnow	Schicke		Biddellman	
81	Schmecke		285	
Kelm	173		Mantey	
Rohwedel	Hofemann		286	
82	Krop		Bötticher	
Dünicht	Schröder		Henkow	
Fürstenow	174		Müller	
Kelm	Döringk		Vellke	
Weckwerd	Pasno		Wernicke	
83	176		288	
Daniell	Fischer		Pumpto	
Grando	Vogt		Stöfen	
Hahn	177		292	
Juefe	Krüger		Quast	
Könntop	Wernicke		Söllner	
Kussmer	179		293	
Lemmicke	Schlender		Rietzke	
Rideman	Stelter		Woldt	
84	181		296	
Griesen	Jädike		Krüger	
Worm	Lander			
	182			
	Andreas			